

**DRITTER PERIODISCHER BERICHT BELGIENS ZUM  
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE  
RECHTE DES KINDES**

gemäß Artikel 44  
des Internationalen Übereinkommens  
über die Rechte des Kindes

**Juli 2008**



## Inhaltsverzeichnis

<b>LISTE DER ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>I. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN</b> .....	<b>13</b>
A. Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und Koordination von Aktionsplänen für Kinder.....	13
a. Auf föderale Ebene.....	16
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	16
b.1 Flämische Regierung.....	16
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	19
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	21
B. Internationale Aktionen und Entwicklungszusammenarbeit.....	21
a. Auf föderaler Ebene.....	21
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	23
b.1 Flämische Regierung.....	23
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	23
C. Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft.....	25
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	25
b.1 Flämische Regierung.....	25
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	25
D. Maßnahmen zur allgemeinen Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen und Kindern (Art. 42).....	25
a. Auf föderaler Ebene.....	26
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	26
b.1 Flämische Regierung.....	26
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	28
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	29
b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt.....	29
E. Maßnahmen zur Gewährleistung einer weiten Verbreitung des Berichts (Art. 44, Abs. 6).....	30
a. Auf föderaler Ebene.....	30
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	30
F. Datenerhebung und wissenschaftliche Forschung.....	31
a. Auf föderaler Ebene.....	31
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	32
b.1 Flämische Regierung.....	32
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	33
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	34
G. Probleme und künftige Ziele.....	34
<b>II. DEFINITION DES KINDES</b> .....	<b>36</b>
a. Auf föderaler Ebene.....	36
<b>III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>37</b>
A. Diskriminierungsverbot (Art. 2).....	37
a. Auf föderaler Ebene.....	37
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	38
b.1 Flämische Regierung.....	38
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	44

b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	45
b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt .....	46
B. Wohl des Kindes (Art. 3).....	46
a. Auf föderaler Ebene .....	46
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	47
b.1 Flämische Regierung.....	47
C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6).....	47
a. Auf föderaler Ebene .....	47
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	48
b.1 Flämische Regierung.....	48
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region....	49
D. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12).....	49
a. Auf föderaler Ebene .....	50
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	50
b.1 Flämische Regierung.....	50
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region....	53
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	55
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	56
E. Probleme und künftige Ziele.....	56
<b>IV.GRUND- UND BÜRGERRECHTE.....</b>	<b>58</b>
A. Name, Staatsangehörigkeit und das Recht, seine Eltern zu kennen (Art. 7).....	58
a. Auf föderaler Ebene .....	58
B. Beibehaltung der Identität (Art. 8).....	60
a. Auf föderaler Ebene .....	60
C. Meinungsfreiheit (Artikel 13).....	60
D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) .....	60
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	60
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	60
E. Schutz der Privatsphäre (Art. 16).....	61
a. Auf föderaler Ebene .....	61
F. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17).....	61
a. Auf föderaler Ebene .....	61
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	62
b.1 Flämische Regierung.....	62
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region....	63
<b>V.FAMILIÄRES UMFELD UND ERSATZSCHUTZMASSNAHMEN .....</b>	<b>65</b>
A. Beratung der Eltern (Art. 5).....	65
B. Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18, § 1 und 2).....	66
a. Auf föderaler Ebene .....	66
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	66
b.1 Flämische Regierung.....	66
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region....	70
C. Trennung von den Eltern (Art. 9) .....	73
a. Auf föderaler Ebene .....	73
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	74
b.1 Flämische Regierung.....	74
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region....	74
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	75
D. Familienzusammenführung (Art. 10) .....	75
a. Auf föderaler Ebene .....	75

E. Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Art. 27, § 4).....	76
a. Auf föderaler Ebene .....	76
F. Von der Familie getrennt lebende Kinder (Art. 20).....	77
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	77
b.1 Flämische Regierung.....	77
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	77
G. Adoption (Art. 21).....	78
a. Auf föderaler Ebene .....	78
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	80
b.1 Flämische Regierung.....	80
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	80
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	81
H. Verbringung und Nichtrückgabe (Art. 11).....	81
a. Auf föderaler Ebene .....	81
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	82
b.1 Flämische Regierung.....	82
I. Misshandlungen oder Verwahrlosung (Art. 19) einschließlich physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39).....	82
a. Auf föderaler Ebene .....	83
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	84
b.1 Flämische Regierung.....	84
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	86
J. Die Probleme und Ziele für die Zukunft.....	87
<b>VI. GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN.....</b>	<b>89</b>
A. Überleben und Entwicklung des Kindes (Art. 6, Abs. 2).....	89
a. Auf föderaler Ebene .....	89
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	93
b.1 Flämische Regierung.....	93
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	93
B. Behinderte Kinder (Art. 23).....	94
a. Auf föderaler Ebene .....	94
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	96
b.1 Flämische Regierung.....	96
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	97
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	98
C. Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Art. 24) .....	99
a. Auf föderaler Ebene .....	100
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	104
b.1 Flämische Regierung.....	104
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	107
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	110
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	110
D. Die soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen (Art. 26 und Art. 18, § 3) .....	112
i) Soziale Sicherheit.....	112
a. Auf föderaler Ebene .....	112
ii) Kinderbetreuungseinrichtungen .....	115
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	115
b.1 Flämische Regierung.....	115
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.....	116
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	118

E. Lebensstandard (Art. 27, § 1 bis 3).....	119
a. Auf föderaler Ebene .....	119
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	120
b.1 Flämische Regierung.....	120
b.2 Regierung der Wallonischen Region.....	121
F. Die Probleme und Ziele für die Zukunft .....	121
<b>VII. UNTERRICHTSWESEN, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN .....</b>	<b>124</b>
A. Bildung einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28) .....	124
a. Auf föderaler Ebene .....	124
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	125
b.1 Flämische Regierung.....	125
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region...	128
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	132
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	132
B. Die Bildungsziele (Art. 29).....	133
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	133
b.1 Flämische Regierung.....	133
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region...	134
b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	135
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	136
C. Ruhe, Freizeit, Spiele und kulturelles und künstlerisches Leben (Art. 31) .....	138
a. Auf föderaler Ebene .....	138
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	138
b.1 Flämische Regierung.....	138
b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region...	140
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	144
D. Die Probleme und Ziele für die Zukunft .....	144
<b>VIII. BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN .....</b>	<b>146</b>
A. Kinder in Notsituationen .....	146
i) Flüchtlingskinder (Art. 22).....	146
a. Auf föderaler Ebene .....	146
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	153
b.1 Flämische Regierung.....	153
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	154
ii) Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder (Art. 38) .....	154
B. Kinder im Konflikt mit dem Gesetz .....	154
i) Justizbehörde für Minderjährige (Art. 40) .....	154
a. Auf föderaler Ebene .....	154
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	155
b.1 Flämische Regierung.....	156
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	156
b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien .....	156
ii) Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde (Art. 37 b), c) und d)).....	156
b. Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	158
b.1 Flämische Regierung.....	158
b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	159
C. Kinder in Ausbeutungssituationen.....	159
i) Wirtschaftliche Ausbeutung, insbesondere Kinderarbeit (Art. 32).....	159
a. Auf föderaler Ebene .....	159
ii) Gebrauch von Suchtstoffen (Art. 33) .....	161

a.	Auf föderaler Ebene .....	161
b.	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	161
b.1	Flämische Regierung.....	161
b.2	Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	162
iii)	Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt (Art. 34).....	162
a.	Auf föderaler Ebene.....	163
b.	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	165
b.1	Flämische Regierung.....	165
b.2	Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	165
iv)	Sonstige Formen der Ausbeutung (Art. 36).....	165
b.	Auf Ebene der föderierten Körperschaften .....	166
b.2	Regierung der Französischen Gemeinschaft.....	166
v)	Verkauf, Handel und Entführung von Kindern (Art. 35).....	166
a.	Auf föderaler Ebene .....	166
D.	Kinder, die zu einer Minderheit oder einer einheimischen Gruppe gehören (Art. 30)	169
b.	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	169
b.1	Flämische Regierung .....	169
E.	Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten.....	169
F.	Die Probleme und Ziele für die Zukunft .....	169

**IX. FAKULTATIVE PROTOKOLLE BEZÜGLICH DER KINDERRECHTSKONVENTION** 174

A.	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte.....	174
a.	Auf föderaler Ebene.....	174
B.	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie .....	177
b.	Auf Ebene der föderierten Einheiten.....	178
b.1	Flämische Regierung .....	178
b.2	Regierung der Französischen Gemeinschaft .....	178
C.	Die Probleme und Ziele für die Zukunft.....	178

**ANLAGEN**..... 179

**A. ZUSAMMENFASSUNG DER GENEHMIGUNG DES BERICHTS DURCH DIE NATIONALE KOMMISSION FÜR DIE RECHTE DES KINDES** .....

**B. INFORMATIVE ANLAGEN** .....



## LISTE DER ABKÜRZUNGEN

AR	Arrêté royal KE = Königlicher Erlass
AWIPH	Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées Wallonische Agentur für die Integration von Personen mit einer Behinderung In der DG - DPB = Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
CAW	Centres pour l'aide sociale générale (point d'appui général d'aide psycho-sociale) Zentren für allgemeine soziale Hilfe
CIDE	Convention Internationale relative aux Droits de l'Enfant (1989) Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
CIMES	Conférence Interministérielle (mixte) de l'Environnement et de la Santé (Gemische) Interministerielle Konferenz für Umwelt und Gesundheit
CNDE	Commission Nationale pour les Droits de l'Enfant Nationale Kommission für die Rechte des Kindes
COCOF	Commission communautaire française (instance bruxelloise) Französische Gemeinschaftskommission (Brüsseler Instanz)
COCOM	Commission communautaire commune (instance bruxelloise) Gemeinsame Gemeinschaftskommission (Brüsseler Instanz)
CODE	Coordination des ONG pour les Droits de l'Enfant Koordination der Nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes
CPMS	Centres psycho – médico – sociaux (Communauté française – CLB est le pendant flamand) in der DG : PMS-Zentren : Psycho-medizinisch Soziale Zentren
CTB	Coopération Technique Belge (Agence d'exécution de la Coopération belge) Belgische Technische Kooperation (Agentur für die Ausführung der belgischen Zusammenarbeit)
Décret GOK	Décret flamand concernant l'égalité des chances en matière d'éducation Dekret der Flämischen Gemeinschaft über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen
Fedasil	Föderale Agentur für den Empfang von Asylsuchenden
IBSR	Institut belge pour la Sécurité Routière Belgisches Institut für Verkehrssicherheit
INAMI	Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité LIKIV = Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung
JOP	Platform de concertation pour jeunes (Communauté flamande) Konzertierungsplattform für die Jugend
Kind en Gezin	pendant flamand pour ONE Flämische Bezeichnung für Dienst für Kind und Familie (DKF)
MENA	Mineur Etranger Non – Accompagné Nicht-Begleitete Minderjährige
OE	Office des Etrangers Ausländeramt
OEJAJ	Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse Beobachtungsstelle für Kind, Jugend und Jugendhilfe
OMS	Organisation Mondiale de la Santé Weltgesundheitsorganisation (WHO)
ONE	Office de la Naissance et de l'Enfance Französische Bezeichnung für Dienst für Kind und Familie ( DKF)
OIT	Organisation Internationale du Travail Internationale Arbeitsorganisation (IAO)
PLC	Plates-formes Locales de Concertation (Communauté flamande) Lokale Konzertierungsplattformen (Flämische Gemeinschaft)
RIE	rapport d'incidence sur l'enfant (KER - Communauté flamande)
SPF	Service Public Fédéral (Ministère fédéral) FÖD = Föderaler Öffentlicher Dienst (Föderales Ministerium)

VGC	Commission communautaire flamande (instance bruxelloise) Flämische Gemeinschaftskommission (Brüsseler Instanz)
VIG	Institut flamand pour la promotion de la santé Flämisches Institut für die Gesundheit
VRT	Radio et télévision flamande Flämischer Rundfunk und Fernsehen

## EINFÜHRUNG

1. Am 16. Dezember 1991 hat Belgien das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert (Kinderrechtskonvention, nachstehend „KRK“), das am 15. Januar 1992 in Kraft trat. Der von Belgien dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (nachstehend „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“) vorgelegte Erstbericht gemäß Artikel 44 des Übereinkommens datiert vom 6. September 1994. Der zweite periodische Bericht wurde am 25. Oktober 2000 vorgelegt und am 23. Mai 2002 von den Mitgliedern des Ausschusses analysiert. Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den dritten periodischen Bericht. Er enthält die von der belgischen Regierung zwischen Januar 2002 und Ende Juni 2007 gemäß der KRK ergriffenen Maßnahmen. Einer im Jahr 2002 vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ausgegebenen Empfehlung folgend (UN-Dok. CRC/C/114, 2002, S. 5) versucht dieser Bericht, die beiden Fünfjahreszeiträume der Jahre 1999 bis 2004 und 2004 bis 2009 miteinander zu verknüpfen. Da der vorherige Bericht jedoch mit Blick auf den Dialog mit dem Ausschuss 2002 aktualisiert wurde und dieser Belgien aufgefordert hat, spätestens 18 Monate vor dem für 2009 festgelegten Ablauf der Frist Bericht zu erstatten, berücksichtigt dieser Bericht lediglich den oben genannten Zeitraum.

2. Im Laufe der Jahre und infolge von fünf aufeinanderfolgenden Staatsreformen hat sich Belgien zu einem effizienten, aber komplexen Föderalstaat entwickelt. Aus diesem Grund und um die Lektüre des vorliegenden Berichts einfacher zu gestalten, sind deshalb einige Erläuterungen hierzu unverzichtbar. Aufgrund des föderalen Systems Belgiens wird das Land nicht mehr nur von einem föderalen Einheitsstaat, sondern sowohl vom Föderalstaat als auch diversen föderierten Einheiten verwaltet, den Gemeinschaften und den Regionen. Diese verfügen über klar abgegrenzte, ihnen übertragene Zuständigkeiten, die sie, soweit für sie relevant, ausüben. Der Föderalstaat behält jedoch Restzuständigkeiten inne, die er auch unabhängig ausübt. Die Pyramide des früheren Einheitsstaates wurde von einem komplexeren, dreistufigen System abgelöst:

- An der Spitze stehen der Föderalstaat und die föderierten Einheiten: die Gemeinschaften und die Regionen. Rechtlich sind sie gleichgestellt, trotz dieser Gleichberechtigung sind sie aber für verschiedene Bereiche zuständig. Sie verfügen über gesetzgebende und Regierungsorgane.
- Direkt im Anschluss, eine Ebene darunter, folgen die Provinzen. Diese arbeiten unter der Aufsicht der ihnen übergeordneten Stellen.
- Auf der untersten Ebene befinden sich die Gemeinden. Sie unterstehen je nach wahrgenommener Zuständigkeit der Aufsicht des Föderalstaates, der Gemeinschaft oder der Region.

Für den vorliegenden Bericht interessant ist vor allem die oberste Ebene.

### *Der Föderalstaat*

Innerhalb des Föderalstaates wird die gesetzgebende Gewalt durch das föderale Parlament, das sich aus zwei Versammlungen, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, zusammensetzt, und durch den König ausgeübt. Der König übt keine persönliche Macht aus. Die Verantwortung liegt bei den Ministern, die die vom Parlament angenommenen Gesetzentwürfe und Königlichen Erlasse mitunterzeichnen. Der Föderalstaat hat weiterhin Befugnisse in zahlreichen Bereichen inne, wie z. B. Außenbeziehungen, Verteidigung, Justiz, Finanzen, soziale Sicherheit sowie wichtige Teile der Volksgesundheit und der Innenpolitik.

### *Die Gemeinschaften*

Es gibt drei Gemeinschaften: die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft. In die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen: Kultur (Jugend, Theater, Bibliotheken, audiovisuelle Medien etc.), das Unterrichtswesen, Sprachengebrauch und personengebundene Angelegenheiten, zu denen einerseits die Gesundheitspolitik (Präventiv- und kurative Medizin) und andererseits die Hilfe für Personen (Jugendschutz, Sozialhilfe, Familienbeihilfe, Aufnahme von Einwanderern etc.) gehören. Überdies sind sie zuständig für die wissenschaftliche Forschung und für in ihre Zuständigkeitsbereiche fallende internationale Beziehungen. Die Gemeinschaften üben ihre jeweiligen Kompetenzen auf ihrem Territorium aus, wobei die Französische und die Flämische Gemeinschaft Teile ihrer Kompetenzen in der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben.

### *Die Regionen*

Es gibt auch drei Regionen: die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Region. Zu ihren Zuständigkeitsbereichen gehören: Wirtschaft, Beschäftigungspolitik, Landwirtschaft, Wasserpolitik, Wohnungsbau, Bauwesen, Energie, Verkehrswesen (mit Ausnahme der Belgischen Eisenbahn), Umwelt, Raumordnung und Städtebau, Naturschutz, Kredit, Außenhandel, Aufsicht über die Provinzen, die Gemeinden und Interkommunalen. Des Weiteren sind sie zuständig für die wissenschaftliche Forschung und die internationalen Beziehungen in den genannten Bereichen. Die Regionen üben ihre jeweiligen Kompetenzen auf ihrem Territorium aus.

Es gibt einen Unterschied zwischen den frankophonen und den flämischen Institutionen: In Flandern wurden Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen verschmolzen, sodass es nur ein flämisches Parlament und eine flämische Regierung gibt.

### *Die Gemeinschaftskommissionen*

In der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt werden die Kompetenzen der Gemeinschaften durch die Französische und die Flämische Gemeinschaft, die Französischen und Flämischen Gemeinschaftskommissionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (zweigemeinschaftliche Angelegenheiten) ausgeübt. In die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaftskommission fällt jedoch ausschließlich die dezentrale Verwaltung der Flämischen Gemeinschaft. Die drei Kommissionen verfügen über ein gesetzgebendes und ein exekutives Organ, in denen die Mitglieder der Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt zusammenkommen.

3. Die von den verschiedenen politischen Instanzen durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der KRK werden dem erläuterten politischen Gefüge entsprechend in den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt. Es wurde folgende feste Gliederung gewählt:

- a. Auf föderaler Ebene
- b. Auf Ebene der föderierten Einheiten
  - b.1 Flämische Regierung
  - b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und/oder der Wallonischen Region
  - b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
  - b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt

Diese Gliederung wird stets beibehalten, auch wenn beispielsweise nur Informationen von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegen. In diesem Fall gibt es nur ein Kapitel „b.4“. Natürlich kann die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Instanzen dazu führen, dass teilweise keine Informationen vorliegen. So sind die Informationen zum Territorium der Region Brüssel in vielen Fällen bei der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft aufgelistet. Ähnliches gilt für das Territorium der Wallonischen Region: Hier sind entsprechende Informationen bei der Französischen und bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den expliziten Angaben für die Wallonische Region aufgeführt.

Außerdem gibt es kein eigenes Unterkapitel für auf nationaler Ebene durchgeführte Maßnahmen. Diese werden vor dem der nationalen Ebene gewidmeten Punkt a erläutert. So werden auch die von mehreren Gemeinschaften gemeinsam ergriffenen Maßnahmen direkt hinter Punkt b erläutert, der sich mit der Ebene der föderierten Einheiten im Allgemeinen befasst.

4. Der vorliegende Bericht nimmt regelmäßig Bezug auf die offizielle Version des zweiten periodischen Berichts Belgiens, der auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen, Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN-Dok. CRC/C/83/Add.2., 2000) abgerufen werden kann.

5. Im ersten Absatz eines jeden Kapitels (I, II etc.) des vorliegenden Berichts werden die Absätze aufgezählt, in denen die Regierungen die nach den Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses zum letzten periodischen Bericht Belgiens ergriffenen Folgemaßnahmen darlegen.

6. Der letzte Abschnitt eines jeden Kapitels befasst sich mit den Schwierigkeiten und Zielen für die Zukunft. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes (CNDE) hat für die Redaktion dieses Abschnitts Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Ziel die Formulierung von Empfehlungen war. Die verschiedenen belgischen Regierungen haben diese Empfehlungen zur Kenntnis genommen und ihre Zustimmung zu einigen der Empfehlungen zum Ausdruck gebracht und nehmen diese als Verpflichtungen zur Verbesserung der Rechte des Kindes. Diese Verpflichtungen sind die Ziele für die Zukunft. Die belgischen Regierungen bemühen sich, diese Ziele für die Zukunft im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen optimal umzusetzen. Zu den von den Regierungen nicht aufgegriffenen Empfehlungen gibt es unterschiedliche Meinungen, die im Protokoll zur Zustimmung des vorliegenden periodischen Berichts durch die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes vollständig dargelegt werden. Dieses Protokoll ist als erster Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

## **I. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN**

7. Im folgenden Abschnitt werden die Folgemaßnahmen, die aufgrund der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Vorlage des letzten belgischen periodischen Berichts formulierten Schlussbemerkungen ergriffen wurden, in den Absätzen 10-12, 13, 17-19, 53-76, 82-90, 92.

8. Die Maßnahmen zur Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung und Politik mit dem Übereinkommen werden nicht nur in diesem Kapitel, sondern, sofern relevant, im gesamten Bericht im jeweiligen Kapitel erläutert.

### **A. Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und Koordination von Aktionsplänen für Kinder**

9. Belgien hat für die Kontrolle der KRK-Umsetzung und Koordination von Aktionsplänen für Kinder mehrere dauerhafte Mechanismen eingeführt.

#### *Nationale Kommission für die Rechte des Kindes*

10. Auf nationaler Ebene wurde zunächst die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes – ein Mechanismus, in dem alle belgischen Regierungseinheiten vertreten sind – gebildet. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 19. September 2005 zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission zur Errichtung einer nationalen Kommission für die Rechte des Kindes ist am 10. November 2006 (s. Anhang 1) in Kraft getreten. Es handelt sich um eine breite Konzertierungsplattform mit hohem Repräsentationsgrad (sowohl Regierungen als auch lokale Akteure sind hier vertreten). Durch die verschiedenen der Kommission übertragenen Aufgaben erlaubt dieser Mechanismus eine bessere Kontrolle der Umsetzung der KRK in Belgien und eine effizientere Koordination von Aktionsplänen für Kinder.

11. Hauptaufgabe der Kommission ist die Abfassung des vorliegenden Berichts sowie dessen Vorlage beim Ausschuss für die Rechte des Kindes. In dem Bestreben einer wirklichen Verbesserung der Position Belgiens betraut das Zusammenarbeitsabkommen die Kommission mit folgenden, zusätzlichen Aufgaben:

- *Beteiligung an der Abfassung anderer Dokumente, die sich auf die Kinderrechte beziehen* und die der belgische Staat internationalen Instanzen vorlegen muss. Die Kommission kann also dazu veranlasst werden, sich an der Abfassung von Berichten zu beteiligen, die Belgien vorlegen muss und einen mehr oder weniger engen Bezug zu den Rechten des Kindes haben. Ziel ist die Gewährleistung einer einheitlichen Politik.
- *Koordination der Erfassung, Analyse und Verarbeitung von Daten für den Ausschuss für die Rechte des Kindes.* Die Kommission arbeitet an der Vereinheitlichung der Datenerfassungs- und Verarbeitungsmethoden, um die vom Ausschuss für die Rechte

des Kindes geforderten verwertbaren und informativen, eindeutigen und genauen Daten zu erhalten. Für eines der Projekte zur Erfüllung dieser Aufgabe plant die Kommission die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Einrichtung eines einheitlichen Erfassungssystems für alle für das Thema Kindheit und Kinderrechte zuständiger Behörden und Instanzen befassen soll.

- *Förderung der Konzertierung und des ständigen Informationsaustausches zwischen den Behörden und Instanzen, die sich mit den Kinderrechten beschäftigen.* Die Kommission ist also ein Ort der Begegnung und des Ideenaustauschs, eine ideengebende Instanz, die der Kinderrechtspolitik in Belgien Impulse gibt. Regelmäßig werden Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit verschiedenen zentralen Problemen im Bereich Kinderrechte befassen. Dies ermöglicht es einerseits, die Standpunkte der verschiedenen Befugnisebenen Belgiens aufeinander abzustimmen, und andererseits, auf effiziente Weise die Meinungen von Vertretern dieses Gebiets (ebenfalls Mitglieder der Kommission) einzuholen, um es der Kinderrechtspolitik zu ermöglichen, sich durch den Einblick in die konkrete Lebensrealität unserer Kinder weiterzuentwickeln.
- *Überwachung und Untersuchung der zur Einhaltung der Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes notwendigen Ausführungsmaßnahmen.* Es ist Aufgabe der Kommission zu kontrollieren, ob die vom Ausschuss nach Prüfung des periodischen belgischen Berichts formulierten Bemerkungen befolgt werden. Die Kommission kann den zuständigen Behörden zu diesem Zweck Empfehlungen oder Vorschläge unterbreiten.
- *Abgabe von Stellungnahmen.* Die Kommission kann Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Übereinkommen und Protokollen zum Thema Kinderrechte abgeben. Diese Aufgabe wurde der Kommission selbstverständlich mit dem Ziel übertragen, Kohärenz und Koordination der Maßnahmen im Bereich Kinderrechte zu gewährleisten.

12. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass das Zusammenarbeitsabkommen zur Einrichtung der Kommission die Einbeziehung der Kinder auf strukturelle und angemessene Weise in die Tätigkeit der Kommission vorschreibt. Im Rahmen der Abfassung des vorliegenden Berichts wurden Einrichtungen, welche Kinder vertreten und der Kommission angehören, dazu aufgefordert, bei ihnen strukturell eingebundene Kinder zu den Zusammenkünften der eigens für diese Redaktionsaufgabe gebildeten Arbeitsgruppen mitzubringen. Dies hat es ermöglicht, die Kinder schon teilweise in die Arbeit der Kommission einzubinden. Für einen späteren Zeitpunkt sind weitere Projekte zur konsequenteren Einbeziehung der Kinder in verschiedene Tätigkeiten geplant.

#### *Nationaler Aktionsplan für Kinder*

13. Es wurde ein nationaler Aktionsplan für Kinder eingeführt (2005–2012) (s. Anhang 2). Der Entwurf für den Aktionsplan wurde 2003 von föderalen und föderierten Einheiten des belgischen Staates entwickelt und am 6. Mai 2004 der Zivilgesellschaft vorgelegt. 2003–2004 hat die flämische Behörde zusammen mit der Zivilgesellschaft den Flämischen Aktionsplan für Kinderrechte „Vlaams Actieplan Kinderrechten“ entwickelt, der Flandern inhaltliche Kompetenzen überträgt (s. Nr.19) und in den nationalen Aktionsplan und anschließend in den zweiten flämischen Plan für die Jugendpolitik integriert wurde (s. Nr. 24). Zwei Zusammenkünfte der ständigen KRK-Gruppe (Groupe Permanent CIDE) der Beobachtungsstelle für Kinder, Jugendliche und Jugendhilfe (Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse) (s. Nr. 34–36) im Oktober und November 2004 führten zur Integration einiger von der Zivilgesellschaft formulierten Anmerkungen und neuer aus der Erklärung der Gemeinschaftspolitik 2004–2009 (Déclaration de politique communautaire) hervorgegangener Aktionen. Der nationale Aktionsplan wurde schließlich im Juli 2005 von den verschiedenen Regierungen gemäß den Schlussbemerkungen des Ausschusses angenommen. Der Aktionsplan umfasst verschiedene Themen wie Gesundheitspflege, unbegleitete minderjährige Ausländer, Bekämpfung des Menschenhandels, Bekämpfung des Tabakkonsums, Bildung etc. und kann auf der Website des FÖD Justiz ([www.just.fgov.be](http://www.just.fgov.be)) abgerufen werden.

### *Interministerielle Kommission für humanitäres Recht*

14. Die interministerielle Kommission für humanitäres Recht (CIDH) wurde per Königlichen Erlass vom 6. Dezember 2000 als ständiges Beratungsorgan der föderalen Regierung für die Anwendung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts ins Leben gerufen.

Die CIDH untersteht dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, der auch den Vorsitzenden benennt. Die Kommission setzt sich zusammen aus: dem Premierminister und den mit den Auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Verteidigung, dem Innern, der Volksgesundheit und der Entwicklungszusammenarbeit betrauten Ministern. Zur Kommission gehören auch Vertreter der föderierten Einheiten des belgischen Staates, und zwar der Gemeinschaften und der Regionen, sowie Vertreter des belgischen Roten Kreuzes. Des Weiteren wird die CIDH bei ihrer Arbeit kontinuierlich von Fachleuten unterstützt.

Die Kommission ist hauptsächlich in Form von Arbeitsgruppen organisiert, die Probleme bei der Anwendung des humanitären Rechts in Belgien ausmachen, sie untersuchen und der Plenarversammlung einen Lösungsvorschlag unterbreiten. Diese trifft eine endgültige Entscheidung. So war die Arbeitsgruppe „Législation“ der CIDH 2005 insbesondere mit der Abfassung eines Entwurfs des belgischen Berichts zum UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten betraut.

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Jahresbericht*

15. Auf föderaler Ebene übermittelt die föderale Regierung dem föderalen Parlament den Jahresbericht zur Anwendung der KRK. Das Gesetz vom 4. September 2002 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) schreibt die jährliche Erstellung eines Berichts zur Anwendung der KRK vor. Dieser föderale Jahresbericht besteht aus zwei Teilen: einem allgemeinen Bericht über die im Laufe des Jahres ergriffenen, kinderspezifischen Maßnahmen und einem zweiten Teil zum föderalen Kinderaktionsplan, in dem die zukünftig umzusetzenden Projekte erläutert werden. Dem Parlament wurden bereits vier Berichte vorgelegt.

#### *Institut für die Chancengleichheit von Frauen und Männern*

16. Ausgehend von dem Gedanken, dass der Schutz der Rechte der Frauen und die Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen die Verwirklichung der Kinderrechte begünstigen können, soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass 2002 ein föderales Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern gegründet wurde (s. Nr. 242 und 295). Dabei handelt es sich um ein öffentliches, unabhängiges Organ, das sich ausschließlich mit der Bekämpfung jeglicher Art von sexueller Diskriminierung und der Förderung der Gleichheit von Frauen und Männern befasst. Detailliertere Informationen zum Thema siehe Anhang 3.

#### *Der föderale Ombudsmann*

17. Belgien verfügt für Beschwerden über Verletzungen von durch die KRK anerkannten Rechten über einen Beschwerdemechanismus, den föderalen Ombudsmann. Auf föderaler Ebene gilt er als eine unabhängige Kontrollinstanz unter anderen in Bezug auf die KRK. Der per Gesetz vom 22. März 1995 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) geschaffene föderale Ombudsmann ist für die Bearbeitung von Beschwerden in Bezug auf die Arbeitsweise oder das Handeln der föderalen Verwaltungsbehörden zuständig, die jeder Interessent, ob minderjährig oder volljährig, einreichen kann (dies gilt also nicht für das Handeln und die Arbeitsweise von Justiz-, Gemeinschafts- und regionalen Behörden). Erhält der föderale Ombudsmann eine Beschwerde zum Thema Kinderrechte, das nicht in seine Zuständigkeit fällt, leitet er sie für die Französische Gemeinschaft an den Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 174 und unten Nr. 33) oder für die Flämische Gemeinschaft an das *Kinderrechtencommissariaat* weiter (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 187 bis 194, und unten Nr. 23).

18. Der föderale Ombudsmann wird im Rahmen seiner Aufgabe regelmäßig mit Beschwerden befasst, die direkt oder indirekt die Kinderrechte berühren. Sowohl durch seinen Beitrag zur Lösung individueller Probleme als auch durch seine allgemeinen Empfehlungen ist der föderale Ombudsmann an der KRK-Kontrolle beteiligt. Er hat mit Beschwerden zu den verschiedensten Bereichen zu tun wie Gesundheit, Wohlbefinden, Identität und ihren Schutz, Abstammung, belgische Staatsangehörigkeit,

Trennungssituationen von Kindern und ihren Eltern, Familienzusammenführung, Besteuerung von Familien und Beitreibung von Unterhalt, Adoption, Bildung (weitere Informationen s. Anhang 4).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Flämischer Aktionsplan für die Rechte des Kindes*

19. Die flämische Behörde verfügt innerhalb des staatlichen föderalen Gefüges Belgiens über ausreichende Kompetenzen, um einen guten Aktionsplan für die Rechte des Kindes zu unterbreiten. Der flämische Aktionsplan für die Rechte des Kindes wurde 2003 von einer eigens zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppe entwickelt. Gemäß der Empfehlung des Ausschusses setzte sich die flämische Arbeitsgruppe nicht wie die im zweiten periodischen Bericht genannte Arbeitsgruppe nur aus Vertretern der politischen Bereiche der flämischen Behörde, sondern auch aus Vertretern des sozialen Sektors, des Hochschulsektors, des Flämischen Parlaments und des Kinderrechtskommissariats (Kinderrechtencommissariaat) zusammen. Am 2 April 2004 hat die flämische Regierung ihren eigenen flämischen Aktionsplan für die Rechte des Kindes auf der Grundlage eines ihr von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschlags angenommen (s.: [http://www.vlaanderen.be/kinderrechten/documentatie/vlaams\\_actieplan.html](http://www.vlaanderen.be/kinderrechten/documentatie/vlaams_actieplan.html)). 2005 wurde dieser Plan in den nationalen Aktionsplan Belgiens für Kinderrechte eingebunden (s. *oben* Nr. 13). Der flämische Aktionsplan bildete später auch einen grundlegenden Bestandteil des zweiten flämischen Plans der Jugendpolitik 2006–2009 (s. *unten*, Nr. 24). Die Kontrolle ist insbesondere durch den Jahresbericht gewährleistet.

#### *Bericht über die Auswirkungen auf das Kind (Kindeffectrapportage)*

20. Wie bereits im letzten Bericht erläutert (s. Nr. 146 bis 150 des Berichts), hat die flämische Behörde bereits per 1997 erlassenen Dekret die Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts über die Auswirkungen auf das Kind (Kindeffectrapportage, nachstehend „KER“) eingeführt. Seitdem ist für jeden Dekretentwurf, der eine Entscheidung enthält, die offensichtlich und direkt das Interesse des Kindes betrifft, ein KER zu erstellen. Eine Auflistung der bislang verfassten KER befindet sich auf der Website <http://www.cjsm.vlaanderen.be/kinderrechten/ker/index.html>. Im April 2001 wurde der erste methodische Ansatz für die Erstellung eines KER veröffentlicht. Seit August 2004 und nach Prüfung dieses ersten Ansatzes wird eine neue, angepasste Vorgehensweise empfohlen. Im Gegensatz zur ersten Methode verlangt diese nicht nur eine Kontrolle im Hinblick auf das Übereinkommen, sondern auch eine Bewertung der Auswirkungen auf die konkrete Situation von Kindern. Die KER werden von der für den jeweiligen Dekretentwurf zuständigen Verwaltung erstellt. Der Bedienstete, der den KER verfasst, ist gehalten, Informationen bei den Organisationen für die Rechte des Kindes und der Jugend (s. <http://www.vlaanderen.be/kinderrechten>) einzuholen.

21. Dennoch muss festgestellt werden, dass der *Kindeffectrapportage* in Flandern noch kaum Anwendung findet. Der Gründe hierfür gibt es vieler: der begrenzte Anwendungsbereich des KER, gekoppelt an eine eingeschränkte Durchsetzungsmöglichkeit, das fehlende Fachwissen zum Thema Kinderrechte und insbesondere der Bericht über die Auswirkungen auf das Kind sowie der selbst für Beamte undurchsichtige und sperrige Charakter der Vorschrift. Am 1. Januar 2005 hat die flämische Behörde die Folgenabschätzung für die Vorschrift (*Analyse de l'impact de la réglementation*, nachstehend AIR) eingeführt, um das Problem zu beheben. Die AIR ist eine strukturierte Analyse der anvisierten Ziele und der positiven und negativen Wirkung einer geplanten Vorschrift im Vergleich zu den Alternativmöglichkeiten. Sie bietet die Möglichkeit, im Rahmen verordnungsrechtlicher Tätigkeiten die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Auswirkungen auf Kinder richten. Ziel ist die Integration des KER in die AIR. Die Richtlinien zur Erstellung einer AIR verweisen bereits explizit auf den KER-spezifischen methodischen Ansatz. In diesem Rahmen ist die Integration der KER-Ergebnisse gefordert (s. Anhang 6, Nr. 25). Die AIR gilt nicht nur für Dekretentwürfe, sondern auch für Erlassentwürfe mit verordnungsrechtlicher Wirkung, mit Ausnahme von ministeriellen Erlassen. Dennoch ist die AIR nicht für Dekrete und Erlasse vorgeschrieben, die keinen verordnungsrechtlichen Charakter haben, wie Dekrete zum Haushalt oder der Zustimmung zu Verträgen. Es wurde ein Richtlinienleitfaden für die Erstellung einer korrekten AIR verfasst (s. <http://www.wetsmatiging.be>). Der KER wird noch nicht für Dekrete zum Haushalt angewendet, wohl aber bei Zustimmungsdekreten. Gemäß dem zweiten politischen Plan für die

Jugend wurde die Erweiterung des KER auf einen Bericht über die Auswirkungen auf Jugendliche und Kinder ('JoKER') vorbereitet und als eine Zwischenstufe zu seiner Integration in die FAV verstanden.

Die Integration der dabei verfolgten Kinder- und Jugendrechts-Politik ist für die flämische Behörde ein Hauptziel. Neben der Ausweitung des KER auf einen JoKER (Bericht über die Auswirkungen auf Jugendliche und Kinder) befasst sich der Jahresbericht auch mit der Durchführung des Jugendpolitikplans. Im Übrigen beabsichtigt die flämische Behörde per neues Dekret zur Jugendpolitik, eine rechtliche Grundlage für die derzeit jährlich im Rahmen des Projekts gewährten Subventionen im Bereich Kinderrechte zu schaffen.

#### *Jahresbericht*

22. Die flämische Regierung legt dem flämischen Parlament zweimal jährlich einen Bericht zu ihrer Kinderrechtspolitik vor (s. vorheriger Bericht, Nr. 182–186). Der erste ist ein allgemeiner Bericht zu allen Kompetenzen der flämischen Regierung. Der zweite Bericht befasst sich mit der Situation der Kinderrechte in den Ländern und Regionen, mit denen Flandern zusammenarbeitet. Beide Berichte bieten dem Parlament und der Regierung eine Diskussionsgrundlage zum Thema Kinderrechte. Die flämische Regierung ist ihren diesbezüglichen Verpflichtungen jedes Jahr nachgekommen. Der erste Bericht ermöglicht jährlich eine parlamentarische Debatte mit dem für die Kinderrechte zuständigen, koordinierenden Minister und dem Kinderrechtskommissar (*Kinderrechtencommissaris*) über die allgemein verfolgte Kinderrechtspolitik. 2006 wurde der Jahresbericht um die Prüfung des Plans für die Jugendpolitik ergänzt. Der Bericht heißt seitdem Jahresbericht über die Jugend- und Kinderrechtspolitik (*Rapport annuel pour la politique pour la jeunesse et les droits de l'enfant*). Der allgemeine Jahresbericht über die Rechte des Kindes ist stets von den Ansprechpartnern der verschiedenen Verwaltungen unter der Verantwortung des federführenden Ministers ausgearbeitet worden (s. Nr. 24) Die Jahresberichte können auf der Website der flämischen Behörde aufgerufen werden: <http://www.vlaanderen.be/kinderrechten/>.

#### *Das Kinderrechtskommissariat (Kinderrechtencommissariaat)*

23. Das 1997 gegründete und im zweiten periodischen Bericht (s. Nr. 187 ff. des Berichts) erwähnte Kinderrechtskommissariat ist ein ständiges Organ und somit immer aktiv. 2003 lief das erste Mandat des Kinderrechtskommissars ab. Es wurde zum zweiten und letzten Mal für diese Funktionen um weitere fünf Jahre verlängert. Das flämische Kommissariat für Kinderrechte hat in seiner Eigenschaft als Verbindungsglied bereits entschieden, sich nicht am zweiten periodischen Bericht Belgiens zu beteiligen. Dies gilt auch für den vorliegenden Bericht. Das Kommissariat für Kinderrechte legt – in seiner Eigenschaft als eine speziell den Kindern gewidmete Institution für den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte – dem Ausschuss dieses Mal noch einen eigenen (alternativen) Bericht vor.

#### *Koordinierender Minister, Ansprechpartner und Reflexionsgruppe*

24. Flandern verfügt immer noch über einen koordinierenden Minister für die Kinderrechte (s. vorheriger Bericht, Nr. 179). 2004 wurde der flämische Minister für Jugend in dieses Amt berufen. Die Kinderrechts- und die Jugendpolitik wurden miteinander verknüpft. Dies hat die Position und Rolle des koordinierenden Ministers innerhalb der flämischen Regierung gestärkt. Der koordinierende Minister ist mit der Koordination und der Kontrolle der Politik der Rechte des Kindes (und der der Jugend) betraut und erhält bei Verwaltungsangelegenheiten Unterstützung von der politischen Abteilung für Kultur, Jugend, Sport und Medien (CJSM) und insbesondere von der Jugendabteilung der Agentur für soziokulturelle Jugend- und Erwachsenenarbeit (Agentschap Sociaal-Cultureel Werk voor Jeugd en Volwassenen).

25. Die 1998 ernannten Ansprechpartner (s. letzter Bericht, Nr. 184–185) wurden in ihren Funktionen als Ansprechpartner für Kinderrechte und die Jugendpolitik 2006 bestätigt. Die Umstrukturierung der flämischen Behörde und die Zusammenführung der Kinderrechts- und Jugendpolitik rechtfertigen die Mandatsverlängerung. Derzeit gibt es 33 Ansprechpartner, und zwar einen in allen Ressorts (13) und in den Agenturen oder Einheiten, die für Kinder und Jugendliche eine strategische Rolle spielen (s. <http://www.vlaanderen.be/kinderrechten/>). Die Ansprechpartner kümmern sich – koordiniert von der genannten Agentur für soziokulturelle Jugend- und Erwachsenenarbeit und unter der Verantwortung des koordinierenden Ministers – um die allgemeinen Jahresberichte der flämischen Regierung über die Kinderrechte, die Kontrolle des flämischen Aktionsplans für die Kinderrechte und den flämischen Aktionsplan für die Jugendpolitik, die Umsetzung des Berichts über die Auswirkungen auf das Kind (KER), den flämischen Beitrag zum vorliegenden Bericht etc.

26. Um die Kontrolle des flämischen Kinderrechtsaktionsplans, des flämischen Jugendpolitikplans und der flämischen Kinderrechts- und Jugendpolitik zu gewährleisten, wurde die im zweiten periodischen Bericht (Nr. 180–181) genannte Kinderrechtsarbeitsgruppe in eine ständige Reflexionsgruppe für die Rechte des Kindes und die Jugendpolitik umgewandelt, die den sozialen Sektor, die gesamte Verwaltung (über die Ansprechpartner) in die Kinderrechts- und Jugendpolitik einbindet.

#### *Die flämische Jugendpolitik*

27. Das Dekret zur flämischen Jugendpolitik ist gemäß Dekret vom 29. März 2002 in Kraft getreten und hat das Dekret über nationale Jugendorganisationen von 1998 ersetzt (s. Anhang 5). Wie bereits dem Titel zu entnehmen, wurden mit diesem Dekret die Grundlagen für eine umfassende Jugendpolitik geschaffen, die über die Politik der Jugendorganisationen hinausgeht. Artikel 3 dieses Dekrets verfügt, dass sich Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer Arbeitsweise an die demokratischen Grundsätze und Regeln halten und sich zu den Grundsätzen der EMRK und der KRK verpflichten und sie weitervermitteln müssen, um im Rahmen dieses Dekrets bezuschusst werden zu können.

28. Der flämische Jugendpolitikplan ist eines der Instrumente par excellence des flämischen Jugendpolitik-Dekrets für die Verfolgung einer breit angelegten Jugendpolitik. Spätestens 18 Monate nach Beginn jeder Legislaturperiode legt die flämische Regierung dem flämischen Parlament einen Plan zur Jugendpolitik vor. Am 7. Juni 2002 hat die flämische Regierung den ersten flämischen Jugendpolitikplan gebilligt. Am 16. Dezember 2005 hat die flämische Regierung den zweiten flämischen Jugendpolitikplan 2006–2009 (nachstehend JPP2) (s. <http://www.vlaanderen.be/kinderrechten>) angenommen. Wie bereits im ersten Plan angeordnet, stellen die Rechte des Kindes einen „rechtlichen und ethischen Referenzrahmen“ dar. Der JPP2 orientiert sich an verschiedenen thematischen Prioritäten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Integration der Rechte des Kindes und der Jugendpolitik in einen Gesamtzusammenhang, die Jugendorganisationen (s. Anhang 6, Nr. 18), die Jugendinformation (s. Anhang 6, Nr. 19), die Beteiligung, die Vielfalt und den internationalen Aspekt der Jugendpolitik. Der Plan legt Ziele fest und benennt konkrete Aktionen für Kinder und Jugendliche, und zwar in allen Zuständigkeitsbereichen der flämischen Behörde. Es handelt sich um einen integralen politischen Plan, der die verschiedenen politischen Bereiche abdeckt. Politische „runde Tische“ ermöglichen Treffen zwischen Vertretern der Jugendpolitik und anderer politischer Bereiche. Bei diesen Zusammenkünften wurden folgende Themen behandelt: „Freizeit“, „feiern“, „Sport“, „Kultur“, „Mobilität“, „Arbeit“, „Unterricht“, „Platz“ und „Wohlbefinden“. Des Weiteren wurde eine Klassifikation eingefügt, da es sich um eine spezifische Zielgruppe handelt, nämlich Jugendliche (s. Anhang 6, Nr. 20). Der Planausarbeitung ging ein umfassender, partizipativer Prozess voraus. Für die Koordination war der flämische Minister für Jugend zuständig. Fast alle Akteure aus den Bereichen Jugendorganisationen, Kinderrechte und Jugendpolitik im weiten Sinne wurden umfassend und kontinuierlich in die Erarbeitungsphase eingebunden. Durch die Konkretisierung der im genannten flämischen Aktionsplan für die Kinderrechte (s. Sternchen im JPP2-Text) genannten Ziele und Aktionen hat der JPP2 die Integration der Kinderrechts- und Jugendpolitik ermöglicht. Die Verfügungen des Dekrets zum Bericht über die Auswirkungen auf das Kind und der durch die speziellen Bestimmungen für die Bezuschussung von Kinderrechts-Initiativen vervollständigte Bericht werden bei vollständiger Umsetzung des Planes in ein neues Dekret zur flämischen Jugendpolitik Eingang finden. Ziel ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Integration der Kinderrechts- und Jugendpolitik.

29. Es wird angestrebt, durch die Verabschiedung eines neuen Dekrets zur flämischen Jugendpolitik eine rechtliche Basis für die Integration der Kinderrechts- und Jugendpolitik bereitzustellen. Neben der Ausweitung des KER auf einen JoKER (Bericht über die Auswirkungen auf Jugendliche und Kinder) befasst sich der Jahresbericht auch mit der Durchführung des Jugendpolitikplans. Im Übrigen beabsichtigt die flämische Behörde per neues Dekret zur Jugendpolitik, eine rechtliche Grundlage für die derzeit jährlich im Rahmen des Projekts gewährten Subventionen im Bereich Kinderrechte zu schaffen.

#### *Kommunale, interkommunale und provinzielle Jugend- und Jugendarbeitspolitiken*

30. Auch das Dekret vom 14. Februar 2003 über die Unterstützung und Förderung der kommunalen, interkommunalen und provinziellen Jugend- und Jugendarbeitspolitiken, nachstehend „Dekret zur lokalen

Jugend- und Jugendarbeitspolitik“ (s. Anhänge 45 und 46) schreibt vor, dass alle dort erwähnten Jugendarbeitsinitiativen die Rechte des Kindes gemäß KRK achten.

Analog zum flämischen Plan zur Jugendpolitik stellt die integrierte Kinderrechts- und Jugendpolitik ein obligatorisches Kapitel und eine Bedingung für die Bezuschussung des kommunalen Jugendpolitikplans dar. Die Politik im Hinblick auf Jugendorganisationen wird so mit anderen politischen (kommunalen) Plänen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, harmonisiert. Überdies werden alle Sektoren aufgefordert, eine kinderfreundliche Politik zu verfolgen und das Wohl des Kindes bei allen politischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Synergie zwischen der gemeinschaftlichen Zuständigkeit und den regionalen Zuständigkeiten*

31. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verfolgt eine transversale Kinderrechtspolitik. Dies ist nur möglich, indem das Zusammenwirken zwischen der gemeinschaftlichen Zuständigkeit und den regionalen Zuständigkeiten organisiert wird. So wurden diverse Mechanismen eingeführt, insbesondere gemeinsame Sitzungen der Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region. Eines der von den Regierungen gemeinsam erarbeiteten Projekte ist die Möglichkeit, eine Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen auf das Kind (hinsichtlich der Achtung der Kinderrechte) für alle Verordnungsentwürfe einzuführen.

### *Dreijahresbericht*

32. Mit dem Dekret vom 28. Januar 2004 (s. Anhang 7) wird in der Französischen Gemeinschaft die Erstellung eines Berichts über die Umsetzung der KRK-Grundsätze eingeführt. Die Regierung legt dem Parlament alle drei Jahre einen Bericht über die hinsichtlich der Anwendung der KRK-Grundsätze verfolgte Politik vor. Die Regierung zeichnet für die Veröffentlichung verantwortlich. Der Bericht enthält:

- eine Bewertung der in den drei vorangegangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen;
- Erläuterungen zur Art und Weise, mit der jeder Minister in seinem Ressort die in dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgehaltenen Grundsätze anwendet;
- einen umfassenden Aktionsplan mit einer Erläuterung, wie die Regierung die Kinderrechte in ihre Politik der kommenden Jahre integrieren wird.

Der erste Bericht wurde am 20. November 2005, dem Tag der Kinderrechte, eingereicht. In ihm wird unter anderem der nationale Aktionsplan aufgegriffen und aktualisiert. Es kann auf der Website der Beobachtungsstelle „Observatoire de l’Enfance, de la Jeunesse et de l’Aide à la jeunesse“ ([www.oejaj.cfwb.be](http://www.oejaj.cfwb.be)) (die OEJAJ ist für die Erstellung des Berichts gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 12. Mai 2004 zuständig, s. Anhang 8) eingesehen werden.

### *Generalbeauftragter für die Rechte der Kinder*

33. Die Institution des Beauftragten für die Rechte der Kinder wurde 1991 in der Französischen Gemeinschaft eingerichtet (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 174). Zehn Jahre später erwies es sich als notwendig, die Institution zu reformieren, um die Effizienz, Unabhängigkeit und den Fortbestand dieser Institution für die Verteidigung der Rechte und Interessen der Kinder in der Französischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Das Dekret vom 20. Juni 2002 (s. Anhang 9) und der Erlass vom 19. Dezember 2002 (s. Anhang 10) begründen und regeln die Funktion des Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder der Französischen Gemeinschaft. Diese Regelung umfasst folgende Grundsätze:

1. Die öffentliche Institution für den Schutz der Kinder wird per Dekret gegründet;
2. Das Dekret überträgt dem Generalbeauftragten die Aufgabe, für den Schutz der Rechte und Interessen der Kinder zu sorgen; er erhält Kompetenzen und Vorrechte, die ihm eine moralische Autorität verleihen und es ihm ermöglichen, auf Legitimität, Glaubhaftigkeit und Effizienz aufzubauen;
3. Auch wenn die besonderen Aufgaben, die Rechte des Kindes zu fördern, die korrekte Anwendung der Gesetze zu gewährleisten und Verbesserungen der Kinderrechte empfehlen zu können, wichtig sind, bleibt es trotzdem unerlässlich, unverzichtbar und unumgänglich, sich mit den individuellen Situationen zu befassen;

4. Dem Generalbeauftragten wird ein Mitarbeiter-Team zur Verfügung gestellt, das er unabhängig leitet;
5. Mit dem Dekret wird das Mandatsystem beibehalten, das es erlaubt, den Unabhängigkeitsgrundsatz optimal zu gewährleisten;
6. Das Dekret überträgt der Institution tatsächliche und effiziente Befugnisse;
7. Das Dekret regelt die Frage der Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit, die der mit der Funktion betrauten Person zuerkannt und garantiert werden;
8. Die Beziehungen zwischen der Institution und dem Parlament werden vertieft (Einbeziehung in das Ernennungsverfahren, Erstellung einer Liste mit prioritären Aktionsbereichen des Generalbeauftragten, Vorlage des Jahresberichts etc.)

Der Generalbeauftragte für die Rechte der Kinder gehört zum European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) (s. Anhang 11, Nr. 4)

Das Mandat des Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder wurde 2004 verlängert.

#### *Die Beobachtungsstelle für Kinder, Jugend und Jugendhilfe*

34. Die Beobachtungsstelle für Kinder, Jugend und Jugendhilfe (Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la jeunesse - nachstehend „OEJAJ“) wurde 1997 gegründet (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 172 und 173). Ihre Aufgaben und Aktivitäten wurden mit dem Dekret vom 12. Mai 2004 (s. Anhang 8) auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Aufgaben der OEJAJ bestehen darin:

- ein permanentes Verzeichnis mit den Politiken und sozialen Daten zu den Themen Kindheit, Jugend und Jugendhilfe sowie mit Institutionen und Vereinigungen mit Kompetenzen im Bereich Kindheit, Jugend und Jugendhilfe zu erstellen;
- mit den unter 1 genannten sozialen Daten verbundene Indikatoren zu erarbeiten;
- Stellungnahmen zu allen Fragen abzugeben, die einen Bezug zu den von ihr behandelten Gebieten haben;
- Studien und Untersuchungen zu den von ihr behandelten Themengebieten durchzuführen oder durchführen zu lassen und ein Verzeichnis mit wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen zum Thema Kindheit, Jugend und Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft zu führen;
- die Bestimmungen der Artikel 42 und 44 der KRK für die Französische Gemeinschaft umzusetzen;
- jede Initiative mit dem Ziel, die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Französischen Gemeinschaft zu verbessern, zu fördern und bekannt zu machen;
- Empfehlungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem DKF und den Diensten der Regierungen sowie zwischen Letzteren und den Vereinigungen abzugeben.

Bis zum 30. Juni jedes Jahres legt die OEJAJ dem Parlament und der Regierung der Französischen Gemeinschaft einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie eine Bestandsaufnahme für die Bereiche Kindheit, Jugend und Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft vor.

#### *Indikatoren für das Wohlbefinden des Kindes*

35. 2007 hat die OEJAJ beschlossen, drei verschiedene Ansätze zur Erarbeitung von Indikatoren für das Wohlbefinden des Kindes einzuführen:

- einen Ansatz zu einem Verzeichnis von Indikatoren, die auf der Grundlage von Listen, die einen aktuellen Bezug zur europäischen Ebene haben. Diese Indikatoren werden in einer Referenzdatenbank verwaltet;
- einen Ansatz zur Erarbeitung spezieller Indikatoren für die Evaluierung der verfolgten Politiken und
- einen Ansatz zur Untersuchung des Begriffs „Wohlbefinden“ aus der Sicht des Kindes, um die Indikatoren des Wohlbefindens von Kindern inhaltlich zu füllen, indem man sich direkt an die Hauptbetroffenen wendet (s. Anhang 11, Nr. 41).

### *Ständige KRK-Gruppe (Groupe permanent CIDE)*

36. Die ständige Gruppe zur Kontrolle der Umsetzung der KRK der OEJAJ wurde 2004 per Dekret bestätigt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Informationsaustausch zu den und Konzertierung der Initiativen und Projekte zur Gewährleistung der Förderung und Umsetzung der Kinderrechte;
- Vorbereitung des Beitrags der Französischen Gemeinschaft zur Erstellung des nationalen Berichts gemäß Artikel 44 der KRK und des von der Regierung für das Parlament der Französischen Gemeinschaft verfassten dreijährlichen Bericht;
- Analyse und Überprüfung der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, insbesondere die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans für die Rechte des Kindes;
- Vorbereitung der Arbeiten der nationalen Kommission für die Rechte des Kindes;
- Berücksichtigung der Meinung der Kinder.

Die ständige KRK-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Regierung, der Verwaltungen und des DKF, den Beiräten in den Bereichen Kindheit, Jugend und Jugendhilfe, dem Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder und den im Bereich Kinderrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Auch die Vertreter anderer im Bereich Kindheit und Jugend aktiven Verwaltungen, insbesondere die Walloniens und Brüssels, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft sowie jede Person oder Institution, die Fachwissen einbringen könnte, können zur Beteiligung eingeladen werden.

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

37. In seinen Schlussbemerkungen äußerte sich der Ausschuss besorgt über das Fehlen eines unabhängigen Mechanismus, der mit der Umsetzung der KRK betraut und befugt ist, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat diese Besorgnis aufmerksam zur Kenntnis genommen und sucht noch immer eine Lösung für dieses Problem. Einer Gemeinschaft mit 73.000 Einwohnern ist es praktisch unmöglich, einen speziellen unabhängigen Mechanismus einzurichten. Dagegen wird gegenwärtig die Organisation eines „Ombudsmann“-Systems für mehrere Zuständigkeitsbereiche der Deutschsprachigen Gemeinschaft (bzw. für alle Kompetenzbereiche) untersucht.

## **B. Internationale Aktionen und Entwicklungszusammenarbeit**

38. Das Übereinkommen der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderung liegt seit dem 30. März 2007 zur Unterzeichnung aus. Der belgische Staat und die regionalen Behörden werden das Übereinkommen schnellstmöglich ratifiziert.

### **a. Auf föderaler Ebene**

39. Im April 2006 beschloss die föderale Regierung, ein strategisches Papier zu den Rechten des Kindes im Entwicklungshilfesektor zu verfassen. Diese Aufgabe wurde dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten und der Entwicklungszusammenarbeit übertragen, die zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der BTC (Belgische Technische Kooperation), der UNICEF Belgien, von PLAN Belgique, ECPAT Belgique, des belgischen Roten Kreuzes, der Commission Femmes et Développement, des Vlaams Internationaal Centrum und des Hochschulsektors gebildet hat. Diese große Gruppe ist in fünf thematische Gruppen unterteilt, die sich, an den folgenden fünf Schwerpunktbereichen der belgischen Zusammenarbeit orientiert, mit dem Thema Kinderrechte befassen: Landwirtschaft, Bildung, Basisinfrastruktur, Konsolidierung der Gesellschaft und Gesundheit. Die Arbeitsgruppe hat für jeden Bereich und für die belgische Zusammenarbeitspolitik im Allgemeinen Empfehlungen formuliert, um das Thema Achtung der Kinderrechte besser und dauerhaft in alle Aktivitäten der belgischen

Zusammenarbeitspolitik zu integrieren. Für jeden Bereich wurden politische und technische Empfehlungen unterbreitet.

Die politischen Empfehlungen stützen sich auf drei Grundsätze:

- Respekt des Rechts des Partnerlandes, bei seiner Entwicklungspolitik mitreden zu können. Schwerpunkt ist die Stärkung der nationalen Kapazitäten im Hinblick auf die Achtung der Kinderrechte.
- Die Notwendigkeit für die Geberländer, ihre Zusammenarbeitspolitik zu harmonisieren.
- Die Verpflichtung Belgiens als Finanz- und technischer Partner des Partnerlandes, die Kohärenz seiner Maßnahmen für die Entwicklungsziele und die aus den Kinderrechten erwachsenden Verpflichtungen im Allgemeinen zu gewährleisten.

Auch die technischen Empfehlungen stützen sich auf drei in der KRK definierte Grundrechte, die mit ihrer englischen Bezeichnung aufgeführt werden:

- „Provision“. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die das Recht auf Überleben und Entwicklung.
- „Protection“. Das Recht auf Schutz.
- „Participation“. Das Recht des Kindes, sich zu äußern und zu allen Fragen, die es betrifft, hinzugezogen zu werden.

Das strategische Papier soll 2008 fertiggestellt werden.

40. Darüber hinaus ist Belgien in mehreren internationalen Foren aktiv.

Bei der 61. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Belgien wie seine europäischen Partner und die GRULAC-Länder ausdrücklich die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Rechten des Kindes, von der ein Großteil der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten und der Gewalt gegen Kinder gewidmet ist, unterstützt (A/C.3/61/L.16/Rev.1). Weitere Beispiele für die Beteiligung Belgiens an internationalen Aktionen werden im Laufe des Berichts genannt (s. unten Nr. 638, 639, 640 und 698 ff.).

Überdies beteiligt sich Belgien aktiv am IPAC-Programm (internationales Programm zur Abschaffung von Kinderarbeit). Es handelt sich um ein Programm der IAO, dessen Ziel es ist, zu allmählichen Abschaffung der Kinderarbeit beizutragen, indem die Kapazitäten der Länder, diesem Problem beizukommen, gestärkt und auf der ganzen Welt eine Bewegung zur Bekämpfung dieses Problems ins Leben gerufen wird (s. unten Nr. 616).

Auch beim Kampf gegen Kindersoldaten war Belgien international eine treibende Kraft. Am 25. September 2007 hielt der Premierminister eine Rede vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in der er spezielle Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems forderte.

41. Das Engagement Belgiens manifestiert sich zudem in der Finanzierung zahlreicher Projekte in diesem Gebiet, die eine direkte Wirkung auf das Wohlbefinden und die Rechte von Kindern haben. 2002 bis 2008 gab es ca. 120 verschiedene Projekte (direkte bilaterale, multilaterale oder bilaterale indirekte Interventionen) zum Thema Kinder in unseren Partnerländern. Von diesen Projekten zu erwähnen sind vor allem die Projekte, die die UNICEF mit der Unterstützung des Belgischen Überlebensfonds durchführt, insbesondere in Niger, Äthiopien, der Demokratischen Republik Kongo, Uganda und im Senegal. Alle diese, auch Frauen berücksichtigenden, Projekte sind dem Gesundheitsbereich gewidmet, insbesondere dem Kampf gegen HIV/AIDS, den Rechten des Kindes auf Bildung, auf Zugang zu Trinkwasser, auf die Stärkung der Fähigkeiten, die Förderung der Hygiene und der Sanierung (Wasser). Zudem hat Belgien Projekte in Bezug zu Kindern und bewaffneten Konflikten durch Zuwendungen in Höhe von ca. 15 Mio. EUR unterstützt. Über die Hälfte der Projekte werden auf multilateraler Ebene durchgeführt (UNICEF, OHCHR, UNFPA etc.). Ein beträchtlicher Teil wurde jedoch noch für die Finanzierung von Projekten reserviert, die von NRO entwickelt werden. Ein Großteil der finanzierten Projekte wird in der Region der Großen Seen, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo umgesetzt. Begründet ist diese Entscheidung in der bedeutenden Phase, die diese Region durchlebt, und in dem großen Interesse, das an der sozialen Integration von Kindern bei der Friedensförderung besteht.

42. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass im November 2004 eine Konferenz zum Thema Rechte des Kindes und Entwicklungszusammenarbeit („Droits de l'enfant et Coopération au développement“) in Brüssel organisiert wurde. Auf der Konferenz wurden verschiedene Empfehlungen ausgearbeitet, von denen eine die Abänderung des Gesetzes vom 25. Mai 1999 über die internationale Zusammenarbeit vorsieht. Das Gesetz wurde im Juli 2005 geändert (s. Anhang 12): Die „Achtung der Rechte des Kindes“ wird als bereichsübergreifendes und transversales Thema für die belgische Entwicklungszusammenarbeit festgehalten. Durch diese Initiative wird die Problematik der Rechte des Kindes bei den Maßnahmen für die Entwicklungszusammenarbeit neu definiert.

## **b. Auf Ebene der förderierten Einheiten**

43. Die flämische Behörde und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben gemeinsam ein Weißbuch zur Jugend (2001) verfasst, das den Weg für die Formulierung gemeinsamer Ziele im Jahr 2003 für Information und Partizipation geebnet hat. Das europäische Dach der Informationsdienste für Jugendliche, Eryica, hat eine Europäische Charta der Jugendinformation erarbeitet. Sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Rat haben die Wichtigkeit einer guten Jugendinformationspolitik unterstrichen (s. Anhang 6, Nr. 16). Die flämische Behörde und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben sich im Rahmen europäischer Foren und Diskussionsgruppen aktiv an der Entwicklung der Charta beteiligt. 2004 hat der Rat der Jugendminister die Entschliebung zu den gemeinsamen Zielen für ehrenamtliche Tätigkeiten von jungen Menschen und die Entschliebung zu den gemeinsamen Zielen für ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der Jugend verabschiedet.

Im Rahmen der Kinderrechtspolitik haben die Behörden außerdem aktiv bei den Vorbereitungsarbeiten des internationalen Aktionsplans für Kinder (New York, 2002 und 2007) mitgewirkt und an Zusammenkünften von für die Kinderrechtspolitik zuständigen Ministern und Beamten der Mitgliedstaaten teilgenommen. Es wurden unter anderem auch die Aktivitäten von ChildONEurope überprüft.

### **b.1 Flämische Regierung**

44. Um das internationale Bewusstsein zu schärfen, verfügt das flämische Dekret zur Jugendpolitik über die Bezuschussung humanitärer Projekte, um die Solidarität mit Jugendlichen in Katastrophengebieten zu fördern. So wurden Initiativen unterstützt, die Kindern aus Weißrussland oder der Ukraine, die von der Tschernobyl-Katastrophe betroffen waren, Ferien anbieten.

45. Gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 22. Juni 2007 über die Entwicklungszusammenarbeit richtet die flämische Behörde ihre Aufmerksamkeit bei allen von ihr ergriffenen Initiativen und Aktionen besonders auf transversale Themen wie HIV/AIDS, Rechte des Kindes, Good Governance und nachhaltige Entwicklung.

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

46. Die internationalen politischen Tätigkeiten der Französischen Gemeinschaften ruht auf drei Pfeilern:

- Bedingungslose Unterstützung und wiederholte Erwähnung der KRK als Basisinstrument in diesem Bereich;
- Förderung der Kinderrechte, die dem Schutz dieser Rechte vorgezogen wird, um einen gezielten und lebendigen statt eines defensiven Ansatzes umzusetzen;
- in diesem Sinne beabsichtigt die Französische Gemeinschaft, auf internationaler Ebene vielmehr den „rights based approach“ und weniger den „well being approach“ zu verfolgen, der sich auf das Wohlbefinden beschränkt und deshalb zu begrenzt ist, da den Kindern auch Rechte zuerkannt werden müssen.

Ziel der Zusammenarbeit mit den Großen Afrikanischen Seen ist beispielsweise 2007 der Kampf für die Abschaffung der Diskriminierung, der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit über die multilaterale Organisation IAO. Kern des Projekts ist es, die Weiterbildung für Richter und Juristen zum Thema

internationales Arbeitsrecht zu fördern. Dabei handelt es sich um acht Workshops zum Thema Kinderarbeit (Nr. 7: „subregionale Weiterbildung zur Bekämpfung von Kinderarbeit“).

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit dem Senegal wurden drei Projekte des Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder der Französischen Gemeinschaft unterstützt. So hat die Französische Gemeinschaft über das CGRI-DRI ihre Unterstützung für ein Projekt zum Thema Stärkung des Rechtsschutzes Minderjähriger im Senegal („Renforcement de la Protection Juridique des Mineurs au Sénégal“, RPJM), dessen Ziel die Einführung angemessener Bildungsmaßnahmen – ob Erstaus- oder Weiterbildung – für Akteure des Gerichtssystems im Hinblick auf Minderjährige (minderjährige Straftäter und gefährdete Minderjährige) ist, weiter ausgebaut. Zwei neue Maßnahmen des Projekts sind die Bildung einer Gruppe von auf den Schutz von Jugendlichen spezialisierten Anwälten und die Ausbildung von auf Familienmediation spezialisierten Arbeitskräften.

Ein weiteres vom Kinderrechtsbeauftragten unterstütztes Projekt betrifft die Sensibilisierung für die Rechte des Kindes. Dabei handelt es sich um den zweisprachigen Druck (französisch/arabisch) des Kindermärchens „Les bulles de l'espoir“. Die Ziele: A) dieses Werk unter in unserem Land lebenden arabisch-muslimischen Familien zu verbreiten, um den Kindern und ihren Eltern das Erlernen der französischen und/oder arabischen Sprache zu ermöglichen; B) eine Kultur der Kinder- und der Menschenrechte an diese Personengruppe weiterzugeben; C) das Werk international in den französischsprachigen Ländern des Maghreb zu verbreiten. Für die internationale Verbreitung zeichnen die Vertretungen Wallonie-Bruxelles in Algier, Rabat und Tunis zuständig.

Im Rahmen eines Projekts des CMP wurden 2007 drei gemeinsame Sitzungen für die Fortbildung von Kinderrechtstrainern mit der VoG „Défense des enfants international“ (Rechte des Kindes International, französischsprachige belgische Sektion) und der „Observatoire d'information, de formation, de documentation et d'études pour la protection des droits de l'enfant“ in Tunesien für ca. ein Dutzend von Experten aus verschiedenen tunesischen Ministerien organisiert. Thema war die Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch die Unterstützung der Verbreitung einer „Kinderrechtskultur“ in Tunesien.

Für Nordamerika werden folgende vier Projekte im Heft für bilaterale Kooperation Wallonien-Brüssel/Quebec für den Zweijahreszeitraum 2005–2007 aufgegriffen:

- Projekt Divers-1: „3. Congrès international francophone sur l'agression sexuelle“, ein vom Institut Philippe Pinel de Montréal und dem Kinderrechtsbeauftragten von Wallonie-Bruxelles entwickeltes Projekt;
- Projekt Divers-2: „Prise en charge des mineurs auteurs d'agression sexuelle“ (mit denselben Kooperationspartnern);
- Projekt FOP-5: „Insertion socio-professionnelle des adolescents en grande difficultés pris en charge par le réseau de la protection de la jeunesse“, ein von der Association des centres jeunesse du Québec und der Direction générale de l'Aide à la Jeunesse des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft entwickeltes Projekt;
- Projekt EDU-2: „Favoriser l'intégration scolaire et linguistique des jeunes primo-arrivants dans les classes passerelles de l'école secondaire en Wallonie-Bruxelles et au Québec“, ein vom Centre de Recherche interuniversitaire de Montréal sur l'immigration, l'intégration et la dynamique urbaine (Immigration et Métropoles) und der Katholischen Universität Löwen (Fachbereich Romanistik) entwickeltes Projekt.

#### *ChildONEurope*

47. Ziel des European Network of National Observatories on Childhood (ChildONEurope) war 2003 der Austausch von Informationen, Wissen und Analysen zum Thema Kindheit und Jugend. Die Aktivitäten der OEJAJ erfolgen im Rahmen dieses europäischen Netzwerks. Ziel ist die Organisation des Informations- und Datenaustauschs und Förderung bewährter Praktiken auf europäischer Ebene im Bereich Kindheit, Jugend und Jugendhilfe (s. Anhang 11, Nr. 5).

## **C. Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft**

48. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes (s. Nr. 10–12) setzt sich aus Regierungsvertretern aller Ebenen, Akteuren des Gebiets, Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen und die Rechte der Kinder verteidigen, Universitäten, Vertretern von Rechtsanwälten und Richtern, dem Kinderrechtsbeauftragten, Vertretern von Kindern etc. zusammen. Die Kommission ist also eine Verständigungsplattform für die verschiedenen Behörden einerseits und die Akteure in diesem Bereich andererseits. Ziel dieses Mechanismus ist es, die konkrete Umsetzung der Kinderrechte in Belgien über den Dialog zu fördern.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

49. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft wurde bereits unter A. (s. Nr. 19-28) beleuchtet.

#### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

50. Die innerhalb der OEJAJ gegründete ständige KRK-Gruppe (s. Nr. 36) setzt sich unter anderem aus Vertretern der Nichtregierungsorganisationen zusammen, die sich für Kinderrechte einsetzen.

51. Am 21. Juni 2002 fand ein Kolloquium zur Anwendung der KRK in Belgien statt. Es wurde gemeinsam von der OEJAJ, der Koordinierungsstelle der NRO für Kinderrechte (CODE) und der Kinderrechtencoalition-Vlaanderen organisiert – ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen der OEJAJ und den sich für die Kinderrechte einsetzenden Nichtregierungsorganisationen (s. Nr. 79).

52. Die für Kinder und Jugendhilfe zuständigen Minister der Französischen Gemeinschaft haben angesichts der zunehmenden Armutproblematik die CODE mit zwei Studien zu diesem Thema beauftragt. Auch dies ist ein Beispiel für die Zusammenarbeit mit den betreffenden Nichtregierungsorganisationen (s. Nr. 637).

## **D. Maßnahmen zur allgemeinen Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen und Kindern (Art. 42)**

53. Belgien hat den Empfehlungen des Ausschusses entsprechend verschiedene Mechanismen zur Verbesserung der Verbreitung der Informationen über das Übereinkommen und seine Umsetzung bei Kindern und Eltern eingeführt sowie Initiativen ergriffen, durch die die am wenigsten geschützten Gruppen erreicht werden sollen.

54. 2004 hat dann der Rat der Jugendminister die EntschlieÙung zu den gemeinsamen Zielen für ehrenamtliche Tätigkeiten von jungen Menschen und die EntschlieÙung zu den gemeinsamen Zielen für ein besseres Verständnis und bessere Kenntnis der Jugend verabschiedet.

„*What Do You Think?*“

55. „*What Do You Think?*“ ist ein von der UNICEF Belgien koordiniertes Projekt. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Belgien. Ziel ist die Förderung ihres Rechts, sich auf allen Ebenen zu äußern und zu beteiligen. Mit dem Projekt soll Kindern vor allem die Möglichkeit gegeben werden, sich beim Ausschuss für die Rechte des Kindes Gehör zu verschaffen. 2002 bis 2004 wurde ein Projekt mit mehr als 150 unbegleiteten minderjährigen Ausländern durchgeführt. Auch das Thema Kinder im Krankenhaus wurde behandelt. 2005 bis 2007 äußerten sich über 300 Kinder mit Behinderung zur Achtung ihrer Rechte und übergaben zudem ihre Empfehlungen auf höchster Ebene. 2007 liefen auch mehrere Projekte mit Kindern, die sich in psychiatrischen Einrichtungen befinden, und mit Kindern, die

mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, an. Das Projekt wird von der föderalen Regierung (FÖD Justiz), der Flämischen Gemeinde, der Französischen Gemeinde und der UNICEF Belgien unterstützt.

## **a. Auf föderaler Ebene**

56. In der FAQ-Rubrik der Website des Ausländeramtes wird das Thema Minderjährige behandelt und ein Link zur KRK bereitgestellt. Die an der Umsetzung der Kinderrechte beteiligten Mitarbeiter/-innen der Dienste haben an speziellen Fortbildungen oder Seminaren teilgenommen (s. Nr. 571).

57. Der FÖD Soziale Sicherheit hat mehrere Informationsinstrumente entwickelt, mit denen ermöglicht werden soll, der Öffentlichkeit ihre Rechte in puncto soziale Sicherheit verständlich zu machen: eine Website, auf der Benutzer geeignete Informationen zu den in den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit geltenden Gesetzen finden kann (z. B.: Familienbeihilfen, Geburtsbeihilfe, Adoptionsprämie), eine Broschüre mit Erläuterungen der Reform von 2002 über erhöhte Kinderzulagen bei Kindern mit Behinderung oder einer schweren Erkrankung (*Anhang auf Anfrage erhältlich*), allgemeine Prospekte für Anspruchsberechtigte, Zulagenempfänger und Kinder, die Zulagen erhalten.

58. Des Weiteren organisiert die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften seit 2005 eine spezielle systematisierte Weiterbildung zum Thema Jugendrechte für Anwälte, die Minderjährige verteidigen wollen. Die Weiterbildung besteht aus einem theoretischen und einen praktischen Teil. Das theoretische Modul umfasst einen juristischen (mit einem Kurs über internationale Verträge und Empfehlungen zu Kindern und ihren Rechten), einen kriminologischen, einen soziologischen und einen psychologischen Teil. Es besteht aus 14 Kursen à vier Stunden. Die Kurse werden von namhaften Universitätprofessoren und Rechtsanwälten gegeben. Das praktische Modul enthält Übungen zur Kommunikation mit Kindern einerseits und liefert Informationen zu Akteuren aus verschiedenen Jugendhilfebereichen andererseits. Darüber hinaus müssen die Teilnehmer einen Praxisbericht vorlegen, der belegt, dass sie bei Fällen mitgewirkt haben, in die Minderjährige involviert waren. An dieser Weiterbildung haben ca. 150 Anwälte teilgenommen, d. h. das im Juni 2007 insgesamt 300 Anwälte die Weiterbildung in Anspruch genommen haben.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

59. Die Website der flämischen Behörde liefert Informationen über die Rechte des Kindes (<http://www.vlaanderen.be/kinderrechten>), insbesondere zur KRK, das KER-Verfahren, den flämischen Aktionsplan für die Rechte des Kindes, die Ansprechpartner, den Jahresbericht. Die flämische Behörde veröffentlicht jedes Jahr Informationsträger des Kinderrechtskommissariats für den Jugendsektor und Jugendhilfesektor sowie für Lehrkräfte. Hierzu gehören zum einen Broschüren, die über die Kinderrechtskonvention informieren: die Broschüre „K-30“ (30.000 Exemplare) und das Malposter (16.000 Exemplare) für Schüler der Primarstufe sowie die Broschüre „Wblft?“ (21.000 Exemplare) „Jongerenkrant“ (70.000 Exemplare) für Schüler der Sekundarstufe. Zum anderen gibt es einen Prospekt, der sich an Minderjährige richtet (Türanhänger: 290.000 Exemplare), und einen für Erwachsene der Zivilgesellschaft (Prospekt für die Zivilgesellschaft: 25.000 Exemplare), der über die Existenz der Beschwerde-Hotline des Kommissariats für Kinderrechte informiert, über die man Verletzungen von Kinderrechten melden kann.

60. Seit 2001 enthält der flämische Haushalt eine Grundbeihilfe (Zuwendungen), mit der Kinderrechtsaktivitäten gefördert, organisiert und entwickelt werden sollen (s. Anhang 6, Nr. 8). Die in diesem Rahmen dem Kinderrechtszentrum der Universität Gent gewährten Subventionen werden fortgesetzt (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 71), um das Fachwissen zum Thema Kinderrechte zugunsten der Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen weiter auszubauen (2007: 115.000 EUR). Dieses Wissen manifestiert sich in der Tijdschrift voor Jeugdrecht en Kinderrechten (KinderrechtengiDS), in den Empfehlungen an den mit der Koordination befassten Minister, in der Organisation von Fortbildungen (z. B. zur Beteiligung von Kindern, Vielfalt etc.) und in der Unterstützung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten (s. Anhang 6, Nr. 9). Des Weiteren erhielt die

VoG Kinderrechtencoalitie Vlaanderen Zuschüsse (2007: 83.500 EUR) (s. Anhang 6, Nr. 10). Diese Organisation ist in den letzten fünf Jahren stark gewachsen. Ende 2006 zählte sie 28 im Bereich Kinderrechte aktive Mitgliedsorganisationen. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Organisation stehen die kritische Betrachtung der belgischen Politik und insbesondere alternative Berichte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das im zweiten periodischen Bericht (Nr. 208) erwähnte Kinderrechtsfestival (*Kinderrechtenfestival*) 2003 von den Kinderrechtsdörfern (*Kinderrechtendorpen*) abgelöst wurde. Diese „Dörfer“ bieten Massenveranstaltungen an, die hauptsächlich junge Menschen oder Familien anziehen, und ermöglichen es, Kindern und Jugendlichen das Thema Kinderrechte näher zu bringen. 2003–2007 wurden jedes Jahr mehrere Kinderrechtsdörfer organisiert. Die Dörfer werden von der *Kinderrechtencoalitie* organisiert (2007: Zuschuss von 38.000 EUR), die zu diesem Zweck mit Organisationen zusammenarbeitet, die der Koalition und dem Kommissariat für Kinderrechte angeschlossen sind, das selbst einen Großteil der Kosten trägt (s. Anhang 6, Nr. 11). Darüber hinaus hat die Koalition einen weiteren Zuschuss für die Organisation eines europäischen Forums nationaler Bündnisse für Kinderrechte („Forum européen des coalitions nationales pour les droits de l'enfant“, 8.–10. März 2005) erhalten.

61. Des Weiteren wurden insbesondere folgenden Projekten Zuschüsse gewährt. Im Laufe des vom Bericht 2002–2007 abgedeckten Zeitraums hat UNICEF Belgien jährliche Subventionen von der flämischen Behörde erhalten, um es Kindern zu ermöglichen, sich beim Ausschuss in Genf zu Wort zu melden. Zu diesem Zweck und um den Schlussbemerkungen des Ausschusses Rechnung zu tragen, wird das Augenmerk verstärkt auf die in Belgien am wenigsten geschützten Kinder gerichtet. 2007 hat die VoG Vormen im Sinne der Schlussbemerkung 15 (2002) des Ausschusses eine Subvention für die Entwicklung von Bildungsangeboten zum Thema Kinderrechte erhalten, die sich einerseits an Eltern von Kindern der Primarstufe, insbesondere an ausländische Eltern, und andererseits an Gemeindebeamte richten. 2004 und 2007 hat die VoG Kinderrechtswinkels eine Subvention für eine Publikation für Minderjährige ab 12 Jahren bekommen. 2007 folgte eine weitere Publikationsreihe für Minderjährige unter 12 Jahren. Weitere Informationen können auf der Website dieser Organisation abgerufen werden (<http://www.kinderrechtswinkel.be/>).

62. 2006 wurden drei Leitfäden zum Thema Kinder und Jugend mit entsprechenden Internetseiten veröffentlicht, die drei Altersklassen umfassen. Den Kidsgids für Kinder unter 12 Jahren; den Tienergids Life1215 und den Informationsleitfaden für Jugendliche über 15 Jahren. Diese Leitfäden und Internetseiten sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit von sechs Organisationen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen (s. Anhang 6, Nr. 6). Ziel ist es, Jugendliche und Kinder über ihre Rechte zu informieren.

63. Überdies haben sämtliche Jugendorganisationen Maßnahmen ergriffen, um über die konkrete Bedeutung der KRK im Zusammenhang mit der Jugendhilfe zu informieren. Die Aktionen richten sich an Kinder, Eltern und Lehrkräfte (Assistenten, Schuldirektoren und mittlere Führungskräfte). Sie dienen der Umsetzung der Dekrete zur integralen Jugendhilfe (*integrale jeugd zorg* – s. Nr. 248). Die flämische Behörde hat Informationsbroschüren für Minderjährige (eine für Kinder unter 12 Jahren und eine für Jugendliche über 12 Jahren) und eine Broschüre für Eltern und Erziehungsberechtigte erarbeitet. Diese Publikationen wurden in Zusammenarbeit mit den Kinderrechtsläden und dem Gezinsbond sowie unter Heranziehung von Minderjährigen und Eltern entwickelt. Eine große Anzahl von Broschüren wurde an Jugendorganisationen gesendet.

In der Broschüre für Minderjährige werden die Kinderrechte im Falle einer Betreuung und das Verhältnis zwischen diesen Rechten und denen ihrer Eltern klar aufgezählt.

Die Broschüre für Eltern und die Erziehungsberechtigte informiert Betroffene über die Rechte ihrer Kinder und darüber, wie Einrichtungen und/oder Adoptiveltern diese Rechte berücksichtigen müssen. Zudem wird darüber informiert, wie man seine Kinder unterstützen kann. Diese Informationen können sich als nützlich erweisen, um sein Kind bei der Ausübung seiner Rechte zu fördern oder dafür zu sorgen, dass seine Rechte geachtet werden. Des Weiteren nennt die Broschüre die Kinderrechte, die Kindern auch dann zustehen, wenn sie anderer Meinung als ihre Eltern sind oder wenn der Elternteil seinem Kind nicht voll und ganz beipflichtet.

64. Die flämische Behörde unterstützt zudem Jugendhilfefachkräfte bei der Umsetzung der Kinderrechte in ihrer eigenen Einrichtung mittels ihrer Internetseite [www.rechtspositie.be](http://www.rechtspositie.be), eines Arbeitsaktenordners, Dialogtagen in den flämschen Provinzen (2006), eines Schulungsprogramms zum Thema Kinderrechte für Sozialarbeiter und Eltern, die in die Jugendhilfe involviert sind (2006-2007), sowie eines Moduls für angehende Sozialarbeiter über die Kinderrechte in der Ausbildung.

65. In der Einrichtung Kind en Gezin (s. Nr. 431-433) ist das Thema Kinderrechte Bestandteil der Grundausbildung des betreuenden Personals.

66. Des Weiteren gibt es mehrere Vereinigungen mit landesweiter Anerkennung, wie Vereinigungen für die Jugend, die spezielle Kinderrechtsaktivitäten durchführen (s. Anhang 6, Nr. 15).

67. Schließlich sind noch die Mindestziele im Bereich Kinderrechtserziehung in den Primar- und Sekundarschulen zu nennen, d. h. Kindern und Jugendlichen zu lehren, andere Kulturen und ihre Vertreter in einer Gesellschaft zu respektieren, die selbst interkulturell ist. Ziel in diesem Rahmen ist die Anerkennung und Wertschätzung der Vielfalt (s. Anhang 13 und Nr. 503 und 504). Im Dekret vom 2. April 2004 zur Beteiligung in der Schule („Décret relatif à la participation à l'école“, s. Anhang 14) bringt die flämische Politik ihr Bestreben zum Ausdruck, „zur Schaffung einer Plattform für die internationale Zusammenarbeit und Entwicklung einer internationalen Solidarität im Sinne einer nachhaltigen Weltgesellschaft beizutragen“.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

68. Mit dem Dekret vom 28. Januar 2004 (s. Anhang 7) wird in der Französischen Gemeinschaft die Erstellung eines Berichts über die Umsetzung der KRK-Grundsätze eingeführt. Die Regierung legt dem Parlament alle drei Jahre einen Bericht über die hinsichtlich der Anwendung der KRK-Grundsätze verfolgte Politik vor, der von der Regierung veröffentlicht wird. Der Bericht kann übrigens auf der OEJAJ-Interseite aufgerufen werden (s. Nr. 32). Durch die Veröffentlichung dieses Berichts ist eine gewisse größere Verbreitung der KRK-Grundsätze möglich.

69. Die Beobachtungsstelle OEJAJ hat im Verlauf des Jahres 2005 eine Datenbank aufgebaut, die von ihrer Website heruntergeladen werden kann. Dieses Tool zur Förderung der Kinderrechte stellt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Verweise zu existierenden Informationstools zum Thema KRK zur Verfügung: Bücher, pädagogische Dossiers, Websites etc. Über diese Auswahl erhält der Benutzer eine Liste mit Tools speziell für die Zielgruppe. Anschließend kann er für jedes Tool eine detaillierte Beschreibung und nützliche Informationen aufrufen, wie man das Tool erhält. Um Fachkräften, die auf Kinder spezialisiert sind, bei der konkreten Auseinandersetzung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu helfen, werden ihnen zusätzliche, pädagogische Informationen bereitgestellt: genaue Angaben zum Alter der Zielgruppe, Nutzungsbedingungen, empfohlener Rahmen, mögliche Gruppengröße, Dauer der Aktivität, pädagogischer Hinweis mit möglichen Empfehlungen für die spätere Nutzung und Links zu anderen Tools der Datenbank. Die Datenbank kann von der Website [http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id\\_article=128](http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id_article=128) heruntergeladen werden. Alle integrierten Instrumente wurden von Lehrkräften evaluiert. Dies ermöglichte eine effiziente Klassifizierung und die Gestaltung der Datenbank als ein leistungsfähiges Recherche-Tool für eine breite Öffentlichkeit.

70. Die französische Gemeinschaft hat zudem die Entwicklung von Weiterbildungsprogrammen für Lehrkräfte und Ausbilder gefördert. So schlägt zum Beispiel das Institut für berufsbegleitende Weiterbildung im Rahmen eines seiner Weiterbildungsmodulare für Vor- und Grundschullehrkräfte den Lehrkräften vor, den Kindern beizubringen, ihre Rechte besser wahrzunehmen (seit dem Schuljahr 2005–2006).

71. Zu den Aufgaben des Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder (s. Nr. 33) gehört vor allem, die Förderung der Rechte und Interessen des Kindes zu gewährleisten und Informationsaktionen zu diesem Thema zu organisieren. Es wurden verschiedene Instrumente zur Sensibilisierung hinsichtlich der

Kinderrechte im Allgemeinen und bestimmter, spezieller Rechte implementiert und in großem Umfang unter Kindern verbreitet (s. Anhang 11, Nr. 6).

72. Der von den Vereinten Nationen zum „Weltkindertag“ erklärte 24. Oktober ist eine gute Gelegenheit, die Kinderrechte zu thematisieren und Lehrkräften pädagogisches Material für Aktionen in den Klassen bereitzustellen. 2003 haben die Minister für Kinder und Unterricht in der Französischen Gemeinschaft in einem Rundschreiben alle Lehrkräfte zur Teilnahme an der Bildungskampagne zum Thema Kinderarbeit eingeladen.

Ebenfalls 2003 wurde sämtlichen Schulen der Französischen Gemeinschaft auf Initiative des für den Primarunterricht zuständigen Ministers ein Theaterstück zum Thema Kinderrechte mit einer Marionette namens „Félicien“ angeboten. Im Anschluss an das Stück fand eine Diskussion über die Rechte des Kindes statt, und als Begleitmaterial gab es ein pädagogisches Heft für Lehrkräfte. Für Übergangsklassen mit Erstankömmlingen erfolgt die Vorführung des Stücks gratis.

73. Am 20. November jedes Jahres wird auf Initiative des Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder der Französischen Gemeinschaft im Rahmen seines Informationsauftrags zum Thema Kinderrechte der Kinderrechtstag gefeiert. Die Einrichtung führt jedes Jahr verschiedenste Aktivitäten durch, die von zahlreichen Partnern umgesetzt werden (s. Anhang 11, Nr. 7).

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

74. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat mehrere kinderrechtsspezifische Aktionen durchgeführt und unterstützt.

- Anlässlich des bereits erwähnten Weltkinderrechtstags organisiert das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedes Jahr diverse öffentliche Veranstaltungen, die unter anderem über die Kinderrechte informieren sollen. Die 2002 bis 2006 behandelten Themen waren das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, immigrierte Kinder, die Gleichbehandlung von Personen ausländischer Herkunft, Kinder in der Dritten Welt, Kinderrechte bei der Trennung der Eltern. Hierfür kamen unterschiedlichste Instrumente zum Einsatz: Filme, Radiosendungen, Artikel in Tageszeitungen, Veranstaltungen in den Jugendbewegungen und unter Beteiligung von Experten organisierte Schulungstage für Sozialarbeiter und Anwälte.

- Mit Unterstützung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat die deutschsprachige Abteilung des belgischen Ausschusses für UNICEF zahlreiche Veranstaltungen zum Thema KRK in Schulen durchgeführt und sich an den Kampagnen „What do you think“ und „Say yes“ beteiligt.

### **b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt**

75. Die von einem Expertennetzwerk unterstützte Beobachtungsstelle für Kinder der Französischen Gemeinschaftskommission (COCOF) veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Kindheitsbedingungen und ist Teil eines europäischen Publikationsnetzwerks (Kinder in Europa), das einen europäischen Kinderbetreuungsansatz unterstützt, dessen Grundgedanke eine erfüllte Kindheit ist und bei dem es um eine aktive Entwicklung von Wissen, kultureller Identität und von Werten geht.

76. Das erste Dossier der Zeitschrift „Kinder in Europa“ behandelte das Thema Kindern zuhören. Derzeit stellt das Editorial-Team der Zeitschrift eine Erklärung mit dem Titel „Für einen europäischen Ansatz der Kleinkindbetreuung“ zur Diskussion.

In der Erklärung wird dargelegt, dass die Europäische Union eine Verantwortung für Kinder hat und sich mit der Kinderbetreuung und den ungleichen Kindheitsbedingungen befassen muss, auch wenn sie diesen Themen bislang wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die in ihr unterbreitete Darstellung des Kindes begründet einen neuen Ansatz für die Kleinkindbetreuung. Außerdem präsentiert sie zehn Organisationsgrundsätze für diesen Ansatz: Zugang, pädagogischer Ansatz, Beteiligung, Kohärenz, Vielfalt und (Aus-) Wahl, Evaluation, Professionalisierung, Partnerschaft mit Schulsystem und Austausch nationaler Erfahrungen. Das Dokument kann als französische und als englische Version unter [www.grandirabruelles.be](http://www.grandirabruelles.be) > *Quoi de neuf?* heruntergeladen werden.

## **E. Maßnahmen zur Gewährleistung einer weiten Verbreitung des Berichts (Art. 44, Abs. 6)**

77. Die vom Ausschuss bei der im Mai 2002 erfolgten Prüfung des zweiten periodischen Berichts Belgiens formulierten Stellungnahmen wurden den Parlamenten und föderierten Einheiten übermittelt, mit Bitte um eine Rückmeldung.

### **a. Auf föderaler Ebene**

78. Der zweite periodische Bericht Belgiens ist über die Internetseite des FÖD Justiz erhältlich. Darüber hinaus wurden die letzten Stellungnahmen des Ausschusses für die Rechte des Kindes mit Schreiben vom 9. Juli 2002 an die jeweils zuständigen Minister und Ministerpräsidenten übermittelt.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

79. Am 21. Juni 2002 fand ein Kolloquium zur Anwendung der KRK in Belgien statt. Es wurde gemeinsam von der OEJAJ, der Koordination der Nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes und der Kinderrechtencoalition Vlaanderen veranstaltet, was die gute Zusammenarbeit zwischen der OEJAJ und den im Bereich Kinderrechte aktiven Nichtregierungsorganisationen unterstreicht. Ziel dieses Kolloquiums war es, die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes vorzustellen und die Punkte zur Diskussion zu stellen, die in die jeweilige politische Agenda der verschiedenen belgischen Institutionen aufgenommen werden sollen. Die Debatten wurden auf Niederländisch und auf Französisch geführt und die Arbeitsgruppen befassten sich mit Themen föderaler und gemeinschaftlicher Natur: Nicht-begleitete Minderjährige, Chancengleichheit im Unterrichtswesen, Kinder und ihr familiäres Umfeld, Minderjährige und Justiz. Mit Unterstützung der OEJAJ wurde eine Dokumentation verfasst und veröffentlicht (erhältlich auf der Website [www.oejaj.cfwv.be](http://www.oejaj.cfwv.be)).

80. Am 9. November 2006 wurde auf Initiative der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft Belgiens (OEJAJ) in Zusammenarbeit mit der Kinderrechtencoalition Vlaanderen und der Koordination der Nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes ein Studientag zu den „Rechten des Kindes in Belgien“ veranstaltet (Unterlagen hierzu sind auf der Website [http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id\\_article=240&var\\_recherche=actes+journ%E9e+d%27%E9tude](http://www.oejaj.cfwb.be/article.php?id_article=240&var_recherche=actes+journ%E9e+d%27%E9tude) erhältlich). Die Kosten für diesen Studientag wurden von den beiden Behörden übernommen. Er wurde organisiert, weil es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine effektive nationale Koordination für Kinderrechte gab<sup>1</sup>. Es erschien folglich wichtig, einen Studientag zu veranstalten, um eine Bestandsaufnahme der Anwendung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu machen.

81. Dieser Tag bot Gelegenheit, sich mit der von ChildONEurope durchgeführten vergleichenden Studie über die Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen nach Vorlage der Berichte sämtlicher betreffenden Länder formuliert hat, zu befassen sowie mit der Initiative der Europäischen Kommission zu den Kinderrechten. Die Anwendung des internationalen Übereinkommens in unserem Land war Gegenstand einer Präsentation von Professor Eugène Verhellen. Der Nachmittag stand im Zeichen von vier klar umrissenen Themengebieten, die sich sowohl aus der vergleichenden Studie als auch aus den Punkten ergeben, auf die der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Unterzeichnerstaaten aufmerksam machte: Präventive Justiz, Zusammentragen von Daten und Indikatoren, das Ausmaß der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Politiken, die sie betreffenden Maßnahmen und schließlich das Thema Armut. Die Unterlagen sind erhältlich auf der OEJAJ-Website, [www.oejaj.cfwb.be](http://www.oejaj.cfwb.be), und auf der flämischen Website unter [www.cjasm.vlaanderen.be/kinderrechten](http://www.cjasm.vlaanderen.be/kinderrechten).

---

<sup>1</sup> Inzwischen wurde die nationale Kommission für die Rechte des Kindes eingerichtet; unter anderem, um diese nationale Koordination in Bezug auf die Kinderrechte zu gewährleisten (s. *oben* Nr. 10-12 CNDE).

## **F. Datenerhebung und wissenschaftliche Forschung**

82. Zu den Aufgaben der CNDE (s. *oben* Nr. 10-12) zählt die Koordination der Erhebung, Analyse und Bearbeitung einer Mindestmenge an Daten sowie die Förderung des ständigen Datenabgleichs und – austauschs zwischen den verschiedenen anderen Instanzen. Zu diesem Zweck wird im Laufe des Jahres 2009 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein einheitliches Datenerhebungssystem für alle betroffenen Behörden bzw. Instanzen einrichten soll, damit das CNDE-Sekretariat diese Daten effizient erheben und übermitteln kann.

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Datenerhebung*

83. Verschiedene föderale Ministerien und weitere Instanzen erheben Daten über Kinder sowie diese betreffende Themengebiete.

84. Das Kollegium der Generalprokuratoren stellt Daten zu den Themen sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und Kinderhandel zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs zur Verfügung (Art. 34) (s. Anhang 15.A).

85. Der FÖD Soziale Sicherheit liefert die statistischen Daten in Bezug auf das Gesetz über Familienbeihilfen für angestellt Beschäftigte und auf das Gesetz über garantierte Familienleistungen (s. Anhang 15.B). Die Website des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) legt Statistiken bezüglich des Gesetzes über Familienbeihilfen für Selbständige vor.

86. Was Adoptionen betrifft, bündelt der zentrale föderale Dienst (FÖD Justiz) die Informationen und ermöglicht somit einen globaleren statistischen Überblick über das Thema Adoptionen sowie eine einheitliche Rechtsprechung in Bezug auf die Bewertung von Auslandsadoptionen (einfache oder Volladoption) und auch in Bezug auf die Bestimmung des Kindesnamens (s. Anhang 15.C und *weiter unten* Nr. 284).

87. Der FÖD Öffentliche Gesundheit liefert präzise Daten über die Bekämpfung des Tabakkonsums von Jugendlichen, insbesondere über das neue Verbot des Verkaufs von Tabakprodukten an Personen unter sechzehn Jahren mittels Verkaufsautomaten (s. Anhang 15.D und *unten* Nr. 377).

88. Das Informations- und Analysezentrum zur Bekämpfung des Menschenhandels (Centre d'information et d'analyse en matière de traite et de trafic d'êtres humains – CIATTEH) ist ein Informationsnetzwerk, das auf anonymisierten Daten basiert, die von verschiedenen an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Akteuren stammen. Seine Aufgabe ist die Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Bereitstellung der gesamten Informationen an verschiedene Partner (s. *unten* Nr. 648).

89. Im Rahmen ihrer Empfehlungen an die föderale Regierung (Dezember 2006) empfahlen die Generalstände der Familien, eine Beobachtungsstelle über die Auswirkung der öffentlichen Politiken auf das Familienwohl zu gründen (s. Anhang 47). Die Vielzahl der statistischen Informationsquellen, die fehlende Kohärenz zwischen ihnen und das Fehlen von Daten in bestimmten Bereichen sprechen für die Einrichtung einer Struktur, die in der Lage ist, die Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzufassen und die Auswirkungen der verschiedenen Politiken für das Familienwohl zu messen. Diese Struktur würde die verschiedenen Befugnisebenen sowie die direkt betroffenen sozialen Akteure zusammenbringen.

90. Im Oktober 2006 wurde im Rahmen einer interministeriellen Konferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, einen koordinierten Plan mit konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Familien von Menschen mit einer schweren Behinderung vorzulegen. Eine Statistik-Arbeitsgruppe hat Überlegungen über die methodische Vorgehensweise und über die derzeit oder in naher Zukunft verfügbaren Daten angestellt. Die Erhebung der von den Behörden im Rahmen der Aktenbearbeitung ausgetauschten Daten wird es langfristig ermöglichen, verlässliche Statistiken zusammenzutragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (s. *unten* Nr. 342).

### *Forschung*

91. Die im zweiten periodischen Bericht erwähnte interdisziplinäre und universitätsübergreifende Forschung über Kinderrechte (Nr. 171 des Berichts) konnte aufgrund der Unterstützung der föderalen Wissenschaftspolitik für den Zeitraum von fünf Jahren (2001-2006) verlängert werden.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Datenerhebung*

92. Bezüglich der Datenerhebung in Flandern sind folgende Punkte zu betonen:

- Daten über Kinder von unter zwölf Jahren: Die Jahrespublikation „Kinder in Flandern“ (Kind en Gezin) führt statistische Daten aus verschiedenen Quellen (s. Anhang 6, Nr. 1) zusammen und liefert dadurch ein möglichst korrektes Bild der Situation von Kindern und ihres Umfeldes. Diese Publikation bietet eine breitgefächerte Datenauswahl: demografische Daten (Zahlen zu Geburten, Anteil ausländischer Kinder, Adoptivkinder etc.), Daten über die familiäre Situation, Daten über die Aufnahme von Kindern, Daten über die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kleinkindern;
- Daten zum Unterrichtswesen: Die Abteilung Unterricht und Bildung sammelt Daten über die Einhaltung der Schulpflicht (Kinder, die gegen die Schulpflicht verstoßen, die die Schule wechseln, die von der Schulpflicht befreit sind, die zu Hause beschult werden) einerseits und Daten über die Finanzierung der Schulen andererseits (Anzahl der Schüler pro Schule, Verteilung nach Geschlechtern, Anzahl der Kinder pro Schule, die den inhärenten Indikatoren für die Chancengleichheit im Unterricht entsprechen, die Verteilung nach Einzugsgebiet, Unterrichtsform und -niveau, Kinder im integrativen Unterricht etc.). Die politischen Maßnahmen können auf der Grundlage der Daten über die Schulpflicht korrigiert werden.
- Daten zu Jugendorganisationen: die Agentur für die soziokulturelle Betreuung Jugendlicher und Erwachsener (Sektion Jugend) und der Verband der flämischen Dienste für die Jugend und die Jugendberater haben die „Statistiken der Jugendorganisationen 2005-2007“ herausgegeben (s. [www.vlaanderen.be/jeugdbeleid/publicaties/documenten/cijferboek2005.pdf](http://www.vlaanderen.be/jeugdbeleid/publicaties/documenten/cijferboek2005.pdf)). Sie enthalten Zahlen, Tabellen und Grafiken zur lokalen Politik in Bezug auf die Jugend(organisationen), die im Rahmen einer umfassenden Umfrage erhoben wurden (s. Anhang 6, Nr. 2).
- Daten zu den Wohnbedingungen von Kindern: Der Studiendienst der flämischen Regierung veröffentlicht jährlich Statistiken über die Wohnbedingungen von Kindern, wobei sie auf die Daten des nationalen Registers zurückgreift.

#### *Forschung*

93. Bis zu seiner Auflösung im Jahre 2006 hat das Zentrum für Bevölkerungs- und Familienstudien (Centrum voor Bevolkings- en Gezinsstudie - CBGS) vor dem Hintergrund der KRK mehrere wissenschaftliche Untersuchungen über Kinder durchgeführt. Die Kinder und/oder Jugendlichen wurden dabei jedesmal als aktive „Anbieter“ von Kenntnissen betrachtet. Zahlreiche Forschungsthemen wurden untersucht: Lebensbedingungen von Minderjährigen, Unterstützung bei der Erziehung (bei Minderjährigen auch im besonderen Zusammenhang des Jugendschutzes), Kommunikation in der Familie, Beteiligung von Minderjährigen an Jugendhilfeangeboten, Qualität der Kinderbetreuung, Auswirkungen der Elternzeit auf das Wohl des Kindes, Auswirkungen von Trennungen/Scheidungen auf Kinder, Unterstützung für Kinder in Scheidungssituationen und die Unterbringung von allein lebenden Kindern mit Betreuung. 2004 und 2005 wurden zwei Instrumente entwickelt, die die strukturelle Beteiligung Minderjähriger an den regionalen Beratungsgruppen der integralen Jugendhilfe fördern sollen. Darüber hinaus wurden in den Regionalplan zur integralen Jugendhilfe Daten eingebunden, die direkt aus einem breiten Umfeld stammen und sich im engeren Sinne mit den Lebensbedingungen sowie dem Angebot und Nachfrage im Jugendhilfebereich in der betreffenden Region befassen. Zur Definition der integralen Jugendhilfe siehe Nr. 248. Die Umfrage über die Auswirkungen von Trennungen (Scheidungen) wurde vom Studiendienst der flämischen Regierung in Zusammenarbeit mit dem Wissenszentrum der Abteilung Sozialfürsorge, Volksgesundheit und Familie (BSF) durchgeführt (s. Anhang 6, Nr. 3). 2006 schloss das BSF-Wissenszentrum außerdem eine Studie über die Unterbringung von allein wohnenden Kindern mit Betreuung ab.

94. Für den Zeitraum 2007-2011 wurde im politischen Bereich des BSF eine neue Plattform für politische Forschung eingerichtet. Diese BSF-Plattform besteht aus einem Programm „Jugend und Familie“, dessen Schwerpunktthemen die Verbreitung und die (frühzeitige) Erkennung von Gesundheits-, Verhaltens- und Entwicklungsproblemen von Kindern von 0 bis 9 Jahren sowie der Bedarf an professioneller Unterstützung auf diesem Gebiet sind. Auch die Effizienz des Betreuungsangebots wird gemessen.

95. Da die Jugendforschung in Flandern nicht sehr systematisch und koordiniert ist, wurde im Frühjahr 2003 auf Initiative des flämischen Ministers für Jugend die Plattform zur Jugendforschung (PJF) eingerichtet. Die PJF ist ein Kooperationsprojekt zwischen drei universitären Forschungsgruppen, bei denen die Jugendforschung bereits Tradition hat. Diese Plattform erfüllt drei Aufgaben: Erstellung eines Forschungsverzeichnisses mit Arbeiten zu Kindern und Jugendlichen, Erstellen einer Zusammenfassung des Forschungsstandes über die Jugend, um diese anschließend in der Jugendpolitik weiterzuverwenden und eine Jugendbetreuungsstelle einzurichten. Das Forschungsverzeichnis kann über die PJF-Datenbank auf der Website <http://www.jeugdonderzoekplatform.be> eingesehen werden. 2006 wurde unter dem Titel „Die Jugend von heute und morgen“ („Jongeren van nu en straks“) ein zusammenfassender Bericht der 2000 und 2005 durchgeführten Untersuchung über Kinder und Jugendliche in Flandern veröffentlicht. Die Beobachtung der Jugendlichen muss aus regelmäßigen Maßnahmen bestehen, welche es ermöglichen zu bestimmen, ob sich bei den im Rahmen der Jugendpolitik durchgeführten Maßnahmen Erfolge verzeichnen lassen. Die erste Kontrollstudie zur Jugend wurde Anfang 2007 in dem Buch „Jugendliche in Zahlen und Worten“ („Jongeren in cijfers en letters“) vorgelegt (s. Anhang 6, Nr. 4). Seit 2007 ist die PJF in die Plattform für politische Forschung der Abteilung Kultur, Jugend und Sport integriert.

Im Rahmen ihrer Kinderrechtspolitik unterstützte die flämische Behörde auch die internationale Konferenz von Gent (18.–19. Mai 2006): „Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Von der Theorie zur Praxis“, die die unter Nr. 91 genannte Studie abschloss.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Datenerhebung*

96. Die Französische Gemeinschaft hat der Beobachtungsstelle für Kind, Jugend und Jugendhilfe (OEJAJ) die Aufgabe übertragen, ein permanentes Verzeichnis der Sozialdaten über Kinder, Jugendliche und Jugendhilfe zu erstellen und Indikatoren für diese Sozialdaten zu entwickeln. Gleichzeitig mit ihrem Tätigkeitsbericht veröffentlicht die Beobachtungsstelle einmal jährlich einen „Leitfaden für Kindheit und Jugend“, in dem die statistischen Daten der wichtigsten von der Französischen Gemeinschaft für Kinder durchgeführten Aktivitäten sowie die damit verbundenen Haushaltsdaten aufgeführt sind. Darüber hinaus erfolgen die Datenerhebungstätigkeiten der Beobachtungsstelle im Rahmen des Netzwerks ChildONEurope.

2007 hat die OEJAJ in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Jugendhilfe eine statistische Analyse der Verwaltungsdaten durchgeführt, die sich auf Jugendliche bezogen, denen zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2006 Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen zuteil wurden. Dank dieser Analyse, deren wichtigste Ergebnisse im Laufe des Jahres 2008 veröffentlicht werden, konnten einige Charakteristika herausgearbeitet werden, die sowohl die Jugendlichen als auch die Betreuung betreffen, die Minderjährige mit Problemen oder gefährdete Minderjährige und solche erhielten, die strafbare Handlungen begangen hatten. Besonderes Augenmerk fand die Entwicklung der Betreuung innerhalb des Referenzzeitraums. Diese Daten und Indikatoren werden für die diesbezügliche Arbeit der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes nützlich sein.

### *Forschung*

97. Zudem ist es Aufgabe der Beobachtungsstelle, Studien und Untersuchungen zum Thema Kinder und Jugendliche durchzuführen oder durchführen zu lassen und ein Verzeichnis der in der Französischen Gemeinschaft realisierten wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen anzulegen. So hat die Beobachtungsstelle beispielsweise von 2006–2007 eine breit angelegte Umfrage zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Alltag (Familie, Schule, Freizeit, Institutionen) durchgeführt. Diese Umfrage wurde bei mehr als 1.000 Kindern von 10 bis 18 Jahren durchgeführt.

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

#### *Datenerhebung*

98. Die Deutschsprachige Gemeinschaft liefert statistische Daten über die Anmeldungs- und Nutzungsquoten von Primar-, Sekundar- und Berufsschulen sowie Daten in Bezug auf die Problematik von Kindern, die von ihrer Familie getrennt sind (s. Anhang 15.E).

### **b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt**

#### *Datenerhebung*

99. Den Empfehlungen des Europarats folgend hat das Observatoire de l'enfant der Französischen Gemeinschaftskommission (COCOF) Indikatoren entwickelt, bei denen das Kind als Beobachtungseinheit herangezogen wird. 2007 konnte dank eines neuen Berichts, der im Auftrag der Französischen Gemeinschaftskommission vom Centre d'Expertise et de ressources pour l'enfance (CERE VoG) erstellt wurde, eine Zusammenfassung der jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Situation von Kindern in Brüssel erarbeitet werden. Download des Berichts unter [www.cere-asbl.be](http://www.cere-asbl.be).

## **G. Probleme und künftige Ziele**

#### *Allgemeine Maßnahmen*

100. Gemäß den Empfehlungen des Ausschusses hat die CNDE sich mit der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Auslegungserklärung zu Artikel 2 der Konvention befasst. Es wurden bereits erste Überlegungen unternommen, wie die Auslegungserklärung zurückgenommen werden könnte.

101. Was die Abfassung des periodischen Berichts betrifft, wird der belgische Staat, obwohl der Ausschuss keine Bemerkungen zu diesem Thema gemacht hat, sich angesichts der großen Anzahl der an der Ausarbeitung beteiligten Instanzen weiterhin um die Verbesserung der Berichtspräsentation bemühen. So wird auf die Darstellung einer gemeinsamen Betrachtungsweise der Kinderrechte in Belgien besonderer Wert gelegt, zudem wird ein Entwurf des periodischen Berichts verfasst und die Auflistung der verschiedenen Maßnahmen der Regierungen im jeweiligen Referenzzeitraum wird durch deren Auswertung in Abgleichung mit den von der Kinderrechtskonvention eingeräumten Rechten ergänzt. Das Büro der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes erhält für die Zukunft das Mandat, den betroffenen Regierungen hinsichtlich der Berichtsstruktur Vorschläge zu unterbreiten, um die oben beschriebenen Zielsetzungen zu erreichen und den Erfordernissen eines periodischen Berichts gerecht zu werden.

102. Um die Koordination der auf Ebene der verschiedenen föderalen Abteilungen ergriffenen Maßnahmen in Kinder betreffenden Bereichen weiter zu intensivieren, unter anderem in Bereichen, in denen sich die Zuständigkeiten mehrerer Ministerien überschneiden (z.B. nicht-begleitete Minderjährige oder Menschen- und Kinderhandel), werden verschiedene Maßnahmen untersucht, insbesondere die Benennung eines koordinierenden Ministers für die Rechte des Kindes auf föderaler Ebene.

Darüber hinaus spielt die Koordination auf europäischer und internationaler Ebene zweifellos eine wichtige Rolle. Belgien wird versuchen, den Austausch bewährter Methoden zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu intensivieren und die Integration der UNO-Grundsätze im Bereich der Kinderrechte in die auf Unionsebene bestehenden Politiken zu fördern, wie dies bereits in gewissem Maße geschieht.

#### *Bildungsangebote zum Thema Kinderrechte*

103. Die zuständigen Behörden bestätigen, dass sie im Rahmen der Organisation von Bildungsangeboten zum Thema Kinderrechte folgende Grundsätze einhalten:

- a. Bildungsangebote und Informationen müssen für die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten sein und in einem praxisorientierten Ansatz vermittelt werden;
- b. es ist erforderlich, eine partizipative Methode zu entwickeln und anzuwenden;

- c. Bildungsangebote und Informationen müssen realistisch sein und korrekte Informationen vermitteln. Es ist auf den Geltungsbereich der Kinderrechte hinzuweisen, d.h. worin sie bestehen, aber auch, wo ihre Grenzen sind;
- d. die Kinderrechte müssen in eine der Zielgruppe verständliche Sprache „übersetzt“ werden;
- e. es wird mehr Gewicht auf die praktische Dimension der Kinderrechtserziehung gelegt. Das Umfeld und die Atmosphäre, in denen die Bildungsangebote stattfinden, sind wichtige Faktoren für die Informationsweitergabe zum Thema Kinderrechte. Es ist darauf zu achten, dass die unterrichteten Prinzipien innerhalb der Institution, welche die Inhalte weitergibt, ebenso respektiert werden wie von ihren Mitarbeitern. Ziel ist es, ein allgemeines Klima der Einhaltung der Kinderrechte zu schaffen.

104. Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes wird die Initiative für die Ausrufung des 20. November als nationaler Tag der Kinderrechte ergreifen und sich in Abstimmung mit den zuständigen Instanzen für die Organisation einer speziellen, auf die Kinderrechte konzentrierten Aktivität an diesem Tag einsetzen.

105. Die Behörden erkennen an, dass sie die Hauptverantwortung für die Information und Erziehung im Bereich Kinderrechte tragen. Die Durchführung von Bildungsangeboten und Informationen kann gegebenenfalls einer spezialisierten Organisation übertragen werden.

106. Die zuständigen Behörden werden sich dafür einsetzen, durch eine realistische Informationspolitik, die auch den genauen Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention aufzeigt, die allgemeine Wertschätzung der Kinderrechte in der breiten Öffentlichkeit zu steigern.

107. Die zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass der Bedeutung und dem genauen Geltungsbereich der KRK größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Oft wissen Kinder wie Erwachsene, dass Kinder Rechte haben, aber sie kennen weder deren Bedeutung noch ihren genauen Geltungsbereich.

108. Die zuständigen Behörden haben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zu verstärken und sie zielgruppenorientierter, systematischer und für Kinder zugänglich zu gestalten. Denkbar wäre z. B. eine Veröffentlichung in den drei offiziellen Berichtssprachen Belgiens sowie die Veröffentlichung der „List of Issues“ und der Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

109. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel sind die zuständigen Behörden gehalten, eine detailliertere Aufstellung der bereits vorhandenen Informationen und Initiativen zur Kinderrechtserziehung zu erstellen, wie dies auf bestimmten Befugnisebenen bereits geschehen ist. Dadurch wird offen ersichtlich, wo noch keine Kinderrechtsinformation und -erziehung vorhanden sind; außerdem können die Bereiche ausgemacht werden, in denen neue Initiativen erforderlich sind. Anhand von Links zu den Internetseiten der vorgenannten Instanzen soll die Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes auf ihrer Website einen Überblick auf nationaler Ebene bieten.

110. Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Kinderrechtserziehung möglichst breit gefächert wird und sich nicht auf den schulischen Kontext beschränkt. Zwar ist es richtig, dass die Schule ein zentraler Ort für die Kinderrechtserziehung ist, da hier alle Kinder erreicht werden können, aber es ist dennoch sinnvoll, auch andere Umfelder zu unterstützen, in denen sie sich bewegen, wie den Jugendsektor und die Medien.

111. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel haben die zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass das bereits vorhandene didaktische Material für Lehrer/-innen oder andere Akteure, die mit Kindern im Bereich der Kinderrechtserziehung arbeiten, besser koordiniert wird, bessere Informationen darüber erhältlich sind und es im größeren Maße verteilt wird, wie dies bereits auf bestimmten Befugnisebenen geschieht. Dafür können sie gegebenenfalls auf spezialisierte Organisationen zurückgreifen.

112. Die zuständigen Behörden haben besondere Aufmerksamkeit auf die Jugendlichen zu richten, damit diese ihre Rechte wieder stärker wahrnehmen, insbesondere das Recht auf Beteiligung, vor allem im schulischen Rahmen.

113. Die zuständigen Behörden sind gehalten, sich dafür einzusetzen, dass die Kinderrechte einen klaren und eindeutigen Platz in den Programmen zur Elternunterstützung einnehmen, welche auf Antrag einer zuständigen Behörde umgesetzt werden sollten. Bei den Eltern muss eine bessere Gesamtwahrnehmung der Kinderrechte gefördert werden. Das Bildungsangebot zum Thema Kinderrechte für Eltern muss künftig die klare Aussage enthalten, dass Kinderrechte nicht bedeuten, dass die elterliche Autorität negiert wird. Es ist deutlich zu machen, worin diese Rechte bestehen, welchen genauen Geltungsbereich sie haben, welche Rolle den Eltern bei der Einhaltung dieser Rechte zukommt und wie sie dabei unterstützt werden können, sie in der Erziehung ihrer Kinder zu verwirklichen. Empfehlenswert sind vor allem Broschüren, in denen bewährte Methoden zur Lösung konkreter Alltagsprobleme erläutert werden und in denen Kinder als aktive Familienmitglieder dargestellt werden.

114. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, in Bezug auf die Eltern im Rahmen eines strategischen Ansatzes eine explizite Weiterbildung zum Thema Kinderrechte anzubieten. Um sämtliche „moralisierenden Diskussionen“ zu vermeiden, sollten diese Informationen erteilt werden, wenn die familiäre Situation nicht problematisch ist.

115. Die zuständigen Behörden haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Bildungsangebot zum Thema Kinderrechte für alle betroffenen Berufsgruppen strukturierter organisiert wird.

116. Die zuständigen Behörden haben zudem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Bildungsangebot zum Thema Kinderrechte sowohl in der Grundausbildung als auch in der Weiterbildung (berufsbegleitend) ausreichend zu verankern.

117. Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, dass die Bildungsangebote über den akademischen Ansatz hinausgehen. Um eine effektive Umsetzung der Kinderrechte im gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten, sind konkrete Bildungsangebote zum Thema Kinderrechte erforderlich, die an die Besonderheiten jeder Berufsgruppe angepasst sind.

118. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel haben die zuständigen Behörden die für die Organisation von Bildungsangeboten für alle Berufsgruppen, die im Alltag mit Kindern in Berührung kommen oder deren Aktivitäten für Kinder bestimmt sind, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Anwaltskammern sind aufzufordern, ihre Bildungsangebote für Rechtsanwälte interdisziplinär zu gestalten und nicht nur den Jugendschutz zu betrachten, sondern die ganze Bandbreite der Kinderrechte.

## **II. DEFINITION DES KINDES**

### **a. Auf föderaler Ebene**

119. Allgemein ist unter Kind jede Person vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zu verstehen. Je nach geltenden Rechtsvorschriften sind jedoch einige Differenzierungen vorzunehmen:

- Im Arbeitsrecht ist unter Kind ein Minderjähriger vor Vollendung des 15. Lebensjahrs zu verstehen. Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren gelten als „junge Arbeitskräfte“.

- In Bezug auf die Feststellung der Abstammung durch Anerkennung ändert das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur *Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über die Feststellung der Abstammung durch Anerkennung und deren Auswirkungen (Anhang auf Anfrage erhältlich)* das Alter, ab dem das Einverständnis des Kindes in die Anerkennung einzuholen ist. Zuvor mussten nur Kinder nach Vollendung des 15. Lebensjahres dem zustimmen. Jetzt müssen Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres zustimmen, damit die Anerkennung wirksam ist (s. *unten* Nr. 122, 176, 208).

- In Bezug auf Adoptionen sieht das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reformierung der Adoption (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) (s. *unten* Nr. 175 und 284) vor, dass ab vollendetem 12. Lebensjahr, vorausgesetzt

die Person ist nicht in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt, entmündigt oder im Zustand verlängerter Minderjährigkeit, die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Adoption erforderlich ist.

- Bei der Sozialversicherung können Kinder unter 25 Jahren im Einzelfall als unterhaltsberechtigter betrachtet werden. Es sind dies:

- Kinder und Adoptivkinder des Anspruchsberechtigten oder Arbeitnehmers;
- Kinder und Adoptivkinder des Lebenspartners des Anspruchsberechtigten;
- Kinder und Adoptivkinder der Person, für die der Anspruchsberechtigte unterhaltspflichtig ist;
- Enkel und Urenkel des Anspruchsberechtigten oder Arbeitnehmers, seines Lebenspartners oder die der in der Gemeinschaft lebenden Person oder eines Verwandten in aufsteigender Linie;
- Kinder, Enkel und Urenkel des Lebenspartners des Anspruchsberechtigten oder Arbeitnehmers oder die der in der Gemeinschaft lebenden Person oder eines Verwandten in aufsteigender Linie;
- Kinder - mit Hauptwohnsitz in Belgien - die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, - für die der Anspruchsberechtigte, sein Lebenspartner oder die in der Gemeinschaft lebende Person oder ein Verwandter in aufsteigender Linie anstelle des Vaters, der Mutter oder einer sonstigen Person, der normalerweise diese Aufgabe obliegt, den Lebensunterhalt übernimmt;
- ausländische Minderjährige ohne Begleitung, die seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten dem Unterricht im Primar- oder Sekundarbereich in einer von einer belgischen Behörde zugelassenen Bildungseinrichtung folgen, oder die von der Schulpflicht befreit sind (Gesetz vom 13. Dezember 2006, *Anhang auf Anfrage erhältlich*).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese gesetzlichen Bestimmungen, die eine partielle Rechts- und/oder Handlungsfähigkeit für Minderjährige eines bestimmten Alters begründen, in keiner Weise die Qualifizierung des Kindes als solches beeinträchtigen.

### **III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

120. Im folgenden Abschnitt werden die Folgemaßnahmen, die aufgrund der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Vorlage des letzten belgischen periodischen Berichts formulierten Schlussbemerkungen ergriffen wurden, in den Absätzen 121-155 et 174-201.

#### **A. Diskriminierungsverbot (Art. 2)**

##### **a. Auf föderaler Ebene**

###### *Ausländische Minderjährige*

121. Die für ausländische Minderjährige ohne Begleitung ergriffenen besonderen Maßnahmen sind nachstehend unter Punkt 556 ff. aufgeführt.

###### *Abstammung*

122. Das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Änderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, die sich auf die Feststellung der Abstammung und der daraus resultierenden Folgen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) beziehen, hat es ermöglicht, bestimmte bestehende Diskriminierungen aufgrund der Abstammung (insbesondere in Bezug auf die Vaterschaftsanerkennung, das Vaterschaftsfeststellungsverfahren, den Namen des unehelichen Kindes etc.) abzuschaffen. Die frühere Rechtsprechung hatte bereits die meisten Ungleichbehandlungen zwischen Kindern bei den Folgen der Abstammung behoben. Ziel war es unter anderem, Unterschiede bei der Behandlung in Bezug auf die Infragestellung einer nicht der Wirklichkeit entsprechenden Abstammung zu beheben (s. *unten* Nr. 208).

###### *Familienbeihilfen*

123. Das System der Familienbeihilfen für abhängig Beschäftigte garantiert antragstellenden Arbeitskräften ausländischer Nationalität dieselben Rechte wie antragstellenden Arbeitskräften belgischer Nationalität. Somit ist auf dieser Ebene das Prinzip der Nichtdiskriminierung gewährleistet, da Kinder

von belgischen und ausländischen Arbeitnehmern dieselben Leistungen erhalten. Auch bei Selbständigen wird nicht nach der Nationalität des Kindes unterschieden.

Auch in Bezug auf die garantierten Familienbeihilfen (Anwendungssystem, wenn kein anderer Status zu spezifischen Leistungen berechtigt) haben ausländische Bürger dieselben Rechte, vorausgesetzt, dass die natürliche Person, die für das von ihr betreute Kind Familienbeihilfen beantragt, ihren Wohnsitz bei Antragstellung tatsächlich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Belgien hatte (vorbehaltlich der Ausnahmen, die für abhängig Beschäftigte und Selbständige aus einem EU-Land sowie für deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft den Wohnsitz wechseln, für Staatenlose und für Flüchtlinge gelten).

124. Das Gesetz vom 20. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) hebt die Geschlechterdiskriminierung im Rahmen der Bestimmung des Empfängers der Adoptionsprämie im Falle der Adoption eines Kindes durch mehrere Personen auf. Gegenwärtig ist es so, dass Ehegatten oder Lebensgefährten, die das Kind gemeinsam adoptiert haben, bestimmen, wer von ihnen die Adoptionsprämie erhält. Im Falle einer Anfechtung oder Nicht-Bestimmung wird die Prämie an die Adoptierende ausgezahlt, wenn die Ehegatten oder Lebensgefährten verschiedenen Geschlechts sind, oder an den älteren der beiden, wenn sie dasselbe Geschlecht haben.

#### *Gesundheitsversorgung*

125. Unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität etc. kann jede Person als Inhaber oder Anspruchsberechtigter eines von der Gesundheitsversorgung abgeleiteten Rechts in ihrer Eigenschaft als unterhaltsberechtigter Person einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung begründen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Um einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung zu begründen, ist es erforderlich, einer Versicherungsorganisation als Anspruchsberechtigter (Angestellte(r), Arbeitslose(r), Selbständige(r), Student/-in, ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragene Personen etc.) anzugehören und, falls erforderlich, einen Anwartschaftszeitraum einzuhalten (eher die Ausnahme). Zudem müssen die für die Gesundheitsversicherung zu leistenden Beiträge eingezahlt worden sein. Die unterhaltsberechtigter Person (darunter Kinder) genießt einen abgeleiteten Anspruch auf Leistungen, welcher aus der Verbindung zu der/dem Rechteinhaber(in) erwächst. Um anspruchsberechtigt zu sein, muss sie denselben Hauptwohnsitz wie der Rechteinhaber haben und darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Kinder, die in die Kategorie der Anspruchsberechtigten gehören und diese Bedingungen erfüllen, sind im Prinzip vor jeglicher Diskriminierung in diesem Bereich geschützt.

#### *Kinder mit Behinderung*

126. Im Anschluss an die von der Interministeriellen Konferenz durchgeführten Arbeiten wurde am 11. Oktober 2006 ein Protokoll verabschiedet, das das Konzept der im Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung enthaltenen „angemessenen Einrichtung“ definiert. Diese Initiative soll die soziale und berufliche Eingliederung von Personen mit Behinderungen durch eine angemessene Einrichtung der Räume, zu denen sie Zugang haben, verbessern, damit sie am aktiven Gemeinschaftsleben in unserer Gesellschaft teilnehmen können (s. *unten* Nr. 341).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Allgemeine Politik Flanderns im Bereich Chancengleichheit*

127. In der flämischen Politik der Chancengleichheit steht die Bekämpfung von Mechanismen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung und Unzugänglichkeit im Vordergrund. Mit dieser Politik sollen sie festgestellt, diskutiert und bekämpft werden, zudem soll das Entstehen neuer vergleichbarer Mechanismen verhindert werden. Zielgruppe der Politik waren bis 2004 hauptsächlich die Kinder – und ihre Eltern. Seither konzentriert sie sich nur noch auf die drei oben genannten Zielgruppen bzw. -themen. Neben einer so genannten „horizontalen“ oder Koordinierungsfunktion entwickelt die flämische Politik für Chancengleichheit auch einen umfangreichen „eigenen“ oder „vertikalen“ Prozess. Das bedeutet, dass entsprechendes Fachwissen entwickelt und die Situation der Zielgruppen der Politik der Chancengleichheit betrachtet wird, dabei werden die festgestellten Probleme und die möglichen

Lösungen erörtert. Auch der Aufgabenbereich wird erweitert. Die Interessen der Zielgruppen sollen verteidigt und eine Vermittlerfunktion zwischen diesen und der Politik wahrgenommen werden. Darüber hinaus wird die breite Öffentlichkeit über die Verbreitung von Informationen und die Durchführung von Kampagnen sensibilisiert. Es werden auch strukturelle Kontakte zu den Gemeinde- und Provinzverwaltungen eingerichtet, um die Politik der Chancengleichheit in den verschiedenen Verwaltungsgremien zu verankern und zu harmonisieren. Die Koordinierung der Politik der Chancengleichheit obliegt der Gruppe Chancengleichheit der Hauptabteilung der Dienste allgemeine Politik der Regierung. In Bezug auf die Kinder ist die (strukturelle) Subvention zu erwähnen, die die Unterstützungsstelle für ausländische Mädchen und Frauen und den Kampagnen „Wel Jong, Niet Hetero“ (in Projektform) gewährt (s. Anhang 6, Nr. 22).

### *Armutsbekämpfung*

128. Ähnlich wie die Kinderrechtspolitik ist auch die Armutsbekämpfung zum Großteil eine horizontale Politik. Das Dekret vom 21. März 2003 über die Armutsbekämpfung und der Ausführungserlass der flämischen Regierung vom 10. Oktober 2004 haben der flämischen Armutsbekämpfungspolitik eine solide Basis geschaffen. 2004 war ein für die Armutsbekämpfung in Flandern und ganz Belgien besonderes Jahr. Nicht nur der allgemeine Armutsbericht feierte in dem Jahr sein zehnjähriges Bestehen, sondern auch das lange erwartete Dekret über die Armutsbekämpfung trat zum 1. Januar 2004 in Kraft. Das neue Dekret gab der Unterstützung, die die Armen benötigen, um ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten zu können, eine strukturelle Verankerung. Zu diesem Zweck war am 9. Mai 2003 ein flämisches Netzwerk von Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, gegründet worden. Das neue Dekret sieht unter anderem eine Reihe von politischen Instrumenten für eine Politik der Armutsbekämpfung vor: der Vlaams Actieplan Armoedebestrijding (VAP) (flämischer Aktionsplan zur Armutsbekämpfung) und die Permanent Armoedeoverleg (PAO) (permanente Konzertierung in Bezug auf die Armut).

Die flämische Regierung ist verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Amtsantritt und dann jährlich einen flämischen Aktionsplan zur Armutsbekämpfung zu erstellen. Dieser Aktionsplan wird unter Einbindung der Zielgruppen umgesetzt (das flämische Netzwerk von Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind). Er enthält insbesondere die allgemeine Zielsetzung und die Positionierung der flämischen Politik der Armutsbekämpfung, ihre lang- und kurzfristigen Ziele für jeden Politikbereich und eine Beschreibung der konkreten Tätigkeiten. Der flämische Aktionsplan zur Armutsbekämpfung enthält einen Überblick über eine ganze Reihe von Zielen und Maßnahmen, die sich auf zehn Grundrechte stützen, die dem Allgemeinen Armutsbericht entstammen: Teilnahme, Sozialhilfe, Familie, Justiz, Kultur, Einkommen, Unterrichtswesen, Beschäftigung, Wohnung und Gesundheit. Bei der konkreten Umsetzung bezieht er sich auf den flämischen Aktionsplan für die Kinderrechte (s. *oben*, Nr. 19), der explizit einen Absatz über den Inhalt der Armutspolitik in Bezug auf Kinder enthält, und zwar unter dem Titel „2. strategisches Ziel: Armutsbekämpfung: in Kinder investieren“.

### *Minderheiten und Integration*

129. 2004 legte die flämische Regierung einen neuen strategischen Plan als Grundlage für die im Zeitraum 2004 bis 2010 geführte Minderheitenpolitik vor. Sein Titel lautete: „Miteinander in der Vielfalt leben. Gelebte Staatsbürgerschaft und Chancengleichheit in einem bunten Flandern“. Die beiden Hauptziele dieses Plans sind die Förderung des Zusammenlebens in der Vielfalt in der ganzen Bevölkerung einerseits und die Umsetzung einer gerechten Beteiligung und Vereinfachung der Emanzipation andererseits. Dieser Plan bildet den geeigneten politischen Rahmen, der es ermöglicht, die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus ethnischen und kulturellen Minderheitsgruppen systematischer und strukturierter zu garantieren und zu stärken. Der Plan wurde von der flämischen Vorgängerregierung verabschiedet (März 2004). Die derzeitige Regierung möchte zunächst eine Aktualisierung vornehmen, bevor sie diese Ziele weiterverfolgt.

Ein eigener Teil der Minderheitenpolitik betrifft die Landfahrer. 2003 hat der flämische Minister für Sozialfürsorge innerhalb des interdepartementalen Ausschusses für ethnische und kulturelle Minderheiten (Commission interdépartementale chargée des minorités ethniques et culturelles – CIME) eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet. In Bezug auf das Unterrichtswesen wurden bereits verschiedene Projekte gestartet, um die Teilnahme von Kindern von Landfahrern am Unterricht zu erhöhen (wichtige Punkte: Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen und Schultransport). Eine Integration in die reguläre Politik ist wünschenswert. Aufgrund des Dekrets über Chancengleichheit im Unterricht (s. *unten* Nr. 133

ff.) werden Schüler, die der Gruppe der „Landfahrer“ zugerechnet werden, mit dem Koeffizienten 1,5 berechnet, um die Mittel für den Unterrichtsablauf und die Kursdauer zu bestimmen.

Für die Binnenschiffer gewährt die flämische Regierung der VoG De Schroef eine Subvention. Diese Subvention ermöglichte es vor allem, eine Vorschulklasse, ein Fernlernangebot und spezielle soziale Aktivitäten für die Kinder und Jugendlichen strukturell zu verankern.

130. Neben dem Dekret zu den Minderheiten hat die flämische Regierung mit der Verabschiedung des Dekrets vom 28. Februar 2003 die flämische Integrationspolitik begründet (s. Anhang 16). 2005 wurde beschlossen, den Begriff „Sektor der Vielfalt“ zu benutzen und die beiden Dekrete so weit wie möglich zu harmonisieren. Das Dekret über die Integrationspolitik enthält einen ersten Integrationsabschnitt, dessen Zielgruppe minderjährige Neuankömmlinge sind, die eine andere Sprache sprechen. Dabei handelt es sich um eine aktive Weiterleitung von den Aufnahmeämtern zu schulischen Einrichtungen, die speziellen Integrationsunterricht anbieten, und zu Gesundheits- und Wohlfahrtszentren. Die Gemeinde informiert die Eltern von Minderjährigen über die geltenden Bestimmungen über die Schulpflicht und das Recht auf Unterricht sowie über das soziokulturelle Angebot der Gemeinde. Auf der Grundlage einer Pilotprojektphase wurde das Dekret 2006 (s. Anhang 17) so angepasst, dass die Aufgaben der Aufnahmeämter präzisiert wurden. Das Projekt zum Orientierungsangebot wurde integriert.

Im Rahmen der mit den Integrationsdiensten und -zentren abgeschlossenen neuen Vereinbarungen (2006–2008) haben zahlreiche Ergebnisse (in)direkte Auswirkungen auf das Leben der Kinder. Ziel dabei ist es, eine qualitative Beteiligung von ausländischen Kindern und Jugendlichen am Unterricht und in Jugend-, Sport- und Kulturvereinen umzusetzen. Bezüglich des Unterrichts wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Instanzen unter Leitung des Ministeriums für Unterrichtswesen weitere Projekte entwickelt. Schwerpunkte dieser Projekte sind der Sprachunterricht, der Grad der Beteiligung am Kindergarten und genehmigte Maßnahmen zur Beratung von ausländischen Schülern in Bezug auf verschiedene Optionen des Sekundar- und Hochschulunterrichts gemäß vergleichbaren Berichten für einheimische Schüler.

Über die Projektausschreibung „Gesucht: Manager der Vielfalt“ (s. Anhang 6, Nr. 23), hat die flämische Regierung 2006 (und 2007) einen Betrag von 5.000.000 EUR für Initiativen bereitgestellt, deren Ziel die Förderung der Integrationspolitik und der Vielfalt ist. Bei den 2006 ausgewählten Projekten, deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche sind, geht es um die Verbesserung von Chancen auf den Einstieg in den und den Übergang zum Hochschulunterricht, um die Änderung von aggressivem Verhalten Minderjähriger, die Weiterleitung sozial schwacher Kinder und Jugendlicher an lokale Jugendverbände und um die Erhöhung von Bildungschancen insbesondere durch den Erwerb von Fremdsprachen bei Kindern über spielerische Aktivitäten, eine Hausaufgabenbetreuung, die Betreuung des Schülers und erzieherische Unterstützung.

131. Im Unterstützungsfonds für die Immigrationspolitik ist die Flämische Gemeinschaft seit 2002 auch für die Projektauswahl in Flandern und niederländischsprachiger Projekte in Brüssel verantwortlich. Dieser 1991 von der föderalen Regierung eingerichtete Fonds soll Projekte im Rahmen der Integrationspolitik für Jugendliche ausländischer Nationalität oder Herkunft finanzieren (s. Anhang 6, Nr. 24). 2004 wurde die Zielgruppe auf alle Personen ausländischer Herkunft ausgeweitet und in den Bereichen Prävention von Diskriminierung sowie interkultureller Dialog werden weitere Anstrengungen unternommen.

132. Schließlich sind noch mehrere Initiativen in Brüssel und Umgebung zu erwähnen. Interkulturalität und Vielfalt sind der rote Faden der flämischen Politik in Brüssel. Die niederländischsprachigen Brüsseler Schulen sind im Übrigen beispielhaft für einen gelungenen interkulturellen Ansatz. Sie spiegeln die gesamte Bandbreite der Brüsseler Bevölkerung wider. Die Klassen sind bunt gemischt und diversifiziert. Die flämische Regierung investiert in erheblichem Maße in die Brüsseler Schulen und in die Unterstützung des Brüsseler Lehrkörpers, damit jedes Kind gleiche Chancen erhält. Darüber hinaus wird auch denjenigen Projekten, die Brüssel als interkulturelle Stadt fördern, die Sprachkenntnisse des Niederländischen der Kinder und Jugendlichen verbessern oder eine Brücke zwischen den verschiedenen Regionen und Kulturen bauen wollen, Unterstützung garantiert.

Zum Zweiten subventioniert die flämische Regierung die VoG De Rand, die Jugendliche über das Online-Magazin ‚Op’t randje‘ über politische Maßnahmen, neue Gesetze, Nachrichten für Jugendliche, Subventionen etc. informiert. Jedes Jahr im August organisiert die VoG kreative Sprachkurse für ausländische Kinder von 4 bis 8 Jahren, die Niederländisch als Zweit-, Dritt oder Viertsprache sprechen. Die VoG trägt über das bereits erwähnte Dekret von 2003 zur lokalen Jugend- und Jugendarbeitspolitik auch zur Unterstützung von Spielplätzen in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus bei. Gemäß Dekret zur lokalen Politik der Jugend(verbände) werden die Jugendverbände in sechs Randgemeinden Brüssels nach der Einführung eines politischen Plans für die Jugend subventioniert. Dank dieser Mittel können die Jugendverbände sich finanzieren und verschiedene Projekte durchführen. Diese Mittel können auch zu einem Teil aus Subventionen für diskriminierte Kinder bestehen: Wenn eine Jugendorganisation ihnen einen Teil ihrer Subvention widmen will, kann sie entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die VoB De Rand informiert die Jugendlichen über das Online-Magazin ‚Op’t randje‘ und stellt politische Maßnahmen, neue Gesetze, Nachrichten für Jugendliche, Subventionen etc. vor. Die VoB organisiert jährlich (August) kreative Sprachkurse für ausländische Kinder von 4 bis 8 Jahren, mit anderer Muttersprache, die Niederländisch als Zweit-, Dritt oder Viertsprache sprechen. Die VoB unterstützt auch Spielplätze in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

### *Unterrichtswesen*

133. Die wichtigste Maßnahme der Unterrichtspolitik in Bezug auf die Nichtdiskriminierung ist die Einführung des Dekrets über die Chancengleichheit im Unterricht (nachstehend: ECE-Dekret) vom 28. Juni 2002 (s. Anhang 18). Mit diesem Dekret (s. Anhang 6, Nr. 25) soll in dreifacher Hinsicht auf die Problematik der Ungleichheit im Unterricht eingegangen werden (s. Anhang 6, Nr. 26).

134. Erstens basiert es auf dem im Prinzip absoluten Recht auf die Anmeldung bei der vom Schüler gewählten finanzierten oder subventionierten Schule. Allerdings ist hier eine Differenzierung erforderlich. Der/die Schüler/-in muss die Bedingungen für die Annahme in der Unterrichtseinrichtung, für die er/sie sich anmelden will, erfüllen. Außerdem müssen die Eltern des Schülers/der Schülerin bei der Vorstellung über das pädagogische Projekt und die Schulordnung informiert sein. Die Tatsache, dass die Eltern ausdrücklich ihre Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zur Einhaltung des pädagogischen Projekts und der Schulordnung erklären müssen, bedeutet, dass alle Schüler ohne Diskriminierung die gleiche Chance haben, sich in den pädagogischen und schulischen Rahmen einzuordnen, den ihre Eltern für sie explizit ausgewählt haben.

Die flämische Regierung hat einen Rahmen und Verfahren festgelegt, auf deren Grundlage Schüler abgelehnt werden können. Der Schulträger muss den Eltern des Schülers/der Schülerin einen Grund für die Ablehnung oder Neuausrichtung angeben und der Vorsitzende der lokalen Konzertierungsplattform muss seine Entscheidung begründen (s. unten Nr. 135). Die Entscheidung muss innerhalb von zwei Werktagen offiziell zugestellt werden. Falls sie dies wünschen, erhalten die Eltern eine mündliche Erklärung der vom Schulträger getroffenen Entscheidung.

135. Zweitens legt das ECE-Dekret die Einrichtung von lokalen Konzertierungsplattformen fest (nachstehend: LKP). Auf diese Weise wird die Dynamik vor Ort genutzt, um eine effiziente Politik der Chancengleichheit im Unterricht konkret umzusetzen. Die lokale Konzertierung kann Verbindungen mit anderen politischen Bereichen wie Sozialfürsorge, Wohnungsbau und Mobilität herstellen. Die LKP wurden sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe in ganz Flandern geschaffen (bestimmte Gemeinden und Regionen sind dabei prioritär). Die LKP vereint nicht nur alle Direktionen und Schulträger der Schulen und Schülerbetreuungszentren in sich, sondern auch Vertreter des Schulpersonals, von Eltern und Schülern, lokalen soziokulturellen und Wirtschaftsorganisationen, Organisationen ausländischer Mitbürger und Armenverbänden, Integrationszentren, Aufnahmestellen für Neuankömmlinge und des Schoolopbouwwerk. Eine LKP erfüllt neben ihrer Forschungs- und Beratungsaufgabe noch eine vermittelnde und unterstützende Funktion bei der Umsetzung des Anmelderechts. Jede LKP verfügt über eine Mediationszelle, die den Eltern und Schülern hilft, wenn eine Schule die Anmeldung abgelehnt hat. Da es der Gemeinde möglich ist, eine lokale Politik in den Bereichen Sozialfürsorge, Mobilität, Wohnungsbau etc. zu verfolgen, kann sie im Rahmen der Konzertierungsplattform eine wichtige Beratungsrolle erfüllen. Auf der Ebene Flanderns ist es unerlässlich, dass die Vertreter der verschiedenen in einer LKP eingebundenen Partner sich an der Konzertierung beteiligen. Auf diese Weise wird die Umsetzung der Bestimmungen zum Anmelderecht und zu den LKP auf der Makroebene verhandelt.

Neben den LKP ist auch die Schülerrechtskommission zu nennen. Sie ist vollkommen unabhängig. Die Kommission setzt sich aus einem Vorsitzenden mit juristischer Ausbildung und sechs Mitgliedern zusammen, die mit der grundlegenden Unterrichtsproblematik, den Kinderrechten und dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht vertraut sind. Die Kommission hat zwei konkrete Aufgaben. Zum einen können sich die Eltern an sie wenden, wenn sie Widerspruch gegen eine Ablehnung der Anmeldung an der Schule ihrer Wahl einlegen und wenn sie eine Klage einreichen wollen. Die Kommissionsmitglieder befassen sich dann mit dem Vorgang und legen eine abschließende Stellungnahme vor. Zum anderen äußert sich die Schülerrechtskommission zu den abgelehnten Vorgängen, die zuerst Gegenstand einer Mediation über die LKP waren, aber auf diesem Wege nicht gelöst werden konnten. Zudem kann der flämische Minister für Unterricht und Bildung, der für die Kontrolle des Ablaufs der Anmeldungen zuständig ist, die Schülerrechtskommission auch befassen, wenn beispielsweise die Überprüfungsstellen feststellen, dass nach einer Ablehnung noch zusätzliche Anmeldungen erfolgt sind. Im Falle der Ablehnung wird das Verfahren unverzüglich von der Kommission übernommen. Sie urteilt darüber, ob die Begründung der Ablehnung ausreichend erscheint.

136. Drittens enthält das Dekret ein integriertes Unterstützungsangebot, das den Schulen und dem Personal zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt, um ein störungsfreies Funktionieren zu gewährleisten und die Lern- und Entwicklungschancen aller Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. Im Rahmen des integrierten Unterstützungsangebots ermöglichen es sozioökonomische und kulturelle Indikatoren, diejenigen Schulen ausfindig zu machen, welche die größte Anzahl von Risiko-Schülern aufweisen. Mit diesen Indikatoren kann ein Rückstand und eine Diskriminierung vorhergesagt werden. Um den Schulen die Möglichkeit zu bieten, die Zugehörigkeit zur Zielgruppe der Politik der Chancengleichheit im Unterricht zu bestimmen, müssen sie von all ihren Schülern Daten erheben. Die Schulen arbeiten mit dem Schülerbetreuungszentrum zusammen und nehmen an den von der Behörde durchgeführten Auswertungen teil. Die Schulaufsicht überprüft, ob und in welchem Maße die Ziele erfüllt sind.

137. Seit 2002 wird das ECE-Dekret vor allem von der Verpflichtungserklärung des Schulsektors, von Interessengruppen und durch eine Radio- und TV-Kampagne unterstützt. Das Dekret wurde bereits in mehreren wichtigen Punkten angepasst. Dies erwies sich als erforderlich, um mehrere Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Anmeldung zu lösen und der Stärkung der schwächsten Nutzer des Unterrichts Priorität einzuräumen. Die an dem ECE-Dekret vorgenommenen Anpassungen sollen die Anwendbarkeit verbessern, indem eine größere Ausgewogenheit zwischen dem Recht des „schulischen Antragstellers“ und dem Recht des „schulischen Anbieters“ einerseits herzustellen und andererseits die größtmögliche Vielfalt innerhalb der gesamten Schülergruppe zu gewährleisten. So werden im Rahmen dieser Anpassungen die Bedingungen und Gründe zur Ablehnung eines Schülers eindeutig aufgezählt.

138. Darüber hinaus haben ein umfassender Politikplan zu Fehlzeiten, Pilotprojekte zu Auszeiten und ein Besserungsansatz sowie die Einrichtung eines Netzwerks von verantwortlichen Akteuren es ermöglicht, auf eine ganzheitliche Politik für die schwächsten Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft hinzuwirken.

139. Im Kampf für die Gleichbehandlung aller Schüler hat die flämische Regierung weitere Initiativen eingeführt: 2002 wurde eine „gemeinsame Erklärung über die Gleichbehandlung von Hetero-, Homo- und Bisexualität im Unterricht“ unterzeichnet; 2002 bis 2004 wurde jeweils eine „Woche der Vielfalt“ organisiert, die seither in das jährliche Projekt zur Vielfalt „Vielfalt und/in der Ausbildung der Lehrkräfte“ umgewandelt wurde.

140. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die in Artikel 28 (s. unten Nr. 471 ff.) erwähnte Diskussion.

### *Kultur, Jugend und Sport*

141. Im März 2006 hat der flämische Minister für Jugend die Kampagne „Alle anders, alle gleich“ in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung gestartet. Diese Kampagne verweist auf die Initiative für Vielfalt des Europarats. Sie wendet sich an Kinder und Jugendliche („All different, all equal“). In Flandern fiel die Wahl auf eine breit angelegte Medienkampagne, die für Kinder von 6 bis 12 und für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren bestimmt war. Diese Kampagne verfolgt das Ziel, die Kinder und Jugendlichen für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Menschen zu sensibilisieren.

142. Gemäß Dekret vom 14. Februar 2003 über die lokale Politik von Jugendorganisationen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) wurden die Gemeinden, Provinzen und die Flämische Gemeinschaftskommission aufgefordert, bei der Ausarbeitung des Politikplans die Zugänglichkeit von Jugendorganisationen zu analysieren und besonders auf spezifische Zielgruppen zu achten. Viele Gemeinden haben anschließend explizite Ziele und Maßnahmen formuliert. 2006 hat die Sektion Jugend den Leitfaden „Vielfalt in der kommunalen Jugendpolitik“ herausgegeben, in dem zahlreiche Vorschläge zu den spezifischen Zielgruppen genannt werden. Auf der Grundlage von Indikatoren für die Verknappung von speziellen Möglichkeiten für die Jugend haben um die 40 Gemeinden zusätzliche Subventionen erhalten, um das Angebot einer Jugendorganisation für Kinder in Armutssituationen, für ausländische Kinder, Kinder mit spezieller Jugendhilfe und gering beschulte Kinder zu stärken. Die fünf flämischen Provinzen sollten 20 Prozent des reservierten Subventionsbetrags für die Unterstützung der regionalen Jugendorganisation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung veranschlagen. Der Funktionsbericht von 2003 hat gezeigt, dass alle Provinzen tatsächlich alles umgesetzt haben, um jegliche Diskriminierung in Bezug auf diese Zielgruppe abzubauen.

143. Das flämische Dekret über die Jugendpolitik vom 29. März 2002 (s. Anhang 5) schreibt vor, dass in den politischen Mitteilungen der subventionierten Verbände der Vielfalt gesteigerte Aufmerksamkeit zukommen soll. Gemäß diesem Dekret kommt auch eine Reihe von Vereinen in den Genuss von Subventionen, die sich speziell auf Kinder und Jugendliche mit Retardierungsproblemen konzentrieren: Wel jong niet hetero, Steunpunt allochtone meisjes en vrouwen, Achilles vzw, Uit de Marge, Platform Allochtone Jeugd etc.

144. Die auf Antrag der Jugendabteilung (Kulturverwaltung) durchgeführte Untersuchung über „Die soziale Beteiligung Jugendlicher. Entwicklung innerhalb des sozialen und kulturellen Raums und des Freizeitbereichs“ wurde von Wendy Smits auf der Grundlage einer 2002 von der Forschungsgruppe TOR der Freien Universität Brüssel durchgeführten repräsentativen Umfrage unter 1769 Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren abgeschlossen. Anhand dieser Untersuchung ließen sich Probleme bei der Intervention und Beteiligung der am meisten benachteiligten Zielgruppen aufzeigen.

### *Tourismus*

145. Das Dekret „Tourismus für alle“ vom 19. September 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) soll eine flämische Sozial- und Tourismuspolitik über die Unterstützung des Wohnungsbaus, von Vereinen und Unterstützungspunkten anregen. Einer der Hauptaspekte in diesem Dekret ist der Tourismus Jugendlicher. Dabei soll vor allem die Kapazität der Infrastruktur erhalten bleiben und die Qualität und Sicherheit ihres Brandschutzes sollen verbessert werden (Campingplätze, Ferienhäuser von Sozialeinrichtungen, Jugendherbergen, Jugendferienhäuser). Über die Unterstützungsstelle Vakantieparticipatie wird das Dekret von Verbänden unterstützt, die Gruppenurlaub für Arme organisieren. Personen und somit auch Kinder mit Behinderung können sich an die Informationsstelle Voyages Accessibles (die nunmehr dem Toerisme Vlaanderen untersteht) wenden, diese ist für die Erteilung von Informationen und Schulungsangebote zuständig.

### *Menschen mit Behinderung*

146. S. unten Nr. 352 ff.

## b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region

### *Unterrichtswesen*

147. Am 10. Mai 2006 erließ der Minister für Schulpflicht das Rundschreiben 1461 (s. Anhang 19), in dem die aktuelle Regelung bezüglich des kostenlosen Schulbesuchs und die von den Schülern und ihren Eltern im Rahmen der Schulpflicht in der Französischen Gemeinschaft zur Vermeidung von Diskriminierungen zu tragenden Kosten (s. unten Nr. 479) erläutert wird. 2007 wurde die Kostenfreiheit von Fotokopien in der Grundschule und des Aufgabenhefts im Sekundärbereich eingeführt.

148. Gewährleistung des Bildungsangebots für alle Kinder, ohne jede Diskriminierung: Die Aufnahme von Erstankömmlingen. Seit Inkrafttreten des Dekrets vom 14. Juni 2001 wurden 181 Übergangsklassen eingerichtet (s. Anhang 20 und zugehöriges Erratum (M.B. 12.09.2001), auf Anfrage erhältlich). Berücksichtigt man die Schulen, bei denen das Projekt seit 2001 jedes Jahr verlängert wurde, profitieren 53 Schulen von dieser Maßnahme der Französischen Gemeinschaft. Diese Klassen sind Unterrichtsstrukturen, die die Aufnahme, Orientierung und optimale Eingliederung von Kindern, die neu in das System des Grundstufenunterrichts kommen, gewährleisten sollen. Diese Maßnahme muss durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, um die Zielgruppe besser und gezielter zu erreichen. Parallel dazu wurde das Budget für Übergangsklassen in drei Jahren um 65 % erhöht. Die von der OECD erstellte Liste der unterstützten Länder, die dazu dient, die Herkunft der „Wirtschaftsflüchtlinge“ zu bestimmen, wurde beibehalten und behält auch über das Schuljahr 2007-2008 hinaus ihre Gültigkeit. Sie umfasst die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weitere Länder Osteuropas.

Im Allgemeinen sind die Schulen sehr zufrieden mit diesem System. Das Lehrerteam ist häufig sehr motiviert und entwickelt beträchtliche Anstrengungen, um diesen Kindern beim Lesen- und Schreibenlernen zu helfen. Die Hauptschwierigkeiten bestehen darin, dass bestimmte Kinder vor ihrer Ankunft in Belgien noch gar nicht beschult waren. Oft werden viele verschiedene Sprachen in der Klasse gesprochen, die die Lehrenden nicht kennen, was sie dazu zwingt, andere als sprachliche Mittel (z.B. Mimik) einzusetzen, um ihnen Französisch beizubringen, zudem herrscht eine permanente Fluktuation: Kinder kommen neu an, andere verlassen Belgien während des Schuljahrs usw. Zudem bestehen Probleme bezüglich des Aufenthaltsstatus der Kinder.

Am 20. Juli 2006 wurde eine Revision des Dekrets „Übergangsklassen“ verabschiedet, mit der die Einrichtung von Übergangsklassen entsprechend der Fluktuation in den Aufnahmezentren flexibler gehandhabt werden kann.

149. Um allen gleiche Chancen auf Gleichstellung zu geben, wurden von der Französischen Gemeinschaft folgende Maßnahmen ergriffen:

– In dem Erlass vom 14. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) ist die Bewilligung von Zeiträumen vorgesehen – zusätzliche Lehrkräfte für die Schuljahre 2006–2007 und 2007–2008 sowie zusätzliche Subventionen für Einrichtungen, die von positiver Diskriminierung profitieren.

- Im Rahmen des am 25. Februar 2005 verabschiedeten Aktionsprogramms der Regierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Interkulturalität und der sozialen Eingliederung wurden mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung der Homophobie in Schulen ergriffen:

- Herausgabe eines pädagogischen Leitfadens für Lehrkräfte, um die Homophobie in den Grund- und weiterführenden Schulen zu bekämpfen;

- Einbindung von Schulungsmodulen zu den Geschlechtern in das Programm des Institut de Formation en cours de Carrière 2006–2007, in die auch die Problematik der sexuellen Orientierung integriert ist;

- Das Fünfjahresprogramm zur Gesundheitsförderung 2004–2008 sieht unter anderem die Bekämpfung von Diskriminierung von HIV-positiven Personen und die Förderung der Solidarität vor. Ein Rundschreiben bezüglich der Aufnahme HIV-positiver Kinder in Institutionen, die der Französischen Gemeinschaft zugehören oder von ihr subventioniert werden, wurde Ende 2002 herausgegeben. Es wendet sich an die verschiedenen Beteiligten (Schulträger, Leitung der Schulen, die Kinder oder Jugendliche unterrichten etc.). Es enthält Informationen über die Übertragungswege der Krankheit, um Ausschluss und Diskriminierung HIV-positiver Kinder zu bekämpfen (s. unten Nr. 405 und 407).

### *Aufnahme von Kindern*

150. Der Erlass vom 27. Februar 2003 der Regierung der Französischen Gemeinschaft (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) sieht vor, dass aufnehmende Schulen sich an den Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung orientieren müssen (s. *unten* Nr. 1).

### *Tourismus*

151. Mit dem Dekret vom 18. Dezember 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über die Einrichtungen der touristischen Unterbringung wird eine Politik der Unterstützung von Infrastrukturen mit einem von einem Verein organisierten Angebot an Freizeit- und Ferienaktivitäten eingeführt, um allen Menschen, insbesondere wirtschaftlich und kulturell Benachteiligten, bessere praktische Bedingungen für einen tatsächlichen Zugang zu solchen Aktivitäten zu erhalten. Einer der Hauptaspekte ist der Tourismus Jugendlicher. Dabei soll vor allem die Kapazität der Infrastruktur erhalten bleiben und ihre Qualität und Sicherheit sollen verbessert werden (Sozialtourismuszentren, Jugendherbergen, Häuser für Gruppen). Im Übrigen unterstützen das Commissariat général au Tourisme und das Amt für Tourismusförderung Walloniens und Brüssels Tourismusvereine für Jugendliche dabei, ihre Zielgruppen zu fördern.

### *Armutsbekämpfung*

152. Im Anschluss an den allgemeinen Armutsbericht und die folgende Infragestellung der Unterbringung von Kindern aufgrund von Armut wurde die Arbeitsgruppe „Agora“ eingerichtet. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat die Verwaltung (der Jugendhilfe) und Mitglieder der Gruppe sind Vereine, Vertreter der Zentralverwaltung, Vertreter von Jugendhilfeämtern (SAJ) und Rechtsschutzämtern (SPJ), Berater (SAJ) und Leiter (SPJ) der Jugendhilfe. Die Gruppe wurde eingerichtet, um einen Austausch über die Beziehung zwischen den Nutzern und den Fachkräften der per Dekret vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe geschaffenen Instanzen (wie die SAJ und SPJ) zu organisieren. Die Abteilung zur Armutsbekämpfung des Zentrums für Chancengleichheit und für Rassismusbekämpfung unterstützt diesen Austausch. Die Gruppe hat sich im Zeitraum von 2002–2007 im Abstand von sechs Wochen getroffen. Ziel ist es, in den kommenden Jahren, einen „Verhaltenscodex“ zu erarbeiten, der von den Fachkräften und den Nutznießern dieser spezialisierten Hilfe gemeinsam erstellt wird und den gesamten Hilfeprozess abdeckt (s. Anhang 11, Nr. 19).

## **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

### *Unterrichtswesen*

153. Seit 1999 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft mehrmals ihre Gesetze geändert, um die Einhaltung des Prinzips der Nichtdiskriminierung besser gewährleisten zu können:

- Die Möglichkeiten für ausländische Schüler, Schul- und Studienbeihilfen zu erhalten, wurden zumindest für die Sekundarstufe und die Hochschule verbessert;
- Das Dekret zur Beschulung von Erstankömmlingen wurde angepasst, sodass die Einrichtung von Übergangsklassen möglich wird, um so zu vermeiden, dass diese Kinder keinen Unterricht erhalten (s. *unten* Nr. 154);
- Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten organisierten und freien Unterrichtseinrichtungen sind verpflichtet, alle Schüler belgischer oder ausländischer Nationalität aufzunehmen, die im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft leben. Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten kommunalen Unterrichtseinrichtungen sind verpflichtet, alle Schüler belgischer oder ausländischer Nationalität aufzunehmen, die im Gebiet ihrer Gemeinde oder der Nachbargemeinde leben. Die Regierung regelt die Überprüfung der Anmeldungen und den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Schüler;
- Bezüglich der behinderten Kinder hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Definition für Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf überarbeitet. Derzeit erstellt sie einen Dekretentwurf, durch den ein Ausschuss für Integration und sonderpädagogische Förderung eingerichtet wird, der ein neues Verfahren für die Integration von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in Normalschulen entwickelt.

### *Minderheiten und Integration*

154. 2001 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Dekret zur Beschulung von Erstankömmlingen erlassen, das die Einrichtung von Übergangsklassen ermöglicht (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dabei handelt es sich um Unterrichtsstrukturen, die die Aufnahme, schulische Orientierung und optimale Eingliederung von Schülern, die neu in das System des normalen Primar- oder Sekundarunterrichts kommen, gewährleisten sollen. Das prioritäre Ziel dieser Klassen ist es, den Erstankömmlingen die Unterrichtssprache zu vermitteln und sie in den Alltag zu integrieren.

## **b.4 Regierung und Kollegien der Region Brüssel-Hauptstadt**

155. Die Französische Gemeinschaftskommission unterstützt den Ausbau der Betreuung von behinderten Kindern in außerschulischen Betreuungseinrichtungen und in den Normalschulen (Schultransport, Ausbildung der Betreuer, Leitfaden der bewährten Methoden).

2002/2003 hat sie eine sektorübergreifende Studie über die generelle Betreuung von schwer kranken Kindern initiiert: Diese Studie hatte die Einrichtung des von der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission finanzierten sozialen Dokumentations- und Koordinationszentrums, und von „Hospichild“ zur Folge, einer Referenz-Website für sämtliche nicht medizinischen Aspekte der Hospitalisierung von Kindern (vor, nach und bei dem Aufenthalt) in Belgien und insbesondere in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Französische Gemeinschaftskommission unterstützt im Rahmen des Dekrets über den sozialen Zusammenhalt zahlreiche Schulen mit Aufgaben und Aktivitäten zur schulischen Unterstützung sowie auch verschiedene Vereine, die ein breites Angebot an Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbieten, sowohl ganzjährig als auch während der Schulferien. Die im Rahmen des sozialen Zusammenhalts unterstützten Vereine kümmern sich in erster Linie um eine Klientel aus den ärmeren Vierteln Brüssels und müssen bestimmte Kriterien einhalten, wie gemischte Gruppen, Erziehung zum mündigen Bürger, Chancengleichheit.

Die Französische Gemeinschaftskommission setzt einen besonderen Schwerpunkt bei der Finanzierung von kulturellen Projekten in den Schulen während der Unterrichtszeiten, dies geschieht über das Projekt „Anim’action“ und Schulprojekte, deren Budget seit 2006 erheblich erhöht wurde.

Die Region ihrerseits hat zwischen 2002 und 2006 das für das Anti-Schulschwänzer-Programm (DAS) bewilligte Budget verzehnfacht.

## **B. Wohl des Kindes (Art. 3)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Ausländische Minderjährige*

156. Das Wohl des Kindes wird bei jeder Entscheidung berücksichtigt, die in Bezug auf einen ausländischen Minderjährigen getroffen wird und die mit dem Zugang zum Staatsgebiet, zum Aufenthalt, zur Niederlassung und zur Ausreise in Zusammenhang steht.

#### *Handelspraktiken und Konsum*

157. Die belgische Regierung ist zudem bemüht, das Wohl des Kindes bei den Handelspraktiken und beim Konsum einzubeziehen (s. unten Nr. 215 und 521).

#### *Adoption*

158. Das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reformierung der Adoption (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) schreibt nun vor, dass jede Adoption eines Kindes nur zu seinem Wohle und „unter Einhaltung der Grundrechte, die ihm das internationale Recht zuerkennt“ vonstatten gehen darf. Diese Bedingung ist für den belgischen Richter bindend, unabhängig davon, welches Recht auf die Adoptionsinstitution anzuwenden ist. Die alleinige Bezugnahme auf das „Wohl des Kindes“ erschien nicht mehr ausreichend, da seine Interpretation je nach Person unterschiedlich sein konnte. So fügt das jetzige Gesetz den neuen Begriff der „Grundrechte, die ihm das internationale Recht zuerkennt“ hinzu.

Bezüglich der Auslandsadoption schreibt dieses Gesetz vor, dass sie nicht in Belgien anerkannt wird, wenn sie gegen das Wohl des Kindes und die ihm gemäß internationalem Recht zugestanden

Grundrechte verstößt. Die Anerkennung wird ebenfalls abgelehnt, wenn die Adoptierenden im Adoptionsverfahren gesetzliche Bestimmungen umgangen haben oder wenn die Adoption mit dem Ziel einer gesetzwidrigen Verhaltensweise erfolgt ist, es sei denn, bestimmte mit der Einhaltung der Rechte des Kindes verbundenen Gründe rechtfertigen dies.

#### *Abstammung*

159. Im Rahmen einiger Verfahren zur Feststellung der Abstammung müssen Richter das Wohl des Kindes als entscheidenden Faktor berücksichtigen (siehe unten Nr. 176 und 208) Dieselbe Regelung gilt für Selbständige, die der Zuständigkeit des Ministers der Selbständigen unterliegen.

#### *Sozialversicherung*

160. Das Wohl des Kindes wird bei den koordinierten Gesetzen hinsichtlich der Familienbeihilfen für abhängig Beschäftigte berücksichtigt. Um zu vermeiden, dass mehr als eine Person für dieselben Kinder Familienbeihilfen bezieht, haben diese Gesetze eine Hierarchie geschaffen, die bestimmten Personen bei der Zuteilung von Beihilfen Vorrang geben. Aufgrund dieser Rangfolge könnte ein Kind in bestimmten Fällen um sein Recht auf Sozialzuschüsse gebracht werden. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass der Minister für soziale Angelegenheiten oder ein von ihm benannter Beamter der Abteilung Volksgesundheit oder Umwelt zum Wohle des Kindes den Leistungsempfänger bestimmt, damit das Kind alles erhält, was ihm zusteht. Dieselbe Regelung gilt für Selbständige, die der Zuständigkeit des Ministers der Selbständigen unterliegen.

#### *Unterbringung von Kindern getrennt lebender Eltern*

161. Das neue Gesetz vom 18. Juli 2006, das tendenziell eine gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung eines Kindes, dessen Eltern sich getrennt haben, anstrebt, ist am 14. September 2006 in Kraft getreten (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). In diesem Fall ist das Wohl des Kindes vom Gericht abzuwägen (s. unten Nr. 268 ).

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

162. Siehe Kommentar zum Bericht über die Auswirkungen auf das Kind (s. oben Nr. 20), die Jugendpolitik (siehe oben Nr. 27–29), das Dekret zum Status des Minderjährigen bei der integralen Jugendhilfe (s. unten Nr. 248) und K&G (s. oben Nr 431-433) den Unterricht (s. unten Nr. 471 ff.).

## **C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Verbrauchersicherheit*

163. Auf föderaler Ebene wurde im Rahmen der Verbrauchersicherheit ein nationaler Aktionsplan für die Kindersicherheit („Child Safety Action Plan“) ausgearbeitet; er stützt sich auf Folgendes: (a) Analyse der aktuellen Situation bei Unfällen in Belgien, in die Kinder verwickelt sind, (b) Festlegung der Prioritäten im Bereich Unfälle von Kindern, (c) Definition von Zielen, (d) Festlegung der Aufgaben, mit denen diese Ziele zu erreichen sind, (e) Festschreibung von bezifferten Zielen. Die Entwicklung des Plans ist noch nicht abgeschlossen.

Überdies werden Jahreskampagnen zur Sicherheit durchgeführt. In diesem Rahmen wird ein Sektor oder ein bestimmtes Produkt sorgfältig kontrolliert: Kontrollen von Spielzeugen, Kindersitzen auf Fahrrädern, Kinderspielplätzen, Kinderfahrrädern und Kinderautos wurden bereits durchgeführt. Derzeit läuft die Kontrolle von Schnüren und Bändern an Kinderkleidung, Wickeltischen, Kindersonnenbrillen und Schnullern.

2006 wurde der Verkauf von Feuerzeugen, die auf Kinder anziehend wirken und/oder nicht mit Kinderschutzvorrichtungen ausgestattet sind, verboten (Umsetzung der europäischen Entscheidung (Königlicher Erlass vom 15. September 2006 betreffend die Sicherheit von Feuerzeugen, geändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2007)).

Weitere Maßnahmen mit dem Ziel, Kinder in ihrer Entwicklung vor gewissen Handelspraktiken zu schützen oder die Sicherheit der verkauften Artikel zu überwachen, werden unter Ziffer 171 und 415 aufgezählt.

#### *Straßenverkehrssicherheit*

164. Siehe Kommentar unter Nr. 319 ff.

#### *Umwelt*

165. Siehe Kommentar unter Nr. 365–367.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

##### *Gesundheit*

166. 2003 wurde der Liste der Basisimpfstoffe gegen Polio, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis B oder Haemophilus Influenzae Typ B, die von der Flämischen Behörde bereits kostenlos angeboten werden, ein neuer Impfstoff hinzugefügt. Dabei handelt es sich um einen Impfstoff gegen Meningokokken vom Typ C. 2004 und 2005 wurde die Impfkampagne gegen Meningokokken der Serumgruppe C fortgesetzt und mittels einer Aufholbewegung abgeschlossen. Dank dieser Impfkampagne ist die Anzahl der Infektionen durch Meningokokken der Serumgruppe C 2004 in Flandern zurückgegangen und hat ihr niedrigstes Niveau seit sechs Jahren erreicht. Seit Januar 2007 können Haus- und Kinderärzte nun auch Kindern unter zwei Jahren den Pneumokokken-Impfstoff verabreichen. Er wird von der flämischen Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können alle Kinder unter 18 Jahren zu den empfohlenen Zeiten Impfstoffe kostenlos bekommen. Kleinkinder werden bei K&G geimpft und Schulkinder in den Schülerbetreuungscentren (CLB). Darüber hinaus hat Flandern Anstrengungen bei der AIDS-Prävention unternommen (s. unten Nr. 390).

##### *Registrierung von Todesfällen bei Personen unter 18 Jahren*

167. Die von der flämischen Agentur Zorg en Gezondheid gesammelten Geburts- und Sterbedaten basieren auf Formularen, die bei diesen Anlässen vom Arzt und vom Gemeindebeamten ausgefüllt werden (s. Anhang 15.F) Um die Sterberate, Geburtenrate, Lebenserwartung, Bevölkerungspyramide etc. berechnen zu können, greift die flämische Agentur Zorg en Gezondheid auf die Bevölkerungszahlen der Statistikabteilung des FÖD Wirtschaft zurück (Nationales Statistikinstitut), wie sie vom Studiendienst der flämischen Regierung aufbereitet wurden.

##### *Suizidprävention*

168. 2002 konnte anlässlich der Gesundheitskonferenz zum Thema Suizid- und Depressionsprävention ein Entwurf des sechsten flämischen Ziels im Bereich Gesundheit erarbeitet werden: „Der Tod durch Suizid bei Männern und Frauen muss bis 2010 im Vergleich zu 2000 um 8 % gesenkt werden“. Außerdem wurden Unterziele festgelegt: Senkung der Zahl der Suizidversuche der Personen mit suizidalen Tendenzen und der depressiven Menschen. Die Umsetzung einer Reihe von Präventionsstrategien soll zur Erfüllung dieses Ziel führen. Die Strategien wurden in einem flämischen Aktionsplan für die Suizidprävention zusammengefasst (s. Anhang 6, Nr. 31). Der Aktionsplan enthält die folgenden fünf Strategien:

- Förderung der geistigen Gesundheit, bei der das Individuum und die Gesellschaft im Mittelpunkt stehen: Im Mai 2006 wurde die Öffentlichkeitskampagne „Bien dans sa tête, bien dans sa peau“ (Gut drauf sein und sich in seiner Haut wohlfühlen)“ gestartet. Diese Kampagne unterstreicht die Bedeutung einer guten geistigen Gesundheit und will das Tabu brechen, das sich um die Diskussion von Problemen der geistigen Gesundheit rankt, indem individuelle Behandlungen gefördert werden.
- Förderung der telefonischen Beratung für alle: Beratung per Telefon und über das Internet (Suizidpräventionszentrum, Telefonbetreuung, Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche, Beratungstelefon für Schwule, Lesben und Bisexuelle und Drogenpräventions-Hotline);
- Förderung des berufsbezogenen Wissens von Fachkräften und Vernetzung: Verbesserung des Kenntnisstandes über den Selbstmord bei Fachkräften wie Hausärzten, Lehrkräften, Polizei und

Krankenhauspersonal: <http://www.achg.kuleuven.ac.be/gachet/> (Gachet: interaktive Website für Ärzte und Sozialhelfer, die in der Suizidprävention aktiv sind) und <http://www.wvvh.be/Page.aspx?id=492> (maßgeschneiderte Schulungen für Hausärzte), Errichtung von Kooperationen zwischen Sozialarbeitern (im Hinblick auf suizidgefährdete Patienten), Verbesserung der Behandlung für depressive Patienten; Suizidbekämpfung über eine eindeutige Pressearbeit und die Reduzierung der Verfügbarkeit bestimmter Hilfsmittel für den Selbstmord (beispielsweise Waffen). Im Rahmen von Presseartikeln zum Thema Selbstmord ist dabei jedoch die Privatsphäre von betroffenen Personen absolut zu schützen. Aber das ist noch nicht alles. Die wissenschaftliche Forschung hat gezeigt, dass eine bestimmte mediale Aufmerksamkeit für das Phänomen des Selbstmords Andere zur Nachahmung anregen kann. Es stellt sich also die Frage: Wie lässt sich ein solcher Nachahmungseffekt vermeiden? Die Journalisten sollten eine Reihe von Empfehlungen berücksichtigen, die unter folgender Adresse zu finden sind: [http://www.zorg-en-gezondheid.be/uploadedFiles/NLsite/Preventie/Ziekten\\_en\\_aandoeningen/Depressie\\_en\\_zelfdoding/zelfdoding\\_pers.pdf](http://www.zorg-en-gezondheid.be/uploadedFiles/NLsite/Preventie/Ziekten_en_aandoeningen/Depressie_en_zelfdoding/zelfdoding_pers.pdf);

- Unterstützung der Hauptrisikogruppen: Verbesserung der Beratung und Betreuung von Menschen, die einen Selbstmordversuch unternommen haben (Pilotprojekt), Früherkennung, Diagnose und Behandlung von jungen Erwachsenen, die an einer schizophrenen Psychose leiden (Pilotprojekt); Prävention eines Rückfalls in die Depression durch eine Verhaltenstherapie (Pilotprojekt: Mindfulness Based Cognitive Therapy, <http://mbct.be>), besondere Aufmerksamkeit auf Kinder von Eltern mit psychiatrischen Störungen (KOPP) (Pilotprojekt), spezifische Aktionen für männliche und weibliche Homosexuelle sowie für nahe Angehörige nach einem Selbstmord. Jugendliche sind ebenfalls eine gefährdete Gruppe und benötigen alle verfügbare Aufmerksamkeit.

#### *Unterrichtswesen*

169. Im Bereich Unterricht wurden 2000 „Schülerbetreuungscentren“ eingerichtet, die das Wohlbefinden und die Entwicklung der Schüler fördern sollen (s. *unten* Nr. 475).

#### *Jugendarbeit*

170. Darüber hinaus trägt das breite Spektrum der von den Jugendorganisationen in Flandern entwickelten Initiativen zur allgemeinen Entfaltung von Kindern bei: Die Jugendorganisationen verdienen es, als dritte Säule der Erziehung anerkannt zu werden (s. *unten*, Nr. 0-0, 0).

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

171. Für Kinder und Jugendliche zwischen 2 Monaten und 18 Jahren läuft derzeit ein Impfprogramm der Französischen Gemeinschaft. Zu erwähnen ist die Einführung neuer Impfstoffe und im Januar 2004 einer Sechsfachimpfung für Säuglinge am Anfang ihres Impfzyklus, welche sie gleichzeitig vor sechs Krankheiten schützt (s. *unten* Nr. 404).

#### *Geistige Gesundheit*

172. Von den 57 von der Wallonischen Region zugelassenen und finanzierten Diensten für geistige Gesundheit haben acht eine spezielle Genehmigung für die Betreuung von Kindern und verfügen über spezialisierte Teams (s. *unten* Nr. 1).

#### *Umwelt*

173. Siehe Kommentar unter Nr. 365 *ff.*

## **D. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)**

#### *Nationale Kommission für die Rechte des Kindes*

174. Es sei darauf hingewiesen, dass das Zusammenarbeitsabkommen zur Einrichtung der Nationalen Kommission (s. Anhang 1) die Einbeziehung der Kinder auf strukturelle und angemessene Weise in die Tätigkeit der Kommission vorschreibt (s. *oben* Nr. 10, 11, 12).

## **a. Auf föderaler Ebene**

### *Adoption*

175. Das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reformierung der Adoption (s. unten Nr. 284) schreibt vor, dass jede Person, die bei Verkündung des Adoptionsurteils mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und die nicht in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt, entmündigt oder im Zustand verlängerter Minderjährigkeit ist, ihrer Adoption zustimmen oder zugestimmt haben muss (dieses Alter lag vorher bei 15 Jahren). Diese Bestimmung ist gültig, unabhängig davon, welches Recht für die Zustimmung des Adoptierten anwendbar ist und um welche Art der Adoption es sich handelt (einfache oder Volladoption).

Die Anhörung eines Adoptierten nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs ist auch im Verfahrensverlauf vorgeschrieben. Stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass der mindestens 12 Jahre alte Adoptionskandidat in der Lage ist, seine Meinung zu dem Adoptionsvorhaben zu äußern, wird er ebenfalls vom Richter angehört.

Für Belgien ist die fehlende Zustimmung eines Kindes nach vollendetem 12. Lebensjahr ein Grund für die Ablehnung der Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Adoption.

### *Abstammung*

176. Wenn die Abstammung von einem Elternteil nicht anders bestimmt wird, kann dieser das Kind auf jeden Fall anerkennen. Ist das Kind minderjährig, ist die Zustimmung des Elternteils, bei dem die Abstammung geklärt ist, ebenso erforderlich wie die Zustimmung des Kindes, wenn es älter als 12 Jahre ist. Im Falle einer Uneinigkeit jedoch kann von der die Anerkennung beantragenden Person ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden: Das Gesuch wird abgelehnt, wenn die biologische Abstammung nicht festgestellt wurde; steht hingegen die biologische Abstammung fest, führt das Gericht eine Zweckmäßigkeitskontrolle durch und lehnt die Anerkennung ab, wenn sie offensichtlich dem Wohl des Kindes zuwider läuft.

### *Ausländische Kinder*

177. Sobald ein unbegleitetes ausländisches Kind sich eine Meinung bilden kann, wird es im Rahmen der Asylantragsprüfung oder der Suche nach einer dauerhaften Lösung angehört. Diese Anhörung dient dazu, seine Meinung zu sämtlichen Fragen zu erfahren, die es direkt betreffen, wie die familiäre Situation, seine Aufenthaltssituation in Belgien oder im Ausland. Der Vormund ist bei der Anhörung anwesend und die Fragen sind dem Alter und dem Reifegrad des Kindes entsprechend anzupassen.

Ausländische Kinder in Begleitung ihrer Eltern werden dann angehört, wenn außerordentliche Gründe diese rechtfertigen. Diese kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Minderjähriger im Rahmen des von seinen Eltern gestellten Antrags einen besonderen Aspekt mitteilen möchte. Siehe hierzu weiter unten Nr. 566-571.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Jugendarbeit*

178. Das Dekret vom 29. März 2002 (s. Anhang 5) über die flämische Jugendpolitik verfügt, dass die flämische Regierung den flämischen Jugendrat anerkennt und subventioniert. Im Haushalt 2008 ist eine Mittelzuwendung von 640.000 Euro vorgesehen. Ziel des flämischen Jugendrats ist es, auf eigene Initiative, auf Aufforderung durch die flämische Regierung oder das flämische Parlament eine Stellungnahme zu sämtlichen die Jugend betreffenden Themen abzugeben. Die flämische Regierung erfragt eine Stellungnahme des Jugendrats zu ihren Dekret- und Erlassentwürfen. Die Vollversammlung setzt sich aus mindestens 16 und höchstens 24 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder sind zu Mandatsbeginn mindestens 25 Jahre alt. Höchstens zwei Drittel der Versammlung setzen sich aus Personen desselben Geschlechts zusammen.

Das Dekret über die Lokalpolitik für die Jugend (organisationen) vom 14. Februar 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) sieht vor, dass jede Gemeinde und Provinz sowie die Flämische Gemeinschaftskommission, die für die Umsetzung dieses Dekrets in der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist, einen Jugendrat genehmigen müssen. Die Jugendräte werden aufgefordert, mittels offiziell einzureichender Dokumente eine Stellungnahme zur Zeitplanung der Jugendpolitik zu formulieren. Dabei

handelt es sich um eine Bedingung, die einzuhalten ist, damit von der flämischen Regierung eine Subvention bewilligt wird. Darüber hinaus müssen es offene oder halboffene Jugendräte sein. Dies bedeutet, dass interessierte unabhängige Jugendliche aus der Gemeinde oder Provinz sich dafür bewerben können. Das Dekret legt auch fest, dass Kinder und Jugendliche in die Ausarbeitung der Planung zur Jugendpolitik eingebunden werden müssen und dass die Politik auf ihre Wünsche und Bedürfnisse abzustimmen ist. Durch die Revision des Dekrets vom 15. Dezember 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) wurde der Begriff der „interaktiven Administration“ eingeführt. Bei der interaktiven Administration endet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht mit der Zustimmung zum Strategieplan. Es ist auch erklärte Absicht, über die Beteiligung der Zielgruppe an der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu reflektieren. Die Gemeindeverwaltung muss für jedes Kapitel (Jugend- und Jugendarbeitspolitik) erläutern, auf welche Weise, wie häufig, bei welcher Maßnahme etc. Kinder, Jugendliche und die Jugendarbeit einbezogen werden. Das kann in Form eines Feedback oder einer Beratungsrolle des kommunalen Jugendrats geschehen, aber auch in Form sehr konkreter Beteiligungsprojekte über alle möglichen kommunalen Strukturen.

Zur Ausarbeitung eines politischen Jugendplans für 2008–2010 werden die Gemeinden, die Flämische Gemeinschaftskommission (nachfolgend FGK) und die Provinzen aufgefordert, zu beschreiben, wie die Prinzipien der interaktiven Administration im Rahmen der Ausführung des politischen Jugendplans umgesetzt werden. Es gibt verschiedene Angebote, den Einfluss von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Politik der FGK zu erhöhen. Spielerische Elemente, wie Megading im Jahr 2004 und die Website [www.kwajongradvantong.be](http://www.kwajongradvantong.be) haben die Beteiligung von Jugendlichen am politischen Plan für die Jugendorganisationen 2006–2010 erleichtert. Die Kliksons, ein Fragebogen für Jugendliche von 2004, ermöglichte die Befragung von ca. 700 Brüsseler Jugendlichen zum Thema Freizeitgestaltung und die Einschätzung ihrer Umgebung. Ein permanenter Rat Jugend FGK, der sich aus ca. 20 Ehrenamtlichen und Fachkräften aus Jugendorganisationen zusammensetzt, kontrolliert die Anwendung der FGK-Politik genau. Unter der Adresse [www.vgc.be/jeugd](http://www.vgc.be/jeugd) und in einem Handbuch über Brüssel oder in einem Leitfaden für die Jugend in Brüssel befinden sich aktuelle Informationen zu den Subventionen und Organisationen.

#### *Soziokulturelle Arbeit für Kinder*

179. Auf internationaler Ebene verfügt Flandern wahrscheinlich über das dichteste Netzwerk von Jugendinitiativen und -organisationen. Die flämische Region zählt 7.097 lokale Jugendorganisationen; das entspricht im Durchschnitt 4,14 Jugendorganisationen auf 1.000 Jugendliche oder ungefähr einer Jugendorganisation auf 250 Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren. Der größte Teil der eingeleiteten Initiativen stammt von Privat (5.970) und 1.127 gehen auf Gemeinden zurück. Die Jugendbewegungen sind die häufigsten Organisationsformen von Jugendlichen, die auf private Initiative zurückgehen.

#### *Unterrichtswesen*

180. Das Dekret vom 2. April 2004 über die Beteiligung an der Schule, das das Dekret von 1999 abändert, setzt Artikel 12 des Übereinkommens zum Schutz des Kindes in der schulischen Umgebung um (s. Anhang 21). Das Dekret verfügt, dass die Schüler der Sekundarstufe in die Schulbeiräte eingebunden und an der Ausarbeitung der Schulpolitik beteiligt werden. Im Vorschul- und Grundschulbereich werden in erster Linie informelle Beteiligungsformen für die Schüler gefördert. Der Schulbeirat wird als zentrales Gremium für die Umsetzung der Beteiligung in der Schule eingesetzt.

Die flämische Regierung ermutigt die Schulen, im Rahmen des Dekrets ihr eigenes Beteiligungsmodell zu entwickeln oder vorhandene funktionierende Modelle weiterzuführen. Die pädagogischen Betreuungsdienste werden von freigestellten Lehrkräften unterstützt, um Beteiligungsforen zu organisieren. Bei diesen Foren haben die Schulleitungen, Lehrkräfte und Schüler die Möglichkeit, ihr Wissen über ein verbessertes gegenseitiges Verständnis auszutauschen. Die Vlaamse Scholierenkoepel erhält eine strukturelle Subvention, um folgende Ziele umsetzen zu können: Anregung der Vernetzung und des Informationsaustauschs zwischen den Schülerräten, Betreuung, Unterstützung und Unterweisung der Schüler, um ihre Beteiligung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu erhöhen, mit dem Ziel, die verschiedenen Unterstützungsaktivitäten zu harmonisieren.

Die flämische Regierung misst die Effekte des neuen Dekrets auf die Beteiligungskultur an den Schulen. Zu diesem Zweck setzt sie ein Beteiligungsbarometer ein, ein von der Universität Antwerpen entwickeltes Instrument, um eine objektive Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die Schüler, Lehrer und Mitglieder der Schulleitung werden in den Fragebogen einbezogen. Die Auswertungsergebnisse werden in die künftige Politikumsetzung einbezogen.

### *Integrale Jugendhilfe*

181. Die Neuorganisation der Jugendhilfe in Flandern basiert auf der Vorstellung, dass Kinder und Jugendliche auf keinen Fall unfähige Wesen sind. Sie nehmen einen wichtigen Platz in der Gesellschaft ein. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich Gehör zu verschaffen, auch im Rahmen der geleisteten Hilfe. Dieses Konzept der integralen Jugendhilfe geht von der Vorstellung aus, dass die Beteiligung des Klientels die Qualität der geleisteten Hilfe positiv beeinflusst. Ein juristischer Status des Klienten soll eine qualitative, partizipative und an einem guten Ergebnis orientierte Hilfe gewährleisten.

Bei den Vorbereitungsarbeiten zum Dekret vom 7. Mai 2004 (s. Anhang 22) zur rechtlichen Stellung Minderjähriger in der integralen Jugendhilfe wurde auf den Fragebogen für Minderjährige und Eltern ganz bewusst besonderer Wert gelegt (s. Anhang 6, Nr. 34). Das Dekret über die rechtliche Stellung legt die Rechte der Minderjährigen in der Jugendhilfe fest. So schreibt Artikel 16 des Dekrets vor, dass die Minderjährigen, unbeschadet der Verfahrensregeln im Rahmen der Bereitstellung der Prozesskostenhilfe für Jugendliche, an der Ausarbeitung und Umsetzung der für sie angebotenen Jugendhilfe teilhaben können. Das Dekret legt fest, dass die Minderjährigen alle Rechte unabhängig ausüben. Bei bestimmten Rechten findet jedoch eine Differenzierung statt (s. Anhang 6, Nr. 35). So wird eine Altersgrenze von 12 Jahren festgelegt. Dennoch kann ein Minderjähriger, der jünger als 12 Jahre ist, seine Rechte ganz selbständig ausüben, „wenn er seine Interessen unter Berücksichtigung seines Alters und seines Reifegrads vernünftig abwägen kann“. Die Altersgrenze von 12 Jahren ist also eher eine Orientierung. Das Dekret präzisiert auch, dass der Minderjährige sich an der Politik der Einrichtung beteiligen kann, in der er wohnt.

Das Dekret vom 7. Mai 2004 zur integralen Jugendhilfe bietet eine gesetzliche Basis für die Teilnahme Minderjähriger und ihrer Eltern an der Politik in Bezug auf das Jugendhilfeangebot auf der Ebene Flanderns und der Region. In diesem Rahmen wurden auch Instrumente entwickelt, um die strukturelle Teilnahme Minderjähriger auf regionaler Ebene zu fördern. Darüber hinaus wurden regionale Reflexionsgruppen eingerichtet, die den Minderjährigen die Gelegenheit geben, sich über Themen abzustimmen, die mit den Problemen des Jugendhilfeangebots zusammenhängen.

Im Rahmen der freiwilligen Hilfe, die aus problematischen Erziehungssituationen entstehen (gefährdete Minderjährige), ist die Zustimmung des Kindes ab dem 12. Lebensjahr erforderlich (früher 14 Jahre). Im Herbst 2007 wird das Verfahren zur Änderung der Dekrete in Bezug auf die besondere Jugendhilfe abgeschlossen.

182. Auf Antrag der „Agence Bien-être des jeunes“ (Agentur Jugendwohlfahrt) der für die besondere Hilfe für Jugendliche in Flandern zuständigen flämischen Behörde, hat die VoG Ondersteuningsstructuur Bijzondere Jeugdzorg im Projekt Djinn mitgearbeitet, dessen Ziel eine verstärkte Beteiligung an der Hilfe ist. Seit Mitte 2005 werden Pilotorganisationen begleitet und ein Berichtsentwurf wurde verfasst und diskutiert. Während die meisten Organisationen in der Gründungsphase sich auf die Reflexion im Team konzentrierten, läuft derzeit ein Projekt, das von einer Institution geleitet wird, die eine größere Teilnahme der Jugendlichen erreichen will. Die Projektergebnisse werden 2007 bekanntgegeben. Darüber hinaus bietet diese Agentur auch die JO-Hotline (Hotline für Jugendliche) an, bei der man Informationen erhalten und Beschwerden loswerden kann (s. Anhang 6, Nr. 36).

183. Im Rahmen der Kinderbetreuung (K&G), wurde das ZIKO (Zelfevaluatie-Instrument voor welbevinden en betrokkenheid van Kinderen in de Opvang – Selbstausswertungsinstrument für das Wohlbefinden und die Einbindung von Kindern in die Betreuung, Handbuch siehe [http://www.kindengezin.be/Images/Zikohandleiding\\_tcm149-38527.pdf](http://www.kindengezin.be/Images/Zikohandleiding_tcm149-38527.pdf)) entwickelt. Es soll die Beteiligung von Kindern an der Betreuung und die erzieherische Funktion der Kinderbetreuung verstärken. Anhand dieses Instruments lässt sich das Wohlbefinden und die Beteiligung von (sehr jungen) Kindern in der Betreuung messen. 2005 wurde ein Unterstützungsprogramm aufgelegt, um den Betreuungseinrichtungen bei der Arbeit mit dem ZIKO zu helfen. 2006 wurde das Programm aufgrund der großen Nachfrage von Institutionen nach Begleitprogrammen fortgesetzt.

184. Auch Kinder mit einer Behinderung können teilnehmen und erhalten Informationen. Im Jahr 2000 erließ die flämische Regierung ein Dekret über die Qualität von Institutionen der sozialen Integration von Personen mit Behinderung, einschließlich Kindern. Eine Liste der qualitativen Anforderungen, denen Einrichtungen für Personen mit Behinderung entsprechen müssen, befindet sich im Anhang des Dekrets. Insbesondere die Privatsphäre des Nutzers ist zu schützen. Dieser Nutzer muss hinreichend informiert sein und seine Beteiligung muss garantiert werden.

### *Ausüben eines medizinisch sinnvollen Sports*

185. 2004 wurde das Dekret über die medizinisch gerechtfertigte Ausübung eines Sports angepasst (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) und eine Verordnung erlassen, die Sanktionen für Minderjährige vorsah, die die in diesem Dekret festgelegten Bestimmungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Doping. Ab dem Alter von 15 Jahren ist der Minderjährige zusammen mit seinen Eltern, Vormündern oder aufsichtsberechtigten Personen anzuhören. Minderjährige Sportler unter 15 Jahren können auf eigenen Antrag angehört werden. Die Sitzungen der Disziplinarkommission sind öffentlich, außer wenn die öffentliche Verhandlung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt oder gegen die guten Sitten verstößt. Wenn es sich um einen minderjährigen Sportler handelt, kann die Disziplinarkommission auf Antrag des Sportlers, seiner Eltern, seiner Vormünder oder aufsichtsberechtigter Personen auf Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden. Im Falle von Verstößen kann die Disziplinarkommission oder der Disziplinarrat entscheiden, dem (volljährigen oder minderjährigen) Sportler zu untersagen, an allen Sportveranstaltungen und Vorbereitungen teilzunehmen, und zwar für eine Dauer, die je nach Schwere des Verstoßes zwischen mindestens einem bis zu höchstens drei Monaten oder von mindestens drei Monaten bis höchstens zwei Jahren betragen kann. Eine administrative Geldbuße kann jedoch nur dem volljährigen Sportler auferlegt werden.

### *Adoption*

186. Adoptierte Kinder können ab dem Alter von 12 Jahren – in Begleitung – die Adoptionsunterlagen einsehen (s. *unten* Nr. 285).

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

### *Forschung*

187. Zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes hat die OEJAJ die Beteiligung von Kindern durch folgende Maßnahmen gefördert:

- Aufstellung der Gesetze, die eine effektive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen. Diese Aufstellung kann auf der Website der OEJAJ aufgerufen werden.
- eine im Jahr 2007 an über 1.000 Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren durchgeführte Untersuchung. Ein wichtiges Ergebnis der Befragung war, dass Kinder sehr deutlich und differenziert die Vorteile und die Tragweite, aber auch die Grenzen dieses Rechtes verstehen, das ihnen garantiert wird: mit anderen Worten: sie sind recht gute Anwälte in eigener Sache. Ein weiteres Ergebnis war, dass für eine Mehrheit der Kinder die Beteiligung im Sinne des Übereinkommens Teil der gängigen Praxis war: Nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch in verschiedenen Organisationen, denen sie angehören, wie Sportclubs und vor allem Jugendorganisationen. Die Schule allerdings fällt demgegenüber deutlich ab als Lebensort, an dem diese Beteiligungskultur noch nicht Fuß fassen konnte; eine negative Unterscheidung, die um so deutlicher spürbar wird, je älter die Kinder sind.

### *Kinderbetreuung*

188. Das Prinzip der Beteiligung von Kindern ist im 2004 revidierten Qualitätskodex verankert, der für alle Orte gilt, die Kinder von 0 bis 12 Jahren betreuen (von der Säuglingsbetreuung über Sportvereine, außerschulische Betreuung bis zu Jugendorganisationen oder auch zugelassenen Jugendhilfediensten).

### *Jugendhilfe*

189. Auf der Grundlage des Dekrets von 1991 (s. Anhang 23) ist seit 2004 die Einholung der Meinung der Jugendlichen erforderlich, damit die Bezirksräte für Jugendhilfe (CAAJ) ihre allgemeinen Präventionsmaßnahmen durchführen können. Vor jedem Vorschlag eines Präventionsprojekts wurden die Jugendlichen befragt. Ein über die Frage der allgemeinen Prävention hinausgehendes umfassenderes Projekt wurde in den Jahren 2005–2006 im Bezirk Verviers umgesetzt. Hauptziel war es, die Meinung der Jugendlichen einzuholen.

190. Die Verwaltung der Französischen Gemeinschaft misst der Anhörung von Jugendlichen im Rahmen ihrer sozialen Betreuung durch den öffentlichen Dienst oder zugelassene Jugendhilfeeinrichtungen besondere Bedeutung bei. Der Erlass vom 15. Juni 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) bestätigt die Einrichtung von pädagogischen Ausschüssen in jeder öffentlichen

Jugendschutzorganisation. Aufgabe des Ausschusses ist die Ausarbeitung und Auswertung des pädagogischen Projekts der jeweiligen Institution. Der Erlass sieht vor, dass mindestens einmal pro Jahr ein pädagogischer Ausschuss im Beisein von mindestens zwei Vertreter/-innen der untergebrachten Jugendlichen zusammentritt. Diese werden von den anderen Jugendlichen bestimmt.

Diese Bestimmung des Erlasses wirft zahlreiche Schwierigkeiten auf, und obwohl die Verwaltung und die IPPJ-Leitungen von der dringenden Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung Jugendlicher überzeugt sind, weisen sie weiterhin darauf hin, dass die Beteiligung Jugendlicher in diesem besonderen Kontext illusorisch ist. Bis heute ist ein Vorentwurf zur Änderung des Erlasses von 2004 in Bearbeitung. In Erwartung der Anpassung des Erlass textes an eine Realität, die den tatsächlichen Interessen der Jugendlichen näher ist, sorgt die Verwaltung dafür, dass in jeder Institution die Anhörung der Jugendlichen über ihre Betreuung strukturell organisiert wird. Bezüglich der zugelassenen Einrichtungen achtet die pädagogische Inspektion stets darauf, die Anhörung der Jugendlichen zu fördern, und überprüft die praktische Umsetzung dieser Beteiligung.

### *Jugendarbeit*

191. Die Jugendorganisationen sind der Ort par excellence zur Förderung der Teilnahme Jugendlicher: 82 Jugendorganisationen und 161 Jugendzentren (Jugendhäuser, Begegnungs- und Wohnzentren, Informationszentren) wurden 2005 von der Französischen Gemeinschaft unterstützt. 2006 waren es 83 Jugendorganisationen und 167 Jugendzentren und 2007 83 Jugendorganisationen und 172 Jugendzentren. Für innovative Erfahrungen in Bezug auf die Beteiligung und Information Jugendlicher wurden für die Jugendzentren und –häuser auch Stipendien bewilligt.

192. Zur Förderung der kulturellen Entwicklung und der Erziehung zu aktiven, verantwortungsbewussten und kritischen Staatsbürgern und zur Unterstützung der von und für Jugendliche durchgeführten Projekte gilt seit dem 1. Juli 2007 das neue Rundschreiben „Unterstützung von Jugendprojekten“, in dem alle möglichen Angebote für „Jugendprojekte“ auf lokaler und internationaler Ebene im Rahmen der Jugendkulturpolitik aufgelistet sind.

193. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Rat der französischsprachigen Jugend (CJEF) zurzeit reformiert wird. Zur Vorbereitung dieser Reform wurde am 7. Juli 2006 eine Arbeits- und Reflexionsgruppe, die sich aus Vertretern der Jugendorganisationen zusammensetzt, eingerichtet, wobei es Ziel der staatlichen Stellen ist, den CJEF auf weitere Akteure und auf Jugendliche selbst auszuweiten, unter anderem auch auf Jugendliche, die keinen Jugendorganisationen und Jugendzentren zugehören.

194. Darüber hinaus gibt es zwei weitere Beiräte im Jugendbereich. Der ältere gehört zur Organisation „Jugendzentrum und Jugendhäuser“ (CCMJ), und seit 2004 gibt es einen Beirat für Jugendorganisationen (CCOJ).

### *Die Kinder- und Jugendgemeinderäte*

195. Diese Räte sollen das Verständnis und die praktische Umsetzung der demokratischen Prinzipien fördern, damit Kinder und Jugendliche eine aktive und verantwortungsbewusste staatsbürgerliche Haltung entwickeln. Sie haben die Möglichkeit, sich bei den politischen Abgeordneten ebenso wie bei ihren Mitbürgern Gehör zu verschaffen. Derzeit gibt es 95 Kindergemeinderäte und 26 Jugendgemeinderäte in der Französischen Gemeinschaft (s. Anhang 11, Nr. 9).

196. Um die Einbindung von Kindern in die Beteiligungsstrukturen auf lokaler Ebene zu fördern, hat die Wallonische Region die Erstellung eines pädagogischen Koffers für die Kinderbeiräte und die Durchführung von Veranstaltungen zu diesem Thema im Rahmen der Jahresmesse der lokalen Mandatsträger finanziert.

### b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

#### *Unterrichtswesen*

197. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern verschiedene Sektoren den Respekt vor der Meinung von Kindern:

- Hinsichtlich des Unterrichtswesens ist darauf hinzuweisen, dass es eine Beschwerdekammer für Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) gibt, die die Entscheidung einer Klassenkonferenz anfecht, welche ein zweites Mal die Nichtversetzung in die höhere Klasse, die Nichtausstellung eines Abschlusszeugnisses oder einen Schulverweis bestätigt hat. Das Kind kann somit in Bezug auf diese es direkt betreffenden Ereignisse angehört werden. Es ist anzumerken, dass der Schüler im Falle eines vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht oder eines Schulverweises anzuhören ist.
- In jeder weiterführenden Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine Schülervertretung vorgesehen.
- 2005 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft ein „Schülerparlament“ eingerichtet, das einmal jährlich tagt. Die Kinder der 5. und 6. Klasse der Sekundarschulen haben die Möglichkeit, sich an diesem Parlament zu beteiligen. So leben sie Demokratie und entdecken die Funktionsweise unseres parlamentarischen Systems. Sie lernen, über die verschiedenen sie betreffenden Themen zu debattieren. Ihre Vorstellungen und Diskussionen bleiben nicht folgenlos, da die Parlamentarier sie in ihrer Arbeit berücksichtigen.
- Es wurden mehrere Kindergemeinderäte eingerichtet (s. unten Nr. 198), sodass die Meinung der Kinder auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden kann.

198. Die Beteiligung der Kinder findet auf allen Ebenen statt: in den Jugendzentren und Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie ist horizontal konzipiert, das bedeutet, dass diese jungen Menschen sich an den Themengebieten aller Bereiche beteiligen, die ihr Leben und ihre Interessen betreffen, wie beispielsweise Unterricht, Mobilität etc. Die Beteiligung der Jugendlichen muss einen Einfluss auf die Entscheidungen haben, sie darf nicht nur simuliert sein.

- Zur Erforschung der Motivation der Jugendlichen, neue Jugendzentren zu errichten, wurde 2005 in der Gemeinde Burg-Reuland unter Beteiligung der Jugendbewegung dieser Gemeinde eine Umfrage durchgeführt;
- Einrichtung des ersten Kinderrates in der Gemeinde La Calamine 2002/2003 (5. Klasse Primarstufe) auf Initiative des Rates der Deutschsprachigen Jugend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieser Kinderrat wird von dem Jugendsozialarbeiter des Jugendhilfezentrums der Gemeinde begleitet;
- Einrichtung eines Jugendrates in der Gemeinde Raeren 2002. Nach der Gründung eines Jugendrates in der Gemeinde Eupen im Jahr 1996 war dies die zweite von neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die einen Jugendgemeinderat eingerichtet hat;
- Veranstaltung eines Jugendforums in der Gemeinde La Calamine am 13. November 2004 zu den Themen Freizeit, Verkehr und Zusammenleben. Aus diesem Forum sind vier Projekte und Arbeitsgruppen entstanden.
- Veranstaltung des Jugendforums „Anleitung zur Beteiligung von Jugendlichen an der Politik“ in der Gemeinde Eupen am 22. Oktober 2005, das für alle Jugendlichen von 15–20 offenstand. Die angesprochenen Themen waren Verkehr, Politik, Infrastruktur für Jugendbewegungen, Medien, Freizeit und Sport;
- Ausweitung des offenen Jugendarbeitskonzepts durch die Einführung neuer „Effizienzverträge“ zwischen dem Jugendbüro, der betreffenden Gemeinde und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Maßnahme Nr. 60 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft – *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die Philosophie der offenen Jugendarbeit steht für Offenheit bei den Inhalten der Aktivitäten, Offenheit für die Interessen der Jugendlichen, Offenheit im Sinne von ‚offen für alle‘, ohne Mitgliedschaftszwang sowie Transparenz bei den Aktivitäten für alle Mitbürger. Diese Verträge ermöglichen es, einen subventionierten Jugendarbeiter für mehrere Jugendzentren einer Gemeinde einzustellen, und beinhalten die aktive Organisation vonseiten der Jugendlichen in ihrer Begegnungsstätte. Diese an den Bedarf der interessierten Gemeinde angepasste Vertragsform gibt es

in Büllingen schon seit dem 1. August 2001; in der Gemeinde Lontzen wurde sie am 15. Mai 2002 und in der Gemeinde Bütgenbach am 1. August 2003 eingeführt (*Anhang auf Anfrage erhältlich*);

- Zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 61 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, „Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Jugendarbeit“ gab es 2005 und 2006 insgesamt drei Konsultationen des Jugendsektors der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Aus den von den Jugendlichen (bis zum Alter von 26 Jahren), den Jugendarbeitern sowie den Jugendbeauftragten formulierten Empfehlungen entstand die Broschüre P.R.I.M.A. – Empfehlungen an die Jugendpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. P.R.I.M.A. bildet den Rahmen, in dem die Jugendpolitik ab jetzt angesiedelt sein wird (*Anhang auf Anfrage erhältlich*);
- Teilnahme von Jugendarbeitern, des Jugendrates, des Jugendbüros und eines Beamten am Benelux-weiten Seminar „Beteiligung von Kindern“ vom 01.–03.10. 2003 in De Efteling (NL) (*auf Anfrage als Anhang erhältlich*). Ziel dieses Seminars war eine weitere Ausarbeitung der Beteiligung von Kindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

##### *Unterrichtswesen*

199. Die Französische Gemeinschaftskommission hat 2005 innerhalb ihrer Unterrichtsstruktur die Rechtsvorschriften ihrer Schuleinrichtungen geändert, um das Recht der Schüler auf Anhörung zu stärken. Die Einsetzung von Beteiligungsräten sowie Aktivitäten, die auf die Entwicklung hin zum mündigen Bürger und den multikulturellen Austausch abzielen, wurden von ihr weiterentwickelt.

##### *Forschung*

200. Die 1991 eingerichtete Observatoire de l'enfant der COCOF hat mehrere Untersuchungen zum Thema Anhörung und Beteiligung von Kindern durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Methoden getestet:

- eine Familienrallye im öffentlichen Nahverkehr, um mit den Kindern (im Alter von 5–12 Jahren), ihren Eltern und Verkehrsexperten die Fragen und Probleme zu klären, die die Kinder auf ihren Wegen haben;
- ein Ansatz nach Zielgruppen von Kindern von 9–11 Jahren, um Informationen über ihre außerschulischen Zeiten, die sie in Schulhorten und/oder kulturellen Vereinen außerhalb der Schule verbringen, zusammenzutragen (erste Anwendung dieser Methode auf diese Altersgruppe);
- eine Methode zur Datensammlung über die Beteiligung von Kindern zwischen 8 und 12 Jahren an Kulturprojekten, die in der Schule während der Unterrichtszeit durchgeführt werden; sie basiert auf verschiedenen Ansätzen (Fragebogen für Erwachsene, Fragebögen für Kinder, von den Kindern zu Ende erzählte Geschichten, Beobachtungstabelle der Kinder, von den Kindern angefertigte Zeichnungen).

##### *Kinderbetreuung*

201. Im Hinblick auf die ganz Kleinen konnte durch die Weiterbildung des Personals der Betreuungseinrichtungen durch das Weiterbildungs- und Forschungsinstitut in Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder (Centre de Formation permanente et de Recherche dans les milieux d'accueil du jeune enfant, FRAJE), einer von der Französischen Gemeinschaftskommission gegründeten VoG, die Fähigkeit der Fachkräfte, Kinder unter drei Jahren in Alltagssituationen (beim Spielen, Essen etc.) zu beobachten und entsprechend zu handeln, gefördert werden.

#### **E. Probleme und künftige Ziele**

##### *Berücksichtigung der Meinung des Kindes*

202. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 12 der KRK werden die Bemühungen, Kinder und Jugendliche in angemessener und auf sie zugeschnittener Form über ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren, verstärkt. Darüber hinaus wird eine Aufstellung sämtlicher auf allen Befugnisebenen getroffenen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kindern sowie Akteuren vor Ort erstellt (wie schon auf bestimmten Befugnisebenen eingeführt). Diese

Aufstellung wird auf der Ebene der jeweiligen Regierung von der am besten geeigneten Instanz erstellt. Anschließend speist die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes alle Daten in eine Datenbank ein und führt eine vergleichende Studie durch.

Die tatsächliche Beteiligung von Kindern auf lokaler Ebene wird daraufhin untersucht, ob Möglichkeiten der Formalisierung bestehen und ob ein Vorteil in der Weiterentwicklung der Kinderbeiräte in den Gemeinden besteht.

Darüber hinaus wird Belgien auf europäischer Ebene vorschlagen, einen Good-Practices-Austausch in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzubieten.

203. Im Anschluss an die besondere Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hinsichtlich der Anhörung von Kindern und der Einhaltung ihrer Rechte in diesem spezifischen Zusammenhang werden mehrere Ziele anvisiert:

Prüfung der Ausweitung des Rechts, in allen Situationen gehört zu werden, in denen ein Kind diese Anhörung verlangt, sowohl durch eine Verwaltungs- als auch durch eine Rechtsprechungsinstanz.

Bestätigung, dass der Auswahl der Umgebung, in der die Anhörungen der Kinder stattfinden, künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Weitere Verbesserung der Unterrichtung des Kindes über die Zweckbestimmung der von ihm mitgeteilten Informationen. Auch die Möglichkeit, sich mit dem bei der Anhörung Erlebten immer direkt nach der Anhörung oder kurz danach an eine kompetente Unterstützungsinstanz wenden zu können, wird geprüft.

204. In Bezug auf die Beteiligung im schulischen Rahmen und im Unterrichtswesen im Allgemeinen wird die Beteiligung von Kindern intensiviert, und soweit wie möglich werden Begleitmaßnahmen entwickelt. Für diesen Ansatz ist nicht nur eine Schülerdelegation, sondern auch die Einrichtung von Schülerbeiräten sowie eine Intensivierung folgender Ziele erforderlich:

- konkrete Mechanismen für den Ablauf des Beteiligungsverfahrens;
- Vorbereitung, Schulung und Unterstützung aller von der Beteiligung betroffenen Parteien (Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Schulleitung etc.);
- eine Schülervvertretung, der innerhalb der Schuleinrichtungen die notwendigen Mittel, und vor allem die Anwesenheit von erwachsenen Ansprechpartnern zu gewähren sind, damit sie sich im Vorfeld mit Mitschüler/-innen absprechen und ihnen ein Feedback geben kann und somit eine effektive Repräsentation gewährleistet;
- regelmäßige qualitative und quantitative Auswertung der Beteiligungsmechanismen;
- Umsetzung eines Instruments zur Selbstevaluation.

Zudem wird die Organisation einer externen Betreuung für die Schulen durch externe Referenzpartner ins Auge gefasst. Auch die Möglichkeit der Festschreibung des Beteiligungsmechanismus in der Lehrerbildung wird geprüft.

Darüber hinaus ist auf allen Unterrichtsebenen darauf zu achten, dass die Beteiligungsstrukturen (Beteiligung durch Delegation) einhergehen mit der Schaffung eines partizipativen Klimas an den Schulen, mit einer bereichsübergreifenden Beteiligung an allen schulischen Aktivitäten (Beteiligung im Alltag, unter anderem die Ausarbeitung gemeinsamer Regeln des Zusammenlebens). Die Beteiligung in der Schule muss von dem Willen geprägt sein, die Kinder in ihrem Alltag teilhaben zu lassen, und darf nicht als abschließendes Ziel konzipiert sein, um die Kinder auf eine spätere gesellschaftliche Beteiligung als aktive Bürger vorzubereiten. Dieses Klima wird vor allem durch eine Unterstützung der Organisation gemeinsamer Initiativen inner- und außerhalb des Lehrplans weiter gefördert.

205. Im Hinblick auf Kleinkinder ist es erforderlich, ihnen die Möglichkeit zu geben, an der sie betreffenden Politik mitzuwirken. Weiter intensiviert werden soll zum einen die besondere Aufmerksamkeit, die ihren Signalen und Bedürfnissen zu widmen ist, und zum anderen die intensive Kommunikation mit den Eltern. Diese Punkte werden explizit in das Ausbildungsprogramm der künftigen Erzieher/-innen integriert.

206. Bei der Jugendhilfe schließlich werden die Beispiele guter Praxis wie Beteiligungsprojekte, die im Rahmen von Maßnahmen für eine begleitete Hinführung zur Autonomie für bestimmte Jugendliche entwickelt wurden, stärker gefördert. Diese Projekte, die es den Jugendlichen ermöglichen, ihre Erfahrungen und Bedürfnisse über öffentlich zugängliche Projekte zum Ausdruck zu bringen, werden im

Interesse von Jugendlichen aller Altersklassen, die in einen institutionellen Rahmen eingebunden sind, einschließlich minderjähriger Straftäter, auf breiterer Basis gefördert. Denn jeder hat ein Interesse daran, über seine Lebensstruktur nachzudenken und seinen Platz innerhalb derer besser zu kennen und anzuerkennen.

## IV. GRUND- UND BÜRGERRECHTE

Dieses Kapitel enthält kein Unterkapitel „Probleme und künftige Ziele“. Dies bedeutet nicht, dass die belgischen Behörden ihre Politik in diesem Bereich nicht selbstkritisch auswerten. Aufgrund von Zeitmangel konnte diese Thematik jedoch noch nicht im Rahmen der innerhalb der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes eingerichteten Arbeitsgruppen diskutiert werden. Wie in der Einleitung beschrieben (s. *oben* Nr. 6), enthalten die Unterkapitel „Probleme und künftige Ziele“ die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppen, die von den Behörden aufgenommen wurden.

### A. Name, Staatsangehörigkeit und das Recht, seine Eltern zu kennen (Art. 7)

#### a. Auf föderaler Ebene

##### *Name*

207. Die Regeln für die Zuweisung des Familiennamens an die Kinder wurden angepasst (Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*).

i) Die erste Änderung besteht darin, für die ehelichen Kinder eines verheirateten Mannes dieselben Rechte im Gesetz zu verankern wie für Kinder, die er anerkennt und die aus der Ehe mit einer anderen Frau stammen: von nun an können alle den Namen des Vaters tragen, die Gattin kann dem nicht länger widersprechen.

ii) Wenn die Abstammung eines Kindes geändert wird und es noch nicht die Volljährigkeit erreicht hat, kann ohne seine Zustimmung keine Änderung an seinem Namen vorgenommen werden. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich, unabhängig davon, wie die Abstammung festgestellt wird, vorbehaltlich von Sonderbestimmungen (beispielsweise die Sonderbestimmungen, die bei Adoptionsfällen gelten können).

##### *Abstammung*

208. Die Reform einiger Bestimmungen im Hinblick auf die Abstammung (Gesetz vom 1. Juli 2006 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*) hat direkte Auswirkungen auf die Identitätsbestimmung. Allgemein ist es durch die Änderungen leichter möglich, die Realität und die rechtliche Identität, auf die das Kind ein Anrecht hat, in Einklang zu bringen.

- Es gelten jetzt die gleichen Fristen und Merkmale zur Anfechtung der Mutterschaft wie zur Anfechtung der Vaterschaft. Früher war es in der Praxis sehr schwierig, die Mutterschaft anzufechten, nun ist es genauso leicht (oder schwierig), die Mutterschaft anzufechten wie die Vaterschaft;
- Die Regeln für die Anerkennung durch die Mutter und durch den Vater wurden vereinheitlicht. Die Anpassung der Bedingungen und/oder Fristen für die Abstammungsklage erleichtert es den Kindern, ihre tatsächliche mütterliche Abstammung feststellen zu lassen;
- Neben der Vaterschaftsfeststellung existiert nun auch ein Verfahren für die Mutterschaftsfeststellung (vereinheitlichtes Verfahren);
- Die Annahme der Abstammung vom Ehegatten der Kindsmutter (*Als Vater des Kindes, das während der Ehe oder in den 300 Tagen nach Auflösung oder Annullierung der Ehe geboren wird, gilt der Ehemann*) wurde flexibler gestaltet. Zahlreiche Kinder konnten aufgrund dieser nur schwer widerlegbaren Annahme nicht den Namen ihres biologischen Vaters tragen. So trugen sie den Namen von Männern, die sie in manchen Fällen niemals gesehen hatten. Deshalb wurde eine neue Bestimmung eingeführt, die diese Annahme flexibler gestaltet und Raum für Fälle schafft, in denen sie keine Anwendung findet (beispielsweise Anmeldung der Eltern unter verschiedenen

- Adressen seit über 300 Tagen). Dank dieser Neuerung lässt sich in einigen Fällen vermeiden, dass eine künstliche Abstammung zu Lasten der tatsächlichen Abstammung eingetragen wird;
- Die Vaterschaft des Ehegatten kann gegenwärtig auch von der Person angefochten werden, die die Vaterschaft für das Kind beansprucht, und nicht nur ausschließlich durch die Mutter, den Ehegatten oder das Kind. Biologische Väter, die als rechtmäßige Väter ihrer Kinder anerkannt werden wollen, können ab jetzt ihre Rechte vor Gericht geltend machen;
  - Das umständliche Verfahren der Anerkennung, das zuvor in dem Falle galt, dass ein Vater ein Kind anerkannte, das von einer anderen Frau als seiner Ehegattin empfangen wurde, wurde abgeschafft. Die alte Gesetzgebung sah vor, dass die Zustimmung der Ehefrau für die rechtliche Anerkennung erforderlich war. Jetzt reicht es, ihr die Rechtshandlung der Anerkennung zur Kenntnis zu bringen;
  - Bestimmte zuvor bestehende Verbote für die Feststellung der Abstammung, wenn ein Hindernis für die Eheschließung zwischen den Eltern bestand, wurden aufgehoben. Insbesondere wurde das Verbot für Fälle aufgehoben, in denen die Ehe, die gegebenenfalls den Hinderungsgrund dargestellt hat, annulliert oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde; dadurch wird es den Kindern aus diesen Verbindungen möglich, ihre Abstammung feststellen zu lassen.

### *Adoption*

209. Das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption (s. unten Nr.284) hat gewisse Auswirkungen auf das Recht des Kindes auf eine Identität.

i) Die Regeln zur Namensgebung unterscheiden sich in Fällen der Volladoption von denen einer einfachen Adoption:

- Das Kind, das Gegenstand einer Volladoption ist, erhält den Namen des Adoptivvaters anstelle seines vorherigen Namens, wenn es von einem Mann und einer Frau adoptiert wird. Es erhält den Namen der Adoptivmutter, wenn es nur von ihr adoptiert wird, und es erhält im Falle einer Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar den (von ihnen selbst gewählten) Namen eines der beiden Adoptivelternteile;
- Im Falle einer einfachen Adoption finden die Regeln über die Volladoption Anwendung, allerdings mit einem Unterschied: Die Parteien können beim Gericht beantragen, dass das adoptierte Kind seinen Namen beibehält, indem er dem Namen des oder der Adoptierenden oder, im Falle einer Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar, dem (von ihnen selbst gewählten) Namen eines der Adoptivelternteile vor- oder nachgestellt wird.

ii) Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Auslandsadoptionen schreibt das neue Gesetz vor, dass eine Geburtsurkunde des adoptierten Kindes vorzulegen ist. Eventuell können gleichwertige Dokumente akzeptiert werden. Dies ermöglicht eine vereinfachte Identifizierung des Kindes und garantiert ihm somit eine Identität und die Kenntnis seiner Herkunft.

iii) Das Recht, seine Herkunft zu kennen, wird nun, in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Haager Übereinkommens *über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption*, durch die neue Gesetzgebung bestätigt. Die konkreten Modalitäten der Erhebung und Aufbewahrung sowie des Zugangs zu den in den Adoptionsakten enthaltenen Informationen über die Identität der Eltern, die medizinischen Daten des Kindes und seiner Herkunftsfamilie jedoch müssen noch per königlichem Erlass festgelegt werden.

### *Staatsangehörigkeit*

210. Artikel 10 des belgischen Staatsbürgerschaftsrechts wurde durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, das verschiedene Bestimmungen enthält geändert. Unter Beibehaltung des Prinzips, wonach ein in Belgien geborenes Kind, das bis zum Erreichen der Volljährigkeit staatenlos wäre, erhalte es diese Nationalität nicht, automatisch die belgische Staatsbürgerschaft erhält, verfügt das Gesetz, dass ein (nach dem 27. Dezember 2006 geborenes) Kind nicht länger die belgische Staatsbürgerschaft erhält, wenn es die Nationalität seiner Eltern dadurch erhalten kann, dass diese administrative Schritte bei den Botschafts- oder Konsularvertretungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vornehmen, wie Eintragung in die Botschafts- oder Konsularregister ihres Herkunftslandes.

Bei den parlamentarischen Arbeiten war der Justizminister der Auffassung, dass es sich hierbei um eine angemessene Bestimmung handelt, um die betrügerischen Praktiken im Rahmen der illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und dass sie Artikel 7 der KRK nicht zuwiderläuft, da das Kind ab seiner Geburt Zugang zur Nationalität seiner Eltern hat.

## **B. Beibehaltung der Identität (Art. 8)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

211. Um die Identität der Kinder zu schützen, hat der föderale Gesetzgeber Maßnahmen hinsichtlich der Anfechtung der Abstammung ergriffen (Gesetz vom 1. Juli 2006, *Anhang auf Anfrage erhältlich*).

i) Die frühere Gesetzgebung sah das Recht der Vaterschaftsanfechtung für die Mutter, den Ehegatten (oder ehemaligen Ehegatten) und für das Kind vor. Die Anfechtung der Anerkennung hingegen stand für jede betroffene Partei offen. Die neuen Bestimmungen auf dem Gebiet schreiben dieselben Bedingungen für zwei Arten der Anfechtung vor: Die Abstammung kann von beiden Elternteilen, für die die Abstammung bereits festgestellt wurde, angefochten werden, durch den Ehegatten (oder früheren Ehegatten), durch die Person, die auf das Verwandtschaftsverhältnis Anspruch erhebt, und durch das Kind. Das Abstammungsverhältnis ist somit besser geschützt (es ist nicht mehr die Rede einer von jeder betroffenen Partei erhobenen Klage).

ii) Der Antrag auf Anfechtung der Abstammung durch die Person, die vorgibt, der biologische Elternteil zu sein, ist nur dann begründet, wenn die Abstammung des Antragsstellers an die Stelle des angefochtenen Abstammungsverhältnisses tritt. Der Gesetzgeber wollte damit vermeiden, dass das Kind nach einer erfolgreichen Anfechtung ohne Abstammungsverhältnis zurückbleibt.

iii) Besondere Aufmerksamkeit wird darauf verwendet, die Identität jedes ausländischen Kindes zu schützen und ihm seine Identität zurückzugeben, wenn es seiner Ausweisdokumente verlustig gegangen ist.

Die Vorlage eines Ausweisdokuments, d.h. eines Reisepasses oder eines gleichwertigen Reisedokuments, ist in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und des Rundschreibens vom 15. September 2005 im Rahmen der Prüfung eines Aufenthaltsantrags erforderlich. Die Vorlage des Ausweisdokuments ist nicht erforderlich, wenn der Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat oder wenn er über die Person, die die elterliche Gewalt ausübt, nachweist, dass es ihm nicht möglich ist, sich dieses in Belgien geforderte Dokument zu beschaffen. Die Vorlage dieses Ausweisdokuments hat einerseits den Vorteil, die Identität des nicht begleiteten Minderjährigen zu schützen oder sie wiederherzustellen, und andererseits kann der Minderjährige dadurch innerhalb des Schengener Raums reisen, wenn der Reisepass zusammen mit einem gültigen Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

## **C. Meinungsfreiheit (Art. 13)**

212. S. *oben* Nr. 178 bis 201.

## **D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)**

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

213. Seit 1998 ist der Unterricht in Bezug auf die Menschenrechte, die Achtung der Menschenrechte, der Toleranz, der Gleichheit zwischen den Geschlechtern und die Achtung religiöser und ethnischer Minderheiten Teil der Schulprogramme der Deutschsprachigen Gemeinschaft. In diesem Sinne wurde die Gesetzgebung in Bezug auf Religionskurse in den Schulen geändert (durch das Dekret vom 26. Juni 2006

über Maßnahmen im Unterrichtswesen, *Anhang auf Anfrage erhältlich*), damit die orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Schulen unterrichtet werden können. Die Qualifikationen der Religionslehrer/-innen wurden reglementiert, um einen qualitativ hochwertigen Unterricht in den verschiedenen anerkannten Religionen zu gewährleisten.

## **E. Schutz der Privatsphäre (Art. 16)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

214. Hinsichtlich der Adoption sieht das Gesetz, vorbehaltlich des Rechts auf Zugang zu Informationen über die eigene Herkunft (s. oben Nr. 209), vor, dass die Daten in den Adoptionsakten, insbesondere die Berichte über das Kind, seine Herkunftsfamilie und die Adoptierenden, nicht zu anderen Zwecken als denen, für die sie erhoben oder weitergeleitet wurden, verwendet werden dürfen.

## **F. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Artikel 17(e) – Schutz vor Handelspraktiken/Konsum*

215. Kinder sind die gefährdetste Verbrauchergruppe. Einerseits sind die Kinder einem steigenden kommerziellen Druck ausgesetzt und andererseits sind sie häufig Opfer bestimmter Verkaufspraktiken (Online-Verkauf, Verkauf per SMS etc.). Darüber hinaus nehmen die Verkaufsstrategien immer stärker Kinder ins Visier. Deshalb wurden folgende spezifische und zielgerichtete Maßnahmen initiiert, um den Schutz der jüngsten Verbraucher zu verbessern:

a. Auf Antrag des föderalen Ministers für Verbraucherschutz wurde 2004 im Verbraucherrat ein Verhaltenscodex erarbeitet, der die Marketingpraktiken der Banken gegenüber Minderjährigen zum Inhalt hat. In erster Linie bedeutet das, dass die Banken sich auf keinen Fall direkt an Kinder unter 12 Jahren richten dürfen.

b. Zudem hat der Verbraucherrat Empfehlungen für eine werbefreie Zeit vor klassischen Festen für Kinder verfasst. Diese Empfehlungen müssen für ein Ende von Praktiken sorgen, die einen permanenten Verkaufsdruck erzeugen und das Zeitempfinden der Kinder beeinträchtigen (sie glauben, Nikolaus sei ein Fest im September). Die Einhaltung dieser Empfehlungen wird vom FÖD Wirtschaft kontrolliert.

c. Im März 2007 wurde eine auf junge Konsumenten zugeschnittene Informationskampagne gegen Betrügereien gestartet. Dabei handelt es sich um den belgischen Beitrag zum „Fraud Prevention Month“, einer internationalen Aktion, die im dritten Jahr in Folge vom *International Consumer Protection and Enforcement Network* (siehe: [www.ICPEN.org](http://www.ICPEN.org)) im Februar und März veranstaltet wird. Die öffentlichen Dienste von 25 Ländern aus aller Welt nehmen an dieser Aktion teil. Die belgische Kampagne 2007 behandelt mehrere für junge Konsumenten wichtige Themen. Ihr Ziel ist es, den jungen Menschen auf spielerische Art verschiedene kritische Reaktionen zu vermitteln, damit sie sich gegen mögliche Betrügereien wappnen oder regieren können, wenn sie Opfer einer solchen zweifelhaften Praxis geworden sind. Drei Fragebögen geben den Jugendlichen die Möglichkeit, ihr Wissen über eventuelle Risiken des e-Commerce zu testen. Im Einzelnen handelt es sich dabei vor allem um den Kauf von SMS-Diensten (wie Download von Klingeltönen, Logos, Horoskopen etc.), das Angebot von Websites mit Versteigerungen und Angebote, über ein (verbotenes) Pyramidenverkaufssystem leicht Geld verdienen zu können.

d. Das Gesetz vom 5. Juni 2007 in Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1991 über die Verkaufspraktiken und die Information und den Schutz von Verbrauchern (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) enthält mehrere spezifische Maßnahmen, die den Schutz Minderjähriger gegen unlautere Geschäftspraktiken zum Ziel haben. Unter anderem müssen die Geschäftspraktiken die Beeinflussbarkeit

der Zielgruppe, d.h. der Jugendlichen, berücksichtigen. Aggressive Geschäftspraktiken, die „die Jugendlichen über Werbung dazu verleiten, die präsentierten Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu anzuhalten, diese Produkte für sie zu kaufen“ sind gemäß Artikel 94/11, Abs. 5 des Gesetzes ausdrücklich verboten.

216. Darüber hinaus ist noch auf das hinzuweisen, was weiter oben im Rahmen der allgemeinen Verbreitung der Konvention (s. *oben* Nr. 56-57) und im Rahmen der Verkehrserziehung erläutert wird (s. *unten* Nr. 321-322).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Allgemeiner Teil*

217. Die flämische Regierung erarbeitet eine Informationspolitik, die sich an Minderjährige richtet. Sie ist für alle offen und detailliert. Vorgesehen sind eine Form der Sozialhilfe und eine Bereitstellung von Diensten für Kinder. Ausgangspunkt dieser Politik sind die Kinderrechte: größtmöglicher Zugang – kostenlos und anonym (Tel.: 102), über die neuen Medien (E-Mail, Chat, Internet) – zur Beantwortung von Fragen des Alltags der Kinder und Fragen zur rechtlichen Lage von Kindern. Ebenfalls beabsichtigt ist der Rücklauf der so über das Leben von Kindern gewonnenen Daten an die Behörde. Zu diesem Zweck werden das Kinder- und Jugendtelefon (*Kinder- en Jongerentelefoon*) und die Kinderrechtsläden (*Kinderrechtswinkels*) seit 2007 finanziell und strukturell unterstützt (s. Anhang 6, Nr. 14)

218. Gemäß Dekret über die flämische Jugendpolitik (s. Anhang 5) können Initiativen zur Beteiligung, Information und Kommunikation mit der und für die flämische Jugend subventioniert werden. Das für diese Projekte bestimmte Budget wurde in den vergangenen Jahren signifikant angehoben. Es stieg von 1.629.000 EUR im Jahr 2004 auf 2.687.000 EUR im Jahr 2007.

#### *Informationsstellen*

219. Auf Initiative des Jugendsektors wurde eine gemeinsame Zielvorstellung für die Information von Jugendlichen entwickelt und der Vlaams InformatiePunt jeugd (VoG VIP) gegründet. Das Dekret über die Gründung der VoG VIP nimmt ausdrücklich Bezug auf Artikel 17 der Konvention. Die VoB VIP übernimmt die Steuerung und Koordination im Bereich Jugendinformation in Flandern und unterstützt das lokale Netzwerk der Jugendinformationspunkte (JIP) (s. Anhang 6, Nr. 5).

Darüber hinaus hat die flämische Regierung ihre Bemühungen auf die lokale Information von Jugendlichen konzentriert. Die neuen lokalen Jugendpolitikpläne 2008–2010 räumen der Jugendinformation Priorität ein und die Gemeinden werden aufgefordert, für eine bessere Qualität des Informationsangebots zu sorgen. Die lokalen Behörden werden aufgefordert, für alle zugänglich präzise und zielgruppenorientierte Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Kinder und Jugendlichen in ihrem Leben ihre eigene Wahl treffen können, sowie um ihre Fragen zu beantworten oder sie in ihrer Eigenschaft als aktive Akteure unserer Gesellschaft zu informieren und sie in das Sozialleben einzubinden. Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Entwicklung des Informationsangebots teil. Die VoG VIP hat eine Broschüre mit empfehlenswerten Praxisbeispielen veröffentlicht, die als Inspiration für die lokalen Behörden dienen können.

#### *Medien*

220. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die audiovisuelle Politik der flämischen Regierung Schutzmaßnahmen sowie eine Politik der positiven Anreize enthält. Die Schutzmaßnahmen, wie im zweiten Bericht beschrieben (s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 328–330), fanden Eingang in die am 4. März 2005 koordinierten Dekrete über Radio und Fernsehen (Art. 96). Am 25. Mai 2007 hat die flämische Regierung einen verbindlichen Verhaltenskodex für Werbung, die sich an Kinder richtet, verabschiedet. Dieser Kodex ersetzt die sog. Fünf-Minuten-Regel, die Werbung in den fünf Minuten vor und nach Kinderprogrammen verbot und durch das Dekret vom 2. Februar 2007 aufgehoben wurde (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die Ausweitung der Gültigkeit der Fünf-Minuten-Regel auf die anderen EU-Mitgliedstaaten war nicht durchführbar. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen wurde per Dekret vom 16. Dezember 2005 die flämische Regulierungsbehörde für Medien geschaffen. Die

flämische Regulierungsbehörde für Medien übernimmt die Kompetenzen des flämischen Kommissariats für Medien, des flämischen Rates für Rechtsstreitigkeiten im Bereich Radio und Fernsehen und des flämischen Rates für Radio und Fernsehen.

Neben den Schutz- und Verbotsbestimmungen sind in der flämischen Politik auch positive Anreize in diesem Bereich vorgesehen. Diese Anreize wurden in mehrere aufeinanderfolgende Verträge zwischen der flämischen Regierung und dem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, der Vlaamse Radio en Televisie (VRT) aufgenommen. Da es sich bei VRT um einen Sender mit hohen Qualitätsansprüchen handelt, wird dort ein ethischer Rahmen eingehalten, der auf den Grund- und Freiheitsrechten der Menschen basiert. VRT muss sich ausdrücklich an bestimmte soziodemografische Gruppen, insbesondere auch an Kinder und Jugendliche, richten. Über ihr Fernsehnetz Ketnet (s. Anhang 6, Nr. 37) spricht VRT alle Kinder unter zwölf Jahren an. Seit 2002 sendet Karrewiet, ein Jugend-Nachrichtenmagazin, das unter der Verantwortung der Nachrichtenabteilung geschaffen wurde, täglich neue Informationen für Jugendliche zu sie betreffenden Themen. Auch im Internet berücksichtigt Ketnet die besondere Schutzwürdigkeit der Zielgruppe und die Kinderrechte. Auf der Seite „Internet ganz sicher“, die sich auf der Website befindet, erhalten die Kinder Tipps fürs Surfen im Internet. Darüber hinaus fordert Ketnet immer die Erlaubnis der Eltern der „noch grünen“ Surfer an bestimmten Punkten ein, z. B: zur Anmeldung für einen Informations-Newsletter, Teilnahme an Gewinnspielen etc.

221. Darüber hinaus ist noch auf das hinzuweisen, was weiter oben im Rahmen der allgemeinen Verbreitung der Konvention (s. *oben* Nr. 59–67) genannt wird.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

222. In der Französischen Gemeinschaft wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt und mehrere Mechanismen eingeführt, um Kinder angemessen zu informieren:

### *Telefonische Beratung*

223. Dieses ursprünglich für Kinder, die Misshandlungen zum Opfer fielen, eingerichtete Telefonberatungssystem für Kinder in der Französischen Gemeinschaft wurde per Dekret vom 12. Mai 2004 (s. Anhang 27), das detailliert die Genehmigung und Subventionierung der Telefonhotline „Écoute-Enfants“ regelt, durch die Aufhebung der Beschränkung auf Misshandlungen zu einer allgemeinen Hotline umgewandelt. Die Telefonhotline 103 gehört zum Dienst „Ecoute-Enfants“ der Französischen Gemeinschaft. Es handelt sich um einen Dienst für Kinder, die jemanden zum Reden oder Zuhören brauchen. Hier können Kinder vollkommen anonym alle sie betreffenden Themen ansprechen und sich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anvertrauen, die für die telefonische Beratung qualifiziert sind. Informationen zu diesem Service werden über verschiedene Kanäle wie Broschüren, Aufkleber, Aushänge und Trickfilme verbreitet.

### *Medien*

224. Die Aktion „Ouvrir mon quotidien“ wurde 2001 bis 2004 in enger Zusammenarbeit mit dem Rat für Medienkompetenz (Conseil d'Éducation aux Médias), den drei Ressourcenzentren für Medienkompetenz, den Journaux Francophones Belges (JFB) und der Association des journalistes professionnels (AJP) zunächst für Schüler der 6. Klasse der Primarstufe entwickelt. Die Zielen waren: Kinder zu kritischen Bürgern zu erziehen, Medienkompetenz, Erziehung durch Medien, Öffnung der Schule nach außen, Demokratisierung des Zugangs zu Medien und Informationen, Weiterbildung von Lehrkräften und indirekte Unterstützung bei der Leseförderung und bei der Verbreitung der Tagespresse. So erhielten Klassen jede Woche kostenlos ein Exemplar verschiedener französischsprachiger Tageszeitungen. Zudem wurden den Lehrkräften pädagogische Instrumente zur Verfügung gestellt. Seit dem Schuljahr 2006–2007 wird diese Aktion auf alle Schüler der Sekundarstufe ausgeweitet (s. Anhang 11, Nr. 10).

225. „La quinzaine de la presse“ ist eine 2005 und 2006 durchgeführte Aktion für die Sekundarstufe, die sich auf die Erziehung zum mündigen Bürger konzentriert. Nach der Ausweitung der Aktion „Ouvrir mon quotidien“ auf die Sekundarstufe wurde diese Aktion 2007 nicht mehr fortgesetzt. Aufgrund des Erfolges der Verbreitung von Tageszeitungen in der Primarstufe im Rahmen von „Ouvrir mon quotidien“ beschloss die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Aktion ab dem Schuljahresbeginn 2006–

2007 auf alle Schüler der Sekundarstufe auszuweiten. Im Rahmen der Aktion „Journaliste en classe“ ist ein stetiger Anstieg der Einsätze von Medienspezialisten in schulischen Einrichtungen zu beobachten. Schließlich wurden mehrere Weiterbildungsaktionen für Lehrkräfte zum Thema Medienkompetenz und Kino durchgeführt.

226. Was Radio und Fernsehen betrifft, wurden mit dem Dekret vom 27. Februar 2003 einige Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ umgesetzt (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Auch das Verbot von Werbeeinblendungen in Kinderprogrammen ist vorgesehen. (In der Richtlinie gibt es diese Bestimmung nicht). Darüber hinaus wird durch den Erlass vom 1. Juli 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über den Schutz von Minderjährigen vor Fernsehsendungen, die ihre physische, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen könnten, ein neues geeigneteres Instrument zur Jugendschutzkennzeichnung von Fernsehsendungen (s. Anhang 11, Nr. 12) eingeführt.

227. Die Französische Gemeinschaft hat sich kritisch mit den Medien auseinandergesetzt und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Ethik und Gewalt entwickelt. Es wurde eine Publikationsreihe herausgegeben (s. Anhang 11, Nr. 13). Diese Publikationen wurden an Schulen geschickt oder dienten als Material für Veranstaltungen.

228. „Les Niouzz“, eine Nachrichtensendung zur pädagogischen Nutzung, wird montags bis freitags auf dem zweiten Kanal des RTBF (öffentlich-rechtliches Fernsehen der Französischen Gemeinschaft) ausgestrahlt und am Tag darauf um 9 Uhr mit Übersetzung in die Gebärdensprache wiederholt.

229. Der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel ist das Regulierungsorgan des audiovisuellen Sektors. Er gibt Stellungnahmen ab und unterbreitet unter anderem folgende Empfehlungen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*):

- Ethikkodex für audiovisuelle Werbung für Kinder, durch den sich die Fernsehsender verpflichten, bestimmte Grundsätze in der Kinderwerbung einzuhalten. Das Collège d'avis des CSA hat 2007 einen neuen Ethikkodex zur Fernsehwerbung für Kinder verabschiedet. Die neuen Bestimmungen der Regelung dienen dazu, Kinder vor bestimmten psychologischen Wirkungen von Werbung zu schützen, wie z. B. durch die Darstellung sexualisierter Posen oder Körperhaltungen von Kindern oder aufgrund übermäßig eindrücklicher Aufforderungen. Zudem rufen sie in Erinnerung, wie wichtig die klare Trennung zwischen Werbung und Sendung direkt vor oder nach Kindersendungen ist. Empfohlen wird eine Pufferzeit von fünf Minuten für bestimmte Werbebotschaften, die nicht für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt ist;
- Empfehlung Nr. 02/2003 zur Verbreitung elektronischer Nachrichten jeglicher Art („Chat“, SMS, E-Mail): Diese Empfehlung sieht insbesondere das Verbot von Inhalten in diesen Nachrichten vor, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger stark beeinträchtigen könnten, und insbesondere von pornografischen und gewaltdarstellenden Inhalten;
- Die Empfehlung vom 21. Juni 2006 über den Schutz von Minderjährigen: Der Schutz von Minderjährigen und die damit verbundenen Begriffe können zeitlichen und räumlichen Veränderungen unterliegen. Es ist an der Regulierungsinstanz, die Fernsehveranstalter bei Fragen und Problemen bei der inhaltlichen Umsetzung dieser Begriffe zu unterstützen. Die Empfehlung erfolgte vor diesem Hintergrund;
- Beschwerden: 2003 wurden 23 Beschwerdeverfahren bearbeitet; 2004 wurden 40 Fälle zum Schutz von Minderjährigen geprüft, von denen 31 eingestellt wurden; 2005 wurden 49 Fälle eingereicht, von denen 38 eingestellt wurden und 2006 wurden 36 Fälle vorgelegt, von denen Ende Dezember 22 eingestellt wurden.

230. Das Aktionsprogramm der Regierung zur Förderung der Gleichheit von Frauen und Männern, der Interkulturalität und der sozialen Eingliederung sieht vor, dass die Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel und Medien- und Werbeexperten die sexistischen Stereotypen in den Medien reflektieren und sich mit diesem Problem befassen (s. Anhang 11, Nr. 14).

### *Geeignete juristische Informationen*

231. Seit ca. zehn Jahren werden auf Initiative der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Besuche von Anwälten („Avocats dans l'école“) in Klassen der Primar- und

Sekundarstufe organisiert, um Kindern und Schülern die Möglichkeit zu geben, die Strukturen der Justiz, die integraler Bestand der Funktionsweise der staatlichen Demokratie sind, besser zu verstehen.

232. Im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren des Jahres 2004 (wichtiger Pädophilie-Prozess) stattete der Minister für Kinder die Schulen mit einer Reihe von pädagogischen Instrumenten aus, um es Lehrkräften, die dies wünschten, zu ermöglichen, diese heikle Thematik mit ihren Schülern in der Klasse zu behandeln (s. Anhang 11, Nr. 11). Denn es bedurfte der pädagogischen Aufbereitung der stark mediatisierten Ereignisse für die diesen Informationen ausgesetzten Kinder.

233. Der Verwaltungsvertrag des DFK (s. Nr. 252- 254) sieht vor, dass das von der Regierung der Französischen Gemeinschaft verordnete dreijährliche Weiterbildungsprogramm ab 2004 Weiterbildungsmodule im Rahmen der Aktion „coin lecture“ (Lesecke) umfasst. Die Schulungen in der Jugendarbeit können von Ehrenamtlichen genutzt werden, die in ihren Beratungsstellen eine Lesecke einrichten wollen. Begleitend zur Schulung gibt es ein Lese-Kit, bestehend aus einem Koffer mit 60 Kinderbüchern, die zusammen mit der Ligue des familles ausgewählt wurden, einer Decke und Kissen.

### *Informatisierung*

234. Die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaft haben Vorkehrungen für die Informatisierung getroffen.

235. Anfang Dezember 2004 hat die Wallonische Region die Entwicklung von öffentlichen Computerräumen (Espaces Publics Numériques, EPN) in den Wallonischen Gemeinden angenommen. Mit dem Programm soll allen Bürgern und insbesondere Kindern und Jugendlichen der Zugang zum Internet und zu Informationsinstrumenten ermöglicht und damit gewährleistet werden, dass sie von allen genutzt werden können. Im Rahmen einer Projektausschreibung für die Kommunen ist ein Budget von 1 Mio. EUR vorgesehen. Die sich bewerbenden Gemeinden müssen die Lastenheftvorgaben einhalten. Besonderes Augenmerk wurde auf Gemeinden mit benachteiligten Vierteln gerichtet (s. Anhang 11, Nr. 15). Daneben gibt es weitere Initiativen, u. a. die Ausstattung von ca. 50 öffentlichen Bibliotheken mit PCs mit Internetzugang, Subventionen auf kommunaler Ebene für die Einrichtung von Computerräumen etc.

236. 2005, 2006 und 2007 genehmigte die Französische Regierung eine besondere Unterstützung bei der Ausstattung und Einrichtung von Jugendzentren und -organisationen, um Jugendtreffpunkte mit IT-Geräten zu auszustatten. Es gab finanzielle Unterstützung für die Informatikausstattung, das pädagogische Material, das Mobiliar sowie für den Rohbau. Diese Maßnahme begünstigt den Zugang zu Informationen für Jugendliche an ihren Treffpunkten.

## **V. FAMILIÄRES UMFELD UND ERSATZSCHUTZMASSNAHMEN**

237. Bezüglich dieses Abschnitts sind die Maßnahmen, die nach den formulierten Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes nach der Vorlage des vorhergehenden periodischen Berichts Belgiens getroffen wurden, in den Absätzen 0-0 und 0-0 aufgenommen.

### **A. Beratung der Eltern (Art. 5)**

238. Die zur Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe getroffenen Maßnahmen sind in den Absätzen 0-246 und 0-260 dargelegt.

## **B. Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18, § 1 und 2)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

239. Es wurden die folgenden Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe getroffen.

#### *Mutterschaftsurlaub*

240. Seit dem 1. Januar 2006 erhalten selbständige Mütter 71 Service-Schecks, wenn sie ihre Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub wieder aufnehmen. Der Service-Scheck ist ein Mittel zur Bezahlung von häuslichen Dienstleistungen, die von einer zugelassenen Firma erbracht werden (Reinigung, Wäsche, Bügeln, Zubereitung der Mahlzeiten usw.). Die Maßnahme besteht aus einer staatlichen finanziellen Beteiligung. Seit Mai 2007 wurde die Anzahl auf 105 erhöht und die selbständigen Mütter haben die Möglichkeit, 8 Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen. Der Mutterschaftsurlaub für Selbständige und die diesbezügliche Unterstützung wurden bereits am 1. Januar 2003 verdoppelt und stieg auf sechs Wochen und auf 1924,06 EUR.

#### *Elternurlaub*

241. Seit 2006 dürfen die Eltern Elternurlaub nehmen – ein Urlaub, der es gestattet, sich der Kindererziehung zu widmen – und zwar bis zum sechsten Geburtstag ihres Kindes (in der Vergangenheit mussten sie den Urlaub in den ersten vier Jahren nehmen), wobei gleichzeitig die Flexibilität gefördert wurde. Die Ausgleichsbeihilfe wurde 2006 auf 637 EUR monatlich für einen Vollzeitbeschäftigten erhöht.

#### *Die stimulierende Rolle des Vaters*

242. Seit dem 1. Juli 2002 erhalten die Väter bei der Geburt ihres Kindes zehn Tage Urlaub. Dies war Thema einer Informationskampagne für die werdenden Väter sowie einer Maßnahme zur Sensibilisierung der Arbeitswelt für das europäische Projekt „Aktive Väter“, das in Belgien vom Institut für die Gleichstellung der Geschlechter koordiniert worden war. 300.000 Exemplare der Publikation „Entscheidung für Beteiligung“ wurden über verschiedene Verbreitungs Kanäle verteilt. Auch eine filmische Animation (als Video und DVD erhältlich) wurde sowohl von den Behörden als auch von den privaten Arbeitgebern und den Gewerkschaften entwickelt.

2006 arbeitete das Institut für die Gleichstellung der Geschlechter mit der Coface (Konföderation der Familienorganisationen in Europa) im Rahmen eines anderen europäischen Projekts, „Männer und Familie“ zusammen. Die Empfehlungen wurden in sieben Sprachen veröffentlicht (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

#### *Sensibilisierung der Eltern für ihre Verantwortung*

243. Schließlich werden die Eltern außerdem auf ihre primäre Erziehungsaufgabe aufmerksam gemacht. Im Bereich der Kriminalität von Minderjährigen wurde im Jahr 2006 das Gesetz vom 8. April 1965 zum Jugendschutz reformiert. Die verabschiedeten Änderungen zielen insbesondere auf ein höheres Verantwortungsbewusstsein der Eltern ab, indem sie ermutigt werden, sich ihrer Beteiligung am straffälligen Verhalten ihrer Kinder bewusst zu werden und diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen (s. unten Nr. 595). Die Eltern werden somit an den verschiedenen Phasen des Verfahrens beteiligt. In Ausnahmefällen kann eine Probezeit der Eltern vorgeschlagen (Oberstaatsanwalt) oder angeordnet werden (Jugendrichter oder –gericht). Auch die Sensibilisierung des Jugendlichen für ihre Verantwortung ist ein wichtiger Punkt der Änderungen in der Gesetzgebung.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

##### *Unterstützung der Elternschaft*

244. Eltern mit kleinen Kindern können ihre Fragen an K&G stellen (s. unten Nr. 431). Die Eltern können sich über verschiedene Kanäle über Schwangerschaft, Ernährung, Pflege, Sicherheit, Erziehung, Entwicklung und Impfungen informieren. K&G gewährleistet eine Mutterschaftsuntersuchung. Dann werden Hausbesuche organisiert, und die Eltern können außerdem Beratung zur Vorbeugung in einer

Beratungsstelle in der Nähe ihrer Wohnung in Anspruch nehmen. Ferner können die Eltern telefonisch über die „K&G-Hotline“ Informationen und Stellungnahmen einholen. Eltern, die spezielle Fragen zur Erziehung haben, können bei der Erziehungsberatung vorsprechen. In einigen Regionen werden zu bestimmten Themen Gruppentreffen veranstaltet. Seit 2006 intensiviert der K&G die Unterstützung bei der Erziehung und die Sensibilisierung für eine positive Elternschaft. Konkret mündete dies in der Einführung des Programms Triple P (Drei P) zur positiven Elternschaft. Triple P ist ein standardisiertes Programm zur Vorbeugung und Hilfe bei der Erziehung, das auf fünf Grundsätzen für eine positive Erziehung basiert. Seit 2007 wurden die Mitglieder der regionalen Teams von K&G im Programm Triple P geschult. Sie können somit eine mehr zielgerichtete und effizientere Unterstützung bei der Erziehung für Familien mit Kleinkindern bieten. Im Mai 2007 begann die Ausbildung der Sozialhelfer von K&G der Stadt Antwerpen. Wenn die Bewertung in der Provinz Antwerpen positiv ausfällt, wird dies auf ganz Flandern ausgedehnt. Die Provinzverwaltung von Antwerpen hat begonnen, Triple P auf die Sozialhelfer auszudehnen, die nicht K&G angehören. K&G verfügt außerdem über eine breite Palette an Informationsbroschüren, eine umfassende Website sowie eine Bibliothek, aus der jeder Material ausleihen darf.

245. K&G genehmigt und subventioniert die Betreuung und Hilfe von Familien in einer schwierigen Situation. Diese Dienstleistung gilt als eine zeitlich begrenzte Hilfe. Sie werden sowohl zuhause als auch im Büro erbracht. Allerdings wird nach Möglichkeit einer häuslichen Betreuung der Familien der Vorrang eingeräumt. Auf der einen Seite werden sie von den Zentren der Kinderpflege und Familienunterstützung und auf der anderen Seite von den Diensten für die Unterbringung von Familien erbracht (im zweiten Bericht wurden sie noch Dienste für die private Familienunterbringung genannt). Diese Dienste der Familienunterstützung sind auch für zusätzliche Mittel zugelassen, um mit Adoptivfamilien arbeiten zu können. Die Adoptivfamilien sind die Ausweichmöglichkeiten für Familien mit Erziehungsproblemen. Sie sind für alle offen, und die Familien können sich frei an sie zwecks Unterstützung wenden.

246. Am 13. Juli 2007 wurde das Dekret zur Erziehungshilfe verabschiedet (vgl. Anhang 24). Das Dekret zielt auf die Organisation und Umsetzung dieser Hilfe in Flandern ab. Es muss klar sein, dass eine wichtige Grundannahme des Dekrets darauf beruht, dass Flandern bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Erziehungshilfe mittels verschiedener Akteure bietet. Das Angebot ist aber gestreut, und die Familien sind nicht hinreichend über die zu kontaktierenden Stellen informiert. Das im Dekret angesprochene Angebot der Erziehungshilfe muss über einen konkreten Inhalt und eine konkrete Form mittels der Zusammenarbeit zwischen den im Bereich Wohlergehen und Gesundheit, dem Ausbildungs- und soziokulturellen Sektor und den lokalen, provinziellen und flämischen Behörden verfügen. Hierfür bestimmt das Dekret lokale Koordinatoren der Erziehungshilfe, der lokalen Absprache für die Erziehungshilfe, pädagogische Zeitschriften mit Qualitätssiegel, flämische Koordinatoren für Erziehungshilfe, die lokale Ebene überschreitende Absprache für die Erziehungshilfe, Initiativen zur Information, zur Erziehung, zur Ausbildung bezüglich der Erziehung und das flämische Zentrum der Fachleute in Erziehungshilfe.

Die im Dekret genannten Funktionen zur Erziehungshilfe sind keine neuen Funktionen, sondern solche, die von allen Akteuren wahrgenommen werden, die an der Erziehungshilfe auf der Grundlage des vorhandenen Angebots beteiligt sind. Es handelt sich um die folgenden Funktionen:

- Information und Auskunft
- Praktische pädagogische und instrumentelle Hilfe
- Emotionale Unterstützung
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Sozialhilfe und der gegenseitigen Hilfe
- Signalwirkung, frühzeitige Identifizierung und Bezug
- Pädagogische Beratung und/oder leichte ambulante/mobile Unterstützung.
- Intensivere Hilfe für alle.

Die Zielgruppe der Erziehungshilfe sind alle Eltern/Erziehenden, die Kinder erziehen, mithin alle Eltern, Personen an Stelle der Eltern, Großeltern und Familie. Die Erziehungshilfe zielt außerdem auf „Risikogruppen“ wie sozial schwache Familien ab. Natürlich erfordern andere spezielle Gruppen wie beispielsweise Familien mit einem Elternteil, Patchwork-Familien, Adoptivfamilien usw. im Hinblick auf die Erziehungshilfe besondere Aufmerksamkeit.

Da sich die Erziehungshilfe an alle Familie wendet, sind wir der Ansicht, dass sie auch eine „Bereicherung“ für Familien ohne Probleme darstellen.

Die Erziehungshilfe wendet sich an die Eltern und sonstigen Erzieher und verfolgt bestimmte Ziele:

- Stärkung der Kompetenz, der Fähigkeit und der Möglichkeiten der Eltern,
- Entlastung durch rechtzeitiges Aufzeigen der Probleme und Angebot von Hilfe oder praktischer Unterstützung,
- Stärkung des sozialen Netzes rund um die Kinder und Familien.

Schließlich:

- Ausbau der Erziehungsmöglichkeiten – und Gelegenheiten der Familien einerseits,
- und Vorbeugung (schwerwiegender) Probleme andererseits. Durch die Beantwortung einfacher Fragen der Eltern soll die Unabhängigkeit und die Kompetenz bei der Erziehung gesteigert werden. Die Eltern sind damit besser für etwaige (schwerwiegende) Probleme gewappnet, die sich künftig stellen werden, und können somit den Zugang auf eine intensivere Hilfe einschränken.

Auf dieser Grundlage erteilt das Dekret den „pädagogischen Zeitschriften“ (*Opvoedingswinkels*) mehrere Aufgaben und beschreibt die Aufgaben der flämischen Koordinatoren der Erziehungshilfe. Außerdem legt es die Aufgaben des flämischen Zentrums der Fachleute in Erziehungshilfe fest.

#### *Allgemeines Wohlbefinden*

247. Die Zentren für das allgemeine Wohlbefinden in Flandern bieten vor allem Hilfe für junge Menschen und stehen allen offen (s. Anhang 6, Nr. 38). Für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 25 Jahren beinhaltet dies Empfang, Beantwortung von Fragen, Informationen, Stellungnahmen, direkte Hilfe, Beratung und psychosoziale Betreuung. Es werden auch spezielle Aktionen durchgeführt wie beispielsweise Inanspruchnahme von Jugendlichen desselben Alters bei der vorbeugenden Hilfe für Jugendliche, Entwicklung angemessener Informationen, Beteiligung von Kindern bei den Absprachen nach der Trennung ihrer Eltern, die Aufnahme (einzeln, in Gruppen) von Kindern, die Opfer eines erschreckenden Ereignisses wurden, usw.

#### *Integrale Jugendhilfe*

248. Den Familien mit Problemen wird auch im Rahmen der integralen Jugendhilfe geholfen. Die Jugendhilfe wurde durch zwei Dekrete vom 7. Mai 2004 umgestaltet: das Dekret zur integralen Jugendhilfe und das Dekret zum Status eines Minderjährigen in der integralen Jugendhilfe. Das erste hier genannte Dekret schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen, um in Flandern die Jugendhilfe stärker auf die Nachfrage über eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen den Sektoren auszurichten. Abgesehen davon regelt das Dekret auch den Anspruch auf Jugendhilfe für Minderjährige, Eltern und Erziehungsberechtigte und arbeitet mit den eingeführten strukturellen Garantien, um eine effektive Beteiligung der Minderjährigen und ihrer Eltern an der späteren Entwicklung der Jugendhilfe zu gewährleisten. Das zweite Dekret (Status des Minderjährigen) widmet sich den von der Jugendhilfe angebotenen Erziehungsmodalitäten und bietet auf der Grundlage des Übereinkommens Garantien für einen eindeutigen Rechtsstatus des Minderjährigen unabhängig von dem Bereich der Unterstützung, aus dem er kommt. Die beiden Dekrete gelten für alle Kinder, die aus den folgenden Sektoren mit der Jugendhilfe in Kontakt kommen: Kind en Gezin, die Vlaams Agentschap voor Personen met een Handicap (Flämische Agentur für Personen mit einer Behinderung), die Bijzondere Jeugdbijstand (Jugendhilfe), das Algemeen Welzijnswerk (Zentren für allgemeines Wohlbefinden), die Centra voor Leerlingenbegeleiding (CPMS) und die Centra Geestelijke Gezondheidszorg (Zentren für geistige Gesundheit).

Das Dekret über die Rechtslage (« *decreet Rechtspositie* » - s. Anhang 22) regelt den Anspruch auf Jugendhilfe und die Rechte der Minderjährigen im Rahmen der Jugendhilfe. Das Dekret enthält Bestimmungen, welche die Rechte der Minderjährigen festlegen: das Recht, nach freier Wahl eine Vereinbarung zur außergerichtlichen Jugendhilfe zu schließen (Abschnitt 3); das Recht auf klare Information und Mitteilung (Abschnitt 4); das Recht auf Respekt des Familienlebens (Abschnitt 5); das

Recht auf Teilnahme und Mitwirkung (Abschnitt 6); den Zugang zu Unterlagen (Abschnitt 7); das Recht auf Unterstützung (Abschnitt 8); das Recht auf Privatleben (Abschnitt 9); das Recht auf freies Verhalten (Abschnitt 10); das Recht auf humane Behandlung (Abschnitt 11) und das Recht auf Beschwerde (Abschnitt 12). Es enthält auch Bestimmungen, die die Fähigkeit und das Interesse des Minderjährigen festlegen. Diesbezüglich kann auf den Kommentar zur Anwendung des Grundsatzes der Beteiligung hingewiesen werden. Das Dekret bestimmt, dass jeder Minderjährige frei die in diesem Dekret verankerten Rechte ausüben kann, sofern es um faktische Handlungen geht. Die meisten der in diesem Dekret verankerten Rechte betreffen faktische Handlungen. Das Recht auf Information, Beteiligung und persönlichen Kontakt ist hierfür ein Beispiel. Bezüglich des Rechts, Jugendhilfe zu gewähren, und des Rechts auf Zugang zu den Unterlagen sollte der Grundsatz zur Anwendung kommen, dass der Minderjährige diese Rechte völlig autonom ausüben darf, wenn er seine Interessen angemessen beurteilen kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein Minderjähriger ab 12 Jahren dieses Urteil treffen kann. Diese Annahme ist anfechtbar. Die Sozialhelfer sind dafür zuständig, bei einem Gespräch mit den Eltern und den Minderjährigen zu beurteilen, ob der Minderjährige die Urteilsfähigkeit besitzt. Die Annahme, dass der Minderjährige seine Rechte frei ausüben darf, muss in seinen Unterlagen begründet sein. Die in diesem Dekret aufgezählten Rechte gelten unterschiedslos für alle Minderjährigen (Grundsatz der Nichtdiskriminierung). Unter Minderjährigem ist jedes Kind unter 18 Jahren zu verstehen und also nicht die Minderjährigkeit, wie sie nach dem System des Herkunftslandes dieses Minderjährigen verstanden wird. Jedes Kind unter 18 Jahren darf die in dem Dekret über den Rechtsstatus verankerten Rechte unabhängig von seinem Status ausüben. Das Dekret basiert auf einem einschließenden Ansatz: es fußt auf einem allgemeinen Rahmen, der die Rechte aller Minderjährigen, die mit der Sozialhilfe zu tun haben, erklärt. Außerdem wird der besondere Charakter bestimmter Zielgruppen und hier der Situation ausländischer unbegleiteter Minderjähriger und Minderjähriger ohne Wohnsitz Rechnung getragen. Das Dekret bestimmt außerdem, dass sich die Jugendhilfe auf die Rechte des Minderjährigen und insbesondere auf den Aspekt der Erziehung und Emanzipation konzentrieren soll. Die Einfügung formeller Rechte bedeutet aber nicht immer, dass diese Rechte auch respektiert werden oder dass der Respekt dieser Rechte durch den Klienten eine bessere Hilfe bewirkt. Die Konkretisierung der Rechte in der Jugendhilfe und die Umsetzung in dieser Hilfe gehen über eine klare Regelung des Rechtsstatus hinaus. Sie setzt voraus, dass die Eltern und Minderjährigen zunächst hinreichend über ihre Rechte im Rahmen der Hilfe informiert werden. Weiterhin setzt dies eine Gesprächs- und Partnerschaftskultur mit dem Klienten seitens der Sozialhelfer voraus. Hierzu bestimmt das Dekret eine Umsetzungszeit und ausreichende finanzielle Mittel zur Schulung, Kommunikation und Sensibilisierung der Minderjährigen, der Eltern und der Sozialhelfer.

249. Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Jahr 2007 die Netzwerke zur Hilfe der Jugend in Krisensituationen allmählich mit ihrer Tätigkeit begonnen haben. Diese Krisen-Netzwerke bieten ein regionales Hilfsprogramm in Krisensituationen. Unter der Schirmherrschaft der integralen Jugendhilfe haben sich verschiedene Gremien, die Polizei und die Staatsanwaltschaft sowie der Sektor der geistigen Gesundheitsversorgung engagiert, eine gemeinsame Antwort auf problematische Erziehungssituationen (gefährdete Minderjährige) zu geben.

Die Netzwerke Rechtstreeks Toegankelijke Jeugdhulp (direkt zugängliche Jugendhilfe) sind ein weiteres Element der integralen Jugendhilfe. Das Ziel dieser nunmehr einsatzbereiten Netzwerke besteht darin, nach Möglichkeit eine für alle zugängliche Hilfe in einem frühen Stadium zu bieten. Ein anderes Ziel besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass diese Hilfe so geringfügig wie möglich bleibt, wenn damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann (d.h. Subsidiaritätsprinzip).

Bis Ende 2008 wird es möglich sein, den operativen Weg des intersektoriellen Zugangs der integralen Jugendhilfe aufzuzeigen.

250. Anfang Februar 2006 hat der flämische Minister für Wohlbefinden einen Gesamtplan für die Jugend 2007-2009 vorgestellt (nachstehend: PGJ) (s. Anhang 6, Nr. 45). Dieser Gesamtplan, der im Haushalt mit 25 Millionen Euro angesetzt ist, erhöht die Angebotspalette in der Jugendhilfe um 14 %. Abgesehen von einer Erweiterung des Hilfsangebots enthält dieser Gesamtplan einen qualitativen Teil, der mittelfristig eine effizientere und wirksamere Hilfe garantieren soll. Dieser Teil beinhaltet vor allem eine wissenschaftliche Forschung über die Arbeitsformen und die Protokolle der neuen Projekte in der Jugendhilfe. Der Gesamtplan für die Jugend führt 9 Hauptgrundsätze an. Diese sollen das aktuelle und künftige Hilfsangebot noch stärker auf das Ziel ausrichten: eine Arbeit zu bieten, die sich auf den Kontext konzentriert, multimodal ist, zu Selbständigkeit und Verantwortung anhält, die Kompetenzen stärkt,

modular ist, verschiedene Gutachten umfasst, sich auf die Wissenschaft stützt, zusätzliche Wege für Jugendliche in einer problematischen Erziehungssituation (gefährdete Minderjährige) oder Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, mit verstärkter Anleitung und Weg in aller Sicherheit und für völlige Sicherheit einschließt.

251. Die Erweiterung (am 1. Juli 2007) der vorbeugenden und eher heilenden Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche oder für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, besteht u.a. in:

- dem Programm Samen Terug Op Pad (Zusammen zurück auf den rechten Weg) für Kinder zwischen 4 und 7 Jahren, die Verhaltensprobleme in der Schule und zu Hause haben. Das Programm wird 2007, 2008 und 2009 ausgebaut;
- Es wurde eine ergänzende Investition von 200.000 EUR bewilligt, um die familiäre Unterstützung mittels Aufnahmefamilien zu stärken;
- Im Rahmen der qualitativen und quantitativen Stärkung der Adoptionsdienste hat die flämische Behörde 2007 verschiedene Initiativen durchgeführt: Mittel für eine breite Kampagne zur Sensibilisierung, eine Analyse der Verbesserung der steuerlichen Situation von Adoptiveltern, Erhöhung der jährlichen Finanzierung von Unterbringung in Pflegefamilien,...
- Stärkung der Zentren zur Unterstützung von Kindern und Familien (*Centra voor Kinderzorg en Gezinsondersteuning*, nachstehend: CES). Am 30. März 2007 hat die flämische Regierung beschlossen, 55 zusätzliche CES zu genehmigen.
- Erweiterung der Hilfe bei häuslichen Krisen. Diese intensive Form der häuslichen Betreuung in einer Krisensituation wurde so erweitert, dass jährlich etwa 140 Familien unterstützt werden;
- Erweiterung der Kapazitäten der Zentren zur Aufnahme, Orientierung und Beobachtung für MENA. 2007 wurden etwa 26 zusätzliche Plätze geschaffen. 2008 und 2009 werden 28 zusätzliche Plätze geschaffen ;
- Erweiterung der Kapazität der Betreuungszentren, der Tageszentren, der häuslichen Betreuungsdienste und der Dienste für unabhängiges betreutes Wohnen: beim privaten, zugelassenen Angebot in der Jugendhilfe wurden 2007 107 Wohnplätze geschaffen, davon 13 Plätze für nicht begleitete ausländische Flüchtlinge, sowie 148 ambulante oder halbambulante Plätze. Das Durchführungsprogramm des PGJ, das bereits festgelegt (und im Haushalt eingeplant) ist, umfasst für 2008 72 zusätzliche, ambulante häusliche Betreuungsplätze und für 2009 67 Wohnplätze, davon 2 Plätze für nicht begleitete ausländische Flüchtlinge, sowie 8 Plätze für ambulante häusliche Betreuung.
- Erweiterung der Maßnahmen zur Kontrolle der Besserungsmaßnahmen. In Flandern stehen seit dem 2. April 2007 14 Dienste sowohl für Besserungsmaßnahmen als auch für eine Schulung der Eltern bereit;
- Versuchsbereich: Schaffung von geschlossenen Wohnplätzen in Privatsphäre;
- Die Umsetzung des Programms Youth at Risk. Durch das Programm YAR können 25 junge Straftäter beaufsichtigt werden;
- Erweiterung der gemeinschaftlichen Einrichtung zum Schutz der Jugend (IPPJ) in Mol um 20 Plätze, die im Herbst 2008 bereit stehen werden.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

### *Aufnahme und Betreuung des Kindes*

252. Das Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE) (Dienst für Kind und Familie) wurde zwecks Erhaltung effizienter Strukturen für das Wohlbefinden der Kinder umgestaltet. Das Dekret vom 17. Juli 2002 der Französischen Gemeinschaft bestimmt dies (s. Anhang 25) und führt Änderungen in dreierlei Hinsicht ein:

- eine Neudefinition der Aufgaben (vgl. Anhang 11, Nr. 1);
- eine Reform der Strukturen;
- die Aufnahme von Bestimmungen zur Existenz eines Verwaltungsvertrags.

253. Es ist somit geplant, dass das ONE nunmehr seine Aufgaben nach den Zielrichtungen und Modalitäten wahrnimmt, die in einem Verwaltungsvertrag zwischen seinem Verwaltungsrat und der Regierung der Französischen Gemeinschaft verankert sind. Der erste Verwaltungsvertrag des ONE trat am 1. März 2003 in Kraft und galt bis 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Er wurde bis heute

verlängert und durch Nachträge geändert, um vor allem die Anwendung des Plans Cigogne II zu gestatten, der die Schaffung von 8000 Aufnahmeplätzen für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren bis 2009 vorsieht.

254. Das Dekret entwickelt neue Zielrichtungen, die die Aufgaben des ONE stärken oder ergänzen: Intensivierung eines Programms der präventiven Betreuung für das Wohlbefinden des Kindes (das die prä-, peri- und postnatalen Aspekte einschließt), die Betreuung von Treffpunkten für Kinder und Eltern (Pilotprojekt), die Reform der Sprechstunden (durch Einplanung der Finanzierung von Beratungsprojekten und zusätzlichen Sitzungen zur positiven Differenzierung), die schrittweise Öffnung von zusätzlichen Aufnahmeplätzen für Kleinkinder, die Schaffung eines Betreuungsdienstes in der Freizeit (außerhalb der Schulzeiten...), die Einstellung einer eigenen Website der Ferienzentren, die Betreuung und Kontrolle der Hausaufgabenaufsicht, eine intensivere Schulung der Teams SOS-Kinder und die Entwicklung von Inter- und Intranet-Services des Dienstes.

#### *Unterstützung der Elternschaft*

255. 2006 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft einen Aktionsplan zur Unterstützung der Elternschaft verabschiedet (s. Anhang 11, Nr. 40), der auf die optimale Nutzung der vorhandenen Dienste in den Sektoren für Kinder, Jugendhilfe, Gesundheit, Unterrichtswesen, Sport und Kultur abzielt. Dieser Plan hat die folgenden Ziele: Aufwertung der vorhandenen Dienste durch Information, ihre Stärkung durch die Schulung und schließlich Unterstützung von Initiativen, die wichtige soziale Bedürfnisse erfüllen.

Eine der konkreten Umsetzungen dieses Plans ist die Planung einer Website der Beobachtungsstelle für Kind und Jugend für Fachkräfte. Diese Website, die wie ein Briefkasten angelegt ist, gestattet es, die vorhandenen Initiativen im Bereich der Unterstützung der Elternschaft transversal aufzunehmen und zu fördern. Hierfür hat die Beobachtungsstelle umfassende Arbeiten zur Erfassung der vorhandenen Strukturen und Praktiken durchgeführt.

256. Im Rahmen seiner Aufgabe der Unterstützung der Elternschaft hat das ONE mehrere Instrumente entwickelt (s. Anhang 11, Nr. 16), die die Eltern bei ihrer Aufgabe unterstützen sollen:

- das „Kinderbuch“ ist ein Instrument zur Förderung der Gesundheit, die u.a. darauf abzielt, die Kommunikation zwischen Kindeseltern und allen betroffenen medizinischen und paramedizinischen Akteuren durch präventive medizinische Kontrolle zu fördern,

- Das „Mutterbuch“ ist für alle werdenden Mütter bestimmt, unabhängig davon, ob sie von den pränatalen Beratungen des ONE oder von einem privaten Gynäkologen betreut werden;

- Das Elternbuch mit dem Titel „Eltern werden“ ergänzt die beiden vorhergehenden und bietet Nachdenkenswertes über die Familie und die Rolle jedes Einzelnen;

- Die Broschüre „Aufwachsen mit Grenzen und Bezugspersonen“ ist für werdende Eltern und Eltern bestimmt;

- Die im Fernsehen ausgestrahlten Mikro-Programme *Air de familles* werden vom ONE koproduziert. Das RTBF (Fernsehen) und das Magazin FAMILLES sollen den Familien die Dienste besser bekannt machen, die das ONE ihnen anbietet, sie sollen sie aber auch über Gesundheit und Erziehung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren informieren.

257. Dem ONE wurde außerdem ein Auftrag zur Unterstützung mehrerer Pilotprojekte im Bereich „Offene Häuser“ übertragen. Es handelt sich um Begegnungs- und Austauschstätten zwischen Eltern und Kindern mit Fachkräften und Eltern in einer guten Umgebung, in der man zuhört, offen und verfügbar ist. Eine 2004 durchgeführte Bestandsaufnahme ergab 63 Treffpunkte, zu denen etwa fünfzig Initiativen der Ligue des Bébés (Baby-Liga) hinzukommen. Dazu kommen auch die Erfahrungen mit Treffpunkten im Rahmen von Projekten Gesundheit-Elternschaft der Sprechstunden für Kinder. Weiterhin werden 12 Treffpunkte für Eltern und Kinder seit 2002 subventioniert. Die Angestellten in den „offenen Häusern“ werden in einem dreijährigen Fortbildungsprogramm geschult, das im März 2005 von der Regierung der Französischen Gemeinschaft verabschiedet wurde (gültig bis 2008). So werden die Angestellten effizient für die Aufnahme und die Unterstützung von Eltern und Kindern geschult. Seit Ende 2004 hat ein Ausschuss für Betreuung, der in enger Absprache mit den wichtigsten Akteuren des Sektors arbeitet, eine gemeinsame Grundlage für die Treffpunkte geschaffen, d.h. eine Definition, gemeinsame Ziele der Treffpunkte für Eltern und Kinder und acht spezifische Ziele (s. Anhang 11, Nr. 38).

258. Zur Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung erhielten 2005, 2006 und 2007 die medizinisch-sozialen Angestellten des ONE Schulungen bei Beginn ihres Berufes sowie Fortbildungen für eine „verantwortliche Elternschaft“ (s. Anhang 11, Nr. 17).

259. Das Dekret vom 14. Juli 06 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über die Aufgaben der psychomedizinisch-sozialen Zentren (CPMS) hebt deren wichtigste Aktionen hervor, darunter die Unterstützung der Elternschaft (Intensivierung des Dialogs Schule-Familie, Unterstützung der Eltern bei der Betreuung der Schulzeit ihres Kindes usw.) (s. unten Nr. 400).

260. In der Wallonischen Region wurden Programme zur Prävention und Nähe eingeführt. Das wallonische Parlament verabschiedete am 15. Mai 2003 das Dekret zur Prävention in der Nähe in den wallonischen Städten und Kommunen, das gemeinhin Dekret „PPP“ genannt wird (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses Programm, dessen Ziel transversal ausgerichtet ist, gestattet die Durchführung von Aktionsplänen zur Vorbeugung der sozialen Abspaltung, vor allem durch die Neuschaffung von sozialen, interkulturellen und generationsübergreifenden Bindungen in den Vierteln. Damit ist das PPP eine Partnerschaft zwischen der Region und den kommunalen Behörden zur Unterstützung und Entwicklung von Aktionen, die:

- die lokalen Bedürfnisse bei der Vorbeugung gegen bedenkliche Situationen, Armut und Ausschluss erfüllen sollen,
- die lokalen Bedürfnisse bei der Senkung der Suchtgefahren erfüllen sollen,
- die sozialen, generationsübergreifenden und interkulturellen Bindungen neu schaffen sollen,
- die lokalen Bedürfnisse bei der Vorbeugung gegen Kriminalität und der Unterstützung der Opfer erfüllen sollen.

Die allgemeine Vorbeugung gegen diese soziale Abspaltung gestattet in gewisser Weise eine Unterstützung der Eltern, selbst wenn die Zielgruppe in der Regel Jugendliche und/oder Gefährdete sind. (s. Anhang 28, Nr. 1)

#### *Jugendhilfe*

261. Der 2004 eingeleitete Evaluierungsprozess des Jugendhilfedekrets aus dem Jahr 1991 wurde 2005 in Gang gesetzt und endete im März 2006 in einer Abschlusssitzung. Im Januar 2006 wurde ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht, der auf der folgenden Website abgerufen werden kann: [www.oejaj.cfwb.be](http://www.oejaj.cfwb.be). Nach diesem Bericht wurde von der Regierung ein Aktionsplan ausgearbeitet, dessen Durchführung 2007 begann. 2007 wurde eine weitere Aktion mit dem Ziel der Evaluierung des Dekrets vom 4. März 1991 durchgeführt. Sie betrifft die Harmonisierung der Praktiken. Unter der Schirmherrschaft der Generaldirektion für Jugendhilfe wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dabei ging es darum, die Praktiken zu vereinen und die Ressourcen in jedem Dienst genau zu definieren, um ein ausreichend flexibles Schema herauszuarbeiten, das als Basis für die Arbeit der Beteiligten dient und sie auch in häufig schwierigen Arbeitsbedingungen schützen kann.

262. Am 15. Juni 2004 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft einen neuen Erlass verabschiedet (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Er betrifft die Durchführung von allgemeinen Präventionsprogramms im Bereich der Jugendhilfe (s. Anhang 11, Nr. 6).

263. Das Budget und die Anzahl der allgemeinen Präventionsprojekte sind erheblich gestiegen. Zwischen 2002 und 2006 wurden über 750 Projekte so subventioniert:

2002	2003	2004	2005	2006	Total
107 Projekte	111 Projekte	217 Projekte	158 Projekte	163 Projekte	756 Projekte

2007 hat die Generaldirektion für Jugendhilfe angesichts der Tatsache, dass die Bezirksräte für Jugendhilfe im Jahresverlauf erneuert werden, weiterhin die vorher im Bereich der allgemeinen Prävention ergriffenen Initiativen gefördert, sie aber auf die Fortsetzung und den Abschluss der

begonnenen Projekte begrenzt. Somit wurden 80 Projekte mit einem Betrag von annähernd 509.000 Euro unterstützt.

264. Die für die Jugendhilfe zuständige Ministerin hat die Möglichkeit, vorübergehend nicht reglementäre Subventionen zu bewilligen, mit deren Hilfe die auftretenden Praktiken und/oder Probleme erfasst und erfahren werden können und von denen eine bestimmte Anzahl die Umsetzung der Rechte des Kindes fördern.

Zwischen 2002 und 2006 konnten nicht weniger als 152 Vereinigungen für 262 Projekte diese Möglichkeit nutzen. Im Rahmen der außerordentlichen Subventionen im Jahr 2007 wurden Subventionen für 82 innovative, nicht institutionalisierte Projekte, die Pilotprojekte genannt werden, bewilligt. Die Generaldirektion für Jugendhilfe wollte außerdem hierfür strukturell die kollektive und gemeinschaftliche Initiativfähigkeit der 77 anerkannten offenen Hilfsdienste durch eine Erhöhung ihrer Subvention für die für diese Projekte angefallenen Kosten unterstützen.

265. Die im Jahr 2000 eingeleitete Reform der im Bereich der Jugendhilfe zugelassenen Dienste hatte zum Ziel:

- Erhöhung der Betreuungsmöglichkeiten von Jugendlichen und ihren Familien mit Problemen im Rahmen ihres Lebens,
- Diversifizierung der Dienste, um besser besonderen Problemen begegnen zu können (misshandelte Kinder, schwierige Heranwachsende...),
- Nähe der Einrichtungen und Dienste zum Lebensraum der Jugendlichen und Familien.

266. Diese 2004 abgeschlossene Reform schaffte eine neue Landschaft privater zugelassener Dienste für Jugendhilfe. Bis heute sind 346 private Dienste zugelassen, 120 Dienste zur Aufnahme und Erziehungshilfe, 1 Erstaufnahmezentrum, 3 Aufnahmezentren für Kinder, die Opfer einer Misshandlung sind, 6 Zentren für spezielle Betreuung, 7 Notbetreuungscentren, 5 Zentren zur Beobachtung und Beratung, 25 Dienste, die ein spezielles pädagogisches Projekt durchführen, 3 Tageszentren, 20 Zentren der Erziehungsberatung, 43 Dienste für Erziehungshilfe und –intervention, 13 Dienste für erzieherische und philanthropische Leistungen, 16 Dienste der familiären Unterbringung (davon 4 kurzfristig und 1 im Notfall), 4 Vormundschaftsdienste und 80 offene Hilfsdienste (davon 2, die rund um die Uhr arbeiten).

267. Seit 2006 wurden zusätzliche Mittel, vor allem Personal (78 Personen für die Jugendhilfsdienste und die Rechtsschutzdienste, 38 für die staatlichen Jugendschutzeinrichtungen und 200 für die zugelassenen privaten Dienste) von der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit Hilfe der Wallonischen Region freigegeben, um die Übernahme der jugendliche Hilfeempfänger in Anwendung des Dekrets vom 4. März 1991 besser zu gewährleisten, von denen eine bestimmte Anzahl entweder kein familiäres Umfeld haben oder vorläufig daraus entfernt werden müssen. 2007 konnten die Jugendhilfsdienste und die Rechtsschutzdienste dank der Umsetzung der 2006 festgelegten Ziele unter besseren Bedingungen arbeiten.

## **C. Trennung von den Eltern (Art. 9)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

268. Das neue Gesetz vom 18. Juli 2006, durch das die gleichberechtigte Unterbringung des Kindes bevorzugt werden soll, dessen Eltern getrennt sind, trat am 16. September 2006 in Kraft (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

- Bezüglich der Unterbringung des Kindes ist der Vereinbarung der Eltern der Vorrang einzuräumen. Wenn ihre Vereinbarung nicht eindeutig dem Wohl des Kindes widerspricht, wird sie vom Gericht genehmigt. Bei Fehlen einer Vereinbarung und in dem Fall, dass ein Elternteil dies beantragt, prüft das Gericht vorrangig die Möglichkeit, auf die gleichberechtigte Unterbringung zwischen den Eltern zu erkennen. Wenn es der Ansicht ist, dass dieses System nicht das am besten geeignete ist, kann das Gericht die Hauptunterbringung des Kindes einer der Parteien und der anderen die zweite, weniger lange

Unterbringung übertragen. Das Gericht beschließt in einem besonders begründeten Urteil unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder und der Eltern.

- Wenn einer der Elternteile die ergangenen Gerichtsentscheide nicht vollstrecken will, kann die Sache erneut in einer neuen Verhandlung vor Gericht gebracht werden. In bestimmten Fällen kann, damit der Beschluss vollstreckt wird, die Zuhilfenahme einer Zwangsmaßnahme genehmigt werden. Allerdings muss der Richter die Modalitäten der erzwungenen Übernahme des Kindes festlegen (Beispiel: Benennung der Personen, die ermächtigt sind, den Vollstreckungsbeamten zu begleiten: Psychologen, Personen, die dem Kind nahestehen...), um ein Trauma des Kindes zu vermeiden.

269. Im Rahmen der Empfehlungen an die föderale Regierung (Dezember 2006) unterstreichen die Generalstände der Familien im Fall einer familiären Trennung die Bedeutung, den Mechanismen der Vermittlung Vorrang vor den Streitmechanismen einzuräumen (s. Anhang 47)

Außerdem wird vorgeschlagen, ein Pilotprojekt mit dem Ziel auszuarbeiten, dem Kind auf Antrag der Eltern einen Betreuer beizugeben, um es bei den Gerichtsverfahren zu begleiten, sie ihm zu erklären, es zu betreuen und zu beruhigen. Das Ziel dieses Begleiters wäre, einzugreifen, sobald sich ein Bruch zwischen dem Kind und seinen Eltern abzeichnet: er wäre das Bindeglied, das es dem Kind ermöglicht, die verbleibende Bindung zu dem Elternteil zu erhalten. Der Begleiter hätte keine rechtliche Aufgabe.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Begegnungsstätten*

270. Die *centra voor algemeen welzijnswerk* (Zentren für allgemeine soziale Hilfe) (nachstehend CAW) organisieren „Begegnungsstätten“, in denen den Kindern und Eltern, die sich infolge einer Trennung in einer konfliktbeladenen Situation befinden, eine Betreuung anzubieten. Die Flämische Gemeinschaft subventioniert seit dem 1. Januar 2004 diese Stätten. Vor dem 1. Januar 2004 wurden sie von dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz subventioniert. In einem Treffpunkt wird der Kontakt zwischen den Eltern und Kindern vorübergehend begleitet, wenn er für unbestimmte Zeit unterbrochen war, in der Regel nach einer Trennung, oder so konfliktbeladen ist, dass das Wohlbefinden des Kindes gefährdet ist. Das Ziel dieser Begleitung ist die Wiederanknüpfung des Kontakts. Die Begegnungsstätten sind als eine ergänzende Aufgabe der CAW im Durchführungserlass des Dekrets über die Arbeit für die allgemeine soziale Hilfe bezeichnet. Derzeit gehören die dreizehn Stätten jeweils zu einem CAW. Der gesamte Subventionsbetrag beträgt etwa 1,5 Millionen Euro. Da zahlreiche Klienten der Begegnungsstätten vom Gericht dorthin geschickt werden, erscheint ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft und dem föderalen Staat wünschenswert. Diese Vereinbarung legt die Modalitäten der Beratung, der Berufsethik und der Berichterstattung fest. Die Kapazität von 4 Begegnungsstätten wurde erhöht, um das Problem der Wartezeiten zu minimieren.

### **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

271. 2002 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft im Rahmen des Aktionsplans der Zukunftscharta die Finanzierung und Zulassung von Strukturen, welche die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Bindung zwischen Eltern in Haft und ihren Kindern gestatten, als eine Priorität festgestellt. Dies ist das Ziel des Dekrets vom 28. April 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*), das die Zulassung von Vereinigungen, sog. „Kontakt-Services“, gestattet, die diese spezielle Aufgabe wahrnehmen (s. Anhang 11, Nr. 20).

#### *Begegnungsstätten*

272. Die 11 Begegnungsstätten, die in der Wallonischen Region zugelassen sind, haben die Aufgabe, einerseits dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, eine normale Ausübung seines Rechts auf persönliche Beziehungen zu gestatten, wenn dieses Recht ausgesetzt war oder unter Schwierigkeiten und Streit ausgeübt wird. Andererseits soll dazu beigetragen werden, die Beziehung zwischen Kind und Elternteil, bei dem es nicht lebt, herzustellen oder wieder herzustellen. Diese Aufgaben werden im Rahmen eines gerichtlichen oder administrativen Verfahrens oder auf Antrag der Eltern wahrgenommen.

## **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

### *Begegnungsstätten*

273. Der Dienst der „Begegnungsstätten“ wendet sich an Familien, die im Auseinanderbrechen, in Scheidung und Trennung befindlich sind. Diese Dienste bieten einen Ort und eine Betreuung, die den Erhalt oder die Wiederaufnahme des Kontakts zwischen einem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, fördern. 2007 wird ein Dekret des Kollegiums der französischen Gemeinschaftskommission vorbereitet, der darauf abzielt, diesen Sektor anzuerkennen und zu stützen, indem u.a. die Zulassung und Bewilligung von Zuschüssen an diese Dienste gestattet werden. Das Kind steht im Mittelpunkt des Angebots dieser Dienste. Die Rechte des Kindes haben Priorität, denn häufig ist es das Opfer des elterlichen Konflikts.

## **D. Familienzusammenführung (Art. 10)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Darauf achten, dass keine Trennung entsteht*

274. Das Ausländeramt (nachstehend OE) achtet darauf, dass ein ausländisches Kind nicht von seinen Eltern getrennt wird. Das Kind erhält denselben Aufenthaltsstatus wie seine Eltern. Wenn beide Elternteile nicht denselben Aufenthaltsstatus haben und wenn das Kind bei seinen beiden Elternteilen lebt, erhält es den Aufenthaltsstatus der Person, welcher am günstigsten ist. Wenn die Eltern getrennt sind, erhält das Kind den gleichen Aufenthaltsstatus wie der Elternteil, bei dem es lebt.

#### *Nicht begleitete ausländische Minderjährige*

275. Im Fall eines nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen (nachstehend MENA) hat sein Vormund (s. unten Nr. 559-561) vor allem die Aufgabe, die Mitglieder seiner Familie zu suchen und dem Ausländeramt einen dauerhaften Lösungsvorschlag entsprechend dem Wohl des Kindes zu unterbreiten. Das Ausländeramt sucht seinerseits die Familienmitglieder.

Das Ausländeramt teilt seine Meinung zu dieser für den nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen dauerhaften Lösung unter Berücksichtigung des Vorschlags des Vormunds und aller Fakten in den Unterlagen mit. Diese Lösung kann (1) eine Familienzusammenführung, (2) die unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung in Belgien oder (3) die Rückkehr in das Herkunftsland oder das Land, in dem der Aufenthalt des Kindes zugelassen oder genehmigt ist, sein.

Im letztgenannten Fall müssen allerdings Garantien zur angemessenen Aufnahme und geeigneten Übernahme (je nach den Bedürfnissen seines Alters und seines Unabhängigkeitsgrades) sowie der angemessenen Pflege des Kindes gegeben werden. Hierbei handelt es sich zunächst um seine Eltern oder andere Erwachsene, die sich um das Kind kümmern werden. Sodann müssen die staatlichen Instanzen oder die Nichtregierungsorganisationen dafür Sorge tragen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Innenminister plant, ein Netz gemeinsamer Kontakte in den Herkunftsländern zahlreicher MENA einzurichten, um die Familienmitglieder zu finden und etwaige Nachforschungen bezüglich der Abstammung zu erleichtern. Der FÖD Inneres, die belgische Zusammenarbeit für Entwicklung und der IOM haben bereits gemeinsam Projekte in Kongo und Angola über die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, welche die Aufnahme von Minderjährigen und Familien übernehmen. Ihre Familien werden unterstützt und erhalten finanzielle Hilfe. Die Kinder werden in einem Haus der Nichtregierungsorganisationen aufgenommen. Außerdem werden die erforderlichen Mittel erhöht, um ihre Wiedereingliederung zu erleichtern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird derzeit ein Projekt mit Kongo durchgeführt.

#### *Prüfung des Rechts auf Familienzusammenführung*

276. Das Gesetz vom 15. September 2006 (s. unten Nr. 569) hat die Kategorie der Ausländer, die ein Recht auf Familienzusammenführung haben können, erweitert:

1. Künftig können neben dem Ehegatten die minderjährigen Kinder und die volljährigen Kinder mit einer Behinderung, die Eltern von minderjährigen Flüchtlingen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus beantragen, das Recht auf Familienzusammenführung wahrzunehmen.

2. Das Gesetz bezieht auch die Vorschriften ein, die in der Vergangenheit nur kraft des Rundschreibens vom 30. September 1997 zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Zusammenlebens in einer dauernden Beziehung zur Anwendung kamen. Diese Vorschriften betreffen die Familienzusammenführung von Personen in nichtehelicher Gemeinschaft und ihren Kindern. Diese Zusammenführung kann unter der Bedingung genehmigt werden, dass ein Vertrag über das Zusammenleben abgeschlossen wird, dass der Nachweis ausreichender Einkünfte und des Vorhandenseins eines Sichtkontos erbracht und eine Garantie gestellt wird.

3. Die Person, die eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage der Familienzusammenführung erhält, kann ihrerseits die Grundlage einer erneuten Familienzusammenführung sein.

Außerdem hängt das Recht auf Familienzusammenführung von der Beachtung mehrerer Zusatzbestimmungen ab. Es wurde ein Kontrollsystem ausgearbeitet, sodass ein Eingreifen möglich ist, wenn später festgestellt wird, dass keine Familienzelle gebildet wurde, dass die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt wurden oder dass ein Betrug vorliegt. Abgesehen von den Bedingungen bezüglich der Blutsverwandschaft oder der Elternschaft und dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit und der nationalen Sicherheit muss die Person, die eine Familienzusammenführung betreibt, nachweisen, dass sie (1) eine Wohnung besitzt, die in der betreffenden Region für eine vergleichbare Familie als normal gilt und die allgemein geltenden Normen bezüglich Sicherheit und Sauberkeit erfüllt, und (2) eine Krankenversicherung hat, welche die Person, die die Familienzusammenführung betreibt, und alle ihre Familienmitglieder gegen alle Risiken absichert, die üblicherweise für die Bürger abgesichert werden. Durch diese Bedingungen können bestimmte inakzeptable Situationen beendet werden (mangelnde Sauberkeit oder gefährliche Umgebung, Praktiken eines „Spekulanten“, keine Krankenversicherung). Die Person, die die Familienzusammenführung betreibt, muss ihre Familie angemessen aufnehmen können. Somit sind die Kinder besser geschützt.

#### *Einführung eines DNA-Verfahrens*

277. Artikel 12bis, § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise in das Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung von Ausländern und die Abschiebung von Ausländern sieht die Möglichkeit vor, eine ergänzende Analyse vorzuschlagen, wenn festgestellt wird, dass der Ausländer (Angehöriger eines Drittlandes) nicht den Nachweis der Verwandtschaft erbringen kann.

Seit dem 1. September 2003 wurde in Zusammenarbeit mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten ein gesichertes Verfahren durch ein Rundschreiben eingeführt, um die Verwandtschaft mit einem DNA-Test festzustellen, wenn die zur Unterstützung des Antrags vorgelegten persönlichen Dokumente nicht beweiskräftig sind oder wenn die Personenstandsregister vernichtet wurden. Die Anwendung dieses „DNA-Verfahrens“ ist keinesfalls verpflichtend, bietet dem Antragsteller aber die Möglichkeit, wenn er sich diesem Test unterziehen will, auf dieses Verfahren zurückzugreifen. Es handelt sich um ein freiwilliges und keinesfalls vom Ausländeramt vorgeschriebenes Verfahren. Diese Zuhilfenahme der DNA-Tests kann im Übrigen nur in letzter Instanz erfolgen. Die Inanspruchnahme dieses Tests darf nämlich nicht systematisch erfolgen und darf nicht an die Stelle der Vorlage von Dokumenten treten. Dieses gesicherte Verfahren kann entweder vom Antragsteller bei Einreichung des Visumsantrags zur Familienzusammenführung beantragt oder vom Ausländeramt vorgeschlagen werden, wenn es nach Prüfung der vorgelegten Dokumente und der Elemente in den Unterlagen des Antragstellers verpflichtet ist, einen abschlägigen Bescheid unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass der Nachweis der Verwandtschaft durch einen DNA-Test erbracht wird.

## **E. Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Art. 27, § 4)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Der Dienst für Unterhaltsforderungen (DUFÖ)*

278. Das Gesetz vom 21. Februar 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) richtet einen Dienst für Unterhaltsforderungen im FÖD Finanzen ein. Dieses Gesetz trat am 1. September 2004 in Kraft. Der Dienst wurde ab dem 1. Juni 2004 eingerichtet. Er hat zwei Aufgaben:

- Erhalt und/oder Geltendmachung des Unterhalts: seit dem 1. Juni 2004 hat der DUFO die Aufgabe, den monatlichen Betrag der Unterhaltsforderung und die ausstehenden Beträge auf Rechnung und Namen der Begünstigten, d.h. der Kinder und/oder der (Ex-)Partner, geltend zu machen;
- die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen; seit dem 1. Oktober 2005 zahlt der DUFO an den Unterhaltsberechtigten Unterhaltsvorschüsse und entrichtet je nach den Zahlungen des zur Unterhaltszahlung Verpflichteten den Restbetrag und etwaige ausstehenden Beträge.

Bei der Geltendmachung tritt der Dienst an die Stelle des Unterhaltsberechtigten. Die Bewilligung der Hilfen und Leistungen des DUFO unterliegt bestimmten Bedingungen:

- der Unterhaltsberechtigte muss seinen Wohnsitz in Belgien haben,
- in den zwölf Monaten vor dem Antrag wurden zwei Monatsbeträge (insgesamt oder teilweise) nicht gezahlt,
- der Unterhalt wurde in einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung (Beispiel: einem Scheidungsurteil, ...) oder in einer anderen authentischen Urkunde (Beispiel: Vorvereinbarung vor einer Scheidung durch beidseitige Einigung, die in einer notariell beglaubigten Urkunde niedergelegt sind) festgesetzt;
- die Eigenmittel des Unterhaltsberechtigten dürfen einen per Gesetz festgelegten Betrag nicht überschreiten, wenn der DUFO die Unterhaltsvorschüsse zahlt.

Durch diesen neuen Dienst kann die Geltendmachung der für die Kinder zu entrichtenden Unterhaltsbeträge erleichtert, aber auch dem völligen Ausbleiben des finanziellen Beitrags des zum Unterhalt verpflichteten Elternteils abgeholfen werden.

279. Dieser Rechtstext über die Schaffung des DUFO sieht auch die Schaffung eines Evaluierungsausschusses vor. Dieser hat den Auftrag, einen Bericht zur Evaluierung der Arbeit des Dienstes zu verfassen. Es müssen Informationen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes mitgeteilt werden. Außerdem werden Empfehlungen und Stellungnahmen gegeben. Dieser Evaluierungsbericht wird vom Finanzminister bei den föderalen gesetzgebenden Kammern hinterlegt.

## **F. Von der Familie getrennt lebende Kinder (Art. 20)**

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

280. Siehe den Kommentar unter den Nummern 248 ff..

#### **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

281. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat mit Hilfe der Wallonischen Region zusätzliche Mittel freigegeben, um die Betreuung der jugendlichen Hilfeempfänger in Anwendung des Dekrets vom 4. März 1991 angemessener zu gewährleisten, von denen einige entweder von ihrer Familie getrennt leben oder vorläufig aus dem familiären Umfeld herausgelöst werden müssen (s. *oben* Nr. 265 - 267).

#### *Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung*

282. In der Wallonischen Region haben die Übernachtungsmöglichkeiten, die Einrichtungen für gemeinschaftliches Leben, die Häuser für die Unterbringung von Familien sowie die Aufnahme-Einrichtungen Unterbringungskapazitäten und sorgen für kontinuierliche Aufnahme und zeitlich begrenzte Unterbringung sowie eine angemessene Betreuung, um die Begünstigten beim Erlangen oder Wiedererlangen ihrer Selbständigkeit zu unterstützen. Diese Einrichtungen wenden sich insbesondere an selbständige Minderjährige, minderjährige Väter und Mütter, minderjährige Schwangere, die psychosozial oder materiell gefährdet sind und denen es unmöglich ist, selbständig zu leben, sowie an die sie begleitenden Kinder.

## **G. Adoption (Art. 21)**

### *Das Zusammenarbeitsabkommen*

283. Am 12. Dezember 2005 haben die Regierungen ein Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet. Dieses (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) sieht die Einrichtung eines Konzertierungs- und Kontrollausschusses für Adoptionen vor. Diese Instanz ist eine Art Konzertierungsplattform, in der alle beim Adoptionsverfahren beteiligten Behörden vereinigt sind und deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der Reform zu fördern, den Austausch von vereinheitlichten Informationen, Dokumenten und Statistiken zu gewährleisten sowie die Aufgaben der verschiedenen zentralen Behörden im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu koordinieren. Der Ausschuss tagt zweimal jährlich. Das erste offizielle Treffen fand am 11. Dezember 2006 statt.

### **a. Auf föderaler Ebene**

284. 2004 wurde ein neues föderales Gesetz über die Reform der Adoption verabschiedet. Das Gesetz vom 24. Juni 2004 über die Zustimmung zum Haager Übereinkommen von 1993 *über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit bei internationaler Adoption* trat am 1. September 2005 in Kraft (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die Ratifizierung dieses Übereinkommens war erforderlich, um zu gewährleisten, dass die internationalen Adoptionen zum Wohle des Kindes und unter Beachtung seiner Grundrechte erfolgen. Belgien hat deswegen ein neues Verfahren für die internationale Adoption sowohl für die sog. „konventionellen“ als auch für die sog. „nicht konventionellen“ Adoptionen eingeführt. Das innerstaatliche Recht wurde mehrfach abgeändert.

i) Das Gesetz vom 24. April 2003 *über die Reform der Adoption* und das Gesetz vom 13. März 2003 *über die Änderung des Code judiciaire im Bereich der Adoption* (*Anlagen auf Anfrage erhältlich*).

Die wichtigsten Änderungen bei internationalen Adoptionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- mit Bezug auf den Adoptierten: der Schwerpunkt wird darauf gelegt, ob die Adoption für ihn von Interesse ist. Ab dem Alter von 12 Jahren muss er zustimmen. Außerdem kann der Adoptierte erneut adoptiert werden, wenn sehr schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen;
- mit Bezug auf die Ursprungseltern: ihre Zustimmung zur Adoption ist obligatorisch und darf nicht erteilt werden, bevor das Kind nicht 2 Monate alt ist. Ihnen sind Informationen über die Adoption, aber auch über die Sozial- und sonstigen Hilfen, die sie erhalten können, sowie Ratschläge zu erteilen;
- Adoptiveltern von minderjährigen Kindern müssen von den zuständigen Diensten der Gemeinschaften vorbereitet und anschließend vom Jugendrichter bezüglich ihrer Fähigkeit und Eignung zur Adoption auf der Grundlage einer sozialen Untersuchung bewertet werden.

Diese Bestimmungen gelten sowohl im Rahmen einer internationalen Adoption, die innerhalb oder außerhalb des Rahmens des Übereinkommens liegt, als auch für eine Adoption in Belgien ohne Reise des Kindes in oder aus einem anderen Land.

Schematisch läuft das Verfahren in den Fällen, in denen belgische Staatsangehörige ein Kind im Ausland adoptieren, wie folgt ab:

- Die Bewerber für eine Adoption wenden sich an die zentrale Gemeinschaftsbehörde zwecks Teilnahme an einem Schulungskurs;
- Nach dessen Beendigung erteilt ihnen die zentrale Gemeinschaftsbehörde eine Bescheinigung über die Vorbereitung;
- Die Bewerber für eine Adoption wenden sich an das Jugendgericht, das eine soziale Untersuchung durch die Dienste anordnet, die von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden benannt werden;
- Auf der Grundlage dieser sozialen Untersuchung verkündet das Gericht ein Urteil über die Eignung zur Adoption;
- Der Staatsanwalt erstellt einen Bericht für die zuständige Behörde des Ursprungsstaates;

- Das Projekt der Adoption wird von einer von der zentralen Gemeinschaftsbehörde zugelassenen Stelle oder von dieser Behörde selbst betreut, und die Adoption wird im Ausland vorgenommen (Phase der Herstellung der Verbindung);
- Die Adoption wird von der föderalen zentralen Behörde anerkannt und eingetragen.

Eine Adoption ist nach bestimmten Modalitäten für verheiratete oder in ehelicher Lebensgemeinschaft de jure oder de facto lebende Paare ohne Ansehen des Geschlechts und für Ledige möglich.

Es wurden also fünf zentrale Behörden für die internationale Adoption geschaffen: die föderale zentrale Behörde (im FÖD Justiz), die zentrale Behörde der Französischen Gemeinschaft, die zentrale Behörde der Flämischen Gemeinschaft, die zentrale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die zentrale Behörde der gemeinsamen Gemeinschaftskommission (bezüglich der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt).

Zur Anerkennung von im Ausland vorgenommenen Adoptionen schreibt das neue Gesetz die Anerkennung der Adoption im Ausland durch die föderale zentrale Behörde vor. Diese Anerkennung erfolgt nach einer mehr oder weniger genauen Kontrolle, je nachdem, ob die Adoption in einem Staat, der das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat, erfolgte oder nicht.

Man beachte schließlich, dass die föderale zentrale Behörde die Information zentralisiert und damit ermöglicht, einen allgemeineren statistischen Überblick über die Adoption, einheitliche Rechtsprechung bezüglich der Einstufung ausländischer Adoptionen (einfache oder Volladoption) sowie eine einheitliche Rechtsprechung bezüglich der Festlegung des Namens des Kindes zu erhalten. (Zahlenmaterial zur Adoption im Anhang 15.C).

ii) Das Gesetz vom 6. Dezember 2005 über die Änderung einiger Bestimmungen zur Adoption (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, welche die Adoption eines Kindes unter bestimmten Bedingungen regeln, wenn das innerstaatliche Recht des Landes dieses Kindes weder eine Adoption noch die Unterbringung zwecks Adoption kennt.

iii) Das Gesetz vom 18. Mai 2006 über die Änderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, um Adoptionen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu erlauben (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses am 30. Juni 2006 in Kraft getretene Gesetz schafft die Verweise auf Adoptionswillige unterschiedlichen Geschlechts ab und es wurden Sonderbestimmungen zum Namen des Adoptierten sowohl für die einfache als auch für die Volladoption verabschiedet. Als Grundsatz gilt, dass die Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Paare, die ein Kind adoptieren, entscheiden müssen, wer seinen Namen an das adoptierte Kind weitergibt. Dieser Name ist für die Kinder, die sie später gemeinsam adoptieren, verbindlich.

iv) Bekanntmachungen zur Reform (*Anhänge auf Anfrage erhältlich*). Es wurden mehrere Broschüren aufgelegt und verteilt, um die Bevölkerung über diese Reform der Adoption zu informieren. Die erforderlichen Formulare und weitere praktischen Informationen sind außerdem auf der Website des FÖD Justiz abzurufen.

v) Das Ausländeramt ist weiterhin für die Ausstellung des „Adoptionsvisums“ zuständig und trifft eine diesbezügliche Entscheidung, nachdem es diejenige der zuständigen zentralen Gemeinschaftsbehörden zur Kenntnis genommen hat.

## **b. Auf Ebene der förderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

285. Am 15. Juli 2005 wurde ein neues Dekret über die internationale Adoption verabschiedet (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Kraft dieses neuen Dekrets bleibt K&G die zuständige flämische zentrale Behörde für Adoptionen. Die flämische zentrale Behörde ist ein gesonderter Dienst und wird von dem flämischen Beamten geleitet, der mit der Problematik einer Adoption beauftragt ist. In Flandern bringt das neue Gesetz im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Ein Kontrollzentrum koordiniert das diesbezügliche Angebot. Die Vereinigungen von Adoptierten, Adoptierenden und/oder leiblichen Eltern können als Zielgruppe eine Zulassung erhalten;
- der flämischen zentralen Behörde (ACF) wird eine neue Zuständigkeit übertragen: Aufbewahrung und Einsicht der Adoptionsakten. Im Rahmen dieser Zuständigkeit werden alle Adoptionsakten (auch die aus der Vergangenheit) in der ACF archiviert. Somit ist das Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren, gewährleistet. In Begleitung kann der Adoptierte seine Adoptionsakten ab dem Alter von 12 Jahren einsehen;
- Für die neuen Akten wurde eine Regelung erarbeitet, die für die Aufbewahrung gilt. 2006 wurde die Einsicht in Zusammenarbeit mit den Adoptionsstellen und dem Suchregister genauer ausgearbeitet. Die zentrale Aufbewahrung früherer Adoptionsakten, d.h. von Adoptionen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. September 2005, hat begonnen;
- Die neue Vorschrift setzt voraus, dass jeder, der in irgendeiner Weise an einer Adoption beteiligt war, über die neuen Verfahren informiert werden muss. Für Adoptionswillige mussten neue Broschüren ausgearbeitet werden. Sie betonen jedes Mal das Wohl des Kindes und die Philosophie des Haager Übereinkommens zur Adoption. Die Aufteilung der Zuständigkeiten hat abgesehen von der föderalen zentralen Behörde einen neuen Partner, nämlich die Jugendgerichte, aus der Taufe gehoben. Sie sind nun ermächtigt, die Eignung der Adoptivwilligen zu beurteilen. Die flämische zentrale Behörde hat an der Schulung der Jugendrichter mitgearbeitet, um erneut das Wohl des adoptierten Kindes zu betonen. Außerdem wurde an den Tagen des Universitätsstudiums mitgewirkt, um den rechtlichen Rahmen und den psychosozialen Kontext der Adoptivkinder zu erläutern;
- 2006 wurde die Sichtweise und die Arbeitsweise der Dienste, die in Flandern mit der Adoption befasst sind, direkt dem Jugendgericht mitgeteilt, was einer regelmäßigen Zusammenarbeit mit diesem neuen Partner (Jugendgericht) gleichkommt. Die Philosophie des Haager Übereinkommens zur Adoption wurde verbreitet und wird in die Publikationen aufgenommen, die allen Fachleuten als Handbücher dienen können. Interessierte Dritte können digitale Informationen auf der Website von K&G abrufen.

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

286. Das Dekret vom 31. März 2004 über die Adoption (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) soll die vom Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes und vom Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über die Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit bei internationalen Adoptionen geforderten Garantien bieten und Mechanismen einführen, die mit den Vorschriften des föderalen Gesetzes zur Reform der Adoption vom 24. April 2003 übereinstimmen. Die folgenden wichtigsten Punkte leiteten die Einführung dieses Dekrets: Subsidiarität der Adoption, Schutzmaßnahme für das Kind, Prävention und fachliche Betreuung des gesamten Adoptionsverfahrens von der Vorbereitung bis zur Herstellung der Verbindung und Betreuung nach der Adoption. Diese Reform, die dem Wohl des Kindes Vorrang einräumt, vereinigt dennoch die Berücksichtigung der Nachfrage der Adoptivwilligen und unternimmt alles, um sie zu einer erfolgreichen Adoption zu begleiten. Ein Dekret vom 1. Juli 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) ändert das Dekret vom 31. März 2004: Dieser Text verkürzt die Vorbereitungszeit der Adoptivwilligen und organisiert die Betreuung nach der Adoption.

287. Die Reform der Adoption ist nunmehr abgeschlossen. Seit dem 1. September 2005, als diese Reform in Kraft trat, besuchen alle Adoptivwilligen einen Vorbereitungskurs und alle Adoptionen werden

entweder von den zugelassenen Adoptionsstellen oder von der zentralen Behörde dieser Gemeinschaft geleitet.

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

288. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat ihrerseits diesen Bereich durch das Dekret vom 21. Dezember 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) und den Erlass der Regierung vom 28. September 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) geregelt.

289. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft keine zugelassene Stelle für die Adoption hat, hat eine neue Vereinbarung, welche die sektorielle Vereinbarung vom 27. April 2001 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe ändert, die Zusammenarbeit dieser beiden Gemeinschaften in diesem Bereich geregelt. Diese Vereinbarung sieht vor, dass sich Adoptivwillige der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die zugelassenen Dienste der Französischen Gemeinschaft wenden müssen.

## **H. Verbringung und Nichtrückgabe (Art. 11)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Internationale Entführungen durch Eltern*

290. Die föderale Regierung hat 2005 auf föderaler Ebene eine Kontaktstelle für „internationale Kindesentführung“ im FÖD Justiz eingerichtet, die täglich auch außerhalb der Dienstzeiten zu erreichen ist. Diese Kontaktstelle hat die folgenden Aufgaben:

- Zentralisierung und Verbreitung aller wichtigen Informationen zur internationalen Kindesentführung und zum grenzüberschreitenden Besuchsrecht (einschließlich des Aspekts der Vorbeugung);
- Bearbeitung einzelner Akten in Anwendung internationaler Rechtsinstrumente, einschließlich der Koordinierung mit den anderen betroffenen Instanzen;
- Weiterleitung der Parteien zu anderen zuständigen Instanzen in der Annahme, dass der Antrag nicht Sache des FÖD Justiz (entweder des FÖD Außenbeziehungen oder der belgischen bzw. ausländischen Gerichtsbarkeiten) ist;
- psychologische Unterstützung von Familien im Rahmen einzelner Situationen;
- Mit Hilfe eines Interventionsfonds kann finanzielle Hilfe für die Familien je nach der finanziellen Situation des antragstellenden Elternteils geleistet werden. Diese Hilfe dient vorrangig zur Deckung sämtlicher Kosten oder eines Teils der Kosten der Reisen eines Elternteils, das sein Kind auf seiner Rückreise nach Belgien begleitet, oder aller Kosten bzw. eines Teils der Kosten der Rückführung des Kindes nach Belgien.

291. In demselben Zeitraum wurde eine interministerielle Koordinierungsgruppe sowie eine Reflexionsgruppe aus Vertretern der zuständigen föderalen Behörden (Verwaltungen, Staatsanwälte, Polizeibeamte) sowie verschiedenen Sachverständigen von der föderalen Regierung eingerichtet.

Die Gruppe hat zunächst in drei Workshops verschiedene Themen angesprochen, die insbesondere die Vorbeugung gegen Entführungen und die Betreuung der Eltern während der Entführung und nach der Rückgabe eines Kindes betreffen. Sie hat vor allem an der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs mitgewirkt, der es ermöglichen soll, in Belgien die Europäische Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2002 (sog. „Brüsseler Verordnung IIa“) betreffend die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und elterlicher Verantwortung umzusetzen. Er wurde dem Parlament vorgelegt. Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zum Haager Übereinkommen von 1980 und stellt damit einen Fortschritt bei der Behandlung von gerichtlichen oder administrativen Verfahren dar, die zum Ziel haben, die Rückgabe eines Kindes in das Land seines üblichen Wohnsitzes zu erwirken.

In den Jahren 2005-2006 zeigte sich die Notwendigkeit, ein spezielles Protokoll bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren bei internationalen Entführungen durch Eltern und grenzüberschreitendem Besuchsrecht auszuarbeiten (s. *unten* Nr. 651).

### *Zum Thema Adoption*

292. Das Adoptionsgesetz zielt darauf ab, Verbringungen von Kindern zu bekämpfen, die in einem Staat adoptiert wurden, solange die Ordnungsgemäßheit der Adoption nicht sicher ist. Die neue Gesetzgebung zur Adoption schreibt nun vor, dass die erforderlichen Kontrollen erfolgen, bevor das Kind in Belgien eintrifft.

In allen Fällen, in denen ausreichende Indizien vorhanden sind, dass es sich um eine Entführung, den Verkauf oder Kinderhandel handelt, wird die daraus folgende Adoption von Belgien nicht anerkannt, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wobei hier das Wohl des Kindes und die ihm kraft internationalem Recht anerkannten Grundrechte berücksichtigt werden. Der Staatsanwalt hat die Pflicht, gegen eine solche Adoption Berufung einzulegen. Die Möglichkeit der Berufung ist außerdem für die Mitglieder der Herkunftsfamilie vorgesehen.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

293. Bei internationalen Entführungen durch Eltern kann die Agentur für das Wohlbefinden des Kindes beteiligt werden, um das betreffende Kind aufzunehmen. In mehreren Fällen (v.a. das Baby Donna) wurde die Unterbringung eines Kindes eines anderen Mitgliedstaates gemäß der europäischen Verordnung 2201/2003 betreffend die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und elterlicher Verantwortung und speziell gemäß Artikel 56 beantragt. In solchen Fällen wurde dann diese Genehmigung konkret vom flämischen Minister für das Wohlbefinden in Absprache mit der zentralen Behörde des FÖD Justiz erteilt.

## **I. Misshandlungen oder Verwahrlosung (Art. 19) einschließlich physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)**

### *Studie der UNO über Gewaltanwendungen bei Kindern*

294. Belgien hat eng mit einem unabhängigen Fachmann, Prof. Pinheiro, bei der Durchführung der UN-Studie über Gewaltanwendungen bei Kindern zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit zeigte sich in einem finanziellen Beitrag zur Studie (100.000 Euro) und in der Veranstaltung einer Konferenz (Brüssel, 6. Dezember 2006) in Zusammenarbeit mit der UNICEF. Prof. Pinheiro nahm an dieser Konferenz teil und die Studie wurde diskutiert. Seitdem hat Belgien die in der Studie formulierten Empfehlungen analysiert und einen Bericht über die Maßnahmen abgefasst, die bereits nach diesen Empfehlungen ergriffen worden sind (s. Anhang 26). In diesem Zusammenhang hat die Reflexionsgruppe, die sich mit der flämischen Jugendpolitik und den Rechten des Kindes befasst, im Dezember 2006 auch mit Herrn Pinheiro gesprochen. 2004 hat die flämische Behörde einen Fragebogen dieses Experten beantwortet. Der föderalen Behörde wurde im Juni 2007 ein weiterer Bericht der Studie übergeben.

Wir betonen außerdem, dass die Französische Gemeinschaft durch die Vermittlung des Generalkommissariats für internationale Beziehungen und mit der Beteiligung der Beobachtungsstelle für Kind, Jugend und Familie 2004 ebenfalls an der besagten Studie beteiligt war.

### *Innerfamiliäre Gewalt – Nationaler Aktionsplan*

295. Die innerfamiliäre Gewalt betrifft nicht nur den Partner des Gewalttäters, sondern häufig auch direkt oder indirekt die Kinder. Der zweite nationale Aktionsplan in Belgien zur Bekämpfung der ehelichen Gewaltanwendung (2004-2007) ist deswegen wichtig, um die Rechte des Kindes konkret herauszustellen. Dieser Aktionsplan wurde auf der Grundlage der sechs wichtigen strategischen Ziele entwickelt: Entwicklung von Maßnahmen zur stärkeren Sensibilisierung, Erziehung und Ausbildung, Vorbeugung, Aufnahme und Schutz der Opfer, Bestrafung, Erfassung und Statistiken (*siehe* <http://www.igvm.fgov.be>). Alle über diese Ziele getroffenen Maßnahmen können zum Wohlbefinden des Kindes beitragen. Die Bewertung dieses Aktionsplans ist demnächst abgeschlossen. Einer der Vorschläge, der bereits in den Arbeitsgruppen zur Koordinierung des Aktionsplans herausgestellt wurde, besteht darin, der Situation der Kinder bei der Problematik der ehelichen Gewalt stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Suche nach Aufnahme der Opfer ehelicher Gewalt werden stets die

Kinder berücksichtigt, die normalerweise beim Opfer verbleiben dürfen. Mehrere lokale Initiativen wenden sich überdies an Kinder, die Zeugen ehelicher Gewaltanwendung werden.

Der *Aktionsplan* der Regierung bestimmt, dass die Gemeinschaften aktiv an der Durchführung des nationalen Aktionsplans mitwirken. Je nach ihrer Zuständigkeit können die Gemeinschaften in drei Bereichen tätig werden:

- Bewusstseinsbildung: das Phänomen der ehelichen Gewalt sichtbar machen, es benennen und über Informationskampagnen zur Sensibilisierung aufzeigen;
- Schulung: die Personen schulen, die mit Fällen ehelicher Gewalt in ihrem Beruf konfrontiert werden können, die Gewalt zu erkennen und die Opfer zu beraten;
- Vorbeugung: Änderung der sexistischen Vorurteile und Muster, die auf dem Gedanken der Minderwertigkeit des einen oder anderen Geschlechts beruhen, um das Verhalten zu ändern.

So hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft verschiedenen vorrangigen Aktionen zugestimmt, deren Zeitplan für die Durchführung von 2006 bis 2009 reicht und die eine Grundlage für die Mitwirkung der Französischen Gemeinschaft bei der Bekämpfung ehelicher Gewalt und keinen einschränkenden Handlungsspielraum darstellen (s. Anhang 11, Nr. 22).

Hier sind speziell zwei Initiativen für die Jugendlichen zu nennen:

- eine quantitative und qualitative Studie über die Gewalt zwischen Partnern wurde im Jahr 2007 bei Jugendlichen durchgeführt;
- eine erneute Kampagne der Sensibilisierung und Vorbeugung gegen Gewalt zwischen Partnern insbesondere bei Jugendlichen wurde im November 2004 begonnen. Sie heißt *„Ich liebe dich. Gewalt schadet der Liebe“* (s. Anhang 11, Nr. 23);

Die flämische Behörde hat in die Aufnahme und Betreuung von Familien, die mit Gewalt zwischen den Partnern konfrontiert ist, investiert (Hilfe für die Opfer, Therapie für den Gewalttäter, Teams VIF (innerfamiliäre Gewalt), Zufluchtsorte, Programme für Kinder, die Zeugen der Gewalt zwischen Partnern werden ...). Die „Centra voor Algemeen Welzijnswerk“ (Zentren für das allgemeine Wohlbefinden) wurden besser ausgestattet, um den Opfern und Verursachern von Gewalt zwischen Partnern (und ihren Kindern) zu helfen.

Außerdem hat das VRT (öffentlich-rechtliches Fernsehen der flämischen Gemeinschaft) einen Spot gegen Gewalt zwischen Partnern im Rahmen der Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt ausgestrahlt. Weiterhin wurden an alle Polizeikommissariate, Allgemeinarztpraxen, Einrichtungen der Sozialhilfe und Gesundheit sowie an alle religiösen und philosophischen konfessionslosen Gemeinschaften Plakate versandt. „Tele Onthaal“ (eine für alle offene telefonische Hilfe) und die „Centra voor algemeen Welzijnswerk“ (psychosoziale Not-Dienste) wurden herangezogen, um Fragen entgegen zu nehmen und den betroffenen Personen im Vorfeld zu helfen. Es zeigt sich, dass auch Kinder auf die Kampagne reagiert haben. Diese widmete im Übrigen vor allem auf ihrer Website den Kindern Aufmerksamkeit, die Zeugen dieser Gewalt zwischen Partnern sind.

Außerdem hat die Abteilung für Unterrichtswesen verschiedene Initiativen ergriffen, um in den Schulen die Aufmerksamkeit auf innerfamiliäre Gewalt zu lenken. So wurde eine Ausgabe von Klasse (Publikation der öffentlichen Dienste für die Lehrkräfte, Schüler und ihre Eltern) dem Thema der innerfamiliären Gewalt gewidmet.

Weiterhin hat die Flämische Gemeinschaft verschiedene Initiativen zum Thema innerfamiliäre Gewalt bezuschusst, die auf die Kinder ausgerichtet waren (Theateraufführungen zum Thema für Schulen oder Schulungen für Sozialhelfer bezüglich der Haltung, die Kindern gegenüber einzunehmen ist, die in einer Familie leben, in der Gewalt herrscht, und/oder in einer Familie, die sich in Trennung befindet).

## **a. Auf föderaler Ebene**

### *Innerfamiliäre Gewalt*

296. Am 1. März 2006 wurde von Justizminister und dem Kollegium der Generalprokuratoren ein Rundschreiben über die Strafpolitik bei ehelicher Gewalt verabschiedet (COL 4/2006 – in Kraft getreten am 3. April 2006), das direkter die Maßnahmen der Polizeidienste und der Staatsanwaltschaften betrifft. Seine Schlüsselworte sind: Vorbeugung, Mediation, Bestrafung und Null Toleranz. So muss nun bei jeder Klage wegen Gewalt ein Bericht oder Protokoll aufgesetzt werden. Am 1. März 2006 wurde ein weiteres gemeinsames Rundschreiben (COL 3/2006) des Kollegiums der Generalprokuratoren verabschiedet.

Dieses definiert die innerfamiliäre Gewalt und Misshandlung von Kindern außerhalb des familiären Umfelds und betrifft die Identifizierung und Erfassung von Akten durch die Polizeidienste und Staatsanwaltschaften. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme dieser Tatbestände seitdem obligatorisch geworden ist und dass der allgemeine Begriff „innerfamiliäre Gewalt“ zu Gunsten genauerer Bezeichnungen verschwunden ist: „Gewalt innerhalb des Paares“, „Gewalt gegenüber Nachkommen“ sowie „Gewalt gegen andere Familienmitglieder“. Durch diese Änderungen soll das komplexe Phänomen der innerfamiliären Gewalt besser erfasst werden.

#### *Sittenwidriges Verhalten, Vergewaltigung, Schläge und Verletzungen*

297. Bei sittenwidrigem Verhalten, Vergewaltigung, Schlägen und Verletzungen schützt das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger die Minderjährigen gegen Handlungen seines familiären Lebensumfelds im weiteren Sinne (Pflegeeltern, Halbbruder, Schwiegervater, Lebenspartner der Mutter ...) (s. unten Nr. 625).

#### *Genitalverstümmelungen*

298. Nach den Empfehlungen der Generalstände für Familien sowie der Verabschiedung der Resolution des Sentats über Genitalverstümmelungen vom 3. April 2004 hat sich das Staatssekretariat für Familien und Personen mit einer Behinderung diesbezüglich engagiert und bei der interministeriellen Konferenz „Integration in die Gesellschaft“ vom 21. November 2006 einen Entwurf eines nationalen Aktionsplans zum Kampf gegen die Genitalverstümmelungen vorgelegt. Dieser Plan entwickelt einige Vorschläge sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch im Bereich der Bildung, Gesundheit und auf internationaler Ebene, um die vorhandenen Rechtstexte zur Bestrafung und Vorbeugung gegen Genitalverstümmelungen zu ergänzen. Es wurde außerdem eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um dieses spezielle Thema zu bearbeiten. Ihre Arbeiten dürften im Verlauf des Jahres 2007 abgeschlossen sein (s. unten Nr. 308).

#### *Kindesmisshandlungen*

299. 2002 wurde eine Informationsbroschüre, die vom FÖD Justiz in Zusammenarbeit mit der Flämischen Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit ausgearbeitet worden war, aufgelegt, in der der Sektor der Sozialhilfe und der Sektor der Justiz und der Hilfe dargelegt werden, die jeder bei einem Verdacht oder der Kenntnis einer sexuellen Misshandlung anbieten kann. Diese Broschüre soll die Personen sensibilisieren und informieren, die eine Situation einer Misshandlung vermuten oder kennen, wie sie zu handeln haben, sowie über den Ablauf des Verfahrens und die zu kontaktierenden Dienste unterrichten. Eine vom FÖD Justiz in Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft erstellte Broschüre wurde 2007 fertiggestellt. Sie zeigt die Beratungsmöglichkeiten für jede Person, die mit einer Situation der Misshandlung, des Missbrauchs oder der Verwahrlosung konfrontiert ist. Sie bietet Informationen über die Arbeitsweise der verschiedenen Dienste und die vorhandenen Synergien zwischen den Jugendhilfsdiensten und der Justiz sowie über deren jeweilige Aufgaben.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Kindesmisshandlung*

300. Zwischen 2000 und 2005 stieg die Anzahl der Kinder, die den Anlaufstellen bei Misshandlung bekannt war, um 34 %. Die im zweiten periodischen Bericht ausgewiesene Steigerung (s. Nr. 465 des besagten Berichts) setzte sich in den letzten Jahren fort. Dieser Anstieg bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Problem immer akuter wird, sondern, dass die Kindesmisshandlungen immer stärker in den Medien angesprochen werden. Die Zahlen zeigen auch, dass diese Stellen leicht zu erreichen sind, denn man kann dort vorsprechen, sobald ein Verdacht geweckt ist und weil die Hilfe von Personen des Vertrauens geleistet wird, was auch die Täter selbst veranlasst, dort persönlich vorzusprechen. Um diesen Trend zu stützen, hat K&G 2005 eine Informationskampagne über die Anlaufstellen durchgeführt. Deren Ziel bestand darin, die Menschen aufzufordern, die Anlaufstellen bei Sorgen oder dem Verdacht einer Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes aufzusuchen. Weiterhin sollte die Kampagne allgemeine Informationen über die Anlaufstellen sowie deren Arbeit bieten.

301. K&G ist bei Kindesmisshandlung auch zuständig und die Instanz, die die Anlaufstellen für Kindesmisshandlungen zulässt und bezuschusst. Dieser eigene Auftrag wird unter Beachtung zweier

Aspekte wahrgenommen. Einerseits ist die Vorbeugung gegen Kindesmisshandlung ein zentrales Element. K&G engagiert sich diesbezüglich, die Familien mit Kleinkindern noch besser zu unterstützen und die Problematik zu analysieren. Dazu gehört die Sensibilisierung für Kindesmisshandlung. Andererseits erfüllt K&G einen wichtigen Auftrag bei der Entdeckung von Kindesmisshandlungen. Die Unterscheidung der Erziehungssituationen, die eine schwere Bedrohung für die Kinder sind, ist eine der Aufgaben der regionalen Teams des DKF. Die Skala „Risiken schwerwiegender und problematischer Erziehungssituationen“ (gefährdete Minderjährige) wird eingesetzt, um sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen. In der Abteilung für die präventive Unterstützung der Familien ist ein Mitarbeiter auf die Problematik der Kindesmisshandlung spezialisiert. Mit den Anlaufstellen für Kindesmisshandlung findet eine regemäßige Absprache statt. In diesem Rahmen wird die allgemeine Politik festgelegt. Im vergangenen Jahr wurde eine Zusammenarbeit mit den Stellen eingerichtet, um einen Entwicklungsplan mit dem Ziel auszuarbeiten, deren Positionierung zu präzisieren und ihre wichtigsten Aufgaben detaillierter darzustellen, damit sie sich noch stärker als Experten in Kindesmisshandlung profilieren können. Eine erste Aktion im Rahmen dieses Entwicklungsplans bestand darin, einen einheitlicheren Ansatz der Mitteilungen über Kindesmisshandlung auszuarbeiten. Dies soll dazu beitragen, den Familien und Kindern effiziente Hilfe zu leisten und einheitliche Daten zu erhalten. Außerdem wurde eine Analyse über die Durchführbarkeit einer zentralen Kontaktstelle durchgeführt, sodass die Information über eine Kindesmisshandlung noch leichter wird. Die Einrichtung einer solchen Kontaktstelle wurde mit den Anlaufstellen analysiert.

302. Weiterhin wurde eine Arbeitsgruppe vom föderalen Justizminister eingerichtet. Akteure der Sektoren Wohlbefinden, Polizei und Justiz haben darin ihre Empfehlungen für einen besseren Ansatz der Kindesmisshandlung formuliert. Der Abschlussbericht mit den Empfehlungen wurde Ende März 2007 an das Justizministerium übergeben. Oberstes Ziel ist eine bessere Hilfeleistung für jedes Kind, das mit Misshandlung konfrontiert ist, ohne dass diese Hilfe von dem Ort abhängt, an dem das Kind vorgestellt wurde.

303. Weiterhin sollte auch unterstrichen werden, dass das Dekret über den Rechtsstatus (*decreet rechtspositie*, s. oben Nr. 248) in Artikel 28 körperliche Bestrafungen in den Jugendhilfeeinrichtungen einschließlich der Zentren zur Aufnahme von behinderten Kindern verbietet. Für weitere Informationen über die Vorbeugung gegen Gewaltanwendung bei Kindern mit einer Behinderung verweisen wir auf den Kommentar unter Punkt 356.

#### *Gewalt, Mobbing und sexuelle Belästigung in der Schule*

304. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen, die auf die zentrale Entwicklung von Strategien zur Vorbeugung, Entdeckung und Reaktion abzielt, kann hier der flämische Strategieplan zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt, Mobbing und sexueller Belästigung in der Schule erwähnt werden, der Ende 2003 erstellt wurde. Nach dem Gesetz vom 11. Juni 2002 über den Schutz vor Gewalt und Mobbing oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind die Arbeitgeber gehalten, eine vorbeugende und kurative Politik zu betreiben und ihre Beschäftigten vor Gewalt, Mobbing und sexueller Belästigung zu schützen. Das Ministerium für Unterricht und Ausbildung und die VoG Limits haben einen strategischen Plan ausgearbeitet, auf den sich die Schulen bei der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 stützen können. Der strategische Plan betraf nicht nur die Probleme mit den Mitgliedern des Personals und zwischen ihnen, sondern widmete auch große Aufmerksamkeit den eventuellen Interventionen und Maßnahmen, die in der Schule für Kinder bei einer Belästigung getroffen werden könnten. Der strategische Plan umfasste zwei den Schülern gewidmete Passagen: einen Plan zur Vorbeugung und einen Plan zum Einschreiten. Der Plan wurde an jede Schule verschickt und kann von der Website <http://www.ond.vlaanderen.be/antisociaalgedrag/beleidsplan/> heruntergeladen werden. Im Rahmen dieses strategischen Plans wurde ein ‘Steunpunt Grensoverschrijdend Gedrag op School’ (Stützpunkt für missbräuchliches Verhalten in der Schule) eingerichtet, der einerseits einen telefonischen Kontakt gewährleistet und Meinungen und Informationen liefert und andererseits zwei Pläne zur Vorbeugung sowie zwei Pläne zur Intervention ausgearbeitet hat, von denen einer für die Schüler (der andere für die Lehrkräfte) bestimmt ist. 2004 und 2005 wurden zu diesem Thema Sensibilisierungskampagnen durchgeführt.

Eine andere Initiative, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden kann, ist das JoJo-Projekt, das auf die Vorbeugung asozialen Verhaltens in der Schule abzielt. Ein JoJo-er ist ein ‚Startbaner‘ (ein

kaum qualifizierter Jugendlicher, der keinen Abschluss der Sekundarstufe besitzt), der bestimmte Aufgaben ergänzend zu den Aktionen des Schulpersonals erfüllen kann. Das Projekt wendet sich an die Schulen, deren Bevölkerung mit Schulproblemen zu kämpfen hat. In diesen Schulen kann der JoJo-er ein Bindeglied zwischen den Schülern und den Lehrkräften bilden und Aufgaben übernehmen, die zur Verbesserung des Schulklimas beitragen können.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Kindesmisshandlung*

305. In der Französischen Gemeinschaft regelte ein Dekret aus dem Jahr 1998 die Hilfe für Kinder, die Opfer einer Misshandlung sind. Nachdem es annähernd 4 Jahre keinen entsprechenden Durchführungserlass gab, wurde es evaluiert, was zur Verabschiedung des neuen Dekrets vom 12. Mai 2004 über die Hilfe für Kinder, die Opfer einer Misshandlung sind, führte (s. Anhang 27). Die Fortschritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *eine koordinierte Behandlung von Misshandlungssituationen*: die Hilfs- und Schutzmaßnahmen betreffen alle Fachleute, die mit dem Kind und seiner Familie in Kontakt stehen; damit wird eine Logik der Behandlung in einem Netzwerk eingerichtet. Die Aufgabe der vorhandenen Präventionsstrukturen auf Ebene der Gerichtsbezirke wird gestärkt. Es werden auch Koordinierungskommissionen gegründet, um die Organisation einer vernetzten Aktion zu unterstützen. Diese wurden 2006 in jedem Gerichtsbezirk eingerichtet. Sie haben die Aufgabe, auf die Verbesserungen der Verfahrensweisen zur Behandlung von Misshandlungssituationen bezüglich der Kinder zu achten. Sie vereinen die verschiedenen Akteure des Netzwerks:
- *die Einrichtung eines Betreuungsausschusses misshandelter Kinder (CAEM) innerhalb des ONE*. Dieser Ausschuss ist der interne wissenschaftliche Referent für jede Frage zur Hilfe für das Kind, das Opfer einer Misshandlung ist;
- *eine Behandlung von Misshandlungssituationen durch interdisziplinäre Teams*: Harmonisierung und Zulassung der SOS-Teams für Kinder unter derselben Aufsichtsbehörde (ONE) je nach Festlegung ihrer Aufgaben und in einem interdisziplinären Rahmen;
- *eine Politik der transversalen Prävention* in der Französischen Gemeinschaft: ein Programm zur Vorbeugung gegen Misshandlung wird zur Unterstützung der Maßnahmen der Fachleute vor Ort eingerichtet;
- *die Professionalisierung der Praktiken durch Fortbildung*: den Fachleuten werden für die Hilfe Schulungen und Material zur Verfügung gestellt.

306. Der Erlass vom 14. Juni 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) legt die Bedingungen fest, unter denen die SOS-Teams für Kinder zugelassen und bezuschusst werden. 2005, 2006 und 2007 wurden 14 postnatale SOS-Teams für Kinder zugelassen. Sie haben die Aufgabe, Situationen von Kindern, die Opfer einer körperlichen, psychischen, sexuellen, institutionellen Misshandlung oder von Verwahrlosung sind, vorzubeugen und zu behandeln.

Zur Schulung dieser Teams:

- a) 2005, 2006 und 2007 jeweils 2 Tage zu dem folgenden Thema: Diagnose der Misshandlung mit allen Kindern in den SOS-Teams für Kinder;
- b) ebenso wie die Coachingveranstaltungen nach Beruf: 24 Tage (4 Tage pro Beruf) in den Jahren 2006 und 2007.

Ziel dieser Arbeitsgruppen war der Austausch über die von jedem eingesetzten Diagnoseinstrumente sowie das Aufzeigen der jeweils eigenen klinischen Indizien für Misshandlung.

307. Die Gruppe zur Koordinierung der Hilfe für Kinder, die Opfer einer Misshandlung sind, entstand aus dem Programm YAPAKA. Dieses Programm ist eine Initiative des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft und das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen mehreren Behörden und Vereinigungen unter der Schirmherrschaft der Gruppe zur Koordinierung der Hilfe für Kinder, die Opfer einer Misshandlung sind: ONE, Generaldirektion für Jugendhilfe, Generaldirektion für Schulpflicht, Generaldirektion für Gesundheit, SOS-Teams für Kinder usw. Dieses für die Öffentlichkeit bestimmte

Programm zur Vorbeugung und Sensibilisierung für das Thema der Misshandlung wurde im April 2001 verabschiedet und wird einmal jährlich aktualisiert. (s. Anhang 11, Nr. 21)

### *Genitalverstümmelungen*

308. Die Französische Gemeinschaft hat verschiedene Aktionen zum Thema der weiblichen Genitalverstümmelungen unterstützt (Kolloquium, pädagogisches Material, das vor allem für Jugendliche bestimmt ist, usw.).

## **J. Die Probleme und Ziele für die Zukunft**

### *Trennung von den Eltern*

309. Bezüglich des Rechts auf ein Leben in der Familie und nicht widerrechtlich von den Eltern getrennt zu werden, sollte ausgeschlossen werden, dass die unsichere Lage einer Familie noch als Grundlage für eine Entscheidung der Unterbringung des oder der Kinder der Familie dient. Unter Berücksichtigung des Grundprinzips des Ausschusses für die Rechte der Kinder, dem zufolge die Unterbringung als letzte Möglichkeit angesehen werden soll, wird das System der Hilfe für Familien kontinuierlich bewertet, um möglichst die Unterbringung der Kinder aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Familie zu vermeiden, aber auch, um die Rückkehr in die Familie zu erleichtern, wenn dies möglich ist. Die Hilfe und Betreuung der Familien muss systematisch multidimensional erfolgen (finanzielle Hilfen, Wohnungsbeihilfen, Renovierungsbeihilfen, Hilfe bei den Energiekosten, Hilfe bei der Arbeitssuche der Eltern, Unterstützung des Kindes in der Schule), um die betroffenen Familien korrekt und konkret zu unterstützen und ihnen Beistand zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit wird den erforderlichen Mitteln der Dienste gewidmet, die die Familien betreuen, damit sie einwandfrei vollständige Informationen erteilen können.

Der Schwerpunkt ist ebenfalls auf die Kommunikation zwischen den Instanzen der Jugendhilfe und den Familien zu legen. Hierzu werden die Schulungen für die betroffenen Berufskategorien intensiviert, um sie für diese Problematik der Armut und die Betreuung der betroffenen Familien zu sensibilisieren.

Schließlich wird im Fall einer unvermeidlichen Unterbringung darauf geachtet, dass den speziellen Daten der Familie besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass die Berücksichtigung der Situation der Eltern bei der Wahl der Institution oder der Pflegefamilie gewährleistet ist. Es ist nämlich erforderlich, den Kinder ihr Recht zu garantieren, nicht von ihrer Familie getrennt zu werden, indem u.a. Unterbringungen vermieden werden, welche einen Besuch der Eltern sehr schwierig oder sogar unmöglich machen (Reisekosten, Möglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel, Besuchszeiten unvereinbar mit den Arbeitszeiten). Die zuständigen Behörden bestätigen auch, dass Geschwister möglichst zusammen bleiben sollen, indem sie eine Verteilung der Kinder auf mehrere Aufnahmeeinrichtungen vermeiden.

### *Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs*

310. Bezüglich des Risikos der Verarmung wurden Familien mit nur einem Elternteil als am gefährdetsten identifiziert. Zahlreiche Unterhaltszahlungen werden trotz der Einrichtung des Dienstes für Unterhaltsforderungen (DUFO) im Jahr 2003 regelmäßig nicht geleistet. Obwohl die Einrichtung dieses Dienstes bereits die Lösung vieler schwieriger Situationen ermöglicht hat, bleiben noch Hindernisse. Um Familien mit einem Elternteil, die mit dem Versäumnis des Unterhaltspflichtigen konfrontiert werden, Beistand zu leisten, fördern die zuständigen Behörden noch stärker den DUFO und die Information der Bürger wird regelmäßig auf Klarheit und Zugänglichkeit geprüft. Sie werden die aktuellen Bedingungen und die Beihilfebeträge erweitern und die Rückforderung der Vorschüsse gewährleisten. Da die Pflicht der Hilfeempfänger, eine amtliche Kopie der Dokumente vorzulegen, die Anrecht auf einen Unterhaltsbeitrag verleihen (notarielle Urkunden oder Urteile) als ein Hindernis für die korrekte Arbeitsweise der zu leistenden Hilfe identifiziert wurde, wird eine Lösung ausgearbeitet werden, die den Dienststellen des DUFO gestatten, über die erforderlichen Informationen zu verfügen, ohne dass amtliche Dokumente formell und materiell vorgelegt werden müssen (unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bezüglich der Verarbeitung persönlicher Daten).

### *Gewaltanwendung gegen Kinder*

311. Die zuständigen Behörden werden der Gewalt im nationalen Aktionsplan für Kinder besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Empfehlungen aus der Studie der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder werden darin berücksichtigt werden.

312. Die zuständigen Behörden werden ihre Anstrengungen verdoppeln, damit körperlicher Züchtigung und psychischer Gewalt ein Ende gesetzt werden. Gemäß der Empfehlung des Ausschusses in Absatz 24.b seiner Schlussbemerkungen und gemäß Artikel 19 der KRK werden positive und gewaltfreie Formen einer Konfliktbeilegung gestärkt werden. In diesem Rahmen werden sich die durchgeführten Sensibilisierungskampagnen an ein breites Zielpublikum wenden. Es wird diesbezüglich auf eine gute Koordinierung zwischen der föderalen Behörde und den Gemeinschaften geachtet werden.

313. Die zuständigen Regierungen werden auf die effektive Anwendung der Empfehlungen der niederländisch- und französisch-/deutschsprachigen Arbeitsgruppen zur Kindesmisshandlung achten, wie sie im Vlaamse Afsprakenprotocol (flämischen Vereinbarungsprotokoll) bzw. im Interventionsprotokoll der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft formuliert sind.

Die zuständigen Behörden werden weiterhin besonders Sorge tragen für:

- a) Förderung der Koordinierung und Konzertation zwischen den verschiedenen Instanzen über die Schaffung eines Rates gegen die Misshandlung pro Gemeinschaft sowie von Bezirksräten (die bereits auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen existieren), in denen die einzelnen Akteure (Polizei, Anlaufstellen, Jugendhilfsdienste, Rechtsschutzdienste, Staatsanwaltschaften, flämische Sozialhilfezentren, Zentren für geistige Gesundheit, ...) sich absprechen und ihre Politik koordinieren können; Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter Beachtung der spezifischen Bedürfnisse jedes Kindes. Hierfür ist die Einrichtung von Referenzmagistraten einzuplanen sowie, dass alle Akteure, die mit Kindesmisshandlung zu tun haben (Polizei, Jugendhilfe, Kinder, Gesundheit und soziale Aktion sowie Justiz) die Vereinbarungsprotokolle anwenden;
- b) Suche nach einer geeigneten Lösung für die Probleme, denen die Akteure bezüglich ihrer Handlungsmöglichkeiten gegenüber stehen (Schweigepflicht sowie die Notwendigkeit, die Schulung zu intensivieren und Überlegungen über die Arbeitsmethode anzustellen);
- c) Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Kinder bestmöglich zu informieren, die Opfer einer Misshandlung sind.

314. Die zuständigen Behörden werden die Umsetzung des Vlaamse stappenplan und des Interventionsprotokolls der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Hilfe eines Rundschreibens unterstützen, das dort, wo es erforderlich ist, ergänzende Erläuterungen zu bestimmten Punkten bietet.

315. Die zuständigen Behörden werden das Gesetz über die vorläufige Bewilligung der Nutzung der Familienwohnung für den Ehegatten oder den gesetzlichen Lebenspartner, der Opfer einer physischen Gewaltanwendung durch seinen Partner wurde, prüfen, um gegebenenfalls seine Auswirkungen auf die Kinder in der Familie sowohl bezüglich der Sicherheit als auch im Streben nach der Einbeziehung in einer Unterstützungspolitik, die auf die Familie konzentriert ist, unter Berücksichtigung der Eignung des Elternteils, der für das Kind sorgt, zu analysieren.

316. Die zuständigen Behörden werden die wissenschaftliche Forschung zwecks Wirksamkeit und möglicher Alternativen zur Unterbringung von Kindern optimieren. Je nach Sachlage wird die Forschung eingeleitet oder fortgesetzt.

317. Schließlich werden die zuständigen Behörden im Bereich der Kinderpsychiatrie Kriterien aufstellen, die anzeigen, wie die Vereinbarkeit der Maßnahme des Herauslösens aus der Familie mit den Rechten des Kindes verbessert werden kann, was bereits auf verschiedenen Befugnisebenen geschieht. Sie werden diesbezüglich darauf achten, dass die Jugendlichen systematisch über die Art der Entscheidung, den Ort, die Dauer, die Modalitäten und die Grenzen der Trennung, die Rechte und Pflichten des Betreuers und des Jugendlichen in diesem Bereich einschließlich des Rechts auf Klage, die

Berichte von Dritten zu diesem Thema und die spätere Bewertung der Maßnahme durch die Einrichtung und den Jugendlichen informiert werden.

318. Die zuständigen Behörden werden ihre Anstrengungen verdoppeln, um die Kluft zwischen Angebot und Nachfrage bei der Hilfe zu schließen und der Erfordernis gerecht zu werden, den Bedarf in diesem Sektor zu analysieren. Die aktuelle Situation gestattet es den Kindern noch immer nicht, geeignete Hilfe, darunter die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, zu erhalten.

## **VI. GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN**

### **A. Überleben und Entwicklung des Kindes (Art. 6, Abs. 2)**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Verkehrssicherheit - Allgemeines*

319. 2001 hat sich Belgien im Rahmen der ersten Generalstände für Verkehrssicherheit dem europäischen Ziel angeschlossen, die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle bis 2010 um die Hälfte (bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 1998, 1999 und 2000) und die Anzahl der Verkehrstoten bis 2006 um 33 % zu reduzieren. Es ist Belgien gelungen, in fünf Jahren (2001-2005) die Anzahl der Unfallopfer um 27,5 % zu senken. Selbstverständlich ist dies auch eine positive Entwicklung für die tödlichen Verkehrsunfälle mit Kindern. Bei der zweiten Sitzung der Generalstände für Verkehrssicherheit am 12. März 2007 wurden neue Empfehlungen ausgesprochen, die dazu beitragen sollen, die positiven Ergebnisse der letzten Jahre fortzuschreiben. Tatsächlich sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, um die Senkung der Anzahl der Verkehrsunfallopfer um 50 % zu erreichen. Ferner wurde ein neues strategisches Ziel formuliert: bis 2015 darf die Anzahl der Unfallopfer den Schwellenwert von 500 nicht überschreiten.

320. Die zwischen 2002 und heute festgestellten konkreten Realisierungen sind nachstehend dargelegt.

##### *Sensibilisierung und Verkehrserziehung*

321. Das belgische Institut für Verkehrssicherheit (nachstehend IBSR) führt jedes Jahr mehrere Kampagnen zur Sensibilisierung durch. In diesem Zusammenhang zielen einige Kampagnen auf die Sicherheit der sog. schwachen Verkehrsteilnehmer und insbesondere auf Kinder ab. In den letzten Jahren wurden verschiedene Kampagnen zum Sicherheitsgurt durchgeführt (Kurze Fahrt? Der Gurt ist sicher. Bild des Gurts und „Ich habe einen Freund fürs Leben“) sowie zum Kindersitz („kleiner als 135 cm: ein Sitz!“) Diese Kampagnen werden im Rahmen des europäischen Projekts Euchires durchgeführt, einer auf Kinder ausgerichteten Kampagne zur Sensibilisierung, die zum Ansnallen und zur Verwendung angemessener Sitze auffordert. In diesem Zusammenhang spielt das *Tatouceinture* (Gurt-Tattoo) eine zentrale Rolle. Weiterhin wurde häufig in den letzten Jahren eine Kampagne über die Gefahren zu hoher Geschwindigkeit und den Tod eines Kindes durchgeführt („Geben Sie dem Leben Vorrang“; Thomas, 6 Jahre. für immer“ / „Sarah, 8 Jahre. für immer, „Jedes Jahr führt überhöhte Geschwindigkeit zum Tod von 50 Kindern – Fahren Sie langsamer für Sophie“; „die Geschwindigkeit ist mein Tod“ und „ich habe nicht neun Leben“). Verschiedene Kampagnen waren ebenfalls dem Platz und der Verletzlichkeit der sog. schwachen Verkehrsteilnehmer gewidmet („Wir sind keine Mannequins“, „Der Bürgersteig ist kein Parkplatz“). Die Kampagnen nutzten verschiedene Medien (Plakate, Radio und TV). Das wichtigste Element des Medienplans jeder Medienkampagne besteht aus Plakaten an den Anzeigenschildern an den Straßen und Autobahnen, die sechs Monate lang dem IBSR zur Verfügung gestellt werden. Jedes Mal werden bei einer Pressekonferenz Themenkampagnen angekündigt und in einem Fernsehprogramm erläutert « Kijk Uit » (VRT), « Veilig Thuis » (VTM), « Contacts » (RTBF) et « Ça Roule » (RTL/TVI). Über Medienkampagnen werden auch wichtige Gesetzesänderungen (wie das neue Gesetz zum Straßenverkehr und die geänderte Vorschrift zu Kindersitzen, siehe unten) angekündigt.

322. Abgesehen von den bekannten Kampagnen für die breite Öffentlichkeit sorgt das IBSR auch für eine Straßenverkehrserziehung über ein breites Angebot an pädagogischem Material, das von Privatpersonen (Eltern und Kindern) oder in Schulen (Flyer, Broschüren, Lesematerial für die Lehrkräfte, Arbeitsmaterial und Übungen für die Schüler, Videos, pädagogische Poster usw.) verwendet werden kann, sowie über spezielle Projekte. Ein praktischer Leitfaden für die (zukünftigen) Lehrkräfte der Primarstufe mit dem Titel „Wie gebe ich eine Fahrstunde?“, ein Leitfaden für das Fahrrad „Die Fahrradfahrer und die Straßenverkehrsordnung“ oder das 2005 vorgestellte Projekt „Knipperlicht Nieuw“ (Methode zur Verkehrserziehung, die auf die Erfahrung abzielt und für den ersten Grad der Primarstufen bestimmt ist) sind einige Beispiele. Wenn Jugendliche bei Polizeikontrollen auf frischer Tat ertappt werden (getunte Mobilettes, Fahrrad, das nicht in Ordnung ist), veranstalten mehrere Bezirke Kurse zur Verkehrserziehung und fordern die Jugendlichen (12 bis 16 Jahre) zur Teilnahme auf, und die Polizeibeamten versuchen, ihnen deutlich die Folgen ihres widerrechtlichen Verhaltens zu erklären. Außerdem wird ihnen die Art, wie sie für ihre Sicherheit im Straßenverkehr sorgen müssen, während dieser Verkehrserziehung erklärt. Ein anderes Beispiel für die Verkehrserziehung ist das Projekt zur Vorbeugung „Jung, aber nicht verrückt“, eine Methode der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibereichen und dem IBSR, das von immer mehr Polizeibereichen angenommen wird. Bei diesen dreitägigen Projekten zur Vorbeugung und Sensibilisierung wird ein theoretischer Teil über die Verkehrssicherheit mit einem praktischen Teil kombiniert.

323. Im Rahmen der Behandlung jugendlicher Verkehrsunfallopfer hat der Verkehrsminister 2006 der VoG Ouders van Verongelukte Kinderen (Eltern verunglückter Kinder) eine finanzielle Hilfe bewilligt. 2007 hat das IBSR eine Informationssammlung in Zusammenarbeit mit den VoG Ouders van Verongelukte Kinderen und ZEBRA sowie dem Zentrum für das allgemeine Wohlbefinden ausgearbeitet, um den Polizeidiensten die Möglichkeit zu bieten, die Aufnahme von Unfallopfern zu optimieren. Ziel dieser Informationen ist zunächst die Sensibilisierung der Polizeidienste für das Umfeld der Unfallopfer und ihrer Angehörigen und die Information dieser Dienste über die verfügbare Hilfe, vorhandene Informationen und Maßnahmen, damit sie im Rahmen ihrer Funktion als „Aufnehmende“ die Unfallopfer und ihre Angehörigen (Eltern) betreuen können. Schließlich können die Polizeidienststellen diese Informationen und dieses Material auch sowohl für ihren persönlichen Gebrauch als auch als Angebot für die Unfallopfer und ihre Angehörigen erwerben.

#### *Infrastruktur*

324. Seit dem 1. September 2005 wurden im ganzen Land in der Nähe von Schulen Zonen mit 30 km/h eingerichtet. In vielen Fällen erforderte dies eine Anpassung der vorhandenen Infrastruktur (Aufstellen von Verkehrsschildern und Bodenmarkierungen, Einbau von Schwellen und anderen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung). Mit der Einführung der 30 km/h-Zonen ging eine Kampagne namens Octopus (Errichtung von bunten Masten mit einem Kraken in Höhe der Zebrastreifen in der Nähe von Schulen) mittels Plakaten, Aktionen in den Schulen und Verteilung von didaktischem Material einher. 2002 hat das IBSR eine Broschüre für die Straßenverkehrsämter veröffentlicht. Sie enthielt Ratschläge und Informationen über eine angemessene Einrichtung von 30 km/h-Zonen in der Nähe von Schulen.

#### *Gesetzgebung*

325. Die Einführung des Konzepts der „Straßenverkehrsordnung“ in der Gesetzgebung zur Verkehrssicherheit (KE vom 4. April 2003, der den KE vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung ändert) ermöglichte, die besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer zu lenken. Artikel 7 schreibt dem Verkehrsteilnehmer vor, bei schwachen Verkehrsteilnehmern (Kindern, älteren Menschen oder Behinderten) äußerste Vorsicht walten zu lassen.

326. Die Auflage der Einrichtung von 30 km/h-Zonen in der Nähe von Schulen seit dem 1. September 2005 (s. oben Nr. 324) erhielt Gesetzeskraft durch den KE vom 4. April 2003, der den KE vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung und die Nutzung öffentlicher Straßen ändert. Seit dem 1. September 2005 dürfen allein Ausnahmefälle eine Befreiung von dieser Auflage rechtfertigen. Diese Maßnahme, die getroffen wurde, um die Anzahl der Verkehrsunfallopfer bis 2010 um die Hälfte zu senken, zielt speziell auf eine höhere Sicherheit der Kinder in Schulumgebung ab. Zahlreiche Kinder fallen nämlich auf dem Schulweg einem Verkehrsunfall zum Opfer. Obwohl die meisten Verkehrsunfälle, an denen Kinder beteiligt sind, nicht in unmittelbarer Nähe der Schulen festgestellt werden, ist dort das Gefühl der Unsicherheit am größten.

327. Seit dem 1. September 2005 wurde die Zweidrittelregel für die Beförderung von Kindern abgeschafft (KE vom 18. Dezember 2002, der den KE vom 1. Dezember 1975 änderte). Bis zu diesem Datum wurde davon ausgegangen, dass ein Kind unter 12 Jahren nur 2/3 eines Sitzes in den Pkw, den Fahrzeugen zur gemischten Nutzung, den Minibussen, Autobussen und Reisebussen für die Beförderung von Schülern einnimmt. Früher konnten fünf Kinder auf der dreisitzigen Rückbank eines Fahrzeugs Platz nehmen. Nun muss jedes Kind aus Sicherheitsgründen einen vollen Sitz im Fahrzeug haben, denn es gibt nur einen Sicherheitsgurt pro Person.

328. Das neue Straßenverkehrsgesetz trat am 31. März 2006 in Kraft (Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Änderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizeiordnung). Das wichtigste Element dieses neuen Gesetzes ist eine Änderung und logischere Aufteilung der Kategorien der Verstöße. Je gefährlicher ein Verstoß ist, desto schwerer ist die Strafe. Das neue Gesetz legt vier Kategorien von Verstößen fest; man spricht nicht mehr von „schweren Verstößen“, denn die Gefahr für Personen (und insbesondere die schwachen Verkehrsteilnehmer) durch einen bestimmten Verstoß ist der Eckstein des neuen Systems. Geschwindigkeitsübertretungen werden unterschiedlich eingestuft. Bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 10 km/h wird die Geldbuße pro zu schnell gefahrene km/h berechnet. In diesem Zusammenhang sind die Strafen bei Verstößen in einem bewohnten Viertel, in einer 30 km/h-Zone, in der Nähe einer Schule, in einem Wohnviertel oder einer Domäne schwerer: wenn die Höchstgeschwindigkeit übertreten wird, kommt zu dem Pauschalbetrag der Geldbuße von 50 Euro (bis zu 10 km/h über der zulässigen Geschwindigkeit) ein Betrag von 10 Euro pro zu schnell gefahrenen Kilometer hinzu. Auf anderen Straßen ist dieser Zuschlag auf 5 Euro festgelegt.

329. Am 1. September 2006 trat die neue Verordnung zu den Kindersitzen in Kraft. Diese neue Regelung (KE vom 22. August 2006, der den KE vom 1. Dezember 1975 über die Straßenverkehrspolizeiordnung und die Nutzung öffentlicher Straßen ändert) wurde nach einer europäischen Richtlinie (Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Angleichung der Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten über das obligatorische Anlegen des Sicherheitsgurtes in Fahrzeugen mit weniger als 3,5 Tonnen, geändert durch die Richtlinie 2003/20 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003). Nun muss jedes Kind unter 18 Jahren, das kleiner als 1,35 m ist, während der Beförderung in einem angemessenen Sicherheitssystem Platz nehmen. Ab einer Größe von 1,35 m müssen sie in einem Sicherheitssystem für Kinder Platz nehmen oder den Sicherheitsgurt korrekt anlegen. Dies bedeutet konkret, dass die Jugendlichen in einem Sitz sitzen müssen, während die Größeren eine Vorrichtung zum Anheben des Sitzes (mit oder ohne Rückenlehne) verwenden müssen. Durch diese Maßnahme soll den Eltern geholfen werden, die fehlende Absicherung der Kinder und des Anlegens des Sicherheitsgurtes, vor allem auf der Rückbank, trotz der ausführlichen, diesbezüglich in der Vergangenheit erteilten Informationen nicht zu unterschätzen. Durch die gesetzliche Pflicht und durch Kontrollen, ob die Sicherheitsgurte angelegt sind, können Unfälle, unter deren Opfer Kinder sind, weil sie nicht angeschnallt waren, vermieden werden.

330. Bezüglich des Schutzes der Kinder auf Fahrrädern wurden ebenfalls mehrere Gesetzesänderungen in den letzten Jahren vorgenommen.

Ein Fahrrad, ein Moped, ein Mofa oder ein drei- oder vierrädriges Fahrzeug dürfen nicht mehr als die zulässige Anzahl an Personen befördern. Diese Vorschrift trat am 31. Mai 2002 in Kraft (KE vom 14. Mai 2002 zur Änderung des KE vom 1. Dezember 1975). Kraft dieser Vorschrift dürfen Kinder nicht mehr ohne Absicherung auf den Gepäckträgern mitfahren. Außerdem ist es verboten, dass eine Person mit beiden Beinen auf einer Seite des Chassis mitfährt.

Seit dem 1. Januar 2003 (KE vom 18. Dezember 2002 zur Änderung des KE vom 1. Dezember 1975) dürfen die Kinder in einem „Anhängerkorb“ für Fahrräder mitgenommen werden. In diesem Anhänger dürfen nur zwei Mitfahrer unter 8 Jahren befördert werden. Der KE vom 9. Mai 2006 hat die Altersgrenze für Mitfahrer in einem solchen „Anhängerkorb“ abgeschafft. Diese Altersbegrenzung war eine Behinderung der Mobilität älterer Kinder und behinderter Jugendlicher, die in einem Rollstuhl befördert werden müssen. Der KE bestimmt außerdem, dass der „Anhängerkorb“ Sitze haben muss, die Hände, Füße und Rücken korrekt schützen.

Derselbe KE vom 9. Mai 2006 erlaubt auch den Einsatz einer unabhängigen, blinkenden Beleuchtung an Fahrrädern, wodurch Kinder (im Schulalter) im Verkehr erheblich besser gesehen werden können: eine derartige Beleuchtung kann nämlich am Körper, auf der Kleidung oder dem Rucksack

getragen werden, darf nicht beschädigt werden oder unter Wetterbedingungen leiden und kann auch als Reserve- oder Zusatzbeleuchtung verwendet werden.

Belgien hat überdies bei der Abfassung der europäischen technischen Normen für Fahrräder und Fahrradteile, welche die Sicherheit der Fahrradfahrer schützen sollen, mitgewirkt. Zurzeit werden neue technische Normen für Kindersitze und „Anhänger“ für Fahrräder abgefasst.

Außerdem sind die Fahrer aller Arten von Mofas ohne Beifahrersitz verpflichtet, seit dem 1. Januar 2003 einen Schutzhelm zu tragen. Früher war diese Pflicht nur für Mofas verbindlich, die schneller als 25 km/h fahren können.

331. Seit dem 15. März 2007 wurde eine neue Fahrzeugkategorie zu der Straßenverkehrsordnung hinzugefügt: es handelt sich um Fortbewegungsmittel (KE vom 13. Februar 2007 über Fortbewegungsmittel). Diese Änderung der Vorschriften soll mehreren langsamen Fahrzeugen einen gesetzlichen Status verleihen, die immer mehr auf öffentlichen Straßen verkehren (beispielsweise Rollschuhe, Skateboards, Roller usw.) Diese Vorschrift soll außerdem der Eigenständigkeit der Kinder bei einer Beförderung zugute kommen. Je nach Geschwindigkeit muss der Benutzer eines Fortbewegungsmittels identische Regeln wie diejenigen für Fußgänger (wenn sie sich nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen) oder von Fahrrädern (wenn sie schneller als Schrittgeschwindigkeit sind) befolgen.

332. Von 2005 bis 2007 haben die FÖD Mobilität und Verkehr mit dem FÖD Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem FÖD Justiz und mehreren Polizeidienststellen zusammen gearbeitet, um den Verkauf von Fahrzeugen und Produkten zu verbieten, die sich für Kinder als gefährlich oder schädlich erweisen können, wie beispielsweise zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, die nicht die technischen Mindestanforderungen an Sicherheit gemäß der Richtlinie 2002/24/EG wie „Pocketbikes“ (Minimofas) erfüllen. Es wurden zwei Arten von Broschüren veröffentlicht: eine technische Broschüre für den betreffenden Sektor und eine öffentliche Broschüre, die die breite Öffentlichkeit auf die Gefahren durch „Pocketbikes“ hinweist. Auch die Produktion von gefährlichen (Fahrrad-)Kindersitzen wurde verboten. Außerdem ist der Hersteller verpflichtet, den Sitz zurückzunehmen, wenn dieser nicht die Norm erfüllt.

333. Schließlich wurde die Gesetzgebung über „Pare-buffles“ (also den Metallschutz am Rahmen eines Fahrzeugs, der Hindernisse abwehren soll und Zierfunktion hat) seit dem 25. Mai 2007 verschärft. Diese „Pare-buffles“ erhöhen die Gefahr schwerer Verletzungen bei einem Zusammenstoß mit schwachen Verkehrsteilnehmern und vor allem mit Kindern. Da erheblich strengere Sicherheitsanforderungen nun für die Verwendung dieser „Pare-buffles“ gelten, dürften diese allmählich aus dem Straßenverkehr verschwinden.

#### *Aktionspläne für die Verkehrssicherheit in den Polizeibereichen*

334. Seit 2004 (die Gesetzgebung wurde 2003 verabschiedet) schließt die föderale Behörde Abkommen mit Polizeibereichen, um ihre Politik der Verkehrssicherheit auf lokaler Ebene zu unterstützen und sie in gewissem Sinne zu lenken. Aus dem Fonds der Geldbußen aus dem Straßenverkehr wurden Mittel entnommen, die jährlich allmählich erhöht werden. 2007 betragen die verfügbaren Mittel für die Aktionspläne etwa 100.000.000 Euro. In ihrem Aktionsplan für die Verkehrssicherheit können die Bereiche den Schwerpunkt auf die Erfüllung lokaler Bedürfnisse an die Verkehrssicherheit legen. Sie dürfen bei mehreren festgelegten Themen wie Geschwindigkeitsübertretungen, Alkohol und Drogen am Steuer, Anlegen des Sicherheitsgurts usw. einschreiten. Die bezüglich dieser Themenbereiche durchgeführten Aktionen, unabhängig davon, ob es sich um eine Sensibilisierung über Kampagnen und Verkehrserziehung in Schulen oder um Kontrollen (Geschwindigkeit, Alkohol und Drogen oder Tragen des Sicherheitsgurts) oder um Investitionen in Ausrüstungen (Radar, Fahrzeuge) handelt, sollen zu einer besseren Verkehrssicherheit führen. Bei den für die Jahre 2005 und 2006 ausgewählten Aktionsplänen wird der Schwerpunkt stets mehr auf die Vorbeugung und die Bewusstseinsbildung des Bürgers gelegt. Im Rahmen dieser Aktionspläne dürfen zusätzliche Kontrollen in speziellen Zeiten der Kampagne des IBSR durchgeführt werden, wie dies auch der Fall während der Kampagne zum Tragen des Sicherheitsgurts oder der Kampagne „Schulbeginn“ der Fall war. Das IBSR hat verschiedene Materialien (Broschüren, Spielzeuge usw.) verteilt, um die Aktionen der Polizei zu

unterstützen. Eine grafische Darstellung des prozentualen Anteils des verfügbaren Gesamtbudgets für die Aktionspläne zur Verkehrssicherheit, die 2006 vorgesehen und verschiedenen Themen gewidmet sind, ist auf Anfrage erhältlich.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Verkehrssicherheit*

335. Kraft des Rechts auf Leben und Entwicklung ist die Mobilität ein wichtiges Grundrecht und eine Voraussetzung für die anderen Rechte in der KRK. Der flämische politische Plan für die Jugend 2006-2009 legt drei strategische Ziele für die Mobilität und die Kinder und Jugendlichen fest: eine größere Mobilität in völliger Eigenständigkeit, eine größere nachhaltige Mobilität und eine sicherere Mobilität (s. Anhang 6, Nr. 32). Der letztgenannte Punkt ist von höchster Bedeutung: Die belgischen Statistiken zu den Todesursachen zeigen, dass Verkehrsunfälle bei weitem die Haupttodesursache bei Kindern unter 15 Jahren ist. Das belgische Institut für Verkehrssicherheit schätzte, dass etwa 65 % der belgischen Unfallopfer im Straßenverkehr unter 10 Jahren Mitfahrer sind. Außerdem sind die Kinder bei einem Verkehrsunfall einem höheren Risiko einer Verletzung oder eines Todes ausgesetzt, das sie schwache Verkehrsteilnehmer sind. Der maximale Abstand der Mitwirkung von Fußgängern an einem Unfall wird auf 6 Jahre geschätzt. Er beträgt 14 Jahre für Fahrradfahrer, 17 Jahre für Motorradfahrer und 20 Jahre für Autofahrer. Diese Zahlen zeigen einen Spitzenwert, wenn Kinder neuen Transportmitteln oder neuen Transportsituationen gegenüberstehen. Das Verständnis für Verkehrssituationen steigt mit dem Alter, doch das Verhalten und Bewusstsein werden schlechter, was das Risiko für die Jugendlichen erhöht. Dies bedeutet nicht, dass die Kinder und Jugendlichen die einzigen Akteure des Straßenverkehrs sind und dass der hohe Anteil ihrer Mitwirkung bei Unfällen ihrem unüberlegten oder unvorsichtigen eigenen Verhalten zuzuschreiben ist. Man bedenke, dass das Straßensystem (noch) nicht an Kinder und Jugendliche angepasst ist. Diesbezüglich kann auch auf die interaktive Ausstellung „Straßenakademie“ verwiesen werden, die von Technopolis mit der finanziellen Unterstützung der flämischen Behörde veranstaltet wurde. Diese Ausstellung wanderte durch die flämischen Provinzen und verfolgte zwei Ziele: den Erwachsenen sollten die Probleme gezeigt werden, mit denen die Kinder täglich im Verkehr zu tun haben, und die Kinder sollten lernen, wie sie sich sicher im Verkehr fortbewegen können (s. Anhang 6, Nr. 33)

336. Am 16. Februar 2007 hat das flämische Parlament beschlossen, für eine bessere Aufnahme und Betreuung von Opfern von Verkehrsunfällen zu sorgen. In diesem Zusammenhang wurde der Situation jugendlicher Opfer eines Verkehrsunfalls besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Eine wichtige Empfehlung betraf die Notwendigkeit der Betreuung von Unfallopfern auf dem bisweilen schweren Weg der Genesung und Wiedereingliederung. Die flämische Behörde hat ein Vereinbarungsprotokoll vorbereitet, das mit den Partnerorganisationen abzuschließen ist, die ihre Erfahrung und ihr Fachwissen vereinen und nutzen wollen, um die (jungen) Opfer eines Verkehrsunfalls besser aufzunehmen und zu betreuen. Auf lokaler Ebene werden Teams aus Freiwilligen und Fachleuten zusammengestellt, die für die Begleitung von Unfallopfern sowie die Unterstützung der mit am Unfall Beteiligten sorgen. Ende 2006 hat die VoG Zebra im Rahmen der flämischen Politik der Rechte des Kindes einen Zuschuss von 70.500 Euro erhalten, um in Zusammenarbeit mit der „Jeugd Rode Kruis“ jugendliche Opfer eines Verkehrsunfalls und Jugendliche ihres Alters mit Hilfe von angemessenem Kampagnenmaterial zusammenzubringen.

### **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

#### *Verkehrssicherheit*

337. Für die 700 Schuleinrichtungen an den Regionalstraßen wurde vor einigen Jahren ein umfassender Plan zur Sicherung der Umgebung gestartet. Bei etwa 100 Einrichtungen wurden bereits derartige Umgestaltungen vorgenommen. Im September 2005 wurden gemäß der Gesetzgebung auf föderaler Ebene die meisten Schuleinrichtungen durch Anbringung der entsprechenden Schilder in 30 km/h-Zonen umgewandelt. Außerdem werden umfassende Maßnahmen zur Beleuchtung der Zebrastreifen in der Nähe der Schulen an Regionalstraßen ergriffen. Schließlich geht die Anbringung dieser Beleuchtung mit

Straßenarbeiten einher, um Bürgersteige zu erweitern und Abgrenzungen zwischen Fußgängerwegen und Straßenverkehr einzurichten.

In der Wallonischen Region sieht der Dreijahresplan speziell die Finanzierung der Infrastrukturen zur Absicherung der Straßen in Schulumnähe vor. Außerdem wurde 2005 der Plan Mercure zur Durchführung von Straßenarbeiten mit dem Ziel einer besseren Sicherheit der verletzlichsten Verkehrsteilnehmer eingeführt. Er betrifft insbesondere gesicherte Wege für die schwachen Verkehrsteilnehmer und den Bau sicherer Schulwege für Kinder und Jugendliche.

## **B. Behinderte Kinder (Art. 23)**

338. Wie oben erklärt (s. oben Nr. 38), wird Belgien das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte Behinderter ratifizieren.

### *Angemessene Einrichtungen*

339. Als Folge der Arbeiten der Ministerkonferenz wurde am 11. Oktober 2006 ein Protokoll, welches das Konzept der „angemessenen Einrichtung“ definiert, das im Gesetz vom 25. Februar 2003 über Nichtdiskriminierung enthalten ist, verabschiedet. Mit dieser Initiative soll die soziale und berufliche Einbeziehung Behinderter durch angemessene Einrichtung der Räume, zu denen sie Zugang haben, verbessert werden, damit sie am aktiven, gemeinsamen Leben unserer Gesellschaft teilnehmen können. Das Protokoll soll die Kriterien festlegen, die als Leitfaden für die Auslegung dessen dient, was eine angemessene Einrichtung ist (sie gestattet die Eigenständigkeit der Person, bietet ihr mehr Sicherheit...). Da dieser Text die Behinderten im Allgemeinen betrifft, ist das Kind auch von dieser Initiative betroffen. Dieser Text liegt derzeit den betroffenen Ministern zur Unterzeichnung vor (s. Anhang 29).

### **a. Auf föderaler Ebene**

340. In diesem Bereich sind mehrere Initiativen zu nennen:

#### *Zugänglichkeit der föderalen öffentlichen Gebäude*

341. Dieser Plan wurde am 21. Dezember 2006 von der föderalen Regierung verabschiedet. Gebäude wie Gerichtsgebäude, Museen usw. werden an die Bedürfnisse von Behinderten angepasst, um sie leichter zugänglich zu machen. Diese Maßnahme bietet allen Behinderten, auch Kindern, mehr Autonomie und Teilnahme. Dieser Plan erstellt eine Liste der diesbezüglich auszuführenden Arbeiten.

#### *Unterstützung und Hilfe für die Familien von Schwerbehinderten*

342. Im Oktober 2006 wurde eine Arbeitsgruppe im Rahmen einer interministeriellen Konferenz angesprochen. Sie sollte die Aufgabe haben, einen koordinierten Plan konkreter Maßnahmen auszuarbeiten, um die Familien von Schwerbehinderten zu unterstützen und ihnen zu helfen.

Die tatsächlichen Bedürfnisse der Familien sind nämlich genau zu erfassen. Hierzu sollte eine Arbeitsgruppe „Statistik“ über die zu wählende Methode und die derzeit oder in naher Zukunft verfügbaren Informationen nachdenken. Die Behörden tauschen bereits zahlreiche Daten elektronisch zur Bearbeitung ihrer Unterlagen aus. Die Sammlung dieser Daten könnte mittelfristig zur Erfassung zuverlässiger Statistiken und zur Verabschiedung sachdienlicher Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und demzufolge auch der Kinder führen.

#### *Sensibilisierungsmaßnahmen*

343. Allgemein erklären sowohl die Behinderten als auch ihre Familien und die Behindertenvereinigungen, dass die Information und die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Fragen, die das Leben der Behinderten und ihrer Familie betreffen, von großer Bedeutung sind. Bei punktuellen Ereignissen (Tag der Familien, Messe der Familien) wurden Tätigkeiten und Diskussionen über Behinderte organisiert. Durch die Kommunikation über die Medien konnten 2006 mehrere Beiträge ausgeführt werden, insbesondere eine Partnerschaft für die Ausstrahlung von 10 Sendungen über Behinderungen: mehrere Themen betrafen junge Behinderte (Sonderschule, Freizeit, Unterbringung, Beschäftigung usw.).

*Erhöhtes Familiengeld (Anhang auf Anfrage erhältlich)*

344. Das System der Familienbeihilfe für das behinderte Kind wurde umfassend durch die Änderung der koordinierten Gesetze über Familienbeihilfe für Arbeitnehmer geändert. Anfangs waren nur die Kinder, die nach dem 1. Januar 1996 geboren wurden, betroffen. Ein königlicher Erlass vom 29. Januar 2007 weitet die Anwendung des neuen Bewertungssystems auf nach dem 31. Dezember 1992 geborene Kinder aus.

345. Das frühere System basiert auf dem Vorhandensein einer Behinderung, die sich durch körperliche oder geistige Unfähigkeit von mindestens 66 % zeigt, die mit der offiziellen belgischen Tabelle der Invalidität und/oder eine Liste der Pathologien ermittelt wird. Es wird der Grad der Eigenständigkeit des Kindes ermessen, sodass dadurch der Betrag des Zuschlags zur Familienbeihilfe ermittelt werden kann.

346. Im neuen System werden die Folgen der Beeinträchtigung des Kindes ermessen. Es handelt sich nicht nur um die Folgen für das Kind selbst, d.h. einerseits ein körperliches oder geistiges Unvermögen und andererseits seinen Grad an Aktivität und Teilnahme, sondern auch um die Folgen der Beeinträchtigung für das familiäre Umfeld des Kindes. Das körperliche oder geistige Unvermögen wird stets nach einer Liste der Kindererkrankungen und/oder der offiziellen belgischen Tabelle der Invalidität ermittelt. Es wurde ein komplexes Punktesystem eingeführt, um den Grad der Beeinträchtigung des Kindes und/oder seines familiären Umfeldes zu berechnen. Je nach Anzahl der ermittelten Punkte wurden sechs Kategorien geschaffen. Durch dieses neue System kann die vom Kind gelebte Realität besser erfasst werden und ihm infolgedessen eine angemessenere Beihilfe bewilligt werden.

347. Der königliche Erlass vom 3. Mai 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) erhöhte ab dem 1. Mai 2006 die Beträge der Zuschläge zur Familienbeihilfe für bestimmte Kategorien von Kindern. Außerdem wurden einige Kriterien zur Bewilligung für einen gerechteren Übergang vom alten auf das neue System geändert, auch, um der Schwere der im neuen System ermessenen Behinderung angemessenere Beträge zu ermöglichen.

348. Mit der Reform des Systems der höheren Familienbeihilfe für behinderte Kinder unter 21 Jahren wurden für Selbständige identische Maßnahmen wie für die angestellten Arbeitnehmer ergriffen, die eine günstige Entwicklung des Lebens der behinderten Kinder gestatten (Anwendung des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Auch die Beträge der zusätzlichen Beihilfe wurden ab dem 1. Mai 2006 erhöht und die Bewilligungskriterien geändert. Die Ausdehnung des neuen Systems auf nach dem 31. Dezember 1992 geborene Kinder ist seit dem 1. Januar wie beim System für angestellte Arbeitnehmer in Kraft.

349. Die Kinder, die wegen eines körperlichen oder geistigen Unvermögens von mindestens 66 % die medizinischen Voraussetzungen erfüllen, welche Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe verleihen, dürfen diese erhöhte Beihilfe erhalten. Der Vorteil der erhöhten Beihilfe wird unabhängig von ihrer Qualität gewährt. Die Möglichkeit, prozentuale Erhöhungen für die Bewilligung der erhöhten Mitwirkung der Versicherung zu berücksichtigen, wurde durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 eingeführt (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

*Spezieller Solidaritätsfonds für chronisch kranke Kinder (FSSbis)*

350. Der spezielle Solidaritätsfonds für Kinder wurde 2002 eingerichtet. Er gestattet die Bewilligung einer Sonderbeihilfe für chronisch kranke Kinder unter 16 Jahren (Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Hier sind mehrere Entwicklungen zu erwähnen: 2003 wurde die Möglichkeit einbezogen, dass der Fonds die zusätzlichen Kosten in Verbindung mit der medizinischen Behandlung von Kindern unter 16 Jahren erstattet, die unter einer lebensbedrohlichen Krankheit leiden, die eine kontinuierliche Behandlung von mindestens 6 Monaten oder eine wiederholende Behandlung derselben Dauer erfordert. 2004 wird die Intervention des Fonds auf Kinder unter 19 Jahren ausgeweitet und 2005 werden die Zugangsbedingungen erleichtert: so kann u.a. der Antrag auf Beteiligung des Fonds durch andere Akteure als der Vertrauensarzt der Versicherung (beispielsweise den Sozialdienst) gestellt werden.

### *Höchstbetrag für behinderte Kinder*

351. Der Höchstbetrag ist das System der sozialen Sicherheit, das den Personen gewährleistet, dass sie den Gesamtbetrag der erforderlichen und jährlich versicherten Aufwendungen für die Gesundheitsversorgung nicht überschreiten. Die behinderten Kinder können dies unter bestimmten Bedingungen nutzen. (s. unten Nr. 425).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Hilfe und Unterstützung für behinderte Kinder*

352. Ein Überblick über die Hilfe und Unterstützung für behinderte Kinder wurde bereits im zweiten periodischen Bericht gegeben (Nr. 522-530 des betreffenden Berichts). Zwei Initiativen wurden jedoch nicht erwähnt. Es handelt sich nicht um spezielle Maßnahmen für die Kinder. Dennoch können mehrere Kinder sie in Anspruch nehmen.

Zunächst handelt es sich um die persönlichen Unterstützungsmittel (BPA). Diese BPA geben dem Behinderten die finanziellen Mittel an die Hand, die es ihm ermöglichen, oder der Person, die ihn versorgt, die Möglichkeit geben, die erforderliche Unterstützung für die alltäglichen Tätigkeiten (tägliche Pflege, Freizeit, pädagogische Betreuung usw.) zu organisieren. Für die Behinderten gelten diese BPA als eine Alternative zur Aufnahme in einer spezialisierten Einrichtung.

Dann lässt die flämische Agentur seit 1998 Organisationen zu, die für Behinderte angemessene Freizeitaktivitäten bieten.

353. Ferner werden Anstrengungen unternommen, um die Wartelisten abzuschaffen. Das einheitliche System der Erfassung von Behinderten, die Notfallversorgung benötigen, wurde stets verbessert, insbesondere mit dem Ziel der Erfassung der Fragen von Minderjährigen.

Der Erlass der flämischen Regierung vom 17. März 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über das System der Hilfe und Unterstützung zur sozialen Integration von Behinderten und über die Zulassung und Subventionierung einer „Vlaams Platform van verenigingen van personen met een handicap“ (Flämische Plattform der Vereinigungen von Behinderten) schuf schließlich eine Rechtsgrundlage für ein einheitliches, transparentes und eher regionales Pflegesystem. Die systematische Erfassung des Pflegebedarfs kombiniert mit einem Dringlichkeitscode ist der Eckstein der Planungs- und Programmierungspolitik und der weiteren Entwicklung der Angebotsnachfrage.

Im Sektor des Wohnens und teilweisen Wohnens wurden in den letzten fünf Jahren für Minderjährige 407 zusätzliche Plätze geschaffen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Plätze in einem Internat oder einer Tagesstätte.

Im ambulanten Sektor wurden zusätzliche Mittel für die Erweiterung der Dienstleistung der häuslichen Pflege freigegeben. Dies sind Dienste, die insbesondere pädagogische und psychologische Unterstützung für Eltern, die ein behindertes Kind aufziehen, anbieten.

354. Besondere Anstrengungen wurden ebenfalls für Kinder, die unter Dyslexie leiden, unternommen. Die flämische Agentur für Behinderte übernimmt vor allem die Kosten für die Software, die an sie angepasst ist.

355. Schließlich sollte noch betont werden, dass die Vereinbarung über Zusammenarbeit zwischen K&G und der flämischen Agentur für Behinderte, die im zweiten periodischen Bericht erwähnt ist (s. Nr. 362 des besagten Berichts) noch immer in Kraft ist. Sie garantiert, dass die Kinder, deren Eltern Unterstützung durch einen häuslichen Betreuungsdienst wegen einer geistigen Behinderung dieser Kinder erhalten, nach Möglichkeit in der Familie bleiben können. Die Kinder werden genau beobachtet, um etwaige Entwicklungsstörungen zu erkennen.

#### *Vorbeugung gegen Missbrauch und Gewalt*

356. Die Vorbeugung gegen Missbrauch und Gewalt an Behinderten im Allgemeinen und behinderten Kindern im Besonderen ist ein besonderer Aktionspunkt. Hier wird zunächst den Kindern, die in einer Wohn- oder Tageseinrichtung, die von der flämischen Agentur zugelassen und bezuschusst wird, wohnen oder die ambulante Dienstleistungen des Sektors, der für Behinderte zuständig ist, erhalten,

Aufmerksamkeit gewidmet. Im Oktober 2003 wurde ein Kolloquium zur Sensibilisierung mit dem Titel „Over grenzen“ (Grenzen überschreiten) abgehalten. Dieses Kolloquium zur Sensibilisierung sollte die Diskussion über Missbrauch und Gewalt eröffnen und die Einrichtungen motivieren, darüber nachzudenken und an der Vorbeugung gegen Missbrauch und Gewalt zu arbeiten oder gegebenenfalls sie in ihren weiteren Bemühungen unterstützen. Die Agentur hat auch eine CD zur Vorbeugung gegen grenzüberschreitendes Verhalten veröffentlicht. Das Ziel dieser CD ist, die Einrichtungen, die nach einer praktischen Möglichkeit suchen, bei der Einführung einer Vorbeugungspolitik Anleitung zu geben. Die Methoden, theoretischen Begriffe und Arbeitsweisen können als Lernmittel bei Schulungen verwendet werden. 2006 wurde außerdem eine Studie begonnen. Sie legt den Schwerpunkt auf die Vorbeugung und die Auswirkung von Missbrauch und die Schaffung einer Anlaufstelle.

#### *Nichtdiskriminierung*

357. Die für Einrichtungen, die Behinderte aufnehmen, geltenden Bestimmungen legen fest, dass die Einrichtung eine Person nicht aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Neigung, ihres sozialen, ideologischen, philosophischen, religiösen Status oder ihrer finanziellen Insolvenz ablehnen darf. Die Einrichtung respektiert die ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen der Person.

Weiterhin sollte betont werden, dass die Kinder, die in Flandern wohnen, aber nicht die im Dekret genannten Voraussetzungen über einen legalen Aufenthalt und einen vorhergehenden Aufenthalt (vor allem die MENA) erfüllen, dennoch spezielle Pflegeleistungen des Sektors erhalten können, der für die Behinderten zuständig ist. Die unerlässliche Voraussetzung bedeutet aber, dass der Antrag auf Abweichung von den im Dekret genannten Voraussetzungen zum legalen und vorhergehenden Aufenthalt vom Leiter der flämischen Agentur genehmigt werden muss. Eine Abweichung ist nur möglich, wenn die Situation des Kindes und seiner Eltern oder der Personen, die es versorgen, einer Überlegung wert ist und wenn eine Eintragung bei der flämischen Agentur die einzige Möglichkeit ist, die erforderlichen besonderen Pflegeleistungen zu bekommen.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

#### *Hilfe und Unterstützung für behinderte Kinder*

358. In der Französischen Gemeinschaft wurde im Mai 2005 eine Aufforderung zur Einreichung von Projekten zur Integration von behinderten Kindern in kollektive, vom ONE subventionierten Aufnahmestätten gestartet. Die Arbeit begann im September 2006 und setzte sich 2007 fort (Abschluss für den 30. November 2007 vorgesehen).

Die Ziele des Projekts sind:

1. Sensibilisierung der Aufnahmeeinrichtungen für die Aufnahme und Integration von behinderten Kindern;
2. Bereitstellung sachdienlicher und erforderlicher Überlegungspunkte für die Einführung eines Projekts der Integration eines behinderten Kindes durch Schulungsmodul für die Betreuer;
3. Information der Eltern und der Fachleute in den Aufnahmeeinrichtungen über bereits gemachte Erfahrungen und die Voraussetzungen für einen Erfolg;
4. Vorbereitung der Eltern und der Fachleute in den Aufnahmeeinrichtungen, aktive Partner bei der Ausarbeitung eines dem behinderten Kind angemessenen Betreuungsmodells zu sein, das in das gesamte Betreuungsmodell der Struktur eingegliedert wird;
5. Entwurf einer DVD für die Sensibilisierung und Schulung der einzelnen Akteure.

359. Demnächst werden der Regierung der Französischen Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen in Verbindung mit der Integration von behinderten Kindern und Erwachsenen über eine Vereinfachung der Verfahren, eine frühe Betreuung, eine Begleitung durch die PMS-Zentren und die Unterstützung bei verschiedenen laufenden Experimenten vorgeschlagen.

360. Bezüglich der Integration von behinderten Kindern hat die AWIPH (Wallonische Agentur für die Integration von Personen mit einer Behinderung) zwischen 2003 und 2007 mehrere Initiativen ergriffen (s. Anhang 11, Nr. 24).

Zunächst die materielle Hilfe und die Aufnahme und Unterbringung. So gewährt die AWIPH finanzielle Unterstützung, um die Eigenständigkeit der behinderten Kinder bestmöglich zu fördern und/oder wiederherzustellen (Einrichtung der Wohnung für bessere Zugänglichkeit, Erwerb von Computermaterial, Hilfe bei der Kommunikation usw.). Zur Betreuung und Unterbringung bezuschusst die AWIPH die Wohneinrichtungen für Jugendliche, die Übergangs-Wohneinrichtungen und Dienste zur Unterbringung in einer Familie, deren Aufgabe darin besteht, dem Jugendlichen zu ermöglichen, weitere Fortschritte unter bestmöglichen Bedingungen dank der Betreuung eines spezialisierten Teams zu machen. Je nach den Bedürfnissen des Jugendlichen und je nach Art des Dienstes hat dieses Team Zugang zu einer Betreuung in den folgenden Bereichen: ärztliche Kontrolle, Krankenpflege, Krankengymnastik, erzieherische, kreative und entspannende Tätigkeiten, psychologische Kontrolle oder Therapie, Tätigkeiten zur Erreichung von Eigenständigkeit. Man beachte, dass die AWIPH auch Dienste für eine frühzeitige Hilfe (für Kinder von 0 bis 8 Jahren) und Dienste zur Integrationshilfe (für Jugendliche von 6 bis 20 Jahren) bezuschusst. Schließlich wird derzeit das Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region bezüglich der Unterstützung der schulischen Eingliederung von jungen Behinderten verlängert. Es dürfte zusätzlich zu den Diensten zur Integrationshilfe auf die Dienste der frühzeitigen Hilfe und die Betreuungsdienste ausgeweitet werden.

Zweitens lässt die AWIPH gemeinsam mit dem ONE gemischte Krippen zu, die für die Betreuung von behinderten Kindern sorgen oder nicht. Die Aktion der AWIPH ist von Natur aus ergänzend. Sie wird nach der Intervention der anderen staatlichen oder privaten Akteure als Ergänzung oder als Ersatz (wegen Mangels) tätig. Die Integration von Behinderten durchzieht per se alle verfolgten Politiken. Bei der Entwicklung der von der ASIPH zur Integration von behinderten Kindern unternommenen Aktionen wurden drei wichtige Bereiche herausgenommen, um den Zeitraum zwischen 2002 und 2005 zu veranschaulichen: die materielle Hilfe und die Betreuung/Unterbringung in der AWIPH selbst einerseits und die Synergie zwischen der AWIPH und dem ONE (Französische Gemeinschaft) andererseits (s. Anhang 11, Nr. 24)

#### **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

##### *Hilfe und Unterstützung für behinderte Kinder*

361. Der Erlass vom 21. Dezember 2006 des Kollegiums der französischen Gemeinschaftskommission (COCOF) (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) schlägt neue Arten der Betreuung vor, die eigene Dimensionen für die Betreuung behinderter Kinder enthält:

- *Betreuung im Krisenfall*, die verstärkte begleitende Normen sowie eine schnelle Hilfe für die Kinder (durch Vereinfachung des Behördengangs) ermöglicht;
- *kurzzeitige Betreuung*, was den Familien die Möglichkeit bietet, Lösungen für eine zeitweilige Unterbringung für ihr behindertes Kind im Fall eines Krankenhausaufenthalts, familiärer Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen zu finden.

362. Außerdem hat die COCOF in Zusammenarbeit mit CAP 4 die Einrichtung des „TOF-Service“ ermöglicht, eines Dienstes spezialisierter Betreuung für Personen mit mehreren Behinderungen einschließlich derjenigen unter 21 Jahren. Das ausgewählte Personal wurde für diese Arbeit, die Extra-Sitting genannt wird und nicht nur darin besteht, auf die Sicherheit der Person mit Mehrfachbehinderung zu achten, sondern auch, ihr die übliche Pflege und Aktivitäten zu bieten, speziell geschult.

363. Die COCOF hat auch die Ausgabe eines Leitfadens für korrekte Maßnahmen zur Integration von behinderten Kindern in normale Lehrinrichtungen unterstützt.

364. Schließlich unterstützt die COCOF zwei Projekte zur Schulung von Betreuern behinderter Kinder, das eine bei den Pfadfindern, das andere bei der Betreuung in der Freizeit. Sie unterstützt außerdem sportliche Aktivitäten (Oxygène), Spiele (LUAPE), Ausdruck (Créaction) und Zirkus (Handicirque).

## C. Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Art. 24)

### Umwelt

365. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 10. Dezember 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Umwelt ist in Kraft getreten. Eine Arbeitsgemeinschaft Umwelt-Gesundheit, in der die föderale Behörde, die Regionen und die Gemeinschaften vertreten sind, wurde eingerichtet. Hier sind drei konkrete Projekte zu erwähnen:

- Die (gemischte) Interministerielle Konferenz für Umwelt und Gesundheit (CIMES) hat eine erste Aktion durch den Beschluss verabschiedet, dass Belgien sich an der 4. Kampagne der WHO über organische Schadstoffe, die in der Muttermilch verbleiben, beteiligt.
- Das zweite, von ONE und Kind & Gezin mit Unterstützung der Nationalen Arbeitsgruppe Umwelt – Gesundheit geleitete Projekt wird seit Anfang 2007 realisiert. Es hat zum Ziel, die negative Auswirkung der inneren Umgebung der Krippen auf die Gesundheit der Kinder zu reduzieren, die Sensibilisierung und Vorbeugung im Lebensumfeld der Kleinkinder im Hinblick auf Fragen der inneren Verschmutzung zu fördern. Sobald die Probleme identifiziert sind, werden von der CIMES konkrete Lösungsvorschläge gemacht und einstimmig an die zuständigen Instanzen übermittelt;
- Die CIMES hat beschlossen, dass die Arbeitsgruppe für den Zeitraum 2008-2013 des Nationalen Aktionsplans für Umwelt und Gesundheit Ziele und Aktionen für Umwelt und Gesundheit erarbeiten sollte, die auf die Verringerung des Einflusses von Atemwegsproblemen insbesondere bei Kindern abzielen.

366. Die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region haben an der Ausarbeitung und Umsetzung des Nationalen Plans für Gesundheit und Umwelt und an seiner Änderung mitgewirkt. Weiterhin wurde eine spezielle Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft in Form einer „Task Force“ im Bereich Umwelt und Gesundheit eingerichtet. Die Luftqualität in den Gebäuden, in denen sich Kinder befinden, erhält besondere Aufmerksamkeit sowohl bezüglich der Wohnung, bei der die Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit verschärft wurden, als auch bezüglich der Aufnahmeeinrichtungen, wobei hier ein Pilotprojekt in zahlreichen Schulen durchgeführt wurde.

Hier sind mehrere wallonische Initiativen zu nennen:

- 2004 mit Hilfe der VoG CERES die Erstellung eines Betreuerleitfadens für Fachleute im Gesundheitswesen über die innere Verschmutzung; „Es war einmal ... mein Zimmer, meine Welt, meine Gesundheit“, in Zusammenarbeit mit dem ONE;
- Die Unterstützung des Verzeichnisses EUROCAT – Hainaut – Namur, Mitglied des Registers der angeborenen Missbildungen in Europa, das vom Institut für Pathologie und Genetik in Gosselies erstellt wurde;
- Unterstützung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Interministeriellen Konferenz für Umwelt, die auf den Gesundheitsbereich erweitert wurde (CIMES), in der die föderale Behörde und die föderierten Einheiten vertreten sind (Krippen-Projekt, Projekt Städte und Verschmutzung, das sich auf die Bewertung des Einflusses der Luftverschmutzung konzentriert, hierbei vorrangig auf die Gesundheit der Kinder, Vorbereitung der zweiten Phase des NEHAP (Nationaler Plan für Gesundheit und Umwelt 2008-2013) (s. oben Nr. 365).

367. Der flämische Aktionsplan für die Rechte des Kindes legt im Rahmen des strategischen Ziels „10. die Erde schützen“ Ziele und Aktionen bezüglich der Erforschung der Auswirkung der Umweltverschmutzung und über Maßnahmen im Bereich der Energie (s. Anhang 6, Nr. 29), Umwelt und Gesundheit fest. Die Erziehung zu Natur und Umwelt wurde auch bei der Diskussion des Artikels 29 (s. unten Nr.506) angesprochen. Seit 2002 führt das flämische Zentrum für Umwelt und Gesundheit ein Biomonitoring-Programm durch: es sammelt die Daten über die Konzentrationen chemischer Stoffe im Blut/Urin und über die gesundheitlichen Auswirkungen/Beschwerden, die eventuell in Beziehung zur gemessenen Umweltexposition stehen. Im Rahmen der Biomonitoring-Kampagne wurden biologische Marker der Exposition und der Auswirkung durch Umweltschadstoffe am Menschen gemessen. Der Schwerpunkt wird auf die Beziehung zwischen der Umweltverschmutzung und den folgenden

gesundheitlichen Auswirkungen gelegt: 1) Entwicklung und Fruchtbarkeit, 2) Asthma und Allergie und 3) Krebs. Konkret wurden Messungen bei drei verschiedenen Altersgruppen über einen Zeitraum vorgenommen, der Ende 2006 endete: Neugeborene, Heranwachsende (14-15 Jahre) und Erwachsene (50-60 Jahre). Die Teilnehmer wohnen in 8 festgelegten Bereichen in Flandern, die eine spezielle Umweltsituation aufweisen (s. <http://www.milieu-en-gezondheid.be/resultaten/2001-2006/jongeren/Brochure.pdf> und Anhang 6, Nr. 30).

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Schutz des jungen Arbeitnehmers und des Praktikanten*

368. Der königliche Erlass vom 21. September 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*), der die vorhandene Gesetzgebung über junge Arbeitnehmer ändert, bestimmt, dass für diese Jugendlichen eine spezielle Maßnahme der Gesundheitsüberwachung gelten soll. Auch der Status der Praktikanten wird geprüft (s. *unten* Nr. 612 und 613).

##### *Sexuelle Gesundheit*

369. Die belgische Zusammenarbeit zur Entwicklung wirkt an verschiedenen Projekten mit, die direkt das Wohlbefinden der Kinder betreffen. Von diesen Projekten sind diejenigen zu nennen, die die UNICEF durch die Unterstützung des belgischen Überlebensfonds vor allem in Niger, in Äthiopien, in der Demokratischen Republik Kongo, in Uganda und im Senegal durchführt. Diese Projekte betreffen u.a. die Bereiche der Gesundheit und insbesondere die Bekämpfung von HIV/AIDS (s. *oben* 41).

370. Es wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um unerwünschte Schwangerschaften bei Jugendlichen zu bekämpfen und die Vorbeugung durch schulmedizinische Kontrolle (MST) zu intensivieren:

- Seit dem 1. Mai 2004 erhalten junge Frauen bis einschließlich 20 Jahre einen zusätzlichen Beitrag zum Preis der empfängnisverhütenden Mittel. Dieser zusätzliche Beitrag wird für alle verschriebenen empfängnisverhütenden Mittel bewilligt. Außerdem ist die Pille danach, die kein Kontrazeptivum ist, aber als Notlösung zum Einsatz kommt, nunmehr für die Patientinnen der entsprechenden Gruppe kostenlos;
- Seit dem 1. April 2006 werden mehrere Marken empfängnisverhütender Mittel, die ordnungsgemäß verschrieben werden und aus den von der sozialen Sicherheit übernommenen Produkte herausgenommen worden waren, wieder erstattet;
- Am 8. November 2006 hat Belgien eine neue Informationskampagne zur Verbesserung des Zugangs der Jugendlichen zu Kontrazeptiva gestartet. Ziel dieser Kampagne ist, die Jugendlichen auf die Notwendigkeit des doppelten Schutzes hinzuweisen: Präservativ und Kontrazeptivum.
- 2006 wird die Initiative „Laura.be“ gestartet: es handelt sich um ein Buch mit 52 Seiten, von dem mehr als 100.000 Exemplare an alle Eltern versandt wurden, die ein 13-jähriges Kind haben. Dieses von Fachleuten geschriebene Buch verwendet eine den Jugendlichen angepasste Sprache. Weiterhin ist die Website [www.laura.be](http://www.laura.be) das Zentrum der Information der Kampagne und vereint in einem spielerischen, aber pädagogischen Verzeichnis alle Informationen zum Thema „Sex in völliger Sicherheit“ im Allgemeinen. Auf der Website findet man nützliche Links zu den aktiven Fachleuten in diesem Bereich;
- Schließlich wurden wie bei den vorhergehenden Kampagnen 750.000 Präservative kostenlos in den Familienplanungszentren, den Apotheken, den Versicherungen und den im Gesundheitssektor aktiven Vereinigungen verteilt;
- Das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 sieht vor, die Politik zur Verringerung unerwünschter Schwangerschaften bei jungen Mädchen fortzusetzen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

##### *Kinder im Krankenhaus*

371. In dem Zeitraum 2002-2006 wurden neue Normen, die die Qualität der Behandlung von Kindern im Krankenhaus gewährleisten sollen, verabschiedet, darunter der königliche Erlass vom 13. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Es wurden Normen zur Zulassung von Krankenhäusern ausgearbeitet, sodass die besonderen Bedürfnisse des Kindes an Infrastruktur und Pflege erfüllt werden. Diese neue Vorschrift sieht eine spezielle Behandlung (die sich von der Behandlung Erwachsener unterscheidet) des Kindes im Krankenhaus vor. Sie regelt außerdem, dass Eltern anwesend sein dürfen, sowie deren

Mitarbeit im Behandlungsprozess. Es sind Mittel vorgesehen, um für die Ernährungsqualität der Patienten, die psychosoziale Unterstützung des Kindes und seiner Familie zu sorgen und um Freizeit- und Erziehungstätigkeiten zu organisieren. Schließlich wird eine interne und externe Beurteilung der Behandlungsqualität vorgenommen.

#### *Autopsie*

372. Das Gesetz vom 26. März 2003 über die Praxis der Autopsie beim unerwarteten und medizinisch nicht erklärbaren Tod eines Kindes unter 18 Monaten (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) soll die Inanspruchnahme einer derartigen Untersuchung, die medizinisch indiziert, aber zu selten durchgeführt wird, fördern. Das Gesetz sieht den kostenlosen Transport des kleinen Patienten in spezialisierte Zentren, kostenlose Untersuchungen sowie psychologische Betreuung der Familie (Eltern und Geschwister) vor.

#### *Förderung des Stillens*

373. Derzeit läuft ein Pilotprojekt für die Entwicklung der „Initiative Krankenhaus – Babys Freund“ (nachstehend IHAB) in Belgien. Zur Erinnerung: Das Label „Babys Freund“ der WHO-UNICEF wird den Gesundheitseinrichtungen verliehen, welche die weltweiten Kriterien der IHAB nach einer Beurteilung durch nicht zum Krankenhaus gehörige Fachleute erfüllen. Der Erhalt dieses Labels hängt von mehreren Voraussetzungen ab: der Anwendung der Schlüsselpunkte, um den Erfolg des Stillens zu fördern, dem Erhalt eines Prozentsatzes von mindestens 75 % ausschließlich stillender Mütter von der Geburt bis zur Entlassung aus dem Krankenhaus, dem Verzicht der Einrichtung, kostenlos oder preisgünstig Muttermilchersatz zu besorgen und Proben dieser Produkte zu verteilen.

Die Realisierung der IHAB in Belgien ist eine Priorität des föderalen Ausschusses für das Stillen, der 1999 eingerichtet wurde. Es wurde mit finanzieller Unterstützung der föderalen Behörden ein Aktionsplan ins Leben gerufen, um der Entwicklung dieser Initiative den entscheidenden Impuls zu geben: 16 Krankenhäuser, die eine Entbindungsstation haben, wurden als Pilotprojekte ausgewählt. Das für diese Pilotprojekte bewilligte Budget beträgt in 3 Jahren 600.000 €. Im September 2006 hatten die ersten 6 Entbindungsstationen das Label erhalten. Das kurzfristige Ziel (2010) ist die Anerkennung des Status eines „babyfreundlichen Krankenhauses“ an 25 % der Krankenhäuser mit einer Entbindungsstation.

#### *Geistige Gesundheit*

374. Derzeit läuft ein Pilotprojekt SSM-Jugendliche über psychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen zuhause über ein Outreaching. Im Rahmen dieses Projekts bieten mobile Teams eine Betreuung und/oder Behandlung zuhause oder in einem das Zuhause ersetzenden Umfeld für Kinder und Jugendliche an, die psychiatrische Störungen aufweisen, aber nicht in einer Wohneinrichtung wohnen wollen oder können. In Belgien wurden zwölf mobile Teams gebildet: mindestens eines pro Provinz. Jedes Team setzt sich aus mindestens 0,25 Kinderpsychiater in Teilzeit, 1 Kinderpsychologen in Teilzeit und einem psychiatrischen Pfleger in Teilzeit, einem Sozial- oder psychologischen Helfer mit Abschluss in Orthopädagogik oder Rehabilitationswissenschaft zusammen. In den ersten drei Jahren der Durchführung des Projekts wurden über 2.100 Anfragen registriert, die zu einer konkreten Behandlung und/oder Betreuung in mehr als 1.800 Fällen führten. Dies entspricht einer durchschnittlichen (gesamten) Behandlungsdauer von 150 Tagen.

375. Ein zweites Pilotprojekt, das in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollte, ist das Projekt SSM-Jugendliche für Intensivbehandlung von Jugendlichen, die schwere und/oder aggressive Verhaltensstörungen (SGA) aufweisen. Das Ziel dieses Projekts besteht darin, zwei teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, über eine Einheit aus 8 Betten für die qualitativ hochwertige Intensivbehandlungen von Patienten zwischen 12 und 18 Jahren mit schweren und/oder aggressiven Verhaltensstörungen, die eine Straftat begangen haben, zu verfügen. Die straffälligen Patienten, die keine spezielle pathologische Behinderung haben oder drogensüchtigen Patienten ohne offensichtliche Aggressivitätsprobleme dürfen in einer solchen Einheit nicht aufgenommen werden. Das Personal besteht aus 16 Teilzeitbeschäftigten pro 8-Betten-Einheit, d.h. 0,50 Kinderpsychiater in Teilzeit, 3 Teilzeit-Mitarbeitern von der Universität und 12,50 Teilzeitmitarbeitern A-1.

376. Ein drittes Projekt im Zusammenhang mit psychiatrischer Behandlung betrifft die Ausarbeitung eines Behandlungswegs für Jugendliche mit einer psychiatrischen Problematik, die unter den Geltungsbereich von Artikel 36, 4. und Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Schutz der

Jugend, die Betreuung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben, und die Behebung des Schadens durch diese Straftat fallen.

Das Ziel dieses Projekts besteht darin, den teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, einen Behandlungsplan für diese Zielgruppe über verschiedene Behandlungsmodulare zu entwickeln (Einheiten zur Intensivbehandlung des Typs FOR-K, Intensivbetreuung bei einer psychiatrischen Krise für ehemalige FOR-K-Patienten, Outreaching als spezielle Form der Folgebehandlung – vor und/oder nach der Intensivbehandlung – ausgerichtet auf die Aufnahmeeinrichtungen (Sozialeinrichtung, Justiz), Koordinator des Behandlungsplans als Bindeglied zwischen der Justiz und den Akteuren der mentalen Gesundheitsversorgung).

In diesem Zusammenhang wurde zwischen der föderalen Regierung und den in den Artikeln 128, 130, 135 und 138 der Verfassung genannten Behörden ein Abkommen (und im Anhang ein Entwurf eines Zusammenarbeitsabkommens, das die Vereinbarungen zwischen den Ministern regelt) geschlossen und im Juni 2007 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, welches die Organisation eines Behandlungsplans für Jugendliche mit psychiatrischer Problematik betrifft, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 36, 4 und Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Schutz der Jugend, die Übernahme von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben, und die Behebung der Schäden durch diese Straftat fallen, als untergeordneter Teil eines Behandlungsprogramms für Kinder und Jugendliche.

Konkret wurden fünf Aktionsbereiche je nach den Berufungsgerichten festgelegt (Gent, Antwerpen, Brüssel, Lüttich und Mons). In jedem Aktionsbereich werden die folgenden Initiativen ergriffen:

- in jedem Geltungsbereich der Jugendgerichte wird eine „Verbindungsfunktion“ zwischen den SSM-Akteuren untereinander und den Einrichtungen und Diensten im Bereich der Politik von Justiz und Wohlbefinden eingerichtet. Um diese Verbindungsfunktion der SSM zu realisieren, ist pro Aktionsbereich der Jugendgerichte eine zusätzliche Finanzierung einer universitären Vollzeitstelle vorgesehen. So wird in jedem Aktionsbereich der Dialog durch den Behandlungsplan für geistige Gesundheit mit der Justiz über die bestmögliche Hilfestellung für geistige Gesundheit und die Verwaltung der Warteliste dieser Jugendlichen begonnen.

- Es ist eine Gesamtkapazität von 76 Plätzen für eine Intensivbehandlung für diese Zielgruppe vorgesehen, sodass in jedem Aktionsbereich eine Basisaufnahme und eine Kapazität für Intensivbehandlung verfügbar sind. Jedes Mal ist auch im Setting eine Möglichkeit für die Aufnahme im Krisenfall vorzusehen;

- Die Erhöhung der Kapazität von K-Plätzen mit 25 Plätzen, die auch für diesen Teil der Bevölkerung zugänglich sein und an der Entwicklung einer Krisenintervention beteiligt werden müssen;

- Die Entwicklung und Erweiterung der Behandlung in Form eines Outreaching über 10 Outreaching-Teams aus der geistigen Gesundheitspflege, die durch die Dienste der geistigen Gesundheitspflege für die Aufnahmeeinrichtungen und –strukturen der Justiz (u.a. Everberg) und der Einrichtungen und Dienste für das Wohlbefinden (IPPJ mit offenen und geschlossenen Stationen, IPM usw.) organisiert werden;

- Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern und die Absprache über konkrete Situationen der Patienten müssen in den Therapieplänen eingeplant werden. 3 Therapiepläne sind vorgesehen, die über das Verfahren des Versicherungsausschusses des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) ausgewählt wurden.

### *Bekämpfung des Tabakkonsums*

377. Zur Bekämpfung des Tabakkonsums im Allgemeinen hat der föderale Minister für Volksgesundheit in der Legislaturperiode 2003-2007 einen Plan zum Kampf gegen das Rauchen verabschiedet.

- Das Gesetz über die Pflichtversicherung für Gesundheitsversorgung und Entschädigungen, das am 14. Juli 1994 koordiniert (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) und vom Programmgesetz vom 20. Juli 2006 geändert wurde, führt einen Fonds zur Bekämpfung von Abhängigkeiten ein, von dem 2 Millionen EUR pro Jahr für den Nikotinmissbrauch aufgewendet werden. Im Rahmen des Fonds zur Bekämpfung des Nikotinmissbrauchs im Jahr 2006 wurde eine gewisse Anzahl an Projekten für Jugendliche finanziert, u.a. ein Projekt der Hilfe zum Abgewöhnen, das sich an die Schulen richtet, sowie ein künstlerisches Projekt, das über Theater, einen Film und Tanz den Jugendlichen die Gefahren durch Tabak nahebringen soll. Der Fonds 2007 finanziert die Verlängerung des

Projekts der Hilfe zum Abgewöhnen sowie ein Projekt zur Sensibilisierung und Entwöhnung in den Schulen und Sportstudios;

- Belgien hat das Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Nikotinmissbrauchs der WHO ratifiziert (es trat in Belgien am 30. Januar 2006 in Kraft);
- Der königliche Erlass vom 3. Februar 2005 über das Verbot, Tabakwaren an Personen unter sechzehn Jahren durch Automaten zu verkaufen, hat nun Gültigkeit (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Durch diesen Erlass ist es nun möglich, die Jugendlichen unter 16 Jahren daran zu hindern, das vorher eingeführte Verkaufsverbot von Tabakwaren zu umgehen (s. Anhang 15.D);
- Der königliche Erlass vom 13. Dezember 2005 über das Rauchverbot an öffentlichen Plätzen verbietet das Rauchen an allen öffentlichen Plätzen in Belgien (seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und dem 1. Januar 2007 gilt es auch für alle Restaurantbetriebe) (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dies schützt den Bürger, aber auch alle Kinder vor dem gesundheitsschädlichen Tabakrauch an allen aufgesuchten öffentlichen Plätzen.

### *Gesunde Ernährung*

378. Die vom nationalen Plan für Ernährung und Gesundheit durchgeführte Werbekampagne wurde am 11. April 2006 gestartet. Ein Fernsehspot, 5 Leitfäden für Ernährung und eine Website waren die wichtigsten Eckpfeiler dieser Kampagne. Drei Leitfäden für Ernährung wurden für die Jugendlichen und Kinder erstellt: einer für die Kinder von 0 bis 3 Jahren, einer für die Kinder von 3 bis 12 Jahren und einer für die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren. Insgesamt wurden 550.000 Leitfäden aufgelegt und bereits 400.000 verteilt. Diese Leitfäden heben die Bedeutung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung sowie ausreichender körperlicher Bewegung hervor. Das Spiel „Mangepatou“, das auf der Website des nationalen Plans für Ernährung und Gesundheit angeboten wird, sollte auf spielerische, informative Weise richtige Ernährungsgewohnheiten nahebringen.

2006 wurde der Plan in einen operativen Plan umgewandelt, der 60 konkrete Aktionen, die zwischen 2006 und 2010 umgesetzt werden sollen, umfasst.

Für 2007 waren die folgenden Aktionen vorgesehen:

- Die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der verschiedenen Schuleinrichtungen der Gemeinschaften. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Empfehlungen zu formulieren und Aktionen über einen Kurs der Gesundheitserziehung zu fördern;
- Die Bildung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit den betreffenden Sektoren und Ernährungsfachleuten, um Empfehlungen zur Qualität der Mahlzeiten in der Schule zu geben;
- Die Förderung der Absprache über eine gesunde Ernährungs- und Lebensart im schulischen Umfeld durch eine jährlich stattfindende Konferenz;
- Anregung der Forschung des föderalen Ausschusses für das Stillen über die Möglichkeiten von Unterstützungsmaßnahmen für Krankenhäuser, das Zertifikat BFHI zu erhalten;
- Die Abfassung von Empfehlungen zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern sowohl bezüglich des Stillens als auch bezüglich der Verwendung von Fläschchen und Nahrungsergänzungsmitteln.

### *Bekämpfung kultureller, gesundheitsschädlicher Riten*

379. Das Gesetz vom 28. November 2000 (s. Anhang 31) über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger bestraft rituelle Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen, selbst wenn diese zustimmen (Mindesthaftstrafe 3 bis 5 Jahre) (s. *oben* Nr. 298 und *unten* Nr. 625).

### *Die Sicherheit der Kinder*

380. Belgien ist einer der Partner des europäischen Projekts "Child Safety Action Plan". Das Ziel dieses Aktionsplans besteht darin, die Anzahl und Schwere nicht vorsätzlicher Verletzungen von Kindern zwischen 0 und 17 Jahren zu verringern. Dieser Gedanke wurde zunächst auf der Ebene der Europäischen Union, der European Child Safety Alliance (ECSA) mit der Unterstützung der Europäischen Kommission formuliert, die den Mitgliedstaaten standardisierte Instrumente und Verfahren für die Entwicklung ihres einzelstaatlichen Aktionsplans an die Hand gibt. Der belgische Plan sollte Mitte 2007 abgeschlossen sein. Bezüglich der Sicherheit der Kinder auf der Straße siehe den Kommentar unter den Nummern 319 ff.

### *Kinder mit einer schweren und/oder chronischen Krankheit*

381. Der spezielle Solidaritätsfonds für chronisch kranke Kinder (FSSbis) wurde 2002 eingerichtet. Er gestattet die Bewilligung einer Sonderbeihilfe für Kinder unter 16 Jahren, die unter chronischen Krankheiten leiden (Programmgesetz vom 24/12/2002-*Anhang auf Anfrage erhältlich*) (s. oben Nr. 350).

382. Es wurden Arbeitsbereiche für Kinderheilkunde „kontinuierliche Gesundheitsversorgung für Kinder“ entwickelt. Es handelt sich um Pilotprojekte, die den schwer kranken Kindern die Möglichkeit bieten, eher zuhause als im Krankenhaus versorgt zu werden. Diese Bereiche erfüllen ein Bedürfnis des Kindes und seiner Familie. Sie ermöglichen die häusliche Behandlung von Kindern, die unter schweren, potenziell tödlichen Erkrankungen leiden. In Absprache mit dem Krankenhaus erfolgt die heilende, schmerzlindernde und postmortale Pflege (Unterstützung der Familie nach dem Tod des Kindes) zu Hause. Die Koordinierungsteams, die rund um die Uhr ansprechbar sind, sorgen für die Kontinuität der Pflege zwischen dem Krankenhaus und dem Zuhause. Diese Arbeitsbereiche wurden in 5 Kinderkliniken der Universitäten im Rahmen von Pilotprojekten, die von der föderalen Behörde finanziert werden, eingerichtet (bewilligte Mittel: 675.000 € in 3 Jahren).

383. Bezüglich der Behandlung chronischer Schmerzen und chronischer Ermüdung beim Kind:

- wurde 2002 vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LILIV) 2002 ein *Übereinkommen über Rehabilitation im Bereich der Behandlung von Patienten, die unter dem chronischen Ermüdungssyndrom (SFC) leiden* verabschiedet. Eines der Referenzzentren für SFC, das „Academisch Ziekenhuis“ der VUB in Brüssel, behandelt nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die unter dem chronischen Ermüdungssyndrom leiden;
- 2005 hat das LIKIV beschlossen, mit 9 Krankenhäusern, die als multidisziplinäres Referenzzentrum für chronische Schmerzen arbeiten, darunter eines, das nur Kinder und Jugendliche behandelt („Academisch Ziekenhuis“ der VUB in Brüssel) ein Übereinkommen zu treffen. Das LIKIV hat sich auch grundsätzlich verpflichtet, in den kommenden Monaten und Jahren ein weiteres Übereinkommen mit einem Krankenhaus in der Provinz Hainaut und einem Krankenhaus in der Provinz Luxemburg zu treffen.

### *Behandlung akuter Schmerzen beim Kind*

384. Der königliche Erlass vom 7. April 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) dient als Grundlage für die Durchführung der Pläne der Regierung im Bereich der Vorbeugung und Behandlung akuter Schmerzen bei Kindern. Das für die Schmerzbehandlung bei Kindern vorgesehene Budget ist wie folgt aufgeschlüsselt:

- 297.472 EUR für ein Übereinkommen einer funktionellen Rehabilitation mit einem Referenzzentrum für chronische Schmerzen bei Kindern;
- 885.909 EUR für Pilotprojekte bezüglich der Vorbeugung und Behandlung akuter Schmerzen bei Kindern.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Vorbeugende Gesundheitsversorgung*

385. Die flämische Regierung betrachtet die präventive Gesundheitsversorgung als eine ihrer Prioritäten. Zur Umsetzung dieser Politik haben der Minister für Gesundheit, der Landwirtschaftsminister, der zuständige Minister für Sport und der Minister für Unterricht und Ausbildungswesen Anfang 2005 eine Absichtserklärung unterzeichnet, in der ihr Wunsch, sich für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen einzusetzen, bekundet ist. Die vier Minister, die gemeinsam beschlossen haben, Aktionen zu Gunsten der Gesundheit in den Schulen durchzuführen, wollen vor allem die Voraussetzungen für Themen der Ernährung und des Sports, Nikotinmissbrauch und schädliche Formen des Drogenkonsums, der Depression und des Selbstmords, der Sicherheit in der Privatsphäre und im Straßenverkehr und der Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten schaffen. Im vergangenen Zeitraum konzentrierte sich die Aufmerksamkeit vor allem auf das Thema Ernährung und Sport. Im März 2007 wurde in den Schulen ein generelles Rauchverbot angekündigt. Der Minister für Unterricht und

Ausbildungswesen hat in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsminister die Mittel bereitgestellt, die für die Vorbeugung gegen Nikotinmissbrauch und die Betreuung der Schüler und Lehrkräfte, die das Rauchen aufgeben, aufgewendet werden sollen, um das völlige, allgemeine Rauchverbot in den Schulen vorzubereiten. Dieses allgemeine Rauchverbot wird ab dem 1. September 2008 in Kraft treten.

386. Am 15. Oktober 2005 haben der flämische Minister für Unterricht und Ausbildungswesen und der flämische Rat für Unterricht (Vlaamse Onderwijsraad – VLOR) ein Protokoll über die konkreten Vereinbarungen über die Gesundheitsförderung im obligatorischen Unterrichtswesen unterzeichnet. So wurde insbesondere vereinbart, dass die Kommission für die Förderung der Gesundheit ihre Arbeit aufnehmen werde. Auch ein Koordinator im Gesundheitswesen wurde benannt. Dieser, der von dem Ausschuss für die Förderung der Gesundheit des VLOR beraten wird, hat einen strategischen und operativen Plan für die Förderung der Gesundheit in den Schulen ausgearbeitet. Dieser strategische und operative Plan soll den Schulen die Gelegenheit bieten, ab September 2007 eine nachhaltige Gesundheitspolitik zu betreiben. Mit anderen Worten: eine Gesundheitspolitik, die sich auf die Jugendlichen auswirkt.

#### *Bekämpfung des Tabakkonsums*

387. Die Vorbeugung gegen Nikotinmissbrauch ist eines der fünf vorrangigen Themen, an denen die 26 flämischen Logo (Lokaal Regionaal Gezondheids Overleg – lokale und regionale Konzertierungsplattform für Gesundheit) obligatorisch in ihrer Region arbeiten sollen. Hier werden die Logo vom *Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie* (flämisches Institut für die Gesundheit, nachstehend VIG) unterstützt, das die erforderlichen Methoden und Mittel bereitstellt und auf die Förderung und Harmonisierung des Fachwissens achtet. Die Zielgruppen sind vor allem Kinder und Jugendliche. Die Schulen sind die hauptsächlich angesprochenen Einrichtungen. Das VIG, das speziell auf die Vorbeugung gegen Nikotinmissbrauch bei Jugendlichen ausgerichtet ist, veranstaltet in jedem Schuljahr einen Wettbewerb für raucherfreie Klassen „Just be smokefree“. An diesem Wettbewerb haben über 2000 Klassen aus 250 flämischen Schulen teilgenommen.

388. Im November 2006 hat der flämische Minister für Wohlstand eine Konferenz über die Gesundheit im Rahmen der Aktualisierung der Mittelverwendung veranstaltet, durch die das für die Gesundheit gesteckte Ziel erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang wurde das folgende Gesundheitsziel mit Blick auf den Nikotinmissbrauch formuliert: „Mehr Gesundheit in der Bevölkerung durch die Senkung des Tabakkonsums. Insbesondere sollen die folgenden Ziele bis 2015 erreicht sein: 1.) weniger als 11 % Raucher unter den Jugendlichen unter 16 Jahren. 2.) weniger als 20 % Raucher unter den Jugendlichen über 16 Jahren“.

#### *Gesunde Ernährung*

389. 2002 wurde eine immer größere Anzahl an Ersuchen um Mitteilungen und Informationen über eine ausgewogene Ernährung an das VIG aufgrund seiner Funktion der Unterstützung der Logo und der anderen Stellen gerichtet. Oft war eine ausgewogene Ernährung von Kindern und Jugendlichen das zentrale Thema. So hat das VIG bei der Gründung oder Erweiterung neuer Logo-Projekte wie beispielsweise die Durchführung des „Projekts Obst“ (für die Grundschulen), „Kaltgetränke in der Schule“ (für die Sekundarstufe), ein Ernährungsdreieck für Babys und Kleinkinder usw. Ratschläge erteilt. Durch diese Handbücher will das VIG den Ernährungsberatern, den Diätikern, den Akteuren in der Vorbeugung, den Mitarbeitern der Logo, den Ausbildern und jedem, der im Bereich Ernährung und Information arbeitet, ein Referenzwerk für Ernährung und Verhaltensänderung zur Verfügung stellen. Außerdem wurde auch auf das Projekt „Eetexpert“ (Ernährungswissenschaftler) und die Olympic Health Foundation hingewiesen, die sich für Kinder, Sport und gesunde Ernährung einsetzen.

#### *Sexuelle Gesundheit*

390. Hier fordert der Ausschuss, der Aids-Problematik und den Rechten der Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitsversorgung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sensoa ist ein Zentrum für Dienste und Gutachten, das die sexuelle Gesundheit durch besondere Konzentration auf die Lebensqualität von Personen, die an Aids erkrankt sind, fördern will. So unterstützt Sensoa die Arbeitsweise der Hilfsstellen für Aids-infizierte Kinder (Poenki, Zorgwonen). Flandern versucht, ein ganzheitliches Konzept der sexuellen Gesundheit anzuwenden. Dieses Konzept beruht auf der Definition der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Konferenz der Vereinten Nationen über

Bevölkerung und Entwicklung (ICPD). Die Einbeziehung der Begegnungsstätte GGSO in das Sensoa-Zentrum verleiht ihm den Status des wichtigsten Partners der Flämischen Gemeinschaft im Kampf für sexuelle Gesundheit auch mit Blick auf die Kinder. Andere Organisationen wie Gh@pro, Pasop und ITG bemühen sich um eine Verbesserung der sexuellen Gesundheit von sehr spezifischen Zielgruppen, darunter den Kindern, und insbesondere den Kindern im Milieu der Prostitution und denjenigen im südlichen Afrika. Neue Initiativen von oder in Zusammenarbeit mit Sensoa sind: Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch in den Kinderbetreuungsdiensten, Förderung der sexuellen Gesundheit der ausländischen Kinder, Erstellung eines Videos für Jugendliche über sexuelle Gewalt, Förderung der Beteiligung Jugendlicher an der Entwicklung von Programmen, Zusammenarbeit mit der Vereinigung Holebi (Homosexuelle, Lesbierinnen, Bisexuelle) zur Förderung der sexuellen Gesundheit der jugendlichen Holebi, Ermittlung des Bedarfs und der Bedürfnisse der Eltern und der Jugendlichen in Wohneinrichtungen: Vorbeugung sexuellen Missbrauchs und besondere Aufmerksamkeit für Kinder in der Primarschule. Auf der Grundlage des Teils Beteiligung und Information des Dekrets über die flämische Jugendpolitik 2002 hat die VoG eine jährliche Zuwendung von 142.000 Euro erhalten, um Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihre Beziehungen und ihre Sexualität glücklich und gesund zu leben. In diesem Zusammenhang wendet sich die Vereinigung überwiegend an die Betreuer der Zielgruppe.

### *Gesundheit der Kleinkinder*

391. K&G bietet verschiedene Dienste an, die auf den individuellen Bedarf und die Bedürfnisse jeder Familie, die (künftigen) Eltern, die Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren haben, zugeschnitten sind. So wurde eine Palette spezieller Dienste entwickelt, die zu den Basisleistungen hinzukommt. Sie ist für benachteiligte Familien, für Familien, in denen die Gefahr einer Misshandlung der Kinder besteht, und für Familien, in denen andere individuelle Risikofaktoren vorliegen (postnatale Depression, Mehrfachgeburten, Kind mit einer Behinderung, nicht integrierte eingewanderte Eltern usw.), bestimmt. Es handelt sich zunächst um Beratungsstellen, die von verschiedenen, von K&G zugelassenen und subventionierten organisierenden Stellen eingerichtet werden. Die Familien mit Kleinkindern können bei 340 unterschiedlichen Stellen in Flandern vorsprechen, um mit einem Expertenteam zwecks einer pflegerischen oder medizinischen Beratung zu sprechen. Die Anwesenheit des Arztes betont den medizinischen Aspekt (Wachstum, Entwicklung, Impfungen...). Das Impfprogramm von K&G sieht Impfungen gegen Kinderlähmung (gesetzlich vorgeschrieben), Diphtherie, Keuchhusten, Tetanus, Röteln, Mumps, Meningitis (Infl. B), Hepatitis B, Pneumokokken 7 Serotypen, Meningokokken Typ C und Rotavirus vor. Alle Impfungen mit Ausnahme derjenigen gegen das Rotavirus sind kostenlos. K&G will das Impfprogramm ohne andere Form eines Prozesses nicht vorschreiben, ist jedoch der Ansicht, dass es vorteilhafter ist, klare Informationen zu erteilen und die Bewusstseinsbildung der Eltern zu stärken, indem sie auf die Notwendigkeit der Impfungen hingewiesen werden (s. auch *oben* Nr. 166).

Die INLOOP-Teams arbeiten in den Regionen mit zahlreichen benachteiligten Familien. Von K&G sind 13 INLOOP-Teams zugelassen und subventioniert. Diese Teams konzentrieren sich zunächst auf die Einführung von Aktivitäten der Erziehungsunterstützung für werdende Eltern und für Eltern mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Die INLOOP-Teams wenden sich an alle und schaffen für die Familien ein Umfeld, in dem sie leicht das Thema der Elternschaft ansprechen können.

Außerdem übernehmen regionale Pfleger und die Stellen zur Familienunterstützung von K&G Hausbesuche. Oft haben sie bereits die junge Mutter in der Entbindungsstation getroffen und sich für einige Hausbesuche in den ersten Lebensmonaten des Kindes verabredet. Falls erforderlich, wird der regionale Pfleger bei seiner Arbeit durch einen Familienhelfer (der früher „interkultureller Mitarbeiter“ oder „Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Armut“ genannt wurde) unterstützt, um die Verbindung zwischen der Familie und der Dienstleistung herzustellen. In der Praxis zeigte es sich, dass die Familienhelfer die Dienstleistung für spezielle Zielgruppen ausländischer Familien und benachteiligter Familien aufwerten.

Die regionalen Pfleger und die Familienhelfer arbeiten in einem Team pro Region (63 Regionalstellen in Flandern). K&G verfügt über eine breite Palette an unterschiedlichen Informationen über Schwangerschaft, Ernährung, Sicherheit, Entwicklung und Erziehung, Impfungen und Pflege: die K&G lijn bietet telefonische Beratung, die Ausgabe detaillierter Informationsbroschüren, von DVD, eine Website, eine Bibliothek usw.

Es wird jedes Jahr ein Impfbericht veröffentlicht, aus dem der Anteil geimpfter Kinder ersichtlich ist.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Pränatale Gesundheit*

392. Das ONE verfügt über eine Verbindungsstelle in den meisten Krankenhauseinrichtungen sowie über mehrere pränatale Beratungsstellen und Beratungsstellen für Kinder innerhalb eines Krankenhauses. Bis 2003 waren die Beziehungen mit dem Krankenhaus kaum in eine bestimmte Form gebracht. Im September 2003 wurde ein Standardübereinkommen zwischen Krankenhaus und ONE verabschiedet, in dem die Pflichten der Parteien und der operationelle Rahmen der pränatalen Beratungsstellen niedergelegt sind. 2004 wurden fünf Übereinkommen unterzeichnet. Zwei Übereinkommen wurden 2005 unterzeichnet und sind in Kraft getreten: Sie bewirken, dass zwei perinatale Zentren abgeschafft und in vertraglich mit dem ONE verbundene Einrichtungen umgewandelt wurden, die somit eine strukturierte Betreuung gewährleisten. Die Verträge über Zusammenarbeit zwischen dem ONE und den Krankenhäusern werden 2006 weiterhin ausgehandelt und unterzeichnet (16 Übereinkommen wurden seit 2004 unterzeichnet, 14 sind im Verhandlungsstadium).

393. In den pränatalen Beratungsstellen werden vorbeugende Gesundheitsuntersuchungen von Gynäkologen, Allgemeinärzten oder selbständigen Hebammen an den vom Dienst zugelassenen pränatalen Beratungsstellen vorgenommen. Diese Beratungen finden sich im gesamten Gebiet der Französischen Gemeinschaft. Zu dieser Einrichtung gehören medizinisch-soziale Arbeiter, die mit medizinisch-sozialer Arbeit zur Unterstützung der werdenden Mütter und Familien beauftragt sind. Diese Arbeit erfolgt vor allem in der Beratungsstelle und im Haus der werdenden Eltern (sofern die Familien dies wünschen oder zumindest akzeptieren). Diese Vorbeugungspolitik wendet sich auf freiwilliger Basis an alle werdenden Mütter (pränatale Beratungsstellen) sowie an alle Kinder unter 7 Jahren (Beratungsstellen für Kinder).

394. Im Rahmen der erforderlichen Unterstützung für die pränatalen Beratungsstellen werden Forschungen durchgeführt. 2005 wurde eine Sondierungsforschung bezüglich eines Gesprächs-Leitfadens im 4. Schwangerschaftsmonat begonnen. Das Ziel dieses Gesprächs beruht eindeutig auf der erforderlichen Verbesserung der Berücksichtigung – seitens der Akteure des Netzes – psychosozialer Daten, der Herstellung einer Verbindung zwischen Fachleuten und Eltern und der Behandlung der werdenden Mütter zwecks Prävention und Beteiligung. 2006 wurden zwei ergänzende Forschungen in Angriff genommen (die bis 2008 andauern): die eine betrifft die Bildung einer Betreuungseinrichtung der werdenden Eltern in den CPN, die andere das Profil der Mütter, die vor kurzem entbunden haben. Diese beiden Forschungen betreffen insbesondere die Situationen psychosozialer Probleme.

### *Gesundheit der Kleinkinder*

395. Der ONE genehmigt und bezuschusst die Beratungsstellen für Kinder und die Kinderhäuser entsprechend den im Erlass vom 9. Juni 2004 festgelegten Bedingungen und Verfahren (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Entsprechend den festgelegten Bedingungen und Verfahren kann das ONE die Organisation von medizinisch-sozialen Zweigstellen für ein zugelassenes Kinderhaus oder eine Beratungsstelle für Kinder genehmigen und subventionieren. Bei Bedarf kann das ONE auch periodische Beratungen organisieren. Außerdem kann der Dienst einen fahrenden Gesundheitsdienst in den Orten einrichten, die über keine spezifische Einrichtung verfügen.

396. Ein Budget für positive Differenzierungen (Beispiel: Beratungsstellen in Wohnvierteln) ist ebenfalls geplant, um u.a. die intensivere Betreuung abzusichern (diese Betreuung entspricht dem Wunsch, in ein und demselben Programm einen umfassenderen Service und intensive Betreuung für sozial schwache Familien zu bieten). Der umfassende Service und die intensivere Betreuung umfassen einen medizinischen und einen sozialen Teil, die vom Arzt und dem medizinisch-sozialen Arbeiter erbracht werden. Der umfassende Service und die intensivere Betreuung werden auf der Grundlage des Leitfadens für präventive Medizin und des Vademecum des medizinisch-sozialen Arbeiters organisiert, wie sie vom ONE ausgearbeitet wurden, sowie auf der Grundlage der Empfehlungen des ONE.

397. Über viele Jahre hinweg wurden die Honorare der Ärzte des ONE nicht erhöht. Dies gefährdete die präventive Betreuung von Mutter und Kind. Um die Qualität der präventiven Betreuung erhalten zu können, wurde deswegen beschlossen, die Arzthonorare 2005 und 2006 zu erhöhen.

398. Das Projekt Gesundheit-Elternschaft (PSP) ermöglicht den medizinisch-sozialen Arbeitern, den Ärzten und dem Ausschuss der ehrenamtlich Tätigen, die Tätigkeit in der ONE-Beratungsstelle zu definieren und sie den Eltern zu erläutern. Das PSP umfasst vertikale, allen vorgeschriebene Programme (Impfungen, Größen-Gewichts-Messungen, Untersuchungen der Sinnesorgane...) sowie Tätigkeiten der medizinisch-sozialen Prävention, zur Förderung der Gesundheit und Unterstützung der Elternschaft, die an die lokalen Gegebenheiten angepasst sind. Dieses PSP ermöglicht den Beteiligten, ihre Arbeit besser abzustecken (s. Anhang 11, Nr. 18). Für die Jahre 2005-2006 wurden 418 jährliche Tätigkeitsprogramme an den ONE gesandt.

#### *Gesundheit in der Schule*

399. In der Französischen Gemeinschaft sind die folgenden Initiativen zu nennen:

- Das Dekret vom 20. Dezember 2001 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) führte bereits eine Dynamik in der Förderung der Gesundheit in der Schule ein. Die Dienste der schulmedizinischen Untersuchung wurden in Dienste zur Förderung der Gesundheit in der Schule umbenannt. (s. Anhang 11, Nr. 25)
- Das Dekret vom 20. Juli 2006 sah vor, dass die Dienste zur Förderung der Gesundheit in der Schule nunmehr pro erfassten – und nicht mehr pro ordnungsgemäß angemeldeten - Schüler subventioniert werden, wodurch praktisch alle Schüler abgedeckt werden können.
- Dasselbe Dekret führt auch den Begriff des Dienst-Projekts für die Dienste der Förderung der Gesundheit in der Schule ein, der diesen einen Anreiz geben soll, Prioritäten für die Förderung der Gesundheit für die Gruppen, die sie betreuen, festzulegen.

#### *Die psycho-medizinisch-sozialen Zentren (PMS-Zentren)*

400. Das Dekret vom 14. Juli 06 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über die Aufgaben der PMS-Zentren legt den Schwerpunkt auf die folgenden wichtigsten Maßnahmen:

- schulische und berufliche Beratung;
- Unterstützung der Elternschaft (Intensivierung des Dialogs Schule-Familie, Unterstützung der Eltern bei der Betreuung des Ausbildungswegs ihres Kindes usw.);
- Maßnahmen zur Vorbeugung im psycho-pädagogischen und sozialen Bereich;
- Gesundheitserziehung.

Außerdem wurde per Gesetz eine Konzertierung festgelegt, um einen globalen, systemischen Gesundheitsansatz zu gewährleisten (Erlass vom 17. Juli 2002 der Regierung der Französischen Gemeinschaft – *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Sie soll eine harmonische Absprache zwischen den verschiedenen Akteuren der Gesundheit in der Schule herstellen und die sachdienlichen Informationen und Praktiken zur Ausarbeitung einer globalen Strategie der Förderung der Gesundheit austauschen helfen. Die CPMS sind natürlich von dieser Konzertierungsmaßnahme betroffen.

#### *Die Familienplanungszentren*

401. Die Familienplanungszentren in der Wallonischen Region bieten eine Anlaufstelle und Informationen über alle Fragen über das Gefühls- und Sexualleben. Sie organisieren medizinische, psychologische, soziale, Ehe- und Rechtsberatung. Sie kümmern sich außerdem um die Vorbeugung mit Blick auf die Schulen, um das Vereins- und Institutionsnetzwerk: Informationen, Betreuungen, Schulungen. Einige Zentren entwickeln Tätigkeiten in speziellen Bereichen, darunter dem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch unter Beachtung des Artikels 350 des Strafgesetzbuches, und im Rahmen der Eheberatung und Familienmediation. Derzeit gibt es in der Wallonischen Region 68 zugelassene Planungsstellen.

#### *Prophylaxe übertragbarer Krankheiten im schulischen und universitären Umfeld*

402. Der Erlass vom 17. Juli 2002 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) ermöglicht eine angemessene Reaktion auf gesundheitliche Warnungen in der Schule sowie eine Eingrenzung der Ansteckungsmechanismen. Diese Gesetzgebung legt außerdem einen Rahmen für klare

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest, mit deren Hilfe die Beachtung der ärztlichen Kompetenz im Fall eines Ausschlusses gewährleistet, jeder Missbrauch vermieden und das Recht der Schüler auf Unterricht garantiert werden kann (Beispiel: Problematik von seropositiven Schülern).

#### *Bekämpfung des Doping*

403. Der Erlass vom 8. März 2001 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) untersagt jedem Sportler das Doping und regelt das Verfahren der Kontrollen und Strafen der Sportler, um deren Gesundheit zu schützen. Im Rahmen der Antidoping-Kontrollen, die von dem Durchführungserlass vom 10. Oktober 2002 vorgesehen sind, wurde der Problematik der minderjährigen Sportler durch die folgende Bestimmung besondere Aufmerksamkeit gewidmet: „Der Sportler kann verlangen, dass die Kontrolle in Anwesenheit einer Person seiner Wahl vorgenommen wird; dass der minderjährige Sportler von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer von einem der Vertreter ermächtigten Person begleitet wird.“

#### *Impfung*

404. Ein Impfprogramm der Französischen Gemeinschaft wird derzeit für Kinder und Jugendliche von 2 Monaten bis 18 Jahren durchgeführt. Man beachte hier die Einführung von zwei neuen Impfstoffen sowie seit Januar 2004 die Einführung eines Sechsfach-Impfstoffs für alle Säuglinge, die ihr Impfprogramm beginnen, der sie gleichzeitig gegen die 6 folgenden Krankheiten schützt: Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B und die Infektionen mit *Hämophilus influenzae* Typ b. Damit kann durch diesen Impfstoff die Anzahl der erforderlichen Injektionen erheblich gesenkt werden, um die Säuglinge gegen diese Krankheiten zu schützen. Die deutlich größere Bequemlichkeit durch die Verwendung dieses einzigen Impfstoffs ermutigt natürlich die Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, vor allem gegen Hepatitis B, bei der der derzeitige Deckungsgrad der Impfung noch nicht ausreicht, um die Verbreitung dieses Virus in der Bevölkerung einzudämmen.

#### *Das Fünfjahresprogramm zur Förderung der Gesundheit 2004-2008*

405. Das Dekret vom 17. Juli 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) der Französischen Gemeinschaft sieht die Ausarbeitung eines Fünfjahresprogramms zur Förderung der Gesundheit und eines operativen Gemeinschaftsplans (PCO) vor. Das am 30. April 2004 verabschiedete Fünfjahresprogramm legt die politische Linie der Französischen Gemeinschaft für die Förderung der Gesundheit in dem Zeitraum 2004-2008 fest. Unter den dort dargelegten Themen betreffen die Impfung, die Vorbeugung gegen Unfälle und die Sicherheit sowie die Förderung der kardiovaskulären Gesundheit (durch die Förderung gesunder Ernährungs- und Sportgewohnheiten) vor allem die Kinder (s. Anhang 11, Nr. 26).

#### *Bekämpfung des Tabakkonsums*

406. Am 5. Mai 2006 wurde in der Französischen Gemeinschaft hierzu ein Dekret verabschiedet (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Es führt das Rauchverbot in der Schule ein: Seit dem 1. September 2006 ist es verboten, in Räumen, die von Schülern aufgesucht werden (unabhängig davon, ob sie anwesend sind oder nicht) sowie in allen offenen Örtlichkeiten innerhalb der Einrichtung oder außerhalb von ihr, die zu ihr gehören, zu rauchen. Außerdem wird jährlich eine Information über die Gefahren des Tabakrauchens für alle Schüler und Mitglieder des Personals der Schuleinrichtungen veranstaltet. Ferner werden die Schulleitungen aufgefordert, aktiv an jeder vorbeugenden Kampagne im Rahmen der Bekämpfung des Nikotinmissbrauchs teilzunehmen.

Die Website „Dem Rauchen vorbeugen“ wurde entwickelt und online gestellt, um bei der Anwendung des Dekrets zu helfen (Verweis auf die Gesetze, institutionelle Pläne, Mittel der Hilfsdienste, pädagogische Mittel und Unterstützungen, Schulungen und Workshops zur Sensibilisierung, methodologische Hilfe bei der Durchführung pädagogischer Projekte usw.).

2007 wurde eine Evaluierung der Beachtung des Rauchverbots in den Schulen für das Unterrichtswesen, das von der Französischen Gemeinschaft erlassen worden war, durchgeführt. Die Veranstaltung eines Kolloquiums zur Beurteilung des Rauchverbots in den Schulen am 26. Februar 2007 für die Lehrkräfte, Angestellten der psycho-medizinisch-sozialen und psycho-sozialen-erzieherischen Dienste usw. ist hier zu nennen.

### *Sexuelle Gesundheit*

407. Die Aids-Vorbeugung wird mit Programmen geregelt, die auf Personengruppen mit risikogefährdeten Verhaltensweisen abgestimmt sind, und deswegen richtet sich die Aids-Vorbeugung nicht vorrangig an Jugendliche unter 18 Jahren. Allerdings sollen die Programme der Sexual- und Emotionalerziehung in der Schule langfristig die Aids-Vorbeugung integrieren.

Wir erinnern ferner daran, dass das Fünfjahresprogramme zur Förderung der Gesundheit 2004-2008 die Bekämpfung der Diskriminierung von seropositiven Personen sowie die Steigerung der Solidarität vorsieht. Ein Rundschreiben zur Aufnahme HIV-infizierter Kinder in Einrichtungen der Französischen Gemeinschaft oder von ihr subventionierten Einrichtungen wurde 2002 verbreitet. Es richtet sich an zahlreiche Akteure (Träger, Leitungen der Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen usw.). Es bietet Informationen über die Übertragungsarten der Krankheit, um den Ausschluss und die Diskriminierung seropositiver Kinder zu bekämpfen.

### *Gesunde Ernährung*

408. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Plan zur Förderung gesunder Ernährungsweisen und körperlicher Aktivität für Kinder und Jugendliche in der Französischen Gemeinschaft mit den folgenden Zielen verabschiedet: Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten der Kinder und Eltern, Intensivierung der Ernährungserziehung von Kindern und Eltern, allgemeine Gedanken über das erzieherische Umfeld und seine kulturellen, kommerziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen (s. Anhang 11, Nr. 30).

409. Die Wallonische Region hat verschiedene Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung für eine verantwortungsbewusste Ernährung ergriffen. So wurden angesichts der guten Trinkwasserqualität verschiedene Kampagnen durchgeführt, darunter die Lieferung von Trinkwasserbrunnen in vielen Schulen und das kostenlose Angebot von Wasser in diesen Schulen durch Wasserspender, um zu vermeiden, dass die Kinder zu viel süße Getränke konsumieren. In der Sammlung „Leitfaden des umweltfreundlichen Bürgers“ wurde ein Werk über die richtige Ernährungsweise, die umweltfreundlich ist und auf eine nachhaltige Entwicklung achtet, erstellt. Ein pädagogisches Werk über die Ernährung mit dem Titel „Consum’action“ wurde außerdem geschaffen, um die Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren für einen umweltfreundlichen Konsum und angemessenen Kommerz zu sensibilisieren.

### *Geistige Gesundheit*

410. Von den 57 zugelassenen und von der Wallonischen Region finanzierten Diensten für geistige Gesundheit haben 8 eine spezielle Zulassung für die Betreuung von Kindern und verfügen über spezialisierte Teams bestehend aus einem Kinderpsychiater, einem Logopäden, einem Fachmann für Psychomotorik und einem Kinderpsychologen. Jedes Jahr sind über die Hälfte der 30.000 neuen Ratsuchenden, welche die Dienste für geistige Gesundheit aufsuchen, Kinder.

411. Im Dezember 2007 begann ein Pilotprojekt ausgehend vom Dienst für geistige Gesundheit von Braine-l’Alleud, das eine Untersuchung des Angebots der Versorgung von Kindern im gesamten Gebiet der Wallonischen Region sowie spezielle, derzeit im Rahmen der Unterstützung der Elternschaft entwickelte Praktiken betrifft.

## **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

### *Geistige Gesundheit*

412. Im Bereich der psychiatrischen Behandlung von Minderjährigen, die straffällig geworden sind (s. oben Nr. 375), ist festzustellen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des diesbezüglich aufgesetzten Protokolls vom 22. Februar 2007 ein Pilotprojekt des Behandlungsplans für diese Jugendlichen vorbereitet, das demnächst dem FÖD Volksgesundheit vorgelegt werden wird.

## **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

### *Allgemeines*

413. Die Französische Gemeinschaftskommission (COCOF) hat mehrere Initiativen wie die Verstärkung der Teams für Kinder und Jugendliche in den Diensten für geistige Gesundheit (seit Januar

2004), die Erhöhung der Subventionen für die Ansprechstellen Eltern/Kinder und die Verstärkung der Teams zur Förderung der Humanisierung der Krankenhäuser (Clowns in der Klinik) mit der Einrichtung eines Supervisionsnetzes für diese Teams (Canal Santé – Gesundheitskanal) ergriffen.

#### *Schwer kranke Kinder*

414. Die COCOF hat außerdem 2002/2003 eine multisektorielle Studie über die globale Betreuung schwer kranker Kinder begonnen: Diese Studie führte zur Einrichtung des Hospichild durch das Zentrum für Soziale Dokumentation und Koordinierung, das mit der COCOM verbunden ist (s. *unten* Nr. 416).

415. Im Juni 2005 haben die zuständigen Brüsseler Minister für die Gesundheitspolitik beider Gemeinschaften beschlossen, das Maison de Répit (Haus der Ruhe) für Kinder zu gründen, die unter verschiedenen schweren Krankheiten leiden. Dieses Haus ist ein Ort, in dem die schwer kranken Kinder von 0 bis 18 Jahren für einen begrenzten Zeitraum – bei Bedarf in Begleitung ihrer Eltern – untergebracht werden können. Das Haus der Ruhe dient in mehreren Fällen als Aufnahmeort:

- wenn ein Krankenhausaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, aber die Heimkehr noch neu geregelt werden muss (Übergangsort);
- in den Fällen, in denen erschöpfte Angehörige Erholung oder Pflege bedürfen;
- wenn der Verbleib des Kindes zuhause für gewisse Zeit problematisch ist;
- wenn alle Hoffnungen auf die Gesundung eines schwer kranken Kindes aufgegeben wurden und die Endphase zuhause unmöglich zu betreuen ist.

#### *Kinder im Krankenhaus*

416. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung setzt zunächst einen Zugang zu Informationen über diese Gesundheitsversorgung voraus, die allen zur Verfügung steht. Bezüglich eines Krankenhausaufenthalts schwer kranker Kinder stellten die zuständigen Brüsseler Minister für die Gesundheitspolitik beider Gemeinschaften fest, dass es Informationen gibt, dass diese jedoch unvollständig und verstreut sind. Im Juni 2005 beschloss das zusammengetretene Kollegium der gemeinsamen Gemeinschaftskommission (COCOM), eine Website für Eltern schwer kranker Kinder einzurichten. Wenn ihr Kind im Krankenhaus aufgenommen wurde, benötigen die Eltern eine Vielzahl von administrativen, sozialen oder finanziellen Informationen. Diese Website soll die Informationen zusammenstellen und sie knapp, klar, genau, praktisch, konkret und verständlich darstellen. Seit dem 20. März 2007 ist die Website [www.hospichild.be](http://www.hospichild.be) in Betrieb. Sie umfasst über 2000 Seiten Informationen auf Französisch und Niederländisch, die in 3 Abschnitte unterteilt sind (vor / während und nach dem Krankenhausaufenthalt) sowie 4 Dossiers (Krankenhaus, wieviel kostet das / Krankenhaus und Berufsleben / Krankenhaus und Schule / Chartas). Die Information ist sowohl für die Eltern schwer kranker Kinder als auch für die Sozialhelfer und anderen Dienste, die diese Eltern betreuen, bestimmt.

#### *Geistige Gesundheit*

417. Um die Patienten, die unter psychischen Störungen leiden, optimal aufzunehmen und zu betreuen, erkennt die COCOM eine bestimmte Anzahl ambulanter Dienste für geistige Gesundheit an und unterstützt sie. Diese Dienste stehen auch Kindern offen, und einige von ihnen verfügen auch über Teams für Kinder.

418. Der Dienst für geistige Gesundheit Exil wendet sich seinerseits an die Zielgruppe der Flüchtlinge und Asylsuchenden. Seit einigen Jahren ziehen immer mehr Schulen, die eine Steigerung gewalttätigen Verhaltens bei Kindern von Migranten, die Opfer organisierter Gewalt in ihrem Herkunftsland waren, melden, das Zentrum Exil heran. Basierend auf dieser Feststellung haben die zuständigen Brüsseler Minister für Gesundheitspolitik Mitte 2007 eine Vereinbarung mit dem besagten Zentrum getroffen. Exil soll für die COCOM eine Studie durchführen, um die Machbarkeit der Entwicklung eines Schulungs- und Betreuungsprogramms für die Lehrkräfte zu ermitteln, die mit Kindern zu tun haben, die in der Schule gewalttätiges Verhalten aufweisen. Langfristig geht es einerseits darum, ein Schulungsprogramm für die Lehrkräfte zu erstellen, die in den Schulen in Brüssel arbeiten, mit didaktischen Inhalten und Instrumenten, um ihnen zu helfen, zu verstehen und angemessen einzuschreiten, wenn sie dem Phänomen der Gewalt begegnen. Andererseits soll eine Zelle zur Betreuung, die auf das Trauma des eingewanderten Kindes spezialisiert ist, gebildet werden, um die Lehrkräfte systematisch zu schulen.

### *Präventive Gesundheitsversorgung*

419. 2007 hat die COCOM in ihrem Haushalt 758.000 EUR als ihren Beitrag zur Impfpolitik ausgewiesen, die in der interministeriellen Konferenz vom 20. März 2003 verabschiedet wurde und allen Kindern auf belgischem Staatsgebiet auf der Grundlage der Vorschläge des Obersten Rates für Hygiene einen identischen Impfzeitplan gewährleistet. Seit 2007 ist die Impfung gegen Pneumokokken nach dem Beschluss der interministeriellen Konferenz vom 19. Juni 2006 einbezogen.

## **D. Die soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen (Art. 26 und Art. 18, § 3)**

### **i) Soziale Sicherheit**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

#### **Familienbeihilfen**

##### *Alle Arten von Arbeitnehmern*

420. Der Schutz der Familienleistungen wird durch das Gesetz vom 14. Juni 2004 über die Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit der in Artikel 1409, 1409bis und 1410 des Code judiciaire angegebenen Beträge verstärkt (ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 4. Juli 2006 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses Gesetz ist allgemein gültig und schützt alle Sozialleistungen.

##### *Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis*

421. Das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*), das Programmgesetz (I) vom 9. Juli 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) und das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) ändern einige Bestimmungen der koordinierten Gesetze über Familienbeihilfen für Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis. Die folgenden Neuerungen wurden eingeführt:

- Zur Ermittlung des Rangs werden auch Kinder, die Familienbeihilfen von anderen Staaten auf der Grundlage internationaler Übereinkommen erhalten, berücksichtigt (diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft);
- Nun können auch Großeltern und Urgroßeltern das Recht auf Familienbeihilfen für ihre Enkel und Urenkel erhalten, wenn sie vor der Unterbringung in einer Einrichtung zum Haushalt des Leistungsempfängers gehören;
- Die Voraussetzung, einen tatsächlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Belgien nachweisen zu können, die für den Studenten, den Lehrling, den Diplomanden und den Arbeitssuchenden gilt, der Familienleistungen erhält, wurde für die Angehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, für Flüchtlinge, Staatenlose und Angehörige eines Staates, der die (geänderte) europäische Sozialcharta ratifiziert hat, abgeschafft;
- Es wurde eine neue Leistung eingeführt, die pauschale Beihilfe für die Familie des Kindes – genauer für den Leistungsempfänger, der die Familienleistungen vor der oder den Unterbringungsmaßnahme(n) erhielt – wenn dieses bei einer Privatperson untergebracht wird. Diese Beihilfe wird diesem Empfänger zusätzlich zu dem Betrag der Beihilfen gezahlt, die der Pflegefamilie bewilligt werden. Diese Leistung kann aber zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte sich nicht um das Kind kümmert;
- Der Begriff der Lebensgemeinschaft wird zu Element, das die erforderliche Beziehung entstehen lässt, die zwischen dem Leistungsgeber und dem begünstigten Kind bestehen muss, damit der Anspruch auf Familienleistungen besteht;
- Die erneute Heirat des überlebenden Elternteils oder des überlebenden Ehegatten hatte den Verlust des erhöhten Waisensatzes für die Waise eines Arbeitnehmers und für die Waise eines Leistungsempfängers mit einer Behinderung und den Verlust des Status eines Leistungsempfängers für den Begünstigten einer Hinterbliebenenrente und für den überlebenden Ehegatten eines Leistungsempfängers zur Folge, der den Anspruch als begünstigtes Kind begründet. Die Ansprüche entstanden aber erneut, wenn die erneute Heirat geschieden wurde oder wenn der Richter den Ehegatten im Scheidungsverfahren getrennte Wohnungen anordnete.

Nun erfolgt die Wiederherstellung der verlorenen Ansprüche infolge einer erneuten Heirat oder der Bildung eines faktischen Haushalts nach der Trennung, wenn diese durch getrennte Wohnungen oder zumindest durch offizielle Nachweise des Vorhandenseins getrennter Wohnungen nachgewiesen wird;

- Die Jugendlichen, die eine Berufsausbildung in einem Unternehmen machen, die von einer Gemeinschaft oder Region organisiert wird, begründen deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder. Diese Jugendlichen haben nun Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie durch eine Ausbildungsvereinbarung im Unternehmen gebunden sind. Es darf aber kein gleichzeitiger Anspruch entweder aufgrund des Jugendlichen selbst oder aufgrund einer anderen Person im System der Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis oder im System der selbständigen Arbeitnehmer bestehen.

422. Nach der Neustrukturierung der Universitäts- und sonstigen Ausbildung infolge der Richtlinien der Europäischen Union wurden die Voraussetzungen, unter denen für das Kind Familienbeihilfe bewilligt wird, grundlegend verändert, um sie entsprechend anzupassen. Die neuen Regeln sind im königlichen Erlass vom 10. August 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) niedergelegt und ermöglichen die Anpassung des Status eines Leistungsempfängers für Studenten mit dieser neuen Regelung.

423. Eine Erhöhung der Alterszuschläge für Juli 2006 wurde sowohl im Familienbeihilfesystem für Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis sowie im System der garantierten Familienleistungen eingeführt. Die Erhöhung ist für Kinder bestimmt, die 2006 mindestens 6 und höchstens 17 Jahre alt sind (königlicher Erlass vom 20. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*)).

#### *Selbständige Arbeitnehmer*

424. Für angestellte Arbeitnehmer wurden um 2000 diverse Verbesserungen im Bereich der Familienbeihilfe eingeführt. Sie wurden allgemein in das System der Familienbeihilfe für selbständige Arbeitnehmer übertragen. Wir stellen nachstehend die Entwicklung der Familienleistungen für selbständige Arbeitnehmer dar, die in dem Zeitraum 2002-2006 umgesetzt wurden.

- Die Zahlung einer pauschalen Familienleistung an die Herkunftsfamilie anstelle derjenigen, die sie aufgrund der Unterbringung nicht mehr erhält. Diese Leistung kann aber zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte sich nicht um das Kind kümmert. Dieser Grundsatz wurde rückwirkend zum 1. Januar 2003 durch die Reform des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 eingeführt;
- Verbesserungen beim Status getrennter Familien im System der gemeinsamen elterlichen Fürsorge: Der Vater erhält die Familienbeihilfe auf einfachen Antrag hin, aber unter der Bedingung, dass das Kind denselben Hauptwohnsitz hat wie er;
- Der Begriff faktischer Haushalt wird 2000 eingeführt: Die Gesetzgebung im Bereich der Familienbeihilfen unterschied bezüglich der Zusammensetzung des Haushalts zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts und gleichgeschlechtlichen Partnern und schaffte so unterschiedliche Behandlungen, die im Hinblick auf die gezahlten Beihilfebeträge mal positiv, mal negativ waren. Der Gesetzgeber hat also den Begriff „Zusammenleben von Personen unterschiedlichen Geschlechts“ durch den Begriff des „faktischen Haushalts“ ersetzt, wodurch er so ein im Wesentlichen wirtschaftliches Kriterium anwendet, das das Privatleben der Sozialversicherten besser schützt;
- Die Erbringung des Nachweises einer getrennten Wohnung wird im Fall der Anspruchsbegründung auf der Grundlage einer Hinterbliebenenrente für ein untergebrachtes Kind, aber auch im Fall eines allein lebenden Minderjährigen und im Fall eines Kindes, das das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erleichtert (königlicher Erlass vom 17. September 2005 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*);
- Dies gilt auch für die Bewilligung des höheren Familienbeihilfesatzes für Halbwaisen; die Waise verliert den höheren Satz, wenn der überlebende Elternteil erneut heiratet oder einen faktischen Haushalt mit einer Person gründet, die bis einschließlich den dritten Grad weder verwandt noch verschwägert ist. Im Fall der Trennung des überlebenden Elternteils von seinem neuen Ehegatten/Partner kann der erhöhte Satz wieder bezogen werden, aber es gab eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob der überlebende Elternteil wieder geheiratet oder nur einen gemeinsamen Haushalt gegründet hatte: im ersten Fall konnte der erhöhte Satz wieder

erhalten werden, wenn eine gerichtliche Verfügung mit der Anordnung getrennter Wohnungen für die Ehegatten vorlag, und im zweiten Fall reichte eine einfache faktische Trennung aus. Der königliche Erlass vom 17. September 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) bestimmt nunmehr, dass die Waise ihren Status als Leistungsempfänger wieder erhält, wenn der überlebende Elternteil nicht mehr mit dem zweiten Ehegatten oder mit der Person lebt, mit der ein faktischer Haushalt gebildet worden war. Die faktische Trennung muss aus dem getrennten Hauptwohnsitz der besagten Personen ersichtlich sein, ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen aus anderen, hierfür vorgelegten offiziellen Dokumenten hervorgeht, dass die Trennung tatsächlich erfolgt ist;

- Im Interesse des Kindes werden weitere Regeln eingeführt: So ist seit dem 1. Oktober 2000 das Problem der Benennung des Beihilfeempfängers gelöst, wenn die Eltern nicht zusammenleben (z.B. nach einer Trennung), wenn sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben und wenn es ihnen nicht gelingt, zu einer Einigung über die Zahlung der Familienbeihilfe zu kommen. Sie können das Arbeitsgericht anrufen, das den Beihilfeempfänger bestimmt, wobei kraft Gesetz das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Man beachte, dass ein Einwand gegen die Zahlung an den Vater oder die Mutter auch stets vor dem Friedensrichter zum Wohle des Kindes vorgebracht werden darf;
- Es wurden verschiedene Maßnahmen für das Wohl des Kindes, zu Gunsten der Kinder von selbständigen Arbeitnehmern, die Familienleistungen erhalten, verabschiedet: Maßnahmen für Studenten, Lehrlinge, Praktikanten, junge Arbeitssuchende, aber auch im Bereich der genehmigten Obergrenzen der Vergütung für begünstigte Kinder, insbesondere die Änderungen des Beihilfesystems für das Kind, das Kurse besucht (Änderungen, die nun mit denjenigen des Systems der Angestellten vergleichbar sind – königlicher Erlass vom 12. Juli 2006 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*).

## **Reform des Systems höherer Familienbeihilfe für Kinder mit einer Behinderung**

(s. oben Nr. 344 ff.)

### **Höchstbetrag**

425. Zur Erinnerung: Der „Höchstbetrag“ ist das System der sozialen Sicherheit, das den Personen gewährleistet, dass sie den Gesamtbetrag der erforderlichen und jährlich versicherten Aufwendungen für die Gesundheitsversorgung nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der festgesetzten Obergrenze erfolgt die Erstattung an den Patienten. Dieser Grundsatz wurde in den letzten Jahren erweitert:

- Im Zusammenhang mit einem besseren Schutz schwer kranker Kinder wurde der Höchstbetrag 2002 ausgedehnt auf die Kosten für „Ernährung durch Sonde oder Stoma“ in der Wohnung des Patienten, die nun als ein persönliches Eingreifen betrachtet wird;
- Der Höchstbetrag wurde 2004 erweitert: vor dem 1. Januar 2004 war nur das Kind unter 16 Jahren betroffen. Nun sind Kinder unter 19 Jahren betroffen, wenn sie tatsächlich im entsprechenden Kalenderjahr persönliche Eingriffe in Höhe von 650 € erhalten haben;
- Höchstbetrag für behinderte Kinder: Diese dürfen den Höchstbetrag unter drei Bedingungen erhalten:
  - das behinderte Kind muss aufgrund seiner Behinderung erhöhte Familienbeihilfe infolge eines Bewilligungsbeschlusses erhalten, der spätestens am 4. Juli 2002 wirksam war,
  - die tatsächliche Inanspruchnahme der Familienbeihilfen muss in dem Kalenderjahr der Bewilligung des Höchstbetrags zumindest teilweise erfolgen und schließlich
  - das Kind muss selbst persönliche Eingriffe in Höhe von 450 EUR erhalten haben.

## **Spezielle Gesundheitsversorgung**

### *Zahnbehandlungen*

426. 2004 wurde ein Versuch der Sensibilisierung und Kostenübernahme von Zahnbehandlungen (außer Prothesen und Kieferorthopädie) bei 15.000 sozial benachteiligten Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren, die bestimmte Schulen besuchen, durchgeführt. Die Maßnahme wurde im Schuljahr 2004/2005 mit einer Zielgruppe von 30.000 Kindern fortgesetzt. Danach und seit dem 1. September 2005 werden im allgemeinen System versicherte Kinder unter 12 Jahren bei kostenloser Behandlung bei allen zahnärztlichen Leistungen mit Ausnahme der Kieferorthopädie berücksichtigt, die in der Nomenklatur der Gesundheitsleistungen aufgeführt sind. Man beachte, dass 2005 ebenfalls die Erstattung für Zahnziehen für Kinder bis 14 Jahren eingeführt wurde und eine Plaqueentfernung für Personen mit einer Behinderung ist jedes Quartal ohne Altersgrenze vorgesehen.

Bei der Kieferorthopädie stieg seit dem 1. Dezember 2006 die Altersgrenze für die Bewilligung der Erstattung seitens der Kassen von 14 auf 15 Jahre und der Nomenklatur wurde eine neue Leistung angefügt.

### *Hörgeräte*

427. 2006 wird das Höchstalter, bei dem eine vorrangige Erstattung der Kosten für bestimmte Hörgeräte seitens der Versicherung beansprucht werden kann, von 12 auf 18 Jahre angehoben.

### *Logopädie*

428. Das Höchstalter (5 Jahre), das Anspruch auf eine Erstattung der logopädischen Behandlung des Stotterns verleiht, wird abgeschafft.

### *Brillengläser*

429. Die Erstattung für die Erneuerung von Brillengläsern für Kinder wurde ab dem 1. November 2006 ausgeweitet:

- auf Kinder bis 11 Jahre (vorher 7). Eine Erstattung für die Erneuerung der Gläser wird genehmigt, wenn die Dioptrie um 0,5 abweicht;
- Während die Erstattung vorher nur für eine einzige Erneuerung genehmigt wurde, kann das Kind nun jedes Mal, wenn sich seine Dioptrie um 0,5 ändert, eine Erstattung fordern.

## **ii) Kinderbetreuungseinrichtungen**

430. Derzeit wird ein von ONE und Kind & Gezin mit Unterstützung der Nationalen Arbeitsgruppe Umwelt – Gesundheit geleitetes Projekt seit Anfang 2007 realisiert. Es soll die schädliche Auswirkung des inneren Umfelds der Kinderkrippen auf die Gesundheit der Kinder reduzieren (s. *oben* Nr. 365).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Kinderbetreuung und Familienunterstützung*

431. In Flandern unternimmt die Agentur Kind en Gezin (nachstehend abgekürzt K&G) Anstrengungen im Bereich der Kinderbetreuung und der präventiven Familienunterstützung, um für alle Familien mit Kleinkindern zugänglich zu bleiben.

432. Der Zugang zur Kinderbetreuung wurde vor allem durch Abschaffung der finanziellen, sozialen und physischen Grenzwerte erweitert. Hierfür wurden mehrere Wege eingeschlagen: Die Erweiterung der sozialen Kinderbetriebsdienste, die Unterstützung der Betreuer, Weiterleitung von Informationen an diese Angestellten über die geltenden Vorzugsregeln und Ermutigung, sich auf besonders anfällige Gruppen zu konzentrieren. So wurde die Aufmerksamkeit für die soziale Funktion der Kinderbetreuung – mit besonderem Augenmerk auf sozial schwache Familien, Familien mit einem Elternteil, einkommensschwache Familien usw. – als ein wesentliches Kriterium für den Erhalt einer Erweiterung eingeführt. Die zugelassenen und unter Aufsicht stehenden Betreuer werden ermutigt, sich Kindern, die eine Behinderung oder ein spezielles Bedürfnis haben und hierfür eine zusätzliche finanzielle

Unterstützung beziehen können, zu öffnen. Insgesamt werden etwa 140 Plätze in Einrichtungen angeboten, die ein strukturelles Angebot bieten und mehrere Plätze für Kinder mit einer Behinderung oder einem speziellen Bedürfnis freihalten.

433. Eines der obersten Ziele der *präventiven Familienunterstützung* ist die Steigerung der Zugänglichkeit und der Effizienz der Dienstleistung für sozial schwache Familien. In diesem Rahmen werden spezielle Aktionen sowohl zentral als auch regional durchgeführt. Die Aktionen zielen auf ausländische Familien, arme Familien, sozial schwache Schwangere, Flüchtlinge und Asylsuchende, Landfahrer, Kinder von Eltern, die psychiatrische Probleme haben, sowie Kinder (mit Eltern) im Gefängnis und Familien, die eine Behinderung aufweisen. Eine der Aktionen besteht darin, piktografisches Material für Personen zu entwickeln, die unter Kommunikationsproblemen (andere Sprache, leichte geistige Behinderung und (funktionelle) Analphabeten) leiden. Dieses Material gibt den Mitgliedern der regionalen Teams die Möglichkeit, die wichtigsten Informationen von K&G an diese Eltern durch Fotos und Zeichnungen mitzuteilen. So erhalten diese Eltern Informationen über das Versorgungsangebot von K&G. Eine zweite Aktion besteht in der Zusammenarbeit mit Personen, die als Familienhelfer in den regionalen Teams von K&G bezeichnet werden können. Die Familienhelfer erbringen einen eigenständigen Anteil der Dienstleistung und arbeiten gleichzeitig sehr eng mit der regionalen Krankenschwester zusammen. So bieten sie den sozial schwachen Familien ein Angebot, in denen sie über einen eigenen Anteil auf der Grundlage ihrer eigenen Kompetenzen verfügen. Durch ihre Erfahrung können die Familienhelfer die Kluft zwischen den sozial schwachen Familien und der Dienstleistung erkennen und schließen. Sie sorgen für eine Verbindung bei der Dienstleistung und verbessern so die Zugänglichkeit, Effizienz und Beteiligung der sozial schwachen Familien.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

### *Auf Kleinkinder spezialisierte Betreuungsdienste*

434. Der Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. Januar 2002 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) legt die Modalitäten der Subventionierung der vom ONE zugelassenen „auf Kleinkinder spezialisierten Betreuungsdienste“ fest. Diese spezialisierten Betreuungsdienste ersetzen die vormals Betreuungszentren und Kinderkrippen genannten Einrichtungen und betreffen Kinder zwischen 0 und 12 Jahren, die privat (und vom ONE bezuschusst) oder durch die Dienste der Jugendhilfe betreut werden. Das ONE organisiert außerdem selbst zwei spezialisierte Betreuungsstellen, „La Nacelle“ in Mons und das Aufnahmezentrum La Hulpe.

### *Betreuungsstellen für Kleinkinder*

435. Der Erlass vom 27. Februar 2003 der Regierung der Französischen Gemeinschaft (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) regelt allgemein die Betreuungszentren. Er legt Wert auf die folgenden Grundsätze:

- Die Betreuungszentren müssen nach den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geleitet werden;
- Der Zugang zum Betreuungszentrum ist ein Recht des Kindes, das es ihm gestattet, sich physisch, psychologisch und sozial gemäß einem altersgerechten pädagogischen Projekt zu entfalten;
- Das Betreuungszentrum muss den Eltern ermöglichen, ihre Verantwortung im Beruf, in der Ausbildung, bei der Arbeitssuche – kurz ihre soziale Rolle – mit ihrer elterliche Verantwortung zu vereinbaren.

Das Ziel dieses Erlasses ist, möglichst vielen Eltern und Kindern zu ermöglichen, die verfügbaren Betreuungsplätze optimal, insbesondere durch die Einführung eines Betreuungsvertrags, zu nutzen.

436. Der Erlass erkennt außerdem die Rolle der sozialen Prävention des Betreuungszentrums sowie die Ergänzung des Betreuungszentrums und der Familie in einem Rahmen des Dialogs und Zuhörens an. Soziokulturelle Besonderheiten sowie die Eigenheiten eines behinderten Kindes müssen dabei beachtet werden. Dieser Erlass soll weiterhin die Realisierung einer gewissen Anzahl an Zielen des Plans Cigogne (Bereitstellung neuer Betreuungsplätze) insbesondere durch Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit den Unternehmen ermöglichen, um neue Strukturen und Finanzierungsmechanismen zu schaffen.

Die fachliche Schulung der Kinderbetreuung läuft, und der Erlass legt neue Bedingungen für die Basisausbildung, eine Schnellausbildung und die Fortbildung der Fachleute des Sektors fest.

### *Erstausbildung des Personals der Betreuungszentren*

437. Ein Erlass vom 5. Mai 2004 der Regierung der Französischen Gemeinschaft legt in seiner geänderten Fassung (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) die anerkannten Erstausbildungen und –qualifikationen des Personals der Betreuungszentren fest

- für die Direktoren von Kindergärten;
- für die Erstqualifikationen, die die Qualifikationen von KinderpflegerInnen für die Betreuung von Kindern über 18 Monaten in den Krippen, Kleinkindbetreuungsstätten, kommunalen Kinderbetreuungszentren und Kindergärten ersetzen können;
- für die Eltern, die Kinder in von Eltern geleiteten Krippen betreuen, für das Personal von Kindergärten und für die BetreuerInnen sowie für die Eltern, die Kinder in einer von Eltern geleiteten Krippe betreuen (s. Anhang 11, Nr. 39).

438. Der Text legt vor allem die Dauer der Module, Elemente der Methodologie und Grundbegriffe fest, welche die anerkannten Module der beschleunigten Erstausbildung für bestimmte Mitglieder des o.a. Personals enthalten müssen. Den Personen, die erfolgreich daran teilgenommen haben, werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

### *Das Fortbildungsprogramm für die Fachleute für Kinder*

439. Ein Fortbildungsprogramm für die Fachleute der Kinderbetreuung wurde seit September 2002 ausgearbeitet. Dieses Programm wurde auf der Grundlage einer Analyse des Schulungsbedarfs erstellt. Es nennt die Aktionsgrundsätze und legt die darzulegenden Themen fest. Diese Schulungen sind für alle Fachkräfte der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren bestimmt: Leiter der Betreuungszentren, Kinderpfleger und –pflegerinnen, BetreuerInnen der Schulhorte für Kinder, JugendarbeiterInnen außerhalb der Schule, Angestellte in nicht subventionierten Betreuungszentren.

### *Kodex für Qualität bei der Betreuung*

440. Der Erlass vom 17. Dezember 2003 (s. Anhang 32) legt einen „Qualitäts“-Ansatz für jede Person fest, die regelmäßig eine Kinderbetreuung für Kinder unter 12 Jahren organisiert. Ziel dieses Textes:

- Gewährleistung einer Betreuung, die die vielfältigen Bedürfnisse der betreuten Kinder und insbesondere diejenigen nach einer physischen, psychologischen, sozialen, kognitiven und affektiven Entwicklung berücksichtigt;
- Gewährleistung der Kohärenz der Betreuungspraktiken der verschiedenen Betreuungszentren, die ein Kind besuchen soll, durch Festlegung gemeinsamer Grundsätze;
- Einleiten und Förderung eines dynamischen Prozesses der Überlegung zu professionellen Praktiken für die Qualität der Betreuung.

441. Dieser Qualitäts-Kodex beginnt mit der Definition von Zielen, welche die Kinderbetreuungszentren verfolgen sollen und die in vier Kategorien unterteilt sind: pädagogische Grundsätze, Organisation der Aktivitäten und Gesundheit, Zugänglichkeit, Betreuung. Diese Ziele werden vom Betreuungszentrum mittels eines Betreuungsprojekts umgesetzt, das in Teamarbeit und in Absprache mit denjenigen, die ihnen ihr Kind anvertrauen, erarbeitet wird. Um diesen Teams dabei zu helfen, wurde eine Broschüre „Leitfaden für die Qualität der Betreuung“ herausgegeben und es wurden in Form von Workshops begleitende Maßnahmen veranstaltet (s. Anhang 11, Nr. 27).

### *Der Plan Cigogne I und II*

442. Die Pläne Cigogne I und II sollen in der Französischen Gemeinschaft das von der Europäischen Union beim Gipfeltreffen in Barcelona (15.-16. März 2002) festgesetzte Ziel, nämlich einen Deckungssatz von Betreuungsplätzen für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren von etwa 33 % im Jahr 2010, umsetzen. Es geht also darum, schrittweise die Zahl der Betreuungsplätze für Kleinkinder zu steigern und dabei auf die Angebotsvielfalt zu achten. Die Anwendung dieser Pläne ist im Verwaltungsvertrag des ONE festgelegt (s. oben Nr. 252 ff.). Die beiden Pläne folgten aufeinander, der erste deckte die Jahre 2003 bis 2005 ab. 2005 wurde er geändert, um die gesteckten Ziele zu erfüllen.

Der zweite, 2005 verabschiedete Plan zielt auf die Steigerung von 8000 Plätzen bis 2009 mit der Priorität auf subventionierte Betreuungsplätze (etwa 5000) ab, wo sich der finanzielle Beitrag der Eltern nach ihrem Einkommen richtet. Es wurden Synergien zwischen der Französischen Gemeinschaft und den Regionen im Bereich der Hilfe bei der Arbeitssuche und der Infrastrukturen hergestellt (s. Anhänge 33

und 11, Nr. 28). So werden 650 zusätzliche KinderpflegerInnen, die von der Wallonischen Region subventioniert werden, zwischen 2006 und 2009 für die Betreuungsdienste bereit gestellt, um das Ziel des Deckungssatzes von 33 % auf dem gesamten Gebiet der Französischen Gemeinschaft zu erfüllen.

#### *Infrastrukturen und Kinderbetreuung in Gewerbegebieten*

443. Der Erlass vom 11. März 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über Betreuungseinrichtungen in wirtschaftlichen Gebieten gestattet die Subventionierung von Hilfsdienstzentren, die u.a. Krippen umfassen können, in Gewerbegebieten. 2005 haben mehrere interkommunale Vereinigungen für wirtschaftliche Entwicklung die Unternehmen in Gewerbegebieten für die Entwicklung dieser Maßnahme sensibilisiert, was die Gründung von zwei Krippen in Gosselies und in Tihange zur Folge hatte. Durch diese Maßnahme soll die Vereinigung von Berufs- und Familienleben verbessert werden. Die Wallonische Region hat außerdem Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro für die Bezuschussung neuer kommunaler Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 3 Jahren bereit gestellt.

#### *Förderung des Wechsels der Kinder zwischen den Betreuungszentren und den Vorschulen*

444. Um die breite Öffentlichkeit und die Fachleute für die Bedeutung zu sensibilisieren, das Kind und seine Eltern beim Eintritt in die Vorschule zu begleiten, hat das ONE eine Informationskampagne „Wechsel in die Schule“ veranstaltet. Sie begann im Jahr 2004 und wurde 2005 mit der Verbreitung von zwei Materialien zu diesem Thema fortgesetzt: eine pädagogische Unterlage „Dis, c’est quand que je vais à l’école? (Sag mal, wann komme ich in die Schule?“) und ein Mikroprogramm für den familiären Bereich „École maternelle, qu’est-ce qu’il y fait? (Vorschule, was wird dort gemacht?“) (s. Anhang 11, Nr. 29).

445. Um noch die Qualität der Betreuung und des Personals für 2,5 bis 3-Jährige in den Vorschulen zu steigern, haben die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaft ein Übereinkommen geschlossen, das die Bereitstellung von 300 zusätzlichen, von der Region Wallonien subventionierten Kinderpflegern in den Vorschulen mit Vorrang der Schulen mit positiver Diskriminierung festlegt.

Die Wallonische Region wird künftig 140 zusätzliche Vollzeitstellen der außerschulischen Betreuer bezuschussen, um die Betreuung der Kinder unter 12 Jahren zu fördern und zur Professionalisierung dieses Sektors beizutragen.

## **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

#### *Betreuung des Kleinkindes*

446. Die Französische Gemeinschaftskommission (COCOF) und die Region Brüssel-Hauptstadt vereinen ihre Bemühungen zum Ausbau der Betreuung von Kleinkindern.

- Die COCOF legt mit einem Erlass die vorrangigen Finanzierungsvoraussetzungen für die Infrastruktur der Betreuungszentren in sozial schwachen Vierteln fest;
- Die COCOF finanziert Betreuungsinitiativen von Kindern im Rahmen des Erlasses über sozialen Zusammenhalt;
- 2006 hat die COCOF die Mittel für die Kleinkindbetreuung praktisch verdreifacht, sodass neue Plätze in der Region Brüssel geschaffen werden konnten;
- Eine Struktur zur Unterstützung des Ausbaus der Betreuung wurde eingerichtet und ein Raster des gesamten Angebots mit Schwerpunkt auf den Betreuungszentren erstellt, die soziale und kulturelle Bedürfnisse der Familie erfüllen (das Centre d'expertise et de ressources pour l'enfance – Zentrum für Experten und Mittel für die Kinder);
- Die Region aktiviert insbesondere mit Hilfe europäischer Programme (FEDER), Verträgen mit Vierteln, des Plans für Kinderkrippen und ihre Beschäftigungspolitik, die Steigerung der Anzahl an finanziell tragbaren Plätzen.

## **E. Lebensstandard (Art. 27, § 1 bis 3)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### **i) Im steuerlichen Bereich**

447. Die Kosten für Kinderbetreuung sind von allen Nettoeinkünften in Höhe von 11,20 EUR pro Kind und Betreuungstag steuerlich absetzbar. Es traten Änderungen im Sinne einer Erweiterung des Systems dieser Kinderbetreuungskosten ein, was sich mit Sicherheit positiv auf den Lebensstandard der betroffenen Familien auswirken wird.

- Ab dem Steuerjahr 2006 wurde die Altersgrenze für diese Absetzung auf zwölf Jahre erhöht (vorher drei Jahre).
- Das Gesetz vom 27. Dezember 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) führt eine Änderung bei den absetzbaren Kostenarten ein. Bis zum Steuerjahr 2005 mussten die Kosten gezahlt worden sein, um abgesetzt werden zu können: an anerkannte Einrichtungen (die vom ONE, von K&G oder von der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst oder kontrolliert werden), an Kinderkrippen oder an selbständige Pflegefamilien unter der Aufsicht dieser Einrichtungen oder auch an Vor- oder Primarschulen. Ab dem Steuerjahr 2006 werden außerdem die Kosten berücksichtigt, die an andere als die oben genannten lokalen, gemeinschaftlichen oder regionalen Behörden oder an Einrichtungen oder Betreuungszentren gezahlt wurden, die mit der Schule oder ihrem Träger in Verbindung stehen. Der Steuerabzug ist ebenfalls für Feriencamps, die von Jugendbewegungen organisiert werden, für Spielbereiche, die von den Kommunen eingerichtet werden, und für verschiedene Praktika im sportlichen, wissenschaftlichen, sprachlichen, kulturellen usw. Bereich möglich. Schulausflüge sind hiervon nicht betroffen.

448. Das Gesetz vom 27. Dezember 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) ändert die steuerliche Maßnahme bezüglich der Mittelternschaft.

- Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen nicht mehr jedes Jahr einen gemeinsamen schriftlichen Antrag einreichen, sie übergeben ein einziges Mal eine Kopie des Gerichtsbeschlusses oder der Vereinbarung, die von einem Richter eingetragen oder genehmigt wurde, in der ausdrücklich erwähnt ist, dass die Unterbringung der betroffenen Kinder zu gleichen Teilen zwischen den beiden Steuerpflichtigen aufgeteilt ist;
- Es wird für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das am 1. Januar des Steuerjahres noch nicht 3 Jahre alt ist, ein Zuschlag zum Steuerfreibetrag, der zwischen den Steuerpflichtigen, die Mittelternschaft ausüben, aufgeteilt werden kann, eingeführt, wobei festgelegt ist, dass dieser Zusatzbetrag nicht mit dem Abzug der Betreuungskosten für dieses Kind kumuliert werden darf. Vorher konnten nur die üblichen Zuschläge für unterhaltsberechtignte Kinder aufgeteilt werden.
- Bis dato war der Abzug des Unterhalts für Kinder ausgeschlossen, bei denen die gemeinsame elterliche Fürsorge beantragt worden war. Es kann sein, dass ein Elternteil, der für ein Kind unter der Regelung der gemeinsamen elterlichen Fürsorge Unterhalt zahlt, es dennoch steuerlich interessanter findet, den Abzug dieses Unterhalts zu beantragen, als die Übertragung der Hälfte der Zusatzbeträge, auf die dieses Kind Anrecht hat. Um dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, sich für diesen Steuervorteil zu entscheiden, werden die Zusatzbeträge des steuerfreien Einkommensbetrags, die durch dieses Kind in Anspruch genommen werden dürfen, nicht zwischen den beiden Eltern aufgeteilt, wenn einer von ihnen regelmäßig Unterhalt für dieses Kind zahlt, der steuerlich abgesetzt wird;
- Der zusätzliche Betrag des steuerfreien Anteils für einen Alleinerziehenden wird nicht nur dem einzeln besteuerten Elternteil, der ein oder mehrere Kinder unterhält, sondern auch dem einzeln besteuerten Elternteil bewilligt, dem die Hälfte der Zusatzbeträge von dem steuerfreien Einkommensanteil für ein oder mehrere unterhaltsberechtignte Kinder zugeteilt wird (Inkrafttreten: Steuerjahr 2008).

Diese Steuerreformen sollten den Eltern ermöglichen, einen höheren Lebensstandard für ihre Kinder anzustreben.

#### *Steuerliche Behandlung von verschwundenen oder entführten Kindern*

449. Das Gesetz vom 27. Dezember 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) geht unter bestimmten Voraussetzungen davon aus, dass verschwundene oder entführte Kinder unterhaltsberechtigt sind, was vorher nicht der Fall war. Das Kind darf nicht das Alter von 18 Jahren erreicht haben, das Kind muss bereits für das vorhergehende Steuerjahr Unterhalt vom Steuerpflichtigen erhalten haben und der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass er spätestens am 31. Dezember des Steuerzeitraums die Entführung oder das Verschwinden bei der Polizei gemeldet oder eine diesbezügliche Klage angestrengt hat. Wenn er diese Bedingungen erfüllt, gelten entführte und verschwundene Kinder als unterhaltsberechtigte Kinder (Inkrafttreten: Steuerjahr 2008).

#### **ii) Im Bereich der Sozialhilfe**

450. Es gab zwei Gesetzesänderungen zu Gunsten der Kinder, um ihren Lebensstandard in bestimmten Situationen zu verbessern:

- Berücksichtigung des Kindes eines Empfängers eines sozialen Eingliederungseinkommens unabhängig von der Zusammensetzung der Familie dieses Empfängers. Der Gesetzgeber hat 2006 das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung geändert (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Jeder Empfänger des Eingliederungseinkommens (Sozialhilfe der öffentlichen Sozialhilfezentren), der mit einem Kind zusammenlebt, erhält einen Zuschlag zu seiner Beihilfe unabhängig von der Zusammensetzung seiner Familie (allein lebend oder in Gemeinschaft lebend). Was auch geschieht – die Person, die täglich mit einem Kind zusammenlebt und diese Sozialbeihilfe erhält, bekommt diese Erhöhung;
- Bezüglich der Berücksichtigung eines von seinen Eltern begleiteten Kindes, die sich widerrechtlich im Staatsgebiet aufhalten, ist ein Fortschritt zu verzeichnen. Gemäß dem Grundgesetz der öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976 konnten nämlich sich illegal im Land befindliche Familien nur medizinische Nothilfe erhalten. Die Reform ermöglicht den öffentlichen Sozialhilfezentren, den Bedarfzustand infolge der Tatsache, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht für einen Ausländer unter 18 Jahren, der sich illegal mit ihnen im Land aufhält, nicht nachkommen oder nachkommen können, festzustellen. In diesem Fall kann das Kind materielle Hilfe erhalten, die ihm in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt wird. Dieses Recht wurde durch die Garantie der Anwesenheit von Personen im Aufnahmezentrum ergänzt, die tatsächlich die elterliche Fürsorge wahrnehmen.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

##### *Stadtpolitik*

451. Die flämische Behörde betreibt eine Stadtpolitik, deren Ziel die Bekämpfung der Abwanderung aus der Stadt und die Erhöhung der demokratischen Basis ist. Wichtigstes Ziel ist, junge Familien mit Kindern (und Personen über 55 Jahre) anzuziehen. Der Städtefonds ist einer der Eckpfeiler der Städtepolitik in Flandern. Der Städtefonds hat die folgenden Ziele: Steigerung der Lebensqualität in der Stadt und in den Stadtvierteln, Bekämpfung von Dualität und Verbesserung der Self-Gouvernance der Städte. Am 13. Dezember 2002 wurde das Dekret über die Festlegung der Regeln zur Arbeitsweise und Aufteilung des flämischen Städtefonds verabschiedet. Es wurde für den Zeitraum 2003 bis 2007 ein Vertrag mit 13 Stadtzentren (Gent, Antwerpen, Alost, Brügge, Hasselt, Genk, Courtrai, Löwen, Malines, Ostende, Roulers, Saint-Nicolas und Turnhout) und mit der Kommission der Flämischen Gemeinschaft für Brüssel geschlossen. Da das Ziel darin besteht, die Städte in attraktive Wohnorte für Familien mit Kindern umzuwandeln, muss sich die Attraktivität der Stadt für die Jungen und die Kinder auch in politischen Vereinbarungen des Städtefonds niederschlagen. Die Stadtzentren und die Kommission der Flämischen Gemeinschaft haben die Bestimmungen zu Kindern und Jugendlichen in ihrem politischen Vertrag aufgenommen. Die angestrebten Wirkungen betreffen im Wesentlichen das Unterrichtswesen, die Steigerung der Attraktivität der Städte für Kinder und Jugendliche (s. Anhang 6, Nr. 27) und die stärkere

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Jugendorganisationen sowie sportlichen und kulturellen Organisationen (s. Anhang 6, Nr. 28). Die Ausgabe 2006 des Stadsmonitor zeigt, dass die Abwanderung gebremst wurde (cf. <http://www.thuisindestad.be/html/monitor/index.html>). Es zeigt sich aber, dass die meisten Städte noch unter einer Abwanderung junger Familien und junger Erwerbstätiger leiden.

452. Man kann zudem auf den allgemeine Grundsatz um Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung verweisen (s. *oben* Nr. 166-170).

## **b.2 Regierung der Wallonischen Region**

### *Zum Thema Leben in der Stadt*

453. Der mehrjährige Aktionsplan der Wallonischen Region zum ständigen Leben in den touristischen Ausstattungen sollte sich auf die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder auswirken. Dieser Plan ist in zwei Phasen unterteilt: die erste, am 10. Oktober 2003 begonnene Phase will die Wiedereingliederung in eine angemessene Wohnung für die erfassten Personen fördern, die auf einem Camping-Platz oder in einer anderen Ausrüstung in einem Überschwemmungsgebiet leben, die zweite, am 27. Januar 2005 gestartete Phase will die Lage der Ausstattungen ohne Camping-Plätze, die sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet befinden, von Fall zu Fall prüfen, um den betroffenen ständig dort lebenden Personen zu helfen und das Gebiet besser an seine tatsächliche Nutzung anpassen sowie gegebenenfalls die Gebiete in Wohngebiete umwandeln. (s. Anhang 28, Nr. 1)

454. Ein Erlass der wallonischen Regierung vom 6. September 2007 regelt die „Vermietung von Wohnungen, die von der wallonischen Wohnungsgesellschaft oder von öffentlichen Wohnungsgesellschaften verwaltet werden.“ Zur Berechnung der Punkte, die vorrangig einen Anspruch auf eine Wohnung begründen, ist vorgesehen, dass die Gesellschaft das Kind oder die Kinder berücksichtigt, die bei dem einen oder dem anderen Haushaltsmitglied untergebracht sind, was in einem Urteil beurkundet ist. Mit dieser Bestimmung soll ermöglicht werden, dass man bei einer abwechselnden Betreuung ein Zimmer für das Kind erhält. Dieser Erlass sieht auch die Möglichkeit vor, den Schülern und Studenten mit spezifischen Modalitäten Sozialwohnungen zuzuteilen.

### *Zum Thema Vorbeugung*

455. Die Programme zur Vorbeugung und Nähe, die in der Wallonischen Region durchgeführt werden und gemeinhin die Dekrete „PPP“ genannt werden, ermöglichen die Unterstützung von Aktionen, welche die lokalen Bedürfnisse bezüglich der Vorbeugung gegen bedenkliche Situationen, Armut und Ausschluss erfüllen. Diese Programme sollten die Möglichkeit bieten, einigen Familien und damit einigen Kindern zu ersparen, Situationen eines Ausschlusses oder der Armut zu erleben, aufgrund derer es den Eltern nicht möglich ist, ihren Kindern einen einwandfreien Lebensstandard zu bieten. (s. Anhang 28, Nr. 1)

## **F. Die Probleme und Ziele für die Zukunft**

### *Behinderte Kinder*

456. Zunächst sollte angemerkt werden, dass Belgien möglichst bald das Übereinkommen über die Rechte von Personen mit einer Behinderung ratifizieren wird.

Im Hinblick auf die Information der Zielgruppe müssen die Familien mit einem behinderten Kind systematischere und zentralisierte Informationen erhalten können, beispielsweise über die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel und die Existenz von Jugend- und Sportverbänden für jeden Minderjährigen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Diesbezüglich wird die geprüft, ob die Einrichtung einer zentralisierten Informationsstelle (z.B. eine allgemeine Website mit Links zu den verschiedenen zuständigen Stellen), auch für eine ergänzende Information über Mobilität, durchführbar ist. Auch im Hinblick auf eine medizinische und psychosoziale Betreuung gibt es dringenden Bedarf einer besseren Koordinierung der Kontrolle und der Information über die therapeutischen Möglichkeiten, auf den reagiert werden muss.

Bei der sozialen Einbindung von behinderten Personen haben die Medien eine wichtige Rolle. Sendungen über und von Behinderten können dazu beitragen, Behinderungen das Außergewöhnliche zu nehmen. Die Förderung der Einbindung über die Medien, beispielsweise durch die Darstellung, wie die

Fähigkeiten zahlreicher Behinderten es ihnen erlauben, sich vollständig in mehrere Aspekte des Alltags zu integrieren, und durch die Veranschaulichung, wie praktische Probleme und Vorurteile diese Integration behindern können, ist die einzige Art, auf die aktuelle Realität, d.h. auf den Alltag, den Behinderte häufig zwangsläufig in einer Parallelwelt erleben, einzuwirken. In dieser Hinsicht wird die Durchführbarkeit der Konditionierung der Bewilligung staatlicher Subventionen für konkrete Anstrengungen der Medien zur Verbreitung der Philosophie der Einbindung geprüft.

Städtebauliche und architektonische Voraussetzungen für die Zugänglichkeit und Nutzung von Gebäuden fallen in den Zuständigkeitsbereich der Regionen. Abgesehen von den diesbezüglich in jeder Region geltenden Vorschriften mit Gesetzeswert und unter Beachtung dieser Vorschriften und Prüfverfahren von Baugenehmigungen ist es angebracht, jede freiwillige Verbesserung der Zugänglichkeit für Kinder mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu fördern.

### *Kinder im Krankenhaus*

457. Entsprechend der tatsächlichen Situation auf den verschiedenen Befugnisebenen wird die schrittweise Einführung der Kontrolle der folgenden, von der Unicef für die Beachtung der Rechte von Kindern im Krankenhaus formulierten Empfehlungen kontinuierlich von den zuständigen Behörden beurteilt werden.

- die Krankenhäuser müssen sich alle bemühen, das Label „Kinderfreundliches Krankenhaus“ („childfriendly hospital“) zu erhalten und an die spezifischen Bedürfnisse von Kindern angepasst zu werden;
- die Information und Kommunikation zwischen der Ärzteschaft einerseits und den Familien andererseits sind an die Situation anzupassen;
- Die Teilnahme der Kinder muss geregelt werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, nach Möglichkeit angehört zu werden;
- Die Anwesenheit von Bezugspersonen bei den Kindern muss gefördert werden (flexible Besuchszeiten, Möglichkeit für die Eltern, bei ihren Kindern zu übernachten usw.)
- Es müssen Entspannungsmöglichkeiten für die Kinder eingerichtet werden (Freizeitgestaltung und Spiele);
- Bei langen Behandlungen ist eine entsprechende Schulausbildung zu organisieren;
- Eine bessere Schmerzbehandlung ist erforderlich;
- Die Betreuung der Kinder in der Psychiatrie muss verbessert werden;
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der wirtschaftliche Faktor kein Hemmnis für die bessere Betreuung der Kinder ist.

Außerdem wird bei den Notdiensten in den Krankenhäusern darauf geachtet, dass ein ganzer Kontrollweg für misshandelte Kinder eingerichtet und festgelegt wird, bevor das betreffende Kind entlassen wird.

458. Die zuständigen Behörden werden prüfen, wie die Rechte des Kindes im Krankenhaus vor allem im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung ihrer Meinung je nach Alter und Urteilsfähigkeit noch verbessert werden können.

### *Sexuelle Gesundheit*

459. Im Hinblick auf die Aids-Problematik verpflichten sich die zuständigen Regierungen, dass die Prävention bezüglich Minderjähriger trotz den Fortschritten, die medizinisch erreicht werden konnten, erneut besonders beachtet wird, um die Zahl der in utero infizierten Kinder durch ein rasches, effizientes Einschreiten während der Schwangerschaft zu senken. In diesem Zusammenhang kann die Praxis des Instituts für Tropenmedizin erwähnt werden, die unterschiedliche kulturelle Auffassungen berücksichtigt

und eine Zusammenarbeit mit Referenzpersonen für jede Kultur eingerichtet hat, um gute Kontakte mit den betreffenden Gemeinschaften herzustellen.

#### *Zu hohe Medikamentenabgabe*

460. Die aktuelle Tendenz einer Medikamentenverabreichung zur „Normalisierung“ des Kindes nach dem Muster, das den Erwachsenen am besten passt (ein braves, intelligentes Kind) muss hinterfragt werden. Jedes Kind hat das Recht, seine Persönlichkeit unter Beachtung der Rechte anderer zu entwickeln. Die zuständigen Regierungen werden weiterhin darauf achten, dass die Maßnahmen für Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung und nicht allein nach dem, was für die Gesellschaft der Erwachsenen wünschenswert ist, getroffen werden.

#### *Kinderbetreuung*

461. Im Hinblick auf die Betreuung von Kleinkindern und die außerschulische Betreuung ist und bleibt der Mangel an Betreuungsplätzen das größte Problem an sich. Außerdem stellt sich die Frage der Qualität der Betreuung, aber auch der Kommerzialisierung des Sektors.

Die zuständigen Behörden verpflichten sich deswegen, diesem Problem des Platzmangels weiterhin absoluten Vorrang einzuräumen und gleichzeitig die Qualität der angebotenen Betreuung zu gewährleisten. Diese basiert weiterhin auf einem erzieherischen Ansatz, der Vielfalt und Beteiligung anstrebt.

Um Zugänglichkeit und Vielfalt der Betreuung zu erhalten, wird geprüft werden, ob die Lage verbessert werden kann, indem man den Erhalt und die Schaffung von Betreuungseinrichtungen fördert, die bei den Kosten das Einkommen der Eltern berücksichtigt.

Außerdem werden die speziell von der außerschulischen Betreuung betroffenen Behörden die diesbezüglichen Regeln prüfen, um zu sehen, ob sie ein ausreichendes, effizientes Kontinuum zwischen den einzelnen Betreuungsstätten oder –arten sowie die Qualität dieser außerschulischen Betreuungszeit, die das Kind verbringt, gewährleisten.

#### *Armut und Lebensstandard*

462. Bezüglich der Senkung des Prozentsatzes an Armut in Belgien hat das Forschungszentrum Innocenti der UNICEF<sup>2</sup> geprüft, ob die Behörden angemessene Entscheidungsfähigkeit besitzen, diesen Satz zu senken und unter den Grenzwert 5 % zu drücken. Die Regierungen, die sich bewusst sind, dass diese Entscheidung bereits eine erste, äußerst ehrgeizige Phase ist, werden sich für die maximale Reduzierung der Armut einsetzen.

463. Zu Armut und Lebensstandard der Kinder können zwei allgemeine Bemerkungen gemacht werden.

Zunächst ist ein multidimensionaler Ansatz erforderlich, um alle Aspekte und alle Arten von Problemen der in unsicheren Verhältnissen lebenden Familien abzudecken. Weiterhin müssen diese verschiedenen Dimensionen in einem globalen Ansatz der Situation betrachtet werden. Ein globaler und gleichzeitiger Ansatz und entsprechende Behandlung der verschiedenen Problembereiche sind erforderlich. Dazu wird sichergestellt, dass der nationale Aktionsplan zur Bekämpfung der Armut fortgesetzt wird. Die regelmäßige Veranstaltung interministerieller Konferenzen zur Armut wird fortgesetzt, um die diesbezügliche Politik zu harmonisieren und zu koordinieren.

464. Dann wird der Zugang zu Informationen über Hilfe und Unterstützung für in unsicheren Verhältnissen lebende Personen systematisiert, erweitert, aber auch an die Zielgruppe angepasst (über entsprechende Medien, u.a. mit Hilfe von Bildmaterial).

465. Es wurde festgestellt, dass, um die Armutssituation in Belgien korrekt zu erfassen, eine einheitliche Methodologie zur Bezifferung der Armut entwickelt werden muss. Eine einzige und von allen betroffenen Diensten und Instanzen anwendbare Methode würde es gestatten, die Situation global zu erfassen und angemessenere Lösungen auszuarbeiten. Die Regierungen werden deswegen im Rahmen der Fortsetzung des Aktionsplans zur sozialen Einbindung die hierfür vorhandenen Statistiken koordinieren und optimieren.

466. Zum Thema Zugang zu Energie besteht die Feststellung, dass es derzeit noch immer Familien in einer schwierigen Lage gibt, denen Strom und Gas (außer im Winter von Dezember bis März) abgeschaltet werden kann, obwohl zahlreiche Kinder betroffen sind, weiterhin. Unter Beachtung von Artikel 27 KRK werden mehrere Ziele festgesetzt.

Um das Problem in voller Kenntnis der Sachlage anzugehen und es angemessen zu lösen, werden jährliche Statistiken über den Zugang zu Energie seitens Familien in schwieriger Situation geführt.

Die Regelungen im Bereich der Energie sind sehr komplex (insbesondere seit der Liberalisierung des Marktes aufgrund der zahlreichen beteiligten Stellen) und die Nutzer riskieren einen Anstieg ihrer Schulden in einem komplizierten System, das sie nicht vollständig verstehen, weswegen jede zuständige Befugnisebene die Verteilung einer hinreichend verständlichen Broschüre veranlassen muss.

Eine Studie über die Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen wird bezüglich der Hilfsmaßnahmen durchgeführt, die getroffen werden können, um gegen das völlige Abschalten von Gas oder Strom zu kämpfen (mit Ausnahme der Fälle eines offensichtlichen Betrugs oder bei Unsicherheit, und mit den erforderlichen rechtlichen Garantien), darin eingeschlossen die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die von allen Verbrauchern gezahlten Tarife, wenn Kinder dadurch Gefahr laufen, gesundheitsschädliche Folgen zu erleiden.

467. Es hat sich erwiesen, dass eine finanziell schwierige Lage dazu führen kann, wegen fehlender finanzieller Mittel die Gesundheitsversorgung hinauszuschieben. Die zuständigen Regierungen verpflichten sich, jedem den Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Außerdem sind die gesundheitlichen Probleme der betreffenden Familien häufig die direkte Folge ihres zu geringen Lebensstandards. Deswegen wird die allgemeine Politik zur Bekämpfung der Armut intensiviert (finanzielle Hilfen, Wohnungsgeld, Renovierungsbeihilfe, Zugang zu Energie), um den Lebensstandard der in Armut lebenden Familien zu verbessern und so zu ermöglichen, dass die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Probleme verringert werden.

468. Es werden noch immer Probleme der Familien mit Kindern beim Erhalt einer angemessenen Wohnung festgestellt. Diese Lage hat zahlreiche negative Folgen für die Situation von Kindern, die in Armut leben, insbesondere auf Gesundheit, Familienleben und Unterbringung der betreffenden Kinder.

Die im Rahmen der Durchführung des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Armut getroffenen Maßnahmen werden intensiviert. Außerdem werden die Empfehlungen des Berichts der Dienststelle zur Bekämpfung von Armut, Schwierigkeiten und sozialem Ausschluss, die im Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus eingerichtet ist, vom Dezember 2007 sowie die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO vom November 2007 angewandt.

## **VII. UNTERRICHTSWESEN, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN**

469. Bezüglich dieses Abschnitts sind die Maßnahmen, die nach den formulierten Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes nach der Vorlage des vorhergehenden periodischen Berichts Belgiens getroffen wurden, in den Absätzen 503-503 und 503 und 503 aufgenommen.

### **A. Bildung einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Kinder im Krankenhaus*

470. In dem Zeitraum 2002-2006 wurden neue Normen, die die Qualität der Behandlung von Kindern im Krankenhaus gewährleisten sollen, verabschiedet, darunter der königliche Erlass vom 13. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Diese Normen sollen u.a. die Veranstaltung von Freizeit- und Bildungsaktivitäten für diese Kinder ermöglichen (s. *oben* Nr. 371).

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Schulpflicht*

471. Das Gesetz über die Schulpflicht vom 29. Juni 1983 (Artikel 3) überträgt der flämischen Behörde die Zuständigkeit und damit auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Anmeldung und den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler zu kontrollieren. Die Kontrolle der Anmeldungen ist zweigeteilt: die Kontrolle der Anmeldungen am 1. Oktober (eine punktuelle „Fotografie“) in der Primarschule und der Sekundarschule und die Überwachung der Entwicklung der Schüler nach dem 1. Oktober (permanenter Prozess). Auf die verschiedenen, im Zusammenhang mit der Schulpflicht durchgeführten Versuche und Projekte folgten mehrere Initiativen. 2006 hat der flämische Minister für Bildung und Unterrichtswesen eine detaillierte Evaluierung der Kontrolle und des Umgangs mit Problemen bei der Schulpflicht veranlasst. Trotz mehrerer positiver Entwicklungen (verbesserte Vorbeugung und Kontrolle der Schüler, die lieber die Schule schwänzen, verstärkte Kontrolle des Hausunterrichts) erwiesen sich zusätzliche staatliche Initiativen als unbedingt erforderlich. Um dieser Problematik begegnen zu können, hat der Minister für Bildung und Unterrichtswesen einen neuen Plan mit dem Titel „Ein ausführlicher Ansatz des Schuleschwänzens und des Fehlens in der Schule“ vorgelegt (Juni 2006) (cf. <http://www.ond.vlaanderen.be/nieuws/2006p/0217-spijbelen.htm>). Der Aktionsplan teilt sich in zwei Achsen auf. Zunächst setzt die anfängliche Annahme voraus, dass für das Fernbleiben die Verantwortung geteilt ist. Alle Akteure müssen sich für eine Lösung dieser Problematik einsetzen. Zweitens erfordert das Problem des Fernbleibens einen umfassenden Ansatz: sowohl die Sensibilisierung, die Prävention und die Betreuung als auch die Strafen erweisen sich als wichtig. Die Schüler, die in den Klassen Probleme bereiten, können die Arbeitsweise einer Schule stark behindern. Manchmal bleibt ihr zeitweiser Ausschluss die einzige Lösung. Um zu vermeiden, dass die Schüler die Schule endgültig verweigern, wurde ein Versuch mit dem „Time out“ durchgeführt. Die wirklich schwierigen Schüler werden extern von einer spezialisierten Stelle betreut. Das Ziel dabei ist, dass sie sich anschließend wieder mit einer neuen Geisteshaltung eingliedern und ihre Schulbildung mit Erfolg fortsetzen. Anhand der mit vier Pilotprojekten gesammelten Erfahrungen ist die Time-out-Methode im flämischen Unterrichtswesen strukturierter geworden. Dabei sollte der kurzfristige vom langfristigen Time out unterschieden werden. Bei einem langfristigen Time out werden die Schüler, die ein sehr problematisches oder motivationsloses Verhalten zeigen, drei bis sechs Wochen von der Schule ausgeschlossen und extern betreut. In diesem Zusammenhang wurden sechs langfristige Time-out-Projekte für 182 Plätze genehmigt. Weiterhin können 645 Schüler 14 kurzfristige Time-out-Projekte betreffen. Der kurzfristige Time out ist über einen Zeitraum von fünf bis zehn Tagen gestaffelt. Die Schulen, die den kurzfristigen Time out empfehlen, werden auch ermutigt, ein Gruppengespräch zur Besserung zu organisieren. Dies setzt voraus, dass die verschiedenen Parteien jeweils aufgefordert werden, eine Lösung für die von ihnen verursachten Schäden zu finden.

#### *Kostenloses Unterrichtswesen*

472. In Flandern ist die Schulpflicht kostenlos. Die Primarschulen und Sekundarschulen dürfen keine direkten oder indirekten Gebühren verlangen. Weiterhin dürfen die Primarschulen keine Beiträge für die Kosten in Verbindung mit dem Unterricht fordern, die erforderlich sind, um ein Ziel zu erreichen oder ein Entwicklungsziel anzustreben. Alles, was wichtig ist für die Überwachung der Schulbildung, darf in keinem Fall zu einer Beitragsforderung von den Eltern führen. In den Sekundarschulen gibt es keine absolute Kostenfreiheit. Die Kosten für andere Schulaktivitäten und bestimmtes Lehrmaterial dürfen auf die Eltern oder auf volljährige Schüler umgelegt werden. Es muss sich aber um effektive, nachweisbare und belegbare Kosten handeln, die proportional zur Art und zur Zielgruppe der Sekundarschulen sind. Die Mahlzeiten und Fahrten im Rahmen eines Schulausflugs sind keine Unterrichtskosten und deswegen nicht unentgeltlich. Die fakultativen (und damit nicht verbindlichen) Aktivitäten wie Aufenthalte in Landschulheimen, Skiausflüge, Sportexkursionen, Unterricht im Freien ... sind ebenfalls nicht kostenfrei. Bezüglich des Materials, der Aktivitäten und der Dienste, für die von den Eltern eine Beteiligung gefordert werden kann, muss diese Forderung im Schulrat besprochen werden. Ab dem Schuljahr 2002-2003 wird die Regelung über die Beteiligung den Eltern mit der Schulordnung mitgegeben. Die Liste der Beteiligungen ist in der Schulordnung aufgenommen oder wird ihr beigefügt und enthält eine Aufzählung der einzelnen Kostenkategorien, für die ein Beitrag der Eltern gefordert werden kann. Nach Möglichkeit

wird eine Schätzung des Höchstbetrags pro Kategorie angegeben. Bei der Absprache im Beteiligungsrat oder im Schulbeirat wird auch eine andere Regelung für weniger begüterte Eltern ausgearbeitet. Diese Abweichung von der Regelung zur Beteiligung wird auch in der Schulordnung aufgenommen. Außerdem strebt die flämische Behörde eine möglichst große Transparenz der Schulkosten sowie eine Kostenbegrenzung der Schulpflicht in Flandern an. In dem Dekret „Primarschulunterricht“ hat das Dekret vom 6. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) die Grundsätze zur Kostenfreiheit geändert und strebt die Kostenfreiheit des Primarschulunterrichts und den Grundsatz einer „maximalen Rechnung“ (für mehrtägige Aktivitäten und das obligatorische Material) an. Außerdem wurde in der Primarschule ein Schulgeld eingeführt, die durchschnittlichen Stipendien für Sekundarschulen wurden erhöht und die Anzahl der Schüler, die sie erhalten können, gesteigert. Überdies wurden zusätzliche Anstrengungen für die Schüler im 7. Jahr der Sonder- und Fachschulen unternommen.

Trotz der genauen Anwendung der Kostenfreiheit im Unterrichtswesen werden die Eltern noch mit bestimmten Schulkosten (z.B. Ausflüge, Theateraufführungen, usw.) konfrontiert. Ein System zur selektiven finanziellen Unterstützung der Eltern von Schülern in der Vorschule kann diese Probleme lösen. Abgesehen von der weiteren Anwendung des Grundsatzes der Kostenfreiheit in der Primarschule wurde das System des Schulgelds ab dem Schuljahr 2008-2009 geändert. Bis zum Schuljahr 2006-2007 wurden die Stipendien für Sekundarschulen von dem Gesetz vom 19. Juli 1971 über Stipendien geregelt. Dieses Gesetz gewährt Stipendien an weniger begüterte Schüler in den weiterführenden Schulen, sodass sie die erforderlichen finanziellen Mittel besitzen, der gesetzlichen Schulpflicht nachzukommen. Ab dem Schuljahr 2007-2008 wurde diese Regelung umfassend geändert. Dabei dient die Regelung für Stipendien in den Hochschulen als Modell. So kommen günstigere Einkommensgrenzen zur Anwendung und eine größere Anzahl an Kindern (37.000) werden für diese Beihilfe zugelassen. Die durchschnittliche Beihilfe wird ebenfalls erhöht (im Durchschnitt von 160 auf 390). Weiterhin wird der Begriff „weniger begütert“ identisch auf allen Bildungsebenen definiert, sodass die Schüler aus einer gegebenen Familie einheitlich behandelt werden: Wenn ein Student an der Hochschule ein Stipendium erhält, erhalten sein kleiner Bruder oder seine kleine Schwester Schulgeld für die Sekundarschule. Jede Schulleitung kann ihr eigenes pädagogisches Projekt und ihr Kursangebot empfehlen und diesbezügliche Informationen erteilen, sie darf dabei aber keine Vergleiche mit anderen Schulen anstellen noch sich darauf beziehen oder sie angreifen. Propaganda und politische Aktivitäten von Personen oder Instanzen in Schulen sind verboten. Zwei Rundschreiben (eines für die Primarschule, das andere für die Sekundarschule) erteilen Auskunft über die gesetzlichen Bestimmungen zu Kostenfreiheit und korrekter Leitung. Die Schulen, Eltern und Schüler werden mit konkreten Beispielen darüber informiert, was erlaubt ist und was nicht (s. Anhang 6, Nr. 40).

Besondere Maßnahmen gelten für Kinder ohne Papiere (s. unten Nr. 589).

#### *Status der Schüler*

473. Der Status der Schüler soll die Anwendung der Rechte und Pflichten der Schüler im Vergleich zu den Rechten und Pflichten der anderen Akteure der Schulgemeinschaft abgrenzen, erläutern und festlegen. Derzeit gibt es noch keinen formellen Schülerstatus, was aber nicht heißt, dass die Schüler keinen Rechtsstatus besitzen. Die Situation der Schüler in Sekundarschulen wurde bereits in verschiedenen Gesetzestexten zur Schule angesprochen: Das Dekret über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen (s. oben Nr. 133 ff.), das Dekret über die Beteiligung in der Schule (s. oben Nr. 180 ff.), das Dekret der flämischen Regierung über die Organisation des Vollzeitunterrichts in Sekundarschulen, korrekte Verwaltung, das Gesetz über die Schulpflicht usw.. Die Schüler und Eltern erhalten auch Antworten auf ihre Fragen zu den Rechten und Pflichten im Unterrichtswesen. Die Eltern und Schüler können ihre Fragen an die Infostellen richten. Die Schüler und ihre Eltern werden mittels Leitfäden, der Broschüre Klasse und der Website (siehe auch <http://www.ond.vlaanderen.be/leerplicht/>, <http://www.ond.vlaanderen.be/gidsvoorouders/>, <http://www.ond.vlaanderen.be/gidsvoorleerlingen/>) informiert.

Sowohl die flämische Schülerorganisation (Vlaamse Scholierenkoepel) als auch das Kommissariat für die Rechte des Kindes und die Juristen im Unterrichtswesen hoben bereits Probleme bei der Anwendung der derzeitigen Regelung hervor. Es wurde ein Vorschlag unter Berücksichtigung der derzeitigen Regelung im Bereich der Rechte und Pflichten und der verschiedenen Versionen und Standpunkte der betroffenen Akteure unterbreitet. Dabei wurden die folgenden Themen angesprochen: erweiterte Kommunikation, Erweiterung der Schulordnung mit u.a. einer Regelung zur Evaluierung, Neufassung der Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, Bestimmungen zum Ausschluss in den

Schulgemeinschaften und Bestimmungen über die Einspruchsmöglichkeiten bei Anfechtungen der Beurteilungen. Die betroffenen Organisationen sind daran beteiligt und können sich über den Textvorschlag äußern.

#### *Nichtdiskriminierung*

474. Siehe den Kommentar unter den Absätzen 133 ff..

#### *Betreuung der Schüler*

475. Die *Centra voor Leerlingenbegeleiding* (Zentren für Begleitung der Schüler) (nachstehend CLB) wurden am 1. September 2000 nach der Fusion der PMS- und MST-Zentren eingerichtet (*Medisch Schooltoezicht* – schulmedizinische Kontrolle). Die CLB sind beauftragt, das Wohlbefinden der Schüler zu gewährleisten. Dieser Auftrag ist unter Beachtung der Rechte des Kindes, des Gesetzes über das Privatleben und der Schweigepflicht zu erfüllen. Das Wohl des Schülers steht im Mittelpunkt. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Zentren begleitend in den folgenden Bereichen aktiv: Lehrlingsausbildung und Unterricht, schulischer Werdegang, präventive Gesundheitsversorgung und psychische und soziale Gesundheit der Schüler. Diese Aktivitäten werden in Absprache mit der Schule festgelegt. Die Zentren initiieren Aktionen auf Ersuchen der Schüler, Eltern oder der Schulen. Weiterhin hat die flämische Behörde mehrere Aktionen im Rahmen eines „garantierten Angebots“ (Unterstützung der Lehrkräfte, Stärkung des pädagogischen Auftrags in der Schule...) festgelegt. Bestimmte Aktivitäten sind im Rahmen eines „obligatorischen Angebots“ vorgeschrieben (Begleitung bei Problemen bezüglich der Kontrolle der Schulpflicht und der schulmedizinischen Kontrolle). Die Begleitung der Schüler bleibt wie in der Vergangenheit kostenlos. Ein CLB muss aufgrund der Nachfrage handeln und zu mehr Selbständigkeit anleiten. Besondere Aufmerksamkeit wird den Schülern gewidmet, die in ihrer Entwicklung und dem schulischen Werdegang gefährdet sind. Die schwächsten Zielgruppen müssen intensiver begleitet werden. Hierfür wird die Mehrheit des Personals geschult. Zusätzlich wendet sich das CLB an die Schule und die Eltern. Die Schule, das Zentrum und die Eltern übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Unterstützung des Schülers. Das Zentrum arbeitet vorbeugend, kann aber, wenn sich dies als möglich erweist, auch heilend wirken. In diesem Zusammenhang wendet es einen pluridisziplinären Ansatz an: abgesehen von den bereits vorhandenen Fachgebieten der Psychologen oder Pädagogen, der Sozialhelfer, der Ärzte und Krankenpfleger können auch andere Fachleute in die Arbeit des CLB eingebunden werden (z.B. Krankengymnasten, Logopäden usw.). Außerdem arbeiten die Zentren mit anderen Diensten in einem Netz zusammen. Seit dem Schuljahr 2005-2006 wird ein klareres Profil der CLB eingesetzt. Durch die sehr klare und konkrete Festlegung der Aufgaben unabhängig von der Region, in der sich das CLB befindet, und von einer eventuellen zusätzlichen Unterstützung will die flämische Behörde erreichen, dass sich die Klienten mit realistischen Anfragen an die CLB wenden. Durch die Eingrenzung der Aufgaben der CLB will sie auch den Ansatz der CLB gegenüber anderen Helfern erläutern.

#### *Schüler mit spezifischen Bedürfnissen*

476. Bezüglich der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (darunter behinderte Kinder) will die Behörde ein schulisches Kontinuum schaffen, in dessen Rahmen ein differenziertes Angebot vorliegen soll, das die unterschiedlichen Schulbedürfnisse der Schüler erfüllt. Das Grundprinzip besteht darin, stets eine möglichst große Einbindung in das allgemeine Unterrichtswesen anzustreben. Dank dem Konzept „Pflege in der Schule“ hat sich der Bedarf im allgemeinen und sonderpädagogischen Unterrichtswesen einen Platz geschaffen: Die schulischen Pflegeebenen geben an, inwieweit der Unterricht an die Bedürfnisse der Schüler angepasst werden muss (und nicht umgekehrt). So will die flämische Behörde fördern, dass Schulprobleme weniger problematisch gesehen werden, und die Referenzpraxis optimieren. Das Ziel der Einbindung von Schülern, die speziellen schulischen Bedarf beim allgemeinen Unterricht haben, ist ein international verbreitetes politisches Thema. Die stetig steigende Anzahl von Schülern in der gesonderten Einrichtung der Sonderschulen in der Flämischen Gemeinschaft steht in krassem Widerspruch zu dieser Feststellung. Eine Politik, die die Bekämpfung der Dualisierung und die Akzeptanz der Vielfalt anstrebt, müsste eine Eindämmung der Anzahl der Schüler in Sonderschulen genehmigen. Dies bedeutet keineswegs eine Schmälerung des Fachwissens und des Know-how der sonderpädagogischen Förderung und der Mittel, die derzeit für zusätzliche Pflege aufgewendet werden. Nach mehreren Jahren der Vorbereitung (die 2002 begannen) konnte 2007 eine politische Übereinkunft über das neue System herausgearbeitet werden, in dem sich der flämische Rat für das Unterrichtswesen wiederfinden kann, wobei die sog. Pflege in der Schule gewährleisten soll, dass jedes Kind im flämischen Unterrichtswesen

die ihm angemessene Pflege erhält. In diesem Zusammenhang sind zwei Begriffe wichtig: „Pflegestufen“ und „Gruppen“.

Vier Pflegestufen ersetzen den allgemeinen und den Sonderunterricht. Diese Stufen verweisen auf die Eigenschaften des Unterrichts: sie nennen die erforderlichen Anpassungen. Diese betreffen das Pflegeangebot, den pädagogisch-didaktischen Ansatz und die Unterrichtsziele. Je höher die Stufe ist, um so mehr Aufmerksamkeit benötigt der Schüler. Die beiden ersten Stufen sind für allgemeine Schulen bestimmt. Die erste Stufe strebt Vorbeugung, Differenzierung und Heilung an. Die zweite Stufe konzentriert sich Erleichterung, Kompensierung und Freistellung. Die Schulen erreichen diese Ergebnisse, und die Schüler erhalten einen Abschluss. In der dritten Stufe können die Schüler dem allgemeinen und besonderen Unterricht folgen. In diesem Rahmen erhalten die allgemeinbildenden Schulen dieselbe Unterstützung wie die Sonderschulen. Diese Stufe bietet den Eltern eine Lösung an, die eine Einbindung bevorzugen. Die vierte Stufe betrifft die Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden. In den Stufen drei und vier behandeln die Schulen die Schüler individuell und wenden einen Behandlungsplan an. Sie verfolgen die Entwicklungsziele, und die Schüler erhalten alternative Zeugnisse. Abgesehen von diesen vier Stufen gibt es eine gesonderte Stufe für Kinder, die nicht oder nur zeitweilig in der Schule sind. Diese Stufe betrifft die Schulen in Krankenhäusern und Präventorien, den ständigen und zeitweisen Hausunterricht und den Unterricht in den Services K.

Vier Gruppen ersetzen die acht Typen des Sonderunterrichts. Die erste Gruppe betrifft die Schüler ohne Einschränkung: es handelt sich um alle Schüler, die nicht zu anderen Gruppen gehören. Sie schließt auch die Schüler ein, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. weil ihre Eltern eine andere Sprache sprechen). Die zweite Gruppe umfasst die Schüler, die unter Lernschwierigkeiten leiden, wie z.B. Dyslexie. Die dritte Gruppe umfasst die Schüler mit eingeschränkten Funktionen, wie z.B. Schwerhörigkeit. Die vierte Gruppe umfasst die Schüler mit sozialen Einschränkungen, wie z.B. Autismus. Die vier Gruppen vereinigen mehrere spezifische Probleme. Sie sind weiter gefasst als die vorhandenen Typen, sodass die Schüler flexibler ausgerichtet werden können. Dank dieser Gruppierung müssen der allgemeine Unterricht sowie der Sonderunterricht eine größere Vielfalt bewältigen können. Diese Arbeitsweise kann teilweise die Probleme im Hinblick auf den Transport der Schüler und der mangelhaften Gliederung des Angebots im Sonderunterricht beheben.

Die Sonderschulen können sich so etwas weiter öffnen und weniger zahlreiche, aber größere Zielgruppen ansprechen. Die Anzahl der Schüler steigt also nicht. Die allgemein bildenden Schulen können ebenso handeln, sodass die Schüler, die sich heute dem Sonderunterricht zuwenden, im allgemeinbildenden Unterricht verbleiben und die erforderliche Pflege erhalten. Allerdings ist auch der Rahmen der Pflege in der Schule durch Anpassung der Intensität der Hilfe präziser umrissen. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Website <http://www.ond.vlaanderen.be/leerzorg/>.

#### *Bündnis mit den lokalen Behörden*

477. Die flämische Behörde will den Städten Anreiz geben, eine Verbindungsrolle zu übernehmen. Die Städte und Gemeinden sind ideale Partner, um die flämischen politischen Prioritäten auf lokaler Ebene zu verbreiten und anzuwenden. Im Unterrichtswesen ist ein Bündnis auch mit den lokalen Behörden gewünscht. Deswegen wurde 2005 eine Plattform zur Konzertierung mit den Stadtzentren gegründet und ein Betrag von mehr als 2 Millionen Euro wurde freigegeben, um die Schulprojekte in den Stadtzentren in den Schuljahren 2005-2006 und 2006-2007 zu unterstützen.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

478. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat am 31. Mai 2005 den Vertrag für die Schule geschlossen. Er legt die großen Richtungen in der Bildungspolitik für die kommenden Jahre fest. Er soll das Bildungsniveau steigern, die soziale Mischung in jeder Schuleinrichtung und jedem Bildungsweg fördern, die verschiedenen Bildungswege auf ein Niveau bringen, damit die Entscheidung für einen Bildungsweg eine positive Entscheidung ist, oder auch gegen alle Mechanismen der in den Bildungseinrichtungen vorhandenen Strafen kämpfen. Er ist in 10 Prioritäten unterteilt.

#### *Kostenloses Unterrichtswesen*

479. Der Minister für das obligatorische Unterrichtswesen hat das Rundschreiben 1461 vom 10. Mai 2006 verabschiedet (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses Rundschreiben erklärt jedem die derzeitige Regelung für die Kostenfreiheit in der Schule und die Kosten zu Lasten der Schüler und ihrer Familie im obligatorischen Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft. Er stellt außerdem die neuen

Maßnahmen vor, die demnächst in Kraft treten werden, insbesondere bei den Kosten für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung und Kurse außerhalb der Schule sowie zur Entdeckung. Weiterhin hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft 2006 die Zahlung von ergänzenden Zuwendungen und Subventionen für die Einrichtungen zum Kauf von Handbüchern und Schulsoftware vorgesehen.

#### *Betreuung der Schüler*

480. Es wurden zwei Übereinkommen zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft getroffen, um die Qualität der Betreuung der Schüler in der Primarschule, in Sekundarschulen und Sonderschulen mit Hilfe von Stellen zu verbessern, die von der Wallonischen Region subventioniert werden, und zwar 1.030 bezuschusste Stellen im Rahmen der Teilzeitsystems und annähernd 2.000 subventionierte Stellen über die Einrichtung „Hilfen zur Beschäftigung (APE)“.

#### *Intensivierung der Bekämpfung von Ghetto-Schulen:*

481. Das Dekret vom 28. April 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) regelt einen Differenzierungsmechanismus bei der Bewilligung von Zuwendungen und Subventionen zum Betrieb von Schulen unter Berücksichtigung ihres speziellen Charakters. Die Höhe der zugewiesenen Mittel wird abhängig vom Kriterium der Größe der Einrichtung und von sozioökonomischen Kriterien berechnet.

Das Parlament der Französischen Gemeinschaft hat im Februar 2007 das Dekret über verschiedene Maßnahmen zur Regelung der Anmeldungen und des Schulwechsels im obligatorischen Unterrichtswesen verabschiedet. Es ist die konkrete Umsetzung der Priorität 9 des Vertrags für die Schule und gestattet eine bessere Bekämpfung der Ghetto-Schulen.

Eine erste Maßnahme betrifft die Anmeldungen bei Beginn der Sekundarschule und insbesondere die von einigen Einrichtungen erstellten Wartelisten. Die zweite Maßnahme betrifft die Berücksichtigung von Schülern, die bei der Berechnung der Begleitung und der den Einrichtungen bewilligten Zuschüsse endgültig ausgeschlossen werden. Die dritte Maßnahme betrifft die Schulwechsel. Es ist nun verboten, die Schule während eines Zyklus in der Primarschule oder des 1. Zyklus in der Sekundarschule zu wechseln, um gegen Strafen, Misserfolg und schulische Verweigerung zu kämpfen.

#### *Partnerschaft Unterrichtswesen – Jugendhilfe*

482. Bei den Diensten für Schulteilnahme (SAS) wurden Versuchsprojekte bestätigt: Die Regierung verabschiedete einen Plan zur Anerkennung von 12 Diensten, die über die gesamte Französische Gemeinschaft verteilt sind. Außerdem ist eine stärkere Kofinanzierung der Generaldirektion für Schulpflicht und der Generaldirektion für Jugendhilfe vorgesehen. 2006 gestatteten Abkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und den Regionen Wallonien und Brüssel ein Gehaltsaufkommen, wodurch die Personalressourcen dieser Dienste erhöht werden konnten. Am 15. Dezember 2006 hat das Parlament der Französischen Gemeinschaft ein Dekret verabschiedet, das die Dienste für Schulbeteiligung stärkt. Dieses Dekret betrifft insbesondere die Dienste für Schulbeteiligung (SAS) und verschiedene Maßnahmen im Bereich der Regeln des gemeinsamen Lebens in den Einrichtungen. Dieses Dekret legt die Zahl der SAS auf zwölf fest. Zwischen der Generaldirektion für Schulpflicht und der Generaldirektion für Jugendhilfe wird eine Konzertierung eingerichtet, um die Einführung eines Prozesses der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Inspektionsdiensten dieser beiden Sektoren und ein Protokoll über Zusammenarbeit zwischen diesen Diensten und den Jugendhilfsberatern zu erreichen. (s. Anhang 11, Nr. 31) Weiterhin wurden im Jahr 2007 10 zusätzliche Mitarbeiter in der Dienststelle zur Kontrolle des Schulbesuchs eingestellt.

#### *Die psycho-medizinisch-sozialen Zentren (PMS-Zentren)*

483. Das Dekret vom 14. Juli 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) über die Aufgaben der psycho-medizinisch-sozialen Zentren legt den Schwerpunkt auf ihre wichtigsten Aktionen, darunter die Schul- und Berufsberatung (s. oben Nr. 400).

#### *Bekämpfung der Schulverweigerung, des Ausschlusses und der Gewalt in der Schule*

484. Das Dekret vom 12. Mai 2004 (s. Anhang 34) schafft einen Rahmen, der sechs Maßnahmen umfasst:

- Mediation in der Schule;
- Mobile Teams;

- Administrative Gruppe zur Koordinierung der Vorbeugungsmaßnahmen gegen Schulverweigerung und Gewalt;
- Schulung zur Vorbeugung und zum Bewältigen von Krisensituationen im Schulbereich;
- Gründung des Zentrums der erneuten Beschulung und der Resozialisierung (nicht angewandt);
- Eine Maßnahme zur Förderung der erfolgreichen Rückkehr an die Schule.

(Anhang 11, Nr. 31)

Das im Dezember 2006 verabschiedete Dekret sieht Maßnahmen zur Bekämpfung der Schulverweigerung (s. *oben* Nr. 482), insbesondere die Pflicht für die Leiter der Einrichtungen, ab dem ersten Tag ein unentschuldigtes Fehlen dem Jugendhilfsdienst mitzuteilen, sofern der Schüler in Schwierigkeiten ist oder seine Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist. Dies gilt auch für denjenigen, dessen Bildungsbedingungen durch sein Verhalten, das Verhalten seiner Familie oder Freunde gefährdet sind. Außerdem sind Bestimmungen zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den psycho-medizinisch-sozialen Zentren und der Jugendhilfe für allem beim Schulabbruch und einem Ausschluss vorgesehen.

#### *Einführung der Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) in die Schulen*

485. Der strategische Plan zur Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Einrichtungen des obligatorischen Unterrichts und in das Unterrichtswesen zur sozialen Förderung in der Französischen Gemeinschaft wurde im Juli 2002 verabschiedet. Dieser strategische Plan besteht aus 48 Maßnahmen, die in 4 verschiedenen Gruppen zusammengefasst sind:

- Informatik zu administrativen Zwecken;
- Informatik zu pädagogischen Zwecken;
- Pädagogische Nutzung der IKT;
- Ausbildung der Schüler.

Dieser Plan fördert einen besseren Zugang zur Informatik und digitalen Welt für alle und gehört zur Chancengleichheit, zur Entwicklung der Jugendlichen, für andere Kulturen offen zu sein.

Der Plan Cyberclasse, der auf das Projekt Cyberécoles folgt, ermöglicht allen Schulen in der Wallonischen Region mit allen Unterrichtsformen zusammengekommen, eine moderne, leistungsfähige Informatikausrüstung in Anspruch zu nehmen. Dieser neue Ausrüstungsplan basiert auf einem Zusammenarbeitsabkommen, das im August 2005 zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet worden war (s. Anhang 11, Nr. 32).

#### *Beherrschung der Grundkenntnisse*

486. Das Dekret vom 30. Juni 2006 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) zielt darauf ab, dass alle Schüler (1. Grad der Sekundarstufe) die Grundkenntnisse (Französisch, Mathematik) beherrschen, ohne natürlich den Erwerb der anderen Kenntnisse (Sprachen, Interesse für künstlerische, kulturelle, sportliche usw. Aktivitäten) zu vernachlässigen, die ebenfalls für eine harmonische, ausgewogene Entwicklung des Kindes wichtig sind. Hierfür

- besteht der übliche wöchentliche Stundenplan aus 28 Kurszeiten anstelle früher 27,
- werden die Funktion und die Organisation der ergänzenden Aktivitäten neu definiert,
- können die Schüler mit Problemen an einem Programm teilnehmen, das aus speziellen Aktivitäten zur Abhilfe, Niveauanpassung oder Neustrukturierung des Gelernten besteht,
- behält das Dekret ebenfalls die Möglichkeit bei, nur für die Schüler, die in die Sekundarstufe kommen, ohne das Abschlusszeugnis der Primarstufe erhalten zu haben, damit also nicht diese Grundkenntnisse beherrschen, eine erste, differenzierte Stufe einzurichten.

#### *Schülertransport*

487. Die Wallonische Region organisiert in dem französischsprachigen Gebiet den Schultransport der Kinder, die Sonderschulen besuchen, sowie den Transport der Kinder, die in die ihrer Wohnung am nächsten gelegene Schule besuchen und keine öffentlichen Buslinien haben, um zu ihrer Schule zu kommen. So ergänzen 900 spezielle Rundfahrten das Angebot der öffentlichen Verkehrsbetriebe und fördern den Zugang zum Unterricht. Seit 2003 hat sich die Qualität des Dienstes durch die Einführung von Maßnahmen verbessert, mit denen die Sicherheit erhöht (Anwendung der Gesetzesbestimmungen, die einen Sitzplatz pro befördertes Kind vorsehen, Schulung des Begleitpersonals) und die Fahrtzeit verkürzt

werden sollen (Verdoppelung der Fahrten, Umkehrung der Strecken, Zusammenfassung der Schüler an den Haltestellen). Eine ständige Absprache ermöglicht ferner allen beteiligten Akteuren, gemeinsam die festgestellten Probleme anzusprechen (Disziplin, Fahrzeit, Begleitung), um eine allen gerecht werdende Lösung zu finden.

#### *Alternierende Ausbildung*

488. Die wallonische Regierung hat ihren Marshall-Plan im August 2005 begonnen. Dieser Plan investiert insbesondere in die Berufsausbildung und die aktive Stellensuche für die Jugendlichen. Das wallonische Institut für alternierende Ausbildung und Selbständiger und kleiner und mittelständischer Unternehmen (IFAPME) spielt bei dieser Aufgabe durch ihren Auftrag einer alternierenden Ausbildung für die Unternehmen eine wichtige Rolle. Sie hat die Entfaltung der Jugendlichen durch Ausbildung, Förderung des unternehmerischen Geistes und Entwicklung der beruflichen Fähigkeiten zum Ziel.

#### *Der Übergang zwischen der Primarstufe, der Sekundarstufe und der Hochschule*

489. Um den Übergang zwischen der ersten und zweiten Stufe des obligatorischen Unterrichts und die Fortsetzung des pädagogischen Kontinuums zu erleichtern, wurden 5 Pilotversuche, die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufe vereinen und gemeinsam daran arbeiten, dass alle Schüler die Basiskenntnisse beherrschen, initiiert, um die Verbindungen zwischen diesen beiden Unterrichtsstufen und der Rolle des ersten Grades der Sekundarstufe zu stärken.

#### *Eine kohärentere Organisation des 1. Grades der Sekundarstufe*

490. Das Parlament der Französischen Gemeinschaft hat im Juni ein Dekret verabschiedet, das die Beherrschung der Basiskompetenzen aller Schüler der Vorschule bis Ende des 1. Grades der Sekundarstufe stärken soll. Ein zweites, im Februar 2007 verabschiedetes Dekret schlägt eine pädagogische Neugestaltung des 1. differenzierten Grades vor. Es soll ein zusätzliches Jahr nach dem 1. oder 2. gemeinsamen Jahr für die Schüler einführen, die Schulprobleme haben. Weiterhin soll es allen Schülern, die kein Zeugnis der Grundschule besitzen, ermöglichen, dieses zu erwerben.

#### *Sonderpädagogischer Unterricht*

491. Die Französische Gemeinschaft hat die Ausgabe eines Leitfadens für korrekte Maßnahmen zur Integration von behinderten Kindern in normale Lehrinrichtungen unterstützt. Die Französische Gemeinschaft hat im September 2005 die Änderungen umgesetzt, die durch das Dekret vom 3. März 2004 über den sonderpädagogischen Unterricht eingeführt worden waren, mit denen eine umfassende Neuorganisation der fachlichen Berufsausbildung angestrebt und die Struktur in Zyklen zu Gunsten einer Struktur in 3 Phasen aufgegeben wird.

Schließlich begleitet die Französische Gemeinschaft drei pädagogische Versuche:

- Den Verbleib von Kindern, die anfangs auf den sonderpädagogischen Unterricht des Typs 8 ausgerichtet waren, im „normalen“ Unterricht,
- Die Einführung der Logik des Alternierens im sonderpädagogischen Unterricht;
- Die Schaffung von Schulstrukturen zur Sozialisierungshilfe, mit denen gegen die sinkende Zahl im sonderpädagogischen Unterricht gekämpft werden soll.

#### *Ein effizienterer Dialog Schule-Familie*

492. Die Qualität der Beziehungen zwischen Familie und Schule ist ein Element, das sich auf den Erfolg der Schüler auswirkt. Im Rahmen des Vertrags für die Schule wurde eine erste Aufforderung zur Einreichung von Projekten veröffentlicht, die die Beziehungen „Schule Familie“ stärken sollen. Letztendlich wurden 20 Projekte gewählt. Sie wurden im Schuljahr 2006-2007 entwickelt. Die so festgestellten Best Practices werden bei allen Schuleinrichtungen vor allem über eine Website verbreitet.

493. Eine Regelung für die Elternvereinigungen wird 2008 ausgearbeitet. Sie soll den vorhandenen Elternvereinigungen eine gesetzliche Grundlage geben, ohne die Best Practices in Frage zu stellen, die bereits in einigen Einrichtungen vorhanden sind. Dieser Vorentwurf eines Dekrets strebt auch danach, die Einrichtung des Beteiligungsrates im Sinne einer besseren Integration der Eltern in Erziehungsfragen effizient zu ergänzen.

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

#### *Kinder mit spezifischen Bedürfnissen*

494. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erarbeitet derzeit den Entwurf eines Dekrets, durch das ein Ausschuss für Integration und Sonderunterricht geschaffen wird, der ein neues Verfahren für die Integration von Kindern, die in den normalen Schulen größerer Unterstützung bedürfen, einführt. Es wird eine neue Definition des Schülers, der einen höheren Unterstützungsbedarf hat, entwickelt. Es handelt sich dabei um einen Schüler, der in einer normalen Grundschule angemeldet ist und für den ein Unterstützungsprojekt bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Dieses Unterstützungsprojekt ist maßgeschneidert und individuell auf den besagten Schüler abgestimmt und legt genaue Ziele bezüglich der Kenntnisse fest. Jedes Jahr wird es geprüft und eventuell angepasst. Für die Überwachung des Projekts ist die Inspektion-pädagogische Leitung zuständig.

495. Der Entwurf des diesbezüglichen Dekrets schafft einen Ausschuss für Integration und Sonderunterricht, der ein neues Verfahren für die Integration von Kindern, die in den normalen Schulen größerer Unterstützung bedürfen, einführt. Der Ausschuss und das neue Verfahren existieren bereits und befinden sich in einer Pilotphase. Es läuft wie folgt ab: Zunächst muss die Notwendigkeit einer speziellen pädagogischen Unterstützung durch ein Gutachten des psycho-medizinisch-sozialen Zentrums festgestellt werden, dann entscheiden die mit der Erziehung des Kindes beauftragten Personen, ob es eine Sonderschule oder eine normale Schule besuchen soll. Im letztgenannten Fall muss sich der Ausschuss über die geeigneten Ziele und Maßnahmen der verstärkten Unterstützung äußern. Er schlägt auch die erforderlichen Mittel hierfür vor. Auf dieser Grundlage entscheidet sich der Ausschuss für eine Sonderschule oder eine normale Schule. Dieser Beschluss wird dem Minister für Unterrichtswesen vorgelegt, der letztendlich über die Mittelzuweisung an die normalen Schulen entscheidet, in denen Integrationsprojekte laufen oder geplant sind (Möglichkeit, gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben). Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Integration und Sonderunterricht sind der Direktor der normalen Schule, der Direktor der Sonderschule und eine Lehrkraft des Sonderunterrichts. Die Personen, die mit der Erziehung beauftragt sind, gegebenenfalls externe Berater oder Sachverständige haben eine beratende Stimme. Die Zukunft wird weisen, wie dieses Dekret funktioniert.

#### *Einführung der Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) in die Schulen*

496. Der Plan Cyberklasse, der auf das Projekt Cyberécoles folgt, ermöglicht allen Schulen in der Wallonischen Region mit allen Unterrichtsformen zusammengenommen, eine moderne, leistungsfähige Informatikausrüstung in Anspruch zu nehmen. Dieser neue Ausrüstungsplan basiert auf einem Zusammenarbeitsabkommen, das im August 2005 zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet worden war (s. oben Nr. 485).

#### *Mitsprache in der Schule*

497. Der Schulleiter ist bezüglich der Schülervvertretung verpflichtet, diese ab dem 2. Grad der Sekundarstufe zu organisieren. Die Schülervvertreter haben ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Bestimmungen zu der Form der Beteiligung der Schülerdelegation werden im pädagogischen Rat mit der Schülerdelegation ausgearbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

### **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

#### *Schülertransport*

498. Um den Zugang zum Unterricht für Kinder, die spezialisierte Lehreinrichtungen im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zu erleichtern, hat sich die COCOF dafür eingesetzt, den Transport dieser Kinder zwischen ihrer Wohnung und der Schule zu organisieren.

Es werden Schulbegleiter eingesetzt, um die Sonderfahrten zu begleiten. Im Zeitraum 2002-2007 wurde die Qualität der Beförderung und damit der Komfort der beförderten Kinder durch eine Erhöhung der Anzahl der Fahrten (116 im Jahr 2002 – 157 in 2006-2007), sodass die Fahrtzeit zwischen der Wohnung und der Schule verkürzt wird, sowie durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen verbessert, die einen Sitzplatz pro Kind (vorher: drei Kinder unter 12 Jahren konnten sich zwei Sitzplätze

teilen) sowie die Ausstattung aller Sonderbusse mit Sicherheitsgurten vorsehen. Für die Schulbegleiter werden Schulungsprogramme veranstaltet (Kenntnis der Kinder und der verschiedenen Behinderungsarten, Konfliktregelung in Kindergruppen, Notfallhilfe). Außerdem organisiert die Behörde regelmäßig Treffen mit den Fahrern und den Schulleitungen in den Schulen. Bei solchen Treffen können die aufgetretenen Probleme (Disziplin, Einhaltung der Zeiten usw.) gemeinsam angesprochen und Lösungen gefunden werden, die allen gerecht werden.

#### *Bekämpfung der Schulverweigerung*

499. Das Programm mit dem Titel Anti-Schuleschwänzen, das seit 2000 in der Region Brüssel eingeführt ist, finanziert Schulprojekte außerhalb der Schulzeiten und soll der Schulverweigerung vorbeugen: Das Budget dieses Programms wurde zwischen 2002 und 2007 verzehnfacht. Die Anzahl der unterstützten Projekte hat sich ihrerseits verfünffacht. Viele dieser Projekte beziehen sich auf die KRK.

500. Im Rahmen eines Dekrets zum sozialen Zusammenhalt unterstützt die COCOF zahlreiche Schulen bei Hausaufgaben, Aktivitäten zur schulischen Unterstützung sowie verschiedene Verbände, die eine breite Palette an Aktivitäten für Kinder und Jugendliche entweder das ganze Jahr hindurch oder in den Schulferien anbieten.

#### *Sozialer Zusammenhalt*

501. Im Rahmen eines Dekrets zum sozialen Zusammenhalt unterstützt die COCOF zahlreiche Schulen bei Hausaufgaben, Aktivitäten zur schulischen Unterstützung sowie verschiedene Verbände, die eine breite Palette an Aktivitäten für Kinder und Jugendliche entweder das ganze Jahr hindurch oder in den Schulferien anbieten.

#### *Emotional- und Sexualerziehung*

502. Die von der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Planungszentren veranstalten Kurse zur emotionalen und sexuellen Erziehung. Diese werden teilweise in den Primarschulen, den allgemeinen Sekundarschulen und Berufsschulen sowie in den Unterbringungszentren der Jugendschutzdienste, in Gemeinschaftshäusern oder Zentren für behinderte Kinder durchgeführt.

Die Präventionsaktivität dieser Zentren macht 6404 Stunden pro Jahr in den Schulen, außerhalb der Schulen mit Jugendlichen oder mit Erwachsenen aus. Die von dieser Vorbeugungsmaßnahme betroffene Personengruppe ist zwischen 6 und 50 Jahre alt, belgischer Staatsangehörigkeit und/oder ausländischer Herkunft.

## **B. Die Bildungsziele (Art. 29)**

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

503. Im flämischen Gesundheitswesen sind bestimmte Minimalziele jährlich zu erreichen: Es geht um Endziele für die Primar- und Sekundarstufe sowie um Entwicklungsziele für die Vorschule und den Sonderunterricht. Sie gewährleisten die Qualität des Unterrichts. Die Endziele für die Primar- und die Sekundarstufe sind in Anhang 13 aufgelistet. Inzwischen sind dort nicht nur ausdrücklich die Menschenrechte, sondern auch die Rechte des Kindes aufgenommen. Wir verweisen auf den Kommentar über die Bildung über die Menschenrechte (s. oben Nr. 67 und Anhang 6, Nr. 42), um Beispiele, wie implizit und explizit mit Rassismus und Toleranz umgegangen wird, zu erhalten.

504. Für die Behörden sind die Endziele sinnvoll, denn sie sind ein gutes Qualitätskriterium, das beispielsweise der Inspektion ermöglicht, die Bemühungen der Schulen zu bewerten. Oder um die Kenntnisse der Kinder zu prüfen, wenn sie den primären Zyklus abgeschlossen haben. Seit dem letzten Jahr gibt es in den flämischen Schulen ein Kontroll- und Inspektionsinstrument für die Endziele. Die Schulinspektion kontrolliert alle spezifischen Endziele. Bei der Sekundarstufe betrifft die Kontrolle die Bemühungen der Schule, die Rechte des Kindes und die Menschenrechte in der Einrichtung umzusetzen und deren Einhaltung zu veranlassen. In der Primarschule wird die Kontrolle der Schüler und der

Kenntnis ihrer Rechte von der Schule selbst übernommen, da es sich für sie um eine Erfolgsverpflichtung handelt. Außerdem läuft derzeit eine wissenschaftliche Studie, die darauf abzielt, diese interdisziplinären Endziele zu beurteilen und deren soziale Bedeutung nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Studie dürften in einem Jahr vorliegen und so eine konkretere Zielsetzung ermöglichen. Die Endziele und die Entwicklungsziele werden unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklungen angepasst. In Flandern werden diesbezüglich stichprobenartig Umfragen durchgeführt. Das bedeutet, dass einige Tests an einer repräsentativen Auswahl von Kindern und nicht an allen Kindern durchgeführt werden. Die Ergebnisse liefern Informationen, durch die gegebenenfalls die Endziele oder die Entwicklungsziele korrigiert und/oder die Lern- und Unterrichtsmethoden angepasst werden können. Außerdem läuft eine wissenschaftliche Studie, die die End- und Entwicklungsziele beurteilt. Den Schulen wird bei deren Umsetzung geholfen. Die Endziele und die Entwicklungsziele werden unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklungen angepasst.

505. Ab September 2007 werden die Rechte des Kindes auch bei der Schulung der Lehrkräfte berücksichtigt (s. <http://www.ond.vlaanderen.be/nieuws/2007p/0420-basiscompetenties.htm>).

506. Die Gesundheitserziehung wurde bereits angesprochen (siehe auch: [www.gezondopschool.be](http://www.gezondopschool.be)). Im Rahmen der Bildung zu Natur und Umwelt wurden außerdem verschiedene Initiativen ergriffen (s. Art. 29, § 1, e). Hier ist das Projekt „Umweltbewusstsein in der Schule“ der flämischen Behörde, von fünf flämischen Provinzen und der flämischen Gemeinschaftskommission zu nennen: [www.milieuzorgopschool.be](http://www.milieuzorgopschool.be). Von Anfang an haben sich 2900 Schulen angemeldet, das sind 57 % der flämischen Schulen (s. Anhang 6, Nr. 41).

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

### In der Französischen Gemeinschaft:

#### *Interkulturelle Erziehung*

507. Die Charta der Partnerschaft zwischen der Französischen Gemeinschaft, Griechenland, Italien, Marokko, Portugal und der Türkei, die 2001 erneuert wurde und den Zeitraum 2001-2005 abdeckt, soll die interkulturelle Erziehung aufwerten. Im Rahmen des Projekts „Interkulturelle Erziehung“ haben im Jahr 2004-2005 etwa vierzig Schulen ein LCO-Projekt durchgeführt (s. Anhang 11, Nr. 8). Es wurden für den Zeitraum 2006-2009 neue bilaterale Partnerschafts-Chartas aufgesetzt. Diese wurden von der Ministerpräsidentin der Französischen Gemeinschaft und den Partnerländern unterzeichnet.

#### *Bildung und Chancengleichheit*

508. Die Direktion für Chancengleichheit in der Französischen Gemeinschaft wendet einen großen Teil ihres Budgets für die Unterstützung von Vereinigungen für innovative Projekte für Chancengleichheit auf. Dies betrifft beispielsweise: die Vorbeugung gegen Gewalt in Liebesbeziehungen der Jugendlichen, die Bekämpfung von sexistischen Stereotypen, die Bekämpfung gegen weibliche Genitalverstümmelungen usw. Ein Teil dieser Aktivitäten findet vor allem in den Sekundarstufen der Französischen Gemeinschaft statt. Für eine detailliertere Beschreibung dieser Projekte verweisen wir auf die Website der Direktion für Chancengleichheit (Anhang 11, Nr. 33).

#### *Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung*

509. Das Parlament der Französischen Gemeinschaft hat im Januar 2007 ein Dekret zur staatsbürgerlichen Erziehung und zur Sensibilisierung der Schüler für die Bedeutung einer verantwortungsvollen, aktiven Staatsbürgerschaft verabschiedet, um die Gesellschaft besser zu verstehen. Es sieht vor:

- die Erstellung und Verteilung eines Artikels mit dem Titel „*Staatsbürger sein und werden*“, mit dem Kenntnisse zum Verständnis der zivilen und politischen Gesellschaft vermittelt werden sollen.
- Die Entwicklung von interdisziplinären Projekten in Verbindung mit der Staatsbürgerschaft in allen normalen und spezialisierten Primar- und Sekundarschulen in jedem Unterrichtszyklus oder –grad.

- Die Verbreitung und Anerkennung der Schülervertretungseinrichtungen im fünften und sechsten Jahr der Primarschule und in den Sekundarschulen (Klassenbeauftragte und Schülerräte).

#### In der Wallonischen Region:

##### *Nicht formale Erziehung*

510. Die Aktion “*Été solidaire, je suis partenaire* (Sommer der Solidarität, ich bin Partner)“ ermöglicht den betroffenen Jugendlichen ein echtes Erlernen von Staatsbürgerschaft. Diese von drei verschiedenen Départements unterstützte Maßnahme gestattet es den Kommunen, Sozialhilfezentren, den öffentlichen Wohnungsgesellschaften und den regionalen psychiatrischen Krankenhäusern, Jugendliche mit einem Studentenvertrag im Juli und August für kleine Arbeiten in ihrer näheren Umgebung anzustellen. Ihr Ziel besteht darin, das Erlernen des staatsbürgerlichen Verhaltens bei den Jugendlichen zu fördern und die Generationen einander anzunähern, wobei sie gleichzeitig eine erste Erfahrung mit einer angestellten Arbeit ermöglicht. Diese Maßnahme wendet sich an Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren aus Vierteln, in denen die Aktion stattfindet. Sie erhalten mindestens einen Nettostundenlohn von 5 € und die Betreuung des Teams aus mindestens 4 Jugendlichen wird von einer erfahrenen Person, die älter als 25 Jahre ist, übernommen. Diese Aktion zielt auf die Beteiligung der Jugendlichen bei der Aufwertung, Verbesserung und Verschönerung ihres Viertels und ihrer Umgebung sowie auf die Entwicklung eines staatsbürgerlichen und solidarischen Gedankens gegenüber benachteiligten Personen oder solchen mit Problemen (alte Menschen, Behinderte, Mittellose...) ab. So fördern die Projekte abgesehen von ihrem unmittelbaren Nutzen die sozialen Bindungen zwischen den Jugendlichen und den Bürgern im Allgemeinen, deren jeweilige Sicht des anderen natürlich im Zuge der Kontakte und Arbeiten eine Bereicherung erfährt. Für viele eingestellte Jugendliche ist *Été solidaire* eine erste, wertvolle Arbeitserfahrung. Außerdem handelt es sich tatsächlich um eine Einführung in staatsbürgerliches Verhalten.

##### *Umwelterziehung*

511. Auf dem Gebiet der Natur- und Umwelterziehung ergreift die Wallonische Region eine aktive Maßnahme, die den Oberbegriff Umwelterziehung (ErE) trägt. Um ein effizientes ErE-Instrument zu schaffen, hat die Region Wallonien das Netz regionaler Zentren zur Einführung in die Umwelt (CRIE) gebildet.

Sie bieten Dienste der umweltbezogenen Information, Sensibilisierung und Schulung mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die verschiedenen CRIE sind über das gesamte Gebiet Walloniens verteilt, sodass die Nähe zum Bürger gefördert wird. Die Aktivitäten der CRIE richten sich an alle Schulen, von den Vorschulen bis zum Unterricht.

### **b.3 Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

##### *Formale Erziehung*

512. Das formative Ziel aller Schulen der Primar- und Sekundarstufe besteht darin, Kenntnisse zu vermitteln. Die Schule hat die Aufgabe, allen Schülern zu ermöglichen, ein Maximum an Kenntnissen zu erwerben. Die Ausrichtungen der Studien und die Formen der Ausbildung sind unterschiedliche, aber gleichwertige Mittel. Sie sind ausnahmslos für Jungen und Mädchen zugänglich. Jeder Schulträger entwickelt oder übernimmt einen Tätigkeitsplan für seine Vorschulabteilungen. Für die Schulen der Primar- und Sekundarstufe entwickelt oder übernimmt er Studienprogramme oder Kursprogramme nach Fachgebiet oder Gebiet oder nach Grad. Auch zusätzliche Kenntnisse werden als Ziele in den verschiedenen Kursprogrammen aufgenommen.

513. Außerdem muss jede von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragene oder subventionierte Schule eine Aufgabe erfüllen, die ihr von der Gesellschaft übertragen wird. Diese Aufgabe besteht darin, die allgemeinen Ziele in allen Kursen und sonstigen pädagogischen Aktivitäten anzustreben: Jede Arbeit der Ausbildung oder Bildung basiert obligatorisch auf der Anerkennung und Beachtung der Menschenrechte. Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler. Sie fördert die Chancengleichheit und bringt den Schülern bei, anzuerkennen, dass alle anderen dasselbe Recht auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung haben. Die Beziehungen zwischen den Schülern untereinander müssen sich nach

den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz sowie der Gleichheit der Geschlechter richten. Die Schule lehrt, den anderen zu respektieren und sich verantwortungsvoll gegenüber der Umwelt und der Natur zu verhalten. Die Schule hat die Aufgabe, bei allen Schülern den Sinn für Gemeinwohl und die elementaren demokratischen Gepflogenheiten zu entwickeln. Sie lehrt, für Kultur und Wissenschaft offen zu sein und die religiösen und ideologischen Überzeugungen der anderen zu respektieren.

#### *Nicht formale Erziehung*

514. Auch die nicht formale Erziehung ist in Betracht zu ziehen. Sie liegt im Rahmen der Logik der Rechte des Kindes, denn sie gestattet es den Kindern und Jugendlichen, eine Erfahrung zu erleben, in der sie sich persönlich entfalten können. Die nicht formale Erziehung versetzt die Jugendlichen in die Lage von sozialen und kulturellen Akteuren und überträgt ihnen die Initiative und Verantwortung bei aktiven Projekten.

- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Seminar Benelux „Handeln und Entdecken“ über die Thematik der nicht formalen Erziehung vom 16. bis 18. November 2005 veranstaltet (der Abschlussbericht ist auf der Website [www.dglive.be/regierungserklaerung](http://www.dglive.be/regierungserklaerung) nachzulesen). Das Ziel dieses Seminars, das sich an die Jugendlichen und an die Erzieher, Fachleute und Verantwortlichen der Ministerien, die für die Jugend der fünf Benelux-Gemeinschaften (die 3 Gemeinschaften Belgiens, Luxemburg und die Niederlande) verantwortlich sind, wendet, bestand darin, die spezifischen Merkmale der nicht formalen Erziehung mit Hilfe praktischer Beispiele zu analysieren, d.h. Projekten für die Jugendlichen, und die Qualitätskriterien und Bedingungen festzulegen, um den Erfolg eines Engagements der Jugendlichen zu gewährleisten (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).
  - Die Maßnahme Nr. 62 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) will die Schulung junger ehrenamtlicher Betreuer unterstützen, um sie bei ihrem Engagement zu ermutigen und ihre individuellen Kapazitäten zu entwickeln. Die vom Rat für Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft angebotene und vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Schulung wendet sich an Jugendliche ab 16 Jahren. Angesichts der Nachfrage der Jugendlichen, sich vorher einzubringen, wurde 2006 für die Jugendlichen ab 15 Jahren eine Vorschulung organisiert.

## **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

#### *Emotional- und Sexualerziehung*

515. s. oben Nr. 502.

#### *Umwelterziehung*

516. Zwischen 2003 und 2007 wurden über 1100 Klassen, also etwa 25.000 Kinder und Jugendliche, für die Frage der Müllsortierung in Verbindung mit der Rücksichtnahme für die natürliche Umwelt sensibilisiert. Für die Schulen (ab 14 Jahren) wurden über 410 Besichtigungen organisiert, damit die Kinder den Müllkreislauf sowie die Bedeutung des Müllsortierens für die Umwelt erleben können. In diesem Zusammenhang nennen wir die folgenden Initiativen:

517. Im Jahr 2003 hat Bruxelles-Propreté (Brüssel-Sauberkeit) in Zusammenarbeit mit Fost + eine Schulkampagne durchgeführt. Zum ersten Mal erhielten alle Schulen der Primar- und Sekundarstufe ein Köfferchen mit Dokumentation, Plakaten, Vorschlägen zu Freizeitgestaltungen, Ratschlägen zur Organisation des Müllsortierens usw. Dieses Köfferchen sollte Empfehlungen zum Sortieren in den Schulen geben und die Informationen über speziell für die Einrichtungen und Schüler entwickeltes Bildmaterial verbreiten. Die Schulen konnten, wenn sie wollten, weiteres Material bestellen: Plakate, Broschüren, Sticker sowie Veranstaltungen und Besichtigungen, die von Bruxelles-Propreté zum Thema Sortieren/Recycling organisiert wurden. Zum Abschluss dieser Aktion fand ein Wettbewerb statt und die Schulen mit den besten Ergebnissen (Freizeitgestaltungen, Initiativen und Sammlungen) erhielten einen Geldpreis für pädagogisches Material ihrer Wahl.

518. Auch die Maßnahme Qualität in den Schulen wurden in der Region Brüssel organisiert und hatte zum Ziel, die Qualität des Sortierens der gesammelten Abfälle zu verbessern. Es wurden über 316

Schulen besucht, um die Leitung und die Instandhaltungsdienste der Schulen zu sensibilisieren. Medien wie Veranstaltungen (157 Klassen) der Besichtigung der Sortieranlage, der Kompostieranlage und der Mülldeponie (123 Schulbesichtigungen), Verteilung von Dokumentation (19.800 Exemplare) wurden durchgeführt.

519. 2006 und 2007 wurde auch ein Pilotprojekt in den französischsprachigen Primarschulen dank der aktiven Zusammenarbeit zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Region Brüssel gestartet. Dieses Projekt war zweigeteilt, auf der einen Seite wurden allen Brüsseler Schulen Informationen und Veranstaltungen angeboten, auf der anderen Seite wurde ein Aktionsprogramm mit dem Titel „Défi du Tri (Herausforderung des Sortierens)“ von etwa 20 Schulen durchgeführt. Dieses bot die Möglichkeit, die Schüler und pädagogischen Leiter zu einer besseren Sortierung anzuhalten und ihre Verantwortung dafür zu wecken. Es umfasste regelmäßige Bewertungen des Sortierens sowie Veranstaltungen. Die Ergebnisse der Bewertungen, die in grafischen Tabellen dargestellt wurden, gestatteten es allen Akteuren der Einrichtung, jederzeit die erreichten Fortschritte zu kennen und konstruktive Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

### *Erziehung im Bereich des Erbes*

520. In der Region Brüssel wurden drei unterschiedliche Aktionen durchgeführt, um die Jugendlichen und Kinder für das Erbe, seinen Erhalt und Schutz zu sensibilisieren und sie so zu einem mündigen Bürger zu erziehen.

- *Die Klassen zum Erbe* wenden sich an ein Publikum zwischen 10 und 18 Jahren, das aus der Berufs-, Fach- und allgemeinen Ausbildung der französisch- und niederländischsprachigen Schulen der Region stammt. Durch Entdeckungstage sollten die Klassen des Erbes die Kinder und Jugendlichen auf das Erbe aufmerksam machen und sie zu mündigem Verhalten anhalten. Durch die Entwicklung des Gefühls der Zugehörigkeit zum Viertel und zur Stadt und des Verantwortungsgefühls für das Erbe und seine Umgebung geht man unmerklich vom Status eines Einwohners zum Status eines Staatsbürgers über. Diese Aktivitäten sind kostenlos und ausreichend zahlreich, um die Anmeldung von 2165 französischsprachigen und 710 niederländischsprachigen Schülern zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Aktionen werden im Schuljahr 2007-2008 insgesamt 123 Veranstaltungen für einen Tag, das sind 85 Klassen der Primarstufe und 38 Klassen der Sekundarstufe, also 2460 Schüler, angeboten.

- *Die Montage des Erbes* stellen eine spielerische Art für die Jugendlichen, die künftigen Schützer unseres Erbes, dar, dieses zu entdecken. Die Aktivitäten wenden sich an die Schüler der beiden ersten Schuljahre der Primarstufe sowie an alle Klassen der Sekundarstufe. Speziell für die Jugendlichen ausgedachte interaktive Veranstaltungen werden an Stelle traditioneller Besichtigungen bevorzugt. So wurden etwa dreißig Veranstaltungen organisiert, um den Brüsseler Schülern zu gestatten, sich mit dem Erbe in Verbindung mit Licht und Beleuchtung vertraut zu machen. Diese Veranstaltungen finden in Form von Rundfahrten mit dem Fahrrad oder Bus, Ausstellungen, Spielen, Entdeckungsfahrten, Spaziergängen, interaktiven Rallyes oder auch Entdeckungsbesuchen statt. 2006 nahmen etwa 2500 Schüler aus annähernd fünfzig Brüsseler Schulen – alle zusammengenommen – an der zweiten Auflage des „Montags“ statt.

- *Wenn sich das Erbe verhüllt*. Das Projekt strebt die Sensibilisierung der Jüngeren für die verschiedenen Aspekte des Erbes durch die Entdeckung von bemerkenswerten Gebäuden im Bau an. Dieses Projekt wurde Ende 2006 erstmalig als Pilotprojekt bezüglich der Restaurierung der Eglise du Sablon durchgeführt. Dieses Projekt, das von der Vereinigung „Festival de l'enfance et de la jeunesse (Festival der Kindheit und Jugend)“ mit der Zusammenarbeit – für den niederländischsprachigen Teil des Projekts – der VoG „Beeldenstorm“ initiierte Projekt ermöglichte den Brüsseler Kindern, Abdeckplanen für die Gerüste herzustellen, die eines der unvermeidbaren Wahrzeichen der Stadt, die Porte de Hal, umgeben. Der mit fünf Klassen des fünften Primarzyklus von fünf Brüsseler Schulen durchgeführte Versuch ist in vielerlei Hinsicht interessant. Die Kinder wurden für die verschiedenen Facetten des Erbes sensibilisiert: seine Architektur, Entwicklung, Integration in die Stadt sowie auch die Berufe, die daran beteiligt sind.

## **C. Ruhe, Freizeit, Spiele und kulturelles und künstlerisches Leben (Art. 31)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

521. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Art. 31 der KRK auch einen schützenden Aspekt umfasst, können hier die folgenden Maßnahmen aufgeführt werden:

- Unterstützung der Problematik der Sicherheit auf den Spielplätzen: (a) Änderung des Handbuchs „Sicherheit der Spielplätze“ (mehrere Anpassungen an den aktuellen technischen Stand); (b) Ausarbeitung eines internationalen Kurses über die „Sicherheit der Spielplätze für Inspektoren“; (c) Schaffung einer Konzertierungsstelle im Ausschuss für Verbrauchersicherheit (CSC);

- Das 2006 entsprechend der europäischen Gesetzgebung eingeführte Verbot, bestimmte Phtalate in Artikeln für Kinder zu verwenden (KE vom 6. Juli 2006, der den KE vom 25. Februar 1996 über die Einschränkung der Vermarktung und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ändert) (*Anhang auf Anfrage erhältlich*);

- Die praktischen Informationen für die Hersteller und Verbraucher zur Sicherheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen; Sicherheitsleitfaden für das „skating“ und die „pocket bikes“ (*s. oben Nr. 332*).

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

##### *Sozio-kulturelle Arbeit für die Kinder*

522. Die auf dem Gebiet der Jugendorganisationen geltenden Dekrete gewährleisten eine strukturelle Bewertung und Unterstützung zahlreicher Jugendorganisationen, die Kindern und Jugendlichen attraktive Freizeitangebote machen. Weiterhin beanspruchen sie die vorhandenen Organisationen, um sich ständig zu erneuern, so viele Kinder wie möglich zu erreichen und die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, um eventuell die Zielgruppe zu vergrößern. Die Herausforderung ist aber, allen Kindern und Jugendlichen angemessene Freizeit anzubieten, sodass die sog. „schwierigen“ Zielgruppen auch angelockt werden. Der diesbezügliche Anreiz wird über Kapitel VII des Dekrets über die flämische Jugendpolitik gegeben (*s. Anhang 5*), der den Jugendorganisationen Zuschüsse bewilligt, um ihnen zu ermöglichen, experimentelle Initiativen zu starten. Die Initiativen müssen neuen Entwicklungen und neuen Bedürfnissen in der Jugendorganisation und allgemeiner von der Jugend entsprechen. Sie müssen methodisch oder substantiell innovative Wirkung haben. Das Kapitel VIII des Dekrets über die flämische Jugendpolitik, Kultur der Jugend, bietet auch eine Möglichkeit für expressive Tätigkeiten: es kann sich sowohl um die Subventionierung von Jugendverbänden, die im künstlerischen Bereich erzieherisch tätig sind, als auch um künstlerische Projekte von Jugendlichen und Verbänden handeln, die ein künstlerisches Projekt durchführen oder ein künstlerisches Produkt herstellen. Diesbezüglich ist die Tatsache, dass eigenständige Organisationen immer mehr im Sektor der Jugendorganisationen zu finden sind, eine bemerkenswerte Entwicklung. Die Jugendorganisation war stets ein Beispiel, wie die Kinder und Jugendlichen ihre freie Zeit gestalten – eigenständige Organisationen, bevor es diese überhaupt gab -, aber eine wahre Öffnung zu fremden Typen von Jugendorganisationen oder solchen, die sich an eine spezielle Zielgruppe wenden, fand erst vor kurzem statt. Die Plattform der jugendlichen Ausländer in Antwerpen hat sich wie eine experimentelle Jugendorganisation positioniert und innovative Arbeit insbesondere bei der Definition des Rahmens geleistet. Leider konnten diese Jugendlichen diese Erweiterung nicht auf das übrige Flandern ausdehnen. Dagegen werden inzwischen beispielsweise Moscheevereinigungen im Rahmen lokaler politischer Pläne für die Jugend bezuschusst.

##### *Chancengleichheit*

523. Wie im obigen Absatz erläutert hat Flandern versucht, die Chancengleichheit in Freizeit und Ferien zu fördern. So beantragte die flämische Behörde auch, um den finanziellen Schwellenwert der Beteiligung der weniger begüterten Eltern an Freizeitaktivitäten zu senken, den steuerlichen Abzug (föderale Zuständigkeit) der Aufnahme von Kindern zu allen Freizeitaktivitäten einschließlich der

Jugendorganisationen zu erweitern. Die Abteilung für Jugend hat darauf geachtet, dass der betreffende Jugendsektor korrekt informiert wurde. Siehe auch die Kommentare *unten* unter der Nr. 526.

#### *Erziehung im Bereich des Erbes*

524. Im Rahmen des Dekrets über Künste vom 2. April 2004 (s. Anhang 6, Nr. 43) wurden zahlreiche Einrichtungen und Projekte für Kinder und Jugendliche subventioniert. So erhalten mehrere Theater, bei denen die Jugend eine spezielle Zielgruppe ist, eine strukturelle oder projektbezogene Unterstützung.

Weiterhin haben sich mehrere Museen in den letzten Jahren für die Bildung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Die flämische Behörde fördert Initiativen über Subventionen für Projekte. Im Rahmen ihrer Patrimonialpolitik schließt die flämische Behörde mit den lokalen Behörden Patrimonialabkommen, um explizit die Existenz und die Lebendigkeit des Kulturerbes hervorzuheben. Diesbezüglich hat das Projekt speziell die Jugend als Zielgruppe anvisiert.

Schließlich wird dem Erlernen des Lesens ständige Aufmerksamkeit geschenkt. In diesem Zusammenhang sind die Jugendlichen die vorrangige Zielgruppe bei der Subvention von im Sektor durchgeführten Projekten und im Rahmen von Aktionen, die von der Stichting Lezen Vlaanderen (Stiftung Lesen in Flandern) veranstaltet werden (z.B. die Woche des Jugendbuches, die Woche des Lesens usw.).

#### *Sport*

525. Mehrere Umfragen und Untersuchungen haben gezeigt, dass fast alle flämischen Kinder und Jugendlichen sich für Sport interessieren. Nur sechs von zehn Kindern betreiben allerdings regelmäßig Sport. Die Gründe dafür sind unterschiedlich: mangelnde Infrastruktur, mangelnde Organisation usw. Außerdem geht daraus hervor, dass Kinder, die kaum beschult sind, eher keinen Sport betreiben. Ausgehend von dem Grundsatz, dass es wünschenswert ist, die Teilnahme an Sport (in der Freizeit wie im Club) möglichst zu intensivieren, hat die flämische Behörde Maßnahmen ausgearbeitet, die diese Situation verbessern sollen. Von 2000 bis 2004 wird der „Contract Jeugd sport“ (Vertrag mit der sportlichen Jugend) jährlich abgeschlossen. Angestrebtes Ziel ist, die Teilnahme Jugendlicher zwischen 6 und 18 Jahren, die keinen oder kaum Sport betreiben, an Sport zu erhöhen und die lokalen Akteure über den Abschluss von lokalen Verträgen zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen, den Sportclubs und der kommunalen Behörde hierfür zur Verantwortung anzuhalten. Zu diesem Zweck ist ein Jahresbetrag, der zwischen 1.115.000 und 2.400.000 Euro schwankt, für diese Veranstaltung vorbehalten.

526. Seit 2001 ermöglicht die Kampagne Buurtsport (Sport in der Nähe), die sportliche Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an ihrem Wohnort und in ihrem Leben zu fördern und zu ermutigen, indem insbesondere die weniger sportlichen Jugendlichen anvisiert werden. Hierfür sind jährlich 100.000 Euro vorgesehen. Das neue Dekret über die lokale Sportpolitik, das 2006 vorbereitet wurde, widmet außerdem dem „sonstigen organisierten Sport“, wobei der Sport in der Nähe hierfür das klassische Beispiel ist, besondere Aufmerksamkeit (mindestens 20 % des Plans der kommunalen Politik für den Sport).

527. Auch das Unterrichtswesen setzt sich für die Ermutigung einer möglichst hohen Zahl an Jugendlichen ein, einen Sport sowohl in als auch außerhalb der Schule zu betreiben. Diese Bemühung erfolgt mit Hilfe des Projekts „Flexible Aufgaben der Lehrkräfte für die physische Erziehung“ (seit 2001 mit einem Budget von +/- 400.000 Euro) und der Bildung eines flämischen Zentrums für Sport in der Schule (2006).

528. 2004 wurde eine flämische Olympiade der Jugend nach den Olympischen Spielen in Athen veranstaltet. Sie hatte das Ziel, die Jugend zu sportlicher Betätigung anzuregen. So konnten 77.212 Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren erreicht werden.

529. Durch die Organisation eines Symposiums Jugendgerechter Sport (Juni 2006), die Entwicklung einer diesbezüglichen Website [www.sportopjongerenmaat.be](http://www.sportopjongerenmaat.be) und die Veröffentlichung einer Broschüre unterstützte die flämische Behörde 2006 die Panathlon-Erklärung für Ethik im Sport von Jugendlichen. Die Sportverbände und die Sportclubs wurden aufgefordert, die Erklärung zu unterzeichnen und sich von den auf der Website dargestellten praktischen Beispielen inspirieren zu lassen. Die flämische Behörde möchte auch eine gesetzliche Grundlage für den „ethischen Sport“ ausarbeiten. Selbstverständlich müssen hier die Grundsätze des Panathlon aufgenommen werden. Zurzeit laufen Verhandlungen darüber, ob ein

neues Dekret erforderlich ist oder ob ein Erlass vorzuziehen ist oder ob ein anderes Instrument bevorzugt wird. Die 2004 eingeführte Änderung des Dekrets über das medizinisch vertretbare Betreiben eines Sports wurde bereits in Artikel 12 angesprochen. Zurzeit bereitet die flämische Regierung eine Anpassung des Dekrets vor. Es wurde ein Bericht über die Auswirkung auf das Kind (s. oben Nr. 20) erstellt und der Kommissar für die Rechte des Kindes um Stellungnahme gebeten.

#### *Erweiterte Schule*

530. Ende 2006 hat die flämische Behörde das Konzept der erweiterten Schule vorgestellt. Dies zeigt hinreichend die Absicht der flämischen Behörde, sich für eine kategoriebezogene Jugendpolitik einzusetzen: die politischen Bereiche des Unterrichtswesens, der Kultur, des Sports, der Jugend (-organisationen) und des Wohlbefindens waren und sind daran beteiligt. Die erweiterte Schule will in Zusammenarbeit mit der Behörde und den Akteuren der Sektoren Jugend, Kultur und Sport an der Entwicklung im weitesten Sinne des Wortes aller Kinder und Jugendlichen arbeiten, indem sie eine breite Palette zum Erlernen und Leben schafft und unterstützt, dies über die Bildung eines umfassenden Netzes, das sich aus den verschiedenen Sektoren zusammensetzt (Jugendorganisation, Betreuung, Hilfe, Schule, ...). Um den Kindern und Jugendlichen, Eltern, den betreffenden Organisationen oder der unmittelbaren Umgebung insgesamt einen Wertzuwachs zu bieten, sind hier drei Schlüsselwörter wichtig: Vielfalt, Bindung und Beteiligung. Im Rahmen der erweiterten Schule wurden besonders und ständig die benachteiligten Gruppen oder Gruppen mit Schulverweigerung berücksichtigt. Es werden aber auch andere Elemente berücksichtigt: die Einzigartigkeit (als Gruppe und als Individuum) aller Kinder und Jugendlichen ist der Ausgangspunkt. 2006 haben der Minister für Unterrichtswesen und der Minister für Kultur, Jugend und Sport Mittel (in Höhe von insgesamt 450.000 Euro) für die Entwicklung einiger Versuchsprojekte (mit einer systematischen Dauer von drei Jahren) freigegeben.

## **b.2 Regierungen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region**

#### *Kultur und Unterricht*

531. Im März 2006 hat das Parlament der Französischen Gemeinschaft ein neues Dekret verabschiedet, das Unterricht und Kultur gemeinsam betrifft. Es stärkt die Verbindungen zwischen Kultur und Schule und ermutigt Künstler, Institutionen und kulturelle Vereinigungen sowie die Partnereinrichtungen, die den Kunstunterricht in der Sekundarstufe mit wenigen Stunden organisierten, aktiv mit den Schulen zusammenzuarbeiten. Durch die geplanten Maßnahmen können Aktivitäten, deren Qualität erwiesen ist, fortgesetzt werden und neue Initiativen gefördert werden. Dieses Dekret sieht mehrere Fortschritte vor:

- Eine einzige Informationsquelle seitens der Gruppe Kultur-Unterricht, die alle Projekte vereint, die auf der Grundlage von Kriterien, die vom Konzertierungsrat vorgeschlagen werden, ein Label erhalten haben, und sowohl die Schulen bei der Wahl einer Struktur, mit der ein kulturelles Projekt entwickelt werden kann, als auch die Kulturbetreiber selbst anleitet;
- Eine Vermittlungsstelle Kultur-Unterricht, mit deren Hilfe sich Lehrkräfte und Künstler begegnen können;
- Begegnung mit Künstlern in der Schule;
- Mehrere Arten der Subventionsbewilligung, die alle gemeinsamen künstlerischen und pädagogischen Qualitätsanforderungen unterliegen.

#### *Kunst in der Krippe*

532. Der erste Verwaltungsvertrag des ONE (2003-2005) sieht vor, dass das Programm „Kunst in der Krippe“ (Theateraufführungen in kollektiven Betreuungseinrichtungen) fortgesetzt wird, wobei eine Partnerschaft mit zugelassenen Akteuren aufgebaut wird. Es ist geplant, eine Sitzung zur Sensibilisierung jeder kollektiven Betreuungseinrichtung anzubieten, wobei die Kostenbeteiligung an deren finanzielle Kapazität angepasst wird. Dasselbe Ziel wird 2006 und 2007 verfolgt. So profitieren alle Kleinen von dieser Aktion zur Sensibilisierung für Kultur.

#### *Lesecke für Kinder*

533. In den Beratungsstellen des ONE können die Leiter, wenn sie es wünschen, eine Lesecke für Kinder einrichten. Ab 2004 umfasst das dreijährige, von der Regierung der Französischen Gemeinschaft verabschiedete Schulungsprogramm Module zur Schulung der Leiter für diese Maßnahme „Lesecke“.

Ein Satz Lektüre bestehend aus einem Koffer mit mehr als 80 Kinderbüchern, die in Zusammenarbeit mit der Familienvereinigung ausgewählt wurden, eine Decke und Kissen, dienen als Unterstützung der Schulung.

#### *Betreuung außerhalb der Schule*

534. Es ist häufig für die Eltern schwierig geworden, den Rhythmus des Berufslebens, eigene Ziele, den Schulrhythmus und die Freizeit der Kinder zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang ist die Betreuung der Kinder in ihrer Freizeit ein wichtiges Einsatzgebiet der Gesellschaft und ein Anliegen der Französischen Gemeinschaft. Es geht darum, den Eltern eine korrekte Betreuung ihrer Kinder zu gewährleisten, die für das Wohlbefinden und die Entfaltung außerhalb der Schule oder der Familie sorgt. Ab 1999 wurde eine Reihe von Pilotversuchen durchgeführt. Die ersten Evaluierungen dieser Versuche, der Koordinierungsbedarf und die Notwendigkeit einer Projekthilfe zeigen sich nun.

#### In der Französischen Gemeinschaft:

535. Das Dekret vom 3. Juli 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) erfüllt diesen Bedarf durch direkte Unterstützung von Betreuungsprojekten und die Einführung einer kommunalen Kommission für Betreuung, in der alle betreffenden Akteure vertreten sind. Es handelt sich um ein Dekret zum Anreiz und nicht zur Verpflichtung, denn es steht jedem frei, sich seiner Logik anzuschließen oder nicht. Dieses bestimmt und regelt folgendes:

- die Absprache der einzelnen Akteure auf kommunaler Ebene;
- die Erarbeitung eines Aktionsprogramms „Freizeitbetreuung“, das „Programm CLE“ (lokale Koordinierung für die Kinder) heißt;
- die Schulung der BetreuerInnen und der Projektleiter;
- die Finanzierungsmöglichkeiten in der außerschulischen Betreuungsstätte.

Insgesamt sind diesem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Dekret 199 von 271 Kommunen bei einer Abdeckung von über 80 % der Kinder von 3 bis 12 Jahren in der Französischen Gemeinschaft beigetreten. 2007 sind 195 CLE-Programme zugelassen (s. Anhang 11, Nr. 34).

#### In der Wallonischen Region:

536. Es wurde ein System zur Verbesserung der Betreuung von Kindern zwischen 2,5 und 12 Jahren außerhalb der Schulpflicht geschaffen. Diese, außerschulische Betreuung (AES) genannte Initiative kommt unterstützend zu den Aktionen der Französischen Gemeinschaft hinzu. So wird vereinbart, dass die Region die Kommunen in Form von Zuschüssen zu Ausstattung und Arbeitsweise für Betreuungsprojekte von Kindern außerhalb der Schulzeiten (AES-ATL) in Absprache mit der Französischen Gemeinschaft und unter Beachtung der gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützt (s. Anhang 28, Nr. 2).

#### *537. Jugendhäuser, Begegnungs- und Wohnzentren und Informationszentren für Jugendliche*

Das Dekret vom 3. März 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) weist zusätzliche Mittel für den Betrieb von Jugendhäusern und –zentren zu (schrittweise Erhöhung der Betriebspauschale, zusätzlicher Betreuer usw.). Dabei sind im Jahr 2007 185 Jugendhäuser und –zentren zugelassen und 172 werden subventioniert). Es führt außerdem die Unterstützung neuer Systeme ein: ständige Hilfe bei Ausdruck und Kreativität der Jugendlichen, innovative Projekte im Bereich des staatsbürgerlichen Verhaltens und der Information von Jugendlichen. Es wurden besondere Systeme betreffend die Jugendhäuser aktiviert und gestatteten die Vergütung von zusätzlichem Personal im Rahmen der Posten „Partnerschaft – Information“, „Dezentralisierung“, „Hilfe bei Kreativität und Ausdruck“ und „Chancengleichheit“, wodurch ein besonderes Publikum berücksichtigt werden kann.

#### *Jugendorganisationen*

538. Das Dekret vom 19. Mai 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) führt neue Bestimmungen ein, die der Bedarfsentwicklung des Sektors der Jugendorganisationen entsprechen. Es regelt u.a. die schrittweise Refinanzierung des Sektors. So wurden im Jahr 2007 83 Jugendorganisationen unterstützt. Für neue Initiativen können Pauschalzuschüsse gewährt werden. Es handelt sich dabei um Versuche, die insgesamt oder teilweise von Jugendlichen getragen werden und deren Maßnahme, wenn sie nicht unmittelbar in

den Handlungsbereich der Jugendorganisation fällt, Ziele verfolgt, die mit deren Zielen in Zusammenhang stehen. Die Beobachtungsstelle für Kulturpolitiken, die Beobachtungsstelle für Kind, Jugend und Jugendhilfe wurden in Absprache mit der Dienststelle für Jugend und der Inspektion für Kultur beauftragt, mit dem Sektor das aktuelle Dekret zu beurteilen und Empfehlungen zur Abfassung eines neuen Dekrets auszuarbeiten (s. Anhang 11, Nr. 35). Diese Empfehlungen führten zu einer Verhandlung, deren Folge ein Dekret im Jahr 2008 ist.

Außerdem wurden im Rahmen des Marshall-Plans und zur Förderung der Verbindung zwischen den Jugendlichen und der Arbeitswelt 70 neue Betreuerstellen, die von der Wallonischen Region bezuschusst werden, für die Jugendorganisationen bewilligt, wobei denjenigen in den prioritären Vierteln der Vorrang eingeräumt wird.

#### *Hausaufgabenbetreuung*

539. Die Hausaufgabenbetreuung spielt eine originelle und wesentliche Rolle bei der Kinderbetreuung. Sie besteht aus einer Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, die von den Schulen unabhängig ist und außerhalb der Schulzeiten auf der Grundlage eines pädagogischen Projekts und eines Aktionsplans pädagogische, erzieherische und kulturelle Arbeit bei der Unterstützung und Begleitung während der Schulzeit und bei der staatsbürgerlichen Bildung leistet. Hier sollte erwähnt werden, dass der Sektor der Hausaufgabenbetreuung noch von der Französischen Gemeinschaft anerkannt und strukturell finanziert werden muss. Das Dekret vom 28. Juli 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) und der Durchführungserlass vom 25. Juni 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) erfüllen diesen Bedarf (s. Anhang 11, Nr. 37).

#### *Ferienzentren*

540. Die Regelung zu Ferienzentren (Ferienpraktika, Aufenthalte und Lager) wurde durch den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. März 2004 geändert (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die vorhergehenden, 2001 verabschiedeten Bestimmungen wurden verbessert (Zulassungsverfahren usw.). Weiterhin nehmen die regionalen Zentren für die Einführung in Umweltfragen in der Region Wallonien Kinder auf, die in Praktika Natur und Umwelt entdecken (s. *oben* Nr. 511).

#### *Sport*

##### In der Französischen Gemeinschaft:

541. Es werden zahlreiche Aktionen durchgeführt, um die sportliche Aktivität sowohl speziell für Kinder als auch für sie ebenso wie die Erwachsenen zu fördern:

- Das Dekret vom 27. Februar 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) schreibt als Voraussetzung für die Anerkennung als eines lokalen Sportzentrums oder eines integrierten lokalen Sportzentrums die „Werbung für den Sport in allen seinen Formen ohne Unterschied“ vor.
- Jedes Jahr erhalten Tausende von Kindern die Möglichkeit, ab dem Alter von 3 Jahren Sport zu betreiben. Diese sportlichen Aktivitäten sind äußerst zahlreich und vielfältig: Sportfreizeiten im Internat und Externat, Sporttage und pädagogische Auszeiten, die im Schuljahr für Schüler der Vorschule, der primären und sekundären Stufe aller Netze zusammen veranstaltet werden, Sportzyklen, die im Schuljahr jeden Mittwoch Nachmittag und an den Wochenenden veranstaltet werden, Aktivitäten, die von dem Dienst „Sport für alle“ der ADEPS veranstaltet werden, usw. Alle diese Aktivitäten werden zu erschwinglichen Preisen angeboten, um allen Kindern unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Niveau zu ermöglichen, eine Sportart zu entdecken und zu betreiben. Für kinderreiche Familien gelten auch Vorzugspreise bei den ADEPS-Anmeldungskosten.
- Der Teil „Sport“ der Maßnahme „Eté jeunes (Sommer der Jugendlichen)“ wird von der Gemeinschaft subventioniert. Diese Maßnahme soll ein Mittel gegen kulturellen und sozialen Ausschluss sein, da sie die Jugendlichen in ein Netz neuer Sozialbeziehungen einbindet und ihnen positive Erfahrungen durch die Entdeckung der sportlichen Aktivität bietet. Sie soll die Jugendlichen anspornen, den Sport weiter zu betreiben, die Werte zu entdecken und zu leben, wodurch ihre Eingliederung in ein Team oder eine Gruppe junger Sportler gefördert wird:

- Achtung der anderen Teilnehmer und Beachtung der Spielregeln, Teamgeist, Sinn der Anstrengung usw. Diese Ziele verfolgt diese Maßnahme.
- Aktionen, die vom Fonds d'Impulsion à la Politique des Immigrés (FIPI) (Fonds zum Anstoß zur Einwandererpolitik) gefördert werden, werden in „prioritären Aktionsbereichen“ durchgeführt und streben u.a. die Schaffung oder Erneuerung von Sporteinrichtungen an.
  - Das Dekret vom 12. Mai 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) legt die Voraussetzungen für Subventionen für die Veranstaltung sportlicher Aktivitäten des Viertels fest. Dieses Dekret will aus dem Sport ein Instrument der sozialen Integration machen, da es gestattet, dass Veranstaltungsprogramme, die von den Kommunen, den staatlichen Zentren der Sozialen Aktion, den lokalen Sportzentren, den Jugendhäusern und anerkannten Jugendorganisationen, den zugelassenen Ferienpraktika, den zugelassenen offenen Hilfsdiensten selbst entwickelt werden und das Betreiben sportlicher Aktivitäten in den Vierteln fördern sollen, zu subventionieren. Die Bandbreite der Kinder, die Sport in einer Sporteinrichtung im Viertel betreiben könnten, ist also sehr breit.
  - Das Dekret vom 30. Juni 2006 (s. Anhang 36) führt einen „Sportscheck“ ein, der die Integration von Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren, die sozioökonomisch benachteiligt sind, in Sporteinrichtungen der Französischen Gemeinschaft fördern soll. Die Kinder, deren Eltern Benutzer im weiteren Sinne des Wortes der öffentlichen Zentren für Sozialaktion in der Französischen Gemeinschaft sind, können diese Schecks erhalten, die zu gleichen Teilen von der Französischen Gemeinschaft und vom föderalen Staat finanziert werden. Durch diesen Scheck verringert sich für die Eltern die finanzielle Belastung in Verbindung mit der Mitgliedschaft ihres Kindes in einem Sportclub oder mit der Anmeldung zu einer Sportfreizeit.
  - Die auf Sport bezogenen Maßnahmen des Plans zur Förderung gesunder Verhaltensweisen fördern durch regelmäßige körperliche Aktivität die physische und psychologische Entfaltung der Jugendlichen und verschaffen ihnen so Wohlbefinden.
  - Das Dekret vom 3. Juli 2003 über körperliche Bewegungsaktivitäten in der normalen Vorschule bewilligt Subventionen für die Betreuung und den Kauf von Material für körperliche Bewegung in den Schuleinrichtungen.
  - „Classe six sportive“ (sportliche Klasse sechs): Seit dem Schuljahr 2005-2006 ermöglicht diese Aktivität den sechsten Klassen der Primarstufe, Sport in und außerhalb der Schule auf der Grundlage eines Programms zu betreiben, das von den Dienststellen der Generaldirektion für Sport entwickelt wurde. Mit dieser Maßnahme sollen die Schüler für die Vorteile regelmäßigen Sports sensibilisiert werden, indem ihnen ermöglicht wird, sich sportlich mit ihren Mitschülern aus anderen Schulen zu messen.
  - Verdoppelung der Sportstunden in der Schule – Pilotversuche: Seit Beginn des Schuljahres 2005 wird ein Pilotversuch in einer bestimmten Anzahl an Primarschulen aller Netze durchgeführt, um körperliche Aktivität bei den Jugendlichen zu fördern. Dieses Projekt strebt die Verdoppelung der wöchentlichen Sportstunden an. Daran nehmen 11 Einrichtungen teil. Es werden zwei Untersuchungen über die physischen Aspekte und die Aspekte der Motivation durchgeführt, um sowohl die physiologische Entwicklung wie die Änderung des Verhaltens der Jugendlichen bei der Arbeit zu messen, die an diesem Pilotversuch teilnehmen.

### In der Wallonischen Region

542. Die Aktion Straßensport soll die Anzahl der Einrichtungen im Freien vervielfachen, die Jungen und weniger Jungen gestatten, in ihrem Viertel Sport zu betreiben. Sie fördert auch das Zusammentreffen der Generationen. Durch dieses Programm können die Kommunen und öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften von der Wallonischen Region einen Zuschuss erhalten, um bestimmte gemeinnützige Investitionen für Sporteinrichtungen und vor allem für bedachte und nicht bedachte Sportplätze erhalten, zu denen Freizeitausstattungen (Pétanque-Plätze, Spielplätze, Rollerbereiche...) hinzukommen können. Diese Infrastrukturen, die in den Rahmen eines für alle offenen Veranstaltungsprojekts des Viertels liegen müssen, sollen zur sportlichen Betätigung sowie zu jeder spielerischen Aktivität, die in den Sport einführt, anregen. Die Kommune muss nachweisen, dass das Projekt die aufgeworfenen Probleme und sozialen Ziele erfüllt und dass es mit den notwendigen Mitteln ausgestattet ist, um die Integration in das Sozialleben zu fördern. Ein Ausschuss zur Betreuung überwacht, ob diese Ziele erreicht werden.

543. Es werden die kleinen sozialen Infrastrukturen des Viertels (PISQ) eingeführt: Dabei handelt es sich um ein Programm, das auf die Gemeinschaftshäuser, Spielplätze usw. als Instrumente der Sozialisierung und des Erwerbs der Eigenständigkeit der Jugendlichen abzielt. Dies alles hat zum Ziel, das Leben im Viertel wieder zu dynamisch zu gestalten, und soll das Zusammentreffen von Generationen und Kulturen fördern. (s. Anhang 28, Nr. 1)

#### **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

##### *Kultur und Unterricht*

544. Seit 2000 finanziert die COCOF Partnerschaftsprojekte zwischen Schulen und soziokulturellen Verbänden in den Schulzeiten. Seit 2006 wurden die Mittel deutlich erhöht (+44 %) und die Anzahl der unterstützten Projekte hat sich praktisch verdoppelt.

##### *Kulturelle Aktivitäten für behinderte Kinder*

545. Die Französische Gemeinschaftskommission unterstützt zwei Projekte zur Schulung von Betreuern behinderter Kinder, das eine bei den Pfadfindern, das andere bei der Betreuung in der Freizeit. Sie unterstützt außerdem sportliche Aktivitäten (Oxygène), Spiele (LUAPE), Ausdruck (Créaction) und Zirkus (Handicirque).

##### *Sport*

546. Die französische Gemeinschaftskommission unterstützt mehrere Projekte zur Förderung von Sport und körperlicher Betätigung in der Region Brüssel. Diese Unterstützung erfolgt durch die Finanzierung mehrerer Turniere (Fußball, Leichtathletik, Judo, Tischtennis usw.) sowie durch die Realisierung von Programmen zur „Entdeckung des Sports“ in Zusammenarbeit mit den Sportzentren, den Schulen, den Sportverbänden und den Schulsportverbänden. Auch Projekte zur Sensibilisierung für Rassismus im Sport wurden eingeführt. Außerdem unterstützt sie bestimmte Brüsseler Sportkreise bei ihren Betriebskosten und insbesondere bei der Betreuung junger Sportler.

#### **D. Die Probleme und Ziele für die Zukunft**

##### *Kostenloses Unterrichtswesen*

547. Die CNDE hat die Existenz und die Anwendung des Grundsatzes der Kostenfreiheit im Unterrichtswesen als ein zentrales Prinzip geprüft, das den Zugang zum Unterricht erlauben soll. Es hat sich erwiesen, dass es keine völlige Kostenfreiheit gibt und dass die Anwendung des Grundsatzes relativ ist.

Da die KRK in Artikel 28 a) ausdrücklich bestimmt, dass die Primarschule kostenfrei sein muss, verpflichtet sich Belgien, alles zu unternehmen, um diese Bestimmung zu erfüllen und eine tatsächliche Kostenfreiheit der Grundschule einzuführen, dabei aber auch Lockerungen von diesem Grundsatz in Betracht zu ziehen, die der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes akzeptiert (von den Eltern verlangter Beitrag zu den Kosten für außerschulische Aktivitäten und Schuluniform, sofern dieser Beitrag angemessen ist und Solidaritätsregelungen vorliegen).

Wenn die CNDE die Bedeutung hervorhebt, Kostenfreiheit im Unterrichtswesen im Allgemeinen anzustreben (s. Art. 28 KRK), betont sie auch die Notwendigkeit, Schüler in das normale Unterrichtswesen durch Solidaritätsregelungen einzubinden, die Lernprobleme haben oder anderweitig einer Unterstützung bedürfen. Die betreffenden Regierungen verpflichten sich, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken.

##### *Unterstützung der Eltern*

548. Bezüglich der erforderlichen Unterstützung der Eltern im Rahmen ihrer Aufgabe der schulischen Betreuung stellt die CNDE fest, dass die Kommunikation mit den Eltern der Schüler sowie deren Unterstützung bei dieser Aufgabe noch besser werden müsste. Die Förderung des Dialogs Schule-Familie, um die Schulbetreuung der Kinder mit besonderem Augenmerk auf die Unterschiedlichkeit der Familien zu verbessern, wird also intensiviert.

### *Schüler mit spezifischen Bedürfnissen*

549. Bezüglich des Rechts auf kind- und altersgerechten Unterricht kommt es noch zu oft vor, dass in Ermangelung einer angemessenen Betreuung in der Schule oder außerhalb der Schule (die unterstützt oder von der Familie dank ausreichender finanzieller Mittel organisiert wird) einige Kinder dem Sonderunterricht zugeordnet (oder zu Unrecht darin behalten) werden, obwohl sie im normalen Unterricht verbleiben (oder wieder eingegliedert) werden könnten.

Die bereits hierzu bestehenden Projekte werden verlängert oder intensiviert. Die Möglichkeiten einer fachlichen Hilfe in der Schule oder außerhalb der Schule werden weiter verstärkt, sodass allen Kindern die Möglichkeit geboten ist, die erforderliche Unterstützung für ihre schulische und intellektuelle Entwicklung in einem ihnen gerecht werdenden Schulzweig zu erhalten.

Bei der zusätzlichen Unterstützung in der Schule wird besonderes Augenmerk auf unerwünschte Wirkungen gerichtet. Eine besondere Aufmerksamkeit auf die Schulschwierigkeiten kann nämlich dazu führen, dass diese Schwierigkeiten übertrieben werden und dass deswegen die Zuweisung zur Sonderschule zunimmt. Die Behörden kontrollieren, ob die Schulen die Chancengleichheit im Unterricht für alle Schüler anstreben und gewährleisten.

550. Bezüglich der behinderten Kinder werden die Schulen die Möglichkeit prüfen, ihre materielle Umgebung anzupassen, um die freie Wahl einer Schule für diese Kinder zu verbessern. Weiterhin wird besonders die Verbesserung des auf Einbeziehung ausgerichteten Schulklimas geachtet. Die Regierung ergreift hier Initiativen, beispielsweise umfassende Informationen, Sensibilisierung und Unterstützung der Lehrkräfte und Schüler, vor allem durch Projekte des Austauschs und der Mitteilungen von behinderten Kindern über die Best Practices.

### *Erziehung zum Thema Rechte des Kindes*

551. Die zuständigen Behörden werden darauf achten, dass die Rechte des Kindes als obligatorisches Endziel des Unterrichtswesens (Minimalziel) im Unterricht verankert sind, wie dies bereits auf verschiedenen staatlichen Ebenen der Fall ist.

552. Die zuständigen Behörden werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Unterstützung der Lehrkräfte zu verstärken, dieses Minimalziel zu erreichen. Die Rechte des Kindes müssen zumindest implizit im Rahmen der Schulstunden angesprochen werden. Die zuständigen Minister werden die erforderlichen Schritte veranlassen, um mehr sachdienliches didaktisches Material über die Rechte des Kindes der Primar- und Sekundarschule und den pädagogischen Abteilungen der Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Hierfür ziehen sie eventuell spezialisierte Organisationen heran.

553. Die zuständigen Behörden werden dafür sorgen, dass die Rechte des Kindes überall in der Schulung für künftige Lehrkräfte angesprochen werden, wie dies bereits auf verschiedenen Befugnisebenen der Fall ist.

### *Freizeit und Ferien für in Armut lebende Kinder*

554. Bei dem Recht auf Freizeit und Ferien zeigt sich, dass zahlreiche Kinder aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Familie noch keine Freizeit und Ferien haben. Bestimmte Mechanismen führen zum Ausschluss der Kinder von einigen Freizeitaktivitäten allein deswegen, weil sie zu einer benachteiligten Familie gehören.

Deswegen wird der Beachtung des Rechts auf Freizeit und Freizeitgestaltung (Artikel 31 des Übereinkommens) sowie dem Recht auf Entwicklung (Artikel 6 des Übereinkommens) für Kinder aus armen Familien mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Es werden Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen organisiert, damit die Fachleute und Verantwortlichen im Sektor der Freizeit und Freizeitgestaltung sich der Existenz und der Notwendigkeit bewusst werden, dieses Recht zu gewährleisten, das allen Kindern, arm oder nicht, zusteht und dass sie die Instrumente kennenlernen, die ihnen gestatten, auch in Armut lebende Bürger zu erreichen. Die Information der Zielgruppe wird ebenfalls organisiert und gefördert.

## VIII. BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN

555. Bezüglich dieses Abschnitts sind die Maßnahmen, die nach den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes nach der Abgabe des vorhergehenden belgischen periodischen Berichts ergriffen wurden, in den Absätzen 0-0, 594-602, 603-611 und 623-0 aufgenommen.

### A. Kinder in Notsituationen

#### i) Flüchtlingskinder (Art. 22)

##### a. Auf föderaler Ebene

###### a.1) *Der Vormundschaftsdienst und die Vormünder*

###### *Vormundschaftsdienst*

556. Der Vormundschaftsdienst wurde am 1. Mai 2004 gegründet. Er war in dem Programmgesetz vom 24. Dezember 2002, geändert durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, vorgesehen (s. Anhang 37). Er soll allen nicht begleiteten Minderjährigen in Belgien durch die Bestellung eines Vormunds für jeden Minderjährigen (rechtliche) Hilfe leisten. Der Vormundschaftsdienst ist im FÖD Justiz tätig und erfüllt die folgenden Aufgaben:

- Identifizierung der Minderjährigen durch Prüfung, ob der betreffende Minderjährige die gesetzlichen Voraussetzungen für das Schutzsystem erfüllt,
- falls ja, für ihn einen Vormund zu bestellen, der ihn bei allen Rechtsgeschäften und von der Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren für den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und Abschiebung von Ausländern zu vertreten und die Kontakte mit den für Asyl und Aufenthalt und für Aufnahme und Unterbringung zuständigen Behörden koordinieren,
- Zulassung der Vormünder zwecks Gewährleistung der Vertretung der Minderjährigen, Koordinierung und Überwachung der materiellen Organisation der Vormünder,
- Prüfen, ob eine dauerhafte Lösung gemäß dem Wohl des Jugendlichen gesucht wird.

557. Angesichts des Umfangs dieser Aufgaben verfügt der Vormundschaftsdienst über Personal und entsprechende Mittel, die ihm einen optimalen Betrieb rund um die Uhr gestatten. Der Dienst umfasst 19 Angestellte.

558. Die Tätigkeiten des Vormundschaftsdienstes sind in zwei Phasen aufgeteilt: einerseits die Übernahme der Minderjährigen bis zur Benennung eines Vormunds und andererseits die Überwachung der Vormundschaft.

Die Übernahme der ausländischen nicht begleiteten Minderjährigen umfasst zwei Hauptphasen: Identifizierung und Koordinierung der Kontakte mit den für Aufnahme und Unterbringung zuständigen Behörden, insbesondere mit der Agentur für die Aufnahme von Asylsuchenden zwecks Notunterbringung und den Jugendhilfsdiensten in den Gemeinschaften und Regionen. Die Identifizierung besteht darin, die Zugangskriterien zur Vormundschaft zu prüfen: jünger als 18 Jahre, nicht begleitet von einer Person, die elterliche Autorität oder Vormundschaft wahrnimmt, aus einem Land stammend, das nicht zum europäischen Wirtschaftsraum gehört und entweder einen Asylantrag eingereicht oder die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen im Staatsgebiet nicht erfüllt. Abgesehen von den Gesprächen zur Identifizierung wurden monatlich etwa 30 medizinische Tests zur Prüfung des Alters der Personen durchgeführt, bei denen noch Zweifel nach der Prüfung der Erklärungen und anderen Elemente der Unterlage bestehen. Ferner wurde im September 2004 in Zusammenarbeit mit der Agentur für den Empfang von Asylsuchenden mehrere Jahre lang im Zentrum für Notaufnahme ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, um die Zuweisung der minderjährigen Ausländer zu beschleunigen.

Die zweite Phase, Organisation und Überwachung der Vormundschaft, besteht eher in einer Arbeit im Hintergrund, die Vormünder übernehmen die Arbeit im Vordergrund, in Zusammenarbeit mit den anderen sozialen Akteuren. Es handelt sich dabei um die tägliche administrative Überwachung der Arbeit der Vormünder: vorwiegend Einstellung, Vorauswahl, Zulassung und Schulung der Vormünder und deren Entschädigung sowie der Dolmetscher und Behandlung ihrer sozialen Beziehungen bezüglich

der Situation der Minderjährigen. Andererseits betrifft die Arbeit im Hintergrund die Koordinierung mit den Institutionen des Ausländeramts, des Kommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, der sozialen Integration, der Gemeinschaften und Regionen und jeder auf diesem Gebiet tätigen Vereinigung. So werden beispielsweise monatliche Konzertierungstreffen mit den für Asyl und Einreise zuständigen Behörden eingeführt, um Lösungen für strittige Situationen zu finden.

#### *Vormünder*

559. Ein Vormund erfüllt die folgenden Aufgaben: er unterstützt den Minderjährigen in allen Phasen des Aufenthaltsverfahrens, kontrolliert die Aufnahme und den Schulbesuch, gewährleistet die medizinische Versorgung und psychologische Unterstützung und wird für den Minderjährigen bei den mit dem Asylantrag und der Einwanderung befassten Instanzen tätig. Der Vormund muss auch dem Ausländeramt einen Vorschlag einer dauerhaften Lösung vorlegen.

560. Die Vormünder werden vom Vormundschaftsdienst geschult und überwacht. Die Berücksichtigung der Rechte des Kindes ist in diesem Rahmen von herausragender Bedeutung.

Abgesehen von der Grundausbildung für jeden Vormund, der erstmalig bestellt wird, hat der Vormundschaftsdienst in Zusammenarbeit mit den betreffenden föderalen Behörden und den in diesem Bereich tätigen NRO jährliche Fortbildungen veranstaltet, die von den Gesetzesbestimmungen in den Pflichten des Vormunds mit insbesondere im Jahr 2006 den Supervisionen vorgesehen sind.

2006 hat der Vormundschaftsdienst für die Erweiterung des Fachwissens der Vormünder diesen, die viele Vormundschaften übernommen haben, gemeinsame Supervisionssitzungen angeboten. So besuchten 6 Gruppen mit jeweils 6-7 Vormündern 5 gemeinsame Supervisionssitzungen. Gleichzeitig wurden den weniger erfahrenen Vormündern, die dies wünschten, Einzelsupervisionen angeboten. Zum Jahresende konnte in der Bilanz der gemeinsamen Supervisionen der Bedarf der Vormünder an Schulung und Unterstützung festgestellt werden. Es wurde ein Vademecum für die Vormünder veröffentlicht, um sie bei der Komplexität ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dieses Werk, ein wahres Lehrbuch für die Asyl-, Einreise-, Aufenthaltsverfahren, Gerichtsverfahren, Schutz- und sozialen Verfahren und der sachdienlichen Dienste, vereint auf 434 Seiten detaillierte Informationen zur Betreuung minderjähriger Ausländer. Das Vademecum wurde am 20. November 2006 im Verlauf eines Tages übergeben, der veranstaltet worden war, damit sich die Vormünder treffen können. An diesem Tag waren etwa 130 Vormünder anwesend.

561. 2004 warf die Einführung dieser Regelung der Vormundschaft Probleme auf, weil nicht genügend Vormünder vorhanden waren. 2005 hat sich die Lage gebessert und fast alle Minderjährigen, deren Verfahren läuft, hatten tatsächlich einen Vormund. Von den 326 Bewerbern für eine Vormundschaft, die sich seit dem 1. Mai 2004 vorgestellt hatten, wurden 43 abgelehnt. 2006 hat der Vormundschaftsdienst 49 neue Vormünder zugelassen und für sie Basisschulungen veranstaltet. 13 der 212 derzeit aktiven Vormünder sind in einer Organisation angestellt und nehmen gleichzeitig 25 Vormundschaften wahr, während 200 ihren Auftrag als Selbständiger und als Zusatzarbeit ausüben. Von den Selbständigen nehmen 20 über 20 Vormundschaften und 145 zwischen 1 und 4 Vormundschaften wahr. Die anderen Vormünder betreuen zwischen 10 und 15 Jugendliche.

#### *Angaben zu den betroffenen Minderjährigen*

562. 2005 wurden 2131 Meldungen erfasst und 1244 nicht begleitete minderjährige Ausländer wurden unter Vormundschaft gestellt. Der Vormundschaftsdienst hat das Jahr mit 561 laufenden Vormundschaften begonnen und es mit 1195 beendet.

2006 waren am 30. November 1602 Minderjährige gemeldet und 780 Minderjährige unter endgültige Vormundschaft gestellt, davon waren 175 im Jahr 2005 und 609 im Jahr 2006 gemeldet. Derzeit verwaltet der Vormundschaftsdienst 1442 Vormundschaften gleichzeitig.

Der Vormundschaftsdienst erfasst im Durchschnitt 6 Meldungen in 24 Stunden sowohl Nachts als auch am Wochenende oder an Feiertagen.

563. Im Vergleich zur Gesamtzahl der seit dem 1. Mai 2004 gemeldeten Minderjährigen (5834) beträgt die Gesamtzahl der unter Vormundschaft gestellten Minderjährigen (2519) 43 %. 2006 beträgt sie 38 % im Vergleich zu den 2006 gemeldeten Minderjährigen.

Am 30. November 2006:

- waren 364 (33 %) gemeldete Minderjährige entweder aufgrund einer Verbindung zu einer elterlichen Autorität (26) oder aufgrund ihrer europäischen Abstammung (55) oder ihres Alters (11) nicht übernommen oder lehnten die Übernahme ab (272);
- waren 1238 (77 %) gemeldete minderjährige Ausländer übernommen, von denen 139 durch Beschluss des Vormundschaftsdienstes für volljährig erklärt wurden.

564. Der Dienst hat 565 Meldungen eines Verschwindens (35 %) aufgenommen: Die gemeldeten Minderjährigen haben entweder abgelehnt, untergebracht zu werden oder in das Vormundschaftssystem einzugehen, oder sie wohnen nicht unter der mitgeteilten Anschrift (271) oder sie sind verschwunden, nachdem sie unter Vormundschaft gestellt worden waren (83), oder sie sind kurz nach ihrer ersten Unterbringung im Aufnahmezentrum verschwunden (210).

#### *Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Instanzen*

565. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen zuständigen Instanzen, dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Vormundschaftsdienst und den Vormündern wurde in den letzten Jahren durch regelmäßige Kontakte intensiviert.

#### *a.2) Das Aufenthaltsverfahren*

##### *Regelung bis zum 1. Juni 2007*

566. Das Asylverfahren, wie es im zweiten periodischen Bericht beschrieben ist (s. Nummer 647-652 des betreffenden Berichts) war bis zum 1. Juni 2007 in Kraft. In den letzten Jahren wurde aber mehr der Besonderheit der von Minderjährigen gestellten Asylanträge Rechnung getragen.

567. Zunächst wird der unbegleitete minderjährige Ausländer (MENA) von seinem Vormund bei dem Asylverfahren unterstützt und vertreten. Der Minderjährige darf seinen Asylantrag persönlich bei der Asylabteilung des Ausländeramts einreichen. Die Asylabteilung wartet jedoch, bis der Vormundschaftsdienst einen Vormund bestellt hat, bevor sie den MENA anhört. Artikel 3, Punkt 5 des KE vom 11. Juli 2003 bestimmt nämlich, dass dem minderjährigen Asylsuchenden die Möglichkeit geboten werden muss, bei seiner Anhörung von einer Person unterstützt zu werden, die elterliche Autorität oder Vormundschaft kraft nationalem Recht oder die im belgischen Gesetz vorgesehene besondere Vormundschaft ausübt (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

Dies gilt auch für die Untersuchung durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend CGRA), das eine unabhängige Verwaltungsinstanz ist. Der Minderjährige hat auch die Möglichkeit, sich während der Untersuchung von einer Vertrauensperson (z.B. dem Sozialhelfer des Zentrums, in dem der Minderjährige lebt) begleiten zu lassen. Aus untersuchungstechnischen Gründen und im Hinblick auf das Wohl des Minderjährigen kann der Beamte des CGRA Einspruch gegen die Anwesenheit von Familienmitgliedern oder der Vertrauensperson erheben. Dies kann der Fall sein, wenn er Fragen zur eventuell zweifelhaften Beziehung zwischen dem Minderjährigen und den ihn begleitenden Personen stellen muss. Der Beamte des CGRA darf allerdings keine Einwände gegen die Anwesenheit der Person erheben, die kraft des belgischen Gesetzes als Vormund für den Minderjährigen handelt. Der Beamte hört den Minderjährigen nur im Beisein des Vormunds an.

568. Zweitens werden spezifische Maßnahmen bei der Anhörung Minderjähriger getroffen. Der Ermittler passt die Formulierung der gestellten Fragen und die Methoden der Anhörung (Zeichnung,...) an das Alter, die Urteilsfähigkeit und die Reife des Minderjährigen an. Für die MENA wird ein spezifischer Fragebogen verwendet.

Wenn der Minderjährige nicht alt genug ist, um sich auszudrücken, werden die Angaben von den Personen, die ihn begleiten, wie z.B. dem Vormund, erfragt.

Die Minderjährigen, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU sind oder von ihren Eltern begleitet werden, für die aber eine gesonderte Asyl-Akte angelegt wurde, werden vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose bei der Untersuchung speziell behandelt. Dabei wird ihre Minderjährigkeit berücksichtigt.

### *Regelung ab dem 1. Juni 2007*

569. Das geänderte Gesetz über die Aufenthaltsgenehmigung vom 15. September 2006 (s. Anhang 38) ist seit dem 1. Juni 2007 in Kraft. Das geänderte Verfahren wird im Folgenden kurz dargestellt. Nun ist das Ausländeramt im Rahmen der Anwendung der Dubliner Regelung (es geht um die Prüfung, ob ein Antrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde), für die Prüfung von Mehrfachanträgen und von Anträgen, von denen ein Aspekt die öffentliche Ordnung betrifft, sowie für die Erfassung der Asylanträge zuständig. Das CGRA ist weiterhin zuständig, den Flüchtlingsstatus anzuerkennen oder abzulehnen, ist nun aber ermächtigt, einen subsidiären Schutzstatus zu gewähren oder abzulehnen (s. unten Nr. 570). Das CGRA analysiert offiziell alle Asylanträge; zunächst im Rahmen des Genfer Übereinkommens und dann im Rahmen des subsidiären Schutzes. Der Rat für Streitfragen von Ausländern ist ein neues Organ, das den früheren ständigen Ausschuss für Beschwerden der Flüchtlinge ersetzt, und ist eine fachliche Instanz, die ermächtigt ist, den Beschluss des CGRA zu bestätigen oder aufzuheben. Gegen die Entscheidungen des Rates darf nur vor dem Staatsrat Berufung eingelegt werden. Außerdem ist ein Filterverfahren vorgesehen. Jede Berufung wird zunächst auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die Berufungen sind unzulässig, wenn der Staatsrat nicht zuständig ist oder keine Gerichtsvollmacht besitzt oder wenn die Berufungen gegenstandslos oder eindeutig unzulässig sind. Wenn der Staatsrat die angefochtene Entscheidung rückgängig macht, werden die Akten an den Rat für Streitfragen der Ausländer geleitet, der sich erneut über den Asylantrag unter Berufung auf den ergangenen Beschluss äußern muss.

570. Das neue Verfahren verändert in keiner Weise die Aufmerksamkeit, die minderjährigen Asylbewerbern gewidmet wird. Abgesehen von den im zweiten periodischen Bericht aufgezählten Maßnahmen (s. n° 653-659 des betreffenden Berichts) und den oben beschriebenen Maßnahmen (s. oben Nr. 566-568) kann der minderjährige Asylbewerber nunmehr den subsidiären Schutz erhalten, wenn er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Der Status des subsidiären Schutzes wird dem Ausländer gewährt, dem kein Flüchtlingsstatus erteilt werden kann, der aber aus schwerwiegenden Gründen tatsächlich in Gefahr ist.

Außerdem wurde für die Ausländer einschließlich der Minderjährigen ein Sonderverfahren eingeführt, die aus medizinischen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Ein Arzt beurteilt die Schwere der Krankheit und die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland.

Denjenigen, die den Status eines medizinischen Schutzes oder den Status des subsidiären Schutzes erhalten können, wird eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, die zunächst zeitlich befristet ist und in eine unbefristete Genehmigung umgewandelt werden kann, wenn sich die Lage nicht ändert.

### *Spezialausbildung des Personals des Ausländeramts und des CGRA*

571. Der Ausbildung der Beamten, die auf die Bearbeitung von Asylanträgen spezialisiert sind, wurde besonderes Augenmerk gewidmet. Sie wurden bei der Anhörung der Asylbewerber geschult und haben einen Kurs über interkulturelle Kommunikation besucht. Sie haben außerdem Basisinformationen über die spezifischen Bedürfnisse anfälliger Gruppen erhalten. Gemäß Artikel 13 des KE vom 11. Juli 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) besuchten diese Beamten auch eine Spezialausbildung über die Umsetzung des Genfer Übereinkommens vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus, zu den Menschenrechtsübereinkommen, die für Belgien verbindlich sind, und zu den anderen, gesetzlich vorgesehenen Schutzgründen.

Seit 2002 hat das Personal, das Asylanträge Minderjähriger prüft, auch Schulungen zum Thema der nicht begleiteten Minderjährigen erhalten. Die Schulungen (die insbesondere von der föderalen Polizei durchgeführt werden) betrafen die Anhörungstechniken, die interkulturelle Kommunikation sowie das Rundschreiben zum Aufenthalt von Minderjährigen. Auch Vorträge von Soziologen und spezialisierten Psychologen wurden organisiert. Durch die finanzielle Unterstützung, die der Europäische Flüchtlingsfonds 2006 bewilligt hat, wurde ein Schulungsprogramm für Beamte, die auf die Anhörung nicht begleiteter Minderjähriger spezialisiert sind, nach dem Beispiel eines Entwurfs der Planung und Veröffentlichung eines Comics ausgearbeitet, der die einzelnen Phasen des Asylverfahrens und die Aufgabe des CGRA für minderjährige Asylbewerber beschreibt. Die Schulungen fanden in den ersten beiden Quartalen 2007 statt. Ende 2007 wird dem Comic der letzte Touch gegeben, der 2008 verbreitet wird.

### *a.3) Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger*

#### *Koordinierung und Zusammenarbeit*

572. Im Mai 2002 wurde die föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern (nachstehend Fedasil) mit der Koordinierung und Harmonisierung der Aufnahme von Asylbewerbern und damit der nicht begleiteten minderjährigen Asylbewerber beauftragt. Die Fedasil hat zum Ziel, eine menschliche, effiziente, flexible und hochwertige Aufnahme für diese Zielgruppe, die besonders anfällig ist, zu organisieren.

573. Seit Ende 2004 veranstaltet der Vormundschaftsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz monatliche Koordinierungstreffen mit den verschiedenen, für die Aufnahme von Ausländern zuständigen Akteuren. Bei diesen Treffen sind die Fedasil, das Ausländeramt, das CGRA, der Vormundschaftsdienst und der Oberstaatsanwalt des Berufungsgerichts Brüssel vertreten.

574. Außerdem werden auch monatliche Treffen der Koordinatoren der einzelnen kollektiven Aufnahmestrukturen des Netzes veranstaltet. Bei diesen Treffen werden korrekte Praktiken ausgetauscht, es wird aber auch ein Rahmen unter Berücksichtigung spezifischer Zusammenhänge geschaffen.

#### *Ein Aufnahmmodell in zwei Phasen*

575. Seit 2005 werden die MENA nach einem zweiphasigen Modell aufgenommen. Diese Praxis ist im Gesetz vom 12. Januar 2007 verankert (s. Anhang 39).

In der ersten Phase werden die Bedürfnisse der Minderjährigen ermittelt, um sie dem optimalen Aufnahmeort zuzuweisen. Alle nicht begleiteten Minderjährigen werden ohne Unterscheidung ihres administrativen Status (Asylbewerber und sonstige) aufgenommen. Bei dieser Aufnahme können sich die Kinder ausruhen, werden eingetragen und identifiziert, und der Vormundschaftsdienst kann einen Vormund bestellen. Diese Phase muss von der föderalen Behörde organisiert, sollte aber von den Gemeinschaften mitfinanziert werden. Allerdings müssen hierzu noch Abkommen über Zusammenarbeit geschlossen werden.

Nach einem Zeitraum von längstens 15 Tagen (der einmal verlängerbar ist) wird der Minderjährige in der zweiten Phase einer geeigneteren Aufnahmestruktur überstellt. In dieser Phase werden die Kinder für 6 Monate (längstens 1 Jahr) überwiegend in kollektiven Einrichtungen aufgenommen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die die Kinder rund um die Uhr betreuen. Die Aufsicht erfolgt sowohl individuell als auch kollektiv. Die Aufnahme ist so zu organisieren, dass die Betreuung der Jugendlichen aus ihnen eigenständige und verantwortungsbewusste Personen (einschließlich Verantwortung und staatsbürgerliche Haltung) macht. Die Kinder verbleiben dort durchschnittlich 8 Monate. Allerdings soll dieser Zeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. Diese Phase wird von der föderalen Behörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften organisiert.

Nach dieser zweiten Phase wechseln die Jugendlichen in ein Sozialhilfesystem über – das von der föderalen Behörde und den Gemeinschaften organisiert wird -, welches auf Eigenständigkeit und selbständiges Wohnen abzielt.

#### *Gründung von zwei Beobachtungs- und Orientierungszentren*

576. Die Fedasil hat zwei Zentren (mit jeweils 50 Plätzen) gegründet, die die erste Aufnahme aller nicht begleiteten Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie Asylbewerber sind oder nicht, übernimmt. Das Aufnahmezentrum in Neder-Over-Heembeek nimmt seit dem 16. August 2004 zwei Gruppen Minderjähriger auf. Das Aufnahmezentrum in Sttenokkerzeel ist seit dem 8. Juni 2005 geöffnet. Die Minderjährigen werden dort für einen kurzen Zeitraum von 15 Tagen zur Beobachtung aufgenommen. Dieser Zeitraum kann eventuell einmal verlängert werden. Die nicht begleiteten minderjährigen Asylbewerber werden dann an kollektive Aufnahmeeinrichtungen des Aufnahmenetzes der Fedasil überstellt, während die andere Gruppe grundsätzlich zur von den Gemeinschaften organisierten Aufnahme wechselt. Tatsächlich wird die Beobachtungszeit, wenn die Minderjährigen keine Asylbewerber sind, häufig aufgrund fehlender verfügbarer Plätze seitens der Gemeinschaften überschritten. Um dieses Problem zu lösen, wurde eine politische Arbeitsgruppe gebildet, die eine Vereinbarung über Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden ausarbeitet. Diese Gruppe setzt ihre Arbeiten noch fort, konzentriert sich aber derzeit auf den Wechsel derjenigen, die keine Asylbewerber sind, in die zweite Phase.

### *Abschaffung der geschlossenen Zentren*

577. Das Aufnahmegesetz beendet das Einschließen der MENA, die an der Grenze aufgebracht werden und bei denen kein Zweifel über ihr Alter besteht, in geschlossenen Zentren. Nun werden sie in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum der Fedasil in Neder-Over-Heembeek und in Steenokkerzeel aufgenommen, bis eventuell ein Ausweisungsbeschluss gegen sie ergeht. In diesen Fällen sind diese Zentren bestimmten, an den Grenzen liegenden Orten „gleichgesetzt“. Die Aufenthaltsdauer im Zentrum beträgt maximal 15 Tage und kann bei begründeten außergewöhnlichen Umständen um 5 Tage verlängert werden. Wenn der Ausweisungsbeschluss nicht innerhalb von 15 Tagen vollstreckt werden kann, darf der nicht begleitete Minderjährige das Staatsgebiet betreten.

Ein Jugendlicher kann ausnahmsweise in ein geschlossenes Zentrum eingewiesen werden, solange ein Zweifel über seine Minderjährigkeit besteht und er an der Grenze ohne gültige Dokumente aufgefunden wurde. In diesem Fall kann er stets drei Werktage lang in einem geschlossenen Zentrum aufgenommen werden, die ausnahmsweise um drei weitere Werktage verlängert werden können, was angesichts der Wochenenden und Feiertage zu einem Aufenthalt von 11 Kalendertagen führen kann.

### *Information der MENA*

578. Das CGRA hat einen Comic für die MENA herausgegeben. Der Vormundschaftsdienst hat eine Broschüre für die nicht begleiteten Minderjährigen herausgegeben. Das Ausländeramt stellt den Asylbewerbern eine Broschüre über das Asylverfahren zur Verfügung, in der ein Teil den nicht begleiteten Minderjährigen gewidmet ist. Zurzeit arbeitet das Ausländeramt auch an der Ausarbeitung einer speziellen Broschüre für die MENA.

### *Spezielle, kontinuierliche Begleitung*

579. Fedasil schließt Vereinbarungen mit den spezifischen Organisationen für die Begleitung der MENA, damit einerseits die Begleitung des Kindes, das aus dem Aufnahmenetz ausgeschieden ist, und andererseits das Angebot einer spezialisierteren Begleitung fortgesetzt wird.

Fedasil hat insbesondere einen Vertrag mit der VoG Mentor-Escale geschlossen, einem wertvollen Partner bei der Betreuung und Förderung der Eigenständigkeit der nicht begleiteten Minderjährigen nach dem Verlassen der Aufnahmezentren.

Weiterhin wurde ein Vertrag mit der VoG Synergie 14 geschlossen. Das hierbei verfolgte spezifische Ziel ist die Organisation eines alternativen, harmonischen Aufnahmesystems für die Minderjährigen, für die die klassischen Aufnahmeeinrichtungen zu eingeschränkt sind.

### *Studien und Ausbildungen*

580. Um die Aufnahme der nicht begleiteten Minderjährigen in der ersten Beobachtungs- und Orientierungsphase zu optimieren, hat Fedasil eine Untersuchung über diese erste Aufnahmephase in Auftrag gegeben. Die Studie betrifft drei Hauptbereiche: Erarbeitung geeigneter Aufnahmestrategien mit dem Personal für die verschiedenen „Kategorien“ der Jugendlichen, Bedarfsermittlung des Teams, um die eingesetzten Methoden zu erfassen, und Begleitung des Personals beim Erwerb dieser neuen Methoden. Diese Studie ist noch nicht abgeschlossen.

581. Außerdem wurden mehrere Bildungs- und Schulungsprogramme für die Fachleute gestartet. Zunächst organisiert Fedasil eine Schulung „Arbeit mit individuellen Betreuungsplänen und psychologischer/pädagogischer Begleitung“ für alle Erzieher und Betreuer, die mit Minderjährigen in den Zentren der Fedasil arbeiten. Die Schulungen werden von Fachleuten für Kinder und Fachleuten für Migration übernommen.

Dann wurde ein neues Programm gestartet, das vom Europäischen Flüchtlingsfond, dem AZK/VUB (Universitätsklinik Jette/Vrije Universiteit Brussel) und der UGent (Universität Gent) mitfinanziert wird. Das Projekt „Kleur in zorg“ zielt vorrangig auf die „persönliche Entwicklung“ der Kinder und Asylbewerber ab. Es handelt sich um eine sechsmonatige Ausbildung für das Personal, das mit begleiteten und nicht begleiteten Minderjährigen in den föderalen Aufnahmezentren, den Zentren des Roten Kreuzes und der Rode Kruis und lokalen Aufnahmeinitiativen arbeitet. Das Ziel dieses Projekts ist die Erarbeitung der individualisierten Überwachung zur Entdeckung psychosozialer Probleme unter den minderjährigen Asylbewerbern. Dieses Projekt wird im Wesentlichen über Schulungen, Supervisionen, Interventionen und Methoden im Rahmen der Entdeckung und Vorbeugung realisiert.

#### a.4) Aufnahme begleiteter Minderjähriger

582. Wie oben erwähnt, werden die MENA nicht mehr in geschlossenen Zentren eingeschlossen (s. *oben* Nr. 577). Die (begleiteten minderjährigen) Kinder, die sich illegal mit ihren Eltern auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, können mit ihrer Familie in ein geschlossenes Zentrum gebracht werden (s. zweiter periodischer Bericht Nr. 706). So bleibt die Einheit der Familie, die in Artikel 9, Abs. 1 der KRK bestimmt wird, gewahrt und erhalten. Die in einem geschlossenen Zentrum eingeschlossenen Familien haben stets die Möglichkeit, in ihr Herkunftsland mit ihren eigenen Mitteln oder mit Hilfe einer Nichtregierungsorganisation wie z.B. die Internationale Organisation für Migrationen zurückkehren, die Programme einer freiwilligen Rückreise anbietet.

Seit 2002 werden aber für die sich in diesen Zentren aufhaltenden Familien und Minderjährigen spezielle Maßnahmen getroffen. Es werden unterhaltende Aktivitäten veranstaltet, vom Gruppensystem (für die Familien sind Einzelzimmer vorgesehen) kann abgewichen werden und den Minderjährigen wird zu ihrer Entspannung eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung gestellt (s. KE vom 2. August 2002, *Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die Kinder können beispielsweise Kurse besuchen oder an unterhaltsamen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Für die Humanisierung dieser geschlossenen Zentren wurden die erforderlichen Haushaltsmittel vom Innenminister für die Einstellung von Fachpersonal zur Unterstützung der Ärzte und Pädagogen in den geschlossenen Zentren und zur Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal, das auf die Betreuung von Familien mit Kindern spezialisiert ist, freigegeben.

Seit dem 1. September 2007 koordiniert ein Pädagoge die pädagogischen Tätigkeiten der Lehrkräfte in den Zentren. Ende 2007 sind neue Einstellungen geplant, um jedes Zentrum mit Lehrkräften für die sich dort aufhaltenden Eltern und Kinder zu versorgen. Allerdings haben die Kurse für Kinder Vorrang.

Der Pädagoge hat die Aufgabe, mit den Lehrkräften einen strategischen Plan zur Entwicklung erzieherischer Aktivitäten für das Wohlbefinden und die Entwicklung der Insassen gemäß Artikel 69 des königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zu erarbeiten. Hierfür trifft sich der Pädagoge jede Woche mit den Lehrkräften jedes Zentrums. Die Lehrkräfte tragen den Bedürfnissen der Bewohner der Zentren Rechnung. Jede Lehrkraft erteilt dem Kind individuellen Unterricht mit Hilfe von Bildmaterial und passt den Inhalt seines Kurses an das Alter des Kindes und sein Schulniveau an.

Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass einige Kinder niemals die Schule besucht haben. Die Lehrkraft hat auch Kontakt zu den Eltern, um ihnen die Art des erteilten Unterrichts zu erläutern und sie über die Fortschritte ihres Kindes zu informieren. Wenn die Kinder in Belgien eingeschult wurden, wird Kontakt zu ihrer Schule aufgenommen, um die Kurse anzupassen.

Außerdem verfügt jedes Zentrum über einen ärztlichen Dienst für die medizinische Versorgung. Die Dienste der Gemeinschaften (ONE und K&G) übernehmen die geeignete Unterstützung bei der erforderlichen Pflege von Kleinkindern.

Der Aufenthalt in solchen Zentren dauert im Durchschnitt 19 Tage.

#### a.5) *Statistische Angaben*

583. Anhang 15.G enthält Statistiken, mit denen die Anzahl der Personen, die erklärt haben, nicht begleitete Minderjährige zu sein, die Anzahl der Personen, deren Minderjährigkeit bestätigt oder nicht bestritten wird, die verschiedenen Altersgruppen (0 bis 5 Jahre, 6 bis 10 Jahre, 11 bis 15 Jahre, 16 Jahre, 17 Jahre, 18 Jahre und über 18 Jahre), die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, der Stand des Asylverfahrens und die Verfahrenssprache ermittelt werden können.

584. Anhang 15.H bietet eine statistische Zusammenfassung der 2005 in den Beobachtungs- und Orientierungszentren gesammelten Daten. Ein allgemeiner Bericht zum 31. Dezember 2006 über die Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger findet sich in Anhang 15.I. 15.I.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Aufnahme und Begleitung der MENA*

585. Im Jahr 2000 hat ein Ad-hoc-Ausschuss innerhalb der Arbeitsgruppe „Opvangbeleid van de Interdepartementale Commissie Etnisch-culturele Minderheden“ (Aufnahmepolitik der départementübergreifenden Ausschusses für ethnische und kulturelle Minderheiten) (nachstehend ICEM) betont, dass die Flämische Gemeinschaft dringend mehr Mittel für die Aufnahme und Begleitung dieser sehr verletzlichen Gruppe bereitstellen müsse. Um diese Problematik zu lösen, hat der flämische Minister für Wohlstand vom Budget 2002 der speziellen Jugendhilfe zusätzliche Mittel für die Erweiterung der ersten, auf Aufnahme spezialisierten Einrichtung um 25 Plätze freigegeben. Am 31. März 2003 haben die föderale Regierung und die Gemeinschaften eine Grundsatzvereinbarung über die Aufnahme und die Vormundschaft der MENA getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist die Organisation der Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger zwecks Bestellung der Vormundschaft. Es wurde weiterhin beschlossen, ein Zusammenarbeitsabkommen auszuarbeiten, das eine strukturierte Aufnahme aller nicht begleiteter Minderjähriger auf der Grundlage des Wohls des Kindes regelt. Das Zusammenarbeitsabkommen würde für jede Partei den Beitrag und die Finanzierungsart bei der Organisation der Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger festlegen. Die Parteien verpflichten sich, möglichst schnell dieses Abkommen zum Wohl des Kindes zu schließen. Wie oben erwähnt (s. *oben* Nr. 575), wurde bis heute noch kein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen. 2006 wurde ein Expertenausschuss gebildet, der dem Minister für Wohlstand eine abschließende Stellungnahme übergeben hat. Der Minister für Wohlstand hat erneut die Absprache mit der föderalen Behörde gesucht. Bezüglich der Aufnahme und Begleitung von MENA stützt sich Flandern auf einen einheitlichen, transparenten und kohärenten, für alle MENA gleichen Weg (unabhängig von ihrem Status), der ihrem Bedarf an Versorgung oder Hilfe eine zentrale Stellung einräumt.

586. Im Rahmen der speziellen Jugendhilfe wurden kategoriebezogene Einrichtungen gegründet, um die Hilfe für die Nicht-Asylbewerber zu gewährleisten. Der Zugang zur speziellen Jugendhilfe ist nur möglich, wenn das Comité voor Bijzondere Jeugd zorg (Ausschuss für spezielle Jugendhilfe) oder das Jugendgericht dahingehend auf der Grundlage der Einschätzung einer problematischen Erziehungssituation (gefährdeter Minderjähriger), wenn eine Straftat begangen wurde, und im Rahmen der (kategoriebezogenen) verfügbaren Kapazität in den Einrichtungen entscheidet. Um dem dringenden Bedarf an zusätzlicher Aufnahme und Begleitung für die MENA zu entsprechen, hat der flämische Minister für Wohlstand dem Budget 2002 der speziellen Jugendhilfe zusätzliche Mittel angewiesen, um die Aufnahmekapazität des ersten spezialisierten Aufnahmezentrums um 25 Plätze zu erhöhen. 2006 und 2007 wurde die Gesamtaufnahmekapazität noch erhöht, sie beträgt am 1. Juli 2007 81 Plätze.

Weiterhin sollte hervorgehoben werden, dass das Dekret über den Rechtsstatus (s. *oben* Nr. 248) die besondere Position nicht begleiteter Minderjähriger anerkennt.

587. Bezüglich des Anspruchs auf Gesundheitsversorgung kann erwähnt werden, dass der Verwaltungsrat von K&G Ende 2004 seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorschlag erteilt hat, dass geregelt wird, dass Minderjährige ohne Papiere, die nicht schulpflichtig sind (0-6 Jahre) auf der Grundlage einer von K&G erteilten Bestätigung Anrecht auf Krankenversicherung haben. Dies sollte in den Jahren 2007-2008 umgesetzt sein.

#### *Unterrichtswesen*

588. Wie die anderen Kinder in Belgien sind die MENA schulpflichtig und dürfen unter denselben Voraussetzungen wie die belgischen Kinder den Unterricht besuchen. Der Rechtsstatus der nicht begleiteten Minderjährigen wird gestärkt. Bezüglich der Ausländer bestimmte das Gesetz vom 19. Juli 1971 über die Sekundarstufe anfangs, dass die Kinder nur für ein Stipendium zugelassen werden, wenn die Person mit seiner Familie in Belgien wohnt.

589. Seitdem wurde der Anspruch der MENA auf Finanzierung der Studien gelockert. Bis zum Beginn des Schuljahres 2006-2007 sollten die Minderjährigen in der Sekundarstufe nämlich nachweisen, dass sie zu ihren Eltern aufgrund schwerwiegender Umstände wie Bürgerkrieg oder Tod nicht mehr Kontakt

aufnehmen konnten. Der Status der MENA war nicht weiter in der Hochschule berücksichtigt. Ein Flüchtling wurde nur dann berücksichtigt, wenn er einen zulässigen Asylantrag gestellt hatte oder über eine ständige Aufenthaltserlaubnis verfügte. Seit dem akademischen Jahr/Schuljahr 2007-2008 erkennt die Regelung zur Studienfinanzierung den Sonderstatus der MENA an. So kann ein nicht begleiteter Minderjähriger auf der Grundlage seines Status als MENA eine Studienfinanzierung erhalten.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Aufnahme und Begleitung der MENA*

590. Hier sind zwei Zentren zu erwähnen: Esperanto, das eher auf die Übernahme von nicht begleiteten Minderjährigen ausgerichtet ist, die Opfer von Menschenhandel wurden (s. *unten* Nr. 652), an einer geheim gehaltenen Adresse und die Vereinigung Joseph Denamur in Gembloux.

591. 2004 wurden beide teilweise von der Französischen Gemeinschaft als Pilotprojekte im Rahmen der Jugendhilfe finanziert. Die Arztkosten der in diesen beiden Zentren aufgenommenen Jugendlichen wurden ebenfalls speziell übernommen. Der Dienst Esperanto nimmt 15 Jugendliche MENA auf, die vermutlich Opfer von Menschenhandel geworden sein. Die Vereinigung Joseph Denamur nimmt ihrerseits 25 jugendliche MENA sowie 13 weitere Jugendliche im Rahmen der FEDASIL (föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern) auf. Die Unterstützung dieser Dienste, die die Aufnahme nicht begleiteter Minderjähriger organisierten, wurde 2005 und 2006 fortgesetzt. Diese beiden Dienste wurden 2006 im Rahmen der Jugendhilfe zugelassen und führen 2007 ihren Auftrag weiter aus.

### *Das ministerielle Rundschreiben vom 1. Juli 2004 über die Übernahme der MENA durch den Vormundschaftsdienst (Anhang auf Anfrage erhältlich)*

592. Dieses Rundschreiben will die Aufgaben des Vormundschaftsdienstes und das Vorgehen für die Akteure der Jugendhilfe (Berater, Direktoren, zugelassene private Dienste) bei der Benennung eines Vormunds für die MENA, die sich im Gebiet der Französischen Gemeinschaft befinden, klären. Dieses Rundschreiben betont:

- die Wichtigkeit, den Jugendlichen über die Aufgaben und die Rolle des Vormunds zu informieren und die Entscheidung des Jugendlichen, den Vormundschaftsdienst in Anspruch zu nehmen oder nicht, gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe zu respektieren,
- die Tatsache, dass der bevorzugte Ansprechpartner der zugelassenen privaten Dienste weiterhin die beauftragende Behörde ist,
- die Inkompatibilität, die zwischen dem Auftrag eines Arbeiters im Jugendsektor und einer Funktion als Vormund bestehen kann.

Es sei angemerkt, dass am 24. März 2005 eine vergleichbare Mitteilung an die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Jugendschutzinstitutionen sowie an den pädagogischen Leiter der Französischen Gemeinschaft im Zentrum „De Grubbe“ in Everberg erging.

## **ii) Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder (Art. 38)**

593. Die Maßnahmen sind in Kapitel IX dargelegt (s. *unten* Nr. 688-690 *ff.*).

## **B. Kinder im Konflikt mit dem Gesetz**

### **i) Justizbehörde für Minderjährige (Art. 40)**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

594. Bei der Staatsreform behielt die föderale Behörde ihre gesetzgeberische Zuständigkeit für die Anordnung gerichtlicher Maßnahmen für Minderjährige, die straffällig geworden sind, und die Gemeinschaften wurden mit der Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen beauftragt. Diese verabschiedeten die Gesetze zu den Institutionen, die diese Jugendlichen betreuen, welche sie organisieren und/oder unterstützen.

595. Das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 wurde durch drei Gesetze geändert: das Gesetz vom 13. Juni 2006, das Gesetz vom 15. Mai 2006 und das Gesetz vom 27. Dezember (II) (koordinierte Fassung dieser Gesetze - s. Anhänge 40 ). Die Reform strebt danach, einerseits, bestimmte prätorische Praktiken gesetzlich zu bestätigen und andererseits einige Neuerungen einzuführen. Welche Fortschritte?

- Wecken eines stärkeren Verantwortungsbewusstseins der Eltern durch die Ermutigung, sich ihrer Mitwirkung bei kriminellen Verhalten ihrer Kinder bewusst zu werden und die diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen. Die Eltern werden an den verschiedenen Phasen des Verfahrens beteiligt. In Ausnahmefällen kann ein Elternpraktikum vorgeschlagen (Oberstaatsanwalt) oder angeordnet werden (Jugendgericht). Es geht darum, das Desinteresse einiger Eltern für das straffällige Verhalten der Jugendlichen, für die sie verantwortlich sind, zu bestrafen, da dieses nämlich zum problematischen Verhalten des Minderjährigen beiträgt. Um diesen maximalen Effekt zu erreichen, veranstalten die Gemeinschaften mit dem Ziel der Hilfe ein Elterpraktikum;
- Wecken des Verantwortungsbewusstseins des Jugendlichen. Das neue Gesetz ergänzt die derzeitigen Texte und legt den Schwerpunkt auf die Berücksichtigung der Rechte des Opfers durch einen Besserungs-Ansatz der Jugendkriminalität;
- Den Oberstaatsanwälten und Jugendrichtern werden mehr und vielfältigere Maßnahmen an die Hand gegeben. Die Entwicklung alternativer Maßnahmen wie Vermittlung oder Erziehungsleistung und Gemeinwohl ermöglicht so den Jugendlichen, an der Beseitigung des verursachten Schadens aktiv beteiligt zu sein und den Einspruch gegen eine Unterbringung zu senken;
- Die Verfahren und Fristen sind im Gesetz besser erläutert, um die rechtliche Sicherheit des Minderjährigen besser zu gewährleisten;
- Die Unzuständigkeitserklärung wird zum letzten Mittel. Es handelt sich dabei um die besondere, außerordentliche Möglichkeit des Jugendrichters, das Verfahren eines Jugendlichen (zum Zeitpunkt des Tatbestands über 16 Jahren) an ein anderes zuständiges Gericht zu verweisen. Vor Oktober 2007 wurde das Verfahren des Minderjährigen an das Strafgericht verwiesen, ein Gericht, das das Strafrecht für Erwachsene anwendet und hier zuständig war. Seit Oktober 2007 bearbeitet eine spezielle Kammer des Jugendgerichts die Verfahren dieser, wegen Unzuständigkeit abgewiesenen Jugendlichen, die eine Straftat oder ein in ein Vergehen umgewandeltes Verbrechen begangen haben. Damit kommt Belgien besser seiner Pflicht nach, die Besonderheit des Alters des Minderjährigen zu berücksichtigen. Der Assisenhof bleibt aber für die Taten zuständig, die als nicht in Vergehen umzuwandelnde Verbrechen qualifiziert werden.

Diese Möglichkeit wird nur an allerletzter Stelle genutzt, wenn aufgrund eines ärztlichen und psychologischen Berichts und einer sozialen Untersuchung keine der Schutzmaßnahmen geeignet ist (unter bestimmten Umständen werden diese Berichte und Untersuchungen nicht gefordert).

Die Unzuständigkeitserklärung ist nur dann möglich, wenn der Jugendliche eine Tat begangen hat, die als sittenwidrig gilt, mit Gewalt oder Drohungen, eine Vergewaltigung, Totschlag, Mord, vorsätzliche Tötung, vorsätzliche Körperverletzungen, Folter, unmenschliche Behandlung, Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Drohungen, Erpressung sowie Versuch des Mordes oder Totschlags begangen hat.

Nun betrifft die Unzuständigkeitserklärung nur noch zwei Typen von Jugendlichen: diejenigen, die bereits Gegenstand einer Schutzmaßnahme oder eines Besserungs-Ansatzes waren, oder diejenigen, die wegen einer besonders schwerwiegenden Tat vor dem Richter erscheinen;

- Das Jugendgericht wurde bezüglich aller psychisch kranken Minderjährigen für zuständig erklärt, die eine Tat begangen haben, die als Straftat eingestuft wird oder nicht.

596. Im Rahmen dieser umfassenden Reform des Gesetzes zum Schutz der Jugend wurde eine intensive Absprache mit den Gemeinschaften zur Durchführung einiger Maßnahmen gepflegt. Die Absprache hatte den Abschluss von 3 wichtigen Zusammenarbeitsabkommen zur Folge (s. Anhang 6, Nr. 44).

597. Wie oben erwähnt, veranstaltet die flämische Anwaltskammer seit 2005 eine Sonderausbildung zum Jugendrecht für die Anwälte, die Minderjährige verteidigen wollen (s. oben Nr. 57).

598. Außerdem gibt es eine Schulung über das neue Gesetz für Rechtspraktiker. Die Pflichtausbildung der Jugendrichter sollte zum 1. Oktober 2007 abgeschlossen sein. Der Anfang Oktober 2006 veranstaltete Ausbildungstag wurde durch mehrere Ausbildungstage Anfang März und Mitte September 2007 fortgesetzt. Es sind auch Ausbildungen für die Urkundsbeamten, die Berater am Berufungsgericht und die Strafrichter vorgesehen. Sie werden spätestens im Oktober 2007 veranstaltet.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

599. Hier kann auf die oben angesprochene, von Flandern für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, angebotene präventive und heilende Hilfe hingewiesen werden, insbesondere (s. *oben* Nr. 251).

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

600. Nach einer teilweisen Änderung im Jahr 2001 wurde das Dekret vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe durch das Dekret vom 19. Mai 2004 großen Änderungen unterzogen, die darauf abzielen, noch besser die Rechte der Jugendlichen zu gewährleisten (s. Anhang 41). Von diesen Änderungen (s. Anhang 11, Nr. 2) nennen wir:

- Die Möglichkeit, die der Jugendrichter hatte, die Isolierungsmaßnahme über 8 Tage zu verlängern, ist abgeschafft.
- Ursprünglich konnte ein Kind über 14 Jahren oder Personen, die die elterliche Autorität ausüben, bezüglich des Beschlusses der Auferlegung, der Ablehnung der Auferlegung oder der Anwendungsmodalitäten einer individuellen Hilfsmaßnahme vor dem Jugendgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch kann nun auch von den Personen erhoben werden, die das Recht haben, persönliche Beziehungen zu pflegen. Hier sind insbesondere die Großeltern gemeint.

601. Außerdem wurde der 2004 eingeleitete Evaluierungsprozess des Dekrets über Jugendhilfe aus dem Jahr 1991 2005 in Gang gesetzt und endete im März 2006 in einer Abschlusssitzung. Im Januar 2006 wurde ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht, der auf der folgenden Website abgerufen werden kann: [www.oejaj.cfwb.be](http://www.oejaj.cfwb.be).

### **b.4 Brüsseler Regierung und Kollegien**

602. Die gemeinsame Gemeinschaftskommission (COCOM) hat am 29. April 2004 eine Verfügung zur Jugendhilfe verabschiedet (s. Anhang 42). Die Bestimmungen dieser Verfügung zielen auf die Maßnahmen ab, die zum Wohl der Minderjährigen zu ergreifen sind, sodass man sich nicht mehr auf das bis dahin im Bereich der Jugendhilfe in Brüssel geltende Gesetz berufen muss. Ein Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften (derzeit in Arbeit) wird das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen umsetzen. Eine tatsächliche Jugendhilfspolitik kann dann in dem zweisprachigen Gebiet von Brüssel-Hauptstadt verfolgt werden.

## **ii) Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde (Art. 37 b), c) und d))**

### *Vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben*

603. Aufgrund der Feststellung, dass einige Unterbringungsmaßnahmen für straffällige Minderjährige aufgrund fehlender Plätze in den betreffenden Institutionen nicht vollstreckt werden konnten, sah das föderale Gesetz vom 1. März 2002 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) die Möglichkeit für das Jugendgericht und den Jugendrichter vor, Jungen über 14 Jahren, die eine Straftat begangen haben, unter bestimmten Bedingungen einem vorläufigen Unterbringungszentrum zu überstellen.

Diese Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung gibt es nach der umfassenden Reform des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965 noch immer (s. *oben* Nr. 594 ff.). Allerdings wurden die Bedingungen der Inanspruchnahme dieser Unterbringungsmaßnahme verschärft: Vorher konnte diese Maßnahme für rückfällige Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, die bei einem Volljährigen mit einem Jahr Haft oder einer schwereren Straftat geahndet werden kann, zur Anwendung kommen. Diese

Möglichkeit wurde mit der Reform im Jahr 2006 abgeschafft. Diese Maßnahme gilt also nicht mehr nur für Minderjährige, die schwere Straftaten begangen haben: Es genügt, dass sie eine Straftat begangen haben, die für einen Volljährigen eine Haftstrafe von 5 bis 10 Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge hat.

604. Um die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit zu erfüllen und gleichzeitig den Minderjährigen einen angemessenen pädagogischen Rahmen zu gewährleisten, haben der föderale Staat und die Gemeinschaften am 30. April 2002 ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Dieses nimmt die Bestimmungen zu den Aufgaben des vorläufigen Unterbringungszentrums, zu seiner Organisation und seiner Aufnahmekapazität (50 Plätze) auf. Dieses Abkommen sieht die Bildung eines Evaluierungsausschusses vor, der die Aufgabe hat, die Erfüllung des Zusammenarbeitsabkommens sowie den Betrieb des Zentrums zu beurteilen. Der im Januar 2004 gebildete Evaluierungsausschuss besteht aus einem Vertreter jeder Partei des Abkommens sowie Fachleuten auf dem Gebiet der Jugendkriminalität. Ein erster Bericht wurde 2006 für die Jahre 2003 und 2004 fertiggestellt. Darin sind einige Empfehlungen zur Infrastruktur, der Verwendung der Sprachen, der Broschüre bei Aufnahme, der Hausordnung, der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, der von den Gemeinschaften organisierten Verlegung zu betreuten Wohnplätzen, den Strafen, der Aufnahmekapazität des Zentrums und zu den Besuchen formuliert. Ein zweiter Evaluierungsbericht wurde Anfang 2007 abgefasst. Er befasst sich mit den Reaktionen der zuständigen Behörden auf die im ersten Bericht gegebenen Empfehlungen. Außerdem wurde die Hausordnung der Einrichtung ergänzt und durch Ministerialerlasse amtlich. Diese Hausordnung regelt bezüglich der Aufnahme der Jugendlichen deren Kontakte zur Außenwelt, die Strafen, die verhängt werden können, die Einzelhaft, den Alltag im Zentrum, die Zimmer der Jugendlichen, die Kantine, die Außenaktivitäten, die Ausübung der Religion und die medizinische Unterstützung der Jugendlichen. Diese Hausordnung wurde am 1. Juni 2002 verabschiedet.

605. Das Zentrum wird von einem föderalen Leiter und zwei Leitern der Gemeinschaften geführt. Jeder Leiter hat eine eigene Zuständigkeit.

Der föderale Direktor ist allein für alle Fragen in Verbindung mit der Sicherheit des Zentrums zuständig. Er ist für die vom föderalen Staat durch das Zusammenarbeitsabkommen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die beiden Leiter der Gemeinschaften sind allein für die pädagogische Betreuung der im Zentrum untergebrachten Jugendlichen zuständig.

Jede Gemeinschaft sorgt für die pädagogische Betreuung der Jugendlichen, die dem Zentrum durch ein Gericht der entsprechenden Sprache überstellt wurden und beachten dabei das entwickelte pädagogische Projekt.

Die pädagogische Betreuung schließt mindestens Folgendes ein:

- die Aufnahme der Jugendlichen;
- die pädagogische, soziale und psychologische Betreuung;
- die Ausarbeitung von Beratungsberichten zwecks a) späterer, von den Staatsanwaltschaften und den Jugendgerichten zu treffender Entscheidungen, b) der Ausrichtung der Jugendlichen in Richtung Unterstützung, Hilfe und Versorgung, die von den zuständigen Behörden nach einer Gerichtsentscheidung angeboten werden,
- die Veranstaltung gemeinsamer und individueller Aktivitäten (Sport und Entspannung) einschließlich eines Literaturangebots;
- eine Information über die Möglichkeiten der rechtlichen Hilfe.

Das betreuende Personal der Gemeinschaften setzt sich aus mehreren Fachgebieten zusammen: Erzieher, Sozialhelfer, Psychologen, Lehrkräfte und pädagogischer Leiter.

*Freiheitsentzug für einen Minderjährigen, bei dem sich das Gericht für unzuständig erklärt*

606. Im Fall der Verurteilung eines Minderjährigen zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wird die Strafe in einigen Jahren in einem geschlossenen föderalen Zentrum für Minderjährige verbüßt.

607. In den geschlossenen föderalen Zentren sind die Abteilungen für Minderjährige von denjenigen für Volljährige sowie die Abteilungen für Jugendliche, die unter den Jugendschutz fallen, einerseits und die Abteilungen für Jugendliche, auf die das Strafrecht für Erwachsene zur Anwendung kommt, andererseits

voneinander getrennt, wobei zusätzlich zwischen Sicherungsverwahrung und endgültiger Vollstreckung der Strafe unterschieden wird.

#### *Ausgangsgenehmigungen für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen wurde*

608. Die Ausgangsregelung der geschlossenen öffentlichen Institutionen (einschließlich des Zentrums in Everberg) für einen Besuch bei der Familie oder eine Außenaktivität des Jugendlichen wurde durch das (Programm-)Gesetz vom 27. Dezember 2006 geändert.

Ausgehend von der Überzeugung, dass die Kommunikation zwischen der Jugendverwahreinrichtung (IPPJ) und dem Jugendrichter optimiert werden sollte, und aufgrund der Bedeutung der öffentlichen Sicherheit wurde beschlossen, dass der Jugendrichter über weitere Elemente verfügen können muss, um gegebenenfalls einschreiten zu können, indem er einige Ausgänge und einige Kontakte verbietet.

Das Ziel dabei ist, dem Jugendrichter und der Staatsanwaltschaft genügend konkrete Informationen zu erteilen, damit sie prüfen können, ob die Aktivität keine Fluchtgefahr, keine Gefahr für die Untersuchung oder für das Opfer darstellt.

Der Ausgang des Jugendlichen aus der Einrichtung wird von Artikel 52quater des Gesetzes vom 8. April 1965 in seiner durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 über verschiedene Bestimmungen geänderten Fassung geregelt.

Es sind drei unterschiedliche Formen einer Ausgangsgenehmigung vorgesehen:

- Das Verlassen der Einrichtung zwecks Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder um in Belgien im Fall des Todes eines Familienmitglieds bis einschließlich zweiten Grades an der Beerdigung teilzunehmen, bedarf keiner besonderen Genehmigung. In besonderen Ausnahmefällen kann das Jugendgericht aber mit entsprechender besonderer Begründung entscheiden, den Ausgang zu verbieten.

- Der zweite Typ der Ausgänge – die in dem pädagogischen Projekt, das die IPPJ dem Jugendrichter unter Angabe der Begleitung pro Ausgangstyp mitteilt – kann vom Jugendrichter oder dem Jugendgericht mit einer begründeten Entscheidung aus einem oder mehreren Gründen verboten werden. Diese Gründe betreffen das Verhalten des Jugendlichen, das eine Gefahr für ihn selbst oder für andere beinhalten könnte, die Befürchtung, dass die betroffene Person, einmal frei, neue Verbrechen oder Straftaten begeht, sich dem Einfluss der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen oder sich mit Dritten heimlich abspricht oder auch die Notwendigkeit des Verbots im Interesse eines Opfers oder seines Umfelds.

Das Verbot kann auch nur einige Aktivitätsarten betreffen und mit einer unzureichenden Betreuung in Verbindung stehen.

- Für den dritten Typ der Ausgänge, die im Rahmen von Aktivitäten stattfinden, die nicht explizit zum pädagogischen Projekt der IPPJ gehören, kann von Fall zu Fall beim Jugendrichter oder dem Jugendgericht ein Antrag mit Angabe der vorgesehenen Begleitung gestellt werden.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

#### *Kommunikation und Absprache zwischen den IPPJ und den Jugendrichtern*

609. In Anwendung der Maßnahmen des Jugendschutzgesetzes hat die flämische Regierung im Jahr 2007 54 Sozialhelfer eingestellt, die Einstellung von 6 Kriminologen hat begonnen.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

### *Kommunikation und Absprache zwischen den IPPJ und den Jugendrichtern*

610. Der Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. Juni 2004 zu den öffentlichen Institutionen des Jugendschutzes (IPPJ) (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) zielt darauf ab, die Kommunikation und Absprache zwischen diesen Institutionen und den beauftragenden Behörden (Jugendgerichte) zu verbessern:

- Bereitstellung eines Dokuments, das die pädagogischen Projekte jeder IPPJ beschreibt, für die zuständigen Gerichte.
- Bereitstellung einer Informations-, Orientierungs- und Koordinierungsstelle für die zuständigen Gerichte. Die Stelle hat die folgenden Aufgaben:
  1. tägliche Kenntnis in Echtzeit der Anzahl der verfügbaren Plätze in jeder IPPJ;
  2. ständige Information der Jugendgerichte über alle in den IPPJ und in den zugelassenen Jugendhilfsdiensten, die problematische und/oder kriminelle Jugendliche aufnehmen, verfügbaren Plätze;
  3. gegebenenfalls in Absprache mit dem Gericht Angebot einer besseren Orientierung und Übernahme eines kriminellen Minderjährigen in einer IPPJ oder einem anderen angemessenen Dienst.
- Der Direktor der IPPJ achtet auf die Zusammenarbeit mit den Gerichten und Diensten, die an der Anwendung des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe beteiligt sind.

611. Infolge der Foren der Jugendhilfe, von denen einige spezieller die Übernahme der Kategorie von Minderjährigen betrafen, hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Leitlinien ihrer Aktion, die an die neuen föderalen Realitäten angepasst sind, erarbeitet und dabei darauf geachtet, den vorrangig erzieherischen Charakter dieser Aktion zu erhalten.

Einige Maßnahmen gemäß dem Gesetz vom 8. April 1965 betreffen vor allem die Mediationen und Gruppengespräche zur Besserung. Um die Anwendung dieser Maßnahmen in der Französischen Gemeinschaft zu gewährleisten, hat die Regierung am 25. Mai 2007 einen Erlass herausgegeben, der den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1999 über die besonderen Zulassungs- und Bewilligungsvoraussetzungen für Dienste ändert, die erzieherische oder philanthropische Leistungen erbringen (SPEP). Die SPEP haben nun also die weitere Aufgabe, die Übernahme der Vermittlungen und Gruppengespräche nach Maßgabe des Gesetzes zu organisieren.

Allgemeiner ist festzustellen, dass der Vorrang einer guten erzieherischen Begleitung ein ständiges Bestreben der Französischen Gemeinschaft sowohl in den IPPJ oder dem geschlossenen Zentrum in Everberg als auch in den von ihr zugelassenen Diensten ist.

Bereits vor der Einführung dieser neuen Ausrichtung konnten durch alternative Projekte zur Übernahme von Minderjährigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, einige neue Praktiken versucht werden.

Dabei handelt es sich um:

- Projekte, die bei solchen Kindern den Austausch und die Begegnung in einer Gruppe zum Thema der Beziehung Täter-Opfer sowie das Gruppengespräch zur Besserung (ARPEGE) fördern sollen;
- Projekte, die kulturelle, insbesondere musikalische Aktivitäten bei den Jugendlichen in einer IPPJ (musikalische Jugend) fördern sollen;
- experimentelle Projekte der transversalen und vertikalen Übernahme von Jugendlichen (Zwischen-Zeit).

## **C. Kinder in Ausbeutungssituationen**

### **i) Wirtschaftliche Ausbeutung, insbesondere Kinderarbeit (Art. 32)**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Gesetzgebung*

612. Belgien besitzt ein relativ komplettes gesetzgeberisches Arsenal zur Kinderarbeit (bis 15 Jahre) sowie zur Arbeit von Jugendlichen (von 15 bis 18 oder 21 Jahre). Der allgemeine Grundsatz besteht in dem Verbot, Kinder zur Arbeit zu veranlassen oder arbeiten zu lassen. Es gibt Ausnahmen: Tätigkeiten

im Rahmen der Erziehung oder Ausbildung der Kinder einerseits und Tätigkeiten, bei denen eine Abweichung genehmigt wird (Beispiel: Teilnahme eines Kindes als Darsteller, Schauspieler, Sänger bei kulturellen Veranstaltungen...). Das Gesetz schützt die Kinder, d.h. die Minderjährigen unter 15 Jahren oder die noch in Vollzeit schulpflichtig sind (die Schulpflicht in Vollzeit besteht bis zum Alter von 15 Jahren und umfasst sieben Jahre Primarunterricht und zumindest die ersten beiden Jahre Sekundarunterricht in Vollzeit). Die jugendlichen Arbeitnehmer sind Minderjährige von mindestens 15 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind. Es gibt eine Sonderregelung zur Dauer und zu den Bedingungen ihrer Arbeit.

613. Die Gesetzgebung zum Schutz des jugendlichen Arbeitnehmers und des Praktikanten wurde durch den königlichen Erlass vom 21. September 2004 geändert (*Anhang auf Anfrage erhältlich*):

- Die Jugendlichen bei der Arbeit (oder die minderjährigen Arbeitnehmer) werden besonders gesundheitlich überwacht, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind, wenn sie nachts arbeiten oder wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die grundsätzlich den Jugendlichen bei der Arbeit verboten ist und spezielle Risiken für ihre Gesundheit beinhaltet.
- Auch der Schutz der Praktikanten ist gewährleistet. Unter Praktikant ist ein Schüler oder Student zu verstehen, der bei einem Arbeitgeber im Rahmen seines Unterrichtsprogramms tatsächlich einer Arbeit nachgeht. Dieser Arbeitgeber muss die Risiken analysieren, denen die Praktikanten ausgesetzt sein können. Die Praktikanten erhalten je nach Sachlage eine allgemeine oder geeignete oder auch eine spezielle Gesundheitsüberwachung, die durch eine Beurteilung der Gesundheit vor dem ersten Praktikum vorgenommen wird.

614. Das nachstehend genannte Gesetz vom 10. August 2005 über Menschenhandel (s. *unten* Nr. 636) betrifft u.a. die wirtschaftliche Ausbeutung und das Ausnutzen zum Betteln. Es gibt ein Sonderprotokoll der Zusammenarbeit zwischen der Sozialinspektion (des FÖD Soziale Sicherheit) und der Kontrolle der Sozialgesetze (das speziell bei der Arbeitsgesetzgebung inklusive der Arbeits- und Lohnbedingungen und beim Sozialbetrug zuständig ist), das koordinierte Kontrollmaßnahmen einführen soll. Diese Maßnahmen werden jeden Monat in bestimmten Sektoren (exotische Restaurants, Landwirtschaft, Gartenbau, Reinigung, Renovierung, Lumpensammlung, Prostitution...) durchgeführt, wo das Risiko des Menschenhandels größer als in anderen Sektoren ist.

#### *Teilnahme an internationalen Initiativen*

615. In Erfüllung des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot der schlimmsten Formen des Kinderhandels und die unverzügliche Aktion zu ihrer Abschaffung vom 8. Mai 2002 hat der Expertenausschuss für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO im Juni 2006 den ersten belgischen Bericht über die schlimmsten Formen des Kinderhandels geprüft und Bemerkungen dazu gemacht. Belgien wird u.a. dazu aufgefordert, mehr Informationen über die getroffenen Maßnahmen zu geben, damit niemand unter 18 Jahren gezwungen wird, an einem bewaffneten Konflikt teilzunehmen (s. *unten* Nr. 690).

616. Das IPEC (internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit) ist ein Programm der IAO mit dem Ziel, zur schrittweisen Abschaffung der Kinderarbeit durch Stärkung der Fähigkeit des Landes, dieses Problem anzugehen, beizutragen. Seine Aktion basiert auf dem politischen Willen und dem Engagement der Regierungen, gegen die Ausbeutung der Kinderarbeit in Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und der zivilen Sicherheit insgesamt zu kämpfen. Die Partnerorganisationen erhalten Unterstützung, um Maßnahmen zu erarbeiten und anzuwenden, die der Kinderarbeit vorbeugen, die Kinder von gefährlichen Arbeiten fernhalten sollen, indem ihnen Ersatzlösungen geboten werden, und ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, solange diese Ausbeutungsform nicht vollständig ausgerottet ist.

Belgien hat zu diesem Programm beigetragen. Der FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung unterstützt seit 2001 einen Teil der bilateralen belgischen Zusammenarbeit, damit dem Problem der Kinderarbeit in der politischen Agenda Marokkos Rechnung getragen wird. Durch die belgische Finanzierung konnten abgesehen von Projekten zur Sensibilisierung für die Kinderarbeit in Marokko mehrere weitere wichtige Pilot-Aktionsprogramme in mehreren Regionen Marokkos durchgeführt werden. Diese Projekte visieren mehrere Tätigkeitssektoren an, wie beispielsweise: Handwerk, Textil/Bekleidung, Betteln, auf der Straße arbeitende Kinder und Kinderarbeit auf dem Land. Der Gesamtbetrag des belgischen Beitrags belief sich zwischen 2001 und 2005 auf 731.000 EUR.

### *Kontrolle potenzieller Lieferanten*

617. Im März 2007 hat der föderale Staatssekretär für öffentliche Unternehmen die Verwaltungsräte aller öffentlichen Unternehmen aufgefordert, ein Audit zwecks Ausarbeitung eines Aktionsplans für ein sozial verantwortungsbewusstes Unternehmen durchzuführen. Einer der Bereiche der Studien betrifft die Art und Weise, wie die öffentlichen Unternehmen ihre Lieferanten auswählen und insbesondere, ob sie ihre potenziellen Lieferanten bezüglich der Befolgung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation und vor allem bezüglich des Verbots der Kinderarbeit überprüfen.

### *Soziales Label*

618. Das soziale Label erleichtert dem Verbraucher die Auswahl der Produkte, die ohne Kinderarbeit erzeugt wurden. In den letzten Jahren hat die föderale Behörde die folgenden Aktionen eingeleitet, um das soziale Label zu fördern:

Es wurde ein *Handbuch* erarbeitet, das den Unternehmen bei der Beantragung eines sozialen Labels helfen soll. Dieses Handbuch erläutert nicht nur die Bedeutung des Labels, sondern auch die Vorgehensweise, es zu beantragen.

Seit September 2005 wurde auch ein *Unterstützungsprogramm* für die Unternehmen erstellt, die für ein oder mehrere Produkte ein soziales Label beantragen. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Beteiligung an den externen Kosten in Verbindung mit der unabhängigen Kontrolle der Produktionskette durch eine dritte Partei. Der Betrag der Beteiligung ist begrenzt und hängt vom Unternehmenstyp (kleines, mittelständisches oder großes Unternehmen) und von dem Ort ab, an dem die Kontrolle durchgeführt werden muss (AKP-Länder oder Länder der Vierten Welt).

2006 startete eine Informationskampagne zum Thema soziales Label. Die Kampagne zielte im Wesentlichen auf die Unternehmen ab, versuchte aber auch, die Akteure (NRO, Gewerkschaften, Studenten und Akademiker) zu erreichen. Bei der Kampagne wurden ein Flyer sowie (etwa dreißig) Zeitungsartikel verteilt, es wurden Informationstage und Konferenzen (insgesamt fünfzehn) veranstaltet, es wurden in Unternehmen (4) und interessierten Organisationen (etwa fünfzehn) Präsentationen durchgeführt und den Studenten an der Universität (4 Universitäten) Kurse gegeben.

Bis heute haben 5 belgische Unternehmen das soziale Label für eines oder mehrere ihrer Produkte erhalten. Derzeit werden fünf weitere Unternehmen extern überprüft. Mehrere Unternehmen haben ihre Absicht bekundet, ein soziales Label zu beantragen.

## **ii) Gebrauch von Suchtstoffen (Art. 33)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Drogengesetz*

619. Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit giftigen Stoffen, Schlafmitteln, Suchtstoffen, psychotropen, desinfizierenden oder antiseptischen Stoffen und Stoffen, die zur ungesetzlichen Herstellung von Sucht- und psychotropen Stoffen dienen können (Drogengesetz).

Dieses Gesetz wurde letztmalig durch die Gesetze vom 4. April 2003 und vom 3. Mai 2003 grundlegend geändert. Diese neue Drogengesetzgebung hat die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger verschärft:

- Das Recht auf Durchsuchungen wurde auf Räume ausgeweitet, in denen bestimmte Stoffe „in Anwesenheit Minderjähriger“ verwendet werden. Diese Räume können jederzeit (auch nachts) ohne Genehmigung des Nutzers inspiziert werden.
- Drogendelikte in Verbindung mit Cannabis, die an Minderjährigen begangen werden, werden ebenfalls strenger bestraft.

### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

#### **b.1 Flämische Regierung**

620. Der Verband für Probleme in Verbindung mit Alkohol und anderen Drogen, der im zweiten periodischen Bericht erwähnt worden war (s. Nr. 727-728 dieses Berichts), ist die Dachorganisation der Stellen, die in Flandern in der Untersuchung, Prävention und Hilfe bei Alkohol- und Drogenproblemen tätig sind (s. Anhang6, Nr. 46.).

621. Im November 2006 hat der flämische Minister für Volksgesundheit eine Konferenz über die Gesundheit im Rahmen der Aktualisierung des Gesundheitsziels bei Drogengebrauch veranstaltet. Dabei wurden die folgenden Gesundheitsziele bezüglich des Alkohol- und Drogenkonsums formuliert.

*Zum Alkoholkonsum:* Der Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren, die einmal monatlich Alkohol trinken, liegt unter 14 %. Bei den 16-25-Jährigen liegt der Anteil derjenigen, die 6 Gläser pro Tag einmal wöchentlich trinken, unter 13 %. Der Anteil der Männer über 16 Jahre, die mehr als 21 Einheiten pro Woche trinken, liegt unter 10 %. Der Anteil der Frauen über 16 Jahre, die mehr als 14 Einheiten pro Woche trinken, liegt unter 4 %.

*Zu den illegalen Drogen:* Der Anteil der unter 18-Jährigen, die Cannabis oder eine andere illegale Droge genommen haben, liegt unter 14 %. Der Anteil der unter 18-Jährigen, die in dem zwölfmonatigen Untersuchungszeitraum Cannabis oder eine andere illegale Droge genommen haben, liegt unter 7 %. Der Anteil der unter 19-35-Jährigen, die in dem zwölfmonatigen Untersuchungszeitraum Cannabis oder eine andere illegale Droge genommen haben, liegt unter 8 %.

## **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

622. In der Französischen Gemeinschaft hat die VoG „Univers santé (Universum der Gesundheit)“ ein mehrjähriges Projekt „Jugendliche und Alkohol“ initiiert. Mit diesem Projekt soll die Entwicklung des Verhaltens der Jugendlichen und der kommerziellen Strategien bewertet werden, es soll auch einen verantwortungsbewussten, weniger gefährlichen Umgang der Jugendlichen mit Alkohol fördern.

### **iii) Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt (Art. 34)**

623. Am 25. Oktober 2007 hat der belgische Staat das Übereinkommen des Europarates vom 12. Juli 2007 zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch unterzeichnet.

#### *Arbeitsgruppe Misshandlung*

624. Nach dem Bericht des nationalen Ausschusses gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern (1997) wurden zwei Arbeitsgruppen (eine in französischer, die andere in niederländischer Sprache) gebildet, um den rechtlichen, schützenden und strafenden Ansatz einerseits und den psycho-medizinisch-sozialen Ansatz andererseits aller Fälle von Kindesmisshandlungen zu harmonisieren.

2006-2007 wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf Ersuchen des Justizministers aktualisiert. Die beiden Arbeitsgruppen haben einen Stufenplan erarbeitet – ein Interventionsprotokoll, das die Koordinierung der verschiedenen betroffenen Akteure (Polizei, Justiz, Akteure aus dem Bereich des Wohlbefindens) verbessert und einen entsprechenden Weg für die Hilfe jedes Kindes festlegt. Die beiden Arbeitsgruppen schlugen ferner vor, Konzertierungsstrukturen auf Bezirksebene sowie „Gipfel“-Konzertierungsstrukturen und interdisziplinäre Teams zu schaffen, deren Stellungnahmen den Prozess der Gerichtsentscheide unterstützen.

## **a. Auf föderaler Ebene**

#### *Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz Minderjähriger*

625. Dieses Gesetz ergänzt das gesetzgeberische Arsenal durch die 1995 verabschiedeten Gesetze zur sexuellen Kriminalität, das im zweiten Bericht aufgeführt ist (s. zweiter periodischer Bericht Nr. 110 bis 116):

- Allen Minderjährigen ohne Unterscheidung nach Alter, wird ein besserer Schutz bei Prostitution, Kinderpornografie, Nahrungs- oder Pflegeentzug gewährt;
- Bei Missbrauch, Vergewaltigung, Schlägen und Verletzungen ist der Minderjährige gegen Handlungen seines familiären Lebensumfelds im weiteren Sinne (Pflegeeltern, Halbbruder, Schwiegervater, Lebenspartner der Mutter ...) geschützt;
- Es werden neue erschwerende Umstände in Verbindung entweder mit der Minderjährigkeit des Opfers oder mit den Folgen des Vergehens für das Kind eingeführt (bei Geiselnahme, Entführung, Aussetzung von Kindern oder Behinderten, Nahrungs- oder Pflegeentzug und

Verwahrlosung, ein allgemeiner erschwerender Umstand in Verbindung mit der Stellung des Täters wird hinzugefügt);

- Rituelle Genitalverstümmelungen an Frauen und Mädchen werden, selbst wenn sie zugestimmt haben, nunmehr bestraft. Artikel 409 des Strafgesetzbuches bestraft speziell die weiblichen Genitalverstümmelungen und sein § 2 noch strenger diejenigen von Minderjährigen (Zuchthausstrafe zwischen 5 und 7 Jahren). Absatz 5 dieses Artikels sieht ebenfalls ein höheres Strafmaß vor, wenn diese Handlungen vom Vater, der Mutter oder anderen Verwandten oder jeder Person vorgenommen werden, die Autorität über den Minderjährigen haben oder ihn betreuen;
- Die extraterritoriale Zuständigkeit der belgischen Gerichtshöfe und Gerichte wurde ausgeweitet: Eine Person, die in Belgien gefunden wurde, belgischer Staatsbürger ist oder nicht und im Ausland sittenwidrige Vergehen, Vergewaltigung oder Genitalverstümmelungen an einem minderjährigen (und nicht mehr nur unter 16 Jahren wie vorher) Opfer begangen hat, kann in Belgien gerichtlich verfolgt werden;
- Die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmungen minderjähriger Opfer oder Zeugen von verschiedenen Vergehen wird eingeführt. Auch das Erscheinen Minderjähriger vor den Gerichten per Videokonferenz ist erlaubt. Dadurch kann die traumatisierende Wirkung und die sekundäre Viktimisierung in Verbindung mit zahlreichen Vernehmungen begrenzt, die Aussage des Minderjährigen getreu wiedergegeben und die Konfrontation zwischen dem Minderjährigen und dem vermutlichen Täter vermieden werden. Diese Aufzeichnung kann angeordnet werden, wenn der Minderjährige Opfer oder Zeuge einer Vergewaltigung, einer Sittenwidrigkeit, Korruption der Jugend, gewerbsmäßiger Kuppelei, Kinderpornografie oder von vorsätzlichen Schlägen und Verletzungen ist. Die Aufzeichnung der Vernehmung kann vor Gericht an Stelle des persönlichen Erscheinens des Minderjährigen vorgelegt werden. Dieses Gesetz nennt außerdem die Personen, die ermächtigt sind, diese Vernehmung durchzuführen oder daran teilzunehmen sowie den Rechtsstatus der Aufzeichnungskassetten. Es wurde ein Rundschreiben an die Richter und Polizeidienste verabschiedet, das die Praktiken vereinheitlichen und die Rolle der Akteure sowie die praktischen Modalitäten der Vernehmung festlegen soll.
- Ein neuer Artikel 458bis des Strafgesetzbuches zur Schweigepflicht wird eingeführt, um den Minderjährigen besser vor Misshandlungen und Missbrauch zu schützen. Dieser Artikel führt ein eingeschränktes (auf Situationen, die eine unmittelbare, schwere Gefahr für die psychische und physische Gesundheit darstellen) und bedingtes (die der Schweigepflicht unterliegende Person muss Kenntnis von den Fakten haben, da sie das Opfer untersucht hat oder dieses ihr anvertraut wurde) Aussagerecht für Personen unter Schweigepflicht ein, durch das die Fälle bearbeitet werden können, in denen die freiwillige Hilfe keine echte Lösung bringt und in denen ein gerichtliches Einschreiten als erforderlich erachtet wird, um die physische und psychische Gesundheit des Kindes zu schützen.

#### *Evaluierung der Regelung*

626. Die föderale Regierung hat sich verpflichtet, die Gesetze von 1995 und 2000 über die Sitten sowie einige damit zusammenhängende Rechtsinstrumente über die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von minderjährigen Opfern oder Zeugen von Vergehen sowie das Protokoll der Zusammenarbeit zur Bekämpfung ungesetzlicher Handlungen im Internet (ISPA) zu evaluieren. (Rahmenmitteilung der umfassenden Sicherheit vom 30. und 31. März 2004, s. [http://www.just.fgov.be/fr\\_htm/ordre\\_judiciaire/parquet/note\\_cadre.pdf](http://www.just.fgov.be/fr_htm/ordre_judiciaire/parquet/note_cadre.pdf)). Diese Bewertung wurde von der kriminalpolizeilichen Abteilung des FÖD Justiz mit Unterstützung eines interdisziplinären Lenkungsausschusses vorgenommen; ihre Arbeiten waren im Mai 2007 abgeschlossen. Sie beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen, mit denen die vorhandenen Rechtsinstrumente verbessert und die Lücken im aktuellen System geschlossen werden könnten. Diese betreffen u.a. die Übernahme und Überwachung von volljährigen und minderjährigen Tätern sexueller Vergehen, die Problematik des Rückfalls, die Schweigepflicht und die anderen Verfahrensregeln im Bereich des strafrechtlichen Schutzes Minderjähriger sowie die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung minderjähriger Opfer oder Zeugen von Vergehen.

### *Information*

627. Es wurden zwei Fassungen einer Informationsbroschüre – 2002 (niederländische Fassung) bzw. 2007 (frankophone Fassung) – für die breite Öffentlichkeit erarbeitet. Diese Broschüren sind auf der Website des FÖD Justiz einzusehen und geben an, wie der Sektor der (psycho-medizinisch-sozialen) Sozialhilfe und der Justiz Hilfe im Fall der Vermutung oder der Kenntnis einer sexuellen Misshandlung leisten können. Diese Broschüre soll einerseits die Öffentlichkeit sensibilisieren und andererseits die Personen, die von einer Misshandlung wissen oder sie vermuten, über die zu unternehmenden Schritte, den Ablauf des Verfahrens und die kontaktierenden Stellen informieren.

### *Schutz vor Gewalt durch Kommunikationsmittel*

628. Belgien hat in den letzten Jahren verschiedene Instrumente erarbeitet, um den Kindern sicherere Telekommunikationsmittel anzubieten:

- Abschluss des Protokolls der Zusammenarbeit zur Bekämpfung ungesetzlicher Handlungen im Internet mit den Providern („ISPA-Protokoll“ seit 1997). Dieses Protokoll wurde kürzlich im Rahmen der Evaluierung der Gesetze von 1995 und 2000 von der kriminalpolizeilichen Abteilung des FÖD Justiz bewertet. Das neue ISPA-Protokoll wird von den zuständigen Ministern und der belgischen Vereinigung der Internet-Provider (ISPA) unterzeichnet werden. Das Protokoll sieht vor, dass wenn ein ISP (Internet Service Provider) einen vermutlich ungesetzlichen Inhalt feststellt oder wenn ein Benutzer seine Aufmerksamkeit auf eine derartige Information lenkt, er dies dem neuen eingeführten Briefkasten für Klagen im Internet der föderalen Polizei (Website : <http://www.ecops.be>) anzeigt, der seit Anfang 2007 in Betrieb ist, die dann entscheidet, ob sie die vermutlich ungesetzliche Information berücksichtigt. Wenn sie der Ansicht ist, dass es sich offensichtlich nicht um eine ungesetzliche Information handelt, wird sie nicht berücksichtigt. Im gegenteiligen Fall wird der Vorgang an die zuständigen Instanzen zwecks weiterer Bearbeitung weitergeleitet. Die ISP verpflichten sich, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und sich an ihre Anweisungen nach Maßgabe der Gesetzgebung zu halten. Weiterhin ist eine Zusammenarbeit mit der Stelle „Menschenhandel“ der föderalen Polizei und der Vereinigung „Child Focus“ zu nennen, die eine zivile Kontaktstelle eingerichtet hat, über die man ebenso verdächtige Internetseiten sogar anonym melden kann;
- Inkrafttreten des Artikels 380 quinquies des Strafgesetzbuches, durch den bestimmte sexuell gefärbte Werbungen, die sich an Minderjährige richten oder auf von Minderjährigen angebotene Dienste verweisen, geahndet werden;
- Verabschiedung des Gesetzes vom 13. Juni 2005 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*), das die Bildung einer Ethik-Kommission für bezahlte Internetdienste vorsieht;
- Das Gesetz vom 25. März 2003 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) gestattet den kostenlosen Erhalt einer Internetkarte für Kinder ab 12 Jahren, auf der die Daten des elektronischen Ausweises erfasst sind. Mit dieser Karte kann der Betreiber einer „Chatbox“ prüfen, ob seine Benutzer tatsächlich Minderjährige sind und nicht ein Pädophiler ist, der mit Jugendlichen in Kontakt treten will.

629. Das Kollegium der Generalprokuratoren liefert Zahlenmaterial zur sexuellen Ausbeutung, sexuellen Gewalt und Handel von Kindern zur sexuellen Ausbeutung (s. Anhang 15.A).

630. Das Staatssekretariat für Familien und Behinderte hat sich für den Kampf gegen Genitalverstümmelungen eingesetzt, indem es bei der interministeriellen Konferenz „Integration in die Gesellschaft“ am 21. November 2006 einen Entwurf eines nationalen Aktionsplans zum Kampf gegen Genitalverstümmelungen vorgelegt hat (s. *oben* Nr. 298).

### *Prävention*

631. Bei der Prävention ist die nationale Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung der Kinder zu erwähnen, die im September 2004 auf Initiative der NRO ECPAT (End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes) und der föderalen Polizei gestartet wurde. Sie wurde „stopprostitutionenfantine“ genannt und wird in Zusammenarbeit mit mehreren Partnern wie Child Focus, SNCB, Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten, Fédération Royale des Transporteurs Belges (FEBETRA – Königliche Vereinigung der belgischen Spediteure) und dem Verband der

Tourismusindustrie (FIT) durchgeführt. Sie zielt im Wesentlichen auf das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Ausland ab und versucht die Reisenden für das Problem der Kinderprostitution zu sensibilisieren, indem sie ihnen Ratschläge gibt, wie auf solche Tatbestände zu reagieren ist und wie sie entweder vor Ort im Ausland oder bei der Rückkehr nach Belgien zu melden sind, wenn sie sich mit derartigen Situationen konfrontiert werden, um verstärkt dieses Phänomen zu bekämpfen. Diese Kampagne wurde 2007 erneut gestartet.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

632. Bezüglich der minderjährigen Täter mit exzessivem Sexualverhalten kann auf den Gesamtplan zur Jugendhilfe verwiesen werden, der insbesondere im Rahmen der Reform des Jugendschutzgesetzes die Entwicklung verschiedener konstruktiver Behandlungsformen mit dem Ziel einer Besserung vorsieht (s. *oben* Nr. 250). Bei der geplanten Erweiterung der Lernprojekte ist auch vorgesehen, 2009 ein Angebot auf Provinzebene für minderjährige Täter mit exzessivem Sexualverhalten auszuarbeiten. Diese Ausarbeitung wird sich vor allem auf die mit dem Projekt Exit gesammelten Erfahrungen stützen.

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

#### *Die Teams SOS-Kinder*

633. Der Erlass vom 14. Juni 2004 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*) legt die Bedingungen fest, unter denen die SOS-Teams für Kinder zugelassen und bezuschusst werden. 2005 und 2006 wurden 14 postnatale SOS-Teams für Kinder zugelassen. Sie haben die Aufgabe, Situationen von Kindern, die Opfer einer körperlichen, psychischen, sexuellen, institutionellen Misshandlung oder von Verwahrlosung sind, vorzubeugen und zu behandeln. (s. *oben* Nr. 306).

#### *Genitalverstümmelungen*

634. Die Französische Gemeinschaft hat verschiedene Aktionen zum Thema der weiblichen Genitalverstümmelungen unterstützt (Kolloquium, pädagogisches Material, das vor allem für Jugendliche bestimmt ist, usw.).

## **iv) Sonstige Formen der Ausbeutung (Art. 36)**

### **a. Auf föderaler Ebene**

*Das Gesetz vom 10. August 2005 zur Ergänzung des strafrechtlichen Schutzes Minderjähriger (s. Anhang 43)*

635. Unter Berücksichtigung des spezifischen Ansatzes für Minderjährige im Rahmen des Jugendschutzgesetzes hoffen manche Erwachsene, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen und gleichzeitig die Früchte der Verstöße, die Minderjährige für sie begehen, zu ernten. Dieses Gesetz hat die Änderung des Strafgesetzbuches zum Ziel, um diejenigen, die sich Minderjähriger für Verstöße bedienen, strenger zu bestrafen.

*Das Gesetz vom 10. August 2005 zur Änderung mehrerer Bestimmungen, um den Kampf gegen Menschenhandel und –verkehr und die Praktiken der Mietwucherer zu verstärken (s. Anhang 44)*

636. Dieses Gesetz (s. *unten* Nr. 643) bestraft insbesondere die Ausbeutung zum Betteln. Dabei geht es nicht darum, das Vergehen des Bettelns erneut zu kriminalisieren, sondern nach dem Beispiel dessen, was es für die Prostitution gibt, denjenigen zu bestrafen, der das Betteln eines anderen ausnutzt.

## **b. Auf Ebene der föderierten Körperschaften**

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

#### *Betteln*

637. Seit einigen Jahren betteln immer mehr Minderjährige in den großen Städten. Die Minister für Kindheit und Jugendhilfe haben die CODE (Koordination der NRO für die Rechte des Kindes) mit zwei diesbezüglichen Studien in der Französischen Gemeinschaft und vor allem in Brüssel beauftragt. Die CODE hat sich entschieden, das Phänomen in der Gemeinschaft der Roma zu studieren, das als das geeignetste für die Darstellung dieses Phänomen identifiziert wurde.

- Die Methodologie des Ansatzes erlaubte die Durchführung einiger konkreter Aktionen zur Sensibilisierung, Information und Schulung der Polizeibehörden (Grundausbildung und Fortbildung).

- Dadurch konnte besser die Schulpflicht der bettelnden Kinder erfasst werden, die als eine wesentliche Integrationsmöglichkeit für diese Kinder angesehen wird. Die Armut und der Aufenthaltsstatus sind die wichtigsten Hemmnisse für eine Integration in der Schule. Kulturelle Besonderheiten schwächen derzeit noch die Roma-Kinder im Vergleich zu den Anforderungen der Schule und die Kommunikation zwischen Schule und Familie ist spärlich. Die Studie schlussfolgert, dass die Grundbedürfnisse der Kinder und ihrer Familie unbedingt gewährleistet werden müssen, um die Teilnahme an der Schule zu verbessern. Zur aktiven Entwicklung der Kommunikation zwischen den Familien und Schulen schlägt sie die Schaffung eines speziellen Vermittlungsprogramms für die Roma vor.

### **v) Verkauf, Handel und Entführung von Kindern (Art. 35)**

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Internationale Zusammenarbeit*

638. Während des belgischen Vorsitzes der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (nachstehend OSZE) im Jahr 2006 hat Belgien mit Frankreich und den Vereinigten Staaten eine Initiative im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ergriffen. Der Beschluss des Ministerrates der OSZE, der bei einer Sitzung im Dezember 2006 in Brüssel getroffen wurde, fordert alle Mitgliedstaaten und –institute der OSZE auf, eine Maßnahme einzuleiten, um die verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern auszurotten.

639. Vor kürzerer Zeit hat Belgien ebenfalls eng mit den Vereinigten Staaten bei der Vorlage einer EntschlieÙung (mit dem Titel: „Effective crime prevention and criminal justice response to combat sexual exploitation of children“) bei der UN-Kommission für die Prävention von Verbrechen und das Strafrecht zusammengearbeitet. Diese EntschlieÙung wurde in der letzten Sitzungsperiode dieser Kommission im April 2007 (E/CN.15/2007/L.7/Rev.2) verabschiedet und ruft vor allem zu einer sich bildenden Organisation, zu Informationskampagnen und einer engen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf.

640. In einem kürzlichen Bericht des Sonderberichterstatters J.M. Petit über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, der dem Rat für Menschenrechte übergeben wurde (A/HRC/4/31), wurde die gute Arbeitsweise der Organisation Child Focus hervorgehoben. Child Focus unternimmt alles, um verschwundene Kinder wiederzufinden und um gegen ihre sexuelle Ausbeutung sowohl auf nationaler Ebene als auch international zu kämpfen.

641. Belgien leitete die Verhandlungen, die vom Europarat im September 2003 begonnen worden waren, um ein Übereinkommen zum Kampf gegen Menschenhandel auszuarbeiten, dessen Ziel die Stärkung der Rechte der Opfer dieses Handels ist. Das Übereinkommen des Europarates Nr. 197 betreffend den Kampf gegen Menschenhandel wurde somit am 16. Mai 2005 verabschiedet und von Belgien am 17. November 2005 unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss.

642. Belgien hat am 11. August 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen organisierte länderübergreifende Kriminalität sowie drei Zusatzprotokolle ratifiziert: eines gegen den illegalen

Verkehr von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, das ein Zusatz zu diesem Übereinkommen ist, das andere soll dem Handel mit Personen, insbesondere Frauen und Kindern vorbeugen, ihn ahnden und bestrafen (15.11.2000) und das dritte Protokoll betrifft den Kampf gegen die Herstellung und illegalen Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Elementen und Munitionen (31.05.2001). Das Gesetz vom 24. Juni 2004 betrifft die Zustimmung zu diesen drei internationalen Verträgen (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

#### *Gesetzgebung*

643. Das Gesetz vom 10. August 2005 (s. Anhang 44) soll die erforderlichen Änderungen für die Beschreibung des Handels und Verkehrs von Menschen bringen, um das einzelstaatliche Recht mit den internationalen Rechtsinstrumenten in Einklang zu bringen:

- Die neuen Bestimmungen unterscheiden zwischen dem Handel und dem Verkehr von Menschen;
- Der spezielle Verstoß des Menschenhandels wird in das Strafgesetzbuch eingeführt und schützt nun alle Opfer unabhängig von ihrer Nationalität und nicht nur die Ausländer wie in der früheren Gesetzgebung. Diese Straftat soll nunmehr den Handel mit dem präzisen Ausbeutungsvorsatz unterdrücken: sexuelle (Kinderpornografie, Ausbeutung zur Prostitution) und wirtschaftliche Ausbeutung (Ausbeutung zur Arbeit, zum Betteln, erzwungene Kriminalität, Organhandel). Diese Straftat wird mit einer Haftstrafe von einem bis 5 Jahre und einer Geldstrafe von 500 bis 50.000 EUR geahndet.
- Der Menschenhandel mit Kindern gilt als erschwerender Umstand. Er wird mit einer Zuchthausstrafe von 10-15 Jahren und einer Geldstrafe von 1000 bis 100.000 EUR geahndet.

644. Das neue Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern, das am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist (s. *oben* Nr. 569), sieht die Möglichkeit vor, den Ausländern, die Opfer von Menschenhandel wurden, einen Schutzstatus zu gewähren, wenn sie bereit sind, bei der gerichtlichen Ermittlung gegen die Täter mitzuarbeiten. Der nicht begleitete Minderjährige, der Opfer eines Menschenhandels ist – das waren 2006 14 – erhält eine Aufenthaltsbescheinigung (Bestätigung der Eintragung für maximal drei Jahre, die einmal verlängerbar ist). Wenn das Opfer alle drei Voraussetzungen (die Ermittlung oder das Gerichtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen, der Betroffene ist zur Mitarbeit bereit und hat die Verbindungen zu den Ausbeutern abgebrochen) erfüllt, stellt der Minister oder sein Vertreter eine Eintragungsbescheinigung im Ausländerregister aus, die drei Monate gültig ist (je nach Entwicklung des Verfahrens verlängerbar). Die Voraussetzungen für die Erteilung, die Verlängerung, Erneuerung und Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigungen werden je nach der Entwicklung des Gerichtsverfahrens und der Tatsache, dass alle drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen und dass die Person nicht als gefährdend für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit angesehen ist, festgelegt. Die maximale Gültigkeitsdauer des ersten übergebenen Dokuments (3 Monate, um 3 Monate verlängerbar) ist ausreichend lang, um den Behörden zu ermöglichen, die Opfer als solche zu suchen und sie zu begleiten oder eine alternative Lösung für diese Minderjährigen auf der Grundlage eines anderen Schutzsystems zu suchen, wenn es sich erweist, dass sie dieses spezielle System nicht in Anspruch nehmen können. Wenn der Staatsanwalt eines der betreffenden Vergehen in seiner Anklage aufnimmt, kann dem Opfer eine unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

645. Ein besonderes Protokoll zur Zusammenarbeit zwischen der Sozialinspektion (des FÖD Soziale Sicherheit) und der Kontrollstelle der sozialen Gesetze gilt für den Menschenhandel. (s. *oben* Nr. 614).

#### *Durchführungsmechanismen*

646. Zur Durchführung wurden mehrere Mechanismen eingeführt:

647. Im Dezember 2000 hat der Premierminister eine Task force „Menschenhandel“ gebildet, deren Aufgabe darin bestand, kurzfristig die wichtigen Voraussetzungen für eine integrierte Politik im Bereich des Menschenhandels festzulegen. Aus den Arbeiten dieser Task force gingen insbesondere der königliche Erlass zur Bekämpfung des Handels und Verkehrs mit Menschen hervor, der am 16. Mai 2004 verabschiedet wurde (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

648. Das *Informations- und Analysezentrum für Menschenhandel und –verkehr* (CIATTEH) ist ein Informationsnetz basierend auf anonymen Daten der verschiedenen, an der Bekämpfung des Menschenhandels und –verkehrs beteiligten Akteure. Es soll alle Informationen sammeln, bearbeiten, analysieren und den verschiedenen Partnern zur Verfügung stellen. Diese Datenbank wird die Durchführung sachdienlicher strategischer Analysen ermöglichen, anhand derer die verschiedenen Partner ihre Aktionen zur Bekämpfung dieser beiden Vergehen koordinieren können. Mit der Organisation dieses Zentrums ist ein Leitungsausschuss unter dem Vorsitz der kriminalpolizeilichen Abteilung (FÖD Justiz) beauftragt.

649. *Departementsübergreifende Gruppe zur Koordinierung des Kampfes gegen Menschenhandel und –verkehr*

Die departementsübergreifende Gruppe zur Koordinierung des Kampfes gegen Menschenhandel hat die Aufgabe einer effizienten Koordinierung zwischen den an der Politik zum Kampf gegen Menschenhandel und –verkehr beteiligten Departements. Sie trägt außerdem zur Formulierung von entsprechenden Vorschlägen und Empfehlungen bei. Eine wichtige, von einer innerhalb dieser Gruppe gebildeten Arbeitsgruppe behandelte Thematik ist die Verbesserung des Status der Opfer von Menschenhandel und insbesondere des Status minderjähriger Opfer. So hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Empfehlungen für die Aufnahme minderjähriger Opfer formuliert. Es wurde festgestellt, dass wenn auch das System der Vormundschaft von nicht begleiteten Minderjährigen ein wichtiger Fortschritt für den Schutz Minderjähriger ist, es dennoch erforderlich ist, das Augenmerk der Vormünder und Institutionen, die die Vormundschaft organisieren, auf die Tatsache zu lenken, dass einige dieser Minderjährigen auch Opfer von Menschenhandel waren. Ebenso könnte auch die Aufnahme der Minderjährigen noch verbessert werden. Das Gesetz vom 15. September 2006 (s. Anhang 38) hat einige dieser Empfehlungen berücksichtigt.

650. Innerhalb des Kollegiums der Generalprokuratoren wurde ein *Expertisennetz für Menschenhandel* eingerichtet. Es hat die Aufgabe, mittels konkreter Projekte den zuständigen Generalprokurator bei seinem Auftrag der Ausarbeitung und Durchführung einer allgemeinen, kohärenten und koordinierten Strafpolitik im Bereich des Kampfes gegen Menschenhandel und –schmuggel zu unterstützen. Das Expertisennetz besteht aus Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, der zentralen Menschenhandels-Gruppe der föderalen Polizei, der lokalen Polizei und externen Mitgliedern wie dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus. Dieses Netz hat u.a. eine neue Richtlinie für die Nachforschungs- und Verfolgungspolitik bei Menschenhandel und Kinderpornografie erarbeitet, die den minderjährigen Opfern besondere Aufmerksamkeit schenkt und am 1. Februar 2007 in Kraft getreten ist (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Diese Richtlinie, Col. 01/07, aktualisiert (vor allem bezüglich des Geltungsbereichs) die vorhergehende Richtlinie (Col. 10/04), die nach den Änderungen des Gesetzes vom 10. August 2005 nicht mehr angemessen war. Sie hat zum Ziel, eine koordinierte und kohärente Politik der Nachforschungen und Verfolgung bei Menschenhandel auszuarbeiten, und zielt auf eine einheitliche Politik im Staatsgebiet ab und sieht hierfür ein Formular und gemeinsame Kriterien für Prioritäten, darunter als erste Priorität die Minderjährigkeit der Opfer, vor. Dann kommen der Grad der Verletzung der Menschenwürde, die Schwere der Gewalt und der Drohungen, der Verdacht einer kriminellen Organisation, der soziale Einfluss und die zeitliche Dauer der kriminellen Tätigkeit hinzu. Die neue Richtlinie nennt außerdem die besonderen, für die Opfer zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen. Es wird jährlich evaluiert.

651. *Europäisches Zentrum für verschwundene und sexuell ausgebeutete Kinder* (Child focus, s. zweiter periodischer Bericht, Nr. 90 bis 96). Zur Erinnerung: Child Focus hat die Aufgabe, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene aktiv die Ermittlungen bei Verschwinden, Entführung oder sexueller Ausbeutung von Kindern zu unterstützen und andererseits diesen Phänomenen vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Ein Übereinkommen, das die Zusammenarbeit bei Kinderpornografie im Internet zwischen den nicht polizeilichen Kontaktstellen von Child Focus (einer privaten, unabhängigen Vereinigung) und den Gerichts- und Polizeibehörden regelt, wurde im Juni 2002 ausgearbeitet. Außerdem wurden diese Dokumente 2005-2006 evaluiert, und es wurde die Notwendigkeit herausgestellt, ein spezielles Protokoll für internationale Kindesentführungen durch Eltern und grenzüberschreitende Besuchsrechte auszuarbeiten. So entstanden 2007 zwei neue Protokolle: Das Protokoll vom 26. April 2007, das die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den Gerichts- und Polizeibehörden bei Verschwinden und

sexueller Ausbeutung von Kindern regelt, und das Protokoll vom 26. April 2007, das die Zusammenarbeit zwischen Child Focus und den Gerichts- und Polizeibehörden, dem FÖD Justiz und dem FÖD Auwärtige Angelegenheiten im Bereich von Entführungen durch Eltern und des grenzüberschreitenden Besuchsrechts regelt.

652. *Aufnahmemaßnahmen von minderjährigen Opfern des Menschenhandels:* Belgien hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den minderjährigen Opfern des Menschenhandels eine angemessenere Aufnahme zu bieten. So wird ein vermutlich minderjähriges Opfer nach Möglichkeit direkt in Zentren überstellt, die auf nicht begleitete Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel sind, spezialisiert sind. Der Minderjährige wird dort angehört, medizinisch versorgt, erhält Ausbildung und psychosoziale Hilfe. Wenn auch die in diesem Bereich Tätigen das Fehlen solcher Zentren beklagen, wurden dennoch Fortschritte festgestellt, weil 2002 drei neue Zentren eröffnet wurden: das Zentrum Esperanto (Wallonien), Juna (vormals 't Huis, das es bereits seit mehreren Jahren in Flandern gibt) und Minor N'Dako in Brüssel der Stiftung Joseph Denamur (Wallonien), das nicht begleitete minderjährige Asylbewerber und illegal eingewanderte Minderjährige aufnimmt.

653. Im März 2004 wurde ein Modell zur Aufnahme der nicht begleiteten minderjährigen Ausländer (MENA) in zwei Phasen vom Ministerrat verabschiedet (s. oben Nr. 575). So wurde auf föderaler Ebene eine erste „Beobachtungs und Orientierungsphase“ organisiert, die die Erstellung eines ersten Berichts der psychosozialen Situation des Minderjährigen und die Ermittlung anfälliger Gruppen wie Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel waren, ermöglicht. In einer zweiten Phase wird der Minderjährige in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung nach der jeweiligen Situation des Minderjährigen überstellt.

#### *Zum Thema Adoption*

654. In allen Fällen, in denen ausreichende Indizien vorhanden sind, dass es sich um eine Entführung, den Verkauf von oder Handel mit Kindern handelt, wird die daraus folgende Adoption von Belgien nicht anerkannt, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wobei hier das Wohl des Kindes und die ihm kraft internationalem Recht anerkannten Grundrechte berücksichtigt werden. (s. oben Nr. 284). Außerdem hat der Staatsanwalt die Pflicht, gegen eine solche Adoption Berufung einzulegen. Die Möglichkeit der Berufung ist außerdem für die Mitglieder der Herkunftsfamilie vorgesehen.

### **D. Kinder, die zu einer Minderheit oder einer einheimischen Gruppe gehören (Art. 30)**

#### **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

##### **b.1 Flämische Regierung**

655. Die flämische Regierung betreibt eine Politik, durch die sie die Rechte des Kindes der ursprünglichen niederländischsprachigen Bevölkerung garantiert (siehe das Projekt der VoG Rand, oben Nr. 132).

### **E. Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten**

656. Siehe oben die Kommentare unter den Nummern 636 und 637

### **F. Die Probleme und Ziele für die Zukunft**

#### *Kinder ohne Dokumente*

657. Die zuständigen Behörden werden die Problematik der MENA prüfen, die kurz nach ihrer Ankunft in Belgien verschwinden. Es ist häufig sehr schwierig, mangels zuverlässiger Angaben über ihre Identität diese Jugendlichen wiederzufinden. Außerdem laufen sie Gefahr, Opfer einer Gewaltanwendung zu werden (z.B. Menschenhandel oder Prostitution).

658. Die Behörden werden versuchen, die Migrationsströme der Jugendlichen besser zu verstehen: Wie kommen sie hierher, weswegen reisten sie ab, um wie viele handelt es sich usw.

659. Die verschiedenen zuständigen Behörden werden ihre Bemühungen, die Situation ausländischer Minderjähriger mittels transparentem, zuverlässigem und vollständigem Zahlenmaterial darzustellen, intensivieren. Diesem Faktor wird in den vorhandenen Konzertierungsstrukturen zwischen den verschiedenen Hierarchien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die zuständigen Behörden werden dafür Sorge tragen, dass die Statistiken, die von den verschiedenen Behörden zum Verschwinden gesammelt werden, dringend koordiniert werden.

Die zuständigen Behörden werden ihre Bemühungen, eine Bilanz der Haft von begleiteten Kindern mit Hilfe vollständiger, zuverlässiger Zahlen aufzustellen.

660. Die zuständige Behörde wird Initiativen zur Klärung der Aufgaben, die von den Vormündern nicht begleiteter Minderjähriger wahrzunehmen sind, ergreifen. Sie wird Initiativen ergreifen, um die Rolle des Vormunds im Vergleich zu derjenigen anderer Fachleute, die den MENA zur Seite stehen (vor allem Berater der Jugendhilfe und private und öffentliche Dienste des Sektors) klar einzugrenzen. Außerdem wird sie Initiativen ergreifen, um die Pflicht der Vormünder zur Diskretion und ihre Verwaltung der Unterlagen zu präzisieren, eine Berufsethik ausarbeiten und allgemeiner dem Vormundschaftsdienst die Möglichkeit bieten, in die Fortbildung der Vormünder und in die Qualitätskontrolle der Arbeit der Vormünder, wie es im Vormundschaftsgesetz vorgesehen ist, zu investieren.

661. Die zuständigen Behörden werden ihre Bemühungen intensivieren, um Aufnahmeplätze oder andere geeignetere Formen der Übernahme für die MENA vorzusehen. Auch bei der Orientierung werden zusätzliche Anstrengungen unternommen.

662. Die zuständigen Behörden werden den Begriff „medizinische Nothilfe“ insofern präzisieren, als er mehr als eine Nothilfe im engen Sinne umfasst. Außerdem werden sie an der Harmonisierung der Regelung für alle MENA sowie an der Verbesserung der Information für die betroffenen Personen arbeiten.

663. Die zuständigen Behörden werden ihre Bemühungen verstärken, um das Verfahren bei einer Inanspruchnahme medizinischer Nothilfe weniger kompliziert und leichter zu machen: Die Krankenkarte wird allgemein ausgegeben. Bestimmte Befugnisebenen veranlassen dies bereits für Kinder von 0 bis 6 Jahren.

664. Die zuständigen Behörden werden die SIS-Karte auf alle ausländischen Minderjährigen, einschließlich der begleiteten Minderjährigen ausweiten.

665. Die zuständigen Behörden werden dafür sorgen, dass die Basismedikation auf ärztliche Verordnung, die die Dringlichkeit bescheinigt, in den Begriff „medizinische Nothilfe“ aufgenommen wird.

666. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft:

- wird ihre Bemühungen verstärken, die Anzahl der Übergangsklassen zu erhöhen;
- wird dafür sorgen, dass alle Kinder ausländischer Herkunft, die nicht der französischen Sprache mächtig sind, einschließlich derjenigen, die keine Asylbewerber sind und nicht aus einem Entwicklungs- oder Schwellenland stammen und nicht staatenlos sind, Zugang zu einer Übergangsklasse erhalten;
- wird dafür sorgen, dass die Übergangsklassen der Französischen Gemeinschaft auch für Kinder zugänglich sind, die sich bereits seit einem Jahr in Belgien aufhalten;
- wird die Möglichkeit prüfen, dass allen Schülern, die die Übergangsklassen zum Sekundarunterricht besuchen dürfen, eine Zulassungsbescheinigung des Integrationsrates erteilt wird, von der im Kapitel III des Dekrets vom 14. Juni 2001 über die Eingliederung von neu ankommenden Schülern in den von der Französischen Gemeinschaft getragenen oder subventionierten Unterricht die Rede ist;

- wird dafür sorgen, dass die Teilnahme an einer Übergangsklasse der Französischen Gemeinschaft zumindest ein volles Schuljahr abdeckt. Wenn ein Kind im Verlauf des Schuljahrs in die Übergangsklasse kommt, wird diese Behörde darauf achten, dass es sie danach noch ein Jahr besuchen kann, wie dies bereits der Fall auf anderen Befugnisebenen ist.

667. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat eine Evaluierung des Dekrets vom 14. Juni 2001 zur Eingliederung von neu ankommenden Schülern in den von der Französischen Gemeinschaft getragenen oder subventionierten Unterricht bezüglich der Zugänglichkeit zu Übergangsklassen im Lichte des Artikels 29 der KRK begonnen, der bestimmt, dass durch den Unterricht „die Persönlichkeit des Kindes und seine Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung gebracht werden sollen“.

668. Die in den verschiedenen Gemeinschaften zuständigen Behörden werden genau für eine längere Unterstützung des Jugendlichen (vor allem sprachlich) nach seinem Übergang in das normale Unterrichtswesen sorgen.

669. Je nach der spezifischen Situation des Minderjährigen wird die enge Zusammenarbeit mit u.a. der OIM zwecks einer freiwilligen Rückreise, wie sie im Rundschreiben vom 17. November 2006 geregelt ist, bei der Vorbereitung der Rückreise und der begleiteten Rückreise intensiviert.

670. Es wird dafür Sorge getragen, dass die nicht begleiteten Minderjährigen über ihre Rechte belehrt werden und Zugang zu einem Rechtsbeistand während des Asylbeantragungsverfahrens haben.

671. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen allen betroffenen Akteuren, vor allem dem Ausländeramt und den anderen Behörden, den Polizeidiensten, den Gerichten, den Aufnahmezentren und den NRO werden verbessert.

Die föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern wird eine Broschüre für die minderjährigen Asylbewerber auflegen.

Das CGRA hat einen Comic für die MENA ausgearbeitet. Der Vormundschaftsdienst verteilt eine Broschüre an die MENA. Das Ausländeramt stellt den Asylbewerbern eine Broschüre über das Asylverfahren zur Verfügung, von dem ein Teil die MENA betrifft. Das Ausländeramt arbeitet zur Zeit eine spezielle Broschüre für die MENA aus.

Die zuständigen Behörden werden ihre Anstrengungen fortsetzen, den Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie Asyl beantragen oder nicht, ausreichende und verständliche Informationen über ihre Rechte und den Zugang zur Justiz zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Behörden werden weiterhin der Zusammenarbeit und dem Datenaustausch zwischen allen betroffenen Akteuren über die Situation der MENA im Rahmen der vorhandenen Konzertierungsstrukturen Vorrang einräumen.

#### *Kinder im Konflikt mit dem Gesetz*

672. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den föderalen Behörden und den Gemeinschaften hat zur Folge, dass eine Reform und die Anwendung des Jugendschutzrechts häufig eine Absprache zwischen mehreren Regierungen erfordern. Diese Absprache kann einerseits bereichernd sein, weil das Modell eines Dialogs zu einer gegenseitigen Bereicherung führen kann, setzt aber andererseits voraus, dass eine Reform mehr Zeit benötigt als in dem Fall, dass weniger Partner an der Reform beteiligt sind.

673. Die zuständigen Behörden werden prüfen, ob die praktische Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Jugendschutzgesetzes, wie die Auflage einer gemeinnützigen Leistung in der vorläufigen Verfahrensphase, hinreichend gestattet, den Grundsatz der vermuteten Unschuld, wie er in Artikel 40 (b) (i) der KRK garantiert wird, zu erhalten.

674. Die wissenschaftliche Forschung über die Auswirkung, die die Jugendschutzmaßnahmen auf die Jugendlichen haben, denen sie gewährt werden, wird fortgesetzt. Die Forschung zur Entwicklung eines statistischen Instruments, mit dem zuverlässige statistische Daten erlangt werden können, die eine bessere

Kenntnis der Kriminalität der Minderjährigen, die von den Staatsanwaltschaften verwaltet wird, und der Behandlung dieser Kriminalität durch die Staatsanwaltschaften und die Jugendgerichte ermöglichen, wird ebenfalls fortgeführt. Außerdem werden die durchgeführten oder laufenden Forschungen besser, beispielsweise über die Websites der zuständigen Verwaltungen, wie es einige Behörden bereits tun, verbreitet. Außerdem wird vorrangig geprüft, ob die universitätsübergreifende Forschung bei Gebieten, für die mehrere Akteure zuständig sind, zwischen den verschiedenen Parteien des Landes gefördert werden kann.

675. Die zuständigen Behörden werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle im Zentrum in Everberg untergebrachten Jugendlichen Kontakt zu ausgebildetem Personal haben, was bereits auf verschiedenen Befugnisebenen geschieht. Über Schulungen seitens der Justiz in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften wird gewährleistet, dass auch das Aufsichtspersonal ein Minimum an pädagogischen Qualitäten besitzt, um sich angemessen gegenüber Minderjährigen zu verhalten. So werden Artikel 37.c und 39 der KRK besser umgesetzt.

676. Die zuständigen Behörden werden prüfen, ob die durch das „Everberg-Gesetz“ auferlegte Bedingung, dass die Jugendlichen, die im Zentrum in Everberg untergebracht sind, direkt in eine IPPJ verlegt werden, wenn dort ein Platz frei wird, angewandt wird. Man wird die Gründe für eine Nichtanwendung herausfinden und angemessenere Antworten geben, um die Situation zu verbessern oder sie im Interesse des Jugendlichen und seiner Rechtssicherheit gesetzlich anpassen.

677. Die zuständigen Behörden werden prüfen, ob die Überwachung des Weges jedes Jugendlichen nach seiner Unterbringung im Zentrum in Everberg gemäß Art. 39 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes sinnvoll ist.

678. Die zuständigen Behörden werden systematische Bewertungen bezüglich der Vereinbarkeit des Betriebs der IPPJ und des geschlossenen föderalen Zentrums mit dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes vornehmen. Es geht nicht nur darum, die aktuellen Praktiken zu bewerten. Eine Prospektivuntersuchung wird außerdem zur qualitativen Vorbereitung künftiger Entwicklungen durchgeführt. Hierzu wird eine Absprache zwischen den verschiedenen Befugnisebenen stattfinden.

679. Die zuständigen Behörden werden eine Lösung für die verbleibenden Probleme bezüglich krimineller Minderjähriger mit psychiatrischen Störungen suchen. Zunächst ist die Kinderpsychiatrie mit einem Platzmangel konfrontiert, und die Jugendlichen laufen dadurch Gefahr, sich in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene oder in Einrichtungen für behinderte Kinder wiederzufinden. Als zweites Problem erweist sich außerdem, dass es schwer ist, den (gerichtlichen) Zwang des Einschlusses mit dem therapeutischen Ansatz des Sektors der Gesundheitsversorgung in Einklang zu bringen. Die zuständigen Behörden werden sich diesen Problemen durch eine intensive Fortsetzung der Absprache zwischen den verschiedenen zuständigen Stellen widmen.

680. Die zuständigen Behörden verpflichten sich, auf die Grundsätze des Jugendschutzes im Fall einer Straftat von Minderjährigen hinzuweisen und die Öffentlichkeit konsequent zu informieren.

681. Bezüglich der Vertretung des Kindes vor Gericht sind bereits mehrere Ziele anvisiert:

- Die Staatsanwaltschaften sind aufgefordert, die Berufsethik des Anwalts zu präzisieren, um seine Position bezüglich der Rolle, die er im Rahmen der Vertretung des Minderjährigen spielt, zu klären;
- Die Staatsanwaltschaften sind aufgefordert, die korrekten Gepflogenheiten in bestimmten Anwaltschaften bezüglich der Einführung von Bereitschaftsdiensten für Jugendliche seitens in Jugendangelegenheiten geschulter Anwälte sowie den Gedanken einer ständigen Schulung (Zivilrecht, Schutzrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Sozialrecht u.a.) zu verbreiten. So haben die Rechtsuchenden die Möglichkeit, sich an in diesen Bereichen ausgebildete Personen zu wenden;
- Das System des Ad-hoc-Vormunds wird dahingehend evaluiert, ob sein Anwendungsbereich auf alle Situationen ausgeweitet werden soll, in denen ein

Jugendlicher (oder eine beauftragende Behörde) wünscht, dass seine Interessen verteidigt werden, der verantwortliche Elternteil aber nicht reagiert.

#### *Gebrauch von Suchtstoffen*

682. Bezüglich des Gebrauchs von Drogen verpflichten sich die zuständigen Regierungen zur Beibehaltung eines präventiven und intensiv erzieherischen Ansatzes.

#### *Gewaltanwendung gegen Kinder*

683. Die zuständigen Behörden werden darauf achten, dass ein angemessenes Hilfsangebot (ärztliche und psychologische Betreuung) für die Opfer des Verkaufs von Kindern, Kinderprostitution oder – pornografie unterbreitet wird, um überflüssige Interventionen zu vermeiden. Sie werden weiterhin dafür sorgen, dass die Polizei, die häufig die erste „Kontaktperson“ ist, die Regeln zur Information über das Hilfsangebot korrekt anwenden. Die Behörden werden ferner dafür Sorge tragen, dass das Kind im Fall einer Vernehmung vorzugsweise mit Methoden befragt wird, die vermeiden, dass dieses Kind mehrmals vernommen werden muss.

684. Die zuständigen Behörden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens des Verschwindens nicht begleiteter Minderjähriger prüfen. Die hohe Zahl der Meldungen des Verschwindens dieser Kategorie Minderjähriger ist in der Tat beunruhigend und steht in starkem Kontrast zu der geringen Anzahl an wiedergefundenen Minderjährigen. Diese Minderjährigen befinden sich in einer ausgesprochen schwierigen Lage, die noch das Risiko erhöht, dass sie ausgebeutet werden (beispielsweise Kinderhandel zum Opfer fallen oder im Prostitutionsmilieu landen).

#### *Betteln*

685. Nach der Prüfung der Frage des Bettelns der Kinder aus der Gemeinschaft der Roma hat sich gezeigt, dass das zentrale Element, mit dem Lösungen ausgearbeitet werden können, die Aufnahme der Kinder und die Schulteilnahme der Kinder ist.

Die Begleitung der Familien mit dem Ziel einer breiteren Schulteilnahme dieser Kinder (durch die Garantie der materiellen Bedingungen dieser Schulteilnahme und durch Begleitung der Familien bei diesem Vorgehen) wird also fortgesetzt und intensiviert. Einrichtungen zur Beachtung der Schulpflicht wie die Investition in eine Anleitung und intensive schulische Aufsicht werden auch in dieser Richtung eingesetzt.

686. Selbst wenn die Anzahl der (erfassten) Fälle begrenzt ist, hat sich gezeigt, dass die Handelsnetze Kinder zum Betteln in Belgien ausbeuten. Deswegen werden hierfür besondere Schutzmaßnahmen getroffen und es wird eine Studie für diesen Ansatz durchgeführt.

Eine rasche Entdeckung und angemessene Orientierung der Opfer des Handels ist wichtig, interdisziplinäre Ausbildungen für die betreffenden Fachleute werden intensiviert, um das derzeitige System der Entdeckung und Übernahme dieser spezifischen Fälle des Handels zu verbessern.

#### *Statistiken*

687. Bezüglich der zu erstellenden Statistiken über den Menschenhandel wird die Angleichung der Codierungsarten der Daten auf nationaler Ebene fortgesetzt. Die Möglichkeit, die Fälle volljähriger Opfer von denen minderjähriger Opfer bei den statistischen Daten zu unterscheiden, wird überprüft. Durch eine solche Unterscheidung könnte man verwertbare Daten im Bereich der Rechte des Kindes erhalten.

## **IX. FAKULTATIVE PROTOKOLLE BEZÜGLICH DER KINDERRECHTSKONVENTION**

688. Was diesen Abschnitt betrifft, so sind die Folgemaßnahmen hinsichtlich der abschließenden Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aufgrund des belgischen Erstberichts zum Fakultativprotokoll bezüglich der Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte (UN Doc. CRC/C/OPAC/BEL/CO/1) in den Paragraphen 689, 690, 694, 696, 697, 698 bis 703 genannt.

### **A. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte**

#### *Das Waffengesetz*

689. Das Rechtsgebiet des Waffenhandels (geregelt durch das Gesetz vom 5. August 1991, geändert durch das Gesetz vom 26. März 2003) wurde im August 2003 regionalisiert. Das föderale Waffengesetz gilt in Erwartung spezieller Erlasse der Regionen in Zusammenhang mit Waffen jedoch immer noch. Laut diesem Gesetz wird jegliche Genehmigung verweigert, wenn eine globale Analyse der Situation eines Landes ergibt, dass ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte vorliegt, dass ein offensichtliches Risiko besteht, dass die Ware, deren Export beabsichtigt wird, der internen Unterdrückung dient oder dass in diesem Land Kindersoldaten in die reguläre Armee angeworben werden. Der Rückgriff auf Kindersoldaten bildet in diesem Rahmen eines der Bewertungselemente. Für die Umsetzung des Gesetzes sorgen künftig die Regionen. Darüber hinaus richten sich die Regionen nach dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, der 8 Kriterien umfasst, insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte in den Bestimmungsländern, die innere Situation im Bestimmungsland, die Erhaltung des Friedens, der Sicherheit und der regionalen Stabilität oder das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft und insbesondere seine Haltung gegenüber dem Terrorismus, die Beschaffenheit seiner Bündnisse und die Einhaltung internationalen Rechts und das Bestehen eines Risikos der Unterschlagung der Waren im Käuferland oder der Wiederausfuhr der Waren unter unerwünschten Bedingungen.

In der Flämischen Region wird die Einhaltung der Menschenrechte anhand öffentlich zugänglicher Quellen überprüft, die von offiziellen Instanzen, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen stammen.

Der größte Teil der Akten in Zusammenhang mit Waffen wird von der Wallonischen Region bearbeitet und betrifft Kleinwaffen und leichte Waffen. Selbstverständlich wird die Problematik der Kindersoldaten im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen berücksichtigt. Die Genehmigungsanträge werden einer Kommission vorgelegt, die bei der Beurteilung der Vorgänge folgende Elemente berücksichtigt: das Land darf in seiner Armee keine Kinder unter 16 Jahren rekrutiert haben; das Land darf keine Kinder unter 18 Jahren im Kampf einsetzen und es muss das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes einhalten. Außerdem wird überprüft, ob das Land die OPAC ratifiziert hat.

Statistiken in Bezug auf Verweigerungen aufgrund des Kindersoldaten-Kriteriums sind jedoch nicht verfügbar. Im Laufe der beiden letzten Jahre wurden mehrere Verweigerungen aufgrund von internen Spannungen oder Konfliktsituationen ausgesprochen. Die Endempfänger und die Begründung zeugen jedoch jedes Mal von einer anderen vorherrschenden Grundlage. Wenn eine Wiederausfuhrsituation vorliegt, verlangt die Wallonische Region, dass das Importland sich verpflichtet, eine Endverwendererklärung und eine Nichtwiederausfuhrerklärung zu unterzeichnen. Falls ein Land Waffen wieder ausführt, informiert das Erstexportland die anderen Unterzeichner des EU-Verhaltenskodex.

#### **a. Auf föderaler Ebene**

##### *Die Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren in Streitkräften*

690. Im Rahmen seiner Abschlussbemerkungen, die bezüglich des ersten Berichts Belgiens zu diesem Fakultativprotokoll zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes formuliert wurden, empfahl der Ausschuss Belgien, alle Gesetze aufzuheben, die die Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren in Streitkräften in Kriegszeiten erlauben. Wir weisen auf folgende Initiativen hin:

- Das neue Gesetz vom 28. Februar 2007 zur Festlegung des Status von aktiven Militärpersonen in Streitkräften sieht ausdrücklich vor, dass minderjährige oder in der Ausbildung befindliche Militärpersonen (Berufs- oder schulische Ausbildung) nicht an Einsätzen teilnehmen dürfen. Dieses Gesetz tritt zu einem Termin in Kraft, der vom König festzulegen ist, spätestens jedoch am 1. Juli 2011 (*Anhang auf Anfrage erhältlich*);
- Die Zwangsrekrutierung ist in Belgien durch die koordinierten Gesetze zur Miliz vom 30. April 1962 geregelt. Was die Rekrutierungsreserve betrifft, die im Kriegsfall oder bei Bedrohung des Hoheitsgebiets einberufen werden kann, so ist vorgesehen, dass Milizionäre ihr ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, angehören. Es ist jedoch ebenfalls festgelegt, dass diese Gesetze zur Miliz nur für Milizionäre des Einberufungsjahrgangs 1993 und früherer Einberufungsjahrgänge gelten (diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 31. Dezember 1992 eingefügt). Derzeit ist also kein Minderjähriger von diesen Gesetzen zur Miliz betroffen.
- Die Wehrpflicht wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1992 aufgehoben.

*Extraterritoriale Zuständigkeit belgischer Gerichte für Verstöße im Sinne dieses Protokolls*

691. Das Gesetz vom 5. August 2003 bezüglich der Verfolgung von schweren Verstößen gegen das internationale Völkerrecht (*M.B.*, 07/08/2003 – *Anhang auf Anfrage erhältlich*) behandelt die Wehrpflicht oder Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräften oder bewaffneten Gruppen oder ihre aktive Beteiligung an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen und ahndet sie als solches (Artikel 136*quater*, 61er, 7° des Strafgesetzbuchs).

Andererseits unterliegen solche Verstöße unter folgenden Voraussetzungen der Zuständigkeit der belgischen Rechtsprechung: neben dem Fall, in dem der mutmaßliche Urheber sich auf belgischem Hoheitsgebiet aufhält (Artikel 12*bis* der Strafprozessordnung), sind die belgischen Gerichte auch zuständig, wenn der mutmaßliche Urheber Belgier ist oder seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat (Artikel 6, 1° *bis* der Strafprozessordnung), oder wenn das Opfer Belgier oder in Belgien anerkannter politischer Flüchtling ist oder seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien lebt (Artikel 10, 1° *bis* der Strafprozessordnung). Das belgische Recht sieht also eine extraterritoriale Zuständigkeit vor, was Verstöße im Sinne dieses Protokolls betrifft.

692. Im übrigen ist im belgischen Strafgesetzbuch (Artikel 70 C.P) festgelegt, dass Gesetzesbefehl und Befehle von Vorgesetzten keinen Entschuldigungsgrund bei einem schweren Verstoß, insbesondere durch Militärpersonen, gegen das internationale Völkerrecht darstellen - wozu die Rekrutierung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräften gehört.

*Besondere Maßnahmen für minderjährige Asylbewerber, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt waren*

693. Auch wenn die Asylbehörden nicht über spezielle Statistiken für diese Kategorie von Minderjährigen verfügen, sind sie in der Lage, anzugeben, dass sie im Laufe der beiden letzten Jahre (2006-2007) nur mit weniger als 10 Fällen ehemaliger Kindersoldaten konfrontiert wurden. Während der Untersuchung in Zusammenhang mit dem Asylantrag wurden diese Personen oft volljährig. Für diese Kategorie minderjähriger Asylbewerber werden folgende besondere Maßnahmen getroffen.

694. Zunächst wurde ein Programm für die soziale Wiedereingliederung dieser Kinder entwickelt. Im Rahmen ihres Asylantrags wird diesen Kindern psychologische, medizinische und soziale Betreuung zugesichert. Dafür sorgt vor allem der Vormund, der gewährleistet, dass der traumatisierte Minderjährige psychologische Unterstützung und angemessene medizinische Hilfe erhält. In bestimmten Fällen beantragt der Beamte, der die Anhörung durchführt, eine psychologische Untersuchung, um die Tauglichkeit des Minderjährigen zu überprüfen. Wenn der Psychologe feststellt, dass die Person keine Tauglichkeit in dieser Hinsicht aufweist, erfolgt die Überprüfung des Asylantrags auf der Grundlage der Elemente der Akte.

Im Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, das den Asylantrag analysiert, überprüft ein Psychologe die psychologischen Berichte über Asylbewerber, die unter posttraumatischem Stress leiden.

Die Aufnahmezentren (vor allem die offenen Zentren, *vgl. oben* Nr. 572 ff.), die Jugendliche aufnehmen, verfügen über ein Sozialarbeiterteam, das für eine spezielle Betreuung sorgt. Ein Arzt kann ebenfalls hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann das Personal den Minderjährigen an eine geeignetere

Einrichtung, beispielsweise ein Krankenhaus oder ein psycho-medizinisches Betreuungszentrum verweisen.

695. Zweitens werden im Rahmen der Überprüfung eines Kindersoldaten oder eines ehemaligen Kindersoldaten spezielle Kriterien angewandt.

Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose legt besonderen Wert auf die Untersuchung von Asylanträgen von Kindersoldaten oder ehemaligen Kindersoldaten.

Die Fähigkeit des Kindersoldaten, begangene Taten zu erkennen, wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Dem Alter zum Zeitpunkt der Einberufung;
- Der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit der Einberufung;
- Den Konsequenzen im Falle einer Weigerung bei der Einberufung;
- Der Dauer des "Dienstes";
- Der Möglichkeit, sich einer persönlichen Beteiligung an Kriegsgräueln zu entziehen;
- Der erzwungenen Einnahme von Drogen oder Medikamenten;
- Beförderungen, die für "gute Leistungen" gewährt werden;
- Ausbildung, Umgebung und Hintergrund des Minderjährigen;
- Emotionale Entwicklung;
- Derzeitige Einstellung gegenüber den in der Vergangenheit begangenen Taten.

Bei Minderjährigen unter 15 Jahren wird angenommen, was schwer zu widerlegen ist, dass sie sich der begangenen Taten und der möglichen Konsequenzen ihrer Taten nicht bewusst waren (fehlende Verantwortlichkeit). Fälle von Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren werden individuell überprüft.

#### *Verbreitung und Schulung*

696. Im Laufe des ersten Halbjahres 2006 erhielten die Mitarbeiter des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, die im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds spezialisiert sind, eine Schulung über Traumata von minderjährigen Flüchtlingen.

Aufgrund der Schwierigkeiten, rasch zu erkennen, welche Kinder in bewaffnete Konflikte verwickelt oder von einem bewaffneten Konflikt betroffen waren, haben die Mitarbeiter der Fedasil sowie des gesamten Aufnahmenetzes für nicht begleitete Minderjährige Zugang zu diversen Schulungen in Zusammenhang mit den verschiedenen Zielgruppen, die sie aufnehmen. Mitarbeiter, die mit der Betreuung nicht begleiteter Minderjähriger beauftragt sind, nehmen an verschiedenen speziellen Schulungen teil. Für das Jahr 2008 sahen bestimmte Aufnahmeeinrichtungen zusätzlich zu den bereits laufenden Schulungen, wie aktives Zuhören, kollektive Supervision, interkulturelle Sensibilisierung, eine spezielle Schulung im Bereich individuelle Beobachtung und Gespräche vor. Andere Einrichtungen konzentrieren sich eher auf andere, ebenso notwendige Schulungen, wie z.B. "Persönlicher Entwicklungsplan". Die meisten Sozialarbeiter in den föderalen Aufnahmeeinrichtungen nahmen im Rahmen der zertifizierten Ausbildung an Schulungen teil, die sich auf die interkulturelle Kommunikation und die Kommunikation mit Not leidenden Personen konzentrieren.

#### *Identifizierung und systematische Datensammlung*

697. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose sammelt eine Reihe von Informationen über Minderjährige, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Im Rahmen der Daten zur Identität wird eine Liste von Schlüsselwörtern erstellt, damit unter den Minderjährigen Kindersoldaten identifiziert werden können. Diese Funktion ist jedoch noch zu neu, um in dieser Hinsicht genaue Zahlen nennen zu können. Bei zahlreichen Punkten müssen Unterscheidungen getroffen werden: Kindersoldat zum Zeitpunkt der Fakten und/oder zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags, gescheiterte Zwangsrekrutierung oder mittel- oder langfristige Rekrutierung.... Wie gesagt wurden in den beiden letzten Jahren (2006-2007) weniger als 10 Fälle von Kindersoldaten verzeichnet. Einem einzigen Kind wurde der Flüchtlingsstatus aufgrund der Tatsache zuerkannt, dass es als Kindersoldat anerkannt wurde.

### *Internationale Zusammenarbeit*

698. Belgien unterstützte, wie oben erwähnt (vgl. oben Nr. 41), Projekte in Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten mit einer Summe von rund 15 Millionen Euro.

699. Außerdem bietet die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat für den Zeitraum 2007-2009 Belgien die Möglichkeit der Teilnahme an der Arbeitsgruppe "Kinder und bewaffnete Konflikte" des Sicherheitsrats, die durch die Resolution 1612 (2005) geschaffen wurde. Dank dieser privilegierten Position kann Belgien auf höchster politischer Ebene eine aktive Rolle bei dieser Problematik spielen. Mit Rahmen einer Konzertierung mit den betroffenen Partnern propagiert Belgien die effiziente Nutzung der im September 2006 genehmigten und der Arbeitsgruppe vom Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Hilfsmittel. Am 25. September 2007 hielt der Premierminister eine Rede vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in der er zu speziellen Maßnahmen zum Kampf gegen das Phänomen der Kindersoldaten aufrief: ein Waffenembargo gegenüber den betreffenden Ländern, eine Aussetzung der Entwicklungshilfe für Länder, die Kindersoldaten für ihre Armeen rekrutieren und vor allem die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsherren oder Regierungschefs, die Kindersoldaten für ihre Armeen rekrutieren.

700. Belgien unterhält außerdem regelmäßige Kontakte zu Frau Coomaraswamy, die 2006 zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für "Kinder und bewaffnete Konflikte" ernannt wurde. Die Revision der Machel-Studie, die vom Sonderbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit UNICEF durchgeführt wurde, wurde von Belgien unterstützt.

701. Anfang Februar 2007 nahm Belgien an der Konferenz "Free Children from War" teil, die von Frankreich und UNICEF veranstaltet wurde. Überzeugt von der Notwendigkeit eines wirksamen und praktikablen Schutzes der Rechte des Kindes bei bewaffneten Konflikten unterzeichnete Belgien die "Pariser Grundsätze". Diese bilden eine aktualisierte Version der ursprünglichen "Kap-Prinzipien".

702. Darüber hinaus beteiligt sich Belgien aktiv an der effektiven Umsetzung der europäischen Richtlinien in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte, die im Dezember 2003 verabschiedet wurden. Belgien engagiert sich insbesondere durch Einhaltung der Verpflichtung zu regelmäßigen Berichten an die EU-Missionschefs, durch Führung eines politischen Dialogs, durch aktive Maßnahmen und durch Unterstützung von Projekten.

703. Wie bei den früheren Initiativen in Bezug auf Antipersonen-Minen spielt Belgien eine Vorreiterrolle im Prozess, der zum internationalen Verbot von Splitterbomben führen soll. Zahlreiche Berichte belegen, dass Splitterbomben während und nach Kriegen zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung, insbesondere unter den Kindern fordern. 2006 ratifizierte das belgische Parlament ein Gesetz, das den Einsatz, die Produktion und den Transport gefährlicher Splittermunition verbietet. Diese nationale Gesetzgebung (die weltweit erste ihrer Art) bietet unserem Land die Gelegenheit der Einflussnahme auf internationaler Ebene.

Außerdem spielt Belgien weiterhin eine aktive Rolle im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen. Belgien erkennt den Zusammenhang, der zwischen Kindersoldaten und der Verbreitung leichter Waffen besteht und wacht darüber, dass Maßnahmen in diesen beiden Bereichen gemeinsam verstärkt werden. Belgien unterstützt daher den Prozess zur Förderung eines internationalen Abkommens über den Waffenhandel, das im Idealfall Verbotskriterien zum Schutz von Kindersoldaten auferlegt. Diese Kriterien sind in der belgischen Gesetzgebung bereits berücksichtigt (Gesetz vom 26. März 2003 in Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1991).

### **B. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie**

704. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, das am 25. Mai 2000 in New York verabschiedet und vom Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen am 14. November 2000 berichtet wurde, wurde am 17. März 2006 von Belgien ratifiziert. Das Gesetz vom 9. Februar 2006 beinhaltet die Zustimmung zu diesem Protokoll (*Anhang auf Anfrage erhältlich*). Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes ist an der Abfassung eines Erstberichts Belgiens beteiligt.

## **b. Auf Ebene der föderierten Einheiten**

### **b.1 Flämische Regierung**

705. Flandern stimmte dem Dekret vom 7. Februar 2003 bezüglich der Annahme des Fakultativprotokolls zum Abkommen zu den Rechten des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, verfasst in New York am 25. Mai 2000 und vom Flämischen Parlament am 29. Januar 2003 ratifiziert, zu (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

### **b.2 Regierung der Französischen Gemeinschaft**

706. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 beinhaltet die Zustimmung zum Fakultativprotokoll zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 25. Mai 2000 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (*Anhang auf Anfrage erhältlich*).

## **C. Die Probleme und Ziele für die Zukunft**

### *Bezüglich der OPAC*

707. Die zuständigen Behörden werden die koordinierten Gesetze zur Miliz vom 30. April 1962 hinsichtlich der Einziehung von Reservisten von 17 Jahren anpassen. So wird, gemäß den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes in den Paragraphen 10 und 11 seiner Schlussbemerkungen zum belgischen Erstbericht zum Fakultativprotokoll zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte (nachstehend OPAC) die legale Möglichkeit, Jugendliche unter 18 Jahren in die Armee einzuberufen, abgeschafft und die Gesetzgebung entsprechend der bereits geltenden Praxis umgesetzt.

708. Die zuständigen Behörden werden zusätzliche Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes in Paragraph 25 der abschließenden Beobachtungen bezüglich OPAC bestätigt werden kann. Die zuständigen Behörden werden die Information und Schulung bezüglich OPAC im weitesten Rahmen der Bildung für das Übereinkommen und seine Protokolle im Allgemeinen organisieren und eine Schulung veranstalten, die sich ausschließlich mit Angelegenheiten in Zusammenhang mit OPAC befasst.

709. Das gültige Kriterium für die Erteilung einer Genehmigung für leichte Waffen, nämlich, dass das betreffende Land keine Kinder unter 16 Jahren in seine Armee einberuft, wurde nicht auf 18 Jahre angehoben. Außerdem gilt dieses Kriterium nur für die Einberufung von Kindern in Regierungsarmeen und nicht für ihre Rekrutierung durch Rebellen. Um die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes in den Paragraphen 19 bis 22 der abschließenden Beobachtungen bezüglich OPAC zu erfüllen, fordern die betroffenen Regierungen die europäische Ebene zu eingehenden Überlegungen bezüglich einer möglichen Erweiterung auf alle Minderjährigen (unter 18 Jahren) sowie bezüglich der Problematik der Lieferung von Waffen an Regierungsarmeen, die mit Rebellen konfrontiert sind, die Kindersoldaten einsetzen, auf.

710. Auch wenn bereits allgemeine Programme für die soziale Wiedereingliederung existieren, werden sich die zuständigen Behörden gründlich mit einem speziellen Programm für die soziale Wiedereingliederung minderjähriger Opfer bewaffneter Konflikte befassen, die nach Belgien kommen. Sie werden auch die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes in Paragraph 19 der abschließenden Beobachtungen bezüglich OPAC berücksichtigen.

## **ANLAGEN**

### **A. ZUSAMMENFASSUNG DER GENEHMIGUNG DES BERICHTS DURCH DIE NATIONALE KOMMISSION FÜR DIE RECHTE DES KINDES**

#### **1. Einleitende Bemerkungen bezüglich des zur Genehmigung vorgelegten Berichtsentwurfs**

Vor der Genehmigung des Berichts werden noch einige Änderungen vorgenommen:

- Unter Nr.102 wird der Text wie folgt geändert: "verschiedene Maßnahmen werden geprüft, insbesondere die Ernennung eines föderalen Koordinierungsministers für die Rechte des Kindes".
- Unter Nr. 85 wird "INAMI" ersetzt durch "Landesinstitut für Sozialversicherungen für Selbständige Arbeitnehmer (INASTI)"
- Nr. 165 wird ergänzt durch die Information, dass "die gleiche Regelung für Selbständige gilt, unter Zuständigkeit des Ministers für Selbständige".
- Unter Nr. 342 werden einige Sätze im Konditional formuliert.
- Unter Nr. 347 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt: "Außerdem wurden bestimmte Erteilungskriterien geändert, um eine gerechtere Umstellung vom alten auf das neue System zu gewährleisten und um Beträge zu ermöglichen, die besser an die im neuen System gemessene Schwere der Behinderung angepasst sind".
- Unter Nr. 348 werden die Informationen bis Mitte 2007 aktualisiert.
- Unter Nr.472 werden die Worte "250 Euro" durch die Worte "390 Euro" ersetzt.
- Am Ende von Nr. 2 wird eine Korrektur bezüglich der Kompetenzen der Flämischen Gemeinschaftskommission eingefügt, die nicht gesetzgebender Natur sind.
- Unter Nr. 38 werden die Worte: "unterzeichnen und" gestrichen.
- Unter Nr. 704 wird der letzte Satz: "Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes ist mit der Abfassung eines Erstberichts Belgiens befasst." ersetzt durch: "Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes ist an der Abfassung eines Erstberichts Belgiens beteiligt."

#### **2. Genehmigung des Berichts**

Die Mitglieder, die in der Kommission stimmberechtigt sind, genehmigen den auf diese Weise geänderten Bericht durch Handzeichen.

Die Vorsitzende erinnert die Mitglieder daran, dass diese Genehmigung mehrere Ziele für die Zukunft mit sich bringt, deren Umsetzung übergreifend durch die Kommission verfolgt wird, sowie zweifellos durch jedes einzelne Mitglied der Kommission, in dem Maße, in dem es betroffen ist. Das Sekretariat der Kommission wird zunächst ein Erinnerungsschreiben mit den verschiedenen zukünftigen Zielen an die einzelnen Minister schicken, jeweils mit den Punkten, die den jeweiligen Minister betreffen. Mindestens jährlich durchgeführte Kontrollen werden in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren der verschiedenen Einheiten für die Rechte des Kindes eingeführt. So dürfte eine wirksame, regelmäßige Kontrolle gewährleistet sein. Neben dieser Verfolgung auf SekretariatsEbene werden mehrere Arbeitsgruppen, die sich aus Mitgliedern der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes zusammensetzen, ebenfalls die Verfolgung von Themen, die in diesen Arbeitsgruppen behandelt werden, gewährleisten.

Jedoch kann ein Teil der Folgemaßnahmen bereits ab dieser Genehmigung gewährleistet werden, da für mehrere im Bericht genannte Ziele die Kommission selbst zuständig ist. Es geht unter anderem um zu entwickelnde Entwürfe, aber auch um ein Ziel, das unverzüglich von der Versammlung umgesetzt wird: die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes ernennt den 20. November zum "Nationalen Tag der Rechte des Kindes".

### **3. Abweichende Meinungen**

Die Vorsitzende erinnert daran, dass der genehmigte Bericht das Resultat einer umfassenden Beratung innerhalb der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes ist.

Die Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme, die die Zivilgesellschaft vertreten, traten im Rahmen von sieben Arbeitsgruppen in Kontakt mit den Vertretern mehrerer Ministerien, die für Bereiche zuständig sind, die ebenfalls Teil der Kommission sind.

Diese Arbeiten führten zur Formulierung von Empfehlungen. Die verschiedenen belgischen Regierungen (föderal und föderierte Einheiten) nahmen diese Empfehlungen zur Kenntnis und stimmten einigen Empfehlungen zu. Diese wurden in Form von "Zielen für die Zukunft" im genehmigten Bericht zusammengefasst.

Im Übrigen äußerten einige Mitglieder der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes mit beratender Stimme abweichende Meinungen zum Gegenstand des Berichts; sie werden vollständig in der vorliegenden Zusammenfassung der Genehmigung des periodischen Berichts wiedergegeben, die im ersten Anhang zum periodischen Bericht enthalten ist, gemäß Artikel 2, 1., a), Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens bezüglich der Gründung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, zur Übertragung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

#### **3.a. Abweichende Meinung von Professor Wouter Vandenhole, Repräsentant der flämischen Universitäten, Mitglied der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bezüglich des dritten periodischen Berichts Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, geäußert anlässlich der Plenarsitzung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes vom 24. Juni 2008, bei der der dritte periodische Bericht Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes genehmigt wurde**

##### **Vorbemerkung**

Der Unterzeichnete, Inhaber des UNICEF-Lehrstuhls "Rechte des Kindes", juristische Fakultät der Universität Antwerpen, betont, dass sich seine nachstehenden abweichenden Meinungen auf einige Themen des Berichts beschränken, die innerhalb einer Arbeitsgruppe diskutiert wurden, der der Unterzeichnete angehörte. Die Beschränkung auf die nachfolgend dargelegten Themen bedeutet nicht unbedingt, dass der Unterzeichnete dem vollständigen Text des Berichts zustimmt, sondern ist durch Zeitmangel und/oder Mangel an Fachwissen bezüglich der übrigen Passagen des Berichts begründet.

##### **3.a.1. Abweichende Meinung bezüglich der Einleitung, Nr. 6**

Der Unterzeichnete bedauert die Aufnahme einer verallgemeinerten Haushaltsreserve in den Text, da seiner Meinung nach einige Ziele mit einem Minimum an Mitteln erreicht werden können.

##### **3.a.2. Abweichende Meinung bezüglich Titel VI "Gesundheit und Wohlergehen", Untertitel F "Probleme und Ziele für die Zukunft", Teil "Armut und Lebensstandard", Nr. 465.**

##### **Das Recht auf Energie**

Der Unterzeichnete bedauert, dass in Paragraph 465 des Berichts die Regierungen (föderal und föderierte Einheiten) außer der Ankündigung einer Untersuchung der Problematik keine Verpflichtungen übernehmen.

Haushalten in unsicherer Lage mit Kindern können außerhalb der Winterperiode die Wasser- und Gaszähler abgestellt werden.

Es besteht Anlass, eine Herangehensweise an diese Thematik zu empfehlen, die die Rechte des Kindes berücksichtigt. Das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK – Kinderrechtskonvention) sieht keinerlei Recht auf Energie als solches vor. Es garantiert dagegen das Recht auf eine geeignete Wohnung (Art. 27.3) als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Eine ebensolche Garantie findet sich in Artikel 11 des internationalen Übereinkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen legte eindeutig fest, dass die Bereitstellung von Gas und Elektrizität grundlegende Aspekte des Rechts auf eine angemessene Wohnung sind.

Die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Problematik der Abschaltung von Gas und Elektrizität können also auch auf die Rechte des Kindes angewandt werden, mit dem zusätzlichen Element der besonderen Verwundbarkeit von Kindern, die solchen Maßnahmen ausgesetzt sind. Daher ist folgendes zu empfehlen:

1. Eine vollständige Einstellung der Versorgung sollte auf keinen Fall möglich sein, es sei denn aus Sicherheitsgründen;
2. Man sollte eine progressive Aufhebung der Kosten für die Wiederaufladung der Karte und die Kosten für einen Neuanschluss ins Auge fassen;
3. Man sollte prüfen, ob das Recht auf Energie nicht besser auf normative Weise anerkannt werden könnte, zum Beispiel durch Aufnahme in die Verfassung.

### **3.a.3. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Notsituationen", Nr. 577, 582 und 607**

#### **Minderjährige Asylbewerber in geschlossenen Einrichtungen**

Bei einer sehr großzügigen Auslegung der Rechte des Kindes läuft der Freiheitsentzug bei Kindern ohne Papiere, nur aufgrund des Fehlens der nötigen Dokumente, aufgrund der traumatisierenden Wirkung, die dies mit sich bringt, den Interessen des Kindes zuwider und ist daher nicht zulässig. Auch bei einer weniger großzügigen Auslegung ist es nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig, Kindern ohne Papiere ihre Freiheit vorzuenthalten. Gemäß Artikel 37 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist der Freiheitsentzug bei Kindern, die eine als Straftat eingestufte Handlung begingen, nur als letztes Mittel zulässig und nur für die kürzestmögliche Dauer. Dies gilt umso mehr für Kinder, die keine Handlungen begingen, die vom Gesetz bestraft werden. Die Dauer des Freiheitsentzuges muss im Übrigen sehr eingeschränkt werden. Die Dauer des Freiheitsentzuges bei Kindern muss gesetzlich festgelegt, eine absolute Höchstdauer muss ebenfalls festgelegt werden.

Bei nicht begleiteten Personen ohne Papiere, bei denen Zweifel hinsichtlich ihrer Minderjährigkeit bestehen, ist ein Freiheitsentzug von bis zu 11 Kalendertagen möglich. Im Interesse des (potenziellen) Kindes muss "im Zweifel für den Angeklagten" entschieden werden, sodass zur Ermittlung des Alters kein Freiheitsentzug erfolgen darf. Außerdem ist zu empfehlen, dass die Feststellung des Alters nicht auf der Grundlage rein physischer Kriterien erfolgt, sondern dass auch andere Kriterien berücksichtigt werden.

### **3.a.4. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel C "Kinder in Ausbeutungssituationen", Nr. 614 und 636**

#### **Die Ausnutzung von Kindern für Bettelei**

Das Gesetz vom 10. August 2005 zur Änderung diverser Bestimmungen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Mietwucher ermöglicht auch die Bestrafung von Eltern, die mit ihren Kindern betteln.

Im Interesse des Kindes scheint es wünschenswert, Eltern, die ihre Kinder an Bettelei beteiligen, nur zu bestrafen, wenn es sich dabei um Ausbeutung oder Menschenhandel handelt. In allen anderen Fällen ist ein strafrechtlicher Ansatz nicht wünschenswert und man sollte einen sozialen Ansatz bevorzugen.

### **3.a.5. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel F "Probleme und Ziele für die Zukunft", Nr. 669.**

#### **Die Notwendigkeit der Betreuung zurückgeführter minderjähriger Ausländer**

In seinen abschließenden Beobachtungen (Nr. 28, g) plädiert der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen für die Organisation einer verlängerten Betreuung zurückgeführter minderjähriger Ausländer nach ihrer Ankunft im Herkunftsland. Es ist zutiefst bedauerlich, dass die belgischen Behörden diese Empfehlung missachten und eine Betreuung nur im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr und während der begleiteten Rückkehr vorsehen.

### **3.b. Abweichende Meinung von Unicef Belgien, Mitglied der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bezüglich des dritten periodischen Berichts Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, geäußert anlässlich der Plenarsitzung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes vom 24. Juni 2008, bei der der dritte periodische Bericht Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes genehmigt wurde**

#### **Vorbemerkung**

Dieses Dokument wurde innerhalb einer äußerst kurzen Frist erstellt. Wir präsentieren Ihnen unsere wichtigsten Vorbehalte, indem wir uns auf das Wesentliche beschränken und Sie auf alle unsere in der Vergangenheit formulierten Beiträge, sowie auf die diesbezüglichen Publikationen von UNICEF verweisen. Die Beschränkung auf bestimmte Prioritäten bedeutet nicht, dass wir mit dem gesamten Regierungsbericht einverstanden sind, sondern ist durch Zeitmangel oder Mangel an Fachwissen bezüglich bestimmter Passagen des Berichts begründet. Unsere vollständige Bewertung wird dem Ausschuss der nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes und der Kinderrechtscoalition im Rahmen des alternativen Berichts der nichtstaatlichen Organisationen zugeleitet. Wir werden im Übrigen mit den schutzlosesten Kindern sowie mit dem CJEF und dem Vlaamse Jeugdraad einen alternativen Bericht der Kinder für den Ausschuss für die Rechte des Kindes verfassen.

#### **3.b.1. Abweichende Meinung bezüglich der folgenden Passagen des Berichts: Einleitung, Nr. 6, Titel I. Allgemeine Maßnahmen, und übergreifend der gesamte Bericht**

Die allgemeinen Aktivitäten von UNICEF zugunsten des Schutzes der Kinder stützen sich auf Prinzipien und Normen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes formuliert sind. Durch den Einsatz für den Schutz der Rechte des Kindes und durch Eingehen auf ihre Grundbedürfnisse und indem ihnen die Chance geboten wird, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, trägt UNICEF zur Änderung des juristischen und politischen Rahmens der Mitgliedstaaten und zur Förderung des Verständnisses des Übereinkommens bei.

Neben anderen Aktivitäten unterstützt UNICEF in fast 160 Ländern die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle. UNICEF unterstützt außerdem die Regierungen und erinnert sie an ihre Verpflichtung, die Rechte des Kindes zu respektieren. UNICEF unterstützt auch den Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Anwendung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle überwacht. Das Übereinkommen überträgt UNICEF eine besondere Rolle im Überwachungsprozess.

UNICEF Belgien würdigt die Tatsache, dass Belgien der Realisierung des Fünfjahresberichts besondere Aufmerksamkeit beimisst, und freut sich über die Gründung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes. Wir sind überzeugt, dass ein solcher Mechanismus eine viel globalere und kohärentere Politik bezüglich der Rechte des Kindes erlauben wird. Wir sind außerdem überzeugt, dass der Schutz der Rechte des Kindes von der gesamten Gesellschaft als Notwendigkeit anerkannt werden muss, und wir sind geehrt, dass UNICEF Belgien an den Arbeiten der Kommission teilnehmen kann, im Geiste der Solidarität, sowohl in Belgien, als auch auf internationalem Niveau.

Wenn auch der belgische Staat zahlreiche Bemühungen unternommen hat, um die Rechte des Kindes umzusetzen, beispielsweise die Ratifizierung der beiden zusätzlichen Protokolle zum Übereinkommen und die Schaffung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bedauert UNICEF Belgien, dass der Regierungsbericht wenige messbare Maßnahmen, wenige Fristen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, ein Budget, das Projekten vorbehalten ist, und schließlich umgesetzte politische Bewertungsmaßnahmen vorsieht.

### **3.b.2. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. Besondere Schutzmaßnahmen und übergreifend der gesamte Bericht**

UNICEF Belgien möchte auch daran erinnern, dass einige Kinder nach wie vor besonders anfällig sind. Indem sie unter anderem die Äußerungen von Kindern bezeugen, die von UNICEF Belgien aufgenommen wurden, fordern die Berichte des Forschungszentrums Innocenti von UNICEF, die vom Ausschuss der nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes, der Kinderrechtecoalitie, des Generalbevollmächtigten für die Rechte des Kindes und des Kinderrechtencommissariaat durchgeführten Studien sowie die Empfehlungen und allgemeinen Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes von den Staaten, die Aufmerksamkeit vor allem den am stärksten benachteiligten Kindern auf nationaler und internationaler Ebene gemäß den Normen und Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu widmen.

## **RECHTE DES KINDES AUF NATIONALER EBENE**

---

### **3.b.3. Abweichende Meinung übergreifend bezüglich des gesamten Berichts**

#### **Hindernisse überwinden, um Äußerungen von Kindern zu sammeln, auch der am stärksten benachteiligten, und Möglichkeiten zu schaffen, das Recht der Beteiligung an allen das Kind betreffenden Entscheidungen auszuüben**

Auch wenn zahlreiche Initiativen die Einführung von Beteiligungsprozessen begünstigen und ermöglichen, ist festzustellen, dass einer effektiven Beteiligung und einer Ausübung der Rechte ALLER Kinder auf Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen weiterhin einige Schwierigkeiten im Wege stehen (siehe Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 19-20). Besonders benachteiligte Kinder, etwa Kinder, die einen Asylantrag stellen, Kinder mit Behinderungen, in Armut lebende Kinder, kranke Kinder, Kinder in Konflikt mit dem Gesetz, Kinder in psychiatrischen Einrichtungen und sehr junge Kinder haben selten Gelegenheit, im vollen Umfang von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Allzu oft sind sie sich der Beteiligungsinitiativen nicht bewusst und man beurteilt sie aufgrund ihrer Besonderheiten und/oder des Fehlens von Fähigkeiten, bevor man sie als Kinder betrachtet, die über die Rechte verfügen, die im Übereinkommen definiert sind. In regelmäßigen Abständen veröffentlicht das Projekt "*What Do You Think?*", das von UNICEF Belgien koordiniert wird, Berichte, die die Stimme und die Empfehlungen der am stärksten benachteiligten Kinder laut werden lassen und daran erinnern, dass ihre Rechte auf Beteiligung selten respektiert werden.

### **3.b.4. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Notsituationen", Nr. 577 und 582**

#### **Die Inhaftierung aller Kinder in geschlossenen Einrichtungen für Ausländer beenden**

Folgende Feststellung ist unbestritten: verschiedene auf diesem Gebiet durchgeführte Studien zeigen, dass die Inhaftierung von Kindern negative Auswirkungen auf die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung des Kindes sowie auf seine Familie hat. Es gibt realisierbare Alternativen, die aber nicht in die Praxis umgesetzt werden. Gemäß der KRK und aufgrund einer neueren Studie des Europäischen Parlaments über die Bedingungen von Staatsangehörigen von Drittländern, die in Haftanstalten festgehalten werden, fordert UNICEF Belgien den belgischen Staat auf, die Inhaftierung aller Kinder in geschlossenen Einrichtungen zu beenden und das Recht des Kindes zu schützen, bei seiner Familie zu leben. Wir bestehen auf der Tatsache, dass der Status des Kindes vor dem Ausländerstatus Vorrang haben muss und dass die Inhaftierung eines Kindes nicht willkürlich erfolgen darf, dass sie rechtmäßig und das letzte

Mittel sein muss und dass sie so kurz wie möglich sein muss (Artikel 37 KRK). Das heißt, dass das marginale Risiko einer Flucht als Rechtfertigung für eine systematische Inhaftierung nicht ausreicht und dass humane Alternativen geschaffen werden müssen.

### **3.b.5. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. Besondere Schutzmaßnahmen, Untertitel A. Kinder in Notsituationen, Nr. 607 und zu Titel V. Familienmilieu und Schutz vor Unterbringung in Einrichtungen, Untertitel J. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 311**

#### **Die Unterbringung von Kindern als letztes Mittel nutzen und Alternativen für den Schutz der Familie hervorheben**

Laut der weltweiten Untersuchung der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder (2006) ist die Zahl der Kinder, die in Belgien in Einrichtungen untergebracht sind, relativ hoch. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes muss die Unterbringung in einer Einrichtung die äußerste Maßnahme bleiben (Artikel 37 der Konvention). UNICEF Belgien plädiert für eine Bewertung der Situation von Kindern, die in Einrichtungen untergebracht sind (offene Zentren, geschlossene Zentren, Krankenhäuser, psychiatrische Einrichtungen,...). Bei dieser Bewertung müssen die kurz- und langfristigen psychologischen, familiären und sozialen Einrichtungen berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss außerdem den am stärksten benachteiligten Kindern zuteil werden (siehe abschließende Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 16-17), nämlich Kindern aus sehr armen Familien, Kindern in illegalen Situationen, Kindern mit Behinderungen, Kindern, die in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen werden könnten, Kindern in Konflikt mit dem Gesetz, die am ehesten Gefahr laufen, in Einrichtungen untergebracht zu werden.

### **3.b.6. Abweichende Meinung bezüglich Titel VI "Gesundheit und Wohlergehen", Untertitel F "Probleme und Ziele für die Zukunft", Teil "Armut und Lebensstandard", Nr. 462 und 468**

#### **Verbesserung des Wohlergehens von Kindern und Bekämpfung der Armut**

Laut dem UNICEF-Bericht *"Kinderarmut vor dem Hintergrund des allgemeinen Wohlergehens der Kinder in den reichen Ländern"* gehört Belgien zu den 9 europäischen Ländern, in denen es gelang, die Kinderarmut unter die Schwelle von 10 % zu senken. Der letzte europäische Bericht über die Armut und das Wohlergehen von Kindern in Europa (2008) erinnert jedoch daran, dass in Belgien 18,6 % der Kinder in Familien leben, deren durchschnittliches Einkommen unter 60 % des europäischen Durchschnitts liegt und dass bei 14,8 % der Kinder ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie in Armut geraten. UNICEF Belgien fordert den belgischen Staat auf, sich als neues Ziel zu setzen, die Rate der Kinderarmut auf unter 5 % zu senken und ein besseres System für die Datensammlung zu entwickeln (siehe Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 13), um eine multidimensionale Sicht auf die Kinder zu gewinnen, die verschiedene Arten von Armut aufweisen, insbesondere die relative Armut, die absolute Armut, sowie den Umfang der Armut (so ließe sich ermitteln, wie viele Kinder unter der Armutsschwelle leben, aber auch wie und wie lange). Besondere Aufmerksamkeit müsste auch der Chancengleichheit bei der vorschulischen Ausbildung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren zuteil werden (siehe abschließende Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 16-17).

### **3.b.7. Abweichende Meinung bezüglich Titel V. Familienmilieu und Schutz vor Unterbringung in Einrichtungen, Untertitel I. "Misshandlungen oder Verlassen (Art. 19), einschließlich physische und psychologische Wiederanpassung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)", Nr. 294 und Untertitel J. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 312**

#### **Beenden der Gewalt gegen Kinder**

Mehrere Empfehlungen der weltweiten Untersuchung der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder könnten in Belgien umgesetzt werden. UNICEF Belgien plädiert insbesondere für die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder, sowie durch Einführung eines Gesetzes in das Zivilrecht, das explizit besagt, dass Kinder keiner Form physischer oder psychologischer

Gewalt ausgesetzt werden dürfen. Ziel eines solchen Gesetzes wäre es nicht, Eltern vor Gericht zu bringen, sondern Verhaltensweisen zu ändern, damit Gewalt gegen Kinder, wie geringfügig sie auch sei, nicht mehr toleriert wird. Dieser Antrag, der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Empfehlungen an Belgien gerichtet wurde (siehe Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 21-22), wird in der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (2006) des Ausschusses für die Rechte des Kindes bezüglich des Rechts des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und in der Kampagne des Europarates aufgenommen. 17 europäische Länder haben bereits den Schritt in Richtung eines gesetzlichen Verbots getan, darunter zuletzt die Niederlande.

## **RECHTE DES KINDES AUF INTERNATIONALER EBENE**

---

Artikel 4 des Übereinkommens erlegt den Mitgliedstaaten die allgemeine Verpflichtung auf, die im Übereinkommen anerkannten Rechte umzusetzen, auch, "gegebenenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit". In seinen Bemerkungen zu den allgemeinen Maßnahmen des Übereinkommens fordert der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Geberländer auf, dafür zu sorgen, dass ihre Hilfsprogramme den Vorgaben des Übereinkommens folgen, und legt die Priorität eindeutig auf die Kinder. In seinen allgemeinen Richtlinien für regelmäßige Berichte fordert er die Angabe (Par. 21) "in welchem Maße die internationale Zusammenarbeit, die den Mitgliedstaat betrifft, zur Anwendung des Übereinkommens geeignet ist, einschließlich der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte von Kindern". Der Ausschuss erklärt auch, dass Investitionen in die Kinder die beste Garantie für eine angemessene, nachhaltige zukünftige Entwicklung sind.

### **3.b.8. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Maßnahmen, Untertitel B. "Internationale Maßnahmen und Zusammenarbeit bei der Entwicklung", Nr. 39**

#### **Verstärkung der Bemühungen zur Steigerung der Wirksamkeit von Entwicklungshilfe**

Auch wenn die Qualität der Hilfe ein vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit bei der Entwicklung sein muss, bleibt doch das quantitative Ziel von 0,7% wesentlich. UNICEF Belgien fordert Belgien auf, seine Fähigkeit zu beweisen, das Ziel anzustreben, 0,7% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung aufzuwenden und schlägt vor, in Anwendung der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe fortzufahren, laut der die Regierungen keine Anstrengungen scheuen dürfen, um den Umfang der Hilfe und anderer Ressourcen für die Entwicklung zu steigern und die Wirksamkeit der Hilfe erheblich zu verbessern, um die politischen Anstrengungen zu verstärken und die hinsichtlich der Entwicklung erzielten Ergebnisse zu verbessern.

### **3.b.9. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Maßnahmen, Untertitel B. Internationale Maßnahmen und Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Nr. 39**

#### **Einen Teil des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit für die Rechte des Kindes aufwenden**

Kinder machen mehr als die Hälfte der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus. Es ist daher mehr als logisch, einen erheblichen Teil der Aufmerksamkeit und des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance oder ODA) für Projekte aufzuwenden, die eine strukturelle Verbesserung ihrer Situation anstreben. UNICEF Belgien plädiert dafür, dass dieser Anteil mindestens 10% des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit ausmacht. Durch Verwirklichung der Rechte des Kindes trägt man unmittelbar zur Erreichung der Millenniumsziele der Vereinten Nationen im Bereich Entwicklung (2000) bei. Der Kampf gegen extreme Armut, Kindersterblichkeit und HIV/Aids ist zum großen Teil von Investitionen abhängig, die man für die Kinder tätigt. Täglich sterben mehr als 30.000 Kinder unter fünf Jahren an den Folgen von Unterernährung oder Krankheiten, die leicht vermeidbar wären (das entspricht mehr als 10 Millionen Kindern pro Jahr).

### **3.b.10. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Maßnahmen, Untertitel B. Internationale Maßnahmen und Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Nr. 39**

#### **Umsetzung der strategischen Erklärung zu den "Rechten der Kinder in der Entwicklungszusammenarbeit"**

Im Jahr 2005 wurde das internationale Recht bezüglich der Entwicklungszusammenarbeit erweitert. Die Rechte des Kindes sind nunmehr als viertes übergreifendes Thema darin aufgenommen. Sie haben dadurch bei der internationalen Zusammenarbeit Belgiens Priorität erlangt. Im vergangenen März wurde die strategische Erklärung, die diese Änderung des Rechts in praktische Maßnahmen umsetzt, dem Parlament vorgelegt. UNICEF Belgien, PLAN Belgien und ECPAT Belgien schufen eine Plattform "Rechte des Kindes" in der Entwicklungszusammenarbeit. Derzeit plädiert UNICEF Belgien mit der Plattform für die effektive Umsetzung der strategischen Erklärung über die Rechte des Kindes und hofft, dass die Rechte des Kindes als übergreifendes Thema bei den Diskussionen über die Revision des Gesetzes für die internationale Zusammenarbeit, die derzeit in der Kammer und im Senat stattfinden, die gleiche Aufmerksamkeit erfahren.

### **3.b.11. Abweichende Meinung bezüglich Titel IX. Fakultativprotokolle in Bezug auf das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Untertitel A. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte, Nr. 699**

#### **Gewährleisten der Umgebung, die Kinder am besten schützt**

Damit die Rechte des Kindes respektiert werden, muss der Schutz des Kindes in der Außenpolitik Belgiens ständigen Vorrang haben, dabei muss dem Ausland und dem Sicherheitsrat die Notwendigkeit deutlich gemacht werden, die Ursachen der Gewalt gegen Kinder zu bekämpfen, insbesondere in Zusammenhang mit der Rekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (siehe Fakultativprotokolle zum Übereinkommen und Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, 27-28).

UNICEF Belgien ist erfreut über die Möglichkeit, sowohl in Belgien, als auch auf internationaler Ebene mit den Mitgliedern der nationalen Kommission für die Realisierung der Rechte des Kindes zusammenarbeiten zu können.

### **3.c. Abweichende Meinung der Kinderrechtecoalitie, Mitglied der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bezüglich des dritten periodischen Berichts Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, geäußert anlässlich der Plenarsitzung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes vom 24. Juni 2008, bei der der dritte periodische Bericht Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes genehmigt wurde**

#### **Vorbemerkung**

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Kinderrechtecoalitie Vlaanderen ist ein Netz von 27 nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes. Tätigkeitsfeld, Zielgruppe und Operationsebenen dieser Organisationen sind sehr vielfältig, sie haben jedoch die zentrale Position gemein, nämlich den Schutz der Interessen des Kindes. Insgesamt möchte die Koalition zur Anwendung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beitragen. Konkret bedeutet dies, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich als kritische Beobachterin der Situation der Rechte des Kindes in Belgien und im Ausland profiliert. Eine zentrale Aufgabe, die sich daraus ergibt, ist der Bericht über die Einhaltung der KRK in Belgien über einen alternativen Bericht der NRO, wie in Artikel 45 KRK vorgesehen.

Die Kinderrechtscoalitie hat keinerlei Absicht, in den vorliegenden abweichenden Meinungen alle Punkte des periodischen Berichts, mit denen sie nicht einverstanden ist, detailliert anzusprechen. Das zu diesem Zweck entwickelte Hilfsmittel, der alternative Bericht der NRO, erfordert mehr Zeit, Absprachen und Forschungsarbeiten als die Koalition im Moment dafür aufwenden kann. Die Aufnahme aller alternativen Visionen der nichtstaatlichen Organisationen in den Bericht der öffentlichen Hand würde im Übrigen die Debatte beeinträchtigen. In diesem kurzen Text werden daher nur die elementarsten Punkte behandelt. Andererseits ist die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Kinderrechtscoalitie Vlaanderen sehr erfreut über die Möglichkeit der Zusammenarbeit bei der Erstellung des Berichts und darüber, dass sie Gelegenheit erhielt, konstruktive Kritik zu äußern.

### **3.c.1. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Maßnahmen**

Dank des guten Funktionierens der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes stellen wir eine erhebliche Verbesserung im uns vorgelegten Bericht fest. Der periodische Bericht weist dieses Mal mehr Kohärenz und Vollständigkeit auf. Es mangelt dem Bericht jedoch immer noch an einer kohärenten Sichtweise darüber, wie eine Politik der Rechte des Kindes aussehen müsste. Eine positive Note ist jedoch, dass man sich damit befasst.

Allgemein ist der begrenzte Charakter der eingegangenen Verpflichtungen festzustellen. Alle Maßnahmen im Text unterliegen budgetären Vorbehalten, ohne Verpflichtungen hinsichtlich der Erhöhung oder Maximierung der verfügbaren Mittel. Zahlreiche löbliche Empfehlungen werden im Bericht durch Konditionalkonstruktionen abgeschwächt. Die Koalition stellt außerdem fest, dass sich viele Verpflichtungen nur auf die Untersuchung bestimmter Punkte beziehen, ohne dass eine Verpflichtung dahingehend besteht, was auf die Ergebnisse folgen könnte. Abschließend ist zu bemerken, dass die Empfehlungen nicht zeitlich präzisiert sind, was eine schnelle Durchführung unwahrscheinlich macht.

### **3.c.2. Abweichende Meinung bezüglich Titel V. Familienmilieu und Schutz vor Unterbringung in Einrichtungen, Untertitel J, Schwierigkeiten und Ziele für die Zukunft, Nr. 312.**

Zu unserem großen Bedauern wurde die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>3</sup>, auf gesetzgeberischer Ebene Maßnahmen zum Verbot körperlicher Züchtigungen von Kindern in Familie, Schulen und Einrichtungen zu treffen, im Bericht ignoriert. Die Kinderrechtscoalitie befürwortet das Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder. Dies könnte in der Einführung eines Artikels 371 bis in das Zivilgesetzbuch bestehen, der eindeutig festlegt, dass Kinder nicht Gegenstand von erniedrigenden Behandlungen oder anderen Formen physischer und psychischer Gewalt, einschließlich der erzieherischen Ohrfeige, werden dürfen. Ziel eines Verbots körperlicher Züchtigungen ist nicht die Verfolgung und Bestrafung der Eltern. Es soll die eindeutige Botschaft vermitteln, dass es indiskutabel ist, Kinder zu schlagen. Ein gesetzliches Verbot bietet eine kohärente Grundlage für den Schutz von Kindern und die erzieherische Sensibilisierung und Unterstützung, die anschließend von den Gemeinschaften noch vervollständigt werden könnte. Ein solches Gesetz muss im Übrigen durch Kampagnen zur Bekämpfung des Rückgriffs auf Gewalt gegen Kinder und zur Förderung nicht gewalttätiger Werte gefördert werden. Ein Gesetz, das jede Form von Gewalt in der Erziehung verbietet, birgt eine große symbolische Kraft.

Internationale Organisationen üben große Autorität aus, verdammen schon seit vielen Jahren den Rückgriff auf körperliche Züchtigung und treten für ein Verbot von Gewalt in der Erziehung ein. Die Beispiele sind Legion:

- Am 15. Juni 2008 beginnt eine vom Europarat durchgeführte Kampagne zugunsten eines Verbots der erzieherischen Ohrfeige,
- Thomas Hammarberg, der Menschenrechtskommissar im Europarat, verfasste das Issue Paper mit dem Titel "Children and corporal Punishment: The right not to be hit, also a children's right",

---

<sup>3</sup> Abschließende Überlegungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes für Belgien CRC/C/15/ADD/178, § 24a (13. Juni 2002).

- Ein Verbot jeglicher Gewalt gegen Kinder wird vom "World Report on Violence Against Children" empfohlen, einer Studie der Vereinten Nationen, die von Paulo Sergio Pinheiro durchgeführt wurde
- Die Concluding Observations des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen für Belgien besagen insbesondere: "The Committee recommends that the State party adopt specific legislation prohibiting all forms of corporal punishment of children within the family."<sup>4</sup>
- ...

Es ist daher sehr bedauerlich, dass der Bericht der Behörden auf diesen Punkt nicht eingeht.

### **3.c.3. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Notsituationen", Nr. 582**

#### **Minderjährige Asylbewerber in geschlossenen Einrichtungen**

Begleitete minderjährige Ausländer werden mit ihren Begleitern noch immer in geschlossene Asylbewerberzentren eingesperrt. Obwohl die Kinder auf keinen Fall von ihrer Familie getrennt werden dürfen, ist das Einsperren minderjähriger Ausländer insbesondere mit <sup>5</sup> Artikel 3 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes unvereinbar<sup>6</sup>. Es ist anzuerkennen, dass dieser Artikel in einem juristischen Kontext nur schwer direkt anwendbar ist. Das "Wohl des Kindes" ist ein schwer zu definierender Begriff. Dieser Artikel 3 ist jedoch ein allgemeines Prinzip. Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass das Wohl des Kindes Ausgangspunkt der Abfassung aller Gesetze ist, die Minderjährige betreffen. Zahlreiche Studien beweisen, dass das Einsperren eines minderjährigen Ausländers verhängnisvolle Konsequenzen für die Entwicklung dieses Kindes und für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern haben kann<sup>7</sup>. Die Inhaftierung minderjähriger Ausländer ist eine grausame und inhumane Behandlung<sup>8</sup> und daher ein Verstoß gegen das CEDH (Artikel 3) und das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 19). Es ist NICHT im Interesse des minderjährigen Kindes (auch nicht in dem seiner Familie) eingesperrt zu werden.

Der periodische Bericht enthält jedoch keiner Verpflichtung zur Lösung dieses Problems.

### **3.c.4. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Konflikt mit dem Gesetz", Nr. 603-607**

#### **Das föderale geschlossene Zentrum in Everberg**

Die Kinderrechtencoalition möchte ihrer Sorge über das Fehlen eines Berichts über das geschlossene Zentrum 'De Grubbe' in Everberg Ausdruck verleihen.

Anlässlich der Abschaffung der Möglichkeit im Jahre 2002, Minderjährige vorübergehend in eine Haftanstalt einzusperren, wurde die Einrichtung 'De Grubbe' geschaffen, um Jugendliche vorübergehend aufzunehmen. Die geschlossene Einrichtung in Everberg sollte geschlossen werden, sobald neue Plätze in gemeinschaftlichen Einrichtungen verfügbar wären. Diese zusätzlichen Plätze wurden inzwischen

<sup>4</sup> Siehe: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/cescr39/E.C.12.BEL.CO.3.pdf>

<sup>5</sup> Eine Aufzählung der verschiedenen Rechte, gegen die die Inhaftierung minderjähriger Ausländer verstößt, ist zu finden in: Kinderrechtskommissariat, 2007. *Heen en retour. Kinderrechten op de Vlucht: Dossier*. September, p. 91-95.

<sup>6</sup> "die Interessen des Kindes müssen bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen absoluten Vorrang haben (...)" *Ibd.*

<sup>7</sup> Zum Beispiel: Harry Minas and Susan M Sawyer; 2002. "The mental health of immigrant and refugee children and adolescents." *MJA*. 177 (8): 404-405. Silove M. et al. 2007. "No Refuge from Terror: The Impact of Detention on the Mental Health of Trauma-affected Refugees Seeking Asylum in Australia." *Transcult Psychiatry* 44: 359-393; Steel et al. 2006. "Impact of immigration detention and temporary protection on the mental health of refugees", *British Journal of Psychiatry* 188, p. 58-64; Kommissariat für die Rechte des Kindes, 2007. *Heen en retour. Kinderrechten op de Vlucht: Dossier*. September, p. 90-91 (sowie die dazu gehörigen Verweise).

<sup>8</sup> Kommissariat für die Rechte des Kindes, 2007. *op cit.*

geschaffen, aber Everberg existiert immer noch. Es ist sogar die Rede davon, weitere neue Plätze zu schaffen. Im Jahr 2008 besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der ursprünglichen Ratio legis, nämlich dem vorübergehenden Charakter der Einrichtung Everberg, und der aktuellen Ratio legis, nämlich dem dauerhaften Charakter dieser geschlossenen Einrichtung. Es gibt übrigens auch Pläne zur Eröffnung eines neuen Jugendgefängnisses à la Everberg im frankophonen Teil des Landes.

In der Diskussion des vorigen Berichts der Behörden wurde das Everberg-Gesetz als vorübergehende Maßnahme präsentiert. Dies geht deutlich aus den abschließenden Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes hervor, in denen das "Everberg-Gesetz" als "Übergangsgesetz" beschrieben wird<sup>9</sup>. Der aktuelle periodische Bericht enthält kaum Erläuterungen über das Fortbestehen, die Art und den Status dieser Einrichtung. Es ist auch zu bedauern, dass die zuständigen Behörden es nicht für nötig hielten, dem Verdacht der Experten der Everberg-Kommission früher nachzugehen, laut dem bestimmte Richter Kinder zu dem einzigen Zweck dort einweisen, einen "short sharp shock effect" zu erzielen.

**3.d. Abweichende Meinung der CODE (Koordination der nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes), Mitglied der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, bezüglich des dritten periodischen Berichts Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, geäußert anlässlich der Plenarsitzung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes vom 24. Juni 2008, bei der der dritte periodische Bericht Belgiens zum internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes genehmigt wurde**

**Vorbemerkung**

Die CODE (Koordination der nichtstaatlichen Organisationen für die Rechte des Kindes) ist ein Netz von Verbänden mit dem Ziel, die sachgemäße Anwendung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Belgien zu überwachen.

Ihr gehören derzeit an: Amnesty International, ATD Quart Monde Wallonie-Bruxelles, BADJE (Bruxelles Accueil et Développement pour la Jeunesse et l'Enfance), CJEF (Conseil de la Jeunesse d'expression française), DEI (Défense des enfants international), frankophone Sektion, ECPAT (End Child Prostitution and Trafficking of Children for sexual purposes), die Menschenrechtsliga, die Familienliga, PLAN Belgien und UNICEF Belgien.

CODE möchte der Vorsitzenden und dem Sekretariat der Kommission zunächst zu der seit einem Jahr geleisteten Arbeit gratulieren. Die Schaffung der nationalen Kommission für die Rechte des Kindes wurde seit Jahren vom Ausschuss für die Rechte des Kindes und von den nichtstaatlichen Organisationen empfohlen und wir freuen uns nun über ihre Gründung und die ersten Ergebnisse. Die CODE freut sich, als Mitglied mit beratender Stimme an den Aktivitäten der Kommission beteiligt worden zu sein; wir sehen unsere Rolle als die eines kritischen und konstruktiven Partners.

Die Kommission nahm ihre Aktivitäten mit Erstellung eines Berichts über die Anwendung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, eine schwierige Aufgabe angesichts der staatlichen Struktur unseres Landes und der Verteilung der Kompetenzen in Sachen Rechte des Kindes.

Neben der Aufgabe der Realisierung des Berichts über die Anwendung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der heute im Mittelpunkt steht, glauben wir, dass die Kommission sich wichtigen Herausforderungen stellen muss und bei der Umsetzung einer koordinierten Politik bezüglich der Rechte des Kindes in unserem Lande eine zentrale Rolle spielen muss, die auf ausgewogene Weise alle Ebenen der Macht beteiligt und alle institutionalen und nicht institutionalen Akteure im Bereich Kinder und Jugend versammelt.

Ich erlaube mir daher, Sie daran zu erinnern, was das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich ihrer Schaffung in den folgenden Bedingungen vorsieht: *Aufgabe der Kommission sind permanente Absprache und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Instanzen, die sich mit den*

---

<sup>9</sup> CRC/C/15/ADD/178 § 31.

*Rechten des Kindes befassen, um für eine maximale Synergie der politischen Bemühungen zu sorgen. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes*

Wir möchten die Aufmerksamkeit außerdem auf zwei weitere Aufgaben lenken, die das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich ihrer Schaffung der Kommission überträgt:

- *Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Daten zu koordinieren, die es dem Ausschuss erlauben, die Situation der Kinder im nationalen Hoheitsgebiet zu beurteilen.* Um geeignete politische Maßnahmen entwickeln zu können, ist es unerlässlich, über vollständige und zuverlässige wissenschaftliche Daten zu verfügen, und wir hoffen, dass die Kommission über die Mittel verfügen wird, diese wichtige Aufgabe zu bewältigen;

- *Die Kommission prüft und überwacht die Ausführungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes gerecht zu werden. Zu diesem Zweck kann sie nicht verpflichtende Vorschläge oder Empfehlungen an die zuständigen Behörden aussprechen.* In diesem Rahmen muss die Kommission also die Rolle eines Motors spielen.

Heute wird uns die Möglichkeit geboten, unsere abweichenden Meinungen ("Dissenting opinions") zu äußern, wofür wir Ihnen danken.

Hier also unsere allgemeinen und besonderen Bemerkungen zum Projekt des offiziellen Berichts. Sie werden in knapper Form präsentiert. Unsere vollständige Bewertung wird Gegenstand eines alternativen Berichts zur Anwendung des Übereinkommens sein, der gemeinsam mit unserem niederländischsprachigen Gegenstück, der Kinderrechtecoalitie Vlaanderen, realisiert und Ende 2009 an den Ausschuss für die Rechte des Kindes zurückgesandt wird - um uns möglichst dem Datum der Präsentation dieser Berichte vor dem Ausschuss zu nähern.

### **3.d.1. Allgemeine Bemerkungen zu folgenden Passagen des Berichts: Einleitung, Nr. 6, Titel I. Allgemeine Maßnahmen, Untertitel G. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 101**

Die Realisierung eines Fünfjahresberichts ist angesichts der staatlichen Struktur Belgiens und der Verteilung der Kompetenzen in Sachen Rechte des Kindes auf verschiedene Machtebenen keine leichte Aufgabe. Die nationale Kommission ist daher zu ihrer wichtigen Arbeit der Koordinierung und Harmonisierung der im Bericht gesammelten Daten zu beglückwünschen. Im Übrigen war, auch wenn der Prozess eine Bewertung hinsichtlich der Funktion und der Ergebnisse erfordert, die Bildung verschiedener Arbeitsgruppen ein ehrgeiziges Projekt, das einen nützlichen Austausch und die Integration bestimmter Empfehlungen ermöglichte, was eindeutig positiv ist.

Allgemein glauben wir jedoch, dass der offizielle Bericht nicht genügend über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes aussagt, sondern eher eine Aufstellung der Maßnahmen ist, die in Zusammenhang mit Kindern getroffen werden, während der Ausschuss die Staaten auffordert, zu beschreiben, wie das Übereinkommen in die Praxis umgesetzt wird. Auf die Rechte des Kindes als solche wird im Bericht zu wenig eingegangen, insbesondere auf das höhere Interesse des Kindes, das Gegenstand von Artikel 3 der Konvention ist (insbesondere, wenn auf problematischere Fragen eingegangen wird, z.B. minderjährige Ausländer). Die genannten Maßnahmen müssen mehr in der Praxis und im Hinblick auf die Konvention bewertet werden. Außerdem muss auf den Mangel an konkreten Verpflichtungen, Budgets und vorgesehenen Agenden hingewiesen werden. Schließlich meinen wir, dass die Empfehlungen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Juni 2002 aussprach, den roten Faden dieses neuen Berichts bilden müssten. Und dieser sollte den Ausschuss stärker über die tatsächlichen Fortschritte aufklären, die seit dem letzten Fünfjahresbericht erzielt wurden.

In formaler Hinsicht würde ein gemeinsamer methodischer Ansatz der föderalen und föderierten Instanzen eine stärkere Einheitlichkeit und Kohärenz des Dokuments erlauben, sowie eine systematische Konzentration auf das Übereinkommen und seine Umsetzung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Punkt bereits bei den Diskussionen der Arbeitsgruppe "Übergreifende Auslegung" der Kommission angesprochen wurde; er müsste bei den nächsten Aktivitäten umgesetzt werden.

## Vorrangige Themen

Wir kommen auf einige Themen zurück, die unserer Meinung nach hinsichtlich der Rechte des Kindes in Belgien vorrangig entwickelt werden müssen. Diese Dossiers waren bereits 1995 und/oder 2002 Gegenstand von Empfehlungen des Ausschusses<sup>10</sup>. Sie betreffen Kinderarmut, Jugendjustiz, Gewalt gegen Kinder, minderjährige Ausländer, Beteiligung, Bildung und Aufnahme.

### **3.d.2. Abweichende Meinung bezüglich Titel VI. Gesundheit und Wohlergehen, Untertitel F. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 462 bis 468**

#### **Kinderarmut**

Die letzten Zahlen einer neueren Studie über die Armut und das Wohlergehen von Kindern in Europa<sup>11</sup> gehen davon aus, dass in Belgien 18,6 % der Kinder in Familien leben, deren durchschnittliches Einkommen unter 60 % des europäischen Durchschnitts liegt und dass bei 14,8 % der Kinder ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie in Armut geraten. Diverse Quellen schätzen, dass diese alarmierenden Zahlen noch steigen könnten. In diesem Sinne kann man bestätigen, dass die hinsichtlich der Rechte des Kindes in unserem Lande am stärksten diskriminierten Kinder arme Kinder sind.

Armut ist eine übergreifende Problematik, die aufgrund ihrer zahlreichen Folgen für alle Rechte des Kindes (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Gesundheit, Recht auf Schulbildung, Recht auf das Leben bei den Eltern, Recht auf Freizeit, Recht auf Beteiligung...) besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Große Armut berührt alle Bereiche des Lebens. Jeweils nur aufgrund einer Art von Problemen zu handeln, reicht nicht aus und ist in solchen Situationen oft sogar kontraproduktiv. Es muss möglich sein, eine globale Handlungsweise zu entwickeln, die die Person und die Familie in den Mittelpunkt des Handelns stellt und alle Bereiche gleichzeitig berührt (Sicherheit der Existenz, Wohnen, Gesundheit, Bildung...).

Außerdem stellen die nichtstaatlichen Organisationen fest, dass der größte Teil der Maßnahmen ohne wirkliche Kenntnis der Situation der sehr armen Personen erwogen wird und für sie überhaupt nicht zugänglich ist. Es muss möglich sein, ihre Situation und ihre Ansprüche zu berücksichtigen und über Mittel zu verfügen, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, ihre Bedingungen zu verbessern und ihnen den Zugang zu ihren Rechten zu verschaffen.

### **3.d.3. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Notsituationen", Nr. 577, 582 und 607, Untertitel F. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 676 und Untertitel B. Kinder in Konflikt mit dem Gesetz, Nr. 597**

#### **Jugendjustiz**

Im Bereich der Jugendjustiz muss darauf hingewiesen werden, dass die angewandten politischen Maßnahmen nur eine unzureichende Antwort auf das bestehende Problem bieten und nicht zu einer Eindämmung der Jugendkriminalität führen, sondern vielmehr eine stärkere Repression zulassen.

Wir befürworten eher die Verstärkung der Prävention, die beim Versuch, derartige Taten von vornherein zu vermeiden, ein wirksameres Mittel ist. Wir gehen davon aus, dass ernsthafte Bemühungen, einschließlich der geeigneten materiellen und personellen Mittel, vorrangig für Bildung und Prävention aufgewandt werden müssen, zwei Bereiche, die bisher weitgehend außer acht gelassen wurden und die

---

<sup>10</sup> Abschließende Beobachtungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Belgien 13/06/2002, CRC/C/15/Add. 178.

<sup>11</sup> European Commission, « Child poverty and well-being in the EU. Current status and way forward », Januar 2008.

dennoch ihren gesellschaftlichen Nutzen beweisen. Ist nicht eines der Ziele des Jugendschutzes die Rehabilitation jugendlicher Straftäter zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft? Aktivitäten von UNICEF Belgien und der Kinderrechtencoalition Vlaanderen. Im Übrigen ist die Trennung von Kinder- und Jugendpolitik und Jugendhilfe zu bedauern (Prävention beginnt früh!) sowie die Trennung zwischen diesen politischen Maßnahmen (nicht-formale Bildung) und den formalen (schulischen) Bildung.

Die Praxis zeigt, dass Einsperren bei Jugendlichen, die Straftaten begangen haben oder ihrer verdächtigt werden, eine verbreitete Maßnahme ist; in diesem Punkt stimmen wir mit den Feststellungen unserer Kollegen von der Kinderrechtencoalition Vlaanderen überein. Ein pädagogischer Ansatz und Bildung sind keine Vorteile oder Privilegien, die Jugendlichen gewährt werden, die verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben, es handelt sich dabei vielmehr um Rechte, auf die sie Anspruch haben. Es ist wichtig, Entscheidungen der Gesellschaft umzusetzen, die auf jahrelangen sozialen und kriminologischen Erfahrungen basieren: Bildung ist die einzige seriöse und nachhaltige Antwort. Dies läuft übrigens den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zuwider, die Einsperren als letztes Mittel betrachtet.

Gründung, Renovierung und Nutzung der Einrichtung Everberg verdeutlichen die Tatsache, dass Einsperren keinesfalls als letzte, möglichst kurze Maßnahme betrachtet wird. Die verfügbaren Zahlen (insbesondere die vom Generalbevollmächtigten für die Rechte des Kindes vorgelegten) machen deutlich, dass Kinder immer häufiger und immer länger eingesperrt werden. Dies steht im Widerspruch zum Übereinkommen. Die derzeit von der föderalen Regierung betriebene Politik scheint ebenfalls in diese Richtung zu gehen, da sie die Schaffung neuer geschlossener Einrichtungen für die Aufnahme minderjähriger Straftäter vorsieht.

Speziell in diesem Bereich muss auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich folgender Themen: die Auswirkungen der Unterbringung in einer öffentlichen Institution zum Schutz der Jugend auf die spätere Laufbahn des Jugendlichen, das sozioökonomische Profil von Jugendlichen, die Gegenstand einer Unterbringungsmaßnahme sind, die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung des weiteren Weges, den der Jugendliche verfolgt, sowie die Alternativen zur Unterbringung, besonders in geschlossenen Einrichtungen. Außerdem - und das ist eine allgemeine Bemerkung, die für alle Bereiche gilt - ist es unerlässlich, die getroffenen Maßnahmen auszuwerten, bevor man neue einführt.

Im Rahmen der Reform des Jugendschutzgesetzes ist die Beibehaltung der Unzuständigkeitserklärung zu bedauern, obwohl der Ausschuss seine Bedenken im Rahmen der vorhergehenden abschließenden Beobachtungen deutlich zum Ausdruck gebracht und dem belgischen Staat empfohlen hatte, für die Abschaffung dieses Systems zu sorgen.

### **3.d.4. Abweichende Meinung bezüglich Titel VIII. "Besondere Schutzmaßnahmen", Untertitel A. "Kinder in Notsituationen", Nr. 558-594, spez. 577 und 582**

#### **Minderjährige Ausländer**

Die Inhaftierung von Minderjährigen, die von ihrer Familie begleitet werden, in geschlossenen Einrichtungen, ist äußerst beunruhigend. Dies sind nämlich Orte, an denen ein Strafvollzugssystem angewandt wird, das für Kinder völlig ungeeignet ist. Das Übereinkommen sieht eine Inhaftierung als letzte Maßnahme vor, die nur so kurz wie möglich angewandt werden darf, was heute nicht der Fall ist. Darüber hinaus sieht sie vor, dass Maßnahmen, die in Bezug auf Minderjährige getroffen werden, das höhere Interesse des Kindes schützen sollen, was eindeutig nicht der Fall ist, da eine Suche nach Alternativen zur Inhaftierung nicht erfolgt. Es gibt durchaus humane Alternativen für die Aufnahme dieser Familien (wir denken insbesondere an die offenen Einrichtungen von FEDASIL), der belgische Staat hat jedoch entschieden, diese nicht anzuwenden. Außerdem wird das Recht auf Bildung dabei nicht respektiert.

Was nicht begleitete minderjährige Ausländer betrifft, ist die Tatsache der Einrichtung des Schutzes der Vormundschaft zu begrüßen. Wir stellen jedoch fest, dass europäische nicht begleitete minderjährige Ausländer davon nicht mehr profitieren können, was bedauerlich ist. Im Übrigen ist der Aufenthalt von nicht begleiteten minderjährigen Ausländern nur Gegenstand eines Runderlasses, diese Minderjährigen haben keinen legalen Status, was dem Ausländeramt bei der Entscheidung, ob der Aufenthalt genehmigt werden soll, einen unausgewogenen, großen Ermessensspielraum lässt. Dieser Status sollte durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über den Zugang, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Entfernung von Ausländern zum/im/vom Hoheitsgebiet reglementiert werden. Schließlich ist zu bedauern, dass das Ausländeramt sich die Kompetenz anmaßt, über die dauerhafte Lösung für den Minderjährigen zu entscheiden, obwohl es nicht optimal in der Lage ist, über das Interesse des Kindes zu entscheiden, da es für die Migrationspolitik zuständig ist.

Wir glauben, dass in diesem Bereich das höhere Interesse des Kindes nicht im Mittelpunkt der betriebenen Politik steht und das ausländische Kind in erster Linie als Ausländer und erst an zweiter Stelle als Kind behandelt wird.

### **3.d.5. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Maßnahmen, Untertitel G. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 109-118**

#### **Beteiligung**

Was die Beteiligung betrifft, so verweisen wir auf die Arbeiten von UNICEF, die eine Verbesserung der Beteiligung der am stärksten benachteiligten Kinder in unserem Land empfiehlt. Wir denken dabei besonders an Kinder aus benachteiligten Milieus, an minderjährige Ausländer, an minderjährige Behinderte, sowie an stationär aufgenommene Minderjährige, einschließlich der Kinder, die an psychischen Störungen leiden. Wie alle anderen und aufgrund ihrer Verletzlichkeit natürlich mit größerer Aufmerksamkeit müssen diese Kinder angehört werden.

Im Übrigen erinnern wir gemeinsam mit dem CJEF daran, dass die Beteiligung real, aktiv und mit allen Schritten des Prozesses erfolgen muss, sei es in der Familie, in der Schule oder in der Gemeinde. Demokratie muss nämlich in den Lebensumständen junger Menschen entstehen.

Damit eine tatsächliche Beteiligung aller möglich ist, bedarf es außerdem geschulter und informierter Erwachsener.

### **3.d.6. Abweichende Meinung bezüglich Titel I. Allgemeine Prinzipien, Untertitel A. Die Nichtdiskriminierung, Nr. 133-140, 147-149, 153-155**

#### **Bildung**

Viele Kinder und Jugendliche haben keinen Zugang zu einem ausreichenden Lebensstandard und leiden in der Schule: Nichterlangung eines Abschlusses (nicht einmal Hauptschulabschluss), Schulversagen, Schulverweis, endgültiger Ausschluss, Sonderschule, Analphabetismus, usw.

Regelmäßig zeigen Berichte (darunter: UNICEF, PISA) mit dem Finger auf Belgien, das von allen OECD-Ländern den letzten Platz erreicht, was schulische Ungleichheit betrifft. So zeigt die PISA-Studie 2003<sup>12</sup>, dass 42% der jungen Belgier eine schulische Verzögerung von mindestens einem Jahr aufweisen. Kinder ausländischer Herkunft und/oder aus Problemfamilien sind in diesem Bereich am stärksten benachteiligt. Hinsichtlich der Bildung stellt ihre soziale Zugehörigkeit ein Handicap dar, das mehr als dreimal so ausgeprägt ist, wie in anderen Gruppen.

Die schulische Situation der Kinder aus den ärmsten Familien ist, wie in diesem Bereich festgestellt, katastrophal: schon im Kindergarten stehen diese Kinder massiv unter Druck und werden zurückgesetzt.

---

<sup>12</sup> <http://www.pisa.oecd.org>

Sehr schnell werden viele von ihnen an Sonderschulen verwiesen und nur wenige schaffen es weiter als bis zum zweiten Jahr der Sekundarstufe.

Natürlich sind positive Diskriminierung ein Fortschritt, da sie die Ungleichheit zwischen Schülern und Schulen erkennen und zu beheben versuchen. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, reichen jedoch nicht aus, um die vorgefundenen Probleme zu lösen; sie bleiben sogar unterlegen, da viele Schulen, die ein stärker begünstigtes Publikum aufnehmen, sich selbst helfen können. Diese Maßnahme führen außerdem zu gegenteiligen Effekten auf dem "Schulmarkt", da sie die Dualisierung der Schulen fördern.

Im Übrigen sind endgültige Ausschlüsse von Schülern im Laufe des Schuljahres eine ständige Problematik, die verschiedene Fragen aufwirft. Wie finden diese Schüler eine neue Schule, mitunter am Ende des Jahres? Werden ihre Rechte respektiert (wurden sie angehört?, usw.)? Hat die Schule alles versucht, um die Anwendung der letzten Maßnahme des endgültigen Ausschlusses zu vermeiden?

Generell kann man eindeutig sagen, dass das Recht auf Bildung, das doch in Artikel 28 des Übereinkommens enthalten ist, vielen Kindern in Belgien nur schwer zugänglich ist. Sie stammen zum größten Teil aus einem sehr benachteiligten soziokulturellen Milieu. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass eine große Zahl von Menschen zunächst aus der Schule und anschließend aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen wird.

### **3.d72. Abweichende Meinung bezüglich Titel VI. Gesundheit und Wohlergehen, Untertitel F. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 461**

#### **Betreuung von Kindern**

Bei der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren gibt es trotz der politischen Verpflichtung, dem Problem des Mangels an Betreuungsstellen für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Qualität der Betreuung absoluten Vorrang zu geben, zahlreiche Schwierigkeiten.

So muss an folgendes erinnert werden: der Mangel an Betreuungsplätzen, der die Entwicklung einer unsicheren Betreuung und einer Tendenz zur Vermarktung zur Folge hat; der Mangel an Qualität, der gleichzeitig einen Mangel an Professionalität, Ausbildung und Kenntnissen der Betreuer umfasst, sowie das Fehlen von Infrastrukturen.

Wir weisen auf das Fehlen von Verbindungen zu anderen politischen Maßnahmen hin. Die Betreuung befindet sich schließlich an den Kreuzungspunkten zahlreicher politischer Maßnahmen, da sie mit der Vereinbarung von Familienleben/gesellschaftlichem Leben/Berufsleben verknüpft ist, mit der Beschäftigungspolitik und der sozio-professionellen Wiedereingliederung, der Chancengleichheit der Geschlechter, der Gesundheitspolitik, der Prävention (von Kriminalität) usw. Der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften und die Kommunen investieren in die Betreuung, dabei ist aber ein Mangel an Koordination zu beklagen. Hinzu kommt, dass alle diese Maßnahmen zugunsten der Betreuung zum größten Teil auf die Erwerbsfähigkeit der Eltern ausgerichtet, ohne dass das Kind und sein Wohlergehen wirklich im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

Außerdem ist der Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder zu beklagen, die bestimmte Bedürfnisse haben, beispielsweise Kinder mit Behinderungen.

Schließlich erscheint es uns noch wichtig, an die Notwendigkeit zu erinnern, die nötigen Mittel für die Entwicklung ehrgeiziger politischer Maßnahmen bereitzustellen.

### **3.d.8. Abweichende Meinung bezüglich Titel V. Familienmilieu und Schutz vor Unterbringung in Einrichtungen, Untertitel I. "Misshandlungen oder Verlassen (Art. 19), einschließlich physische und psychologische Wiederanpassung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)", Nr. 294 und Untertitel J. Probleme und Ziele für die Zukunft, Nr. 312**

#### **Gewalt gegen Kinder und die Rechte des Kindes in der Entwicklungszusammenarbeit**

Wir verweisen auf die Aktivitäten von UNICEF Belgien und der Kinderrechtencoalitie Vlaanderen.

#### **Alle abweichenden Meinungen wurden geäußert.**

#### **4. Andere Reaktionen**

Die Repräsentantin der Ministerin für Asyl- und Migrationspolitik reagiert wie folgt auf die abweichenden Meinungen, die sich auf das Einsperren minderjähriger Ausländer in geschlossenen Einrichtungen beziehen:

"Alle Familien, die Gegenstand einer Abschiebungsmaßnahme sind, haben die Möglichkeit, mit eigenen Mitteln oder mit Hilfe einer nichtstaatlichen Organisation, wie zum Beispiel der Internationalen Organisation für Migration, die Programme für die freiwillige Rückkehr anbietet, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Der belgische Staat fördert Programme für die freiwillige Rückkehr, die vom Roten Kreuz und der Internationalen Organisation für Migration angeboten werden, es ist aber festzustellen, dass nur wenige Ausländer, die sich illegal in unserem Land aufhalten, darauf zurückgriffen. Im Rahmen dieser Kooperation wurde der Runderlass vom 17. November 2006 bezüglich der freiwilligen Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Migration von den Ministern des Inneren und für soziale Integration angenommen. Wenn Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten oder abgewiesene Asylbewerber das Hoheitsgebiet nicht aus eigener Initiative verlassen, können sie zwecks Abschiebung in einer geschlossenen Einrichtung inhaftiert werden.

Bezüglich der begleiteten Minderjährigen werden die Alternativen, die der Bericht von *SumResearch* empfiehlt, derzeit bewertet.

Seit dem 6. März 2008 führt das Ausländeramt ein Pilotprojekt zur Identifizierungspflicht durch. Worin besteht dieses Projekt?

Seit März 2008 lädt die Identifizierungsstelle des Ausländeramtes jede Woche Familien vor, deren Antrag abgelehnt wurde. Bei diesen Gesprächen wird ihnen deutlich erklärt, dass ihr Aufenthalt in Belgien nicht verlängert werden kann und dass sie die Rückkehr in ihr Herkunftsland vorbereiten müssen. Damit soll die administrative Situation der Familien geklärt und ihre Abreise vorbereitet und organisiert werden.

Von den 108 Familien, die bis zum 19. Juni 2008 vorgeladen wurden, erschienen letzten Endes 14 Familien. Es ist noch zu früh, aus diesen Zahlen Schlüsse zu ziehen, da dieses Verfahren noch nicht ausreichend bekannt ist. Die Identifizierung der 14 Familien, die tatsächlich erschienen, ist noch nicht erfolgt. Diese Familien haben jederzeit die Möglichkeit, freiwillig abzureisen. Andere Fragen zu den Verfahren wurden ebenfalls beantwortet.

Was die 108 bis 19. Juni 2008 vorgeladenen Familien betrifft, so erhielt das Ausländeramt 3 Antwortschreiben mit der Mitteilung, dass diese Ausländer nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnten, was bedeuten kann, dass diese Familien bereits ausgereist sind oder dass sie in die Illegalität verschwunden sind.

Wenn die Identifizierungspflicht die gewünschten Ergebnisse liefert, wird sie systematisiert und verallgemeinert. Dazu muss zusätzliches Personal eingestellt werden und betriebliche Änderungen sind erforderlich. Außerdem hat die allgemeine Einführung der Identifizierungspflicht budgetäre Konsequenzen, für die die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

Der Föderale öffentliche Dienst Inneres möchte die bestehenden Wiedereingliederungsprojekte, die von Fedasil und der Internationalen Organisation für Migration verwaltet werden, erweitern, damit die freiwillige Rückkehr möglichst interessant und vor allem dauerhaft wird. Der FÖD Inneres prüft, in welchem Maße solche Projekte über vorhandene europäische Mittel finanziert werden könnten, genauer gesagt über den Europäischen Rückkehrfonds.

Alle Empfehlungen von *SumResearch* werden hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit geprüft. Insbesondere geht es dabei um die Errichtung eines Rückkehrzentrums für Familien. Die budgetären Konsequenzen der einzelnen Empfehlungen sind zu prüfen. Außerdem ist wichtig, dass alle Initiativen, das heißt, bereits eingeleitete Projekte und zukünftige Projekte, ein ergänzendes und kohärentes Ganzes repräsentieren; mit anderen Worten, neue Projekte müssen diese Kriterien erfüllen. Außerdem hat die Entwicklung eines konkreten Maßnahmenplans Vorrang.

Wenn es auch noch zu früh sein mag, Schlüsse zu ziehen, scheint es wenig wahrscheinlich, dass diese Alternative der Identifizierungspflicht zur Abreise von Familien führt, deren Antrag abgewiesen wurde.

Gemeinsam mit der Baubehörde beabsichtigt das Ausländeramt die Errichtung einer Infrastruktur, die für die Inhaftierung von Familien geeignet ist.

Das Ausländeramt prüft und entwickelt auch andere Möglichkeiten, wie Coaching, Zahlung einer Bürgschaft, usw.

Daraus kann also geschlossen werden, dass die Verwahrung von Familien nicht auf systematische Weise erfolgt und dass sie gemäß Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erfolgt. Man muss sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass, wenn Familien nicht in ihr Land zurückkehren wollen, obwohl ihnen Alternativen wie die freiwillige Rückkehr angeboten wurden, die Verwahrung in einer geschlossenen Einrichtung die einzige Alternative für die Durchführung ihrer Abschiebung bleibt. In diesem Fall wird darauf geachtet, dass die Familien möglichst kurz in der geschlossenen Einrichtung bleiben und dass die Kinder von gut entwickelten pädagogischen Aktivitäten profitieren können. Ich weise darauf hin, dass andere Mitgliedstaaten ebenfalls mit dem Problem konfrontiert sind, Familien in Haft nehmen zu müssen, wenn sie nicht zurückkehren wollen."

Die Vorsitzende fragt, ob es neue Informationen zur Anhörung von nicht begleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen des Runderlasses vom 15. September 2005 gibt.

Die Repräsentantin der Ministerin für Asyl- und Migrationspolitik erklärt, dass dieser Runderlass ersetzt werden soll und dass vorgesehen ist, mindestens einmal im Rahmen der Festlegung der langfristigen Lösung hinsichtlich des Aufenthalts eine Anhörung jedes nicht begleiteten minderjährigen Ausländers im Beisein seines Betreuers durchzuführen, um sowohl den Standpunkt des Minderjährigen, als auch den seines Betreuers zu hören.

Es gibt keine weiteren Stellungnahmen.

**Die Sitzung zur Genehmigung des dritten periodischen Berichts Belgiens zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird beendet.**

## B. INFORMATIVE ANLAGEN

FOLGENDE ANLAGEN KÖNNEN IM SEKRETARIAT DER NATIONALEN KOMMISSION FÜR DIE RECHTE DES KINDES EINGESEHEN WERDEN:

1. Accord de coopération du 19 septembre 2005 entre l'Etat, la Communauté flamande, la Région flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Région wallonne et la Région de Bruxelles – Capitale, la Commission communautaire commune et la Commission communautaire française portant création d'une Commission nationale pour les droits de l'enfant (*M.B.* 10/11/2006);
2. Plan d'action national (juillet 2005);
3. Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen;
4. Document explicatif des plaintes reçues par le Médiateur fédéral;
5. Decreet op het Vlaamse jeugdbeleid van 29 maart 2002 (*M.B.* 14/06/2002);
6. Bijkomende informatie Vlaanderen;
7. Décret de la Communauté française du 28 janvier 2004 instaurant la réalisation d'un rapport sur l'application des principes de la Convention internationale des droits de l'enfant (*M.B.* 17/02/2004);
8. Décret de la Communauté française du 12 mai 2004 portant création de l'Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse (*M.B.* 18/06/2004);
9. Décret de la Communauté française du 20 juin 2002 instituant un délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant (*M.B.* 19/07/2002);
10. Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 19 décembre 2002 relatif au délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant;
11. Annexes explicatives fournies par la Communauté française;
12. Loi du 19 juillet 2005 modifiant l'article 8 de la loi du 25 mai 1999 relative à la coopération internationale belge, en ce qui concerne l'attention aux droits de l'enfant (*M.B.* 07/09/2005);
13. Eindtermen en ontwikkelingsdoelen in het Vlaamse onderwijs;
14. Decreet van 2 april 2004 inzake ontwikkelingseducatie (*M.B.* 14/06/2004);
15. Données statistiques
  - A. Note explicative et données statistiques en lien avec l'article 34 de la CIDE;
  - B. Données statistiques relatives au régime des allocations familiales pour travailleurs salariés et au régime de prestations familiales garanties;
  - C. Données statistiques relatives à la question de l'adoption internationale (chiffres allant du 1/09/05 au 1/12/06);
  - D. Données chiffrées récoltées en matière de lutte contre le tabagisme;
  - E. Données statistiques relatives à la scolarité et à l'éloignement du milieu familial pour la Communauté germanophone;
  - F. Statistieken inzake doodsoorzaken bij minderjarigen;
  - G. Statistieken inzake niet-begeleide minderjarige vreemdelingen;
  - H. Statistieken inzake de opvang van minderjarige vreemdelingen;
  - I. Een algemene stand van zaken op 31 december 2006 van de opvang van niet-begeleide minderjarigen;
  - J. Accueil de mineurs no accompagnées: capacité
16. Decreet van 28 februari 2003 betreffende het Vlaamse inburgeringsbeleid (*M.B.* 08/05/2003)
17. Decreet van 14 juli 2006 tot wijziging van het decreet van 28 februari 2003 betreffende het Vlaamse inburgeringsbeleid (*M.B.* 09/11/2006);
18. Decreet van 28 juni 2002 betreffende gelijke onderwijskansen-I (*M.B.* 14/09/2002);
19. Circulaire ministérielle de la Communauté française n°1461 du 10 mai 2006 relative à la gratuité de l'enseignement obligatoire et à l'égalité des chances : coût de la scolarité à charge des familles;

20. Décret de la Communauté française du 14 juin 2001 visant à l'insertion des élèves primo – arrivants dans l'enseignement organisé ou subventionné par la Communauté française (*M.B.* 17/07/2001);
21. Decreet van 2 april 2004 betreffende participatie op school en de Vlaamse Onderwijsraad (*M.B.* 06/08/2004);
22. Decreet van 7 mei 2004 betreffende de rechtspositie van de minderjarige in de integrale jeugdhulp (*M.B.* 04/10/2004).  
en het Decreet van 30 maart 2007 tot wijziging van het decreet van 7 mei 2004 betreffende de integrale jeugdhulp en van het decreet van 7 mei 2004 betreffende de rechtspositie van de minderjarige in de integrale jeugdhulp, wat het bestuurlijk beleid betreft, en tot bekrachtiging van sommige bepalingen van het besluit van de Vlaamse Regering van 31 maart 2006 betreffende het Departement Welzijn, Volksgezondheid en Gezin, betreffende de inwerkingtreding van regelgeving tot oprichting van agentschappen in het beleidsdomein Welzijn, Volksgezondheid en Gezin en betreffende de wijziging van regelgeving met betrekking tot dat beleidsdomein (*M.B.* 23/04/2007);
23. Décret de la Communauté française du 4 mars 1991 relatif à l'Aide à la Jeunesse (*M.B.* 12/06/1991);
24. Decreet van 13 juli 2007 houdende de organisatie van opvoedingsondersteuning (*M.B.* 14/08/2007);
25. Décret de la Communauté française du 17 juillet 2002 portant réforme de l'Office de la Naissance et de l'Enfance, en abrégé O.N.E. (*M.B.* 02/08/2002);
26. Contribution de la Belgique au suivi de l'étude des Nations Unies sur la violence contre les enfants;
27. Décret de la Communauté française du 12 mai 2004 relatif à l'Aide aux enfants victimes de maltraitance (*M.B.* 14/06/2004);
28. Annexes explicatives fournies par la Région wallonne
29. Protocole du 11 octobre 2006 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Région flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Région wallonne et la Région de Bruxelles – Capitale, la Commission communautaire commune et la Commission communautaire française en faveur des personnes en situation de handicap;
30. Artikel 27 van het Decreet Basisonderwijs van 25 februari 1997, gewijzigd bij decreet van 7 juli 2006;
31. Loi du 28 novembre 2000 relative à la protection pénale des mineurs (*M.B.* 17/03/2001);
32. Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 17 décembre 2003 fixant le code de qualité et de l'accueil (*M.B.* 19/04/2004);
33. Documentation relative aux Plans Cigogne I et II.;
34. Décret de la Communauté française du 12 mai 2004 portant diverses mesures de lutte contre le décrochage scolaire, l'exclusion et la violence à l'école et, notamment, la création du Centre de rescolarisation et de resocialisation de la Communauté française (*M.B.* 21/06/2004);
35. Décret de la Communauté germanophone du 17 décembre 2001 visant la scolarisation des élèves primo -arrivants (*M.B.* 04/04/2002);
36. Décret de la Communauté française du 30 juin 2006 relatif à l'insertion sociale des jeunes par le sport, instaurant un « chèque – sport » (*M.B.* 28/08/2006);
37. Dispositions relevantes en matière de tutelle des mineurs étrangers non accompagnés dans la loi-Programme du 27 décembre 2004 (*M.B.* 31/12/2004);
38. Loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*M.B.* 06/10/2006);
39. Loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (*M.B.* 07/05/2007);
40. Version coordonnée des lois du 15 mai 2006 modifiant la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, le Code d'Instruction Criminelle, le Code pénal, le Code civil, la nouvelle Loi communale et la loi du 24 avril 2003 réformant l'adoption (*M.B.* 02/06/2006), du 13 juin 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction (*M.B.* 19/07/2006) et du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (II) (*M.B.* 28/12/2006), (*M.B.* 02/03/07) ;

41. Décret de la Communauté française du 19 mai 2004 modifiant le décret du 4 mars 1991 relatif à l'aide à la jeunesse (*M.B.* 23/06/2004);
42. Ordonnance de la Commission communautaire commune du 29 avril 2004 relative à l'aide à la jeunesse (*M.B.* 01/06/2004);
43. Loi du 10 août 2005 visant à compléter la protection pénale des mineurs (*M.B.* 02/09/2005);
44. Loi du 10 août 2005 modifiant diverses dispositions en vue de renforcer la lutte contre la traite et le trafic des êtres humains et contre les pratiques des marchands de sommeil (*M.B.* 02/09/2005).
45. Decreet van 14 februari 2003 houdende de ondersteuning en de stimulering van het gemeentelijk, het intergemeentelijk en het provinciaal jeugd- en jeugdwerkbeleid (*M.B.* 24/03/2003).
46. Decreet van 15 december 2006 tot wijziging van het Decreet van 14 februari 2003 houdende de ondersteuning en de stimulering van het gemeentelijk, het intergemeentelijk en het provinciaal jeugd- en jeugdwerkbeleid (*M.B.* 19/01/2007).
47. Contribution Secrétariat d'Etat aux Familles et aux Personnes handicapées.